



Basisprospekt

vom 19. Dezember 2024

zur Begebung von neuen Wertpapieren und zur Erhöhung des
Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere

über

derivative Produkte

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

Der Basisprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) als zuständige Behörde unter der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG („Prospektverordnung“), gebilligt. Die BaFin hat diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospektes sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für ihre Anlage vornehmen.

Der Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.ls-d.de) veröffentlicht. **Dieser Basisprospekt ist mit Ablauf des 19. Dezember 2025 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn dieses Basisprospekts ungültig geworden ist. Der Basisprospekt ist nach seiner Billigung 12 Monate lang für öffentliche Angebote gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 Prospektverordnung erforderliche Nachträge ergänzt wird.**

Dieser Basisprospekt ist der Nachfolger des Basisprospektes über derivative Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft vom 06. Februar 2024. Er tritt die Nachfolge für den Basisprospekt vom 06. Februar 2024 an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung vom 06. Februar 2024 begonnen hat und mit Ablauf des 06. Februar 2025 endet.

Inhalt

Inhalt	2
Allgemeinen Beschreibung des Angebotsprogramms	6
Billigung.....	6
Angebot und Verkauf	7
Preisbildung	8
Risikofaktoren	9
<u>Wertpapierspezifische Risikofaktoren</u>	9
1. Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben.....	9
2. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen	12
a. Risiken im Zusammenhang mit der Kursänderung des dem derivativen Produktes zugrunde liegenden Basiswerts	12
b. Risiken bezogen auf der Basiswert Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier.....	12
c. Risiken in Bezug auf den Basiswert Aktienkorb.....	15
d. Risiken bezogen auf den Basiswert Index.....	16
e. Risiken in Bezug auf den Basiswert Wikifolio-Index.....	17
f. Risiken in Bezug auf den Basiswert Index bei denen die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Administrator im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2016 ist	23
g. Risiken in Bezug auf den Basiswert Wechselkurs.....	28
h. Risiken in Bezug auf den Basiswert Futures-Kontrakt / Basiswert Terminkontrakt.....	29
i. Risiken in Bezug auf den Basiswert Rohstoff	31
j. Risiken in Bezug auf den Basiswert Fonds/Exchange Traded Product (ETP).....	32
aa. Allgemeine Risiken bei Fonds/Exchange Traded Products (ETPs).....	32
bb. Besondere Risiken bei Fonds/Exchange Traded Products (ETPs)	35
3. Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung und Handelbarkeit der Wertpapiere.....	38
4. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere.....	41
5. Risiken, die sich aus den Produktbedingungen ergeben	42
<u>Emittentenspezifische Risikofaktoren</u>	47
1. Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin.....	47
2. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin.....	49
3. Rechtliche und regulatorische Risiken	50
4. Risiken in Bezug auf interne Kontrollen und Interessenkonflikte.....	50
Verantwortung	52
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	53
Wertpapierbeschreibung	54
Ausstattung	54
Berechnungsstelle	54
Verbriefung.....	54
Status	54
Kleinste handelbare und übertragbare Einheit.....	55

Rendite	55
Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	55
Emissionsvolumen	55
Aufstockung/Weiterführung des öffentlichen Angebotes von Emissionen	55
Börseneinführung.....	56
Handel in den Derivaten	56
Verfügbarkeit von Unterlagen	56
Bekanntmachungen	56
Valuta	57
Wertpapierkennnummer / International Securities Identification Number	57
Rating der Wertpapiere.....	57
Besteuerung.....	57
Informationen über den Basiswert.....	61
Einfluss des Basiswertes auf die Derivate	74
Verkaufsbeschränkungen	85
Aufnahme von Informationen mittels Verweis	87
Produktbedingungen	91
Wesentliche Ausstattungsmerkmale	91
[Optionsscheine auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere.....	92
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	103
[Discount-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	112
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	119
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	128
[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb	139
[Optionsscheine auf Indizes.....	148
[[Bezeichnung des Index][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes.....	155
[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes	164
[[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes.....	171
[[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	178
[Optionsscheine auf einen Wechselkurs	187
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	194
[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs.....	200
[Optionsscheine auf Zinsterminkontrakte	208
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte.....	215
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over.....	222
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe	231
[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe	237
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over	245
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over.....	252
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf [Fonds] [ETPs].....	261
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf [Fonds][ETPs]	270
Formular für die Endgültigen Bedingungen	281
Lang & Schwarz Aktiengesellschaft	289
<i>Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung</i>	<i>289</i>
<i>Haupttätigkeitsbereiche</i>	<i>289</i>
<i>Wichtigste Märkte</i>	<i>291</i>
<i>Ausgewählte Finanzinformationen</i>	<i>291</i>
<i>Struktur des Lang & Schwarz-Konzerns</i>	<i>293</i>
<i>Organe</i>	<i>293</i>
Vorstand	293
Aufsichtsrat.....	294
Hauptversammlung.....	294
Corporate Governance	294
<i>Aktienkapital</i>	<i>295</i>

Anteilseigner	295
Abschlussprüfer	295
Trendinformationen / Erklärung zu wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage / Erklärung zu den Aussichten der Emittentin	295
Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	296
Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr	296
Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin	296
Rating der Emittentin	296
Rechtsstreitigkeiten	296
ISIN Liste	297
Glossar	344
Finanzinformationen	346
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (HGB)	I 1 - 26
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	I 1
Bilanz zum 31. Dezember 2023	I 16
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	I 17
Anhang für das Geschäftsjahr 2023	I 18
Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	I 23
Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers	I 24
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 (HGB)	II 1 - 30
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2023	II 1
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2023	II 16
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	II 17
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2023	II 18
Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	II 25
Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	II 26
Konzerneigenkapitalspiegel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	II 27
Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers	II 28
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 (HGB)	III 1 - 30
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2022	III 1
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022	III 16
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	III 17
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2022	III 18
Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	III 25
Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	III 26
Konzerneigenkapitalspiegel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	III 27
Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers	III 28

<i>Konzernzwischenabschluss für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2024</i>	<i>IV</i>	<i>1 - 14</i>
<i>Konzernzwischenlagebericht für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2024</i>	<i>IV</i>	<i>1</i>
<i>Konzernbilanz zum 30. Juni 2024</i>	<i>IV</i>	<i>9</i>
<i>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2024</i>	<i>IV</i>	<i>10</i>
<i>Verkürzter Konzernanhang zum Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2024</i>	<i>IV</i>	<i>11</i>

Allgemeinen Beschreibung des Angebotsprogramms

Die nachfolgenden Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung des Angebotprogramms dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind daher nur möglich, wenn die öffentlichen Angebotsbedingungen der jeweiligen Einzelemission (die „Endgültigen Bedingungen“) zusammen mit der Zusammenfassung für die einzelne Emission (die „Emissionsspezifische Zusammenfassung“) und mit allen Teilen des Basisprospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) gelesen werden.

Dieser Basisprospekt wird gemäß Artikel 8 Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG („Prospektverordnung“ oder „Verordnung (EU) 2017/1129“) erstellt. Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Prospektverordnung in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.ls-d.de veröffentlicht. Die für eine Wertpapieremission unter diesem Basisprospekt relevanten Endgültigen Bedingungen werden in einem gesonderten Dokument so bald wie möglich bei Unterbreitung eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren, und, sofern möglich, vor Beginn des öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapieremission bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Billigung

Die Emittentin erklärt, dass

(a) der Prospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Telefon 0228.4108-0, als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,

(b) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,

(c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der angebotenen Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospektes sind, und nicht als eine Befürwortung der Emittentin erachtet werden sollte,

(d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Dieser Basisprospekt wurde am 19. Dezember 2024 gebilligt und ist mit Ablauf des 19. Dezember 2025 nicht mehr gültig. In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 Prospektverordnung unverzüglich einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten auftreten oder festgestellt werden, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Angebot und Verkauf

Die Emittentin beabsichtigt unter diesem Basisprospekt fortlaufend Emissionen von derivativen Produkten, nämlich Optionsscheine auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, Capped-Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, Discount-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, SFD-Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Aktienkorb, Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Aktienkorb, Optionsscheine auf Indizes, [Bezeichnung des Index] Indextracker-Zertifikate auf Indizes, [Bezeichnung des Index] Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes, Capped-Bonus-Zertifikate auf Indizes, Bonus-Zertifikate auf Indizes, SFD-X-Turbo-Zertifikate auf Indizes, SFD-Turbo-Zertifikate auf Indizes, X-Turbo-Zertifikate auf Indizes, Turbo-Zertifikate auf Indizes, SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Indizes, SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Indizes, SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Indizes, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Indizes, X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Indizes, Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Indizes, X-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Indizes, Endlos-Turbo-Zertifikate auf Indizes, Optionsscheine auf einen Wechselkurs, SFD-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs, Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs, Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs, Optionsscheine auf auf Zinsterminkontrakte, SFD-Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte, Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte, SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over, Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over, Endlos-Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over, SFD-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe, Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe, Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe, SFD-Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over, Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over, SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over, Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over, Endlos-Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over, SFD-Turbo-Zertifikate auf einen Fonds, Turbo-Zertifikate auf einen Fonds, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Fonds sowie Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Fonds, zu begeben.

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-[X-][Endlos-]Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen [Endlos-]Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-[X-][Endlos-]Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Die Emission der derivativen Produkte bedarf keiner besonderen gesellschaftsrechtlichen dokumentierten Grundlage und dient der Gewinnerzielungsabsicht der Emittentin.

Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs, insbesondere der jeweilige Emissionstermin, das jeweilige Emissionsvolumen und die Währung der Emission sowie der jeweilige Verkaufspreis inkl. etwaiger mit dem Vertrieb verbundenen Kosten der Emittentin jeder unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Emission sind den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des unter diesem Basisprospekt begebenen Emissionsvolumens vor.

In den Endgültigen Bedingungen wird des weiteren die Höhe der Gesamtkosten der Emission veröffentlicht.

Im Falle eines Angebots von Derivaten mit Zeichnungsfrist ist die Dauer der Zeichnungsfrist den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Zudem finden sich in den Endgültigen Bedingungen Angaben dazu ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist. Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe des Angebotsergebnisses erfolgt in den Endgültigen Bedingungen. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Zertifikate nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Außer den vorgenannten Verkaufspreisen werden dem Käufer von der Emittentin keine weiteren Kosten berechnet. Sonstige Kosten und Steuern, die möglicherweise von Direktbanken, bei der Hausbank oder des jeweiligen Handelsplatzes berechnet werden, sind dort zu erfragen.

Die Lieferung der verkauften Derivate erfolgt bei einer Emission mit Zeichnungsfrist nach Ablauf der Zeichnungsfrist oder bei einer Emission ohne Zeichnungsfrist nach dem Ausgabetag an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Derivate nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Preisbildung

Der anfängliche Ausgabepreis wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebotes und anschließend fortlaufend festgelegt. Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Zertifikate bzw. Optionsscheine als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Der Anleger kann die Zertifikate bzw. Optionsscheine zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und ggfs. dem Vertrieb verbundenen Kosten der Emittentin enthalten (z.B. die Strukturierungskosten, Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge.)

Risikofaktoren

Der nachfolgende Abschnitt ist in Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Wertpapieren und der Emittentin unterteilt. In jedem dieser Abschnitte sind die Risikofaktoren in Kategorien und Unterkategorien aufgeführt. Die zwei wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei – sofern zwei Risikofaktoren in der Kategorie bzw. Unterkategorie aufgeführt sind – an erster Stelle genannt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die Emittentin dabei auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

Die im Weiteren in einer Kategorie bzw. Unterkategorie aufgeführten Risikofaktoren – unter der Überschrift „*Andere wesentliche Risikofaktoren*“ – sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt. Für die mit dem Wertpapier verbundenen Risiken hängt die Wesentlichkeit maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern ab. Beispiele für solche Parameter sind beispielsweise bei Optionsscheinen der Basiswert, Basiskurs, Bezugsverhältnis, Ausübungsfrist etc. Diese Parameter bestimmen sowohl die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das damit verbundene Risiko sowie den Umfang der Auswirkungen auf das Wertpapier bei Eintritt des Risikos. Die Emittentin trifft hierzu im Folgenden jeweils eine Aussage welche die Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zu möglichen Auswirkungen setzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird dabei in den einzelnen Risikofaktoren ins Verhältnis zum jeweiligen Risikoereignis gesetzt (z.B. je größer...desto wahrscheinlicher). Die Auswirkungen des Eintritts des beschriebenen Risikos wird so dann von der Emittentin bewertet, indem beispielsweise ein möglicher Teil- oder sogar Totalverlust bzw. sonstiger Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitalbetrages oder ein Verfall des Wertpapiers beschrieben wird. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Wertpapierspezifische Risikofaktoren

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich aus den unter diesem Basisprospekt emittierten derivative Produkte ergeben.

Der Begriff Derivate dient als Sammelbegriff für Finanzinstrumente, die von anderen Anlageobjekten „abgeleitet“ sind und deren Kurs von der Preisentwicklung dieser Objekte (den Basiswerten) in hohem Maße abhängig sind. Zu den Derivaten zählen u.a. Zertifikate und Optionsscheine.

Wenn ein Anleger derivative Produkte kauft, die ein Recht zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Devisen oder Rohstoffen verbriefen, erwirbt der Anleger, wenn sich seine Erwartungen erfüllen, einen Anspruch auf Lieferung oder Abnahme von Wertpapieren, Devisen oder Rohstoffen zu einem von vornherein festgelegten Preis.

1. Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken von X-Turbo-Zertifikaten

Bei X-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko, dass für die Feststellung des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses neben dem Kurs des den Zertifikaten als Basiswert, z.B. des DAX® auch der Kurs eines weiteren Wertes, z.B. des X-DAX® maßgeblich ist. Der X-DAX®-

Index ist der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss. Bei Xetra® handelt es sich um ein elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt.

Die Berechnung des DAX® beginnt um 9.00 Uhr und endet mit der Bestimmung des Schlusskurses in der Xetra-Schlussauktion um ca. 17.30 Uhr, während der X-DAX® börsentäglich von 8.00 bis 9.00 Uhr und von 17.45 bis ca. 22.00 Uhr berechnet wird. Der Zeitraum, in dem die Knock-out-Barriere berührt oder über- bzw. unterschritten werden kann, ist also erheblich länger als bei herkömmlichen Turbo-Zertifikaten bezogen auf den DAX®, womit sich das Risiko des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses erheblich erhöht.

Zudem sollten sich die Zertifikatsinhaber darüber im Klaren sein, dass die Ermittlung des Auszahlungsbetrages ausschließlich auf der Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® bleiben in diesem Fall außer Betracht. Ein am Bewertungstag im Vergleich zum DAX® eventuell höherer (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. niedrigerer (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs des X-DAX® wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages nicht berücksichtigt.

Risiken von Turbo-Zertifikaten

Bei einem TURBO-Zertifikat erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt und der den für den Erwerb der TURBO-Zertifikate gezahlten Kaufpreis unter Umständen wesentlich unterschreitet, wenn der Preis des Basiswertes bei Fälligkeit stark gefallen ist.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Turbo-Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Sollte dieser tiefste bzw. höchste Kurs des Basiswertes allerdings den geltenden Basiskurs an diesem Tag unterschreiten (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreiten (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.

Für den Fall, dass bei den vorliegenden Turbo-Zertifikaten der Basiskurs der Knock-Out-Barriere entspricht, beträgt der Auszahlungsbetrag im Falle eines Knock-Out-Ereignisses 1/10 Eurocent pro Zertifikat.

Es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Turbo-Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiken von Endlos-Turbo-Zertifikaten

Bei Endlos-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert, wobei er sich im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten in der Regel vermindert und sich dadurch – falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert – der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit vermindert.

Risiken von Smart-Turbo-Zertifikaten

Bei Smart-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko, dass sobald (i) der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Ausgabebetrag der Zertifikate den jeweils gültigen Basispreis erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder (ii) der Referenzpreis des Basiswertes die jeweils gültige Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein "Knock-out-Ereignis"), die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst gelten. In diesem Falle wird der Auszahlungsbetrag von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und wird mindestens 1/10 Eurocent pro Zertifikat betragen. Der Zertifikatsinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, der nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).

Im Gegensatz zu den „herkömmlichen“ Turbo-Zertifikaten ist bei einem Smart-Turbo Zertifikat damit die Knock-Out-Barriere nur bei der Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes relevant.

Risiken von Optionsscheinen

Die Optionsscheine sind risikoreiche Instrumente bei denen der vollständige Verlust des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kaufpreises möglich ist (Totalverlust). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswertes den Basispreis nicht unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen) bzw. nicht überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) und aufgrund der noch verbleibenden Restlaufzeit der Optionsscheine nicht mehr damit zu rechnen ist, dass sich der Referenzpreis des Basiswertes rechtzeitig vor dem Verfall der Optionsscheine wieder in die gewünschte Richtung bewegen wird. Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswertes den Wert der Optionsscheine überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern kann.

Risiken von Indextracker bzw. Zertifikaten auf Indizes

Bei Indextracker-Zertifikaten bzw. Zertifikaten auf Indizes trägt der Anleger das Risiko, dass sich der Kurs des Index nicht in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate keine positive Rendite erzielen lässt. Hierdurch kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Risiken von Bonus-Zertifikaten

Bei einem Bonus-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Preis des dem Bonus-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes im Bewertungszeitraum (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger bei Fälligkeit nicht mindestens den Barbetrag, sondern einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt und der den für den Erwerb der Bonus-Zertifikate gezahlten Kaufpreis

unter Umständen wesentlich unterschreitet, wenn der Preis des Basiswertes bei Fälligkeit stark gefallen ist. Für den Inhaber der Bonus-Zertifikate kann dadurch ein erheblicher Verlust entstehen. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

Risiken von Discount-Zertifikaten

Bei einem Discount-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Kurs des dem Discount-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag unter dem Höchstbetrag des Discount-Zertifikates liegt. In diesem Fall erhält der Anleger bei Fälligkeit nicht den Höchstbetrag, sondern einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe vom Kurs des Basiswertes am Bewertungstag abhängt und der den für den Erwerb der Discount-Zertifikate gezahlten Kaufpreis unter Umständen wesentlich unterschreitet, wenn der Preis des Basiswertes am Bewertungstag stark gefallen ist. Für den Inhaber der Discount-Zertifikate kann dadurch ein erheblicher Verlust entstehen, der umso größer ausfällt, je tiefer der Kurs des Basiswertes fällt. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

In jedem Fall sind bei Discount-Zertifikaten die Gewinnmöglichkeiten des Anlegers unabhängig davon, wie hoch der Preis des Basiswertes steigt, immer auf die Zahlung des Höchstbetrags begrenzt. Während also auf der einen Seite bei steigenden Kursen des Basiswertes die Gewinnmöglichkeiten für den Anleger durch den Höchstbetrag nach oben begrenzt sind, trägt der Anleger auf der anderen Seite bei fallenden Kursen des Basiswertes das volle Verlustrisiko, wenn der Auszahlungsbetrag auf Grund des Wertverlustes des Basiswertes gering ausfällt.

2. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen

a. Risiken im Zusammenhang mit der Kursänderung des dem derivativen Produktes zugrunde liegenden Basiswerts

Wesentlichster Risikofaktor

Der Wert der Derivate hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ab.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei derivativen Produkten grundsätzlich an die Kursentwicklung (Performance) des Basiswertes während der Laufzeit der Derivate gebunden.

Eine Kursänderung oder auch schon das Ausbleiben einer Kursänderung des dem derivativen Produktes zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Derivates überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Der Inhaber eines Derivates kann im Falle einer begrenzten Laufzeit nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Derivates rechtzeitig wieder erholen wird.

b. Risiken bezogen auf der Basiswert Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken, die sich aus Schwankungen des Aktienkurses ergeben sowie das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Aktienemittenten

Derivate bezogen auf Aktien oder bzw. aktienvertretende Wertpapiere eines Unternehmens sind mit besonderen Risiken verbunden, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin

liegen. Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des (Aktien-)Kurses ergeben, sowie z.B. das Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein dem deutschen Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder dass vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, die zu einem Totalverlust für den Anleger der Derivate führen können.

Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung der Kapitalmärkte und Unternehmen mit niedriger bis mittlerer Marktkapitalisierung

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen bzw. aktienvertretende Wertpapiere mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen bzw. aktienvertretender Wertpapiere im Hinblick auf größere Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen bzw. entsprechende aktienvertretende Wertpapiere mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit haben

Aktien von Unternehmen bzw. entsprechende aktienvertretende Wertpapiere, die ihren Geschäftssitz oder maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie bzw. des entsprechenden aktienvertretenden Wertpapiers führen. Die Realisierung solcher Risiken kann dann für Inhaber von Derivaten bezogen auf solche Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren

Handelt es sich bei dem Basiswert um aktienvertretende Wertpapiere (z.B. um American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen "Depositary Receipts"), können zusätzliche Risiken auftreten. ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein i.d.R. dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden. Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist.

Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts emittiert worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt.

Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank beziehungsweise im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert wird dadurch wertlos, was dazu führt, dass auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere wertlos werden. In einer solchen Konstellation besteht für den Anleger - vorbehaltlich eines ggf. vorgesehenen unbedingten Mindesttilgungsbetrags oder sonstigen (teilweisen) Kapitalschutzes - das Risiko eines Totalverlusts.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der Depositary Receipts jederzeit einstellen kann und die Emittentin dieser Optionsscheine in diesem Fall beziehungsweise im Fall der Insolvenz der Depotbank - nach genauer Maßgabe der Optionsscheine zur Anpassung der Produktbedingungen bzw. zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt ist.

Risiken in Bezug auf Dividendenzahlungen

Ferner bestehen Risiken, die in Bezug auf die Dividendenzahlungen des Unternehmens auftreten. Inhaber von Derivaten bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen tätigen, keine Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden. Außerdem müssen gezahlte oder erwartete Ausschüttungen einer als Basiswert dienenden Aktie bzw. aktienvertretenden Wertpapier (wie z.B. Dividenden), die von der Emittentin vereinnahmt werden, nicht im Preis der Derivate berücksichtigt werden. Werden erwartete Dividenden berücksichtigt, so können sie auf Basis der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Erträge bereits vor dem "Ex-Dividende"-Tag der Aktie bzw. des aktienvertretenden Wertpapiers in Abzug gebracht werden. Von der Emittentin zur Bewertung verwendete Dividendenschätzungen können sich während der Laufzeit der Derivate verändern oder von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann ebenfalls Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben.

Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten der Emittentin durch eigenen Besitz der Aktien

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin der Derivate sowie die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft bzw. aktienvertretende Wertpapiere besitzen, die den Basiswert emittiert hat. Dies kann zu zusätzlichen Interessenkonflikten führen.

Risiken im Falle eines IPOs des Basiswerts vor Aufnahme des Handels

Zudem kann – im Falle eines IPOs des Basiswertes – der Basiswert zum Zeitpunkt der Emission möglicherweise noch an keiner Börse, insbesondere nicht an der Maßgeblichen Börse, gehandelt werden. Vor der Aufnahme des Handels des Basiswertes gibt es keinen öffentlichen Markt für den Basiswert, so dass bis zur Aufnahme des Handels die vom Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise nicht auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen berechnet werden können. Der Platzierungspreis für den Basiswert, entspricht zudem möglicherweise nicht dem Kurs, zu dem der Basiswert nach der Aufnahme des Handels an den Börsen gehandelt wird.

Risiken bei der physischen Lieferung von Namensaktien

Liefert die Emittentin gemäß den Produktbedingungen Namensaktien an den Anleger, ist die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich grundsätzlich nur auf das Zurverfügungstellen der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

c. Risiken in Bezug auf den Basiswert Aktienkorb

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken, die sich aus Schwankungen der Aktienkurse ergeben sowie das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Aktienemittenten

Ein Aktienkorb besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Aktien (die "Korbaktien"). Während der Laufzeit der Derivate findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Korbaktien statt.

Derivate bezogen auf einen Aktienkorb sind mit besonderen Risiken verbunden, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses der Korbaktien ergeben, sowie z.B. das Risiko, dass das betreffende Unternehmen im Aktienkorb zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens im Aktienkorb ein Insolvenzverfahren oder ein dem deutschen Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder dass vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen im Aktienkorb stattfinden, die zu einem Totalverlust für den Anleger der Derivate führen können.

Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung der Kapitalmärkte und Unternehmen mit niedriger bis mittlerer Marktkapitalisierung

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien im Aktienkorb in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen im Aktienkorb mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Korbaktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Auch die Korrelation zwischen den Korbaktien untereinander kann einen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit haben

Aktien von Unternehmen im Aktienkorb, die ihren Geschäftssitz oder maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie im Aktienkorb führen. Die Realisierung solcher Risiken kann dann für Inhaber von Derivaten bezogen auf einen Aktienkorb zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Risiken in Bezug auf Dividendenzahlungen

Ferner bestehen Risiken, die in Bezug auf die Dividendenzahlungen des Unternehmens im Aktienkorb auftreten. Inhaber von Derivaten bezogen auf Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen tätigen, keine Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden. Außerdem müssen gezahlte oder erwartete Ausschüttungen einer als Basiswert dienenden Aktie (wie z.B. Dividenden), die von der Emittentin vereinnahmt werden, nicht im Preis der Derivate berücksichtigt werden. Werden erwartete Dividenden berücksichtigt, so können sie auf Basis der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Erträge bereits vor dem "Ex-Dividende"-Tag der Korbaktie in Abzug gebracht werden. Von der Emittentin zur Bewertung verwendete Dividendenschätzungen können sich während der Laufzeit der Derivate verändern oder von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann ebenfalls Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben.

Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten der Emittentin durch eigenen Besitz der Aktien

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin der Derivate sowie die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft besitzen, die die im Aktienkorb enthaltene Aktie emittiert hat. Dies kann zu zusätzlichen Interessenkonflikten führen.

d. Risiken bezogen auf den Basiswert Index

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken in Bezug auf die Abhängigkeit des Index vom Wert der Indexbestandteile

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren, die sich auf den Wert der Indexbestandteile auswirken (können), beeinflussen auch den Wert der Derivate, die sich auf den entsprechenden Index beziehen und können sich somit auf den Ertrag einer Anlage in diesen Derivaten auswirken. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Die Wertentwicklung eines Index in der Vergangenheit stellt keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Ein als Basiswert eingesetzter Index steht ggf. nicht für die gesamte Laufzeit der Derivate zur Verfügung und wird möglicherweise ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können Derivate auch von der Emittentin gekündigt werden.

Länder- und Branchenspezifische Konzentrationsrisiken

Der als Basiswert dienende Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind die Anleger einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Im Falle einer ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche kann sich diese Entwicklung nachteilig für den Anleger auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Index vertreten, ist es möglich, dass diese ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet, dass der Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder einer Branche mit einer hohen Gewichtung im Index den Wert des Index unverhältnismäßig nachteilig beeinflussen kann.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Keine Teilnahme an Dividendenausschüttungen beim Preisindex

Ist der als Basiswert dienende Index ein Preisindex, führen Dividendenausschüttungen der im Index enthaltenen Aktien - anders als bei Performanceindizes - zu einer Verringerung des Indexstands. Anleger nehmen somit nicht an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die im Preisindex enthaltenen Aktien teil.

Risiko in Bezug auf die Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Auch wenn die Zusammensetzung der Indizes auf einer Website oder in sonstigen, in den Produktbedingungen genannten Medien zu veröffentlichen ist, entspricht die veröffentlichte Zusammensetzung möglicherweise nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des betreffenden Index, weil die Veröffentlichung der aktualisierten Zusammensetzung auf der Website des jeweiligen Indexsponsors unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt.

Keine Haftung des Indexsponsors

Der Index wird grundsätzlich von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Inhaber der Derivate zusammengesetzt und berechnet. Die Indexsponsoren übernehmen grundsätzlich keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Derivate.

e. Risiken in Bezug auf den Basiswert Wikifolio-Index

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken von Wertveränderungen der zugrunde liegenden Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios

Ein Wikifolio-Index spiegelt die Wertentwicklung eines fiktiven Referenzportfolios wieder, das sich aus an Deutschen Börsen (Regulierter Markt und Freiverkehr/Open Market) gelisteten Aktien, ADRs, Bezugsrechten, Exchange Traded Products („ETPs“)¹, (Exchange Traded Fonds („ETFs“)², Exchange Traded Commodities („ETCs“)³ und Exchange Traded Notes („ETNs“)⁴, Fonds, Anleihen, sowie Derivaten auf diese Underlyings, sowie Derivate auf Indizes (incl. Wikifolio-Indizes), Währungen, Zinsterminkontrakte, Futures und Rohstoffe (in diesem Abschnitt „Wikifolio Index“ die „Wertpapiere“) und einem Barbestand, welcher teilweise oder ganz in Fremdwährungen gehalten werden kann, (zusammen die „Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios“) zusammensetzen kann.

Wertveränderungen der zugrunde liegenden Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios führen zu Veränderungen des Wertes des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios und damit auch beim Stand des betreffenden Wikifolio-Index, welcher das jeweilige fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet.

¹ ETP ist ein Sammelbegriff für börsengehandelte Wertpapier der drei Arten ETF, ETC und ETN.

² ETF bezeichnet börsengehandelte Fonds.

³ ETP bezeichnet börsengehandelte Wertpapiere, die Anlegern eine Investition in die Anlageklasse Rohstoffe (englisch Commodities) erlauben.

⁴ ETN bezeichnet börsengehandelte Inhaberschuldverschreibungen, die die Wertentwicklung eines zugrundeliegenden Basiswertes 1-zu1, z.B. Währungen oder Indizes, nachbilden.

Der Zertifikatsinhaber trägt daher das Risiko einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der betreffende Indexwert, auf dessen Grundlage der Auszahlungsbetrag je Zertifikat berechnet wird, niedriger ist als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Die Marktbedingungen können sich in eine Richtung entwickeln, in der die Anlagestrategie nicht die angestrebte positive Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios und damit des jeweiligen Index erbringen, sondern vielmehr einen Wertverlust des fiktiven Referenzportfolios und damit des betreffenden Index nach sich ziehen können. In diesem Fall trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, bei Einlösung der Zertifikate bzw. bei Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der auf Grundlage des jeweiligen Indexwertes ermittelte Auszahlungsbetrag je Zertifikat niedriger ist, als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Risiken im Hinblick auf die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios

Aktien/ADRs: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil auf Aktien bzw. ADRs ausgerichtet sein. Die Verlustrisiken von Anlagen in Aktien bzw. ADRs sind häufig höher, als die mit Anlagen in Schuldverschreibungen oder anderen Schuldtiteln verbundenen Risiken.

Insbesondere die Wertpapiere von kleineren und mittleren Unternehmen (im Hinblick auf die Marktkapitalisierung) können einen begrenzteren Markt haben als Wertpapiere von größeren Unternehmen. Dementsprechend kann es bei solchen Wertpapieren schwieriger sein, Verkäufe zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne beträchtlichen Preisverlust durchzuführen, als bei Wertpapieren von Unternehmen mit einer großen Marktkapitalisierung und einem breiter gefächerten Handelsmarkt. Darüber hinaus unterliegen Wertpapiere von kleinen oder mittleren Unternehmen häufig größeren Kursschwankungen, da sie im Allgemeinen empfindlicher auf negative Marktfaktoren wie ungünstige Wirtschaftsberichte reagieren. Ferner kann das Risiko der Insolvenz höher sein, als bei Unternehmen, die eine vergleichsweise hohe Marktkapitalisierung aufweisen. Auch ist der Spread zwischen Geld- und Brief-Kurs in der Regel breiter als der von Aktien mit hoher Marktkapitalisierung.

Bezugsrechte: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil Bezugsrechte beinhalten. Im Hinblick auf Bezugsrechte besteht das Risiko, dass diese - sollte ein Bezugsrechtshandel erfolgen - zum Ablauf der Bezugsfrist wertlos verfallen.

Fonds/ETPs: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil auf Fonds bzw. ETPs ausgerichtet sein. Interne Kosten für die Verwaltung und das Management des Fonds bzw. des ETPs verschlechtern die Gewinnerwartung des im jeweiligen fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Fonds/ETPs und damit des fiktiven Referenzportfolios. Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann durch den Einsatz von Fonds bzw. ETPs eine Investmentstrategie abbilden die auf fallende Kurse setzt.

Festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten mit schlechter Bonität/nachrangige Schuldverschreibungen: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil Wertpapiere von Emittenten beinhalten, die eine geringe Bonität (bzw. ein niedriges Rating) aufweisen. Mit diesen Emittenten ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann ferner nachrangige Schuldverschreibungen enthalten. Diese Schuldverschreibungen stehen dem Eigenkapital näher als dem Fremdkapital. Deshalb gelten für sie die für Aktien dargelegten Risiken entsprechend.

Derivate: Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann zu einem beträchtlichen Teil Derivate beinhalten. „Derivate“ sind Finanzinstrumente oder Kontrakte, deren Wertentwicklung von anderen Wertpapieren (Aktien oder festverzinslichen), Währungen, Zinsen, Indizes (incl. Wikifolio-Indizes) oder anderen Werten, dem relativen Wert von zwei oder mehr Elementen oder Werten, wirtschaftlichen oder anderen Aktivitäten oder sonstigen Elementen abhängt bzw. sich daraus ableitet. Diese Produkte sind oft komplex, beinhalten häufig eine beträchtliche Hebelwirkung und können sehr schwankungsanfällig sein. Im Allgemeinen bringen Derivate neben Chancen auch hohe Risiken (einschließlich des Risikos eines Totalverlusts) mit sich.

Ggfs. können interne Kosten des Derivates, z.B. für Zertifikatsgebühren oder Performancegebühren, die Gewinnerwartung des im jeweiligen fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Derivats verschlechtern und damit auch die des fiktiven Referenzportfolios.

Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann Derivate von Emittenten beinhalten, die eine geringe Bonität (bzw. ein niedriges Rating) aufweisen. Darüber hinaus kann die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios durch den Einsatz von Derivaten eine Investmentstrategie abbilden, die auf fallende Kurse setzt.

Mit den Emittenten der Derivate ist ein Insolvenzrisiko verbunden. Sollten interne Kosten des jeweiligen Emittenten in die Produkte eingerechnet werden, verschlechtern diese die Gewinnerwartung des Derivates und damit des fiktiven Referenzportfolios.

Wechselkurs- und Währungsrisiken: Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann zu einem beträchtlichen Teil Bestandteile in Fremdwährungen beinhalten. In diesem Fall ergibt sich das Risiko von Währungsverlusten, die etwa entstehen, wenn der Wert dieser Währungen fällt.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Wikifolio-Index kein im Markt etablierter Index

Ist der Basiswert ein Wikifolio-Index, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem betreffenden Wikifolio-Index nicht um einen im Markt etablierten Index handelt. Vielmehr wird der betreffende Wikifolio-Index von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Index-Sponsor (in dieser Eigenschaft: der „Sponsor“) im Wesentlichen nur dazu zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht um als Bezugsobjekt für Endlos-Zertifikate zu dienen.

Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Berechnungsstelle ist Administrator im Sinne Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist in das Register nach Artikel 36 dieser Verordnung eingetragen.

Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios, welches durch den jeweiligen Index 1:1 abgebildet wird, lässt sich der Sponsor von der wikifolio Financial Technologies AG, Wien/Österreich, (in diesem Abschnitt „Wikifolio Index“ der „Berater“) beraten. Der Berater wiederum bedient sich bei der Erbringung seiner Beraterleistungen der Unterstützung Dritter, sogenannter „Redakteure“, welche Musterdepots auf der Internetseite www.wikifolio.com veröffentlichen. Redakteur können dabei z.B. Privatpersonen, Vermögensverwalter oder Medienunternehmen sein. Jedes dieser Musterdepots kann dabei als Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios dienen auf das sich ein betreffender Wikifolio-Index bezieht.

Risiken aus der Verantwortung für die Zusammensetzung des generellen und konkreten Anlageuniversums

Der Sponsor legt die Wertpapiere fest, die grundsätzlich in ein Musterdepot und damit in ein fiktives Referenzportfolio aufgenommen werden können (das „generelle Anlageuniversum“) und teilt diese in verschiedene Anlagekategorien ein. Dabei ist der Sponsor in seiner Entscheidung frei Anpassungen im Hinblick auf das generelle Anlageuniversum vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Aufnahme von Wertpapieren in das generelle Anlageuniversum und eine Streichung von Wertpapieren aus dem generelle Anlageuniversum jederzeit durch den Sponsor vorgenommen werden kann. Letzteres kann z.B. der Fall sein, wenn im Hinblick auf ein Wertpapier die Notierung eingestellt wird oder nach Ansicht des Sponsors eine nicht ausreichende Marktliquidität vorliegt. Darüber hinaus ist der Sponsor berechtigt, die Einteilung von Wertpapieren in Anlagekategorien zu ändern.

Des Weiteren ist der Sponsor berechtigt aber nicht verpflichtet für jedes fiktive Referenzportfolio das generelle Anlageuniversum auf bestimmte Anlagekategorien einzuschränken (z.B. nur Aktien) („konkretes Anlageuniversum“). Änderungen der Einteilung von Wertpapieren in Anlagekategorien können damit Auswirkungen auf das konkrete Anlageuniversum und damit auch auf die aktuelle Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios haben.

Auch Änderungen des generellen Anlageuniversums können Einfluss auf das konkrete Anlageuniversum und damit auch auf die aktuelle Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios haben. So führt eine Streichung eines Wertpapiers aus dem generellen Anlageuniversum automatisch zu einer Streichung des Wertpapiers aus dem konkreten Anlageuniversum und aus dem fiktiven Referenzportfolio.

Eine entsprechende Maßnahme des Sponsors kann dazu führen, dass sich der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit der Stand des Wikifolio-Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, nicht so entwickelt wie wenn die Maßnahme nicht vorgenommen worden wäre.

Risiken aufgrund des Auswahlprozesses des Sponsors und seines Beraters

Der Auswahlprozess im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios wird durch den Sponsor getroffen, wobei die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios zeitnah nach der Auswahl des Sponsors jedoch mit einiger Verzögerung auf der Internetseite www.wikifolio.com veröffentlicht werden. Der Zertifikatsinhaber muss daher auf die Auswahl des Sponsors vertrauen und kann nicht im Vorfeld einer Auswahl des Sponsors entscheiden, ob er weiterhin in den Zertifikaten investiert sein möchte.

Für die Anlagestrategien, die Berechnung des fiktiven Referenzportfolios und die Berechnung des betreffenden Wikifolio-Index ist ausschließlich der Sponsor verantwortlich. Weder die Berechnung des fiktiven Referenzportfolios, des betreffenden Index noch sonstige auf den betreffenden Wikifolio-Index bezogene Vorgänge werden von einem unabhängigen Dritten, z.B. einem Wirtschaftsprüfer, geprüft.

Ferner ist keine Maximalgewichtung für jeden einzelnen Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios vorgesehen. Soweit ein Redakteur die Gewichtung einzelner Bestandteile vorschlägt ist der Sponsor an diesen Vorschlag nicht gebunden, Daher können einzelne Bestandteile überproportional im betreffenden fiktiven Referenzportfolio vertreten sein. Dies bedeutet, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung eines Bestandteils, der in dem betreffenden fiktiven Referenzportfolio enthalten ist, der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit des Wikifolio-Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, überproportional an Wert verlieren kann.

Risiken im Hinblick auf die Veränderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios durch den Sponsor

Das betreffende fiktive Referenzportfolio, welches den jeweiligen Wikifolio-Index 1:1 abbildet, wird von dem Sponsor zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht. Dies erfolgt nach einer durch den Sponsor festgelegten Vorgehensweise, nach der Entscheidungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios getroffen werden (in diesem Abschnitt „Wikifolio Index“ die „Anlagestrategie“).

Der Sponsor trägt damit die Verantwortung für die aktuelle Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios, d.h. die Verantwortung im Hinblick auf die Auswahl und die Anzahl der jeweiligen im fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Wertpapiere (z.B. 100 Aktien der Mercedes-Benz Group AG).

Grundsätzlich bildet die Handelsidee des Redakteurs die Grundlage der Anlagestrategie des Sponsors, der sich diese zu Eigen macht. Daher übernimmt der Sponsor grundsätzlich die Vorschläge des Redakteurs zur Umsetzung seiner Handelsidee.

Eine von der Handelsidee des Redakteurs abweichende Maßnahme des Sponsors ist jedoch jederzeit aufgrund technischer bzw. praktischer Erwägungsgründe möglich. Bei Veränderungen der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann es zu Wertverlusten des betreffenden fiktiven Referenzportfolios und damit des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, kommen, die die Tatsache reflektieren, dass der Verkauf eines vorhandenen Bestandteils des fiktiven Referenzportfolios mit einem Abschlag verbunden und der Kauf eines neuen Bestandteils mit einem Aufschlag verbunden ist.

Ferner kann es sein, dass die Veränderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios dazu führt, dass sich der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit der Stand des Wikifolio-Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, infolge einer nachteiligen, künftigen Wertentwicklung der neu ausgewählten Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios vermindert. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass der Sponsor keine Veränderungen der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios vornimmt, obwohl sich die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios über einen gewissen Zeitraum nachteilig entwickelt haben und sich dadurch der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit der Stand des Wikifolio-Index, welches das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, vermindert hat. In einem solchen Fall besteht keine Verpflichtung des Sponsors, die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios zu verändern, um auf diese Weise einer weiteren nachteiligen Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios entgegenzuwirken.

Schlüsselpersonenrisiken

Die Beratung des Sponsors im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios erfolgt durch den Berater. Der Berater bedient sich zur Erfüllung seiner Beratungsleistung der Unterstützung der Redakteure (zusammen „Schlüsselpersonen“). Der Redakteur macht hierbei dem Sponsor Vorschläge sowohl im Hinblick auf die Einschränkung des generellen Anlageuniversums hinsichtlich der Anlagekategorien als auch im Hinblick auf die aktuelle Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios. Der Sponsor prüft sodann diese Vorschläge und macht sich diese ggfs. zu Eigen.

Der Sponsor bzw. der Berater überprüft nicht die Qualifikation des Redakteurs. Damit können z.B. auch im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte unerfahrene Redakteure beratend tätig werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass ein Redakteur – z.B. wegen Erkrankung – ausfällt.

Zwischen dem Sponsor und dem Berater ist ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden, welcher ein beidseitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres vorsieht.

Bei einer Beendigung der Geschäftsbeziehung in Bezug auf die Beratung im Hinblick auf die Zusammensetzung des betreffenden fiktiven Referenzportfolios oder den Ausfall eines Redakteurs könnte der Sponsor die bisher verfolgten Anlagestrategien nicht aufrechterhalten.

Risiken bezüglich der Sicherheiten

Sicherheiten könnten nicht oder nicht bestandskräftig bestellt, nicht verwertet werden oder zu keinen oder nicht ausreichenden Erlösen führen.

Die Verwertung der Sicherheiten unterliegt zunächst den Beschränkungen des Treuhandvertrags und der Sicherheitenvereinbarung.

Es besteht das Risiko, dass die Sicherheiten, etwa aufgrund insolvenzrechtlicher oder sonstiger Regelungen wie Fehlen notwendiger Zustimmungen und Freigaben von Vertragspartnern, nicht oder nicht bestandskräftig erstellt werden. Die Sicherheiten könnten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen durch den Treuhänder nicht verwertet werden und unter anderem auch, wenn sich kein Erwerber für die Sicherheiten findet.

Risiken könnten sich auch aus den jeweils anwendbaren insolvenzrechtlichen Regelungen ergeben, wenn die Bestellung der vom Treuhänder verwalteten Sicherheiten sich als unwirksam herausstellt oder aufgrund des anwendbaren Rechts vorrangige Rechte Dritter bestehen.

Im Hinblick auf die Sicherung der Zinszahlungs- und Rückzahlungsansprüche kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen einer Verwertung der vom Treuhänder verwahrten Sicherheiten der durch die Verwertung eingenommene Betrag nicht zur Deckung der Zins- und Rückzahlungsansprüche ausreicht. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann dabei eintreten, wenn nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Insolvenz des Treuhänders oder der Pfandgeberin oder der kontoführenden Banken: Darüber hinaus tragen die Anleger auch das Insolvenzrisiko des Treuhänders, der kontoführenden Banken und der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG. Im Fall der Insolvenz könnten die Pfandrechte nicht ausschließlich und/oder ohne Zeitverzug für die Bedienung der Ansprüche der Anleger zur Verfügung stehen. Ein vollständiger Verlust der Pfandrechte ist nicht auszuschließen. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie aus den Sicherheiten keine Erlöse erzielen können.

Pflichtverletzung und Fehlentscheidungen des Treuhänders: Aufgrund der Treuhandstruktur nimmt der Treuhänder Aufgaben im Interesse der Anleihegläubiger entsprechend den Regelungen der Sicherheitenvereinbarung und des Treuhandvertrags wahr. Es besteht das Risiko, dass der Treuhänder seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt, beispielsweise indem er nicht pflichtgemäß an der Bestellung der Pfandrechte mitwirkt, die Sicherheiten aus den wikifolio-Indexzertifikaten nicht pflichtgemäß entsprechend dem Treuhandvertrag verwaltet und Sicherheiten freigibt oder fehlerhaft verwertet. Verletzt der Treuhänder seine Pflichten oder trifft Fehlentscheidungen, kann dies zu Nachteilen für die Anleger führen, wenn der Treuhänder für seine Pflichtverletzungen – auch aufgrund Haftungsbeschränkungen – nicht oder nicht in vollem Umfang haftet, die Versicherung des Treuhänders nicht eingreift oder entsprechende Ansprüche gegen den Treuhänder und die Versicherung nicht durchsetzbar sind.

Risiken im Zusammenhang mit Barbeständen im fiktiven Referenzportfolio – keine Verzinsung

Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann vollständig oder zu teilen aus einem fiktiven Barvermögen, welches teilweise oder ganz in Fremdwährungen gehalten werden kann, bestehen. Eine Verzinsung des Barvermögens im Rahmen des fiktiven Referenzportfolios erfolgt nicht.

Risiken im Hinblick auf anfallende Gebühren im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sponsors bzw. von ihm eingesetzter Berater

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sponsors bzw. von ihm eingesetzter Berater fallen ggfs. Gebühren, eine Zertifikatsgebühr und eine Performancegebühr, an. Diese Gebühren fließen täglich in die Berechnung des betreffenden fiktiven Referenzportfolios ein und führen zu einer Verminderung des Wertes des fiktiven Referenzportfolios und damit auch des betreffenden Wikifolio-Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, und damit zu einer Verminderung des Auszahlungsbetrages, den der Anleger beanspruchen kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Änderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörsen

Außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörse ist der Spread zwischen Geld- und Briefkurs in der Regel breiter als während der Öffnungszeiten der Referenzbörse. Soweit sich die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörse ändert, kann dies daher negative Auswirkungen auf den Wert des fiktiven Referenzportfolios haben.

f. Risiken in Bezug auf den Basiswert Index bei denen die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Administrator im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2016 ist

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken von Wertveränderungen der zugrunde liegenden Bestandteile des fiktiven Referenzportfolio

Indices bei denen die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Administrator im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2016 ist (in diesem Abschnitt auch der „Index“) spiegeln die Wertentwicklung eines fiktiven Referenzportfolios wieder, das sich – je nach Ausgestaltung - aus an deutschen und internationalen Börsen (Regulierter Markt und Freiverkehr/Open Market) gelisteten Aktien und Bezugsrechten, ETPs, sowie Optionen, Derivaten und Futures (in diesem Abschnitt die „Finanzinstrumente“), jeweils als Long- und/oder Short-Position, und einem Barbestand (zusammen die „Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios“) zusammensetzen kann.

Der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, wird aufgrund des Wertes der Finanzinstrumente und einem Barbestand, ermittelt. Wertveränderungen der zugrunde liegenden Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios führen zu Veränderungen des Wertes des fiktiven Referenzportfolios und damit auch beim Stand des Index.

Risiken im Hinblick auf die potentiellen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios

Aktien: Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil auf Aktien ausgerichtet sein. Die Verlustrisiken von Anlagen in Aktien sind häufig höher,

als die mit Anlagen in Schuldverschreibungen oder anderen Schuldtiteln verbundenen Risiken.

Insbesondere die Finanzinstrumente von kleineren und mittleren Unternehmen (im Hinblick auf die Marktkapitalisierung) können einen begrenzteren Markt haben als Finanzinstrumente von größeren Unternehmen. Dementsprechend kann es bei solchen Finanzinstrumenten schwieriger sein, Verkäufe zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne beträchtlichen Preisverlust durchzuführen, als bei Finanzinstrumenten von Unternehmen mit einer großen Marktkapitalisierung und einem breiter gefächerten Handelsmarkt. Darüber hinaus unterliegen Finanzinstrumente von kleinen oder mittleren Unternehmen häufig größeren Kursschwankungen, da sie im Allgemeinen empfindlicher auf negative Marktfaktoren wie ungünstige Wirtschaftsberichte reagieren.

Ferner kann das Risiko der Insolvenz höher sein, als bei Unternehmen, die eine vergleichsweise hohe Marktkapitalisierung aufweisen. Auch ist der Spread zwischen Geld- und Brief-Kurs in der Regel breiter als der von Aktien mit hoher Marktkapitalisierung.

Bezugsrechte: Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil Bezugsrechte beinhalten. Im Hinblick auf Bezugsrechte besteht das Risiko, dass diese - sollte ein Bezugsrechtshandel erfolgen - zum Ablauf der Bezugsfrist wertlos verfallen.

Optionen/Derivate: Das fiktive Referenzportfolio kann zu einem beträchtlichen Teil Optionen/Derivate beinhalten. „Optionen“ und „Derivate“ sind Finanzinstrumente oder Kontrakte, deren Wertentwicklung von anderen Finanzinstrumenten (Aktien oder Festverzinslichen), Währungen, Zinsen, Indizes (inkl. Wikifolio-Indizes) oder anderen Werten, dem relativen Wert von zwei oder mehr Elementen oder Werten aus wirtschaftlichen oder anderen Aktivitäten oder sonstigen Elementen abhängt bzw. sich daraus ableitet. Diese Produkte sind oft komplex, beinhalten häufig eine beträchtliche Hebelwirkung und können sehr schwankungsanfällig sein. Im Allgemeinen bringen Optionen/Derivate neben Chancen auch hohe Risiken (einschließlich des Risikos eines Totalverlusts) mit sich. Ggfs. können interne Kosten, z.B. für Zertifikatsgebühren oder Performancegebühren, die Gewinnerwartung der/des im fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Option/Derivats verschlechtern und damit auch die des fiktiven Referenzportfolios.

Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann Optionen und Derivate von Emittenten beinhalten, die eine geringe Bonität (bzw. ein niedriges Rating) aufweisen. Darüber hinaus kann die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios durch den Einsatz von Optionen/Derivaten eine Anlagestrategie abbilden, die auf fallende Kurse setzt. Mit den Emittenten der Optionen/Derivate ist ein Insolvenzrisiko verbunden. Sollten interne Kosten des jeweiligen Emittenten in die Produkte eingerechnet werden, verschlechtern diese die Gewinnerwartung des Derivates und damit die des fiktiven Referenzportfolios.

ETPs: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil auf ETPs ausgerichtet sein. Interne Kosten für die Verwaltung und das Management des des ETPs verschlechtern die Gewinnerwartung des im jeweiligen fiktiven Referenzportfolio enthaltenen ETPs und damit des fiktiven Referenzportfolios. Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann durch den Einsatz von ETPs eine Investmentstrategie abbilden die auf fallende Kurse setzt.

Futures: Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil auf Futures ausgerichtet sein. Futures sind standardisierte Termingeschäfte. Zu einem festgelegten Verfalldatum wird ein Future durch die Lieferung des zugrunde liegenden Basisinstrumentes oder durch Barausgleich erfüllt. Futures werden an Terminbörsen gehandelt. Diese legen die Standards bezüglich Kontraktgröße, Vertragsgegenstand und Fälligkeitstermin fest. Die Preisentwicklung eines Futures hängt eng vom zugrunde

liegenden Basisinstrument ab. Generell kommt es dabei jedoch zu Ab- oder Aufschlägen gegenüber dem Kurs des Basisinstrumentes, da bei der Preisfindung eines Futures die unterschiedlichen Kosten in Bezug auf die Abwicklung und Verwahrung sowie eine fehlende Ausschüttung von Zinsen und Dividenden berücksichtigt werden. Auch kann die Liquidität am Future- und am Kassamarkt voneinander abweichen, was zu unterschiedlichen Preisentwicklungen führen kann.

Da sich Futures immer auf ein Basisinstrument beziehen, kann ein Engagement in einem Future nicht ohne Beurteilung des zugrunde liegenden Basisinstrumentes erfolgen.

Wechselkurs- und Währungsrisiken: Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann zu einem beträchtlichen Teil Bestandteile in Fremdwährungen beinhalten. In diesem Fall ergibt sich das Risiko von Währungsverlusten, die etwa entstehen, wenn der Wert dieser Währungen fällt.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Index kein im Markt etablierter Index

Ist der Basiswert ein Index bei dem die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Administrator im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2016 des ist Index, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Index es sich nicht um einen im Markt etablierten Index handelt.

Vielmehr wird der Index von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Index-Sponsor (in dieser Eigenschaft: der „Sponsor“) im Wesentlichen nur dazu zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht um als Bezugsobjekt für Endlos- Zertifikate zu dienen.

Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Berechnungsstelle ist Administrator im Sinne Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist in das Register nach Artikel 36 dieser Verordnung eingetragen.

Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung des Index lässt sich der Sponsor von Dritten (in diesem Abschnitt f) der „Berater“) beraten.

Risiken der Anlagestrategie des Sponsors

Der Index spiegelt die Wertentwicklung eines fiktiven Referenzportfolios wider.

Der Sponsor verwaltet das fiktive Referenzportfolio. Dies erfolgt auf Grundlage der Anlagestrategie des Sponsors für das fiktive Referenzportfolio. Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Anlagestrategie tatsächlich aufgeht und sich der Wert des Referenzportfolios und damit auch der betreffende Indexwert positiv entwickelt. Der Zertifikatsinhaber trägt daher das Risiko einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der betreffende Indexwert, auf dessen Grundlage der Auszahlungsbetrag je Zertifikat berechnet wird, niedriger ist, als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Die Marktbedingungen können sich in eine Richtung entwickeln, in der die Anlagestrategie nicht die angestrebte positive Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios und damit des

Index erbringen, sondern vielmehr einen Wertverlust des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index nach sich ziehen können. In diesem Fall trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, bei Einlösung der Zertifikate bzw. bei Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der auf Grundlage des jeweiligen Indexwertes ermittelte Auszahlungsbetrag je Zertifikat niedriger ist, als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Konzentrationsrisiken

Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann sich auf wenige Finanzinstrumente und/oder Branchen konzentrieren. Diese Konzentration auf wenige Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios kann einen proportional höheren Verlust verursachen, als wenn die Anlage über eine große Anzahl von Bestandteilen des fiktiven Referenzportfolios verteilt worden wäre. In dem Umfang, in dem eine Konzentration in dieser Weise erfolgt, können nachteilige Entwicklungen im Geschäft eines solchen Emittenten oder eines Landes oder im Verhältnis zur Währung, auf welche die Finanzinstrumente lauten, erheblich größere Gesamfolgen auslösen, als wenn die Konzentration der Investitionen nicht in diesem Umfang erfolgt wäre. Jeder Verlust auf Grund einer solchen Konzentration kann sich wesentlich nachteilig auf den Wert der Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios und damit auch den Stand des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, und somit den Wert der Zertifikate auswirken.

Risiken im Hinblick auf die Veränderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios durch den Sponsor

Das fiktive Referenzportfolio, welches den Index 1:1 abbildet, wird von dem Sponsor zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht. Dies erfolgt nach einer durch den Sponsor festgelegten Vorgehensweise, nach der Entscheidungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios getroffen werden (in diesem Abschnitt f) die „Anlagestrategie“). Der Sponsor ist im Rahmen der Anlagestrategie frei, die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios jederzeit zu verändern.

Der Sponsor trägt die Verantwortung für die aktuelle Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios, d.h. die Verantwortung im Hinblick auf die Auswahl und die Anzahl der im fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Finanzinstrumente.

Bei Veränderungen der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann es zu Wertverlusten des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, kommen, die die Tatsache reflektieren, dass der Verkauf eines vorhandenen Bestandteils des fiktiven Referenzportfolios mit einem Abschlag verbunden und der Kauf eines neuen Bestandteils des fiktiven Referenzportfolios mit einem Aufschlag verbunden ist.

Ferner kann es sein, dass die Veränderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios dazu führt, dass sich der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit der Stand des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, infolge einer nachteiligen künftigen Wertentwicklung der neu ausgewählten Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios vermindert. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass der Sponsor keine Veränderungen der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios vornimmt, obwohl sich die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios über einen gewissen Zeitraum nachteilig entwickelt haben und sich dadurch der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit der Stand des Index, welches das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, vermindert hat. In einem solchen Fall besteht keine Verpflichtung des Sponsors, die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios zu verändern, um auf diese Weise einer weiteren nachteiligen Wertentwicklung der des fiktiven Referenzportfolios entgegenzuwirken.

Risiken aufgrund des Auswahlprozesses des Sponsors und seines Beraters

Der Auswahlprozess im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios wird durch den Sponsor getroffen, wobei die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios mindestens monatlich (jeweils spätestens zwei Wochen nach Ende des Monats) auf der Internetseite <http://www.ls-tc.de> veröffentlicht werden. Der Zertifikatsinhaber muss daher auf die Auswahl des Sponsors vertrauen und kann nicht im Vorfeld einer Auswahl entscheiden, ob er weiterhin in den Zertifikaten investiert sein möchte.

Für die Anlagestrategie, die Berechnung des fiktiven Referenzportfolios und die Berechnung des Index ist ausschließlich der Sponsor verantwortlich. Weder die Berechnung des fiktiven Referenzportfolios, des Index noch sonstige auf den Index bezogene Vorgänge werden von einem unabhängigen Dritten, z.B. einem Wirtschaftsprüfer, geprüft.

Ferner ist keine Maximalgewichtung für jeden einzelnen Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios vorgesehen, so dass einzelne Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios überproportional im fiktiven Referenzportfolios vertreten sein können. Dies bedeutet, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung eines Bestandteils, der im fiktiven Referenzportfolio enthalten ist, der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, überproportional an Wert verlieren kann.

Schlüsselpersonenrisiken

Die Beratung des Sponsors im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios durch den Berater erfolgt maßgeblich durch Mitarbeiter oder Geschäftsführer des Beraters („Schlüsselpersonen“).

Bei Kündigung des zwischen dem Berater und Sponsor geschlossenen Vertrages und/oder einem Ausscheiden der für die Beratung im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios verantwortlichen Mitarbeiter oder Geschäftsführer des Beraters könnte der Sponsor die bisher verfolgte Anlagestrategie nicht aufrechterhalten.

Der Zertifikatsinhaber trägt damit das Risiko, dass die Schlüsselperson den Berater planwidrig verlassen könnte und dass der Berater die Schlüsselpersonen jederzeit austauschen können. Beides kann auch nachteilige Folgen für die Entwicklung des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, haben.

Risiken im Zusammenhang mit Barbeständen im fiktiven Referenzportfolio wenn keine Verzinsung des fiktiven Barbestandes erfolgt

Das fiktive Referenzportfolio kann vollständig oder zu teilen aus einem fiktiven Barvermögen bestehen. Eine Verzinsung des Barvermögens im Rahmen des fiktiven Referenzportfolios erfolgt möglicherweise nicht.

Risiken im Hinblick auf anfallende Gebühren im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sponsors bzw. von ihm eingesetzter Berater

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sponsors bzw. des von ihm eingesetzten Beraters fallen Gebühren an. Diese Gebühren fließen in die Berechnung des fiktiven Referenzportfolios ein und führen zu einer Verminderung des Wertes des fiktiven Referenzportfolios und damit auch des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, und damit zu einer Verminderung des Auszahlungsbetrages, den der Anleger beanspruchen kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Änderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörsen

Außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörse ist der Spread zwischen Geld- und Brief-Kurs in der Regel breiter als während der Öffnungszeiten der Referenzbörse. Soweit sich die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörse ändert, kann dies daher negative Auswirkungen auf den Wert des fiktiven Referenzportfolios haben.

Risiken aus Leverage

Der Sponsor ist möglicherweise berechtigt, mit fiktiven Fremdmitteln, für deren Inanspruchnahme fiktive Zinsen anfallen, zusätzliche Anlagen zu tätigen (Leverage), was im Fall von Kursverlusten und aufgrund von Gebühren und Zinsen für die Inanspruchnahme von fiktiven Fremdmitteln zu einer überproportionalen Abnahme des Wertes des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index führen kann.

Risiken aufgrund von Short Positionen

Der Sponsor bedient sich möglicherweise zur Simulation der Anlagestrategie u.a. des Mittels des fiktiven Verkaufs von Finanzinstrumenten (Short-Positionen). Der Inhaber einer Short-Position geht grundsätzlich das Risiko ein, dass sich der Kurs des Basiswertes, auf den sich die Short-Position bezieht, zu seinen Ungunsten entwickelt und er einen entsprechenden Barausgleich durch die Zahlung eines Differenzbetrages leisten muss. Durch das Eingehen einer Short-Position entsteht ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, da der Verkäufer verpflichtet ist, den entsprechenden Basiswert zu liefern, während der Kurs des Basiswertes unbegrenzt steigen kann, was sich im Fall eines Barausgleichs in der Zahlung eines entsprechend hohen Differenzbetrages ausdrücken würde und damit den Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit auch des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, negativ beeinflussen kann.

g. Risiken in Bezug auf den Basiswert Wechselkurs

Wesentlichste Risikofaktoren

Besondere Risiken bei virtuellen Währungen

Virtuelle Währungen ist ein im Allgemeinen verwendeter Oberbegriff, unter den sich auch kryptografische Währungen, wie Bitcoin, subsumieren lassen. Unter dem Begriff der virtuellen Währung wird eine bestimmte Art von nicht reguliertem virtuellem Geld verstanden, das nicht von einer Zentralbank herausgegeben oder gesichert wird. Es handelt sich damit nicht um ein gesetzliches Zahlungsmittel.

Da es sich bei virtuellen Währungen häufig um unregulierte Vermögenswerte handelt, besteht das Risiko, dass zukünftige politische, regulatorische und (steuer-)rechtliche Änderungen den Markt für virtuelle Währungen, die in diesem Markt tätig sind, negativ beeinflussen bzw. der Handel untersagt oder unmöglich wird.

Die Wechselkurse zwischen einer Währung und einer virtuellen Währung werden grundsätzlich von Angebot und Nachfrage – teilweise bei geringen Handelsaktivitäten - an bestimmten Handelsplätzen bestimmt, an denen diese virtuelle Währung gehandelt wird. Diese Wechselkurse können durch verschiedene Faktoren, vergleichbar der Faktoren bei Wechselkursen beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf die zu zahlenden Beträge haben.

Der Kurs einer virtuellen Währung ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Insbesondere ist zu beachten, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr stark mit dem Vertrauen der Investoren in diese virtuelle Währung verbunden ist. Sinkt das Vertrauen der Investoren in die virtuelle Währung oder die Handelbarkeit, sinkt auch der Wert dieser virtuellen Währung. Der Marktwert einer virtuellen Währung basiert grundsätzlich weder auf einer Art Forderung noch auf einem physischen Vermögensgegenstand. Stattdessen hängt der Marktwert vollständig von der Erwartung ab, künftig für Transaktionen benutzt werden zu können. Dieser starke Zusammenhang zwischen einer Erwartung und dem Marktwert ist Grundlage für die aktuelle und voraussichtlich auch künftige Volatilität im Marktwert der virtuellen Währung. Auch bestehen für die Investoren in virtuelle Währungen (und damit indirekt auch für Anleger in Produkte mit Future-Kontrakten virtuellen Währungen als Basiswert) erhöhte Betrugs- und Verlustrisiken.

Es sollte beachtet werden, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr volatil ist und sehr schnell sinken oder steigen kann. Der Wert einer virtuellen Währung kann sich schnell verändern und bis auf Null (0) fallen.

Risiken von Wechselkursen im Allgemeinen

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an, d.h. die Anzahl der Einheiten einer Währung, die für eine Einheit der anderen Währung eingetauscht werden können.

Wechselkurse leiten sich aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten her, die verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen, wie z.B. der Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffenen Maßnahmen (z.B. Wechselkontrollen und -beschränkungen). Neben diesen abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren relevant sein, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

h. Risiken in Bezug auf den Basiswert Futures-Kontrakt / Basiswert Terminkontrakt

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken von Future Kontrakten auf virtuellen Währungen

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Future-Kontrakt auf eine virtuelle Währung, die in einer anderen Währung ausgedrückt wird (beispielsweise USD per 1 Bitcoin), so wird die Wertentwicklung von der Wertentwicklung der virtuellen Währung beeinflusst.

Virtuelle Währungen ist ein im Allgemeinen verwendeter Oberbegriff, unter den sich auch kryptografische Währungen, wie Bitcoin, subsummieren lassen. Unter dem Begriff der virtuellen Währung wird eine bestimmte Art von nicht reguliertem virtuellem Geld verstanden, das nicht von einer Zentralbank herausgegeben oder gesichert wird. Es handelt sich damit nicht um ein gesetzliches Zahlungsmittel.

Da es sich bei virtuellen Währungen häufig um unregulierte Vermögenswerte handelt, besteht das Risiko, dass zukünftige politische, regulatorische und (steuer-)rechtliche Änderungen den Markt für virtuelle Währungen, die in diesem Markt tätig sind, negativ beeinflussen bzw. der Handel untersagt oder unmöglich wird.

Die Wechselkurse zwischen einer Währung und einer virtuellen Währung werden grundsätzlich von Angebot und Nachfrage – teilweise bei geringen Handelsaktivitäten - an bestimmten Handelsplätzen bestimmt, an denen diese virtuelle Währung gehandelt wird. Diese Wechselkurse können durch verschiedene Faktoren, vergleichbar der Faktoren bei Wechselkursen beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf die zu zahlenden Beträge haben.

Der Kurs einer virtuellen Währung ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Insbesondere ist zu beachten, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr stark mit dem Vertrauen der Investoren in diese virtuelle Währung verbunden ist. Sinkt das Vertrauen der Investoren in die virtuelle Währung oder die Handelbarkeit, sinkt auch der Wert dieser virtuellen Währung. Der Marktwert einer virtuellen Währung basiert grundsätzlich weder auf einer Art Forderung noch auf einem physischen Vermögensgegenstand. Stattdessen hängt der Marktwert vollständig von der Erwartung ab, künftig für Transaktionen benutzt werden zu können. Dieser starke Zusammenhang zwischen einer Erwartung und dem Marktwert ist Grundlage für die aktuelle und voraussichtlich auch künftige Volatilität im Marktwert der virtuellen Währung. Auch bestehen für die Investoren in virtuelle Währungen (und damit indirekt auch für Anleger in Produkte mit Future-Kontrakten virtuellen Währungen als Basiswert) erhöhte Betrugs- und Verlustrisiken.

Es sollte beachtet werden, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr volatil ist und sehr schnell sinken oder steigen kann. Der Wert einer virtuellen Währung kann sich schnell verändern und bis auf Null (0) fallen.

Grundsätzlich enge Korrelation zwischen Preisentwicklung am Kassa- und Futuresmarkt – unter Berücksichtigung von Auf- und Abschlägen und ggf. unterschiedlicher Liquidität

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente, wie z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen (sog. Finanzterminkontrakte) oder Waren, wie z.B. Weizen, Zucker, Öl (sog. Futures-Kontrakte bzw. Warenterminkontrakte). Future-Kontrakte auf Zinssätze werden auch als Zinsterminkontrakte bezeichnet. Zu den Zinsterminkontrakten zählen u.a. der Euro-Bobl-Future, der Euro-Bund-Future und der Euro-Buxl-Future. Ein Euro-Bobl-Future bezieht sich auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit einem Kupon von 6 Prozent mit 4,5 bis 5,5-jähriger Laufzeit. Ein Euro-Bund-Future bezieht sich auf eine fiktive Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit einem Kupon von 6 Prozent und einer Restlaufzeit von 10 Jahren. Euro-Buxl-Future bezieht sich auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung des Bundes mit einem Kupon von 6 Prozent und einer 24- bis 35-jährigen Laufzeit.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Wert, der einem Futures-Kontrakt zugrunde liegt und an einem Kassamarkt gehandelt wird, und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Werts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Markt-

faktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Wert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Anpassungsmaßnahmen bei Verfall des Future-Kontraktes

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, können die Produktbedingungen vorsehen, dass die Emittentin (insbesondere bei Zertifikaten mit längerer Laufzeit) zu einem in den Produktbedingungen bestimmten Zeitpunkt den Futures-Kontrakt, der in den Emissionsbedingungen als Basiswert vorgesehen ist, durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (sog. "Roll-Over"). In den Emissionsbedingungen können noch weitere Fälle vorgesehen sein, in denen die Emittentin den bisherigen Futures-Kontrakt austauschen und/oder Parameter der Produktbedingungen ändern kann bzw. die Zertifikate kündigen kann.

Bei Future-Kontrakten spezielle Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung notwendig

Da sich die Zertifikate auf die in den Emissionsbedingungen spezifizierten Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Wert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

i. Risiken in Bezug auf den Basiswert Rohstoff

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiko von Inflation und Deflation

Die allgemeine Preisentwicklung kann sich stark auf die Preisentwicklung von Rohstoffen auswirken.

Liquiditätsrisiken

Viele Rohstoff-Märkte sind nicht besonders liquide und sind somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Politische Risiken

Rohstoffe, insbesondere Edelmetalle, werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohstoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Rohstoffen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Rohstoffes, das als Basiswert der Derivate dient, auswirken.

Risiken im Hinblick auf Kartelle und regulatorische Änderungen

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Preisentwicklung der betroffenen Edelmetalle auswirken kann.

Kosten im Zusammenhang mit direkten Anlagen

Direkte Anlagen in Rohstoffe sind mit Lager- und Versicherungskosten sowie Steuern verbunden. Darüber hinaus werden auf Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite einer Investition in Rohstoffe wird von diesen Faktoren beeinflusst.

j. Risiken in Bezug auf den Basiswert Fonds/Exchange Traded Product (ETP)

aa. Allgemeine Risiken bei Fonds/Exchange Traded Products (ETPs)

Wesentlichste Risikofaktoren

Marktrisiken

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds/ETPs erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Anteile des Fonds/ETPs widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Preise des Fonds/ETPs. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Anlagen des Fonds/ETPs besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Preisen des Fonds/ETPs niederschlägt.

Risiken bei illiquiden Anlagen

Die Fonds/ETPs können in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltefrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den Fonds/ETP möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Anleger Anteile am Fonds/ETP einlösen möchten. Der Fonds/ das ETP erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Anteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der

illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds/ETPs und damit auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten führen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiken bei Schwerpunkten des Fonds/ETP auf bestimmte Länder, Branchen oder Assetklassen

Der Fonds/das ETP kann unter Umständen seine Anlagen auf Vermögenswerte in Bezug auf bestimmte Länder, Branchen oder Assetklassen konzentrieren. Dies kann zu Preisschwankungen des Fonds/ETPs führen, die größer sind und innerhalb kürzerer Zeiträume auftreten, als dies der Fall wäre, wenn eine höhere Risikodiversifikation in Bezug auf Branchen, Regionen und Länder vorgenommen worden wäre.

Währungsrisiken

Die Zertifikate können sich auf Fonds/ETPs beziehen, die auf eine andere Währung lauten als die Zertifikate oder die in Vermögenswerte investieren, die auf eine andere Währung lauten als die Zertifikate. Anleger sind somit möglicherweise einem maßgeblichen Währungsrisiko ausgesetzt.

Risiken bei Fonds/ETPs, die in Märkte mit geringer Rechtssicherheit investieren

Fonds/ETPs, die in Märkte investieren, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von verlässlichen Regierungsmaßnahmen, was zu einem Verlust des Wertes des Fonds/ETPs führen kann. Die Realisierung solcher Risiken kann dann für Inhaber von Zertifikaten bezogen auf einen solchen Fonds/ETP zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Risiken im Zusammenhang mit einer Auflösung eines Fonds/ETP

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds/ETP während der Laufzeit der Zertifikate aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin oder die Berechnungsstelle i.d.R. berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Produktbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Zertifikate vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds/ETP vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung des Zertifikates durch die Emittentin.

Risiken im Zusammenhang mit einer Verzögerung oder Aussetzung von Einlösungen

Der Fonds/das ETP löst zu den Terminen, die für die Berechnung der Einlösung der Zertifikate relevant sind, möglicherweise keine oder nur einen Teil der betreffenden Anteile des Fonds/ETPs ein. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate führen, wenn eine solche Verzögerung in den Produktbedingungen für den Fall vorgesehen ist, dass sich die Auflösung der von der Emittentin bei Emission der Wertpapiere abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte verzögert. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit einer verzögerten Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung des Zertifikates führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert des Zertifikates auswirken. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Zertifikate die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können.

Besondere Risiken bei Abhängigkeit von den Anlageverwaltern

Die Wertentwicklung des oder der Fonds, der/die Zertifikaten zugrunde liegt/liegen, wird von der Wertentwicklung der Anlagen abhängen, die vom Anlageverwalter des oder der Fonds zu Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Auswahl verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder zur Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seiner Auswahl Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es einem Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des oder der Fonds, der/die Zertifikaten zugrunde liegt/liegen, (und somit der Zertifikate) möglich.

Risiken im Zusammenhang mit Gebühren

Die Wertentwicklung des Fonds/ETPs, auf den sich die Zertifikate beziehen, wird unter anderem durch Gebühren, die das Vermögen des Fonds/ETPs mittelbar oder unmittelbar belasten, beeinflusst.

Als unmittelbar das Vermögen des Fonds/ETPs belastende Gebühren können u.a. folgende Gebühren angesehen werden: Vergütung für die Verwaltung des Fonds/ETPs (Management des Fonds/ETPs, administrative Tätigkeiten), Vergütung der Depotbank, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, Kosten für die Prüfung des oder der Fonds/ETPs durch den Abschlussprüfer, Kosten für den Vertrieb etc.. Sämtliche vorgenannten Gebühren können auch in einer sogenannten Pauschalvergütung enthalten sein. Weitere Gebühren und Auslagen können u.a. durch die Hinzuziehung Dritter für die Erbringung von Verwaltungsdiensten des Fonds/ETPs oder auch die Berechnung von erfolgsabhängigen Vergütungen für das Portfoliomanagement entstehen.

Zusätzlich zu den das Vermögen des Fonds/ETPs unmittelbar belastenden Gebühren, wirken sich auch mittelbar vom Vermögen des Fonds/ETPs zu tragende Gebühren negativ auf die Wertentwicklung des Fonds/ETPs aus. Unter diesen mittelbaren Gebühren sind beispielsweise Verwaltungsgebühren zu verstehen, die dem Fonds/ETP für im Vermögen gehaltene Investmentanteile berechnet werden.

Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen regulatorischer Rahmenbedingungen

Fonds/ETPs unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder investieren in Anlagevehikel, die keiner Aufsicht unterliegen. Somit kann die Einführung einer Aufsichtspflicht für bisher unregulierte Fonds/ETPs für die betreffenden Fonds/ETPs zu maßgeblichen Nachteilen führen.

bb. Besondere Risiken bei Fonds/Exchange Traded Products (ETPs)

Wesentlichste Risikofaktoren

Fonds/Exchange Traded Products, die in virtuelle Währungen investieren

Bezieht sich der Fonds/das ETP auf eine virtuelle Währung, die in einer anderen Währung ausgedrückt wird, (beispielsweise USD per Bitcoin), so wird die Wertentwicklung von der Wertentwicklung der virtuellen Währung beeinflusst.

Virtuelle Währungen ist ein im Allgemeinen verwendeter Oberbegriff, unter den sich auch kryptografische Währungen, wie Bitcoin, subsumieren lassen. Unter dem Begriff der virtuellen Währung wird eine bestimmte Art von nicht reguliertem virtuellem Geld verstanden, das nicht von einer Zentralbank herausgegeben oder gesichert wird. Es handelt sich damit nicht um ein gesetzliches Zahlungsmittel.

Da es sich bei virtuellen Währungen häufig um unregulierte Vermögenswerte handelt, besteht das Risiko, dass zukünftige politische, regulatorische und (steuer-)rechtliche Änderungen den Markt für virtuelle Währungen, die in diesem Markt tätig sind, negativ beeinflussen bzw. der Handel untersagt oder unmöglich wird.

Die Wechselkurse zwischen einer Währung und einer virtuellen Währung werden grundsätzlich von Angebot und Nachfrage – teilweise bei geringen Handelsaktivitäten - an bestimmten Handelsplätzen bestimmt, an denen diese virtuelle Währung gehandelt wird. Diese Wechselkurse können durch verschiedene Faktoren, vergleichbar der Faktoren bei Wechselkursen beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf die zu zahlenden Beträge haben.

Der Kurs einer virtuellen Währung ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Insbesondere ist zu beachten, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr stark mit dem Vertrauen der Investoren in diese virtuelle Währung verbunden ist. Sinkt das Vertrauen der Investoren in die virtuelle Währung oder die Handelbarkeit, sinkt auch der Wert dieser virtuellen Währung. Der Marktwert einer virtuellen Währung basiert grundsätzlich weder auf einer Art Forderung noch auf einem physischen Vermögensgegenstand. Stattdessen hängt der Marktwert vollständig von der Erwartung ab, künftig für Transaktionen benutzt werden zu können. Dieser starke Zusammenhang zwischen einer Erwartung und dem Marktwert ist Grundlage für die aktuelle und voraussichtlich auch künftige Volatilität im Marktwert der virtuellen Währung. Auch bestehen für die Investoren in virtuelle Währungen (und damit indirekt auch für Anleger in Produkte mit Future-Kontrakten virtuellen Währungen als Basiswert) erhöhte Betrugs- und Verlustrisiken.

Es sollte beachtet werden, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr volatil ist und sehr schnell sinken oder steigen kann. Der Wert einer virtuellen Währung kann sich schnell verändern und bis auf Null (0) fallen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Hedge-Fondsanteilen

Sofern sich die Zertifikate auf Fondsanteile eines so genannten Hedge-Fonds beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich u.U. nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Fondsanteile und damit den Wert der Zertifikate auswirken können.

Grundsätzlich ist es Hedge-Fonds gestattet, auch hoch riskante Anlagestrategien und -techniken sowie hochkomplexe Instrumente der Kapitalanlage einzusetzen. So wird das von Hedge-Fonds verwaltete Vermögen oft hauptsächlich an den internationalen Terminmärkten in derivative Instrumente wie Optionen und Futures angelegt.

Auch Leerverkäufe (so genannte 'Short-Sales') und der Einsatz zusätzlichen Fremdkapitals können Teil der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds sein. Eine umfassende oder gar abschließende Aufzählung aller für Hedge-Fonds in Betracht kommenden Anlagestrategien ist nicht möglich. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen und der Umsetzung der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds hat dessen Manager einen erheblichen Entscheidungsspielraum, da er nur wenigen vertraglichen und gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Gerade Anleger in Hedge-Fonds hängen daher in noch stärkerem Maße von der Eignung und den Fähigkeiten des jeweiligen Managers ab.

Der Einsatz hochriskanter und -komplexer Anlagetechniken und -strategien durch Hedge-Fonds kann unter bestimmten Umständen zu hohen Verlusten führen. Einige Hedge-Fonds erwerben als Teil ihrer Anlagestrategie risikobehaftete Wertpapiere, zum Beispiel von Unternehmen, die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden und gegebenenfalls tiefgreifende Umstrukturierungsprozesse durchlaufen. Der Erfolg solcher Maßnahmen ist allerdings ungewiss, so dass derartige Anlagen des Hedge-Fonds mit erheblichen Risiken verbunden sind und ein hohes Verlustrisiko aufweisen.

Tätigt ein Hedge-Fonds Leerverkäufe, so veräußert er Wertpapiere, die er im Moment des Geschäftsabschlusses nicht besitzt und im Wege der Wertpapierleihe von dritten Parteien beschaffen muss. Als (Leer-)Verkäufer geht der Hedge-Fonds dabei von fallenden Kursen des Wertpapiers aus und erwartet daher, das entsprechende Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt günstiger erwerben zu können. Aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Verkaufserlös und dem späteren tatsächlichen Kaufpreis soll ein Gewinn erzielt werden. Tritt allerdings eine gegenteilige Kursentwicklung ein (steigende Kurse des leerverkauften Wertpapiers) besteht für den Hedge-Fonds ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, da er die entlehnten Wertpapiere zu den aktuellen Marktkonditionen erwerben muss, um sie an den Entleiher zurückführen zu können.

Hedge-Fonds setzen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie unter Umständen in großem Umfang alle Arten börslich und außerbörslich gehandelter Derivate ein, mit denen jeweils die spezifischen Risiken von Anlagen in derivativen Instrumenten verbunden sind. Gerade als Partei von Options- oder Festgeschäften (zum Beispiel Devisentermingeschäfte, Future- und Swap-Geschäfte) besteht für den Hedge-Fonds ein hohes Verlustrisiko, wenn die von dem Hedge-Fonds oder seinem Manager antizipierte Marktentwicklung nicht eintritt. Im Falle börslich oder außerbörslich gehandelter Derivate ist der Hedge-Fonds zusätzlich dem Bonitätsrisiko seiner Kontrahenten ausgesetzt.

Hedge-Fonds finanzieren die von ihnen getätigten Anlagen häufig in erheblichem Umfang durch die Aufnahme von Fremdkapital. Dadurch kommt es zu einer so genannten Hebelwirkung, denn zusätzlich zu dem von den Anlegern bereitgestellten Kapital kann weiteres Kapital investiert werden. Im Falle einer negativen Marktentwicklung entsteht für den Hedge-Fonds ein erhöhtes Verlustrisiko, da Zins- und Tilgungsleistungen in Bezug auf das aufgenommene Fremdkapital in jedem Fall zu leisten sind. Kommt es so zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, werden die Anteile eines Hedge-Fonds wertlos.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Dach-Hedgefonds

Dach-Hedgefonds investieren in verschiedene Single-Hedgefonds, die wiederum eine Vielzahl unterschiedlicher und unter Umständen hoch riskanter Anlagestrategien umsetzen. Sofern sich die Zertifikate auf Fondsanteile eines Dach-Hedgefonds beziehen, ergeben sich, neben den vorstehend in den Abschnitten Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds und Besondere Risiken im Zusammenhang mit Hedge-Fondsanteilen genannten Risiken, die folgenden besonderen Risiken, die sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der Anteile am Dach-Hedgefonds und damit den Wert der Zertifikate auswirken können. Jeder Hedgefonds in den ein Dach-Hedgefonds investiert kann Gebühren berechnen, die zum Teil deutlich über dem Marktdurchschnitt liegen können und die von der Wertentwicklung des Hedgefonds oder seines Nettovermögens abhängig oder nicht abhängig sein können. Folglich kann es zu einer Akkumulierung oder Doppelung von Gebühren kommen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds

Liegen den Zertifikaten sogenannte Dachfonds, d.h. Investmentfonds, die ihr Vermögen maßgeblich in andere Fonds ("Zielfonds") investieren, zu Grunde, hat die Wertentwicklung der Zielfonds maßgeblichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate.

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für den oder die Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds und durch die Streuung innerhalb der oder des Fonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Der Emittentin wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, kann sich dies nachteilig für die Anleger in die Zertifikate auswirken, da die Emittentin der Zertifikate nur zeitlich verzögert handeln kann.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Immobilienfonds

Sofern sich die Zertifikate auf Fondsanteile eines Immobilienfonds beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Fondsanteile und damit den Wert der Zertifikate auswirken können:

Investitionen in Immobilien unterliegen Risiken, die sich durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auf den Wert der Fondsanteile auswirken können. Dies gilt auch für Immobilien, die von Immobiliengesellschaften gehalten werden. Risiken ergeben sich u.a. aus Leerständen, Mietausfällen, unvorhersehbaren Instandhaltungsaufwendungen oder Baukostenerhöhungen, Risiken aus Gewährleistungsansprüchen Dritter, Altlastenrisiken und dem Ausfall von Vertragspartnern. Erwirbt ein Immobilienfonds Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, so können sich Risiken aus der Gesellschaftsform ergeben sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuer- und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen. Bei im Ausland gelegenen Liegenschaften können sich zusätzliche Risiken z.B. aus der abweichenden Rechts- und

Steuersystematik ergeben. Im Übrigen kann es auch hier zu Währungs- und Transferrisiken kommen.

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds kann die Rücknahme der Fondsanteile an einem Immobilienfonds unter Umständen bis zu zwei Jahre ausgesetzt werden, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Immobilienfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate führen. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken, da der vom Immobilienfonds gezahlte Rücknahmepreis nach Wiederaufnahme der Rücknahme u.U. niedriger sein kann, als vor der Rücknahmeaussetzung.

Anleger sollten außerdem beachten, dass die für einen Investmentfonds ausgewiesene Wertentwicklung keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung bietet.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Exchange Traded Products

Sofern sich die Zertifikate auf ein Exchange Traded Product ("ETP") beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich u.U. nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Anteile eines ETP und damit den Wert der Zertifikate auswirken können.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin des ETPs zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen der Emittentin des ETPs ein Insolvenzverfahren oder ein dem deutschen Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder dass vergleichbare Ereignisse in Bezug auf die Emittentin des ETPs stattfinden, die zu einem Totalverlust für den Anleger der Derivate führen können.

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei Exchange Traded Products grundsätzlich kein aktives Management durch die den ETP emittierende Gesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch den Index, Basket oder die Einzelwerte vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust des zugrunde liegenden Index besteht daher ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf das ETP, was sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken kann.

Ziel eines ETPs ist die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Baskets oder bestimmter Einzelwerte. Der Wert eines ETPs ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Index- oder Basketbestandteile bzw. der Einzelwerte. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETPs und derjenigen des Index oder Baskets bzw. der Einzelwerte (so genannter 'Tracking Error').

3. Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung und Handelbarkeit der Wertpapiere

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken beim Handel in den Derivaten, bei der Preisstellung durch einen Market Maker, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass ein Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber der Derivate kann nicht darauf vertrauen, dass die Derivate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Die Preisbildung von Derivaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht nur an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Preisberechnung wird vielmehr auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Derivaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Derivate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Die von dem Market Maker für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise werden grundsätzlich auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von der Emittentin und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Derivate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet. Die Ankaufs- und Verkaufspreise der Derivate entsprechen aber einem derart berechneten Wert der Derivate nicht notwendigerweise, sondern weichen üblicherweise von diesem ab. Eine solche Abweichung der vom Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Derivate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Derivate variieren. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Derivate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

„Mistrades“-Risiko

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Derivate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere in Betracht kommen bei einem Fehler im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers, bei einem objektiv erkennbaren groben Irrtum bei der Eingabe eines Limits eines Auftrags oder eines Preises oder bei einem offensichtlich nicht zu einem marktgerechten Preis gestellten An- und Verkaufskurses („Quote“) eines Quoteverpflichteten, der dem Geschäft zugrunde lag.

Potentielle Anleger sollten sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Angebotsgröße lässt keine Rückschlüsse auf die Liquidität zu / Provisionen und sonstige Entgelte

Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der zum Zeitpunkt der Emission angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind somit keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt und damit keine Rückschlüsse auf die Möglichkeit, die Derivate zu erwerben bzw. wieder zu veräußern, möglich.

Darüber hinaus behält sich die Emittentin das Recht vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate weitere Derivate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, welche mit den Derivaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen.

Der Emissionspreis der Derivate kann Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, die die Emittentin z.B. für die Emission erhebt bzw. die von der Emittentin ganz oder teilweise an Berater und/oder Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Derivates und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Gewinnchance des Anlegers.

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des derivativen Produktes mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreffen der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da diese Kosten erst abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Der Inhaber des Derivates muss bei seinen Gewinnerwartungen die mit dem Erwerb sowie der Ausübung und dem Verkauf des Derivates bzw. dem Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) verbundenen Kosten berücksichtigen. Erfüllen sich die Erwartungen nicht und verzichtet der Inhaber des Derivates deshalb auf die Ausübung, so verfällt das Derivat mit Ablauf seiner Laufzeit. Der Verlust liegt sodann in dem für das Derivat gezahlten Preis.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Derivate

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Derivate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der betreffenden Basiswerte haben. Es kann – insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) - nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Derivate bzw. auf die Höhe des von den Inhabern der Derivate zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Hedge-Geschäfte am Ende der Laufzeit der Derivate und bei Produkten mit Knock-Out-Barrieren bei Erreichen der Knock-Out-Barriere.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiken in Bezug auf eine Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten nicht darauf setzen, den Kredit aus den Gewinnen eines Geschäftes verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse darauf prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

4. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken im Hinblick auf die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert und sich dies negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

Steuerrecht und –praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Eine solche Änderung kann dazu führen, (i) dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Anleger zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt; oder (ii) dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen zu maßgeblichen Steuerrecht und zur maßgeblichen Steuerpraxis im Hinblick auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere unrichtig oder in einzelnen oder sämtlichen Gesichtspunkten nicht mehr zutreffend sind bzw. dazu führen, dass in diesem Basisprospekt wesentliche Steuergesichtspunkte im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere nicht enthalten sind. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass er unter Umständen die Besteuerung der Erträge aus dem Erwerb der Wertpapiere falsch beurteilt oder dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Erwerb der Wertpapiere zu seinem Nachteil verändert.

Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden („Dividendenäquivalente“) behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den

Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden.

Die Feststellung der Emittentin, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den „IRS“). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) auf Zinsen, Kapitalerträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die Wertpapierinhaber in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

5. Risiken, die sich aus den Produktbedingungen ergeben

Wesentlichste Risikofaktoren

Außerordentliche Rechte auf Kündigung, vorzeitige Fälligkeit und Anpassung

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Produktbedingungen berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der genannten Produktbedingungen vorzunehmen oder die Derivate bei Eintritt bestimmter Umstände zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Diese Umstände sind in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

Solche Anpassungen der Produktbedingungen können sich negativ auf den Wert der Derivate sowie deren Kündigungsbetrag auswirken. Der Geldbetrag, der im Falle einer Kündigung gezahlt wird, ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Inhaber der Derivate erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre.

Außerdem sollte der Anleger beachten, dass die Emittentin möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers der Derivate als ungünstig darstellt, weil der Inhaber der Derivate gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Derivate erwartet.

Schließlich sind Anleger darüber hinaus dem Risiko ausgesetzt, dass sie die Beträge, die sie im Falle einer vorzeitigen Fälligkeit erhalten, möglicherweise nur zu einer Rendite anlegen können, die unter der erwarteten Rendite der vorzeitig eingelösten Derivate liegt.

Wechselkursrisiko

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in den derivativen Produkten der Emittentin Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiko im Zusammenhang mit einem vorgesehenen Höchstausübungsbetrag

Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere angegeben, kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Anzahl der an einem beliebigen Tag (mit Ausnahme des letzten Tages der Ausübungsfrist) ausübbarer Wertpapiere auf eine festgelegte Höchstzahl begrenzen und in Verbindung mit dieser Einschränkung die Anzahl der ausübbarer Wertpapiere pro Person oder Personengruppe (unabhängig davon, ob die Gruppe gemeinsam handelt) an diesem Tag limitieren. Falls die Gesamtanzahl der an einem Tag (mit Ausnahme des letzten Tages der Ausübungsfrist) ausgeübten Wertpapiere diese Höchstzahl überschreitet und die Emittentin beschlossen hat, die Anzahl der an diesem Tag ausübbarer Wertpapiere zu limitieren, kann der Gläubiger möglicherweise an diesem Tag nicht alle beabsichtigten Wertpapiere ausüben. In solchen Fällen wird die Anzahl der an diesem Tag auszuübenden Wertpapiere reduziert, bis die Gesamtanzahl der an diesem Tag ausgeübten Wertpapiere der Höchstzahl entspricht (soweit die Emittentin keinen abweichenden Beschluss fasst); diese Wertpapiere werden nach Maßgabe der Bedingungen ausgewählt. Wertpapiere, die zur Ausübung bereitgehalten, aber an diesem Tag nicht ausgeübt werden, werden automatisch am nächstfolgenden Tag ausgeübt, an dem Wertpapiere ausgeübt werden können, unter Berücksichtigung der an diesem Tag geltenden Begrenzung von ausübbarer Wertpapieren und den Bestimmungen für die aufgeschobene Ausübung.

Eine hieraus resultierende Verschiebung des Ausübungstages kann den Wert der Derivate beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern und gegebenenfalls zu höheren Transaktionskosten führen.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Höchstausübungsbetrag für die Wertpapiere gelten.

Risiko im Zusammenhang mit einem vorgesehenen Mindestausübungsbetrag

Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere, die von den Gläubigern ausgeübt werden können, angegeben, muss ein Gläubiger jederzeit eine bestimmte Mindestanzahl von Wertpapieren einreichen oder halten, damit die Wertpapiere ausgeübt werden können. So müssen Gläubiger, deren Wertpapieranzahl die angegebene Mindestanzahl unterschreitet, entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen, was in beiden Fällen zu Transaktionskosten führt, um eine Rendite für ihre Anlage zu erzielen und sind möglicherweise dem Risiko ausgesetzt, dass der Handelspreis der Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt vom Wert des jeweiligen Bezugsobjekts, jeweils bei Ausübung, abweicht.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Mindestausübungsbetrag für die Wertpapiere gelten.

Risiko im Hinblick auf die Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Produktbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate eine andere Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Derivaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Derivate grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin.

Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen physischen Abwicklung

Falls in den Bedingungen angegeben, hat die Emittentin bei Call-Optionsscheinen auf Aktien die Wahl zwischen Barausgleich und physischer Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Der Anleger erhält bei einer Tilgung der Optionsscheine durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts nach dem Bezugsverhältnis der Optionsscheine.

Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Optionsscheine über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Optionsscheine zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegt der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

Risiken in Zusammenhang mit dem Einlösungshöchstbetrag

Falls in den Bedingungen angegeben, kann der Auszahlungsbetrag den in den Produktbedingungen angegebenen Einlösungshöchstbetrag („Cap“) nicht übersteigen, so dass man nicht mit einer Wertsteigerung des derivativen Produktes über den Maximalbetrag hinaus rechnen kann.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Einlösungshöchstbetrag für die Wertpapiere gelten.

Cash Settlement

Beim Kauf von Derivaten, bei denen die Lieferung des Verkaufsgegenstandes ausgeschlossen ist, wie z.B. bei Zertifikaten auf Indizes, erwirbt der Anleger, wenn sich seine Erwartungen erfüllen, einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich aus der Differenz zwischen einem bestimmten im Derivat festgelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet.

Die Derivate, die Gegenstand dieses Basisprospektes (und der Endgültigen Bedingungen) sind, gewähren in der Regel einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, sog. Cash Settlement⁵.

Bei Cash Settlement ist in den Derivaten das Recht des Inhabers auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Derivate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Derivaten einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapiersammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“). Die Derivate stellen, mit Ausnahme von besicherten Endlos-Zertifikaten bezogen auf Wikifolio-Indizes, unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Ausgabe einzelner effektiver Stücke ist gemäß den Produktbedingungen ausgeschlossen.

Risiko im Zusammenhang mit der zeitlichen Verzögerung nach der Ausübung

Wenn die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich erfolgt, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barbetrags in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barbetrags wird in den Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Emittentin entsteht. Der jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf eine zeitliche Verzögerung nach der Ausübung für die Wertpapiere gelten.

Zertifikate mit unbestimmter Laufzeit

Bei Derivaten mit unbestimmter Laufzeit („Endlos-Zertifikate“) kann die Laufzeit nur durch Kündigung durch den Inhaber des Derivates bzw. durch Kündigung der Emittentin beendet werden, soweit dies nach den den Derivaten zugrunde liegenden Produktbedingungen vorgesehen ist. Da Endlos-Zertifikate also keinen im Voraus bestimmten Einlösungszeitpunkt haben, müssen die Inhaber der Derivate über die Depotbank bei der in den Produktbedingungen der Derivate genannten Zahlstelle eine Einlösungserklärung einreichen, um eine Kündigung/Einlösung der Zertifikate zu erreichen.

Andererseits sollten sich die Inhaber der Derivate aber auch darüber im Klaren sein, dass trotz der Produktbezeichnung Endlos-Zertifikate der Emittentin bestimmte Kündigungsrechte zustehen. Das bedeutet, dass die Emittentin die zunächst unbestimmte Laufzeit der Derivate begrenzen kann und möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers des Derivates als ungünstig darstellt, weil der Inhaber des Derivates gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg des des Derivates zugrunde liegenden Basiswerts erwartet.

⁵ Die Derivate, die Gegenstand dieses Basisprospektes (und der Endgültigen Bedingungen) sind, gewähren in der Regel einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, sog. Cash Settlement, lediglich bei Call-Optionscheinen auf Aktien kann ausnahmsweise in den Produktbedingungen der Emittentin das Recht eingeräumt werden, nach ihrem alleinigen Ermessen, Wertpapiere zu liefern; sog. Physische Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und die entsprechenden Risikohinweise beachten.

Keine Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die unter diesem Basisprospekt emittierten Derivate sehen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit der Derivate vor. Die Anleger sollten sich darüber klar sein, dass diese Derivate keine laufenden Einnahmen generieren. Mögliche Wertverluste in Bezug auf die Derivate können somit nicht durch sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit den Derivaten kompensiert werden.

Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die zwei wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei – sofern zwei Risikofaktoren in der Kategorie bzw. Unterkategorie aufgeführt sind – an erster Stelle genannt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die Emittentin dabei auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

Die im Weiteren in einer Kategorie bzw. Unterkategorie aufgeführten Risikofaktoren – unter der Überschrift „**Andere wesentliche Risikofaktoren**“ – sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt.

1. Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Eigenkapitalausstattung der Emittentin

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital von 9.438.000,00 Euro. Damit ist die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft deutlich niedriger als die von anderen Emittenten. Insofern sind die derivativen Produkte der Gesellschaft mit einem höheren Erfüllungsrisiko behaftet als die Derivate anderer Emittenten, die über eine umfangreichere Eigenkapitalausstattung verfügen.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in Derivate der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Emittentin keiner Entschädigungseinrichtung angehört.

Liquiditätsrisiken

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft unterliegt grundsätzlich dem Liquiditätsrisiko, d.h. dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Solvenz- oder Refinanzierungsrisiko). Darüber hinaus besteht für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft das Risiko, dass die Emittentin Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität (Marktliquiditätsrisiko) nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Das Liquiditätsrisiko kann sich in unterschiedlichen Ausprägungen realisieren. So kann der Fall auftreten, dass die Emittentin an einem bestimmten Tag ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann und dann kurzfristig Liquidität am Markt zu teureren Konditionen nachfragen muss.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Adressenausfallrisiken

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist dem Adressenausfallrisiko ausgesetzt, d.h. dem Risiko von Verlusten oder entgangenen Gewinnen aufgrund von Ausfall oder Bonitätsverschlechterung von Geschäftspartnern sowie daraus resultierenden negativen Marktwertveränderungen aus Finanzprodukten. Das Adressenausfallrisiko umfasst neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Länderrisiken und Emittentenrisiken sowie Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken aus Handelsgeschäften. Derartige Ausfallrisiken bestehen grundsätzlich bei jedem Geschäft, das ein Finanzdienstleistungsinstitut mit einem Kunden vornimmt, also auch bei dem Erwerb von Wertpapieren (Risiko von Kursverlusten aufgrund unerwarteter Bonitätsverschlechterung eines Emittenten (=Emittentenrisiko). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft etwa als Folge einer anhaltend schwachen wirtschaftlichen Situation, des Anstiegs von Unternehmens-

insolvenzen (besonders in Deutschland) oder einer Änderung bei den Rückstellungs- und Risikomanagementanforderungen Ausfälle realisieren muss. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich negativ beeinträchtigen und die Aufnahme von zusätzlichem Eigenkapital erforderlich machen.

Risiken im Zusammenhang mit ausbleibender Profitabilität der Emittentin

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zukünftig in der Lage sein wird, ihr derzeitiges operatives Profitabilitätsniveau beizubehalten oder zu verbessern oder einen Jahresüberschuss zu erzielen. Die operativen Erträge können aus unterschiedlichen Gründen zurückgehen oder stagnieren, etwa bei einer Stagnation oder einem Rückgang des provisionsbasierten Geschäfts oder einem Rückgang des Handelsergebnisses. Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, ihre operative Profitabilität nachhaltig beizubehalten, so kann sich dies auf die Finanz- und Ertragslage erheblich nachteilig auswirken.

Marktrisiken

Das Marktrisiko umfasst die mögliche negative Wertänderung von Positionen der Gesellschaft durch die Veränderung von Marktpreisen, also beispielsweise Zinsen, Devisen- und Aktienkurse, oder preisbeeinflussenden Parametern (Volatilitäten, Korrelationen).

Schwankungen der aktuellen Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze zueinander) könnten die Ergebnisse der Emittentin beeinflussen. Grundsätzlich beeinflussen Schwankungen des Niveaus sowohl der kurz- als auch der langfristigen Zinsen die Höhe der Gewinne und Verluste aus Wertpapieren, die im Finanzanlagevermögen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten werden und den Zeitpunkt, zu dem diese Gewinne und Verluste realisiert wurden. Zinsschwankungen in der Euro-Zone beeinflussen den Wert des Finanzanlagevermögens deutlich. Ein Anstieg des Zinsniveaus könnte den Wert des festverzinslichen Finanzanlagevermögens substantiell verringern, und unvorhergesehene Zinsschwankungen könnten den Wert der vom Konzern gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten wesentlich nachteilig beeinflussen.

Ein Teil der Erträge und ein Teil der Aufwendungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft entsteht außerhalb der Euro-Zone. Dadurch unterliegt sie grundsätzlich einem Währungsrisiko. Da der Abschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in Euro aufgestellt wird, werden die Fremdwährungsgeschäfte und die nicht auf Euro lautenden Positionen zu den am Ende der jeweiligen Periode geltenden Wechselkursen in Euro umgerechnet. Daher unterliegt das Ergebnis der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft den Auswirkungen der Schwankungen des Euro gegenüber anderen Währungen, z.B. dem U.S. Dollar. Sollten infolge von Währungsschwankungen Erträge, die in einer anderen Währung als Euro anfallen, bei der Umrechnung in Euro niedriger ausfallen und Aufwendungen, die in einer anderen Währung als Euro anfallen, bei der Umrechnung in Euro höher ausfallen, könnte sich dies nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auswirken.

Das Handelsergebnis der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist möglicherweise volatil und hängt von zahlreichen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie allgemeines Marktumfeld, Handelstätigkeit insgesamt, Zinsniveau, Währungsschwankungen und allgemeine Marktvolatilität. Daher besteht keine Garantie dafür, dass die Höhe des im Geschäftsjahr 2023 erzielten Handelsergebnisses beibehalten oder sogar verbessert werden kann. Ein wesentlicher Rückgang des Handelsergebnisses der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft oder ein Anstieg der Verluste im Handelsgeschäft kann die Fähigkeit der Emittentin und des Konzerns, profitabel zu operieren, beeinträchtigen.

Rating

Interne und externe Ratings gewinnen zunehmend an Bedeutung. Rating-Agenturen, wie beispielsweise Standard & Poor's, Moody's und Fitch Ratings, bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (= Rating) hierfür ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Zurzeit liegt für keine der Konzerngesellschaften ein externes Rating vor. Dies - oder wenn ein Rating einer Konzerngesellschaft den Grenzbereich zum "non-investment grade" erreichen sollte - könnte das operative Geschäft und damit auch die Refinanzierungskosten aller Konzerngesellschaften erheblich beeinträchtigen. Eine ungünstige Einstufung, eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings einer Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften könnten wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaften haben. Auf diese Weise könnten Neuabschlüsse beeinträchtigt, die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten reduziert und die Finanzierungskosten der entsprechenden Gesellschaft spürbar erhöht werden. Eine fehlende oder ungünstige Ersteinstuung oder eine Herabstufung des Ratings könnte darüber hinaus wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Kosten für die Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung haben.

2. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit dem konjunkturellen Umfeld der Emittentin

Die Nachfrage nach den von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Lang & Schwarz“, „Lang & Schwarz AG“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) angebotenen Produkten und Dienstleistungen hängt wesentlich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. So sind beispielsweise die Eigenhandelsaktivitäten und das Handelsergebnis vom Kapitalmarktumfeld und den Erwartungen der Marktteilnehmer abhängig. Sinkende Unternehmensbewertungen führen zu einem Ausweichen der Anleger in risikoärmere Anlageproduktgruppen (wie etwa Festzinsprodukte), welche von der Gesellschaft nicht angeboten werden.

Die Gesellschaft ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt, ausgerichtet. Demzufolge ist sie in besonders hohem Maß von der konjunkturellen Entwicklung im Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und insbesondere in Deutschland, abhängig. Sollten sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen weiter verschlechtern oder die zur Belegung der deutschen und europäischen Wirtschaft notwendigen Impulse und Reformen ausbleiben, kann dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Strategische Risiken

Eine Reihe von Faktoren, u. a. ein Marktrückgang und Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, d. h. vor allem in Deutschland, oder ungünstige gesamtwirtschaftliche Bedingungen in diesen Märkten könnten das Erreichen einiger oder aller Ziele, die sich die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gesetzt hat, verhindern. Wenn es der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nicht gelingt, ihre strategischen

Pläne teilweise oder vollständig umzusetzen oder wenn die Kosten für die Erreichung dieser Ziele die Erwartungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft der Gesellschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit erheblich nachteilig beeinflusst werden.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit einem intensivem Wettbewerb

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Infolge des intensiven Wettbewerbs lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern oft keine auskömmlichen Margen erzielen oder müssen Transaktionen in einem Geschäftsfeld mangelnde oder mangellose Transaktionen in anderen Geschäftsfeldern ausgleichen.

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft steht im Wettbewerb zu anderen Unternehmen der Finanzbranche, insbesondere den Finanzdienstleistungsinstituten und Kreditinstituten.

Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, ihre Produkte und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Konditionen anzubieten und damit Margen zu erzielen, die die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Kosten und Risiken zumindest ausgleichen, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

3. Rechtliche und regulatorische Risiken

Wesentlichster Risikofaktor

Risiken im Zusammenhang mit der Änderungen gesetzlicher Anforderungen

Die Geschäftstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wird von der Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) als Finanzunternehmen reguliert und beaufsichtigt.

Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen können der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zusätzliche Verpflichtungen auferlegen. Außerdem kann die Befolgung geänderter aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen, was sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auswirken könnte.

Unternehmen des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft sind Mitglieder der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen („EdW“) und gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet.

Die Zahlung von (Sonder-)Beiträgen an die EdW könnte die Liquiditätslage des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft negativ beeinflussen.

4. Risiken in Bezug auf interne Kontrollen und Interessenkonflikte

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Produktbedingungen der Derivate (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Produktbedingungen), die sich auf die Leistungen unter den Derivaten auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Die Emittentin und ihre Konzerngesellschaften schließen im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem jeweils zugrunde liegenden Basiswert ab. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in entsprechenden Derivaten, ab. Diese Transaktionen – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedge-Geschäfte – sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin und ihre Konzerngesellschaften können im Rahmen ihrer sonstigen Geschäftstätigkeit wesentliche (auch nicht öffentliche) Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, eine Konzerngesellschaft der Emittentin, tritt für die Derivate sowie in bestimmten Fällen auch für den Basiswert als Market Maker auf. Durch ein Market Making wird die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG den Preis der Derivate und ggf. des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Derivate beeinflussen. Die von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten. Zudem kann die Emittentin oder eine ihrer Konzerngesellschaften gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle und/oder als Index-Sponsor, welche sich nachteilig auf die Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken können.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken rücken als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität, sowie insbesondere auch durch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien, zunehmend ins Blickfeld. So ist das Geschäft, wie es die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft betreibt, in zunehmendem Maß von hoch entwickelten Informationstechnologien („IT“)-Systemen abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen, wie Computerviren, Hackern, Schäden an den entscheidenden IT-Zentren sowie Soft- oder Hardwarefehler, anfällig. Darüber hinaus sind für IT-Systeme regelmäßige Upgrades erforderlich, um den Anforderungen sich ändernder geschäfts- und aufsichtsrechtlicher Erfordernisse gerecht werden zu können. Die vorstehend beschriebenen Probleme, Herausforderungen und Anforderungen stellen für den Konzern bedeutsame Risiken dar. Daraus könnten sich wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergeben.

Verantwortung

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf (nachfolgend auch „Lang & Schwarz“, „Lang & Schwarz AG“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 Prospektverordnung sowie § 8 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts (den "Prospekt") und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen sind, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin durch einen Nachtrag zum Prospekt nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 Prospektverordnung veröffentlichen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Derivate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Prospekt und/oder Nachträgen zum Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Angaben von Seiten Dritter wurden in diesen Basisprospekt nicht übernommen.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch alle Finanzintermediäre zu.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, denen Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen erteilt wurde.

Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit Artikel 12 Prospektverordnung gültig sind.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und in den weiteren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verwenden, in die dieser Basisprospekt ggf. notifiziert worden ist sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Jeder den Basisprospekt und ggf. etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Wertpapierbeschreibung

Ausstattung

Die Ausstattung der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapieremissionen, incl. der Angabe von Bewertungs- und Fälligkeitstag im Falle eines Angebotes von Derivaten mit fester Laufzeit, ergibt sich aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Derivate werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 79-81, 65790 Eschborn] [*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Den Inhabern der Derivate stehen Mit-eigentumsanteile an einer Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG] [*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.

Status

Die Verpflichtungen aus den Derivaten stellen, mit Ausnahme von besicherten Endlos-Zertifikaten bezogen auf Wikifolio-Indizes, unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, z.B. im Fall einer Insolvenz, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Derivate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den derivativen Produkten bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikaten bzw. Optionsscheinen handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikel 2 lit. c Prospektverordnung. Für Nichtdividendenwerte, einschließlich Optionsscheine jeglicher Art, kann der Prospekt gemäß Artikel 8 Absatz 1 Prospektverordnung je nach Wahl der Emittentin aus einem Basisprospekt bestehen, der die erforderlichen Angaben zur Emittentin und den öffentlich angebotenen Wertpapieren enthält.

Die Zertifikate gelten in der Schweiz als strukturierte Produkte. Als solche sind sie keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und unterstehen in der Schweiz damit nicht der Aufsicht der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrundeliegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Termin-

kontrakten betreibt oder sich durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die entsprechenden Aktien oder Basiswerte auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Die kleinste handelbare und übertragbare Einheit für die unter dem vorliegenden Basisprospekt begebenen Wertpapiere wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Rendite

Die Schwankungen des jeweiligen Basiswertes macht es unmöglich die Rendite der Derivate im Voraus zu bestimmen.

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung.

Emissionsvolumen

Das Emissionsvolumen des Angebots wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aufstockung/Weiterführung des öffentlichen Angebotes von Emissionen

Das Formular der Endgültigen Bedingungen sowie die Emissionsbedingungen für die Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots sind in den Basisprospekten vom 04. Juni 2020, 14. April 2021, 15. März 2022, 09. März 2023 ,06. Februar 2024 enthalten. Diese Informationen werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospektes, dies mit der Maßgabe das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen folgende Ergänzung aufgenommen wird: Im Anfänglichen Ausgabepreis sind [Gesamtkosten][Kosten] in Höhe von [Angabe in EUR oder Prozent] enthalten.

Darüber hinaus werden Wertpapiere, die unter den Basisprospekten vom 04. Juni 2020, 14. April 2021, 15. März 2022, 09. März 2023 und 06. Februar 2024 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "ISIN Liste" auf Seite 297 dieses Basisprospektes identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen der genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite www.ls-tc.de (hier nach Eingabe der entsprechenden Wertpapier-Kennnummer) veröffentlicht.

Im Falle einer Aufstockung einer unter diesem Basisprospekt begebenen Emission von Wertpapieren bilden die Wertpapiere, die Gegenstand der Aufstockung sind, zusammen mit den zuvor emittierten Wertpapieren („Zuvor Emittierten Wertpapiere“) eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen. Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt und ist unter www.ls-tc.de abrufbar.

Die Wertpapiere, die Gegenstand der Aufstockung sind, weisen die gleiche Ausstattung wie die zuvor emittierten Wertpapiere auf, bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselben Wertpapierkennnummern / International Securities Identification Numbers.

Börseneinführung

Für einige der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere wird die Einbeziehung in den Freiverkehr an einem Börsenplatz vorgesehen. Die jeweils für eine Einzelemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten gegebenenfalls Angaben über den Börsenplatz und das Marktsegment und eine eventuelle Einstellung der Börsennotierung der Wertpapiere vor dem Verfalltag.

[Mit Eintreten eines Knock-out-Ereignisses wird die Preisfeststellung eingestellt.]

Die [Zertifikate] [Optionsscheine] werden bisher nicht an einer Wertpapierbörse notiert und eine Börseneinführung der [Zertifikate] [Optionsscheine] ist auch nicht vorgesehen.]

Handel in den Derivaten

Es ist beabsichtigt, dass die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne zwischen An- und Verkaufspreis) für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder der Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts gemäß Artikel 12 Prospektverordnung sind die Satzung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung, die Geschäftsberichte, jeweils bestehend aus Bericht des Vorstandes, Bericht des Aufsichtsrates und Jahresabschluss nach HGB inkl. Lagebericht, der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 und darüber hinaus der Konzernabschluss für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 nach HGB, sowie der Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2024 während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin einsehbar. Die vorstehenden Unterlagen können auf der Internetseite der Emittentin unter www.ls-d.de eingesehen werden.

Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt oder die Produktbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Veröffentlichung, wie z.B. eine Veröffentlichung im Internet unter www.ls-d.de, vorsehen.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, wird die Emittentin veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt nach Artikel 23 Prospektverordnung.

Valuta

Der Valutatag für die unter dem vorliegenden Basisprospekt begebenen Wertpapiere wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wertpapierkennnummer / International Securities Identification Number

Die spezifischen Wertpapierkennnummern (WKN) bzw. International Securities Identification Numbers (ISIN) für die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Rating der Wertpapiere

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

Besteuerung

Warnhinweis: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten. Darüber hinaus unterliegen Einkünfte und Kapitalerträge im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen von Wertpapieren gegebenenfalls der deutschen Einkommensteuer. Die steuerliche Situation kann sich aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen ändern.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

Besteuerung in der Republik Österreich

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Für Inhaber von Derivaten, die in der Republik Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Die Erträge aus den Derivaten stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG i.V.m. § 124b Z85 EStG dar und werden gemäß § 97 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 3 EStG mit 27,5 % Kapitalertragssteuer besteuert. Die Einkommens- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten.

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des österreichischen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, österreichische Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

Diese Angaben basieren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstausgabe gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

Hinweise auf die steuerliche Behandlung in der Schweiz

Nachfolgendes ist eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin die Besteuerung der Zertifikate gemäß einschlägigem Recht und Praxis per Datum dieses vereinfachten Prospekts versteht. Die Emittentin lehnt deshalb ausdrücklich jegliche Haftung in Bezug auf allfällige Steuerfolgen für die Anleger ab, unabhängig davon, ob letztere Steuerdomizil in der Schweiz haben oder nicht. Die Emittentin hat bei keiner Schweizer Steuerbehörde um eine mündliche oder schriftliche Beschreibung der Besteuerung der Zertifikate gemäß einschlägigem Recht und Praxis ersucht und wird dies auch nicht tun.

Der Anleger ist für alle gegenwärtigen und künftigen Steuern und Abgaben, welche sich aus einer Investition in die Zertifikate ergeben, selbst verantwortlich.

Einkommenssteuer: Endlos-Zertifikate auf Wikifolio-Indizes sind Partizipationspapiere und fallen als derivative Finanzinstrumente unter Ziffer 2.2 des Kreisschreibens Nr. 15 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 7. Februar 2007. Ihre steuerliche Behandlung richtet sich voraussichtlich nach Anhang III Ziffer 3 des Kreisschreibens. Für Privatanleger mit Steuerdomizil in der Schweiz, welche die Zertifikate im Privatvermögen halten, unterliegen die Erträge der Basiswert-Komponenten der Einkommenssteuer, Kapitalgewinne sind dagegen steuerfrei. Die Emittentin wird jährlich ein entsprechendes Reporting erstellen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung einreichen. Sollte es der Emittentin wider Erwarten nicht gelingen, bis zum ersten Stichtag ein entsprechendes Reporting zu erstellen, so unterliegt die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Auszahlungsbetrag und dem Kauf- oder Ausgabepreis der Zertifikate der Einkommenssteuer.

Umsatzabgabe: Primärmarkt- und Sekundärmarkttransaktionen unterliegen der Umsatzabgabe in der Höhe von gegenwärtig 0,15%, falls ein Schweizer Effektenhändler in die Transaktion involviert ist und keine Ausnahmebestimmung zur Anwendung kommt.

Verrechnungssteuer: Einkommen aus den Zertifikaten unterliegt nicht der Verrechnungssteuer.

EU-Zinsbesteuerung: Auf die Zertifikate anwendbarer Code des Klassifizierungssystems von Telekurs zum EU-Zinsbesteuerungsabkommen (Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über

Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind): 2 (=außerhalb des Geltungsbereichs).

Abgeltungssteuer: Für Anleger mit Steuerdomizil in einem Staat, mit welchem die Schweiz ein Abkommen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt (Abgeltungssteuerabkommen) abgeschlossen hat (derzeit mit Österreich und dem Vereinigten Königreich), und sofern die Zertifikate bei einer Schweizer Zahlstelle gemäß Abgeltungssteuerabkommen gehalten werden, unterliegen allfällige Vermögenserträge oder Veräußerungsgewinne unter Umständen der abgeltenden Quellensteuer gemäß dem jeweils anwendbaren Abkommen.

Besteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code)

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden („Dividendenäquivalente“) behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den (Produkt-)Bedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter dem Wertpapier zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die Wertpapiere erfassen, insbesondere wenn ein Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf Wertpapiere geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuer anfallen (die zu den US-Vorschrift erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der Wertpapiere erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten).

Die Emittentin beabsichtigt, eine nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommen internen Rückstellungen zu erfüllen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Grund ihrer Konstruktion erwartete Dividendenzahlungen nicht in der ursprünglichen Preisfestsetzung berücksichtigt werden können, dafür aber eine fortlaufende Anpassung von Beträgen wie dem Basispreis an gezahlte Dividenden und andere Faktoren erfolgt, bringt die Emittentin eine entsprechende Steuerpflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen,

auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht.

Sollte dennoch infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der (Produkt-)Bedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter dem Wertpapier zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert, oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar die unter den Wertpapier zu leistenden Zahlungen (letzteres kann u.a. auch bei einem wertlosen Verfall der Wertpapiere ohne Auszahlung an die Anleger der Fall sein).

Informationen über den Basiswert

Allgemeines

Die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Derivate beziehen sich auf Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Aktienkörbe, Indizes, von der Emittentin bzw. der Gruppe der Emittentin zusammengestellte Indizes, Wechselkurse, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe, Future-Kontrakte oder Fonds/ETPs (der „Basiswert“). Die jeweils für eine Einzelemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben darüber, wo Informationen (WKN/ISIN, Name des Wertpapieremittenten, Wertentwicklung, Volatilität im Falle von Aktien, Indexbeschreibung im Falle von Indizes, Angabe der entsprechenden Gewichtung jedes einzelnen Basiswertes im Falle von Aktienkörben oder gleichwertige Informationen) über den Basiswert eingeholt werden können.

Wikifolio-Indizes als Basiswert

Ist der Basiswert ein Wikifolio-Index gilt:

- Überblick

Die wikifolio Financial Technologies AG, Wien, betreibt die Internetseite www.wikifolio.com. Dort können sog. Redakteure Musterdepots anlegen und diese entwickeln.

Grundlage der Entwicklung eines Musterdepots ist eine durch den Redakteur vorgeschlagene Handelsidee, wobei die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG (in dieser Eigenschaft der „Sponsor“) die Wertpapiere festlegt die grundsätzlich in das Musterdepot aufgenommen werden können (das „generelle Anlageuniversum“) und diese in verschiedene Anlagekategorien einteilt. Der Redakteur ist berechtigt sich aus dem vom Sponsor vorgegebenen generellen Anlageuniversum auf bestimmte Anlagekategorien zu beschränken. Anschließend kann der Redakteur das Musterdepot im Sinne seiner Handelsideen entwickeln, d.h. fiktiv Wertpapiere kaufen und verkaufen.

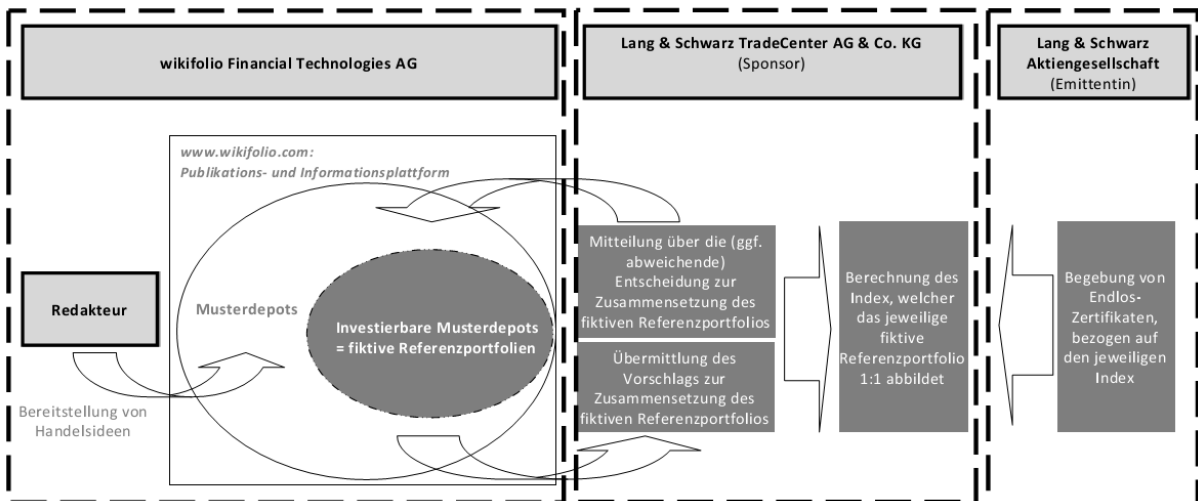
Jedes dieser Musterdepots kann dabei als Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios dienen auf das sich ein betreffender Wikifolio-Index bezieht. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn ein Musterdepot mindestens 21 Tage besteht und zehn Vormerkungen von Nutzern der Internetseite www.wikifolio.com vorliegen. Diese Nutzer müssen in Summe unverbindlich bereit sein einen von der wikifolio Financial Technologies AG festgelegten Betrag zu investieren.

Wird ein Musterdepot Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios begibt die Emittentin Endlos-Indexzertifikate bezogen auf einen Wikifolio-Index, welcher die Wertentwicklung des betreffenden fiktiven Referenzportfolios 1:1 abbildet. Es handelt sich hierbei um einen sogenannten Strategie-Index.

Der Sponsor des Index verfolgt dabei die Strategie, das fiktive Referenzportfolio 1:1 abzubilden.

In dem Zeitpunkt in dem ein Musterportfolio Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios wird und damit Grundlage eines Index, übernimmt der Sponsor die Verantwortung für das fiktive Referenzportfolio. Der Redakteur, welcher einen Publizierungs- und Nutzungsvertrag mit der wikifolio Financial Technologies AG, Wien, abgeschlossen hat, ist dann Berater der wikifolio Financial Technologies AG. Die wikifolio Financial Technologies AG wiederum ist Beraterin des Sponsors und leitet die jeweiligen Vorschläge des Redakteurs an den Sponsor weiter, der sich diese grundsätzlich zu Eigen machen kann bzw. macht. Dem Sponsor obliegt jedoch die alleinige Entscheidung über die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios der damit einen Vorschlag des Redakteurs jederzeit ablehnen kann bzw. eigene Entscheidungen ohne Zustimmung des Redakteurs treffen kann. Eine ggfs. vorgenommene Einschränkung des generellen Anlageuniversums auf bestimmte Anlagekategorien (z.B. Aktien) ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr veränderbar. Gleiches gilt für die Festlegung der Vorgehensweise, nach der Entscheidungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios getroffen werden.

Nachfolgend wird der Überblick graphisch dargestellt:



- Anlagestrategie

Der Sponsor folgt einer festgelegten Vorgehensweise, nach der Entscheidungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios getroffen werden (in diesem Abschnitt „Wikifolio-Indizes als Basiswert“ die „Anlagestrategie“).

Die Anlagestrategie kann überwiegend kurz- oder langfristig ausgerichtet sein. Unter kurzfristig sind dabei in der Regel Anlagestrategien die bis zu einem Jahr ausgerichtet sind zu verstehen.

Dabei kann der Auswahlprozess des Sponsors aufgrund folgender technischer, fundamentaler und sonstiger Analysen erfolgen, wobei diese wie folgt umschrieben werden können:

- Technische Analysen

- **Konstruktion/Darstellungsformen von Charts**
Charts sind grafische Darstellungen des historischen Kursverlaufes, die in vielfältigen Varianten existieren. Mithilfe derartiger Charts sollen Kurstrends identifiziert oder drohende Trendumkehrungen erkannt werden.
- **Grundkonzept des Trends**
Der Trend ist die grundsätzliche Entwicklungsrichtung, in die sich der Markt bewegt. Dieser kann aufwärts, abwärts oder seitwärts verlaufen, wobei die Seitwärtsbewegung auch als trendlos bezeichnet wird.
- **Trendbestimmungsindikatoren**
Trendbestimmungsindikatoren stellen fest, ob ein Auf- oder Abwärtstrend vorliegt bzw. eine Seitwärtsbewegung. Diese Indikatoren geben noch kein Kauf- oder Verkaufssignal, sind aber die Basis für andere Indikatoren.
- **Trendbestätigungsformationen**
Als trendbestätigende Kursformation werden in der klassischen Formationslehre alle Kursmuster klassifiziert, welche in der Regel nach ihrer Vollendung zu einer Fortsetzung des vorangegangenen, übergeordneten Trendverlaufs führen.
- **Trendwendeformationen**
Als trendwendende Kursformationen werden in der klassischen Formationslehre alle

Kursmuster klassifiziert, welche in der Regel nach ihrer Vollendung zu einer Umkehr des vorangegangenen, übergeordneten Trendverlaufs führen.

- **Trendfolgemodell der gleitenden Durchschnitte**
Der gleitende Durchschnitt stellt den Durchschnittskurs des Betrachtungszeitraumes dar. Als Betrachtungszeitraum werden beispielsweise Tage (Tagesdurchschnitt), Wochen (Wochendurchschnitt), Monate (Monatsdurchschnitt) oder Jahre (Jahresdurchschnitt) zu Grunde gelegt. Hieraus werden Handelssignale abgeleitet. Als Kaufsignal gilt beispielsweise, wenn der Kursverlauf den gleitenden Durchschnitt von unten nach oben kreuzt, um ein Verkaufssignal handelt es sich, wenn der Kursverlauf den gleitenden Durchschnitt von oben nach unten kreuzt.
- **Elliott-Wellen-Theorie**
Die Elliott-Wellen-Theorie versucht die Entwicklung und Bewegung von Märkten zu erklären, indem sie insbesondere den auf die Marktteilnehmer und somit auf die Kursentwicklung einwirkenden psychologischen Einfluss berücksichtigt. Im idealen Erklärungsmodell besteht eine Aufwärtsbewegung aus drei Antriebswellen (Up-Trends) und zwei Reaktionswellen (Down-Trends), die die heftige Aufwärtsbewegung der Up-Trends wieder etwas zurücknehmen. Analoges gilt für längerfristige Abwärtsbewegungen. Durch die Up- und Down-Trends entsteht ein Trendkanal, mit dessen Hilfe zukünftige Kursentwicklungen prognostiziert werden sollen.
- **Zeitzyklen**
Bei Analyse von Zeitzyklen wird versucht ein periodisch ablaufendes Geschehen bzw. einen Kreislauf regelmäßig wiederkehrender Ereignisse zu erkennen. Dies können z.B. regelmäßig wiederkehrende Schwankungen im Konjunkturverlauf sein.
- **Indikatorenanalyse**
Die Indikatorenanalyse wertet die Kursdaten mittels mathematischer Formeln in Indikatoren aus (z.B. *Moving Average Convergence/Divergence* (MACD), Stochastik und Relative Strength Index (RSI)) und hebt bestimmte Eigenschaften des Kursverlaufs hervor. Somit werden Informationen über die Qualität eines Trends generiert, die Aufschluss über die Wahrscheinlichkeit der Prognosen geben sollen.
- **Gesamtmarktanalyse**
Hierbei wird die technische Analyse nicht für einen einzelnen Wert, sondern der Gesamtmarkt durchgeführt um Trends zu erkennen und hieraus gegebenenfalls Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung einzelner Werte ziehen zu können. Bekannte Methoden sind hierbei z.B. die Analyse von Trendlinien oder Bollingerbändern.
- **Intermarketanalyse**
Kern der Intermarketanalyse ist die Untersuchung der Beziehungen verschiedener Anlageklassen (wie Aktien, Rohstoffe, Devisen oder Zinsen) zueinander. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Anlageklassen in bestimmter Art und Weise in Beziehung zueinander stehen. Ziel ist, aus dem Verhalten eines Marktes, Rückschlüsse auf Bewegungen eines anderen Marktes zu ziehen.
- **Die relative Stärke**
Die relative Stärke soll in erster Linie Aufschluss darüber geben, ob sich ein Wert stärker oder schwächer bewegt als der Gesamtmarkt. Das Hilfsmittel hierzu ist der Relative-Stärke-Indikator, der das Kursverhalten eines einzelnen Wertes im Vergleich zum Kursverhalten des Gesamtmarktes misst.
- **Market Profile**
Hierbei werden Entscheidungen aufgrund einer Analyse der Umsätze in einem

Wertpapier getroffen. Berücksichtigt werden hierbei in der Regel Zeit, Preis und Volumen der Geschäfte. Die Preisverteilung über die Zeit soll dabei Auskunft darüber geben, welches Preisniveau fair und welches unangemessen ist.

- Fundamentale Analyse

- Globalanalyse

Die Aufgabe der Globalanalyse ist es, die internationale und nationale Wirtschaftslage einzuschätzen. Ausgehend von den internationalen Daten wird deren Wirkung auf das betrachtete Land projiziert. Dabei kommt in der Regel dem Konjunkturverlauf, der Zinsentwicklung, dem Wechselkursverlauf und der Börsenentwicklung in Ländern eine besonders starke Bedeutung zu.

- Regionalanalyse

Bei der Regionalanalyse beziehen sich die Untersuchungen der Wirtschaftslage nur auf eine Region.

- Branchenanalyse

Im Mittelpunkt der Branchenanalyse steht die Begutachtung einer einzelnen Wirtschaftsbranche. Eine Branchenanalyse kann national, wie auch international angelegt sein. Unternehmen aus dem gleichen Betätigungsfeld (der sog. Peer Group) werden in Bezug auf Umsatz und Profitabilität verglichen.

- Qualitative Unternehmensanalyse

Die qualitative Analyse befasst sich in erster Linie mit der subjektiven Beurteilung der konkreten Unternehmensstruktur. Dabei wird die Qualität des Managements, die Wettbewerbsposition, das Produktionsprogramm, die Produktionsverfahren und der Forschungs- und Entwicklungsaufwand betrachtet.

- Quantitative Unternehmensanalyse

Die quantitative Analyse kann sich auf alle Instrumente der herkömmlichen Bilanzanalyse wie Investitions-, Finanzierungs-, Liquiditäts- und Ertragsanalyse stützen.

- Top down – Bottom up

Der Top-Down-Ansatz ist eine Strategie, bei der "von oben nach unten" analysiert wird. In der Praxis heißt dies, dass zunächst der Gesamtmarkt, die besten Branchen und andere Bereiche gründlich analysiert werden. Erst danach werden einzelne Werte dieser Segmente betrachtet und die erfolgversprechendsten Werte herausgefiltert.

Der Bottom-Up-Ansatz ist eine Strategie, bei der "von unten nach oben" analysiert wird. In der Praxis heißt dies, dass zunächst einzelne Werte gründlich analysiert werden. Erst danach werden deren Chancen in der entsprechenden Branche und andere Einflussfaktoren bewertet.

- Sonstige Analysen

- Analyse von Directors Dealings, Aktienrückkaufprogramme, etc.

Hierbei werden Entscheidungen aufgrund von Mitteilungen von Gesellschaften im Hinblick auf Directors Dealings oder Aktienrückkaufprogrammen getroffen.

- Newstrading
Hierbei werden Entscheidung aufgrund von Nachrichten im Hinblick auf ein Unternehmen, eine Branche oder ein Markt, getroffen.
- Flow Trading
Hierbei werden Kapitalmarkttransaktionen (Flows), mit dem Ziel Orderströme zu erkennen, betrachtet.
- Sentimentanalyse
Als Sentimentanalyse bezeichnet man die Bewertung der Stimmungen der Marktteilnehmer.

Grundsätzlich bildet die Handelsidee des Redakteurs die Grundlage der Anlagestrategie des Sponsors, der sich diese zu Eigen macht. Daher übernimmt der Sponsor grundsätzlich die Vorschläge des Redakteurs zur Umsetzung seiner Handelsidee.

Eine vom Redakteur verfasste Beschreibung seiner Handelsidee für das fiktive Referenzportfolio ist unter www.wikofolio.com unter dem Gliederungspunkt „Handelsidee“ abrufbar.

Eine von der Handelsidee des Redakteurs abweichende Maßnahme des Sponsors ist jedoch jederzeit aufgrund technischer bzw. praktischer Erwägungsgründe möglich. Als technische oder praktische Erwägungsgründe für eine Abweichung von der Handelsidee des Redakteurs kommen folgende Punkte in Betracht:

- Offensichtlicher Verstoß des Redakteurs gegen seine Handelsidee
- Anpassungen aufgrund von Kapitalmaßnahmen (z.B. Umgang mit Bezugsrechten, Aktiensplit bzw. sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Wahlrechten bei Dividenden),
- Anpassungsbedarf aufgrund von Maßnahmen aus dem Umwandlungsrecht,
- Negative Veränderungen der Marktliquidität von einzelnen Wertpapieren oder
- dem Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen vergleichbaren Ereignisses.

Eine unmittelbare Anpassung des konkreten Anlageuniversums bezogen auf ein fiktives Referenzportfolio ist dem Sponsor nicht gestattet. Jedoch kann sich durch eine Änderung des generellen Anlageuniversums durch den Sponsor mittelbar eine Änderung des konkreten Anlageuniversums ergeben. In diesem Fall wird der Sponsor diese Änderung des generellen Anlageuniversums, die sich im konkreten Anlageuniversum widerspiegelt, soweit für das fiktive Referenzportfolio relevant, durch einen Eingriff in das fiktive Referenzportfolio berücksichtigen. Dies bedeutet, dass ein im fiktiven Referenzportfolio enthaltenes Wertpapier, wenn dieses aus dem generellen Anlageuniversum gestrichen wird, das Wertpapier durch den Sponsor aus dem fiktiven Referenzportfolio verkauft wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Sponsor ein Wertpapier einer anderen Anlagekategorie zuordnet. Anpassungen des generellen Anlageuniversums bzw. Änderungen der Zuordnung in eine Anlagekategorie können sich Beispielsweise ergeben, wenn sich die Marktliquidität eines Wertes negativ ändert oder sich die Indexzugehörigkeit eines Wertes ändert.

- Indexbeschreibung und – berechnung / Art des Index / Anlageuniversum

Der betreffende Index ist jeweils ein Wikifolio-Index (der „Index“), welcher ein variabel gewichteter Strategie-Index mit variabler Zusammensetzung, der von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, in ihrer Funktion als Sponsor des Index, auf Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios, welches eine bestimmte Menge von ihr ausgewählter an

Deutschen Börsen (Regulierter Markt und Freiverkehr/Open Market) gelisteter Aktien, ADRs, Bezugsrechte, ETPs (ETFs, ETCs und ETNs), Fonds, Anleihen, sowie Derivaten auf diese Underlyings, sowie Derivate auf Indizes (incl. Wikifolio-Indizes), Währungen, Zinsterminkontrakte, Futures und Rohstoffe (in diesem Abschnitt „Wikifolio-Indizes als Basiswert“ die „Wertpapiere“) und einen Barbestand, welcher teilweise oder ganz in Fremdwährungen gehalten werden kann, enthält, berechnet und veröffentlicht wird. Der Baranteil wird nicht verzinst.

Der Sponsor legt die Wertpapiere fest, die grundsätzlich in ein fiktives Referenzportfolio aufgenommen werden können (das „generelle Anlageuniversum“) und teilt diese in verschiedene Anlagekategorien ein. Dabei ist der Sponsor in seiner Entscheidung frei Anpassungen im Hinblick auf das generelle Anlageuniversum und die Einteilung in Anlagekategorien vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Einteilung von Wertpapieren in Anlagekategorien, die Aufnahme von Wertpapieren in das generelle Anlageuniversum und eine Streichung von Wertpapieren aus dem generellen Anlageuniversum jederzeit durch den Sponsor vorgenommen werden kann. Letzteres kann z.B. der Fall sein, wenn im Hinblick auf ein Wertpapier die Notierung eingestellt wird oder nach Ansicht des Sponsors eine nicht ausreichende Marktliquidität vorliegt.

Des Weiteren ist der Sponsor berechtigt aber nicht verpflichtet für jedes fiktive Referenzportfolio das generelle Anlageuniversum auf bestimmte Anlagekategorien einzuschränken (z.B. nur Aktien) („konkretes Anlageuniversum“).

Es ist keine Maximalgewichtung für jeden einzelnen Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios vorgesehen. Soweit ein Redakteur die Gewichtung einzelner Bestandteile vorschlägt ist der Sponsor an diesen Vorschlag nicht gebunden, Daher können einzelne Bestandteile überproportional im betreffenden fiktiven Referenzportfolio vertreten sein.

Der betreffende Index spiegelt damit 1:1 die Wertentwicklung eines nach Wahl des Redakteurs in EUR, CHF, GBP oder einer anderen Währung notierten, fiktiven Referenzportfolios wieder und wird wie folgt berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \times q_{it})}{\sum_{i=1}^n (p_{i0} \times q_{i0})} \times base\ index\ value$$

wobei

base index value = Stand des Index bei der letzten Indexanpassung

n = Anzahl der im fiktiven Referenzportfolio ggfs. in in die Währung des fiktiven

Referenzportfolio umgerechneten enthaltenen Werte, einschließlich des fiktiven

Barbestandes, wobei beim fiktiven Barbestand gilt: $p = 1$

p_{i0} = Preis des Wertes_i zum Zeitpunkt der letztmaligen Indexanpassung

q_{i0} = Anzahl des Wertes_i zum Zeitpunkt der letztmaligen Indexanpassung

p_{it} = Preis des Wertes_i zum Zeitpunkt_t

q_{it} = Anzahl des Wertes_i zum Zeitpunkt_t

t = Zeitpunkt, zu dem der Index berechnet wurde

Kapitalveränderungen, Bezugsrechte und Dividenden werden dem fiktiven Referenzportfolio zugerechnet, bzw. der Cash Position angerechnet.

Der Stand des betreffenden Index beruht damit auf dem Wert des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios, wobei eine fortlaufende Überprüfung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios von Seiten des Sponsors stattfindet. Anpassungen durch den Sponsor sind auch mehrfach untertäglich möglich. Jede Anpassung im fiktiven Referenzportfolio führt damit 1:1 zu einer Änderung des Index.

- Rhythmus der Aktualisierung

Es findet eine fortlaufende Überprüfung des fiktiven Referenzportfolios von Seiten des Sponsors statt, Anpassungen sind auch mehrfach untertägig möglich.

- Berechnungsstelle / Währung

Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf ist die Berechnungsstelle. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Berechnungsstelle ist Administrator im Sinne Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist in das Register nach Artikel 36 dieser Verordnung eingetragen.

Der Index wird auf Basis einer vom Redakteur gewählten Währung, wie z.B. EUR, CHF oder GBP, berechnet.

- Zertifikatsgebühr und Performancegebühr

In die Berechnung des Wertes des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios finden ggfs. sowohl eine tägliche Zertifikatsgebühr (von bis zu 1,50 % / 365) als auch täglich eine Performancegebühr Berücksichtigung.

Die Performancegebühr ist von einer positiven Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios abhängig. Sie beträgt zwischen 0,0 % und 30,0 % und wird vom Redakteur vorgeschlagen und einvernehmlich mit dem Sponsor und dem Berater festgelegt. Die Performancegebühr wird dabei erhoben auf die positive Differenz zwischen der aktuellen und der zuletzt festgestellten High Watermark wobei sich eine High Watermark als der letzte Höchststand des Gegenwertes eines fiktiven Referenzportfolios des laufenden Kalenderjahres definiert. Grundlage der Berechnung des Gegenwertes eines fiktiven Referenzportfolios sind die zu Tages-Schlusskursen des Sponsors bewerteten Wertpapiere eines fiktiven Referenzportfolios zuzüglich des Baranteils.

- Berücksichtigung von Erträgen / Anpassungen

Ausgeschüttete Erträge (z.B. Dividenden oder Zinsen) auf einzelne Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios können den Wert des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios beeinflussen und werden aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Regelungen in den einzelnen Ländern von der Index-Berechnungsstelle in der Regel in Höhe von 75 % des Ertragswertes in das fiktive Referenzportfolio eingerechnet; wobei der Prozentsatz der Berücksichtigung des Ertragswertes zwischen 0 % und 100 % liegen kann. Dies erfolgt, indem der in Euro ausgedrückte oder umgerechnete Wert der auf die Positionen angefallenen, ausgeschütteten Erträge dem Wert der Positionen entsprechend seiner Höhe hinzugerechnet wird.

Wenn eine Emittentin, deren Wertpapiere Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien, Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht, oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert, oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt, oder (e) Wertpapiere zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und

unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem anwendbaren nationalen Recht durchführt, sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert eines Wertpapiers auswirkt, kann der Sponsor, insbesondere die Anzahl und/oder Gewichtung der betreffenden Wertpapiere im fiktiven Referenzportfolio anpassen oder die betreffenden Wertpapiere durch Wertpapiere einer anderen Gesellschaft, die als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet sind, ersetzen.

Wenn die Börsennotierung von Wertpapieren, die Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, an der jeweiligen Börse eingestellt wird oder die Gesellschaft, welche die Wertpapiere begeben hat, die Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, Gegenstand eines Übernahmeangebots wird, kann der Sponsor die betreffenden Wertpapiere durch Wertpapiere einer anderen Gesellschaft, die als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet sind, ersetzen oder den Wert der betreffende Wertpapiere anteilig in die restlichen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios reinvestieren.

Wenn eine Emittentin, deren Wertpapiere Bestandteil des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios sind, eine Kapitalmaßnahme durchführt oder Objekt einer Übernahme durch Dritte wird, so wird der Sponsor des Index den Inhaber des Zertifikats nach Möglichkeit so stellen, als wäre er Inhaber des Wertpapiers der Emittentin gewesen. Unter dieser Annahme kommt es regelmäßig zur Reinvestition.

- Der Indexsponsor, sein Berater und der Redakteur

Der Sponsor, die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, wird die jeweils im jeweiligen fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Wertpapiere fachgerecht sowie mit angemessener Sorgfalt auswählen. Der Sponsor ist alleine für die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios verantwortlich; d.h. er entscheidet alleine darüber welche Wertpapiere in das fiktive Referenzportfolio aufgenommen werden. Er lässt sich jedoch von der Wikifolio Financial Technologies AG, Wien, hierbei beraten (in diesem Abschnitt „Wikifolio-Indizes als Basiswert“ der „Berater“). Der Berater bedient sich zur Erfüllung seiner Beratungsleistung der Unterstützung Dritter (sog. Redakteure).

Die Redakteure haben mit dem Berater einen Publizierungs- und Nutzungsvertrag abgeschlossen, aufgrund dessen die Redakteure fortlaufend Beratungen im Hinblick auf die Zusammensetzung einzelner Musterdepots, welche bei Auflegung mit einem vom Redakteur frei zu wählenden fiktiven Barbestand, welcher teilweise oder ganz in Fremdwährungen gehalten werden kann, eingerichtet werden, erbringen. Der Redakteur ist berechtigt sich aus dem vom Sponsor vorgegebenen generellen Anlageuniversum auf bestimmte Anlagekategorien zu beschränken.

Diese Musterdepots werden jeweils auf der Internetplattform www.wikifolio.com veröffentlicht. Jedes dieser Musterdepots kann dabei als Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios dienen auf das sich ein betreffender Wikifolio-Index bezieht. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn ein Musterdepot mindestens 21 Tage besteht und zehn Vormerkungen von Nutzern der Internetseite www.wikifolio.com vorliegen. Diese Nutzer müssen in Summe unverbindlich bereit sein einen von der Wikifolio Financial Technologies AG festgelegten Betrag zu investieren.

- Startwert des Index

Die erste Wertermittlung des betreffenden Index erfolgt bei einem Indexwert von 100,00 Punkten, so dass der vom Redakteur frei wählbare, anfängliche, fiktive Barbestand des fiktiven Referenzportfolios dem anfänglichen Indexstand von 100,00 Punkten entspricht.

- Sicherheiten

Die Verpflichtungen aus wikifolio-Indexzertifikate stellen unmittelbare, unbedingte und dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Die Anleger in wikifolio-Indexzertifikate erhalten über einen Treuhänder (TEAM Treuhand GmbH, Berlin), Pfandrechte an Wertpapieren und Kontokorrentkontoguthaben sowie etwaigen Kontokorrentsaldoforderungen, die zusammen die Verpflichtungen aus diesen derivativen Wertpapieren decken.

Struktur der Besicherung von wikifolio-Indexzertifikate

Wertpapiere und Kontokorrentguthaben

Die Emittentin ist bestrebt, die Erlöse aus den Verkäufen der wikifolio-Indexzertifikate unmittelbar so zu verwenden, dass diese weitestgehend jeweils aktuell die fiktiven Referenzportfolien abbilden, die den wikifolio-Indexzertifikaten als Indizes zugrunde liegen. Auf diese Weise sollen durch die Emittentin für die Verpflichtungen gegenüber den Anlegern aus wikifolio-Indexzertifikaten jeweils die notwendigen Vermögenswerte gehalten werden.

Die fiktiven Referenzportfolien auf die sich die jeweiligen Indizes der wikifolio-Indexzertifikate beziehen, können Barmittel oder Wertpapiere enthalten. Der Anteil an den Erlösen aus dem Verkauf der wikifolio-Indexzertifikate, der sich auf diese fiktiven Barmittel bezieht, wird durch die Emittentin auf verschiedenen Kontokorrentkonten (unter anderem bei der HSBC Continental Europe S.A., Germany sowie weiteren Kreditinstituten) hinterlegt. Die Kontokorrentkonten der Emittentin bei den weiteren Kreditinstituten, welche dem Treuhänder verpfändet sind, werden ausschließlich für die Hinterlegung der zu unterhaltenen Barmittel bezogen auf die wikifolio-Indexzertifikate genutzt. Der Anteil an den Erlösen aus dem Verkauf der wikifolio-Indexzertifikate, der sich auf fiktive Wertpapiere bezieht, wird in den entsprechenden Wertpapieren unterhalten. Hierzu erwirbt die Emittentin von der Lang & Schwarz Tradecenter AG & Co. KG, Düsseldorf, die notwendigen Wertpapiere. Diese Wertpapiere werden extern bei der Depotbank HSBC Continental Europe S.A., Germany auf dem Depot der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG gelagert. Wirtschaftlich sind diese Wertpapiere der Emittentin zuzurechnen. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG hält die Wertpapiere im Namen und auf Rechnung der Emittentin (konzerninternes Depotgeschäft). Aus diesem Grund separiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG diese Wertpapiere intern von ihren eigenen Wertpapierbeständen. Ändern sich fiktive Referenzportfolien die den Indizes zugrunde liegen, auf die sich die wikifolio-Indexzertifikate beziehen, werden diese Änderungen auf den Kontokorrentkonten und in den Wertpapierbeständen nachvollzogen.

Die der Emittentin für die wikifolio-Indexzertifikate zuzurechnenden Wertpapiere, die den wikifolio-Indexzertifikate zuzurechnenden Kontokorrentguthaben und, im Falle der bei der HSBC Continental Europe S.A., Germany unterhaltenen Kontokorrentkonten, die daraus resultierende Kontokorrentsaldoforderungen stellen zusammen die Sicherheiten dar.

Die Emittentin und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG sind verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

Pfandrechte

Die Emittentin und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG haben dem Treuhänder alle in ihrem Depot vorhandenen Wertpapiere verpfändet. Ferner haben die Emittentin und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG dem Treuhänder die Kontokorrentguthaben auf den Bankkonten verpfändet, welche Guthaben aus den Emissionserlösen von wikifolio-Indexzertifikaten ausweisen. Diese werden bei der HSBC Continental Europe S.A., Germany und anderen Kreditinstituten geführt werden. Hinsichtlich der Konten die bei der HSBC Continental Europe S.A., Germany für die Emittentin bzw. die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG geführt werden, findet jeweils eine Saldierung der Guthaben und Verbindlichkeiten auf den Kontokorrentkonten zu Kontokorrentsaldoforderungen statt. An den Treuhänder verpfändet ist jeweils die gegebenenfalls verbleibende Kontokorrentsaldoforderung der Emittentin bzw. der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG gegen HSBC Trinkaus & Burkhard GmbH.

Depot, Bestandsliste

Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG nutzt das Depot, in dem die Wertpapiere gehalten werden, auch für andere Wertpapiergeschäfte. Die Wertpapiere die sich auf wikifolio-Indexzertifikate beziehen, lassen sich jedoch durch Einsichtnahme in die Buchungsunterlagen am Ende eines jeden Tages ermitteln. Die ermittelten Wertpapiere werden auf einer Bestandsliste festgehalten, welche die depotführende Bank täglich dem Treuhänder übermittelt.

Vorrangige Rechte von Banken

Auf dem Depot und auf den Kontokorrentkonten lasten gegenüber den Pfandrechten des Treuhänders vorrangige vertragliche Pfandrechte der Depotbank HSBC Continental Europe S.A., Germany und AGB-Pfandrechte der jeweils kontoführenden Banken, welche die Verbindlichkeiten der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und der Emittentin gegenüber den Banken absichern. Die Depotbank HSBC Continental Europe S.A., Germany hat gegenüber dem Treuhandgläubiger erklärt, ihre bestehenden, vorrangigen Pfandrechte an dem Depot der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in Bezug auf die Wertpapiere nicht geltend zu machen, soweit es sich um Wertpapier handelt, die sich auf wikifolio-Indexzertifikate beziehen. Die HSBC Continental Europe S.A., Germany hat gegenüber dem Treuhandgläubiger außerdem erklärt, etwaig bestehende Pfandrechte an einer nach Saldierung aller bei ihr unterhaltenen Konten der Emittentin bzw. der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG nicht geltend zu machen. Schließlich haben die weiteren kontoführenden Banken bei denen Kontokorrentguthaben im Zusammenhang mit wikifolio-Indexzertifikaten durch die Emittentin unterhalten wird gegenüber dem Treuhandgläubiger erklärt, ihre etwaig bestehenden vorrangigen Pfandrechte an diesen Guthaben auf den Kontokorrentkonten nicht geltend zu machen.

Sicherheitenvereinbarung und Treuhandvertrag

Die Pfandrechte an den Wertpapieren, an Kontokorrentguthaben bei dritten Kreditinstituten und im Falle der bei der SBC Continental Europe S.A., Germany geführten Kontokorrentguthaben die Kontokorrentsaldoforderungen, welche jeweils im Zusammenhang mit wikifolio-Indexzertifikaten stehen und der Emittentin zuzurechnen sind, werden den Anlegern über eine Sicherheitenvereinbarung zwischen der Emittentin, der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und dem Treuhänder eingeräumt.

Die Emittentin hat gegenüber dem Treuhandgläubiger ein abstraktes Schuldversprechen in Höhe der Verbindlichkeiten abgegeben (Parallelschuld), für das die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG die Pfandrechte an den Wertpapieren bzw. die Emittentin an den

Kontokorrentguthaben bestellt. Die Parallelschuld gewährt dem Treuhänder ein eigenes Recht, Zahlung auf die Verbindlichkeiten aus den wikifolio-Indexzertifikaten zu fordern.

Der Treuhänder handelt aufgrund der Sicherheitenvereinbarung und des Treuhandvertrages zwar im eigenen Namen aber auf Rechnung und zugunsten der Anleger.

Nach Maßgabe des Treuhandvertrages, der Sicherheitenvereinbarung und im Interesse der Anleger hält, verwaltet sowie, falls und soweit die betreffenden Voraussetzungen nach der Sicherheitenvereinbarung vorliegen, verwertet der Treuhänder die Sicherheiten im besten Interesse und für Rechnung der Anleger.

Die Pfandrechte sind akzessorische Sicherheiten und erlöschen mit vollständiger Befriedigung der Anleger durch die Emittentin, ohne dass es einer gesonderten Freigabe bedarf.

Verfügungsbefugnis durch die Emittentin und Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG

Die Emittentin und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG bleiben trotz der Verpfändung berechtigt, über die verpfändeten Wertpapiere und Kontokorrentguthaben im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verfügen. Sie sind aber gleichzeitig verpflichtet, alles zu unterlassen, was eine Verschlechterung der Sicherheiten bewirkt. Hiermit werden jeweils notwendige laufende Anpassung der Wertpapierbestände und der Kontokorrentguthaben ermöglicht, die sich aus den wikifolio-Indexzertifikaten ergeben können. Der Treuhänder hat umfangreiche Informationsrechte und kann die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in bestimmten Situationen zu Handlungen anweisen, etwa wenn eine Verschlechterung der Sicherheiten zu befürchten steht oder ein Verwertungsfall vorliegt.

Verwertungsfall

Der Treuhänder kann die Sicherheiten in den folgenden Fällen geltend machen (Verwertungsfall):

- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ergreift eine oder mehrere Maßnahmen nach §§ 79 WpIG ff. gegenüber der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG oder der Emittentin, oder
- die Emittentin stellt einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder
- es wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet.

Im Verwertungsfall kann der Treuhänder die Sicherheiten ohne gerichtliches Verfahren oder Titel verwerten.

Die Anleger sind zur Verwertung nur berechtigt, sofern der Treuhänder an der Verwertung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist.

Wird im Verwertungsfall der Treuhänder von der Emittentin befriedigt, so kehrt der Treuhänder die erhaltene Summe nach Maßgabe des Treuhandvertrages (abzüglich aller Verwertungskosten des Treuhänders, auch seiner eigenen) an die Anleger aus, um diese zu befriedigen.

Das Recht auf Verwertung der Pfandrechte gegen die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist beschränkt, wenn und soweit eine Verpflichtung eines mit der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 Aktiengesetz (mit Ausnahme von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG) besichert wird und wenn und soweit die Verwertung eines der

Pfandrechte bezüglich der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG einen Verstoß gegen § 30 GmbHG (analog) bzw. bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafterin der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG einen Verstoß gegen § 57 AktG zur Folge hätte.

Prüfungen durch den Treuhänder

Mindestens auf das Ende eines jeden Kalenderquartals nimmt der Treuhänder Prüfungstätigkeiten vor. Diese Prüfungstätigkeiten dienen dazu festzustellen, ob die durch die Emittentin unterhaltenen Kontokorrentguthaben und zuzurechnenden Wertpapiere jeweils bezogen auf wikifolio-Indexzertifikate ausreichen, um eine Befriedigung der Anleger in wikifolio-Indexzertifikate zu ermöglichen. Hierzu stellt die Emittentin und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG dem Treuhänder alle notwendigen internen und externen Unterlagen zur Verfügung. Der Treuhänder erstellt einen Bericht über die durchgeführten Prüfungen. In der Berichterstattung nimmt der Treuhänder Stellung zur Höhe des Grads der Absicherung der Anleger in wikifolio-Indexzertifikate. Mithin berichtet der Treuhänder auf den Prüfungstichtag in welchem Verhältnis Kontokorrentkonten und Wertpapiere die bezogen auf wikifolio-Indexzertifikate durch die Emittentin und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG für die Emittentin unterhalten werden, die Verpflichtungen gegenüber den Anlegern in wikifolio-Indexzertifikate decken. Die Berichterstattungen des Treuhänders über diese Prüfungen werden durch die Emittentin auf ihrer Homepage unter www.LS-D.de veröffentlicht werden.

Haftung des Treuhänders

Der Treuhänder haftet nicht für Verbindlichkeiten, die die Emittentin gegenüber den Anlegern oder sonstigen Dritten eingeht bzw. eingegangen ist. Der Treuhänder übernimmt insbesondere auch keine Haftung für im Zusammenhang mit den wikifolio-Indexzertifikaten veröffentlichte Prospekte und den Erfolg der wikifolio-Indexzertifikate. Darüber hinaus ist die Haftung des Treuhänders auch betragsmäßig beschränkt (dies gilt nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen).

- Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen über den Index, wie z.B. Informationen über die konkrete Strategie des Index incl. des konkreten Anlageuniversums und den Auswahlprozess werden in Form eines Nachtrages zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Angaben über die Wertentwicklung des Index und das jeweilige fiktive Referenzportfolio, incl. Angaben zu den Gebühren und der Qualifikation des Redakteurs, sowie dessen Zusammensetzung sind jeweils im Internet unter www.wikifolio.com verfügbar. Die Angaben zur Wertentwicklung des Index sind dort als Performance bezeichnet. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Einfluss des Basiswertes auf die Derivate

Optionsscheine

Optionsscheine, gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Optionsschein zugrunde liegenden Basiswert am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Fall von Put-Optionsscheinen). Falls in den Produktbedingungen angegeben, hat die Emittentin nach ihrem alleinigen Ermessen anstatt des Rechtes der Zahlung eines Auszahlungsbetrages auch das Recht auf Lieferung des Basiswertes.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Optionsscheine ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Optionsscheins im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Ein Call-Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für einen Put-Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Bonus-Zertifikate mit normiertem Ausgabepreis

Bonus-Zertifikate mit normiertem Ausgabepreis, d.h. einen von der Emittentin festgelegten Ausgabepreis, gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages oder auf Zahlung eines festgelegten Barbetrages. Der Auszahlungsbetrag (E) wird nach folgender Formel berechnet

$$E = EUR \bullet \times \frac{Basiswert_t}{Basiswert_0}$$

wobei

Basiswert_t = der von Emittentin festgelegte Referenzpreis B des Basiswertes am Bewertungstag

Basiswert₀ = ein von der Emittentin festgelegte Kurs des Basiswertes

und hängt damit vom Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag ab. Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des Basiswertes zu keinem innerhalb des Bewertungszeitraumes (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der definierten Bonusschwelle liegt.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Bonus-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Bonus-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Bonus-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Bonus-Zertifikaten maßgeblicher

Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Bonus-Zertifikate mit einem Ausgabepreis der dem Kurs des Basiswertes entspricht

Bonus-Zertifikate mit einem Ausgabepreis der dem Kurs des Basiswertes entspricht gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. einem Bruchteil des Kurses) am Bewertungstag entspricht oder auf Zahlung eines Barbetrages. Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Bewertungszeitraumes (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der definierten Bonusschwelle liegt.

Kursschwelle und Bonusschwelle werden von der Emittentin festgelegt, wobei die Bonusschwelle oberhalb der Kursschwelle liegt.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Bonus-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Bonus-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Bonus-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Bonus-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Capped-Bonus-Zertifikate mit normiertem Ausgabepreis

Capped-Bonus-Zertifikate mit normiertem Ausgabepreis, d.h. einen von der Emittentin festgelegten Ausgabepreis, gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages oder auf Zahlung eines festgelegten Barbetrages. Der (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrag wird nach einer folgender Formel berechnet

$$E = EUR \bullet \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_0}$$

wobei

Basiswert_t = der von Emittentin festgelegte Referenzpreis B des Basiswertes am Bewertungstag

Basiswert₀ = ein von der Emittentin festgelegte Kurs des Basiswertes

und hängt damit vom Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswert am Bewertungstag ab. Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen. Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Bewertungszeitraumes (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der definierten Bonusschwelle liegt.

Kursschwelle und Bonusschwelle werden von der Emittentin festgelegt, wobei die Bonusschwelle oberhalb der Kursschwelle liegt.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Capped-Bonus-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Capped-Bonus-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Capped-Bonus-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Capped-Bonus-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Capped-Bonus-Zertifikate mit einem Ausgabepreis der dem Kurs des Basiswertes entspricht

Capped-Bonus-Zertifikate gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. einem Bruchteil des Kurses) am Bewertungstag entspricht oder auf Zahlung eines festgelegten Barbetrages. Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen. Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der definierten Bonusschwelle liegt.

Kursschwelle und Bonusschwelle werden von der Emittentin festgelegt, wobei die Bonusschwelle oberhalb der Kursschwelle liegt.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Capped-Bonus-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Capped-Bonus-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Capped-Bonus-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Capped-Bonus-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Discount-Zertifikate

Discount-Zertifikate gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag entspricht, wobei der Auszahlungsbetrag einen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen kann.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Discount-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Discount-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Discount-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Discount-Zertifikaten maßgeblicher

Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Turbo-Zertifikate und SFD-Turbo-Zertifikate

Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag den festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Put-Zertifikaten).

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Entspricht der Basiskurs der Knock-Out-Barriere entfällt der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch, falls der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

Entspricht der Basiskurs nicht der Knock-Out-Barriere gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“). In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Turbo-Zertifikate bzw. der SFD-Turbo-Zertifikaten ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der Turbo-Zertifikate bzw. der SFD-Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des Turbo-Zertifikates bzw. des SFD-Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit:

Ein Call-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-Turbo-Zertifikat bzw. für Put-SFD-Turbo-Zertifikate, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-Turbo-Zertifikat gewinnt dagegen regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-Turbo-Zertifikat bzw. für Put-SFD-Turbo-Zertifikate, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

Endlos-Turbo-Zertifikate und SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate

Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD- Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten und einer Verminderung bei Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD- Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen Endlos-Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Die Laufzeit der Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Kündigungsterminen zu kündigen.

Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des Endlos-Turbo-Zertifikates bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate im Sekundärmarkt:

Ein Call-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Call-SFD-Endlos-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswertes fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Put-SFD-Endlos-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswertes steigt.

Ein Call-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Call-SFD-Endlos-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Endlos-

Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Put-SFD-Endlos-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts sinkt.

Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate und SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate

Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten und einer Verminderung bei Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Die Laufzeit der Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Kündigungssterminen zu kündigen.

Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Referenzpreis des Basiswertes der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. der Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert entwickelt.

Im Gegensatz zu den „herkömmlichen“ Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikaten ist bei Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten damit die Knock-Out-Barriere nur bei der Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes relevant.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des Endlos-Smart-Turbo-Zertifikates bzw. Endlos-Smart-Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt:

Ein Call-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Put-SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Put-SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

X-Turbo-Zertifikate und SFD-X-Turbo-Zertifikate

X-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag den festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von X-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von X-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Put-Zertifikaten).

Bei X-Turbo-Zertifikaten sind für die Bestimmung des Knock-Out-Ereignisses sowohl die Kurse des Basiswertes, z.B. des DAX®-Performance-Index, als auch die Kurse eines weiteren Wertes, z.B. des X-DAX®-Index, relevant. Im Vergleich zu herkömmlichen Turbo-Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer.

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-X-Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen X-Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-X-Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Entspricht der Basiskurs der Knock-Out-Barriere entfällt der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch, falls der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von X-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von X-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

Entspricht der Basiskurs nicht der Knock-Out-Barriere gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von X-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von X-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“). In diesem

Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der X-Turbo-Zertifikate bzw. der SFD-X-Turbo-Zertifikaten ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der X-Turbo-Zertifikate bzw. der SFD-X-Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des X-Turbo-Zertifikates bzw. des SFD-X-Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit:

Ein Call-X-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-X-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Turbo-Zertifikat bzw. für Put-SFD-X-Turbo-Zertifikate, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-X-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-X-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Turbo-Zertifikat bzw. für Put-SFD-X-Turbo-Zertifikate, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

X-Endlos-Turbo-Zertifikate und SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate

X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD- X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten und einer Verminderung bei X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD- X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Bei X-Endlos-Turbo-Zertifikaten sind für die Bestimmung des Knock-Out-Ereignisses sowohl die Kurse des Basiswertes, z.B. des DAX®-Performance-Index, als auch die Kurse eines weiteren Wertes, z.B. des X-DAX®-Index, relevant. Im Vergleich zu herkömmlichen Endlos-Turbo-Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer.

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen X-Endlos-Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Die Laufzeit der X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die

Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Kündigungsterminen zu kündigen.

Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des X-Endlos-Turbo-Zertifikates bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate im Sekundärmarkt:

Ein Call-X-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Call-SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Put-SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-X-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Call-SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Put-SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate und SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate

X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten und einer Verminderung bei X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Bei X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten sind für die Bestimmung des Knock-Out-Ereignisses sowohl die Kurse des Basiswertes, z.B. des DAX®-Performance-Index, als auch die Kurse eines weiteren Wertes, z.B. des X-DAX®-Index, relevant. Im Vergleich zu herkömmlichen

Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer.

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Die Laufzeit der X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Kündigungsterminen zu kündigen.

Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Referenzpreis des Basiswertes der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. der X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert entwickelt.

Im Gegensatz zu den „herkömmlichen“ X-Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikaten ist bei X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten damit die Knock-Out-Barriere nur bei der Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes relevant.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikates bzw. X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt:

Ein Call-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Put-SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-

Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Put-SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts sinkt.

Zertifikate auf Indizes und Indextracker-Zertifikate auf Indizes

Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Zertifikate auf Indizes gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Kurs des dem Zertifikat bzw. des dem Indextracker-Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Zertifikates bzw. des Indextracker-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Zertifikates bzw. des Indextracker-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Zertifikates bzw. des Indextracker-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert gewinnt, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes steigt.

Endlos-Zertifikate auf Indizes und Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes

Endlos-Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Kurs des dem Endlos-Zertifikat bzw. des dem Indextracker-Endlos-Zertifikates zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht.

Die Laufzeit der Endlos-Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die Endlos-Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Endlos-Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes zu bestimmten Kündigungssterminen zu kündigen.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Endlos-Zertifikates bzw. des Indextracker-Endlos-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Endlos-Zertifikates bzw. bzw. des Indextracker-Endlos-Zertifikates im Sekundärmarkt: Es verliert regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert gewinnt, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes steigt.

Verkaufsbeschränkungen

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Derivate wurden und werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, mit Ausnahme von bestimmten Transaktionen, die von der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act ausgenommen sind. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Derivate in Inhaberform unterliegen den Vorschriften des US-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen oder an US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden, mit Ausnahme von bestimmten Transaktionen, die durch US-Steuervorschriften gestattet sind. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die im US Internal Revenue Code und den dazu ergangenen Vorschriften angegebene Bedeutung.

Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots gemäß diesem Verkaufsprospekt bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf von Derivaten in den Vereinigten Staaten gegen die Registrierungspflicht des Securities Act verstoßen.

Vereinigtes Königreich

Derivate mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger dürfen Personen im Vereinigten Königreich vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Derivate weder angeboten noch verkauft werden, außer an Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder diese zu veräußern (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden.

Derivate mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr dürfen nur von Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke mit sich bringt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) erworben, gehalten, verwaltet und veräußert werden sowie ausschließlich Personen angeboten oder an Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke mit sich bringt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder diese veräußern (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Derivate ansonsten einen Verstoß gegen Section 19 des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) durch die Emittentin darstellen würde.

Eine Aufforderung oder ein Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 des FSMA), die die Emittentin im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Derivaten gegeben hat, dürfen ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist. Alle Handlungen in Bezug auf die Derivate müssen, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllen.

Andere Länder

Die Derivate dürfen nicht innerhalb oder aus einem Rechtsgebiet heraus angeboten, verkauft oder geliefert werden, noch dürfen irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Derivate in oder aus einem Rechtsgebiet heraus vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Rechtsgebietes zulässig ist und keinerlei Verpflichtungen der Emittentin begründet.

Aufnahme von Informationen mittels Verweis

Die folgenden Produktbedingungen werden mittels Verweis gemäß Artikel 19 Prospektverordnung in diesen Basisprospekt einbezogen:

Produktbedingungen auf den Seiten 85 bis 272 im Basisprospekt vom 04. Juni 2020 über derivative Produkte der bei der BaFin hinterlegt wurde (veröffentlicht auf der Webseite www.ls-tc.de/de/service/basisprospekte.)

Produktbedingungen	85
Wesentliche Ausstattungsmerkmale.....	85
[Optionsscheine auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	86
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	97
[Discount-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	106
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere.....	113
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	122
[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb	133
[Optionsscheine auf Indizes	142
[[Bezeichnung des Index][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes	149
[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes	158
[[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	165
[[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes.....	172
[Optionsscheine auf einen Wechselkurs.....	181
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	187
[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	193
[Optionsscheine auf Zinsterminkontrakte.....	201
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte.....	208
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over.....	214
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe.....	223
[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe.....	229
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over.....	237
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over	244
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf [Fonds] [ETPs]	253
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf [Fonds][ETPs].....	262

Produktbedingungen auf den Seiten 87 bis 276 im Basisprospekt vom 14. April 2021 über derivative Produkte der bei der BaFin hinterlegt wurde (veröffentlicht auf der Webseite www.ls-tc.de/de/service/basisprospekte.)

Produktbedingungen	87
Wesentliche Ausstattungsmerkmale.....	87
[Optionsscheine auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	88
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	99
[Discount-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	108
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere.....	115
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	124
[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb	135
[Optionsscheine auf Indizes	144
[[Bezeichnung des Index][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes	151
[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes	160
[[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	167
[[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes.....	174
[Optionsscheine auf einen Wechselkurs.....	183
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	190
[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	196
[Optionsscheine auf Zinsterminkontrakte.....	204
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte.....	211
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over.....	218
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe.....	227
[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe.....	233
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over	241
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over	248
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf [Fonds] [ETPs]	257
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf [Fonds][ETPs]	266

Produktbedingungen auf den Seiten 88 bis 277 im Basisprospekt vom 15. März 2022 über derivative Produkte der bei der BaFin hinterlegt wurde (veröffentlicht auf der Webseite www.ls-tc.de/de/service/basisprospekte.)

Produktbedingungen	88
Wesentliche Ausstattungsmerkmale	88
[Optionsscheine auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere.....	89
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	100
[Discount-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	109
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	116
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	125
[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb	136
[Optionsscheine auf Indizes.....	145
[[Bezeichnung des Index][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes	152
[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes	161
[[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	168
[[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	175
[Optionsscheine auf einen Wechselkurs	184
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	191
[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs.....	197
[Optionsscheine auf Zinsterminkontrakte	205
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte	212
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over.....	219
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe	228
[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe	234
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over	242
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over.....	249
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf [Fonds] [ETPs]	258
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf [Fonds][ETPs]	267

Produktbedingungen auf den Seiten 89 bis 278 im Basisprospekt vom 09. März 2023 über derivative Produkte der bei der BaFin hinterlegt wurde (veröffentlicht auf der Webseite www.ls-tc.de/de/service/basisprospekte.)

Produktbedingungen	89
Wesentliche Ausstattungsmerkmale.....	89
[Optionsscheine auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	90
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	101
[Discount-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	110
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere.....	117
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	126
[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb	137
[Optionsscheine auf Indizes	146
[[Bezeichnung des Index]][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes	153
[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes	162
[[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	169
[[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes.....	176
[Optionsscheine auf einen Wechselkurs.....	185
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	192
[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	198
[Optionsscheine auf Zinsterminkontrakte.....	206
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte.....	213
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over.....	220
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe.....	229
[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe.....	235
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over	243
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over	250
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf [Fonds] [ETPs]	259
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf [Fonds][ETPs].....	268

Produktbedingungen auf den Seiten 90 bis 279 im Basisprospekt vom 06. Februar 2024 über derivative Produkte der bei der BaFin hinterlegt wurde (veröffentlicht auf der Webseite www.ls-tc.de/de/service/basisprospekte.)

Produktbedingungen	90
Wesentliche Ausstattungsmerkmale.....	90
[Optionsscheine auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	91
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	102
[Discount-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	111
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere.....	118
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	127
[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb	138
[Optionsscheine auf Indizes	147
[[Bezeichnung des Index][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes	154
[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes	163
[[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	170
[[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes.....	177
[Optionsscheine auf einen Wechselkurs.....	186
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	193
[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	199
[Optionsscheine auf Zinsterminkontrakte.....	207
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte.....	214
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over.....	221
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe.....	230
[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe.....	236
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over.....	244
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over	251
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf [Fonds] [ETPs]	260
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf [Fonds][ETPs].....	269

Produktbedingungen

[[Wenn nicht in den Produktbedingungen angegeben, bitte einfügen:]]

Wesentliche Ausstattungsmerkmale

Tabelle gem. § [•] Abs. [•] der Produktbedingungen

[Typ]	[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[[Index-] Sponsor]	[Basiswert] [je eine Feinunze] [ISIN]	Basiskurs [am [Ausgabe- tag][Datum]]] [in Währung] [alternativer Zeitraum]	[Referenz- preis] [in EUR] [•]
•	•	•	•	•	•	•

[Stopp- Loss- Barriere] [in EUR] [•]	[Knock-Out- Barriere] [in [Währung] [am Ausgabetag] [alternativer Zeitraum]	[Anpas- sungspro- zentsatz im ersten An- passungs- zeitraum] [alternativer Zeitraum]	[erster Anpas- sungstag]	[Bewert- ungstag] [Bewert- ungs- zeitraum]	[Fälligkeits- tag]	[Ausübung- sfrist]
•	•	•	•	•	•	•

[Maßgeb- licher Future- Kontrakt]	[Maßgeb- liche Börse] [Maßgeb- liche Termin- börse]	[Barbetrag] [in EUR] [•]	[Bonus- schwelle] [in EUR] [•]	[Kurs- schwelle] [in EUR] [•]	[Referenz- preis B] [in EUR] [•]	[Höchst- betrag] [in EUR] [•]
•	•	•	•	•	•	•

[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsver- hältnis
•	•

]

[Optionsscheine auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen [wenn und insoweit nach alleinigem Ermessen der Emittentin und in Übereinstimmung mit den Produktbedingungen
 - a. Physische Abwicklung vorgesehen ist, von der Emittentin die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls eines Ausgleichsbetrages, nach Zahlung des Basiskurses und etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Ausübungstag; oder
 - b. Barausgleich vorgesehen ist,]von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.

[Bruchteile des Basiswerts [aufgrund von Anpassungen gemäß § 4] werden bei Physischer Abwicklung nicht geliefert. Die Emittentin wird den Optionsscheininhabern [gegebenenfalls] je Optionsschein statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils des Basiswerts einen Betrag in EUR zahlen (der „Spitzenausgleichsbetrag“), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten] Referenzpreis B am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Basiswerten ist ausgeschlossen.]]

2. Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$D = (AK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Call-Optionsscheinen)}$$

bzw.

$$D = (\text{Basiskurs} - AK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Put-Optionsscheinen)}$$

wobei

D = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein

AK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 3 f)) des Basiswerts (Absatz 3 b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3 h)) am Bewertungstag (Absatz 3 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 3 d))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, dem in Absatz 3 i) genannten Verhältnis

[Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 3 i) genannten Höchstbetrag einer Serie von Optionsscheinen[, umgerechnet in EUR].]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 j)).]

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Optionsscheinen ist [die][das] in Absatz 3 i) genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].
 - c) Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, ist der jeweilige Basiskurs einer Serie der in Absatz 3 i) genannte Kurs.
 - d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [jeweilige Ausübungstag (§ 3)][dem jeweiligen Ausübungstag (§ 3) folgende Bankarbeitstag, es sei denn der Ausübungstag fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der Ausübungstag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 3 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag innerhalb der Ausübungsfrist an zehn aufeinander folgenden Bankarbeitstagen verschoben, ist der Optionsscheininhaber berechtigt, seine Ausübungserklärung zurückzuziehen. Die Zurückziehung muss durch schriftliche Erklärung an die Emittentin erfolgen und wird nur dann wirksam, wenn bis zum dritten Bankarbeitstag nach Zugang der Erklärung immer noch kein Referenzpreis des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird bzw. eine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein

Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) „Mindestzahl von Optionsscheinen“ Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen • Stück.
- f) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der in Absatz 3 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 4 Absatz 4), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Optionsscheinen ist die in Absatz 3 i) genannte Börse.
- i) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Ausübungsfrist“, [„Höchstbetrag“,] „Maßgebliche Börse“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [I] [ISIN]	Basiswert [in •]	Basiskurs [in •]	Ausübungs- frist	Maß- gebliche Börse	Referenz- preis	[Höchst- betrag [in •]]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

] [j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market quotierte][•] und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 8 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte [Briefkurs][•] für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] [(der „EUR/•-Briefkurs“)][•] [am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird][•]. Sollte [am Bewertungstag] [•] kein [EUR/•-Briefkurs][•] auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den [Briefkurs][•] für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, [an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird][•]. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser [Briefkurse][•.]

[[j]][k)] „Ausübungshöchstbetrag“ Der Ausübungshöchstbetrag beträgt innerhalb der Ausübungsfrist, außer am letzten Tag der Ausübungsfrist, für eine Serie von Optionsscheinen • Optionsscheine je Bankarbeitstag.]

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).
2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 e) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

[Stellt die Emittentin fest, dass die Anzahl der an einem Bankarbeitstag – außer am letzten Tag der Ausübungsfrist - innerhalb der Ausübungsfrist durch einen Optionsscheininhaber oder eine Gruppe von Optionsscheininhabern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Optionsscheine den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Optionsscheinen nachstehend die „Tranche“) übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Optionsscheine, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Optionserklärung gem. Absatz 3 ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Optionsscheine (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Optionsscheinen ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Optionsscheine, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach Ende der Ausübungsfrist fallen würde, dieser letzte Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Optionsscheinen durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Optionsscheine im alleinigen Ermessen der Emittentin.]

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der

Ausübungsfrist [mit Ausnahme des Tages der Hauptversammlung der Gesellschaft][mit Ausnahme •]

- i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
- ii. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 6) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] [.]], sowie
- iii. [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] unwiderruflich anweisen, wenn und insoweit die Emittentin Physische Abwicklung gewählt hat, am [[fünften]][•] Bankarbeitstag nach dem] [Ausübungstag][Bewertungstag] ein angegebenes Konto [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Optionsscheine gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten.]

[Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag [bei Barausgleich, bzw. für Störungsbedingte Barausgleichsbeträge gem. Absatz 6 und/oder Anpassungsbeträge bei Physischer Belieferung].

Der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungsfrist der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
5. [Die Emittentin macht innerhalb von [einem]][•] Bankarbeitstag[en] nach dem Ausübungstag gemäß § 8 bekannt, ob und inwieweit die Optionsscheine durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Optionsscheine durch Zahlung des Auszahlungsbetrages.]

Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionsscheininhabern [wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist] den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften]][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber zu benennendes EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin [wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist] den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften]][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] überweisen.

[Wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, liefert die Emittentin am Abwicklungstag an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*]. „Abwicklungstag“ ist, in Bezug auf einen Optionsschein und dessen Ausübungstag, der [dritte][•] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag.

6. Wenn und insofern Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Produktbedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf einen Optionsschein nach Ansicht der Emittentin eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag ohne Abwicklungsstörung. "Abwicklungsstörung" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung aufgrund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Produktbedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Optionsschein nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie einen „Störungsbedingten Barausgleichsbetrag“ zahlt, der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen der Berechnungsstelle dem festgestellten Marktpreis des Optionsscheins an dem von der Emittentin bestimmten Tag, abzüglich der Kosten für die Auflösung etwaiger Hedging-Transaktionen, entspricht, und zwar spätestens am [dritten][•] Bankarbeitstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung gemäß § 8. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird gemäß § 8 mitgeteilt. Die Emittentin setzt die Optionsscheininhaber so bald wie praktikabel gemäß § 8 vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Optionsscheininhaber noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

7. Wenn und insofern Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Tag, an dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "Übergangsfrist"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Optionsscheininhaber oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Optionsscheininhaber, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Optionsscheininhaber, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.
8. Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „Ausschüttung“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen

Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Optionsscheininhaber zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Optionsscheininhaber auf [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen.]

§ 4 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Optionsscheine (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 8 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][das aktienvertretende Wertpapier] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Optionsscheine gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Optionsschein (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Optionsschein zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapieren] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;

- d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird [oder][
 - g. wenn der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteilige Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung) oder][bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.][
 - h. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.]
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][die aktienvertretenden Wertpapiere]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 5 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 6 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Optionsscheine. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Optionsscheine mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit

gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.]

[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [Capped-]Bonus-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 e)) eingelöst.
2. [normierter Ausgabepreis:]
[Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt - vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 - zu einem Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = EUR \bullet \times \frac{Aktie_t}{Aktie_0}$$

wobei

E = der gegebenenfalls [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] [kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Aktie_t = der Referenzpreis B (Absatz 4 j)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c))

Aktie₀ = [EUR][USD][JPY][CHF][GBP]•]

$$E = EUR \bullet \times \frac{\text{aktienvertretendes Wertpapier}_t}{\text{aktienvertretendes Wertpapier}_0}$$

wobei

E = der gegebenenfalls [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] [kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Aktienvertretendes Wertpapier_t = der Referenzpreis B (Absatz 4 j)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c))

Aktienvertretendes Wertpapier₀ = [EUR][USD][JPY][CHF][GBP]•]

[Ausgabepreis=Basiskurs:] Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3., [nach alleinigem Ermessen der Emittentin] zu einem [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01))[•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [EUR][USD][JPY][CHF][GBP]•] ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] Referenzpreis[es] B (Absatz 4 j)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c)) entspricht [oder zu einer dem nachstehend definierten Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl des Basiswertes (Absatz 4 b)) in am Fälligkeitstag an der Maßgeblichen Börse (Absatz 4 h)) börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung.

Bruchteile des Basiswerts [aufgrund von Anpassungen gemäß § 3] werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Zertifikatsinhabern [gegebenenfalls] je Zertifikat statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils des Basiswerts einen Betrag in EUR zahlen (der „Spitzenausgleichsbetrag“), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [in [USD][JPY][CHF][GBP]•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten] Referenzpreis B am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Basiswerten ist ausgeschlossen.]

[Capped:] [Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

Das „Bezugsverhältnis“ wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, [•][1,0] [dem in Absatz 5 genannten Verhältnis]

3. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 2 erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen Barbetrag, wenn

a) der Referenzpreis A (Absatz 4 i)) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes (Absatz 4 c))] [am Bewertungstag (Absatz 4 c))] die Kursschwelle (Absatz 4 f)) erreicht oder unterschreitet,

und

b) der Referenzpreis B des Basiswertes am Bewertungstag der Bonusschwelle (Absatz 4 d)) entspricht oder diese unterschreitet.

Der jeweilige Barbetrag einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5. genannten [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01))[•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag [, umgerechnet in EUR].

[Die Umrechnungen gemäß Absatz 2 und 3 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4 k)).]

4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [die][das] in Absatz 5 genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].

- c) [Der jeweilige „Bewertungszeitraum“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Zeitraum. Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der letzte Tag des für diese Serie von Zertifikaten geltenden Bewertungszeitraumes.]

[Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis B des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 4 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis B des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Die jeweilige „Bonusschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 definierten Kurs.
- e) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- f) Die jeweilige „Kursschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 genannten Kurs.
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des jeweiligen Basiswertes an der Maßgeblichen Börse oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Abs. 4)), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 genannte Börse.
- i) Der „Referenzpreis A“ einer Serie von Zertifikaten ist jeder [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] vom Sponsor festgestellte Kurs des jeweiligen Basiswertes.

j) Der „Referenzpreis B“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapieres]][•][der in Absatz 5 genannte Kurs des jeweiligen Basiswertes an der entsprechenden Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[k) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market] [•] quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapieres] an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Barbetrag“, „Bonusschwelle“, „Kursschwelle“, „Basiswert“, „Maßgebliche Börse“, „Bezugsverhältnis“, „Referenzpreis B“, „Höchstbetrag“, „Bewertungszeitraum“ „Bewertungstag“ und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [I]	[ISIN]	Basiswert [ISIN]	[Bewertungstag] [Bewertungszeitraum]	Fälligkeitstag	Maßgebliche Börse	Barbetrag [in [in •]]	Bonusschwelle [in •]	Kursschwelle [in •]	[Referenzpreis B]	[Höchstbetrag] [in •]	[Bezugsverhältnis]
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

6. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung des Basiswerts wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin – ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.

7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

8. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf die Kursschwelle, die Bonusschwelle und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt

festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
- d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der

Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

- e. wenn alle [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird [oder][
 - g. wenn der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteilige Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung) oder][bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.][
 - h. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.]
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[Discount-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Discount-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der [Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 d)) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3., zu einem [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01))][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis (Absatz 4 g)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c)) entspricht.

Das „Bezugsverhältnis“ wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, [•][1,0] [dem in Absatz 5 genannten Verhältnis]

3. Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].
4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [die][das] in Absatz 5 genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].
 - c) Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 4 e)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- e) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des jeweiligen Basiswertes an der Maßgeblichen Börse oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Abs. 4)), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- f) Die „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 genannte Börse.
- g) Der „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapieres]][•][der in Absatz 5 genannte Kurs des jeweiligen Basiswertes an der entsprechenden Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
- [h) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market] [•] quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis [der Aktie] [des aktienvertretenden Wertpapieres] an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Maßgebliche Börse“, „Bezugsverhältnis“, „Referenzpreis“, „Höchstbetrag“, „Bewertungstag“ und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [I]	Basiswert [ISIN]	Höchstbetrag [in •]	[Bewertungs- tag]	Fälligkeitst ag	Maß- gebliche Börse	[Referenzpreis]	[Bezugsverhältnis]
•	•	•	•	•	•	•	•

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
- a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Höchstbetrag und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie

sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;

- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
 - d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird [oder][
 - g. wenn der Emittent in bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteilige Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung) oder][bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.][
 - h. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.]
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittent in die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 c)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (AK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} [x \cdot] \text{ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - AK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} [x \cdot] \text{ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

AK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 e)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 h)) am Bewertungstag (Absatz 5 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 5 d))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, dem in Absatz 5 i) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 j)).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 g)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die geltende Knock-Out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [die][das] in Absatz 5 i) genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].
- c) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.
- f) Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3 entspricht die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten [dem in Absatz 5 i) definierten Basiskurs][der in Absatz 5 i) definierten Knock-Out-Barriere].
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 4), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 i) genannte Börse.
- i) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, [„Knock-Out-Barriere“], „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“, „Maßgebliche Börse“,

„Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben.[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [][ISIN]	Basiswert	Basiskurs [in Währung]	[Knock-Out-Barriere] [in •]	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	Maßgebliche Börse	Referenzpreis	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market][•] quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.
- [
8. Im Falle einer Dividendenausschüttung des jeweiligen Basiswerts wird der jeweils geltende Basiskurs und die jeweils geltende Knock-Out-Barriere nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst (die „Anpassung aufgrund einer regulären Dividendenausschüttung“). Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem der jeweilige Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.]

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options-

oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;

- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][die aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][des aktienvertretenden Wertpapiers] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
- d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][des aktienvertretenden Wertpapiers] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- e. wenn alle [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird [oder][
- g. wenn der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteilige Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung) oder][bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.][

h. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.]

4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“

in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die [Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame

Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.

3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (AK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} [x \cdot] \text{ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - AK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}[x \cdot] \text{ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

AK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 k)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 l))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, dem in Absatz 5 l) genannten Verhältnis.

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 m)).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag] [•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich. [•]

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Kurs des Basiswerts vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knockout-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 6) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [die][das] in Absatz 5 I) genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].
- c) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 j)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 I) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 I) genannten Prozentsatz.
- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 I) genannte Tag][•].
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten [und unter Berücksichtigung von Leihkosten] für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 I) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].

- j) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 4 Absatz 4), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- k) Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 l) genannte Börse.
- l) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, „[erster Anpassungstag]“, „Maßgebliche Börse“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert	Basiskurs [in Währung] [am Ausgabe- tag][Datum]	[Knock- Out- Barriere [in Währung] [im ersten Anpas- sungs- zeitraum] [alternative r Zeitraum]	Anpas- sungs- prozent- satz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	Maß- gebliche Börse	Referenz- preis	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis	[erster Anpas- sungstag]
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

] [m) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market][•] quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 8 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Im Falle einer Dividendenausschüttung des jeweiligen Basiswerts wird der jeweils geltende Basiskurs und die jeweils geltende Knock-Out-Barriere nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst (die „Anpassung aufgrund einer regulären Dividendenausschüttung“). Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem der jeweilige Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.
7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

8. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes • (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 8 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu

berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
 - b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
 - d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird [oder][
 - g. wenn der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteilige Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung) oder][bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.][
 - h. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.]
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die

Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 5 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 6 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen][/][•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.

5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen

- a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
- b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.]

[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [Capped-]Bonus-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 e)) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt - vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 - zu einem Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = EUR \bullet \times \frac{Basket_t}{Basket_0}$$

wobei

E = der gegebenenfalls [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][\bullet] [kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Basket_t = der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl (Absatz 4 b)) multiplizierten Schlusskurse der Aktien an der Maßgeblichen Wertpapierbörse (Absatz 4 h)), die in dem in Absatz 4 b) beschriebenen Aktienkorb enthalten sind (die „Korbaktien“) am Bewertungstag (Absatz 4 c))

Basket₀ = der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl multiplizierten [\bullet][Schlusskurse] der Korbaktien, wie er von der Emittentin am \bullet festgestellt und unverzüglich danach gemäß § 7 veröffentlicht wird

[Capped:][Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

3. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 2 erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen Barbetrag, wenn

a) der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl multiplizierten [Schlusskurse] [•] der Korbaktien [zu keinem Zeitpunkt][innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum Bewertungstag][am •] die Kursschwelle (Absatz 4. f)) erreicht oder unterschreitet,

und

b) der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl multiplizierten [Schlusskurse][•] der Korbaktien am Bewertungstag der Bonusschwelle (Absatz 4 d)) entspricht oder diese unterschreitet.

Der jeweilige Barbetrag einer Serie von Zertifikaten entspricht [dem in Absatz 5 genannten [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01))][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag [, umgerechnet in EUR]][•].

[Die Umrechnungen gemäß Absatz 2 und 3 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4 i)).]

4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Aktienkorb“ einer Serie von Zertifikaten setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, aus der im Folgenden genannten Anzahl oder den Bruchteilen von Aktien der bezeichneten Gesellschaften (jeweils eine „Korbgesellschaft“) (jeweils eine „Korbaktie“) zusammen, die an der Maßgeblichen Börse gehandelt werden:

Anzahl	Korbaktie
•	•

- c) [Der jeweilige „Bewertungszeitraum“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Zeitraum. Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der letzte Tag des für diese Serie von Zertifikaten geltenden Bewertungszeitraumes.]

[Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag der Schlusskurs einer oder mehrerer Korbaktien nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 4 g)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag für eine oder mehrere Korbaktien auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Maßgeblicher Kurs für eine oder mehrere Korbaktien festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden

Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kurs für die betreffende Korbaktie zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Die jeweilige „Bonusschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem [in Absatz 5 definierten Kurs][von der Emittentin am • festgelegten und unverzüglich gemäß § 7 veröffentlichten Kurs].
- e) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- f) Die jeweilige „Kursschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem [in Absatz 5 genannten Kurs][von der Emittentin am • festgelegten und unverzüglich gemäß § 7 veröffentlichten Kurs].
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels für eine oder mehrere Korbaktien an der Maßgeblichen Börse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst, oder die Einschränkung des Handels von auf für eine oder mehrere Korbaktien bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Abs. 4)), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 genannte Börse.
- [i) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market] [•] quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis der Korbaktien an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis der jeweiligen Korbaktien an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Barbetrag“,] [„Bonusschwelle“,] [„Kursschwelle“,], [„Maßgebliche Börse“,], [„Höchstbetrag“,], [„Bewertungszeitraum“], [„Bewertungstag“] und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben.[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [/] [ISIN]	[Bewertungs- tag] [Bewertungs- zeitraum]	Maßgebliche Börse	[Barbetrag] [in EUR]	[Bonusschwelle] [in Indexpunkten]	[Kursschwelle] [in Indexpunkten]	[Höchstbetrag] [in EUR]	Fälligkeitstag
•	•	•	•	•	•	•	•

-]
6. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht einer Korbgesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien der betreffenden Korbgesellschaft wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die betreffende Korbgesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Korbgesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin – ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
 7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
 8. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu

berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs, die Bonus-Schwelle und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien] [aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
 - b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
 - d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird [oder][
 - g. wenn der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteilige Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung) oder][bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.][
 - h. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.]
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die

Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[Optionsscheine auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine [werden am Fälligkeitstag (Absatz 3 d)) eingelöst][gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.]
2. [Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:][Die Einlösung eines jeden Optionsscheins erfolgt zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“) der nach folgender Formel berechnet wird:]

$$D = (\text{Index}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Call-Optionsscheinen)}$$

bzw.

$$D = (\text{Basiskurs} - \text{Index}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Put-Optionsscheinen)}$$

wobei

D = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][[•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 3 f)) des Index (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 3 h))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 3 h) genannten Verhältnis

[Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 3 h) genannten Höchstbetrag einer Serie von Optionsscheinen[, umgerechnet in EUR].]

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 i)).]

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 3 h) genannten Sponsor (der „Sponsor“) festgelegt und veröffentlichte und in Absatz 3 h) genannte Index][der •].

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an diesem Bewertungstag berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- c) Der jeweilige Basiskurs einer Serie ist der in Absatz 3 h) genannte Kurs.
- d) [Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der in Absatz 3 h) genannte Tag, bzw. falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.

Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [jeweilige Ausübungstag (§ 3)][dem jeweiligen Ausübungstag (§ 3) folgende Bankarbeitstag, es

sei denn der Ausübungstag fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der Ausübungstag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

[Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag innerhalb der Ausübungsfrist an zehn aufeinanderfolgenden Bankarbeitstagen verschoben, ist der Optionsscheininhaber berechtigt, seine Ausübungserklärung zurückzuziehen. Die Zurückziehung muss durch schriftliche Erklärung an die Emittentin erfolgen und wird nur dann wirksam, wenn bis zum dritten Bankarbeitstag nach Zugang der Erklärung immer noch kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht wird bzw. eine Marktstörung vorliegt.]

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) „Mindestzahl von Optionsscheinen“: Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen • Stück.
- f) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•)][in Absatz 3 h) genannte Kurs][•] des Index (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 d)).
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe „Index“, „Sponsor“, „Basiskurs“, „Höchstbetrag“, „Referenzpreis“, „Ausübungsfrist“, „Bewertungstag“, „Fälligkeitstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [1] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	Basiskurs	[Referenzpreis]	[Ausübungsfrist]	[Bewertungstag]	[Fälligkeitstag]	[Höchstbetrag]	Bezugsverhältnis
.

]

[i) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market][•] quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

[

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).
2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 e) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist [mit Ausnahme •]
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
 - ii. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungsfrist der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
5. Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionsscheininhabern den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber benannte EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] überweisen.][In dieser Variante gestrichen]

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Optionsscheine. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Optionsscheine mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit

gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[Bezeichnung des Index]][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [Bezeichnung des Index][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, [die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][alternativer Zentralverwahrer], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. [Die Zertifikate werden [- vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 –] am • (der „Einlösungstermin“) eingelöst.][Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 [und 3] enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist [- vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 –] [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •][•].]
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt [- vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 -] zu einem Betrag in [EUR][Währung] (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = \text{Index}_{\text{final}} \times \text{Bezugsverhältnis} [x \cdot]$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in [EUR][Währung] umgerechnete] und] [[auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 c)) des Index (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 g) genannten Verhältnis

[Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 g) genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 h)).]

3. [Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 f)) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] des Index die jeweils geltende Stop-Loss-Barriere (Absatz 5 e) erreicht oder unterschreitet (das „Stop-Loss-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst. Der Tag an dem das Stop-Loss-Ereignis eintritt gilt als Bewertungstag.

Im Fall des Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, des tiefsten in EUR ausgedrückten Kurs des Index innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Stop-Loss-Ereignis eingetreten ist.][In dieser Variante gestrichen]

4. [Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
- i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein [EUR-][Währung-]Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die

Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.][In dieser Variante gestrichen]

[Falls die Anzahl der zu einem bestimmten Einlösungstermin (der „Ursprüngliche Einlösungstermin“) wirksam eingereichten Zertifikate [\bullet % der Gesamtzahl aller zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden][\bullet] Zertifikate übersteigt, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die zu diesem Einlösungstermin eingereichten Zertifikate einzulösen. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, alle zur Einlösung eingereichten Zertifikate zu dem Einlösungstermin, der dem Ursprünglichen Einlösungstermin unmittelbar nachfolgt, einzulösen. Die Emittentin wird die Nicht-Einlösung zum Ursprünglichen Einlösungstermin sowie die Einlösung zu dem darauf folgenden Einlösungstermin unverzüglich nach dem Ursprünglichen Einlösungstermin gemäß § 7 bekannt machen. Das vorbezeichnete Recht der Emittentin besteht nicht an einem Einlösungstermin, der einem Einlösungstermin unmittelbar nachfolgt, der infolge einer Marktstörung (Absatz 5 f)) bereits einmal verschoben wurde.]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 5 f)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden

Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•].
- d) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 g) genannten Sponsor (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte und in Absatz 5 g) genannte Index][der •]. [Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung lässt sich der Sponsor von • (der „Berater“) beraten.]

[Der Berater handelt als Beauftragter der Emittentin. Zwischen ihm und den Zertifikatsinhabern wird kein Rechtsverhältnis begründet. Die Emittentin hat das Recht, andere Personen, Gesellschaften oder Institutionen, die die Emittentin für geeignet hält, als Berater zu beauftragen. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des von dieser anderen Person, Gesellschaft oder Institution beratenen Index berechnet.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Zusammenstellung, Veränderung, Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält.]

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird oder

- (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3 und 4 entsprechend Anwendung.
- e) [Die jeweilige „Stop-Loss-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 g) genannten Kurs.][In dieser Variante gestrichen]
- f) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen [Aktien][Wertpapiere][•] an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- g) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Index“,][„Sponsor“,][„Referenzpreis“,] [„Stop-Loss-Barriere“,] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[Typ]	[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	[Referenzpreis]	[Stop-Loss-Barriere]	[Höchstbetrag]	[Bezugsverhältnis]
•	•	•	•	•	•	•	•

]

[h) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market][•] quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

- 6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit

den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes • (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.][In dieser Variante gestrichen]

§ 4

Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5

Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Stop-Loss-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten

Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

[§ 8

Sicherheiten und Treuhand

1. Für die Besicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Zertifikaten bezüglich der Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Abs. 2 dieser Produktbedingungen werden dem Treuhänder (wie nachstehend in Absatz 2 definiert) von der Emittentin und der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf, (die „Pfandgeberin“) gemäß den Bestimmungen einer Sicherheitenvereinbarung (die „Wikifolio-Sicherheitenvereinbarung“), die diesen Produktbedingungen beigelegt ist und die einen wesentlichen Bestandteil dieser Produktbedingungen bildet, folgende Sicherheiten (zusammen die „Sicherheiten“) bestellt:
 - a) Pfandrechte an allen Wertpapieren, die mit Erlösen aus dem Verkauf von Zertifikaten zur Abbildung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Wikifolio-Indizes erworben wurden.
 - b) Pfandrechte an Kontoguthaben, die sich aus den Verkaufserlösen von Zertifikaten bilden; Soweit diese [bis zu einem Höchstbetrag von EUR •Mio.] bei der HSBC Continental Europe S.A., Germany gehalten werden jedoch nur, wenn nach Saldierung mit anderen Kontokorrentforderungen gem. § 10 RechKredVO ein positiver Saldo zugunsten der Emittentin oder der Pfandgeberin verbleibt.
2. Die Emittentin bestellt nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen einen unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten geeigneten, sachkundigen und zuverlässigen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt) als Treuhänder (der „Treuhänder“) und schließt mit diesem einen Treuhandvertrag (der „Wikifolio-Treuhandvertrag“), der diesen [Bedingungen] beigelegt ist und der einen wesentlichen Bestandteil dieser Produktbedingungen bildet. Durch [Zeichnung][Erwerb] der Zertifikate stimmt jeder Gläubiger (auch für seine Erben und Rechtsnachfolger) dem Abschluss des Treuhandvertrags und der Ernennung des Treuhänders zu und jeder Gläubiger bevollmächtigt (auch für seine Erben und Rechtsnachfolger) und ermächtigt den Treuhänder unwiderruflich, die Rechte unter dem Treuhandvertrag, insbesondere auch in Bezug auf die Sicherheiten, auszuüben. Die Gläubiger erkennen die im Treuhandvertrag festgelegten Beschränkungen an.
3. Die Sicherheiten werden zugunsten der Gläubiger vom Treuhänder nach Maßgabe des Wikifolio-Treuhandvertrages und des Wikifolio-Sicherheitenvertrages verwaltet und im Verwertungsfalle verwertet. Ein eigenständiges Verwertungsrecht der Gläubiger nach den gesetzlichen Vorschriften besteht nur, wenn der Wikifolio-Treuhand an der Verwertung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist.]

§ [8][9]

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame

Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.

3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [Capped-]Bonus-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 d)) eingelöst.
2. [normierter Ausgabepreis:]Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt - vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 - zu einem Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = EUR \bullet \times \frac{Index_t}{Index_0}$$

wobei

E = der gegebenenfalls [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] [kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Index_t = der Referenzpreis B (Absatz 4 i)) des Index (Absatz 4 e)) am Bewertungstag (Absatz 4 b))

Index₀ = • [Indexpunkte]

[Ausgabepreis=Indexkurs:]Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3, zu einem [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] Referenzpreis[es] B (Absatz 4 i)) des Index (Absatz 4 e)) am Bewertungstag (Absatz 4 b)) entspricht.]

[Capped:]Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

3. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 2 erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen Barbetrag, wenn

a) der Referenzpreis A (Absatz 4 h)) des Index zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes (Absatz 4 b))] [am Bewertungstag (Absatz 4 b))] die Kursschwelle (Absatz 4 f)) erreicht oder unterschreitet,

und

b) der Referenzpreis B des Index am Bewertungstag der Bonusschwelle (Absatz 4 c)) entspricht oder diese unterschreitet.

Der jeweilige Barbetrag einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 genannten [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01))[•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag [, umgerechnet in EUR].

[Die Umrechnungen gemäß Absatz 2 und 3 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4 j)).]

4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

b) [Der jeweilige „Bewertungszeitraum“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Zeitraum. Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der letzte Tag des für diese Serie von Zertifikaten geltenden Bewertungszeitraumes.]

[Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis B des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 4 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis B des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden

Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Die jeweilige „Bonusschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 definierten Kurs.
- d) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- e) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 genannten Sponsor (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte und in Absatz 5) genannte Index][der •]. [Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung lässt sich der Sponsor von der • (der „Berater“) beraten.]

[Der Berater handelt als Beauftragter der Emittentin. Zwischen ihm und den Zertifikatsinhabern wird kein Rechtsverhältnis begründet. Die Emittentin hat das Recht, andere Personen, Gesellschaften oder Institutionen, die die Emittentin für geeignet hält, als Berater zu beauftragen. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des von dieser anderen Person, Gesellschaft oder Institution beratenen Index berechnet.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Zusammenstellung, Veränderung, Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält.]

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Sponsor während des Bewertungszeitraumes eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand

während dieses Zeitraumes berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- f) Die jeweilige „Kursschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 genannten Kurs.
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Der „Referenzpreis A“ einer Serie von Zertifikaten ist jeder [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] vom Sponsor festgestellte Kurs des jeweiligen Index.
- i) Der „Referenzpreis B“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•]

[j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market][•] quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

- 5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Barbetrag“, „Bonusschwelle“, „Kursschwelle“, [„Index“,] [„Indexsponsor“,] [„Höchstbetrag“,] [„Bewertungszeitraum“] [„Bewertungstag“] und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Indexsponsor]	[Bewertungs- tag] [Bewertungs- zeitraum]	Fälligkeits- tag	Barbetrag [in EUR]	Bonus- schwelle [in EUR]	Kursschwelle [in EUR]	[Höchst- betrag]
•	•	•	•	•	•	•	•	•

-]
6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
 7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“

in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die [Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.

5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen

- a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
- b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[[SFD-]][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-][X-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Index}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Index}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) des Index (Absatz 5 e)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 h) definierten Kurs (Absatz 5 h))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Verhältnis

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 i).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 g)) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] des Index [oder •] die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 f)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt [und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•].
- e) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 h) genannten Sponsor (der „Sponsor“) festgestellt und veröffentlichte und in Absatz 5 h) genannte Index][der •].

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor

oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an diesem Bewertungstag berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- f) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [dem in Absatz 5 h) definierten Basiskurs][der in Absatz 5 h) definierten Knock-Out-Barriere].
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Index“],[„Sponsor“],[„Referenzpreis“],[„Basiskurs“],[„Knock-Out-Barriere“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	Basiskurs	[Knock- Out- Barriere]	Bewer- tungstag	Fälligkeits- tag	[Referenz- preis]	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[i) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market][•] quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn

- a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die [Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die [Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Index}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Index}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 c)) des Index (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 k))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Verhältnis

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 l).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). [Darüber hinaus wird im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Indexbestandteile am Ex-Tag (Tag ab dem der Indexbestandteil „Ex-Dividende“ notiert) der Anpassungsbetrag um einen Betrag erhöht [(im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten)], der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als diejenigen Steuern oder sonstigen Kosten festgelegt wird, die im Zusammenhang Dividende im Wege des Abzugsverfahren anfallen.] Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird [kaufmännisch auf [zwei][vier] [•] Nachkommastellen][•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] des Index [oder •] die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst. Der Tag an dem das Knock-Out-Ereignis eintritt gilt als Bewertungstag; Einlösungstermin ist der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach diesem Bewertungstag.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Kurs des Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] [Kurs] des Index [oder •] den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des Index (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder

überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate.]

Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 j)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•].
- d) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 k) genannten Sponsor (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte und in Absatz 5 k) genannte Index][der •].

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche

Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird; oder
 - (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3 und 4 entsprechend Anwendung.
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Prozentsatz.
- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5k) genannte Tag][•].
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].
- j) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- k) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Index“, „Sponsor“, „Referenzpreis“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, „erster Anpassungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	Basiskurs [in Währung][am Ausgabe- tag][Datum]	[Knock- Out- Barriere [in Währung][i m ersten Anpas- sungs- zeitraum[al ternativer Zeitraum]]	Anpas- sungs- prozent- satz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	[erster Anpas- sungstag]	[Referenz- preis]	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[I] Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market][•] quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes • (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus

den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen]/[•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame

Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.

3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[Optionsscheine auf einen Wechselkurs

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.
2. Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$E = (CXY_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Call Optionsscheinen)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - CXY_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Put Optionsscheinen)}$$

wobei

E = der [zunächst] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte[, zum Umrechnungskurs (Absatz 3 d))] in EUR umgerechnete und [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein

CXY_{final} = der Referenzpreis (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 f))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 3 h) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen (Absatz 3 e))

[Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch maximal dem in Absatz 3 h) genannten jeweiligen Höchstbetrag einer Serie von Optionsscheinen, umgerechnet in EUR.]

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 [c][d])).

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

b) [Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der in [JPY][CHF][•] ausgedrückte [USD/JPY][USD/CHF][•]-Wechselkurs bezogen auf [USD][•] 1,00 am Bewertungstag, der sich aus dem in [JPY][CHF][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 geteilt durch den in [USD][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 errechnet.]

[Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der auf der [Reuters][•]-Seite • als [„Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Referenzpreis der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/•-Durchschnittskurses als [„Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 einen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als [„Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [•] [um [13.00 Uhr][•] (Ortszeit Düsseldorf)][zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der [Referenzpreis der Europäischen Zentralbank][•] festgestellt und veröffentlicht wird] mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Referenzpreis ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

c) [Der „Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs“ und der „Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs“ ist jeweils der auf der [Reuters][•]-Seite • als [„Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] veröffentlichte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollten solche Kurse nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so sind der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs die auf der Ersatzseite veröffentlichten [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung von [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kursen als [„Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 andere [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse als Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurse für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als [„Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] ermittelte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [JPY][CHF][•] und/oder [USD][•] [um [13.00][•] Uhr (Ortszeit Düsseldorf)][zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der [Referenzpreis der Europäischen Zentralbank][•] festgestellt und veröffentlicht wird] mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- bzw. der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

[Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist der Referenzpreis am Bewertungstag.]

- d) [Der „Umrechnungskurs“ ist der für die Berechnung des Referenzpreises verwendete Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs gemäß Absatz 3 b).]
- e) Der jeweilige Basiskurs einer Serie ist der in Absatz 3 h) genannte Kurs.
- f) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [jeweilige Ausübungstag (§ 3)][dem jeweiligen Ausübungstag (§ 3) folgende Bankarbeitstag, es sei denn der Ausübungstag fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der Ausübungstag].
- g) „Mindestzahl von Optionsscheinen“ Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen • Stück.
- h) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Ausübungsfrist“, [„Höchstbetrag“,][„Referenzpreis“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs	[Referenzpreis]	Ausübungsfrist	[Höchstbetrag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•

-]
- 4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
 - 5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).
2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 g) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist [mit Ausnahme des Tages der Hauptversammlung der Gesellschaft][mit Ausnahme •]
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
 - ii. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungsfrist der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
5. Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionsscheininhabern den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber benannte EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream Banking AG überweisen.][In dieser Variante gestrichen]

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der

Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Optionsscheine. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Optionsscheine mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber

der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der [Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (CXY_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - CXY_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [zunächst] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte[, zum Umrechnungskurs (Absatz 5 f))] in EUR umgerechnete und [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

CXY_{final} = der Referenzpreis (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 h))

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 [e][f])).

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellte [EUR/•][USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 g)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellter [EUR/•][USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag.
- d) [Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in [JPY][CHF][•] ausgedrückte [USD/JPY][USD/CHF][•]-Wechselkurs bezogen auf [USD][•] 1,00 am Bewertungstag, der sich aus dem in [JPY][CHF][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 geteilt durch den in [USD][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 errechnet.]

[Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der auf der [Reuters][•]-Seite • als „Großbanken-Fixing“][Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Referenzpreis der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/•-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“][Referenzpreis der Europäischen Zentralbank““ auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 einen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [•] [um [13.00 Uhr][•] (Ortszeit Düsseldorf)][zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der [Referenzpreis der Europäischen Zentralbank][•] festgestellt und veröffentlicht wird] mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Referenzpreis ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

- e) [Der „Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs“ und der „Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs“ ist jeweils der auf der [Reuters][•]-Seite • als „Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] veröffentlichte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollten solche Kurse nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so sind der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs die auf der Ersatzseite veröffentlichten [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung von [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kursen als „Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 andere [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse als Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurse für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“ [„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] ermittelte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [JPY][CHF][•] und/oder [USD][•] [um [13.00 Uhr][•] (Ortszeit Düsseldorf)][zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der [Referenzpreis der Europäischen Zentralbank][•] festgestellt und veröffentlicht wird] mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- bzw. der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

[Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist der Referenzpreis am Bewertungstag.]

- f) [Der „Umrechnungskurs“ ist der für die Berechnung des Referenzpreises verwendete Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs gemäß Absatz 5 e).][In dieser Variante gestrichen]
- g) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Kurs.
- h) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, [„Referenzpreis“], „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs	Knock-Out-Barriere	Bewertungs-tag	Fälligkeitstag	[Referenzpreis]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

-]
- 6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
 - 7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (CXY_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - CXY_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [zunächst] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte[, zum Umrechnungskurs (Absatz 5 e))] in EUR umgerechnete und [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

CXY_{final} = der Referenzpreis (Absatz 5 c)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 k))

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 d)).

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 g)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 h))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 f)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird [kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen] [•] gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellte [EUR/•][USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 j)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst. Der Tag an dem das Knock-Out-Ereignis eintritt gilt als Bewertungstag; Einlösungstermin ist der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach diesem Bewertungstag.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellter [USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.
 - c) [Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in [JPY][CHF][•] ausgedrückte [USD/JPY][USD/CHF][•]-Wechselkurs bezogen auf [USD][•] 1,00 am Bewertungstag, der sich aus dem in [JPY][CHF][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 geteilt durch den in [USD][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 errechnet.]

[Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist auf der [Reuters][•]-Seite • als „Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Referenzpreis der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/•-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“[„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 einen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“[„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse [für EUR in • um [13.00 Uhr][•] (Ortszeit Düsseldorf)][zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der [Referenzpreis der Europäischen Zentralbank][•] festgestellt und veröffentlicht wird] mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Referenzpreis ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

- d) [Der „Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs“ und der „Maßgebliche [EUR/USD][•]- Kurs“ ist jeweils der auf der [Reuters][•]-Seite • als „Großbanken-Fixing“[„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] veröffentlichte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollten solche Kurse nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so sind der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs die auf der Ersatzseite veröffentlichten [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung von [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kursen als „Großbanken-Fixing“[„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 andere [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse als Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurse für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“[„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] ermittelte [EUR/JPY] [EUR/CHF][•]- und/oder [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [JPY][CHF][•] und/oder [USD][•] [um [13.00 Uhr][•] (Ortszeit Düsseldorf)][zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der [Referenzpreis der Europäischen Zentralbank][•] festgestellt und veröffentlicht wird] mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- bzw. der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

[Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist der Referenzpreis am Bewertungstag.]

- e) [Der „Umrechnungskurs“ ist der für die Berechnung des Referenzpreises verwendete Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs gemäß Absatz 5 d).]

- f) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•]-Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 i)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Prozentsatz.
- g) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- h) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 k) genannte Tag][•].
- i) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- j) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].
- k) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“[, „erster Anpassungstag“][, „Referenzpreis“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [in Währung] [am Ausgabetag] [Datum]	[Referenzpreis]	[Knock-Out-Barriere [in Währung] [im ersten Anpassungszeitraum][[alter nativer Zeitraum]	Anpassungsprozentsatz im ersten Anpassungszeitraum	erster Anpassungstag	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes • (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5

Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6

Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt)

der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen][/][•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[Optionsscheine auf Zinsterminkontrakte

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.
2. Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Call Optionsscheinen)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Put Optionsscheinen)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein

Future_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 f))

[Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Prozent [einem][•][EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•].

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 3 i) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen (Absatz 3 g))

[Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch maximal dem in Absatz 3 i) genannten jeweiligen Höchstbetrag einer Serie von Optionsscheinen, umgerechnet in EUR.]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 j)).]

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) [Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 3 e)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- c) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist der [[am][im] • fällige [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt][ist der in Absatz 5 i) genannte „Maßgebliche Future-Kontrakt] an der Maßgeblichen Terminbörse (der „Basiswert“).

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Optionsscheininhabers soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- d) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [EUREX Deutschland bzw. jeder Rechtsnachfolger der EUREX Deutschland][•][in Absatz 5 i) genannte Maßgebliche Terminbörse]. Für den Fall, dass an der [EUREX Deutschland][•] keine [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 7 bekannt zu machen.
- e) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche

Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- f) Der jeweilige Basiskurs einer Serie ist der in Absatz 3 i) genannte Kurs.
- g) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [jeweilige Ausübungstag (§ 3)][dem jeweiligen Ausübungstag (§ 3) folgende Bankarbeitstag, es sei denn der Ausübungstag fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der Ausübungstag].
- h) „Mindestzahl von Optionsscheinen“ Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen • Stück.
- i) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Ausübungsfrist“, [„Höchstbetrag“,]„Maßgebliche Future-Kontrakt“,] „Maßgebliche Terminbörse“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben.[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [I] [ISIN]	Basiskurs	[Maßgeblicher Future-Kontrakt]	[Maßgebliche Terminbörse]	Ausübungsfrist	[Höchstbetrag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•

]

[j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market][•] quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

- 4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).
2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 g) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist [mit Ausnahme des Tages der Hauptversammlung der Gesellschaft][mit Ausnahme •]
 - iii. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
 - iv. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungsfrist der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
5. Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionsscheininhabern den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber benannte EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream Banking AG überweisen.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

4. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
5. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - d) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - e) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der

Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;

- f) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

- 6. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Optionsscheine. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Optionsscheine mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 6. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
- 8. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
- 9. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
- 10. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - c) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - d) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber

der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Future_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

[Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Prozent [einem][•][EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•].

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 i) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 j)).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 i))

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag an dem keine Marktstörung vorliegt der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 f)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 e)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 g)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basis-kurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag.
- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 e)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- e) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist der [[am][im] • fällige [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt][ist der in Absatz 5 i) genannte „Maßgebliche Future-Kontrakt] an der Maßgeblichen Terminbörse (der „Basiswert“).

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 6 bekannt zu machen.

- f) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [EUREX Deutschland bzw. jeder Rechtsnachfolger der EUREX Deutschland][•][in Absatz 5 i) genannte Maßgebliche Terminbörse]. Für den Fall, dass an der [EUREX Deutschland][•] keine [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 6 bekannt zu machen.
- g) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 i) genannten Kurs.
- h) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche

Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- i) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Maßgeblicher Future-Kontrakt“, „Maßgebliche Terminbörse“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [][ISIN]	Basiskurs	Knock-Out-Barriere	Bewertungstag	Fälligkeitstag	[Maßgeblicher Future-Kontrakt]	[Maßgebliche Terminbörse]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market][•] quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate

nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •][•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Future_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 c)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

[Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Prozent [einem][•][EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•].

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 l) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 m)).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 l))

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 h))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 f)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 e)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 d)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 j)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Maßgeblichen Future-Kontrakt überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 e)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 d)) den jeweils geltenden Basis-kurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes der Maßgeblichen Börse (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 j)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 k)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- d) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der [[am][im] • fällige [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt][ist der in Absatz 5 l) genannte Maßgebliche Future-Kontrakt] an der Maßgeblichen Terminbörse (der „Basiswert“). An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von [•][fünf] Bankarbeitstagen vor dem Fälligkeitstermin des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (der „Future-Roll-Over Termin“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt mit einer Restlaufzeit von mindestens [3][•] Monaten ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Future-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „Future-Roll-Over Ereignis“).

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knockout-Schwelle mit Wirkung vom Future-Roll-Over Termin nach der folgenden Formel angepasst (die „Future-Roll-Over Anpassung“):

$$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten)}$$

bzw.

$$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)}$$

wobei

A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-Out-Barriere

B = der jeweils an dem Tag vor dem Future Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-Out-Barriere,

C = der Referenzpreis des bisherigen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

D = der Referenzpreis des neuen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Future-Roll-Over-Anpassung

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- e) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [EUREX Deutschland bzw. jeder Rechtsnachfolger der EUREX Deutschland][•][in Absatz 5 I) genannte Maßgebliche Terminbörse]. Für den Fall, dass an der [EUREX Deutschland][•] keine [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 7 bekannt zu machen.
- f) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•]-Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 i)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 I) genannten Prozentsatz.
- g) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- h) Ein „Anpassungstag“ für die monatliche Berechnung des im Rahmen der Regulären Anpassung des Basispreises zu verwendenden Anpassungsbetrages sowie der monatlichen Anpassung der Knock-Out-Barriere ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 I) genannte Tag][•].
- i) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- j) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht, vorbehaltlich einer Future-Roll-Over-Anpassung gemäß § 2 Absatz 5 d), für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 I) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt sowie gemäß der oben beschriebenen Future-Roll-Over-Anpassung angepasst.
- k) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche

Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- l) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Maßgeblicher Future-Kontrakt“, „Maßgebliche Terminbörse“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, „erster Anpassungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [] [ISIN]	Basiskurs [in Währung][a m Ausgabeta- g][Datum]	Knock-Out- Barriere[in Währung] [im ersten Anpassungs- zeitraum] [alternativer Zeitraum]	Anpas- sungs- prozentsatz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	[(anfäng- licher) Maß- geblicher Future- Kontrakt]	[Maß- gebliche Termin- börse]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	erster Anpas- sungstag	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[m) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market][•] quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes • (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus

den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen][/] [•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame

Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.

3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 c)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (AU_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - AU_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

AU_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 e)) am Bewertungstag (Absatz 5 d))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 h))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 i)).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der [am International Interbank Spot Market][•] wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) für den Basiswert die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 g)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte [am International Interbank Spot Market][•] wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) für den Basiswert innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Rohstoff.
- c) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 f)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der erste am Bewertungstag auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite als [[•] in [USD]][•] veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für [eine Feinunze des Basiswertes (fine troy ounce, 31,1035 g)][•].
- f) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts am Interbankenmarkt für Rohstoffe oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Preis des Basiswertes bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Preis des Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- g) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Kurs.
- h) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [1] [ISIN]	Basiskurs [in •]	Knock-Out- Barriere [in •]	Bewertungs- tag	Fälligkeitstag	[Basiswert] [je eine Fein- unze]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[i) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market][•] quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten

Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (AU_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - AU_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

AU_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 k))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 l).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabebetag“) dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag] [•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabebetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabebetag][•] der am International Interbank Spot Market wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) für den Basiswert die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein für den Basiswert am International Interbank Spot Market wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls

bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 k) genannte Rohstoff.
 - c) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 j)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und

veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der erste am Bewertungstag auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite als [[•] in USD veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für eine Feinunze des Basiswertes (fine troy ounce, 31,1035 g)][•].
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Prozentsatz.
- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 k) genannte Tag][•].
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].
- j) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts am Interbankenmarkt für Rohstoffe oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels auf den Preis des Basiswertes bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Preis des Basiswertes bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- k) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, [„erster Anpassungstag“], [„Referenzpreis“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben.[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [I] [ISIN]	Basiswert [jeweils eine Feinunze]	Basiskurs [in Währung] [am Ausgabe- tag][Datum]	[Knock-Out- Barriere][in Währung] [im ersten Anpassungs zeitraum][[alternativer Zeitraum]	Anpassungs prozentsatz im ersten Anpassungs zeitraum	erster Anpassungs tag	[Referenz- preis]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[I] Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market][•] quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes • (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer]

zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen

Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen][/] [•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen

- a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
- b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Future_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 j) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 k)).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 j))

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag an dem keine Marktstörung vorliegt der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 g)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 f)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 h)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 j) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 j) genannte Tag.
- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich [(zum Emissionszeitpunkt um ca. • Uhr (Ortszeit London))][•] festgestellte und veröffentlichte [„Brent Afternoon Marker“ (der „Brent Afternoon Marker“)][•][der „•“] für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 i)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Zahlungsbetrages gilt.

- e) Der jeweilige „Roll-Over-Referenzpreis“ entspricht dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Kurs; der auf der Grundlage [der innerhalb eines Zeitraumes von [30][•] Minuten nach Veröffentlichung des [Brent Afternoon Marker]][•] an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellten und veröffentlichten Kurse ermittelt wird.
- f) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] [(Reuters •)][•] (der „Basiswert“) mit dem in Absatz 5 j) genannten Liefermonat. An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von [•][fünf] Bankarbeitstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (der „Future-Roll-Over Termin“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat][• Monaten]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Future-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „Future-Roll-Over Ereignis“).

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knockout-Schwelle mit Wirkung vom Future-Roll-Over Termin nach der folgenden Formel angepasst (die „Future-Roll-Over Anpassung“):

$$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten)}$$

bzw.

$$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)}$$

wobei

A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-Out-Barriere

B = der jeweils an dem Tag vor dem Future Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-Out-Barriere,

C = der Roll-Over-Referenzpreis des bisherigen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

D = der Roll-Over-Referenzpreis des neuen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Future-Roll-Over-Anpassung

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 6 bekannt zu machen.

- g) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [International Petroleum Exchange, London bzw. jeder Rechtsnachfolger der International Petroleum Exchange][•][in Absatz 5 j) genannte Maßgebliche Terminbörse].

Für den Fall, dass an der [International Petroleum Exchange][•] keine Future-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 6 bekannt zu machen.

- h) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht, vorbehaltlich einer Future-Roll-Over-Anpassung gemäß § 2 Absatz 5 f), für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 j) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt sowie gemäß der oben beschriebenen Future-Roll-Over-Anpassung angepasst.
- i) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als

Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- j) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Maßgeblicher Future-Kontrakt“,] [„Maßgebliche Terminbörse“,] „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“, und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden] [der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [am Ausgabetag] [Datum]	Knock-Out-Barriere [am Ausgabetag] [Datum]	Bewertungstag	Fälligkeitstag	[(anfänglicher) Maßgeblicher Future-Kontrakt]	[Maßgebliche Terminbörse]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[k) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market][•] quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit

gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] [Die [Future-Roll-Over][/][•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Future_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 c)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 m) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 n).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 m))

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 m) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 h)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 i))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 g)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 f)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 e)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 k)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Maßgeblichen Future-Kontrakt überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 f)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 e)) den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes der Maßgeblichen Börse (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 k)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich [(zum Emissionszeitpunkt um ca. • Uhr (Ortszeit London))][•] festgestellte und veröffentlichte [„Brent Afternoon Marker“ (der „Brent Afternoon Marker“)][•][der „•“] für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 l)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- d) Der jeweilige „Roll-Over-Referenzpreis“ entspricht dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Kurs; der auf der Grundlage [der innerhalb eines Zeitraumes von [30][•] Minuten nach Veröffentlichung des [Brent Afternoon Marker]][•] an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellten und veröffentlichten Kurse ermittelt wird.
- e) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] [(Reuters •)][•] (der „Basiswert“) mit dem in Absatz 5 m) genannten Liefermonat. An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von [•][fünf] Bankarbeitstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (der „Future-Roll-Over Termin“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat][• Monaten] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Future-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „Future-Roll-Over Ereignis“).

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knockout-Schwelle mit Wirkung vom Future-Roll-Over Termin nach der folgenden Formel angepasst (die „Future-Roll-Over Anpassung“):

$$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten)}$$

bzw.

$$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)}$$

wobei

A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-Out-Barriere

B = der jeweils an dem Tag vor dem Future Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-Out-Barriere

C = der Roll-Over-Referenzpreis des bisherigen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

D = der Roll-Over-Referenzpreis des neuen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Future-Roll-Over-Anpassung

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich Kontraktspezifikationen (Contract Specifications), die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändern, wird der Basispreis, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- f) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [International Petroleum Exchange, London bzw. jeder Rechtsnachfolger der International Petroleum Exchange][•][in Absatz 5 m) genannte Maßgebliche Terminbörse].

Für den Fall, dass an der [International Petroleum Exchange][•] keine Future-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- g) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 j)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 m) genannten Prozentsatz.
- h) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- i) Ein „Anpassungstag“ für die monatliche Berechnung des im Rahmen der Regulären Anpassung des Basispreises zu verwendenden Anpassungsbetrages sowie der monatlichen Anpassung der Knock-Out-Barriere ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. [Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 m) genannte Tag][•].
- j) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- k) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht[, vorbehaltlich einer Future-Roll-Over-Anpassung gemäß § 2 Absatz 5 e), für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 m) genannten Kurs. Für jeden weiteren

Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt sowie gemäß der oben beschriebenen Future-Roll-Over-Anpassung angepasst][dem jeweiligen Basiskurs].

- l) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- m) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Maßgeblicher Future-Kontrakt“,] [„Maßgebliche Terminbörse“,] „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozensatz“, [„erster Anpassungstag“,] „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [in Währung] [am Ausgabetag] [Datum]	Knock-Out-Barriere [in Währung] [im ersten Anpassungszeitraum] [alternativer Zeitraum]	Anpassungsprozensatz im ersten Anpassungszeitraum	[(anfänglicher) Maßgeblicher Future-Kontrakt]	[Maßgebliche Terminbörse]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	[erster Anpassungstag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

] [n) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market][•] quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen,

die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •. (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5

Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6

Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen]/[•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf [Fonds] [ETPs]

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 c)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (FK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - FK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

FK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 e)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) [an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 h))][•] am Bewertungstag (Absatz 5 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 5 d))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, dem in Absatz 5 i) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 j)).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 g)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die geltende Knock-Out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

[„Börsengeschäftstag“ ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.]

[„Fondsgeschäftstag“ ist ein Tag, an dem gemäß den im Informationsdokument enthaltenen Bestimmungen ein Referenzpreis des Fondsanteils üblicherweise festgestellt wird.] [„ETP-Geschäftstag“ ist ein Tag, an dem gemäß den im [Informationsdokument] [Prospekt] enthaltenen Bestimmungen ein Referenzpreis des ETPs üblicherweise festgestellt wird.] [„ETP-Geschäftstag“ ist ein Tag, der ein Börsengeschäftstag ist und an dem das ETP üblicherweise an der Maßgeblichen Börse gehandelt und ein Referenzpreis des ETPs festgestellt wird.]

- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist ein Anteil an dem in Absatz 5 i) genannten [Fonds][ETPs] [(der „Fonds“)] [(das „ETP“)].

[„Informationsdokument“ ist der jeweils in Bezug auf einen Fondsanteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Fondsanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung, in den die für den Fonds tätigen Verantwortlichen (Investmentmanager, Verwaltungsgesellschaft, Depotbank, etc.) genannt und beschrieben werden.] [„Informationsdokument“ ist der jeweils in Bezug auf das ETP erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Fondsanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]

- c) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um zwei [Fondsgeschäftstage][ETP-Geschäftstage] verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des [Fondsanteils][ETPs] festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des [Fondsanteils][ETPs] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 7 bekannt machen.

- e) Der jeweilige „Referenzpreis“ [einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.][ist der Nettoinventarwert bzw. ein entsprechender im Informationsdokument bezeichneter Wert oder Preis des Fondsanteils, der von dem im Informationsdokument genannten Fondsmanager oder Fondsverwalter bzw. von einem anderen im Informationsdokument genannten Verantwortlichen für einen Fondsgeschäftstag veröffentlicht wird.]

- f) Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3 entspricht die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten [dem in Absatz 5 i) definierten Basiskurs][der in Absatz 5 i) definierten Knock-Out-Barriere].
- g) [„Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des [Fondsanteils][ETPs] an der Maßgeblichen Börse, sofern die Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.]

[Eine "Marktstörung" liegt vor, wenn

- i. die Bestimmung des Referenzpreises des [Fondsanteils][ETPs] nicht durchgeführt wird; oder
- ii. die Berechnung des Referenzpreises des [Fondsanteils][ETPs] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin auf nicht realisierbaren Preisen oder Preiseinschätzungen beruht; [oder
- iii. die Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt oder verschoben oder der Rücknahmepreis für zurückgenommene Fondsanteile nicht vollständig ausbezahlt wird;][in dieser Variante gestrichen] [oder
- iv. der Fonds aufgelöst und abgewickelt wird;][in dieser Variante gestrichen] [oder
- v. der Handel in den im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapieren an den nationalen oder internationalen Finanzmärkten ausgesetzt oder eingeschränkt wird;] [der Handel in dem ETP an den nationalen oder internationalen Finanzmärkten ausgesetzt oder eingeschränkt wird;] oder
- vi. der Handel mit Finanzinstrumenten an einer oder mehreren internationalen Wertpapierbörsen oder Handelssystemen ausgesetzt oder eingeschränkt wird,

sofern der Eintritt dieses Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin für die zutreffende Ermittlung des Referenzpreises des [Fondsanteils][ETPs] wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.]

- h) [Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 i) genannte Börse.][In dieser Variante gestrichen]
- i) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, [„Knock-Out-Barriere“], „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“, [„Maßgebliche Börse“], [„Referenzpreis“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [I] [ISIN]	Basiswert	Basiskurs [in •]	[Knock- Out- Barriere] [in •]	Bewert- ungstag	Fälligkeits- tag	[Maß- gebliche Börse]	[Referenz- preis]	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

] [j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market][•] quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 7 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "Außerordentliche Kündigungstermin") außerordentlich zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basispreis, das Bezugsverhältnis und die Knock-out-Barriere beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass der Fondsanteil][das ETP] durch [einen anderen Fondsanteil][ein anderes ETP] ersetzt wird. [Bei der Ersetzung wird die Emittentin einen in der gleichen Währung wie der ursprüngliche Fondsanteil berechneten Anteil an einem Fonds auswählen, der die gleiche oder eine ähnliche Ausstattung besitzt sowie eine vergleichbare Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien verfolgt.] [Bei der Ersetzung wird die Emittentin ein ETP auswählen, das mit dem ursprünglichen ETP vergleichbar ist – der gleichen Assetklasse angehört, vergleichbare Merkmale besitzt und nach Auffassung der Emittentin einer vergleichbaren Anlagepolitik, Anlagezielen und Investmentstrategien der Zertifikatsinhaber entspricht.] Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung

der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen. Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

- b) Hat die Emittentin die Zertifikate wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Zertifikate am Außerordentlichen Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "Außerordentliche Kündigungsbetrag") eingelöst, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes sowie etwaiger Erlöse der Emittentin aus Geschäften, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Absicherung der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten vorgenommen hat (die "Absicherungsgeschäfte"), festgelegt wird. Bei der Festlegung des Kündigungsbetrages darf die Emittentin Aufwendungen für Geschäfte, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin erforderlich waren, um die Absicherungsgeschäfte aufzulösen als Abzugsposten berücksichtigen.

2. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor,

- a) wenn eine Marktstörung seit mindestens einem (1) Jahr andauert; [
- b) wenn eine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentliche Änderung oder Modifikation der im Informationsdokument beschriebenen Ausstattung des Fondsanteils, der Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds durchgeführt wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Durchführung einer Änderung des Risikoprofils des Fonds, der Stimmrechte des Fonds oder der Währung, in der der Referenzpreis berechnet wird;][in dieser Variante gestrichen][
- c) im Falle einer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin festgestellten Verletzung der im Informationsdokument beschriebenen Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds;] [in dieser Variante gestrichen] [
- d) falls durch die zuständigen Aufsichtsbehörden die Überprüfung der Tätigkeit eines im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen im Hinblick auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen oder sonstigen anwendbaren Vorschrift oder Regel oder aus einem ähnlichen Grund angeordnet wird;] [in dieser Variante gestrichen] [
- e) falls gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Schritte gegen den Fonds oder gegen einen im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen eingeleitet werden;] [in dieser Variante gestrichen] [
- f) im Falle der Verschmelzung, Auflösung oder Beendigung des Fonds;] [in dieser Variante gestrichen] [
- g) im Falle der Aussetzung der Ausgabe neuer Fondsanteile oder der Aussetzung der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder der zwangsweisen Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds;] [in dieser Variante gestrichen] [
- h) im Falle der Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des Fonds oder der Annullierung der Eintragung oder der Zulassung eines oder mehrerer der im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine zuständige Behörde oder Stelle;] [in dieser Variante gestrichen] [

- i) im Falle der Ersetzung eines oder mehrerer im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als ungeeignet angesehenen natürlichen oder juristischen Person;] [in dieser Variante gestrichen]
- j) im Falle einer Änderung der auf [den Fonds][das ETP] anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelungen bzw. Rechnungslegungs- oder Steuergesetze;
- k) im Falle des Eintritts eines Ereignisses, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes dauerhaft unmöglich macht oder aus praktischen Gründen ausschließt;
- l) falls die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (im Sinne von §§ 1 Abs. 7 KWG, Abs. 2 HGB) aufgrund von von der Emittentin nicht zu vertretenden Umständen nicht in der Lage sind, (i) unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen Absicherungsgeschäfte abzuschließen oder (ii) Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren oder zu transferieren oder den Transfer solcher Erlöse zu veranlassen;
- m) im Falle der Erhöhung oder der zusätzlichen Erhebung von Gebühren, Kommissionen, Steuern, Aufwandsentschädigungen u.ä. in Verbindung mit dem [Erwerb oder der Rücknahme von Fondsanteilen] [Kauf oder Verkauf des ETPs]; oder
- n) im Falle des Eintritts eines anderen Ereignisses in Bezug auf [den Fonds][das ETP], das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin mit den in Buchstaben c) bis m) genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig ist.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf ist Zahlstelle][*alternative Zahlstelle*] (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf [Fonds][ETPs]

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (FK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - FK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

FK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) [an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 k))][•] am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 l))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, dem in Absatz 5 l) genannten Verhältnis.

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 m)).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabebetrag“) dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabebetrag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich. [•]

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabebetrag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabebetrag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Kurs des Basiswerts vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knockout-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - iii. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - iv. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 6) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

[„Börsengeschäftstag“ ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.]

[„Fondsgeschäftstag“ ist ein Tag, an dem gemäß den im Informationsdokument enthaltenen Bestimmungen ein Referenzpreis des Fondsanteils üblicherweise festgestellt wird.] [„ETP-Geschäftstag“ ist ein Tag, an dem gemäß den im [Informationsdokument] [Prospekt] enthaltenen Bestimmungen ein Referenzpreis des ETPs üblicherweise festgestellt wird.] [„ETP-Geschäftstag“ ist ein Tag, der ein Börsengeschäftstag ist und an dem das ETP üblicherweise an der Maßgeblichen Börse gehandelt und ein Referenzpreis des ETPs festgestellt wird.]

- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist ein Anteil an dem in Absatz 5 l) genannten [Fonds][ETPs].

[„Informationsdokument“ ist der jeweils in Bezug auf einen Fondsanteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Fondsanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung, in den die für den Fonds tätigen Verantwortlichen (Investmentmanager, Verwaltungs-gesellschaft, Depotbank, etc.) genannt und beschrieben werden.] [„Informationsdokument“ ist der jeweils in Bezug auf das ETP erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Fondsanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]

- c) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um zwei [Fondsgeschäftstage][ETP-Geschäftstage] verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des [Fondsanteils][ETPs] festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des [Fondsanteils][ETPs] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 8 bekannt machen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ [einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.][ist der Nettoinventarwert bzw. ein entsprechender im Informationsdokument bezeichneter Wert oder Preis des Fondsanteils, der von dem im Informationsdokument genannten Fondsmanager oder Fondsverwalter bzw. von einem anderen im Informationsdokument genannten Verantwortlichen für einen Fondsgeschäftstag veröffentlicht wird.]
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden

Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 l) genannten Prozentsatz.

- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 l) genannte Tag][*].
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten [und unter Berücksichtigung von Leihkosten] für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].
- j) [„Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des [Fondsanteils][ETPs] an der Maßgeblichen Börse, sofern die Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.]

[Eine "Marktstörung" liegt vor, wenn

- i. die Bestimmung des Referenzpreises des [Fondsanteils][ETPs] nicht durchgeführt wird; oder
- ii. die Berechnung des Referenzpreises des [Fondsanteils][ETPs] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin auf nicht realisierbaren Preisen oder Preiseinschätzungen beruht; [oder
- iii. die Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt oder verschoben oder der Rücknahmepreis für zurückgenommene Fondsanteile nicht vollständig ausbezahlt wird;][in dieser Variante gestrichen] [oder
- iv. der Fonds aufgelöst und abgewickelt wird;] [in dieser Variante gestrichen] oder

- v. der Handel in den im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapieren an den nationalen oder internationalen Finanzmärkten ausgesetzt oder eingeschränkt wird;] [der Handel in dem ETP an den nationalen oder internationalen Finanzmärkten ausgesetzt oder eingeschränkt wird;] oder
- vi. der Handel mit Finanzinstrumenten an einer oder mehreren internationalen Wertpapierbörsen oder Handelssystemen ausgesetzt oder eingeschränkt wird,

sofern der Eintritt dieses Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin für die zutreffende Ermittlung des Referenzpreises des [Fondsanteils][ETPs] wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.]

- k) [Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 l) genannte Börse.][in dieser Variante gestrichen]
- l) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, [„Knock-Out-Barriere“,] „Anpassungsprozentatz“, [„erster Anpassungstag“,] [„Maßgebliche Börse“,] [„Referenzpreis“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert	Basiskurs [in Währung] [am Ausgabe- tag][Datum] [in •]	[Knock- Out- Barriere [in Währung] [im ersten Anpas- sungs- zeitraum] [alternative r Zeitraum]	Anpas- sungs- prozent- satz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	[erster Anpas- sungstag]	[Maß- gebliche Börse]	[Referenz- preis]	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

] [m) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market][•] quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 8 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

- 6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes • (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Anpassungen

1. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 7 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "Außerordentliche Kündigungstermin") außerordentlich zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - c) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basispreis, das Bezugsverhältnis und die Knock-out-Barriere beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [der Fondsanteil][das ETP] durch [einen anderen Fondsanteil][ein anderes ETP] ersetzt wird. [Bei der Ersetzung wird die Emittentin einen in der gleichen Währung wie der ursprüngliche Fondsanteil berechneten Anteil an einem Fonds auswählen, der die gleiche oder eine ähnliche Ausstattung besitzt sowie eine vergleichbare Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien verfolgt.] [Bei der Ersetzung wird die Emittentin ein ETP auswählen, das mit dem ursprünglichen ETP vergleichbar ist – der gleichen Assetklasse angehört, vergleichbare Merkmale besitzt und nach Auffassung der Emittentin einer vergleichbaren Anlagepolitik, Anlagezielen und Investmentstrategien der Zertifikatsinhaber entspricht.] Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen. Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Anpassungen und

Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

- d) Hat die Emittentin die Zertifikate wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Zertifikate am Außerordentlichen Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "Außerordentliche Kündigungsbetrag") eingelöst, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes sowie etwaiger Erlöse der Emittentin aus Geschäften, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Absicherung der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten vorgenommen hat (die "Absicherungsgeschäfte"), festgelegt wird. Bei der Festlegung des Kündigungsbetrages darf die Emittentin Aufwendungen für Geschäfte, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin erforderlich waren, um die Absicherungsgeschäfte aufzulösen als Abzugsposten berücksichtigen.

2. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor,

- a) wenn eine Marktstörung seit mindestens einem (1) Jahr andauert; [
- b) wenn eine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentliche Änderung oder Modifikation der im Informationsdokument beschriebenen Ausstattung des Fondsanteils, der Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds durchgeführt wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Durchführung einer Änderung des Risikoprofils des Fonds, der Stimmrechte des Fonds oder der Währung, in der der Referenzpreis berechnet wird;] [in dieser Variante gestrichen] [
- c) im Falle einer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin festgestellten Verletzung der im Informationsdokument beschriebenen Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds;] [in dieser Variante gestrichen] [
- d) falls durch die zuständigen Aufsichtsbehörden die Überprüfung der Tätigkeit eines im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen im Hinblick auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen oder sonstigen anwendbaren Vorschrift oder Regel oder aus einem ähnlichen Grund angeordnet wird;] [in dieser Variante gestrichen] [
- e) falls gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Schritte gegen den Fonds oder gegen einen im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen eingeleitet werden;] [in dieser Variante gestrichen] [
- f) im Falle der Verschmelzung, Auflösung oder Beendigung des Fonds;] [in dieser Variante gestrichen] [
- g) im Falle der Aussetzung der Ausgabe neuer Fondsanteile oder der Aussetzung der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder der zwangsweisen Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds;] [in dieser Variante gestrichen] [
- h) im Falle der Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des Fonds oder der Annullierung der Eintragung oder der Zulassung eines oder mehrerer der im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine zuständige Behörde oder Stelle;] [in dieser Variante gestrichen] [
- i) im Falle der Ersetzung eines oder mehrerer im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als ungeeignet angesehenen natürlichen oder juristischen Person;] [in dieser Variante gestrichen]

- j) im Falle einer Änderung der auf [den Fonds][das ETP] anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelungen bzw. Rechnungslegungs- oder Steuergesetze;
- k) im Falle des Eintritts eines Ereignisses, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes dauerhaft unmöglich macht oder aus praktischen Gründen ausschließt;
- l) falls die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (im Sinne von §§ 1 Abs. 7 KWG, Abs. 2 HGB) aufgrund von von der Emittentin nicht zu vertretenden Umständen nicht in der Lage sind, (i) unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen Absicherungsgeschäfte abzuschließen oder (ii) Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren oder zu transferieren oder den Transfer solcher Erlöse zu veranlassen;
- m) im Falle der Erhöhung oder der zusätzlichen Erhebung von Gebühren, Kommissionen, Steuern, Aufwandsentschädigungen u.ä. in Verbindung mit dem [Erwerb oder der Rücknahme von Fondsanteilen][Kauf oder Verkauf des ETPs]; oder
- n) im Falle des Eintritts eines anderen Ereignisses in Bezug auf [den Fonds][das ETP], das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin mit den in Buchstaben c) bis m) genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig ist.

§ 5 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 6 Zahlstelle

1. Die [HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle

sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - d) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - e) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - f) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen][/] [•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - c) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - d) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.]

Formular für die Endgültigen Bedingungen



Endgültige Bedingungen Nr. [•]

vom [•]

gemäß Artikel 8 Absatz 4 Prospektverordnung

[zur Begebung von neuen Wertpapieren] [und]
[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]

zum

Basisprospekt

vom 19. Dezember 2024

über

derivative Produkte

Im Hinblick auf

**[Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-]
[*Bezeichnung des Index*][Indextracker-][SFD-][X-
][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate]
bezogen auf
[Aktien][aktienvertretende Wertpapiere]
[Aktienkorb][Indizes][einen Wechselkurs]
[Zinsterminkontrakte][Zinsterminkontrakte mit Roll-
Over][Rohstoffe][Future-Kontrakte mit Roll-Over]
[Exchange Traded Commodities („ETCs“)] [Fonds]**

[Diese [•] werden mit den [•] der unten genannten ISIN, begeben am •, zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück • auf Stück • (•. Aufstockung).]

[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft (die "Emittentin") vom 19. Dezember 2024 zur Emission von derivativen Produkten (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung mit Ablauf des 19. Dezember 2025. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots

der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [www.ls-tc.de] [www.ls-d.de] [*] oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.]⁶

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

⁶ Im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts einfügen. 7 Produktbedingungen wie in Kapitel „Produktbedingungen“ des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG („Prospektverordnung“) ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 19. Dezember 2024 (der "Basisprospekt") und Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Prospektverordnung in elektronischer Form auf der Internetseite [www.ls-tc.de] [www.ls-d.de] [•] oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, angefordert werden.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt. Der Gegenstand der Endgültigen Bedingungen bestimmt sich nach Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission (in der jeweils gültigen Fassung, die „Delegierte Verordnung“).

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- Informationen zur Emission •
- Produktbedingungen •

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen

- emissionsspezifische Zusammenfassung •

Informationen zur Emission

Angebot und Verkauf

[Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bietet vom [•] an [Angabe des Emissionsvolumens] [Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-][Bezeichnung des Index][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate] bezogen auf [•] zum anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Der anfängliche Ausgabepreis für die [jeweilige] ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben.]

[Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bietet in der vom [•] bis [•] dauernden Zeichnungsfrist [bis zu [Angabe des maximalen Emissionsvolumens]][Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-][Bezeichnung des Index][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate] bezogen auf [•] zum anfänglichen Ausgabepreis von [•] zum Verkauf an.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Die Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren ist [nicht] möglich. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die [Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-][Bezeichnung des Index][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate] weiterhin von der Emittentin zum Kauf angeboten. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der während der Zeichnungsfrist sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird [und der Basispreis][und die Knock-out-Barriere][und das Bezugsverhältnis], [wird][werden] unter normalen Marktbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am Ausgabetag festgelegt und unverzüglich unter [www.ls-d.de][Internetseite] danach veröffentlicht.]

[Zugleich wird mit der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen das Emissionsvolumen von [•] um [•] auf [•] erhöht.] Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt und ist unter [www.ls-d.de][Internetseite] abrufbar.]

[Der Anleger kann diese [Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-][Bezeichnung des Index][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate] in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe verbundenen Kosten der Emittentin (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge) enthalten.]

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Währung]
•	•

Im Anfänglichen Ausgabepreis sind [Gesamtkosten][Kosten] in Höhe von [Angabe in EUR oder Prozent] enthalten.

[Gesamtkosten der Emission

Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen: [•].]

Vertriebsvergütung

[Es gibt keine Vertriebsvergütung] [Aus dem Verkauf der [Zertifikate][Optionsscheine] erhält die vertreibende Bank als Vertriebsvergütung, die im Ausgabepreis enthalten ist, bis zu [Prozentzahl] % des Ausgabepreises.]

Einbeziehung zum Handel

Die [Zertifikate] [Optionsscheine] sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse ([innerhalb][außerhalb] des Boerse Frankfurt Zertifikate Premium Marktsegments)]

[- Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart ([innerhalb][außerhalb] des EUWAX Marktsegments)]

[- [Börse]]

[Eine Börseneinführung der [Zertifikate] [Optionsscheine] ist nicht vorgesehen.]

[Mit Eintreten eines „Knock-out-Ereignisses“ wird die Preisfeststellung eingestellt.]

[Mit Eintreten eines Knock-out-Ereignisses wird die Preisfeststellung eingestellt.]

[Die [Zertifikate] [Optionsscheine] werden bisher nicht an einer Wertpapierbörse notiert und eine Börseneinführung der [Zertifikate] [Optionsscheine] ist auch nicht vorgesehen.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

[•] [Zertifikat[e]] [Optionsschein[e]]

Valuta

[•]

Informationen zum Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Aktienkörbe] [Indizes] [von der Emittentin bzw. der Gruppe der Emittentin zusammengestellte Indizes] [Wechselkurse] [Zinsterminkontrakte] [Rohstoffe] [Future-Kontrakte] [Fonds].

[Aktie/aktienvertretende Wertpapiere:

Basiswert (ISIN)	[Währung des Basiswertes]
[Emittentenbezeichnung][ISIN]	[Währung]

]

[Aktienkorb:

Basiswert (ISIN)	Gewichtung
[Emittentenbezeichnung][ISIN]	[Prozentangaben]

]

[Index: [Bezeichnung des Index]

[Wird der Index nicht von der Emittentin zusammengestellt, den Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind.]

]
 [Wechselkurs: [Währung / Währung]
]
 [Zinsterminkontrakt: [Beschreibung des Zinsterminkontrakts]
]
 [Rohstoff: [Beschreibung des Rohstoffs]
]
 [Future-Kontrakte: [Beschreibung des Future-Kontrakts]
]
 [Fonds:

Basiswert (ISIN)
•

]
 Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts][der Bestandteile des Basiswerts] und seine Volatilität (wie in den Produktbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter [www.onvista.de] [Internetseite] [kostenlos] [kostenpflichtig] abrufbar.

Produktbedingungen

[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere:]

•7

7 Produktbedingungen wie in Kapitel „Produktbedingungen“ des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (emissionsspezifische Zusammenfassung)

•⁸

⁸ Emissionsspezifische Zusammenfassung für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Die Gesellschaft geht zurück auf die Lang & Schwarz Börsenmakler GmbH, die durch Gesellschaftsvertrag vom 19. Januar 1996 gegründet und am 14. Februar 1996 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 33072 eingetragen wurde. Am 6. August 1998 (Eintragung in das Handelsregister) wurde die Gesellschaft aus der Lang & Schwarz Börsenmakler GmbH in die Lang & Schwarz Wertpapierhandel AG im Wege des Formwechsels umgewandelt. Mit Beschluss der Hauptversammlung am 30. August 2006 wurde die Firma in Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG geändert. Mit Beschluss der Hauptversammlung am 31. August 2011 wurde die Firma in Lang & Schwarz Aktiengesellschaft geändert. Sie ist unter der Nummer HRB 36 259 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Kommerziell tritt die Gesellschaft auch unter dem Namen „Lang & Schwarz“ auf.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die deutsche Rechtsordnung ist die für die Gesellschaft maßgebliche Rechtsordnung. Es bestehen keine Niederlassungen. Im Ausland ist die Gesellschaft nicht, auch nicht über Tochterunternehmen, vertreten. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 5299000W5UY6SNDKTT52.

Die Geschäftsanschrift lautet Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf. Die Telefonnummer der Gesellschaft lautet +49 (0)211-13840-0. Die Website der Emittentin lautet <https://www.ls-d.de>. Die Angaben auf der Website der Emittentin sind nicht Teil dieses Basisprospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Basisprospekt aufgenommen wurden. Als deutsche Aktiengesellschaft unterliegt Lang & Schwarz der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere dem deutschen Aktienrecht. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Haupttätigkeitsbereiche

Die Gesellschaft betreibt den erlaubnisfreien Eigenhandel bzw. das Eigengeschäft in Finanzinstrumenten und ist an den Börsen Frankfurt und Stuttgart zur Teilnahme am Handel zugelassen. Weiterhin ist die Gesellschaft zum Handel in Xetra und zur Teilnahme am EUREX-Handel als Non-Clearing-Member zugelassen und hat Zugang zu den wichtigsten internationalen Handelsplätzen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit begibt die Gesellschaft Hebel- und Anlageprodukte auf Aktien, Indizes, Währungen, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe und Fonds (derivative Produkte).

Gegenstandes des Unternehmens ist gemäß § 3 der Satzung:

„1. Gegenstand des Unternehmens sind

a) die Entwicklung und Begebung neuer Finanzinstrumente;

b) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung,

sowie alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern.

2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Besitz und die Leitung von Unternehmen, die sich mit folgenden Unternehmensgegenständen befassen:

a) das Betreiben folgender Bankgeschäfte:

- aa) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft),
- bb) die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft);

b) die Erbringung folgender Finanzdienstleistungen:

- aa) die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung),
- bb) die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverarbeitungskanäle oder für die Öffentlichkeit gegeben wird (Anlageberatung),
- cc) das Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (Platzierungsgeschäft),
- dd) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung),
- ee) das kontinuierliche Anbieten des Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten an einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zu selbst gestellten Preisen, das häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems, indem ein für Dritte zugängliches System angeboten wird, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen, oder die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Eigenhandel),
- ff) die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produktes ist und zu dem Zweck erfolgt, dass diese Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilhaben (Anlageverwaltung),

c) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung,

sowie alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, diesen Zwecken zu dienen.

3. Die Gesellschaft darf die in Absatz 1 beschriebenen Geschäfte ganz oder teilweise durch Tochtergesellschaften betreiben. Die Gesellschaft ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Unternehmen zu gründen, zu pachten, zu erwerben oder sich an ihnen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

4. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Gründung anderer Unternehmen mit beliebigem Gesellschaftszweck, der Erwerb solcher Unternehmen sowie die Beteiligung hieran, wenn mit den vorgenannten Maßnahmen der Zweck verfolgt wird, den Börsengang der betreffenden Unternehmen oder deren Stellung am Beteiligungsmarkt zu fördern. Beteiligungen zu dem vorstehenden Zweck können in beliebiger Höhe erfolgen.“

Die Gesellschaft beschäftigt zum Datum dieses Prospekts insgesamt 35 Mitarbeiter, inklusive Vorstand.

Wichtigste Märkte

Die Geschäftstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft konzentriert sich überwiegend auf den deutschen Markt.

Ausgewählte Finanzinformationen

Finanzdaten zum 30. Juni 2024

Die nachstehenden Unternehmens- und Finanzdaten sind im Zusammenhang mit den im Finanzteil abgedruckten Jahres- bzw. Konzernabschlüssen, die jeweils geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen sind, zu lesen. Die Abschlüsse sind im Finanzteil dieses Prospekts (ab Seite 346) abgedruckt.

Die nachstehenden Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 wurden den nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellten Konzernabschlüssen für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 entnommen.

Die nachstehenden Daten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr 2023 endend zum 30. Juni 2023 sowie für das erste Halbjahr 2024 endend zum 30. Juni 2024 wurden den analog nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellten Konzernzwischenabschlüssen für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 sowie für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024 entnommen.

in TEUR	01. Januar 2023 – 31. Dezember 2023 geprüft	01. Januar 2022 – 31. Dezember 2022 geprüft	01. Januar 2024 – 30. Juni 2024 ungeprüft	01. Januar 2023 – 30. Juni 2023 ungeprüft
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung				
Umsatzerlöse	485.275	754.094	443.687	284.912
Materialaufwand	-446.935	-709.975	-396.971	-265.945
Personalaufwand	-11.473	-11.963	-11.014	-6.105
sonstige betriebliche Aufwendungen	-14.288	-14.898	-7.987	-7.565
Konzernüberschuss	7.635	8.770	19.213	2.958

in TEUR	31. Dezember 2023 geprüft	31. Dezember 2022 geprüft	30. Juni 2024 ungeprüft	30. Juni 2023 ungeprüft
Konzernbilanz				
Wertpapiere	586.059	474.280	723.004	583.741
Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben	125.534	201.838	170.613	176.853

bei Kreditinstituten				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	39.653	21.116	136.589	80.119
sonstige Verbindlichkeiten	564.580	554.054	615.908	585.518
Eigenkapital	42.935	40.990	62.147	38.158
Bilanzsumme	723.270	687.024	910.035	777.065

in TEUR	01. Januar 2023 – 31. Dezember 2023 geprüft	01. Januar 2022 – 31. Dezember 2022 geprüft
Konzernkapitalflussrechnung		
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-48.869	24.365
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-1.859	-2.271
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-5.690	-14.157
Konsolidierungskreis bedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	24	0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	97.363	153.757

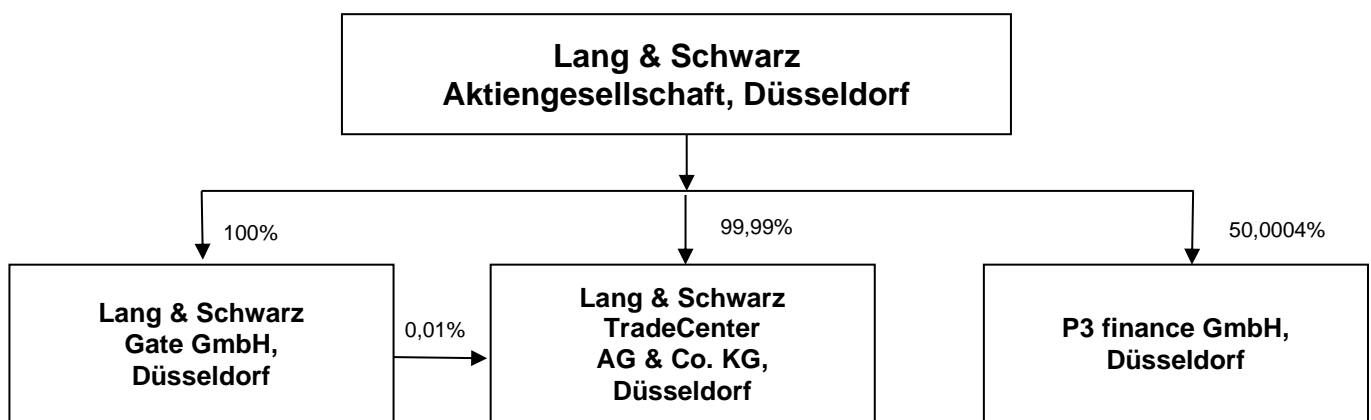
Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des Lang und Schwarz-Konzerns seit dem 31. Dezember 2023 eingetreten, für den ein geprüfter Konzernabschluss veröffentlicht wurde.

Struktur des Lang & Schwarz-Konzerns

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist Muttergesellschaft der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, der Lang & Schwarz Gate GmbH und der P3 finance GmbH.

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft emittiert Optionsscheine und Zertifikate und fungiert als operative Konzernholding mit zwei 100-prozentigen Konzerngesellschaften. Schwerpunkt der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist der börsliche und außerbörsliche Handel mit Wertpapieren. Die Lang & Schwarz Gate GmbH bietet ist als EDV-Dienstleister unter anderem für den Lang & Schwarz-Konzern tätig.

Darüber hinaus hält die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft eine Beteiligung in Höhe von 50,0004 an der P3 finance GmbH. Die P3 finance GmbH betreibt das Handelssystem onelink an der Lang & Schwarz Exchange.



Die Lang & Schwarz Gate GmbH hält treuhänderisch 0,01 % an der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft.

Organe

Vorstand

Dem Vorstand der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, der satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, gehören zurzeit an:

Oliver Ertl, Bankkaufmann und Diplomkaufmann, Düsseldorf

Bereiche: Finanzen und Organisation, Compliance und Innenrevision
Torsten Klanten, Steuerberater, Düsseldorf

Bereiche: Wertpapiergeschäftserfassung und Abwicklung, EDV, Chief Information Management und Projektmanagent.

Herrn Werner Wegl, Jurist, Frankfurt am Main,

Bereiche: Market Making, Begebung derivativer Produkte, Treasury, Business Development Strategy, Recht.

Die Vorstandsmitglieder sind aufgrund von Beschlüssen des Aufsichtsrats berechtigt, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit, soweit § 112 Aktiengesetz nicht entgegensteht.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst – oder zugleich als Vertreter eines Dritten – uneingeschränkt zu vertreten, soweit es sich dabei nicht um ein anderes Vorstandsmitglied handelt.

Vorstandsmitglieder können Geschäftsführungs-, und Aufsichtsratsfunktionen bei Tochtergesellschaften und dritten Gesellschaften ausüben.

Herr Torsten Klanten ist Geschäftsführer der P3 finance GmbH, Düsseldorf, sowie der Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf.

Herr Oliver Ertl ist Geschäftsführer der Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf.

Potentielle Interessenkonflikte von Mitgliedern des Vorstands zwischen der Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft sowie ihrer privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen nicht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus vier Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Zurzeit gehören dem Aufsichtsrat an:

Jan Liepe, Vorsitzender, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Andreas Willius, stellvertretender Vorsitzender, selbstständiger Unternehmensberater, Frankfurt am Main

Gerd Goetz, selbstständiger Unternehmensberater, Grevenbroich

Marion Khüny, Aufsichtsrätin bei diversen Finanzdienstleistern/Banken, A-Mödling

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind über die Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Geschäfte und Rechtsverhältnisse bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte von Mitgliedern des Aufsichtsrates zwischen der Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft sowie ihrer privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen:

Die Anwaltskanzlei Waldeck Rechtsanwälte PartmbB, Frankfurt, in der das Mitglied des Aufsichtsrats Jan Liepe Partner ist, erbringt für die Gesellschaft Rechtsberatungsleistungen. Die Konditionen entsprechen marktüblichen Bedingungen.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft (Düsseldorf) statt. Die Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetz oder Satzung zugewiesen sind. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Satzung entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Corporate Governance

Die von der Bundesministerin für Justiz im September 2001 eingesetzte „Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ hat am 26. Februar 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex verabschiedet und zuletzt am 28. April 2022

verschiedene Änderungen des Kodex beschlossen. Der Kodex gibt Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften.

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet jährlich entweder zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder zu erklären, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Die Aktie der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist mit Ablauf des 30. Dezember 2009 nicht mehr in einem Regulierten Markt, sondern im Freiverkehr, notiert, so dass – da die Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr nicht als Börsennotierung im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG gilt – eine Verpflichtung zur Abgabe einer Entsprechenserklärung nach § 161 AktG nicht mehr besteht.

Die Gesellschaft folgt daher den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht. Eine Erklärung nach § 161 AktG wird seit dem Geschäftsjahr 2010 und auch künftig nicht mehr abgegeben.

Aktienkapital

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital von 9.438.000,00 Euro. Es ist eingeteilt in 9.438.000 Stückaktien (ohne Nennbetrag) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 Euro je Stückaktie. Die Aktien lauten auf den Namen und sind voll eingezahlt.

Anteilseigner

Aufgrund von der Gesellschaft gegenüber erfolgten Meldungen nach § 20 AktG nimmt die Gesellschaft an, dass gegenwärtig kein Aktionär direkt oder indirekt über eine Beteiligung von 25 % oder mehr am Kapital der Gesellschaft oder an den entsprechenden Stimmrechten verfügt.

Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 und das Geschäftsjahr 2023 wurde die ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, bestellt.

Der Abschlussprüfer hat den nach deutschem Recht (HGB) aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie die Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2022 (HGB) und zum 31. Dezember 2023 (HGB) jeweils geprüft und mit den in diesem Prospekt enthaltenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Die ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

Trendinformationen / Erklärung zu wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage / Erklärung zu den Aussichten der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2023 hat es keine wesentlichen Verschlechterungen der Aussichten der Emittentin gegeben.

Seit dem 30. Juni 2024 hat es keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage des Konzerns gegeben.

Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Aus Sicht der Emittentin gibt es zum Zeitpunkt der Prospekterstellung keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die im hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem letzten Geschäftsjahr hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin gegeben.

Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Über die Konzerneigenmittel hinausgehend stehen der Emittentin aufgrund aktueller Verträge mit der Hausbank HSBC Continental Europe S.A., Germany ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung, um ihre geschäftlichen Tätigkeiten finanzieren zu können.

Rating der Emittentin

Für die Emittentin wurde kein Rating erstellt.

Rechtsstreitigkeiten

Derzeit gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate vor Billigung dieses Prospekts stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und/oder der Lang & Schwarz-Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

ISIN Liste

Wertpapiere für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll

DE000LX4MMY9, DE000LX4MM83, DE000LX4MNE9, DE000LX4KRM7, DE000LX4KRP0,
DE000LX4KRX4, DE000LX4SSD7, DE000LX4SSM8, DE000LX4SSP1, DE000LX4SSV9,
DE000LX4SSX5, DE000LX4SSZ0, DE000LX4QPE5, DE000LX4QPS5, DE000LX4J4N5,
DE000LX4J424, DE000LX4J481, DE000LX4MNV1, DE000LX4MNY7, DE000LX4MN09,
DE000LX4MN25, DE000LX4MN66, DE000LX4MPA2, DE000LX4MPE4, DE000LX4M0G2,
DE000LX4M0W9, DE000LX4M006, DE000LX4M022, DE000LX4M048, DE000LX4M063,
DE000LX4Q353, DE000LX4Q4D7, DE000LX4QVR5, DE000LX4QVT1, DE000LX4QZV8,
DE000LX4QZX4, DE000LX4QZZ9, DE000LX4QZ76, DE000LX4QZ92, DE000LX4Q0B9,
DE000LX4Q0D5, DE000LX4JMV1, DE000LX4JMX7, DE000LX4JMZ2, DE000LX4JM39,
DE000LX4JND7, DE000LX4RLU8, DE000LX4RLW4, DE000LX4RL06, DE000LX4RL63,
DE000LX4P6R3, DE000LX4P6T9, DE000LX4P611, DE000LX4P694, DE000LX4R4J3,
DE000LX4R4L9, DE000LX4R4Q8, DE000LX4R4S4, DE000LX4R4U0, DE000LX4KR72,
DE000LX4STM6, DE000LX4QQJ2, DE000LX4QQL8, DE000LX4J5Q5, DE000LX4MPL9,
DE000LX4MPS4, DE000LX4MPU0, DE000LX4MP23, DE000LX4MP49, DE000LX4MP64,
DE000LX4MP80, DE000LX4MQA0, DE000LX4M1C9, DE000LX4M1E5, DE000LX4M1G0,
DE000LX4M1U1, DE000LX4Q4P1, DE000LX4QVZ8, DE000LX4QV39, DE000LX4QV54,
DE000LX4QWF8, DE000LX4QWH4, DE000LX4Q0T1, DE000LX4Q0V7, DE000LX4JNF2,
DE000LX4JNM8, DE000LX4JNP1, DE000LX4JNT3, DE000LX4JNV9, DE000LX4JNX5,
DE000LX4JN53, DE000LX4RMU6, DE000LX4R484, DE000LX4R5G6, DE000LX4R5U7,
DE000LX4STT1, DE000LX4STV7, DE000LX4ST31, DE000LX4ST72, DE000LX4QQQ7,
DE000LX4QQU9, DE000LX4J6C3, DE000LX4MQC6, DE000LX4MQE2, DE000LX4MQG7,
DE000LX4MQN3, DE000LX4MQQ6, DE000LX4MQS2, DE000LX4MQU8, DE000LX4MQY0,
DE000LX4MQ06, DE000LX4MQ22, DE000LX4M9W0, DE000LX4M949, DE000LX4Q494,
DE000LX4Q5B8, DE000LX4Q5D4, DE000LX4Q5R4, DE000LX4MLL8, DE000LX4NC76,
DE000LX4NC92, DE000LX4NDB4, DE000LX4NDD0, DE000LX4NDF5, DE000LX4NDH1,
DE000LX4NDK5, DE000LX4NDM1, DE000LX4NDP4, DE000LX4NDR0, DE000LX4JPH3,
DE000LX4JPK7, DE000LX4JPM3, DE000LX4JPP6, DE000LX4JPV4, DE000LX4RM21,
DE000LX4RNA6, DE000LX4RNE8, DE000LX4P736, DE000LX4P777, DE000LX4KER4,
DE000LX4KE10, DE000LX4KE77, DE000LX4KE93, DE000LX4KFB5, DE000LX4KFF6,
DE000LX4K9C4, DE000LX4R583, DE000LX4R6A7, DE000LX4R6Q3, DE000LX4R6S9,
DE000LX4QRU7, DE000LX4J648, DE000LX4MQ48, DE000LX4MQ63, DE000LX4MQ89,
DE000LX4MRA8, DE000LX4MRC4, DE000LX4MRE0, DE000LX4MRG5, DE000LX4MRJ9,
DE000LX4MRN1, DE000LX4MRQ4, DE000LX4MRS0, DE000LX4MRU6, DE000LX4QFN7,
DE000LX4NDT6, DE000LX4NEH9, DE000LX4Q1K8, DE000LX4Q5T0, DE000LX4Q5V6,
DE000LX4JPX0, DE000LX4JPZ5, DE000LX4JP10, DE000LX4JQD0, DE000LX4P793,
DE000LX4P8K4, DE000LX4P8T5, DE000LX4K9U6, DE000LX4K9W2, DE000LX4K9Y8,
DE000LX4K927, DE000LX4R6U5, DE000LX4R609, DE000LX4R682, DE000LX4RQH4,
DE000LX4RQK8, DE000LX4RQM4, DE000LX4RQT9, DE000LX4RQX1, DE000LX4RQ19,
DE000LX4RQ50, DE000LX4QSA7, DE000LX4QSJ8, DE000LX4LAX8, DE000LX4LA39,
DE000LX4MRW2, DE000LX4MRY8, DE000LX4MR05, DE000LX4MR21, DE000LX4MR47,
DE000LX4MSC2, DE000LX4MSL3, DE000LX4QF21, DE000LX4QGN5, DE000LX4QKW8,
DE000LX4NEP2, DE000LX4Q6H3, DE000LX4HMG6, DE000LX4HMJ0, DE000LX4JQV2,
DE000LX4JQX8, DE000LX4JQZ3, DE000LX4JQ19, DE000LX4JQ35, DE000LX4RPC7,
DE000LX4RPS3, DE000LX4RYW7, DE000LX4RYY3, DE000LX4P9B1, DE000LX4P9P1,
DE000LX4KF92, DE000LX4KGD9, DE000LX4KGM0, DE000LX4KGR9, DE000LX4LAW0,
DE000LX4R7G2, DE000LX4R7Q1, DE000LX4R7U3, DE000LX4R708, DE000LX4R740,
DE000LX4RQ76, DE000LX4RRF6, DE000LX4RRM2, DE000LX4RRR1, DE000LX4RRT7,
DE000LX4QSU5, DE000LX4QTE7, DE000LX4LBK3, DE000LX4LBM9, DE000LX4LBZ1,
DE000LX4MSN9, DE000LX4MSU4, DE000LX4MSW0, DE000LX4MSY6, DE000LX4MS04,
DE000LX4MS20, DE000LX4MS46, DE000LX4MS87, DE000LX4QGY2, DE000LX4QG04,
DE000LX4QG20, DE000LX4QHA0, DE000LX4QHC6, DE000LX4QHE2, DE000LX4QLC8,

DE000LX4QLG9, DE000LX4QLJ3, DE000LX4QLL9, DE000LX4NFM6, DE000LX4RBA1,
DE000LX4RBS3, DE000LX4RBW5, DE000LX4HMY9, DE000LX4HM07, DE000LX4HM23,
DE000LX4HM49, DE000LX4HNA7, DE000LX4HNC3, DE000LX4HNG4, DE000LX4LRV6,
DE000LX4LRX2, DE000LX4LR55, DE000LX4RY27, DE000LX4RY43, DE000LX4RY84,
DE000LX4P9V9, DE000LX4P9X5, DE000LX4P975, DE000LX4QAD9, DE000LX4QAF4,
DE000LX4LA62, DE000LX4LA88, DE000LX4LBJ5, DE000LX4LBL1, DE000LX4LBN7,
DE000LX4LBQ0, DE000LX4R765, DE000LX4R8C9, DE000LX4R8E5, DE000LX4RR59,
DE000LX4RR75, DE000LX4RSH0, DE000LX4RSK4, DE000LX4QTL2, DE000LX4QTU3,
DE000LX4QTW9, DE000LX4MTE6, DE000LX4MTY4, DE000LX4MT03, DE000LX4P090,
DE000LX4QHL7, DE000LX4QHW4, DE000LX4QHY0, DE000LX4QH29, DE000LX4QH45,
DE000LX4QMC6, DE000LX4NGB7, DE000LX4NGH4, DE000LX4NGM4, DE000LX4HAE6,
DE000LX4HAG1, DE000LX4HAN7, DE000LX4HAS6, DE000LX4HAU2, DE000LX4HAY4,
DE000LX4LSF7, DE000LX4LSH3, DE000LX4LSK7, DE000LX4LSM3, DE000LX4LSP6,
DE000LX4LSR2, DE000LX4LST8, DE000LX4RZS2, DE000LX4RZU8, DE000LX4RZW4,
DE000LX4RZ42, DE000LX4QAH0, DE000LX4QAX7, DE000LX4QA59, DE000LX4JDZ1,
DE000LX4JD14, DE000LX4LBY4, DE000LX4R8Y3, DE000LX4R807, DE000LX4R823,
DE000LX4R849, DE000LX4R864, DE000LX4MUA2, DE000LX4MUG9, DE000LX4MUQ8,
DE000LX4MUS4, DE000LX4P2D2, DE000LX4QJE8, DE000LX4QJG3, DE000LX4QJJ7,
DE000LX4QML7, DE000LX4QM06, DE000LX4QM63, DE000LX4NG72, DE000LX4NG98,
DE000LX4NHB5, DE000LX4RCN2, DE000LX4RCQ5, DE000LX4HA01, DE000LX4HA27,
DE000LX4HA43, DE000LX4HA68, DE000LX4R0Q6, DE000LX4R005, DE000LX4R021,
DE000LX4R047, DE000LX4R062, DE000LX4R088, DE000LX4QBD7, DE000LX4QBK2,
DE000LX4QBT3, DE000LX4QBZ0, DE000LX4JEB0, DE000LX4JEF1, DE000LX4R948,
DE000LX4R989, DE000LX4RTB1, DE000LX4RTZ0, DE000LX4RT16, DE000LX4RBT1,
DE000LX4MU00, DE000LX4MU83, DE000LX4MVC6, DE000LX4MVE2, DE000LX4MVL7,
DE000LX4MVN3, DE000LX4P2K7, DE000LX4QJ43, DE000LX4QJ68, DE000LX4QKL1,
DE000LX4NHP5, DE000LX4NHR1, DE000LX4NHX9, DE000LX4HNJ8, DE000LX4HNN0,
DE000LX4HNQ3, DE000LX4HNY7, DE000LX4HN48, DE000LX4R1A8, DE000LX4R1G5,
DE000LX4R1Y8, DE000LX4R104, DE000LX4QB58, DE000LX4QCM6, DE000LX4JE54,
DE000LX4NZ04, DE000LX4NZ87, DE000LX4SAA1, DE000LX4SAN4, DE000LX4SAS3,
DE000LX4RUB9, DE000LX4RUT1, DE000LX4RCM4, DE000LX4RCR3, DE000LX4MVS2,
DE000LX4MHG6, DE000LX4MHJ0, DE000LX4MHS1, DE000LX4MHU7, DE000LX4MHW3,
DE000LX4MHY9, DE000LX4MH07, DE000LX4MH23, DE000LX4MH49, DE000LX4NJK2,
DE000LX4NJV9, DE000LX4RKH7, DE000LX4RKK1, DE000LX4HPA2, DE000LX4HPC8,
DE000LX4HPE4, DE000LX4R120, DE000LX4QCT1, DE000LX4QDD3, DE000LX4QDF8,
DE000LX4JFZ6, DE000LX4N046, DE000LX4N087, DE000LX4N1A2, DE000LX4N1C8,
DE000LX4N1E4, DE000LX4RUZ8, DE000LX4RU13, DE000LX4RU39, DE000LX4PXV5,
DE000LX4P0J3, DE000LX4MV09, DE000LX4MV82, DE000LX4MWA8, DE000LX4MWE0,
DE000LX4MVG5, DE000LX4MH64, DE000LX4MJA5, DE000LX4MJG2, DE000LX4MJS7,
DE000LX4MJU3, DE000LX4MJW9, DE000LX4K4V5, DE000LX4K4X1, DE000LX4K4Z6,
DE000LX4K430, DE000LX4K455, DE000LX4K471, DE000LX4K5B4, DE000LX4NKM6,
DE000LX4NKP9, DE000LX4RKM7, DE000LX4RKP0, DE000LX4RKR6, DE000LX4RK15,
DE000LX4RLB8, DE000LX4HP20, DE000LX4HQG7, DE000LX4HQJ1, DE000LX4HQS2,
DE000LX4R2C2, DE000LX4R2E8, DE000LX4R2L3, DE000LX4R2N9, DE000LX4R2S8,
DE000LX4QDP7, DE000LX4QD15, DE000LX4JGF6, DE000LX4JGR1, DE000LX4JGZ4,
DE000LX4N1L9, DE000LX4N1N5, DE000LX4N1Q8, DE000LX4N1S4, DE000LX4N103,
DE000LX4RVK8, DE000LX4RVR3, DE000LX4RVV5, DE000LX4PYL4, DE000LX4PYN0,
DE000LX4PYQ3, DE000LX4PYW1, DE000LX4PY29, DE000LX4PY60, DE000LX4QY02,
DE000LX4MWS0, DE000LX4MXE8, DE000LX4MJ05, DE000LX4MJ21, DE000LX4MJ62,
DE000LX4MKA3, DE000LX4MKC9, DE000LX4MKE5, DE000LX4MKG0, DE000LX4K5F5,
DE000LX4K5H1, DE000LX4K5K5, DE000LX4K5M1, DE000LX4K5T6, DE000LX4K5X8,
DE000LX4K539, DE000LX4QWR3, DE000LX4QWT9, DE000LX4RLT0, DE000LX4RLV6,
DE000LX4RLZ7, DE000LX4RL14, DE000LX4R2U4, DE000LX4R245, DE000LX4R286,
DE000LX4JHH0, DE000LX4N2N3, DE000LX4SQH2, DE000LX4SQT7, DE000LX4RV12,
DE000LX4RV38, DE000LX4RWD1, DE000LX4RWF6, DE000LX4RWH2, DE000LX4QZA2,
DE000LX4QZC8, DE000LX4QZE4, DE000LX4QZW6, DE000LX4QZY2, DE000LX4MXG3,

DE000LX4MXQ2, DE000LX4MXU4, DE000LX4MX07, DE000LX4MX23, DE000LX4MX49,
DE000LX4MX64, DE000LX4MKQ9, DE000LX4MK44, DE000LX4MK69, DE000LX4MK85,
DE000LX4K596, DE000LX4K6F3, DE000LX4K6R8, DE000LX4QWV5, DE000LX4QW38,
DE000LX4QXD1, DE000LX4QXH2, DE000LX4RMF7, DE000LX4RMM3, DE000LX4RMR2,
DE000LX4RMT8, DE000LX4LRK9, DE000LX4LRM5, DE000LX4LRP8, DE000LX4LRR4,
DE000LX4LRT0, DE000LX4RX85, DE000LX4RYJ4, DE000LX4RYQ9, DE000LX4RYS5,
DE000LX4R3Q0, DE000LX4R3S6, DE000LX4R3U2, DE000LX4R3W8, DE000LX4R4A2,
DE000LX4N269, DE000LX4N3L5, DE000LX4N3N1, DE000LX4N3Q4, DE000LX4SQ75,
DE000LX4SQ91, DE000LX4SRH0, DE000LX4LYE8, DE000LX4RW94, DE000LX4K9V4,
DE000LX4K935, DE000LX4K950, DE000LX4LAH1, DE000LX4QZ43, DE000LX4QZ68,
DE000LX4Q0A1, DE000LX4Q0E3, DE000LX4MX80, DE000LX4MYC0, DE000LX4MYE6,
DE000LX4MYN7, DE000LX4MYU2, DE000LX4MYW8, DE000LX4MYY4, DE000LX4Q130,
DE000LX4Q171, DE000LX4KQA4, DE000LX4KQE6, DE000LX4KQG1, DE000LX4KQJ5,
DE000LX4KQL1, DE000LX4KQN7, DE000LX4KQQ0, DE000LX4K7M7, DE000LX4QXP5,
DE000LX4QXX9, DE000LX4RM54, DE000LX4RNB4, DE000LX4RND0, DE000LX4RNF5,
DE000LX4JLF6, DE000LX4JLV3, DE000LX4RKE4, DE000LX4RKG9, DE000LX4RKN5,
DE000LX4RKQ8, DE000LX4RKS4, DE000LX4KP33, DE000LX4KP90, DE000LX4KQD8,
DE000LX4KQH9, DE000LX4N327, DE000LX4N384, DE000LX4N4C2, DE000LX4N4E8,
DE000LX4QE48, DE000LX4J3G1, DE000LX4Q0U9, DE000LX4Q0W5, DE000LX4MY06,
DE000LX4MY48, DE000LX4MY89, DE000LX4MZA1, DE000LX4MZC7, DE000LX4MZE3,
DE000LX4MZL8, DE000LX4KQS6, DE000LX4KQU2, DE000LX4KQ24, DE000LX4KRG9,
DE000LX4QYB3, DE000LX4QYH0, DE000LX4QYK4, DE000LX4QYP3, DE000LX4QYR9,
DE000LX4QYZ2, DE000LX4JL71, DE000LX4JL97, DE000LX4JMB3, DE000LX4JMF4,
DE000LX4JMM0, DE000LX4RK49, DE000LX4RK64, DE000LX4RK80, DE000LX4P579,
DE000LX4P595, DE000LX4P6F8, DE000LX4P6M4, DE000LX4KQK3, DE000LX4KQP2,
DE000LX4KQR8, DE000LX4KQT4, DE000LX4KQV0, DE000LX4KQ16, DE000LX4KQ73,
DE000LX4SRT5, DE000LX4SRX7, DE000LX4RA74, DE000LX4RBD5, DE000LX4J325,
DE000LX4J341, DE000LX4J4E4, DE000LX4MZ47, DE000LX4M0A5, DE000LX4M0C1,
DE000LX4M0E7, DE000LX4NU33, DE000LX4Q3B3, DE000LX4Q3D9, DE000LX4KRN5,
DE000LX4KR49, DE000LX4QY93, DE000LX4QZB0, DE000LX4QZD6, DE000LX4QZP0,
DE000LX4RPM6, DE000LX4NGU7, DE000LX4NGY9, DE000LX4P8J6, DE000LX4P8Q1,
DE000LX4HUY2, DE000LX4HU07, DE000LX4HU49, DE000LX4HU64, DE000LX4H683,
DE000LX4H7C3, DE000LX4PAU5, DE000LX4PAW1, DE000LX4PAY7, DE000LX4PA01,
DE000LX4PA27, DE000LX4PA43, DE000LX4PA68, DE000LX4PA84, DE000LX4QMM5,
DE000LX4QMP8, DE000LX4QM14, DE000LX4HW70, DE000LX4HXK5, DE000LX4HXM1,
DE000LX4L7L8, DE000LX4L7U9, DE000LX4L7W5, DE000LX4L7Y1, DE000LX4M6D6,
DE000LX4M6E4, DE000LX4M6J3, DE000LX4M6K1, DE000LX4M6P0, DE000LX4M6Q8,
DE000LX4M6R6, DE000LX4M6S4, DE000LX4L6D7, DE000LX4L6F2, DE000LX4L6P1,
DE000LX4L6T3, DE000LX4L6V9, DE000LX4L6X5, DE000LX4L6Z0, DE000LX4L610,
DE000LX4H956, DE000LX4JAH5, DE000LX4NWP4, DE000LX4PL73, DE000LX4PMD6,
DE000LX4PMF1, DE000LX4PMH7, DE000LX4PMK1, DE000LX4QBL0, DE000LX4QBU1,
DE000LX4QBY3, DE000LX4QB66, DE000LX4K0T7, DE000LX4K0W1, DE000LX4K0X9,
DE000LX4LVX4, DE000LX4LV34, DE000LX4LV59, DE000LX4NHN0, DE000LX4NHQ3,
DE000LX4NHS9, DE000LX4NHU5, DE000LX4NJA3, DE000LX4QDU7, DE000LX4HVE2,
DE000LX4HVN3, DE000LX4HVU8, DE000LX4JW86, DE000LX4JXA2, DE000LX4LDC6,
DE000LX4PBQ1, DE000LX4PBS7, DE000LX4PB00, DE000LX4PCA3, DE000LX4HX38,
DE000LX4HZC7, DE000LX4HZE3, DE000LX4HZG8, DE000LX4HZJ2, DE000LX4L701,
DE000LX4L727, DE000LX4L743, DE000LX4L8N2, DE000LX4M6U0, DE000LX4M6V8,
DE000LX4M6W6, DE000LX4M6X4, DE000LX4M6Y2, DE000LX4M600, DE000LX4M618,
DE000LX4M626, DE000LX4M634, DE000LX4M642, DE000LX4M659, DE000LX4L636,
DE000LX4L677, DE000LX4L7D5, DE000LX4L7K0, DE000LX4JAX2, DE000LX4JAZ7,
DE000LX4JA17, DE000LX4JA33, DE000LX4JA58, DE000LX4NW56, DE000LX4NW98,
DE000LX4NXB2, DE000LX4NXM9, DE000LX4NXR8, DE000LX4HAF3, DE000LX4HAH9,
DE000LX4HAV0, DE000LX4HAZ1, DE000LX4K1A5, DE000LX4K1C1, DE000LX4K1F4,
DE000LX4LV91, DE000LX4LWB8, DE000LX4LWD4, DE000LX4LWF9, DE000LX4LWV6,
DE000LX4NJJ4, DE000LX4NJW7, DE000LX4HV22, DE000LX4HWA8, DE000LX4LDN3,

DE000LX4PCE5, DE000LX4PCS5, DE000LX4PCU1, DE000LX4PC25, DE000LX4PC66,
DE000LX4PDC7, DE000LX4HZN4, DE000LX4HZQ7, DE000LX4HZU9, DE000LX4HZW5,
DE000LX4L8S1, DE000LX4L8U7, DE000LX4L8Y9, DE000LX4L842, DE000LX4L867,
DE000LX4L883, DE000LX4L9A7, DE000LX4L9E9, DE000LX4M683, DE000LX4M691,
DE000LX4M7C6, DE000LX4M7D4, DE000LX4M7E2, DE000LX4M7G7, DE000LX4M7H5,
DE000LX4M7J1, DE000LX4M7K9, DE000LX4L7M6, DE000LX4L7R5, DE000LX4L7T1,
DE000LX4L7Z8, DE000LX4L719, DE000LX4L735, DE000LX4L750, DE000LX4L8D3,
DE000LX4NXX6, DE000LX4HA19, DE000LX4HA35, DE000LX4HA50, DE000LX4HA76,
DE000LX4K1R9, DE000LX4LW58, DE000LX4LXF7, DE000LX4LXH3, DE000LX4NKG8,
DE000LX4NKN4, DE000LX4HWY8, DE000LX4HW05, DE000LX4HW21, DE000LX4HXJ7,
DE000LX4LD85, DE000LX4LEL5, DE000LX4PDE3, DE000LX4PDG8, DE000LX4PDL8,
DE000LX4PDN4, DE000LX4PDS3, DE000LX4PDY1, DE000LX4PD40, DE000LX4L9N0,
DE000LX4L9Q3, DE000LX4L9S9, DE000LX4L9U5, DE000LX4L925, DE000LX4L941,
DE000LX4L966, DE000LX4M7M5, DE000LX4M7Q6, DE000LX4M7U8, DE000LX4M7V6,
DE000LX4M7X2, DE000LX4JZG4, DE000LX4NYT2, DE000LX4NY39, DE000LX4NY54,
DE000LX4NY70, DE000LX4QN39, DE000LX4K1X7, DE000LX4K117, DE000LX4K125,
DE000LX4HXN9, DE000LX4HXQ2, DE000LX4HXU4, DE000LX4HX46, DE000LX4HX61,
DE000LX4LEW2, DE000LX4LE84, DE000LX4LFG2, DE000LX4PD81, DE000LX4PEC5,
DE000LX4PEE1, DE000LX4PEQ5, DE000LX4KJN2, DE000LX4KJU7, DE000LX4KJY9,
DE000LX4KJ23, DE000LX4KJ49, DE000LX4MAA4, DE000LX4MAC0, DE000LX4MAE6,
DE000LX4MAG1, DE000LX4MAL1, DE000LX4MAN7, DE000LX4MAQ0, DE000LX4MAS6,
DE000LX4MAU2, DE000LX4MAW8, DE000LX4M7Y0, DE000LX4M7Z7, DE000LX4M709,
DE000LX4M717, DE000LX4M766, DE000LX4M774, DE000LX4M782, DE000LX4L8P7,
DE000LX4L8R3, DE000LX4L8T9, DE000LX4L8V5, DE000LX4L8X1, DE000LX4JZU5,
DE000LX4PXJ0, DE000LX4PYA7, DE000LX4QV62, DE000LX4HMK8, DE000LX4K2B1,
DE000LX4K2C9, DE000LX4K2D7, DE000LX4K2G0, DE000LX4K2H8, DE000LX4K2J4,
DE000LX4M8J9, DE000LX4M8L5, DE000LX4M8Q4, DE000LX4M8U6, DE000LX4M8W2,
DE000LX4M8Y8, DE000LX4M808, DE000LX4PN71, DE000LX4LFN8, DE000LX4LFS7,
DE000LX4LFY5, DE000LX4LF00, DE000LX4PFJ7, DE000LX4KKE9, DE000LX4KKN0,
DE000LX4MA61, DE000LX4MA87, DE000LX4MBE4, DE000LX4MBG9, DE000LX4M8D2,
DE000LX4M8F7, DE000LX4M8T8, DE000LX4M8V4, DE000LX4M8X0, DE000LX4M8Z5,
DE000LX4L875, DE000LX4L891, DE000LX4L9B5, DE000LX4L9F6, DE000LX4L9K6,
DE000LX4L9P5, DE000LX4L9R1, DE000LX4MC85, DE000LX4MDA8, DE000LX4MDC4,
DE000LX4MDJ9, DE000LX4MDL5, DE000LX4N913, DE000LX4N970, DE000LX4N996,
DE000LX4PAB5, DE000LX4PAD1, DE000LX4PAF6, DE000LX4PAH2, DE000LX4PAK6,
DE000LX4PAM2, DE000LX4PAP5, DE000LX4QTV1, DE000LX4HMT9, DE000LX4HMZ6,
DE000LX4HM31, DE000LX4HM56, DE000LX4HNB5, DE000LX4HNF6, DE000LX4HNH2,
DE000LX4K2V9, DE000LX4K2Y3, DE000LX4M824, DE000LX4M9A6, DE000LX4M9C2,
DE000LX4M9G3, DE000LX4M9J7, DE000LX4PPB3, DE000LX4PPP3, DE000LX4PPT5,
DE000LX4PPV1, DE000LX4HZD5, DE000LX4HZF0, DE000LX4HZH6, DE000LX4HZP9,
DE000LX4HZR5, DE000LX4HZT1, DE000LX4HZV7, DE000LX4LGE5, DE000LX4LGY3,
DE000LX4LG09, DE000LX4M3J0, DE000LX4M3K8, DE000LX4M3L6, DE000LX4M3M4,
DE000LX4M3N2, DE000LX4M3P7, DE000LX4M3Q5, DE000LX4M3R3, DE000LX4KLG2,
DE000LX4KLN8, DE000LX4MBN5, DE000LX4M873, DE000LX4M899, DE000LX4M9B4,
DE000LX4L933, DE000LX4L974, DE000LX4MAB2, DE000LX4MAD8, DE000LX4MAM9,
DE000LX4MDY8, DE000LX4PAR1, DE000LX4PAT7, DE000LX4PAV3, DE000LX4PAX9,
DE000LX4PAZ4, DE000LX4PA19, DE000LX4PA35, DE000LX4PA50, DE000LX4PA76,
DE000LX4PA92, DE000LX4QX45, DE000LX4QYC1, DE000LX4QYG2, DE000LX4QYJ6,
DE000LX4HNM2, DE000LX4HNP5, DE000LX4HNR1, DE000LX4HN14, DE000LX4HN30,
DE000LX4K232, DE000LX4K273, DE000LX4NAE4, DE000LX4NAL9, DE000LX4NAN5,
DE000LX4NAW6, DE000LX4NA03, DE000LX4NA29, DE000LX4PP12, DE000LX4PP53,
DE000LX4PQF2, DE000LX4LG25, DE000LX4M3T9, DE000LX4M3U7, DE000LX4M3V5,
DE000LX4M3Y9, DE000LX4M3Z6, DE000LX4MCE2, DE000LX4MCJ1, DE000LX4MCL7,
DE000LX4MCN3, DE000LX4MAR8, DE000LX4MBF1, DE000LX4MEJ7, DE000LX4MEN9,
DE000LX4MEQ2, DE000LX4MEW0, DE000LX4ME00, DE000LX4ME26, DE000LX4PBR9,
DE000LX4PBZ2, DE000LX4PB59, DE000LX4PB75, DE000LX4QP37, DE000LX4QQH6,

DE000LX4QQK0, DE000LX4QQP9, DE000LX4HPB0, DE000LX4HPD6, DE000LX4HPF1,
DE000LX4NA60, DE000LX4NA86, DE000LX4NBA0, DE000LX4NBC6, DE000LX4PQM8,
DE000LX4PQX5, DE000LX4PQ11, DE000LX4QM71, DE000LX4QM97, DE000LX4QGT2,
DE000LX4M386, DE000LX4M394, DE000LX4M4A7, DE000LX4M4B5, DE000LX4M4C3,
DE000LX4M4D1, DE000LX4M4E9, DE000LX4M4H2, DE000LX4KML0, DE000LS9U3E6,
DE000LX4MBH7, DE000LX4ME42, DE000LX4ME83, DE000LX4MFA3, DE000LX4MFC9,
DE000LX4MFG0, DE000LX4MFQ9, DE000LX4PCD7, DE000LX4PCH8, DE000LX4PCR7,
DE000LX4PCT3, DE000LX4QR35, DE000LX4QR76, DE000LX4QSB5, DE000LX4HP38,
DE000LX4HQH5, DE000LX4NBJ1, DE000LX4NBL7, DE000LX4NB02, DE000LX4NB28,
DE000LX4MHD3, DE000LX4QVN4, DE000LX4QVQ7, DE000LX4QVS3, DE000LX4H1S2,
DE000LX4H1U8, DE000LX4H105, DE000LX4H147, DE000LX4PN63, DE000LX4PN89,
DE000LX4PPQ1, DE000LX4QGX4, DE000LX4QG12, DE000LX4QG38, DE000LX4QG95,
DE000LX4QHB8, DE000LX4QHD4, DE000LX4QHF9, DE000LX4L6E5, DE000LX4L6N6,
DE000LX4L6Q9, DE000LX4L6S5, DE000LX4L6U1, DE000LX4L6W7, DE000LX4L6Y3,
DE000LX4L602, DE000LS9U3G1, DE000LS9U3J5, DE000LS9U3L1, DE000LS9U3N7,
DE000LS9U3Q0, DE000LS9U3S6, DE000LS9U3U2, DE000LS9U3W8, DE000LS9U3Y4,
DE000LS9U302, DE000LS9U328, DE000LS9U344, DE000LS9U369, DE000LS9U385,
DE000LS9U4A2, DE000LX4MCF9, DE000LX4MCH5, DE000LX4MCM5, DE000LX4MF25,
DE000LX4MF41, DE000LX4MGA1, DE000LX4MGJ2, DE000LX4MGL8, DE000LX4PC33,
DE000LX4PC90, DE000LX4PDD5, DE000LX4PDF0, DE000LX4PDK0, DE000LX4PDM6,
DE000LX4PDR5, DE000LX4PDT1, DE000LX4QWN2, DE000LX4QWS1, DE000LX4QWU7,
DE000LX4NB85, DE000LX4NCU6, DE000LX4QCL8, DE000LX4QCN4, DE000LX4QTD9,
DE000LX4QTK4, DE000LX4H188, DE000LX4H2C4, DE000LX4H2L5, DE000LX4H2N1,
DE000LX4PPU3, DE000LX4PPY5, DE000LX4PP20, DE000LX4PP61, DE000LX4PQE5,
DE000LX4PQG0, DE000LX4QHR4, DE000LX4QHX2, DE000LX4QHZ7, DE000LX4QJD0,
DE000LX4KUB4, DE000LX4KPG3, DE000LX4MU18, DE000LX4MVD4, DE000LS9U4C8,
DE000LS9U4E4, DE000LX4NLF8, DE000LX4NLH4, DE000LX4NLK8, DE000LX4NLM4,
DE000LX4NLP7, DE000LX4NLR3, DE000LX4NLT9, DE000LX4NLX1, DE000LX4NLZ6,
DE000LX4NL18, DE000LX4NQX0, DE000LX4NQZ5, DE000LX4NQ54, DE000LX4NQ70,
DE000LX4MGN4, DE000LX4MGQ7, DE000LX4MGW5, DE000LX4MG08, DE000LX4MG24,
DE000LX4MG40, DE000LX4MG65, DE000LX4MG81, DE000LX4MHA9, DE000LX4MHC5,
DE000LX4PDV7, DE000LX4PDX3, DE000LX4PDZ8, DE000LX4PD16, DE000LX4PD32,
DE000LX4PEB7, DE000LX4PED3, DE000LX4QYL2, DE000LX4QYN8, DE000LX4NC43,
DE000LX4NC84, DE000LX4NDA6, DE000LX4NDC2, DE000LX4NDE8, DE000LX4NDG3,
DE000LX4NDJ7, DE000LX4NDL3, DE000LX4NDN9, DE000LX4QDE1, DE000LX4QXA7,
DE000LX4QXG4, DE000LX4QXJ8, DE000LX4QXN0, DE000LX4QXQ3, DE000LX4QXS9,
DE000LX4QXW1, DE000LX4QXY7, DE000LX4H2Y8, DE000LX4H287, DE000LX4H3A6,
DE000LX4H3C2, DE000LX4H3N9, DE000LX4PQN6, DE000LX4PQ03, DE000LX4PQ45,
DE000LX4QJK5, DE000LX4QJM1, DE000LX4QJR0, DE000LX4KUK5, DE000LX4KUM1,
DE000LX4KV76, DE000LX4M4J8, DE000LX4M4K6, DE000LX4M4L4, DE000LX4M4M2,
DE000LX4M4N0, DE000LX4M4P5, DE000LX4M4Q3, DE000LX4M4R1, DE000LX4M4S9,
DE000LX4M4T7, DE000LX4M4U5, DE000LX4NL34, DE000LX4NMB5, DE000LX4NMF6,
DE000LX4NMM2, DE000LX4NMP5, DE000LX4NMR1, DE000LX4NMT7, DE000LX4NRF5,
DE000LX4NRP4, DE000LX4NRX8, DE000LX4NR38, DE000LX4MHE1, DE000LX4NS45,
DE000LX4NS60, DE000LX4NS86, DE000LX4NTA2, DE000LX4NTC8, DE000LX4NTE4,
DE000LX4NTG9, DE000LX4PER3, DE000LX4PET9, DE000LX4NDQ2, DE000LX4NDS8,
DE000LX4NEA4, DE000LX4H3U4, DE000LX4H303, DE000LX4H345, DE000LX4QJ50,
DE000LX4QJ76, DE000LX4QKK3, DE000LX4KVB2, DE000LX4KVT4, DE000LX4M4Z4,
DE000LX4M402, DE000LX4M410, DE000LX4M428, DE000LX4M436, DE000LX4M451,
DE000LX4M469, DE000LX4M477, DE000LX4M485, DE000LX4NM17, DE000LX4NNH0,
DE000LX4NNK4, DE000LX4NSB2, DE000LX4NSD8, DE000LX4NSQ0, DE000LX4NSS6,
DE000LX4NSU2, DE000LX4NSW8, DE000LX4NSY4, DE000LX4NS03, DE000LX4NS29,
DE000LX4NTS4, DE000LX4NTU0, DE000LX4NTW6, DE000LX4NT02, DE000LX4PFK5,
DE000LX4P9G0, DE000LX4P9N6, DE000LX4P9Q9, DE000LX4HTF3, DE000LX4HTM9,
DE000LX4HTP2, DE000LX4LJG4, DE000LX4NEJ5, DE000LX4P6E1, DE000LX4P6L6,
DE000LX4H4L1, DE000LX4H4U2, DE000LX4QKX6, DE000LX4QKZ1, DE000LX4QK57,

DE000LX4QLF1, DE000LX4QLH7, DE000LX4QLK1, DE000LX4HUZ9, DE000LX4HU56,
DE000LX4HVD4, DE000LX4HVF9, DE000LX4HVV5, DE000LX4HVM5, DE000LX4KW91,
DE000LX4KXK9, DE000LX4KXM5, DE000LX4M5A4, DE000LX4M5H9, DE000LX4M5J5,
DE000LX4M5K3, DE000LX4M5L1, DE000LX4M5M9, DE000LX4NNM0, DE000LX4NNP3,
DE000LX4NNT5, DE000LX4NNV1, DE000LX4NPB8, DE000LX4H8F4, DE000LX4P9U1,
DE000LX4P967, DE000LX4QAE7, DE000LX4HTV0, DE000LX4HTX6, DE000LX4HT18,
DE000LX4LKC1, DE000LX4LKN8, DE000LX4NEU2, DE000LX4NE25, DE000LX4NE66,
DE000LX4P6S1, DE000LX4P603, DE000LX4P7A7, DE000LX4HTC0, DE000LX4HTG1,
DE000LX4HTL1, DE000LX4HTN7, DE000LX4HTQ0, DE000LX4H5Q7, DE000LX4H5Y1,
DE000LX4QF54, DE000LX4QF96, DE000LX4HVP8, DE000LX4HVV6, DE000LX4HVX2,
DE000LX4HVZ7, DE000LX4HV30, DE000LX4M5R8, DE000LX4M5S6, DE000LX4M5T4,
DE000LX4M5U2, DE000LX4M5V0, DE000LX4M5W8, DE000LX4M5X6, DE000LX4M5Y4,
DE000LX4M5Z1, DE000LX4NPF9, DE000LX4NPH5, DE000LX4NPK9, DE000LX4NPM5,
DE000LX4NPX2, DE000LX4NU74, DE000LX4NU90, DE000LX4NVB6, DE000LX4NVD2,
DE000LX4NVF7, DE000LX4NVH3, DE000LX4NVM3, DE000LX4NVP6, DE000LX4QPD7,
DE000LX4QPR7, DE000LX4QPT3, DE000LX4QAJ6, DE000LX4QAW9, DE000LX4QA67,
DE000LX4NFL8, DE000LX4NFW5, DE000LX4P7W1, DE000LX4P7Y7, DE000LX4P7Z8,
DE000LX4HTY4, DE000LX4H6A9, DE000LX4H6E1, DE000LX4H6G6, DE000LX4H6J0,
DE000LX4H6L6, DE000LX4N905, DE000LX4N921, DE000LX4N947, DE000LX4N962,
DE000LX4N988, DE000LX4PAA7, DE000LX4PAC3, DE000LX4PAE9, DE000LX4PAG4,
DE000LX4PAJ8, DE000LX4PAL4, DE000LX4PAN0, DE000LX4PAQ3, DE000LX4PAS9,
DE000LX4QL31, DE000LX4HW13, DE000LX4HW39, DE000LX4L628, DE000LX4L644,
DE000LX4M501, DE000LX4M519, DE000LX4M543, DE000LX4M550, DE000LX4M568,
DE000LX4M576, DE000LX4M592, DE000LX4M6A2, DE000LX4M6B0, DE000LX4M6C8,
DE000LX4NP97, DE000LX4NQB6, DE000LX4NQK7, DE000LX4NQM3, DE000LX4NQP6,
DE000LX4NQT8, DE000LX4NQV4, DE000LX4H9K2, DE000LX4H9M8, DE000LX4H9R7,
DE000LX4H9V9, DE000LX4H9X5, DE000LX4H915, DE000LX4NVR2, DE000LX4NVT8,
DE000LX4NVV4, DE000LX4NVX0, DE000LX4NV16, DE000LX4NV99, DE000LX4QQV7,
DE000LX4QQX3, DE000LX4QQ36, DE000LX4QBC9, DE000LX4QBG0, DE000LX4QBJ4,
DE000LX4LVH7, DE000LX4LVK1, DE000LX4LVM7, DE000LX4NGA9, DE000LX4NGE1,
DE000LX4NGL6, DE000LX4NGN2, DE000LX4NGQ5, DE000LX4NGS1, DE000LX4N6K0,
DE000LX4N6M6, DE000LX4N6P9, DE000LX4N6R5, DE000LX4N6V7, DE000LX4N6X3,
DE000LX4N657, DE000LX4SD39, DE000LX4SD54, DE000LX4N8D1, DE000LX4N8K6,
DE000LX4LM92, DE000LX4LNF8, DE000LX4SNF3, DE000LX4S2G2, DE000LX4S2J6,
DE000LX4S2L2, DE000LX4S2W9, DE000LX4S2Y5, DE000LX4J8H8, DE000LX4KJZ6,
DE000LX4KJ31, DE000LX4KKK6, DE000LX4Q908, DE000LX4RAA3, DE000LX4RAE5,
DE000LX4PF06, DE000LX4PF89, DE000LX4PGA4, DE000LX4PGC0, DE000LX4PGG1,
DE000LX4L420, DE000LX4L446, DE000LX4MZB9, DE000LX4MZM6, DE000LX4MZT1,
DE000LX4MZX3, DE000LX4R5X1, DE000LX4R6M2, DE000LX4L7X3, DE000LX4Q619,
DE000LX4Q650, DE000LX4R070, DE000LX4R096, DE000LX4R1B6, DE000LX4R1F7,
DE000LX4R1H3, DE000LX4SET3, DE000LX4SNQ0, DE000LX4N830, DE000LX4SYG8,
DE000LX4SYJ2, DE000LX4SYY1, DE000LX4SY00, DE000LX4S3A3, DE000LX4J8K2,
DE000LX4J8M8, DE000LX4KKP5, DE000LX4RAU1, DE000LX4RA09, DE000LX4RA25,
DE000LX4PGQ0, DE000LX4PGY4, DE000LX4PG21, DE000LX4PG88, DE000LX4MZ54,
DE000LX4MZ96, DE000LX4M0B3, DE000LX4M0F4, DE000LX4M0H0, DE000LX4R6R1,
DE000LX4R6T7, DE000LX4R6V3, DE000LX4R6Z4, DE000LX4R658, DE000LX4Q7H1,
DE000LX4Q7M1, DE000LX4Q7X8, DE000LX4Q7Z3, DE000LX4Q718, DE000LX4NU41,
DE000LX4NU66, DE000LX4NU82, DE000LX4NVA8, DE000LX4NVC4, DE000LX4R112,
DE000LX4SQL4, DE000LX4SQN0, DE000LX4N9R9, DE000LX4SY26, DE000LX4SZL5,
DE000LX4SZN1, DE000LX4SZQ4, DE000LX4SZS0, DE000LX4S367, DE000LX4J9B9,
DE000LX4J9D5, DE000LX4J9V7, DE000LX4KLZ2, DE000LX4RRE9, DE000LX4RRL4,
DE000LX4RRN0, DE000LX4RRQ3, DE000LX4RRS9, DE000LX4RRU5, DE000LX4PHJ3,
DE000LX4PHN5, DE000LX4PHQ8, DE000LX4PHS4, DE000LX4PHU0, DE000LX4PHW6,
DE000LX4SEV9, DE000LX4SE53, DE000LX4MM91, DE000LX4MND1, DE000LX4MNV3,
DE000LX4MNX9, DE000LX4M0X7, DE000LX4M014, DE000LX4M030, DE000LX4M055,
DE000LX4M1B1, DE000LX4M1D7, DE000LX4M1F2, DE000LX4R7V1, DE000LX4R716,

DE000LX4Q759, DE000LX4Q775, DE000LX4Q791, DE000LX4Q8B2, DE000LX4Q8P2,
DE000LX4SAY1, DE000LX4SA08, DE000LX4SA24, DE000LX4SA40, DE000LX4SBA9,
DE000LX4SBC5, DE000LX4SBE1, DE000LX4SQ83, DE000LX4SRC1, DE000LX4SRL2,
DE000LX4SRS7, DE000LX4SRU3, DE000LX4SMM1, DE000LX4SMX8, DE000LX4SMZ3,
DE000LX4SM53, DE000LX4SM79, DE000LX4LYH1, DE000LX4LYK5, DE000LX4LYX8,
DE000LX4LYZ3, DE000LX4LY15, DE000LX4LY31, DE000LX4RP02, DE000LX4RP28,
DE000LX4RP44, DE000LX4RP69, DE000LX4RP85, DE000LX4RQA9, DE000LX4RQC5,
DE000LX4RQE1, DE000LX4RQG6, DE000LX4RQJ0, DE000LX4S4R5, DE000LX4S4U9,
DE000LX4S417, DE000LX4J937, DE000LX4KAF7, DE000LX4KAP6, DE000LX4KMK2,
DE000LX4KMM8, DE000LX4KMT3, DE000LX4RSL2, DE000LX4RSU3, DE000LX4SFD4,
DE000LX4MNZ4, DE000LX4MN17, DE000LX4MN33, DE000LX4MN58, DE000LX4MN74,
DE000LX4MN90, DE000LX4MPB0, DE000LX4MPF1, DE000LX4MPK1, DE000LX4MPM7,
DE000LX4M1H8, DE000LX4M1K2, DE000LX4M1M8, DE000LX4R799, DE000LX4R8X5,
DE000LX4Q8R8, DE000LX4Q8X6, DE000LX4Q817, DE000LX4Q833, DE000LX4Q9B0,
DE000LX4Q9D6, DE000LX4Q9F1, DE000LX4NVE0, DE000LX4NVG5, DE000LX4NVN1,
DE000LX4NVQ4, DE000LX4NVS0, DE000LX4NVU6, DE000LX4NVW2, DE000LX4NV08,
DE000LX4NV24, DE000LX4SBQ5, DE000LX4SBS1, DE000LX4SBW3, DE000LX4SBY9,
DE000LX4SB07, DE000LX4SB23, DE000LX4SB49, DE000LX4SCA7, DE000LX4SR09,
DE000LX4SR25, DE000LX4SSA3, DE000LX4SSG0, DE000LX4LZH8, DE000LX4LZK2,
DE000LX4LZM8, DE000LX4LZP1, DE000LX4RQL6, DE000LX4RQN2, DE000LX4RQS1,
DE000LX4RQU7, DE000LX4RQW3, DE000LX4RQY9, DE000LX4RQ01, DE000LX4RQ27,
DE000LX4RQ43, DE000LX4RQ68, DE000LX4SN86, DE000LX4KBF5, DE000LX4KMX5,
DE000LX4KMZ0, DE000LX4KM36, DE000LX4RS66, DE000LX4RTG0, DE000LX4SF11,
DE000LX4SF78, DE000LX4SGD2, DE000LX4MPR6, DE000LX4MPT2, DE000LX4MP15,
DE000LX4MP31, DE000LX4MP56, DE000LX4MP72, DE000LX4MP98, DE000LX4MQB8,
DE000LX4MQD4, DE000LX4MQF9, DE000LX4R8Z0, DE000LX4R815, DE000LX4R856,
DE000LX4R872, DE000LX4R898, DE000LX4NV81, DE000LX4NWA6, DE000LX4NWN9,
DE000LX4NWQ2, DE000LX4NWS8, DE000LX4NWU4, DE000LX4SCC3, DE000LX4SCL4,
DE000LX4SCN0, DE000LX4SCU5, DE000LX4SSU1, DE000LX4SSW7, DE000LX4SSY3,
DE000LX4SS65, DE000LX4JD06, DE000LX4LZ14, DE000LX4LZ30, DE000LX4LZ71,
DE000LX4LZ97, DE000LX4L0F5, DE000LX4SPY9, DE000LX4KBH1, DE000LX4KB13,
DE000LX4KB70, DE000LX4RTQ9, DE000LX4RTW7, DE000LX4RTY3, DE000LX4RT40,
DE000LX4PH20, DE000LX4PJA8, DE000LX4PJG5, DE000LX4PJQ4, DE000LX4SGF7,
DE000LX4SGH3, DE000LX4SGP6, DE000LX4SGT8, DE000LX4SG02, DE000LX4MQM5,
DE000LX4MQP8, DE000LX4MQR4, DE000LX4MQT0, DE000LX4MQX2, DE000LX4MQZ7,
DE000LX4MQ14, DE000LX4MQ30, DE000LX4MQ55, DE000LX4MQ71, DE000LX4MQ97,
DE000LX4RPZ8, DE000LX4RP10, DE000LX4RP51, DE000LX4RP77, DE000LX4RP93,
DE000LX4R930, DE000LX4R955, DE000LX4R971, DE000LX4R997, DE000LX4SAB9,
DE000LX4RAB1, DE000LX4RAD7, DE000LX4RAF2, DE000LX4NWW0, DE000LX4NWWY6,
DE000LX4NW07, DE000LX4NW23, DE000LX4NXC0, DE000LX4NXE6, DE000LX4SDL2,
DE000LX4SDQ1, DE000LX4STE3, DE000LX4STS3, DE000LX4STU9, DE000LX4JD22,
DE000LX4JD63, DE000LX4JEA2, DE000LX4JEG9, DE000LX4S0K8, DE000LX4S0M4,
DE000LX4RUJ2, DE000LX4RUS3, DE000LX4RUU9, DE000LX4PJY8, DE000LX4PJ85,
DE000LX4PKA6, DE000LX4PKC2, DE000LX4PKE8, DE000LX4SG51, DE000LX4MRB6,
DE000LX4MRD2, DE000LX4MRH3, DE000LX4MRP6, DE000LX4MRR2, DE000LX4MRT8,
DE000LX4MRX0, DE000LX4MRZ5, DE000LX4MR13, DE000LX4RQB7, DE000LX4RQD3,
DE000LX4SJG9, DE000LX4SJS4, DE000LX4SJU0, DE000LX4SJW6, DE000LX4SAR5,
DE000LX4LJF6, DE000LX4LJR1, DE000LX4NXJ5, DE000LX4NXL1, DE000LX4NXN7,
DE000LX4NXW8, DE000LX4NX06, DE000LX4SD88, DE000LX4ST49, DE000LX4JE62,
DE000LX4KCZ1, DE000LX4KC38, DE000LX4MDZ5, DE000LX4RU05, DE000LX4RU21,
DE000LX4RVL6, DE000LX4PKG3, DE000LX4PKJ7, DE000LX4PKL3, DE000LX4PKN9,
DE000LX4PKQ2, DE000LX4PKS8, DE000LX4PKU4, DE000LX4PKY6, DE000LX4SHN9,
DE000LX4SHP4, DE000LX4SHQ2, DE000LX4SHT6, DE000LX4SHU4, DE000LX4MR39,
DE000LX4MSD0, DE000LX4MSF5, DE000LX4MSK5, DE000LX4MSM1, DE000LX4MSP4,
DE000LX4SJ41, DE000LX4SJ82, DE000LX4LJ55, DE000LX4LKB3, DE000LX4LKM0,
DE000LX4LVJ3, DE000LX4LVL9, DE000LX4SEN6, DE000LX4SKW4, DE000LX4SKY0,

DE000LX4SLA8, DE000LX4SLC4, DE000LX4SVA7, DE000LX4JFN2, DE000LX4MLY1,
DE000LX4S1V3, DE000LX4S110, DE000LX4S193, DE000LX4S2B3, DE000LX4S2D9,
DE000LX4S2K4, DE000LX4KDR6, DE000LX4KDT2, DE000LX4KDV8, DE000LX4MEP4,
DE000LX4MER0, DE000LX4MEV2, DE000LX4MEX8, DE000LX4ME18, DE000LX4ME34,
DE000LX4RVW3, DE000LX4RWC3, DE000LX4RWE9, DE000LX4RWG4, DE000LX4PLA4,
DE000LX4PLC0, DE000LX4PLJ5, DE000LX4PLL1, DE000LX4PLQ0, DE000LX4PLS6,
DE000LX4PLU2, DE000LX4SHW0, DE000LX4SJF1, DE000LX4MSV2, DE000LX4MSZ3,
DE000LX4MS12, DE000LX4MS38, DE000LX4MTD8, DE000LX4S3T3, DE000LX4S3V9,
DE000LX4JLE9, DE000LX4JLN0, DE000LX4LVS4, DE000LX4LVW6, DE000LX4LV42,
DE000LX4LV83, DE000LX4LWA0, DE000LX4LWC6, DE000LX4LWE2, DE000LX4SLE0,
DE000LX4SLG5, DE000LX4SLN1, DE000LX4SLQ4, DE000LX4SLU6, DE000LX4SL21,
DE000LX4SL47, DE000LX4SVE9, DE000LX4SVG4, DE000LX4SVS9, DE000LX4SVU5,
DE000LX4SV03, DE000LX4SV29, DE000LX4SV45, DE000LX4JGC3, DE000LX4JGU5,
DE000LX4JG03, DE000LX4MMC5, DE000LX4S2V1, DE000LX4S2X7, DE000LX4S2Z2,
DE000LX4S3G0, DE000LX4SUB7, DE000LX4SUD3, DE000LX4SUK8, DE000LX4ME75,
DE000LX4ME91, DE000LX4MFB1, DE000LX4MFF2, DE000LX4MFH8, DE000LX4MFM8,
DE000LX4MFR7, DE000LX4PL65, DE000LX4PL81, DE000LX4PMC8, DE000LX4PME4,
DE000LX4PMG9, DE000LX4SJH7, DE000LX4SJR6, DE000LX4SJT2, DE000LX4SJV8,
DE000LX4SJ74, DE000LX4MTM9, DE000LX4MTP2, DE000LX4MTZ1, DE000LX4MUB0,
DE000LX4S3Z0, DE000LX4S375, DE000LX4S425, DE000LX4S433, DE000LX4S441,
DE000LX4S458, DE000LX4JL48, DE000LX4JL89, DE000LX4JMA5, DE000LX4JMN8,
DE000LX4LW25, DE000LX4SMN9, DE000LX4SMU4, DE000LX4SMW0, DE000LX4SV86,
DE000LX4SWC1, DE000LX4SWE7, DE000LX4SWJ6, DE000LX4JHC1, DE000LX4QYQ1,
DE000LX4RDT7, DE000LX4S4C7, DE000LX4S4D5, DE000LX4S4E3, DE000LX4S4N4,
DE000LX4S4P9, DE000LX4SU38, DE000LX4SU53, DE000LX4SVF6, DE000LX4NUE2,
DE000LX4NUG7, DE000LX4NUJ1, DE000LX4NUN3, DE000LX4NUQ6, DE000LX4NUS2,
DE000LX4NUU8, DE000LX4MFZ0, DE000LX4MF33, DE000LX4MGK0, DE000LX4MGM6,
DE000LX4RXE7, DE000LX4SKJ1, DE000LX4SKN3, DE000LX4MUH7, DE000LX4MVK9,
DE000LX4JMS7, DE000LX4JMU3, DE000LX4JMW9, DE000LX4JMY5, DE000LX4JM21,
DE000LX4JNA3, DE000LX4JNE5, DE000LX4LXC4, DE000LX4LXE0, DE000LX4LXY8,
DE000LX4SMY6, DE000LX4SNE6, DE000LX4SNL1, DE000LX4SWY5, DE000LX4SXA3,
DE000LX4SXG0, DE000LX4JHU3, DE000LX4JH44, DE000LX4JJA1, DE000LX4RD30,
DE000LX4RD55, DE000LX4RD71, DE000LX4RD97, DE000LX4REF4, DE000LX4REH0,
DE000LX4REM0, DE000LX4S0A9, DE000LX4SVM2, DE000LX4SVX9, DE000LX4SVZ4,
DE000LX4SV11, DE000LX4SV37, DE000LX4NUY0, DE000LX4NU09, DE000LX4NU25,
DE000LX4MGP9, DE000LX4MGV7, DE000LX4MG32, DE000LX4MG57, DE000LX4MG73,
DE000LX4MG99, DE000LX4RD48, DE000LX4MVP8, DE000LX4MVV6, DE000LX4MV33,
DE000LX4R2B4, DE000LX4R2D0, DE000LX4R2F5, DE000LX4R2M1, DE000LX4R2P4,
DE000LX4R2T6, DE000LX4RXM0, DE000LX4RXT5, DE000LX4RX77, DE000LX4JNN6,
DE000LX4JNS5, DE000LX4JNU1, DE000LX4NYA2, DE000LX4NYG9, DE000LX4SAX3,
DE000LX4SAZ8, DE000LX4SA16, DE000LX4SA32, DE000LX4SBB7, DE000LX4SBD3,
DE000LX4SBF8, DE000LX4SBP7, DE000LX4SX01, DE000LX4SX27, DE000LX4JJG8,
DE000LX4RET5, DE000LX4REV1, DE000LX4REX7, DE000LX4RE13, DE000LX4RE39,
DE000LX4RE54, DE000LX4RE96, DE000LX4S1A7, DE000LX4S1E9, DE000LX4S1N0,
DE000LX4SV94, DE000LX4SWD9, DE000LX4SWX7, DE000LX4SEU1, DE000LX4SEW7,
DE000LX4SEY3, DE000LX4SE04, DE000LX4SE46, DE000LX4SFC6, DE000LX4RD89,
DE000LX4REG2, DE000LX4REN8, DE000LX4REU3, DE000LX4REW9, DE000LX4L2G9,
DE000LX4L2L9, DE000LX4L2N5, DE000LX4L2Q8, DE000LX4MWF7, DE000LX4MWM3,
DE000LX4MW16, DE000LX4R237, DE000LX4R3F3, DE000LX4R3H9, DE000LX4R3P2,
DE000LX4RYF2, DE000LX4RYK2, DE000LX4RYM8, DE000LX4RYX5, DE000LX4JPA8,
DE000LX4JPE0, DE000LX4JPL5, DE000LX4JPN1, DE000LX4JPU6, DE000LX4JPY8,
DE000LX4NYS4, DE000LX4NY47, DE000LX4NY62, DE000LX4SBR3, DE000LX4SBT9,
DE000LX4SBV5, DE000LX4SBZ6, DE000LX4SB15, DE000LX4SB31, DE000LX4SB56,
DE000LX4SCB5, DE000LX4SKX2, DE000LX4SKZ7, DE000LX4SLB6, DE000LX4SLD2,
DE000LX4JKA9, DE000LX4JKC5, DE000LX4JKJ0, DE000LX4RFV8, DE000LX4SN78,
DE000LX4SN94, DE000LX4SPD3, DE000LX4SPF8, DE000LX4SZM3, DE000LX4SZP6,

DE000LX4SZR2, DE000LX4SZT8, DE000LX4SZZ5, DE000LX4Q700, DE000LX4Q767,
DE000LX4Q8A4, DE000LX4Q8C0, DE000LX4Q8E6, DE000LX4SF03, DE000LX4RE21,
DE000LX4RE47, DE000LX4RE88, DE000LX4L2S4, DE000LX4L2U0, DE000LX4L2W6,
DE000LX4L248, DE000LX4L3A0, DE000LX4L3E2, DE000LX4MXB4, DE000LX4MXD0,
DE000LX4MXH1, DE000LX4MXP4, DE000LX4R3R8, DE000LX4R3V0, DE000LX4RYZ0,
DE000LX4RY35, DE000LX4RY50, DE000LX4RY92, DE000LX4RZF9, DE000LX4RZH5,
DE000LX4JP69, DE000LX4JQE8, DE000LX4N4R0, DE000LX4N4T6, DE000LX4N4Z3,
DE000LX4SCK6, DE000LX4SCP5, DE000LX4SCV3, DE000LX4SLP6, DE000LX4SLR2,
DE000LX4SLT8, DE000LX4SLV4, DE000LX4SLX0, DE000LX4SL39, DE000LX4LL10,
DE000LX4RF95, DE000LX4RGB8, DE000LX4RGK9, DE000LX4RGM5, DE000LX4SPX1,
DE000LX4SP35, DE000LX4SXZ0, DE000LX4SX19, DE000LX4SYH6, DE000LX4MC93,
DE000LX4MDB6, DE000LX4MDH3, DE000LX4MDK7, DE000LX4Q8G1, DE000LX4Q8W8,
DE000LX4Q825, DE000LX4Q866, DE000LX4SGS0, DE000LX4RFQ8, DE000LX4RFU0,
DE000LX4RF61, DE000LX4RGC6, DE000LX4L3J1, DE000LX4L3Q6, DE000LX4L3S2,
DE000LX4L3W4, DE000LX4L3Y0, DE000LX4L388, DE000LX4MX15, DE000LX4MX31,
DE000LX4MX56, DE000LX4MX72, DE000LX4MYB2, DE000LX4MYD8, DE000LX4MYH9,
DE000LX4R4P0, DE000LX4R4R6, DE000LX4R4X4, DE000LX4RZT0, DE000LX4JQU4,
DE000LX4JQW0, DE000LX4JQ01, DE000LX4N459, DE000LX4N475, DE000LX4N5M8,
DE000LX4N5R7, DE000LX4SDF4, DE000LX4SDP3, DE000LX4SDZ2, DE000LX4N699,
DE000LX4N7D3, DE000LX4N7F8, DE000LX4N7M4, DE000LX4N7R3, DE000LX4LMM6,
DE000LX4LMP9, DE000LX4LMT1, DE000LX4S185, DE000LX4S2A5, DE000LX4S2C1,
DE000LX4SYP9, DE000LX4SYX3, DE000LX4SYZ8, DE000LX4SY18, DE000LX4SY34,
DE000LX4Q9C8, DE000LX4Q9E4, DE000LX4Q9N5, DE000LX4Q9Q8, DE000LX4RDS9,
DE000LX4RD22, DE000LX4RGG7, DE000LX4RGJ1, DE000LX4RGG6, DE000LX4L4A8,
DE000LX4L4C4, DE000LX4L4Q4, DE000LX4L4S0, DE000LX4L404, DE000LX4MYT4,
DE000LX4MYV0, DE000LX4MY55, DE000LX4MY97, DE000LX4R5F8, DE000LX4R5H4,
DE000LX4R5K8, DE000LX4R0K9, DE000LX4R0M5, DE000LX4R0T0, DE000LX4R0V6,
DE000LX4R0Z7, DE000LX4R013, DE000LX4R039, DE000LX4R054, DE000LX4N533,
DE000LX4N6B9, DE000LX4N6D5, DE000LX4N6F0, DE000LX4N6H6, DE000LX4H295,
DE000LX4H3B4, DE000LX4H3F5, DE000LX4H3H1, DE000LX4H3M1, DE000LX4H576,
DE000LX4H6F8, DE000LX4H6H4, DE000LX4H6K8, DE000LX4PT42, DE000LX4PT59,
DE000LX4PT83, DE000LX4PUC1, DE000LX4KZT5, DE000LX4KZV1, DE000LX4RJT4,
DE000LX4PF55, DE000LX4PF97, DE000LX4PGB2, DE000LX4PGD8, DE000LX4L297,
DE000LX4L3D4, DE000LX4L3F9, DE000LX4L3H5, DE000LX4L3K9, DE000LX4L3P8,
DE000LX4L3R4, DE000LX4JS41, DE000LX4NB10, DE000LX4NB36, DE000LX4NB93,
DE000LX4N095, DE000LX4JV95, DE000LX4JWB2, DE000LX4JWF3, DE000LX4H675,
DE000LX4H691, DE000LX4QVA1, DE000LX4RJU2, DE000LX4RJX6, DE000LX4PGX6,
DE000LX4J8E5, DE000LX4J6X9, DE000LX4L3X2, DE000LX4L396, DE000LX4L4H3,
DE000LX4G990, DE000LX4JTA0, DE000LX4JTG7, DE000LX4JTU8, DE000LX4NL00,
DE000LX4NL26, DE000LX4NL42, DE000LX4NST4, DE000LX4NSV0, DE000LX4NSX6,
DE000LX4NSZ1, DE000LX4NS11, DE000LX4NS37, DE000LX4NS52, DE000LX4N1B0,
DE000LX4N1M7, DE000LX4P009, DE000LX4JW37, DE000LX4JW52, DE000LX4JW94,
DE000LX4JXB0, DE000LX4JXF1, DE000LX4JXP0, DE000LX4Q122, DE000LX4PU23,
DE000LX4PU49, DE000LX4PU64, DE000LX4J861, DE000LX4J9A1, DE000LX4J9C7,
DE000LX4J9E3, DE000LX4J9U9, DE000LX4HJ36, DE000LX4HJ44, DE000LX4HJ51,
DE000LX4HJ69, DE000LX4HJ77, DE000LX4HJ85, DE000LX4HJ93, DE000LX4HKA3,
DE000LX4HKB1, DE000LX4HKC9, DE000LX4KEQ6, DE000LX4KEW4, DE000LX4KE02,
DE000LX4KE28, DE000LX4KE44, DE000LX4KE69, DE000LX4KE85, DE000LX4LEK7,
DE000LX4L4M3, DE000LX4L4R2, DE000LX4L4Z5, DE000LX4L412, DE000LX4L438,
DE000LX4JTW4, DE000LX4JT40, DE000LX4JT81, DE000LX4JUJ9, DE000LX4N1Z9,
DE000LX4N111, DE000LX4JHR9, DE000LX4JH93, DE000LX4JJB9, DE000LX4JXX4,
DE000LX4JXZ9, DE000LX4JX36, DE000LX4JX51, DE000LX4Q163, DE000LX4Q2G4,
DE000LX4PUH0, DE000LX4PU31, DE000LX4LRL7, DE000LX4LRN3, DE000LX4LRQ6,
DE000LX4LRS2, DE000LX4J9W5, DE000LX4KAL5, DE000LX4KFG4, DE000LX4KFN0,
DE000LX4KFU5, DE000LX4JUQ4, DE000LX4JUJ6, DE000LX4JU62, DE000LX4JU88,
DE000LX4NMQ3, DE000LX4NMS9, DE000LX4NMU5, DE000LX4NM41, DE000LX4N2T0,

DE000LX4N2Z7, DE000LX4N251, DE000LX4JJF0, DE000LX4JYR4, DE000LX4JYT0,
DE000LX4JYV6, DE000LX4JYX2, DE000LX4JYZ7, DE000LX4H8W9, DE000LX4H824,
DE000LX4H840, DE000LX4Q3A5, DE000LX4Q3C1, DE000LX4Q3E7, DE000LX4Q3J6,
DE000LX4LRU8, DE000LX4LRW4, DE000LX4LRY0, DE000LX4LR48, DE000LX4LSE0,
DE000LX4LSG5, DE000LX4LSJ9, DE000LX4KAQ4, DE000LX4KGA5, DE000LX4KGN8,
DE000LX4KQG1, DE000LX4KGS7, DE000LX4LEV4, DE000LX4LEX0, DE000LX4LE19,
DE000LX4MHF8, DE000LX4NNJ6, DE000LX4NNN8, DE000LX4NNQ1, DE000LX4NNS7,
DE000LX4NNU3, DE000LX4NNW9, DE000LX4NN24, DE000LX4NN40, DE000LX4N3K7,
DE000LX4N3M3, DE000LX4N3P6, DE000LX4JKB7, DE000LX4JKD3, DE000LX4JKF8,
DE000LX4JKH4, DE000LX4JKR3, DE000LX4H9N6, DE000LX4H9Q9, DE000LX4H9S5,
DE000LX4H923, DE000LX4H949, DE000LX4H980, DE000LX4Q3S7, DE000LX4PVK2,
DE000LX4LSL5, DE000LX4LSN1, DE000LX4LSS0, DE000LX4LSU6, DE000LX4KBG3,
DE000LX4KBJ7, DE000LX4KBY6, DE000LX4HDF7, DE000LX4HDM3, DE000LX4HDP6,
DE000LX4LFF4, DE000LX4LFR9, DE000LX4LFX7, DE000LX4LFZ2, DE000LX4MHH4,
DE000LX4MHK8, DE000LX4MHR3, DE000LX4MHT9, DE000LX4MHV5, DE000LX4MHX1,
DE000LX4MHZ6, DE000LX4MH15, DE000LX4MH31, DE000LX4JV87, DE000LX4JWA4,
DE000LX4NPA0, DE000LX4NPE2, DE000LX4NPG7, DE000LX4NPJ1, DE000LX4NPL7,
DE000LX4NPQ6, DE000LX4NPU8, DE000LX4N376, DE000LX4N392, DE000LX4N4D0,
DE000LX4JAC6, DE000LX4JAG7, DE000LX4JAL7, DE000LX4JAY0, DE000LX4JA09,
DE000LX4JA25, DE000LX4PVS5, DE000LX4KB62, DE000LX4KB88, DE000LX4KCN7,
DE000LX4HDX0, DE000LX4HD32, DE000LX4HED0, DE000LX4LF59, DE000LX4LGF2,
DE000LX4LGT3, DE000LX4MH72, DE000LX4MH98, DE000LX4MJH0, DE000LX4MJR9,
DE000LX4MJT5, DE000LX4JW29, DE000LX4JW45, DE000LX4JW60, DE000LX4JXE4,
DE000LX4JXG9, DE000LX4JXN5, DE000LX4NP06, DE000LX4NQC4, DE000LX4NQG5,
DE000LX4NQL5, DE000LX4NQQ4, DE000LX4N6C7, DE000LX4N6E3, DE000LX4N6G8,
DE000LX4P1A0, DE000LX4J0W4, DE000LX4J0Y0, DE000LX4JA41, DE000LX4JBU6,
DE000LX4Q5A0, DE000LX4Q5C6, DE000LX4Q5E2, DE000LX4PV22, DE000LX4PV48,
DE000LX4PWB9, DE000LX4PWD5, DE000LX4PWE3, DE000LX4KCY4, DE000LX4KC04,
DE000LX4KC20, DE000LX4KC46, DE000LX4HEK5, DE000LX4HEM1, DE000LX4HEV2,
DE000LX4HEZ3, DE000LX4HE15, DE000LX4HE72, DE000LX4KZL2, DE000LX4KZU3,
DE000LX4KZW9, DE000LX4LGX5, DE000LX4MJV1, DE000LX4MJ39, DE000LX4MJ54,
DE000LX4MKD7, DE000LX4MKF2, DE000LX4JXY2, DE000LX4JX28, DE000LX4JX44,
DE000LX4JX69, DE000LX4JX85, DE000LX4NQU6, DE000LX4NQW2, DE000LX4NQY8,
DE000LX4NQ05, DE000LX4NQ62, DE000LX4NRG3, DE000LX4NZZ6, DE000LX4N6J2,
DE000LX4N6N4, DE000LX4N6Q7, DE000LX4N6S3, DE000LX4N6U9, DE000LX4N6W5,
DE000LX4N608, DE000LX4N624, DE000LX4P1W4, DE000LX4P165, DE000LX4J127,
DE000LX4J143, DE000LX4J168, DE000LX4J184, DE000LX4JBW2, DE000LX4Q5Q6,
DE000LX4Q5S2, DE000LX4Q5U8, DE000LX4PWM6, DE000LX4PWN4, DE000LX4PWQ7,
DE000LX4PWS3, DE000LX4KDQ8, DE000LX4KDS4, DE000LX4KDU0, DE000LX4HE98,
DE000LX4HFC9, DE000LX4HFD7, DE000LX4HFE5, DE000LX4HFF2, DE000LX4HFG0,
DE000LX4HFI4, DE000LX4HFL0, DE000LX4LGZ0, DE000LX4LG17, DE000LX4LG33,
DE000LX4MKP1, DE000LX4MKR7, DE000LX4MKV9, DE000LX4MK51, DE000LX4JYQ6,
DE000LX4JYS2, DE000LX4JYW4, DE000LX4JYY0, DE000LX4NR46, DE000LX4NR61,
DE000LX4N0T4, DE000LX4N012, DE000LX4N038, DE000LX4N053, DE000LX4N7C5,
DE000LX4N7J0, DE000LX4N7N2, DE000LX4N7Y9, DE000LX4N707, DE000LX4P2E0,
DE000LX4P2J9, DE000LX4J2G3, DE000LX4J2J7, DE000LX4J2N9, DE000LX4PWX3,
DE000LX4PWY1, DE000LX4PWZ8, DE000LX4PW05, DE000LX4PW13, DE000LX4PW21,
DE000LX4PW39, DE000LX4K4W3, DE000LX4K406, DE000LX4HFQ9, DE000LX4HFT3,
DE000LX4HFU1, DE000LX4HFV9, DE000LX4HF06, DE000LX4HF14, DE000LX4MK93,
DE000LX4MLM6, DE000LX4MLX3, DE000LX4J0H5, DE000LX4J0X2, DE000LX4J0Z7,
DE000LX4NSC0, DE000LX4NSE6, DE000LX4NS94, DE000LX4NTB0, DE000LX4NTD6,
DE000LX4NTF1, DE000LX4Q6U6, DE000LX4Q6W2, DE000LX4Q601, DE000LX4PW70,
DE000LX4PXM4, DE000LX4PHH7, DE000LX4PHK1, DE000LX4PHM7, DE000LX4PHP0,
DE000LX4PHR6, DE000LX4PHT2, DE000LX4PHV8, DE000LX4K448, DE000LX4K463,
DE000LX4K489, DE000LX4K5E8, DE000LX4K5G3, DE000LX4K5J7, DE000LX4K5S8,
DE000LX4HF22, DE000LX4HF30, DE000LX4HF48, DE000LX4HGA1, DE000LX4HGD5,

DE000LX4KT21, DE000LX4KUJ7, DE000LX4KUL3, DE000LX4LDB8, DE000LX4LL28,
DE000LX4LMQ7, DE000LX4MLZ8, DE000LX4MMB7, DE000LX4MMF8, DE000LX4J077,
DE000LX4NTP0, DE000LX4NTT2, DE000LX4NTV8, DE000LX4NTX4, DE000LX4NT10,
DE000LX4HDE0, DE000LX4N863, DE000LX4N9A5, DE000LX4PSP7, DE000LX4Q668,
DE000LX4PXR3, DE000LX4PXS1, DE000LX4PXU7, DE000LX4PXW3, DE000LX4PYB5,
DE000LX4PYF6, DE000LX4PYH2, DE000LX4PJB6, DE000LX4PJF7, DE000LX4PJP6,
DE000LX4PJR2, DE000LX4K505, DE000LX4K562, DE000LX4K588, DE000LX4K6J5,
DE000LX4HGE3, DE000LX4HGJ2, DE000LX4HGM6, DE000LX4HGN4, DE000LX4HGR5,
DE000LX4HGS3, DE000LX4LD77, DE000LX4LD93, DE000LX4LMS3, DE000LX4LMU9,
DE000LX4LNG6, DE000LX4J119, DE000LX4J135, DE000LX4J150, DE000LX4J176,
DE000LX4J192, DE000LX4J2F5, DE000LX4J2H1, DE000LS9U2U4, DE000LS9U2W0,
DE000LS9U2Y6, DE000LS9U203, DE000LS9U229, DE000LS9U245, DE000LS9U260,
DE000LS9U286, DE000LS9U3A4, DE000LS9U3C0, DE000LX4NSP2, DE000LX4NSR8,
DE000LX4HDN1, DE000LX4HDQ4, DE000LX4HD08, DE000LX4HEJ7, DE000LX4JSK1,
DE000LX4HEC2, DE000LX4HEE8, DE000LX4PSR3, DE000LX4Q7U4, DE000LX4RHU6,
DE000LX4RHV4, DE000LX4RHW2, DE000LX4RHX0, DE000LX4RHY8, DE000LX4PYR1,
DE000LX4PYT7, DE000LX4PY52, DE000LX4PJ10, DE000LX4PJ36, DE000LX4PJ77,
DE000LX4PJ93, DE000LX4PKB4, DE000LX4PKH1, DE000LX4PKK5, DE000LX4PKM1,
DE000LX4K6N7, DE000LX4K620, DE000LX4K661, DE000LX4HGT1, DE000LX4HGX3,
DE000LX4HGY1, DE000LX4HG13, DE000LX4KVS6, DE000LX4KV01, DE000LX4KV68,
DE000LX4LNU7, DE000LX4LN26, DE000LS9U2T6, DE000LS9U2V2, DE000LS9U2X8,
DE000LS9U2Z3, DE000LS9U211, DE000LS9U237, DE000LS9U252, DE000LS9U278,
DE000LS9U294, DE000LX4M9D0, DE000LX4LYG3, DE000LX4LYW0, DE000LX4LYY6,
DE000LX4LY07, DE000LX4LY23, DE000LX4LY64, DE000LX4HEL3, DE000LX4HEW0,
DE000LX4HEY6, DE000LX4HE64, DE000LX4HFA3, DE000LX4N939, DE000LX4N954,
DE000LX4JS58, DE000LX4JS90, DE000LX4JTH5, DE000LX4JTT0, DE000LX4H3V2,
DE000LX4H3X8, DE000LX4H311, DE000LX4H394, DE000LX4H4D8, DE000LX4PS35,
DE000LX4PS43, DE000LX4PS50, DE000LX4PS76, DE000LX4RH36, DE000LX4RH77,
DE000LX4RH85, DE000LX4RJA4, DE000LX4RJD8, DE000LX4PKX8, DE000LX4PK33,
DE000LX4PLB2, DE000LX4PLF3, DE000LX4K7N5, DE000LX4HHF8, DE000LX4HHG6,
DE000LX4KWJ3, DE000LX4KW00, DE000LX4J358, DE000LS9U3B2, DE000LS9U3D8,
DE000LS9U3F3, DE000LS9U3H9, DE000LS9U3K3, DE000LS9U3M9, DE000LS9U3P2,
DE000LS9U3R8, DE000LS9U3T4, DE000LS9U3V0, DE000LS9U3X6, DE000LS9U3Z1,
DE000LS9U310, DE000LS9U336, DE000LS9U351, DE000LX4M9K5, DE000LX4M9M1,
DE000LX4M9R0, DE000LX4M956, DE000LX4M972, DE000LX4LZG0, DE000LX4LZL0,
DE000LX4LZN6, DE000LX4PLH9, DE000LX4PLK3, DE000LX4PLM9, DE000LX4PLP2,
DE000LX4PLT4, DE000LX4PTC3, DE000LX4PTD1, DE000LX4PTE9, DE000LX4PTF6,
DE000LX4PTK6, DE000LX4RJF3, DE000LX4RJJ5, DE000LX4RJK3, DE000LX4RJN7,
DE000LX4RJP2, DE000LX4RJQ0, DE000LX4RJR8, DE000LX4N4Q2, DE000LX4N4S8,
DE000LX4N400, DE000LX4HHP7, DE000LX4HHR3, DE000LX4HHV5, DE000LX4KXJ1,
DE000LX4KXL7, DE000LX4KXN3, DE000LX4J4P0, DE000LX4J4R6, DE000LX4L2D6,
DE000LS9U377, DE000LS9U393, DE000LS9U4B0, DE000LS9U4D6, DE000LX4NLG6,
DE000LX4NLJ0, DE000LX4NLL6, DE000LX4NLN2, DE000LX4NLQ5, DE000LX4NLS1,
DE000LX4NLU7, DE000LX4NLY9, DE000LX4M998, DE000LX4NAB0, DE000LX4NAD6,
DE000LX4NAK1, DE000LX4NAM7, DE000LX4NAZ9, DE000LX4LZ22, DE000LX4LZ48,
DE000LX4LZ89, DE000LX4L0C2, DE000LX4L0E8, DE000LX4L0G3, DE000LX4L0L3,
DE000LX4H1T0, DE000LX4H1Z7, DE000LX4H139, DE000LX4NUD4, DE000LX4NUF9,
DE000LX4NUH5, DE000LX4NUK9, DE000LX4NUP8, DE000LX4NUR4, DE000LX4NUT0,
DE000LX4NUZ7, DE000LX4NU17, DE000LX4JUP6, DE000LX4JUR2, DE000LX4JU70,
DE000LX4H5F0, DE000LX4H5R5, DE000LX4H5Z8, DE000LX4PTW1, DE000LX4PT00,
DE000LX4KZK4, DE000LX4KZM0, DE000LX4N5L0, DE000LX4N5N6, DE000LX4N5Q9,
DE000LX4N5S5, DE000LX4HHY9, DE000LX4HHZ6, DE000LX4HH04, DE000LX4HH20,
DE000LX4HH38, DE000LX4HH46, DE000LX4HH53, DE000LX4HH61, DE000LX4HH79,
DE000LX4HH87, DE000LX4J5K8, DE000LX4J5V5, DE000LX4J515, DE000LX4J531,
DE000LX4L2M7, DE000LX4L2R6, DE000LX4L2T2, DE000LX4L2V8, DE000LX4L2X4,
DE000LX4L255, DE000LX4NA11, DE000LX4NA37, DE000LX4NA78, DE000LX4NA94,

DE000LX4NBD4, DE000LX4NBF9, DE000LX4NBK9, DE000LX4L0S8, DE000LX4L0Y6,
DE000LX4H2K7, DE000LX4H2M3, DE000LX4BLQ0, DE000LX4DH81, DE000LX4E8X0,
DE000LX4B9G6, DE000LX4FDY2, DE000LX37SJ9, DE000LX37S88, DE000LX38ED0,
DE000LX4DKC8, DE000LX39GA9, DE000LX38V41, DE000LX38V66, DE000LX38V82,
DE000LX374L5, DE000LX4BQM8, DE000LX4F0E6, DE000LX38EV2, DE000LX38EZ3,
DE000LX4GCN5, DE000LX39GU7, DE000LX39GW3, DE000LX39G49, DE000LX39G64,
DE000LX39G80, DE000LX39HA7, DE000LX4CSY7, DE000LX4CS06, DE000LX4CS22,
DE000LX4FD42, DE000LX4FD67, DE000LX4FD83, DE000LX4CAE7, DE000LX37UG1,
DE000LX4BQ58, DE000LX4F1C8, DE000LX38F90, DE000LX4FD75, DE000LX4FD91,
DE000LX4GEN1, DE000LX4GEQ4, DE000LX4GES0, DE000LX4GEU6, DE000LX4GEY8,
DE000LX4GE24, DE000LX4GE81, DE000LX4GFA5, DE000LX4GFC1, DE000LX37E50,
DE000LX4FES2, DE000LX387Z7, DE000LX38717, DE000LX4CBL0, DE000LX375N8,
DE000LX37UY4, DE000LX4BRZ8, DE000LX4F1Y2, DE000LX38GR5, DE000LX4FER4,
DE000LX4GQ53, DE000LX4GRF9, DE000LX4FFJ8, DE000LX4GG63, DE000LX4GG89,
DE000LX4GHA1, DE000LX376E5, DE000LX37VS4, DE000LX4BS15, DE000LX4BS31,
DE000LX4F2A0, DE000LX4F2C6, DE000LX4F2Y0, DE000LX4F208, DE000LX4FFH2,
DE000LX4CUQ9, DE000LX4CUS5, DE000LX4CUU1, DE000LX4CUW7, DE000LX4CU02,
DE000LX4CU28, DE000LX4CU69, DE000LX4CVA1, DE000LX4GJE9, DE000LX38N25,
DE000LX38N41, DE000LX4BTR1, DE000LX38H72, DE000LX38JH0, DE000LX38JM0,
DE000LX4CDA9, DE000LX4CVG8, DE000LX4CVN4, DE000LX4CVU9, DE000LX4CVY1,
DE000LX4CV01, DE000LX4GKU3, DE000LX4GKY5, DE000LX4GK00, DE000LX4GK26,
DE000LX4GK42, DE000LX4GK67, DE000LX4GK83, DE000LX38PW6, DE000LX38PY2,
DE000LX38998, DE000LX4BCB1, DE000LX4CD29, DE000LX4CD45, DE000LX4CV68,
DE000LX4CV84, DE000LX4CWE1, DE000LX4CWX0, DE000LX4CWX5, DE000LX4CWS1,
DE000LX38QU8, DE000LX38Q22, DE000LX4BCX5, DE000LX4BC54, DE000LX4BC70,
DE000LX38KR7, DE000LX4GJC3, DE000LX4ECM2, DE000LX4GQ46, DE000LX4BDD5,
DE000LX4BDR5, DE000LX4FSA0, DE000LX4FSC6, DE000LX39WX8, DE000LX4F6Q7,
DE000LX4F6Y1, DE000LX4GKA5, DE000LX4GKC1, DE000LX4GKE7, DE000LX4GKG2,
DE000LX4GKJ6, DE000LX4GKL2, DE000LX4GKN8, DE000LX4GKQ1, DE000LX4GKS7,
DE000LX4GTG3, DE000LX4GTH1, DE000LX4BD53, DE000LX4BD95, DE000LX4BEF8,
DE000LX4FTG5, DE000LX4FTJ9, DE000LX379H2, DE000LX4F646, DE000LX4F687,
DE000LX4CRL6, DE000LX4GR94, DE000LX4GSH3, DE000LX4GST8, DE000LX39DT6,
DE000LX39DV2, DE000LX4BE37, DE000LX4BFD0, DE000LX4DZD4, DE000LX39CT8,
DE000LX4F7U7, DE000LX4F7Y9, DE000LX4GSX0, DE000LX4GSZ5, DE000LX4GS02,
DE000LX4GS77, DE000LX4CRN2, DE000LX4CRY9, DE000LX4BGH9, DE000LX4BGK3,
DE000LX4CCJ2, DE000LX4CCW5, DE000LX4DE84, DE000LX4DFG9, DE000LX4GRG7,
DE000LX4GRT0, DE000LX4GRX2, DE000LX4GRZ7, DE000LX4E7M5, DE000LX4E482,
DE000LX4BHQ8, DE000LX4BHS4, DE000LX4BHU0, DE000LX4BHW6, DE000LX4BHY2,
DE000LX4BH00, DE000LX4BH26, DE000LX4BH42, DE000LX4BH67, DE000LX4BH83,
DE000LX4BJA8, DE000LX4BJC4, DE000LX4BJE0, DE000LX4BJG5, DE000LX38T29,
DE000LX38T45, DE000LX38T86, DE000LX4GCL9, DE000LX4GC83, DE000LX4GDA0,
DE000LX4GDC6, DE000LX4GDU8, DE000LX39ZR3, DE000LX4BJJ9, DE000LX4BJL5,
DE000LX4BJN1, DE000LX4BJQ4, DE000LX4BJS0, DE000LX4BJU6, DE000LX4E730,
DE000LX4E8M3, DE000LX4GEA8, DE000LX4GEG5, DE000LX4GEL5, DE000LX4GFE7,
DE000LX4GFG2, DE000LX4BKQ2, DE000LX4BKS8, DE000LX4BK05, DE000LX4DH24,
DE000LX39T36, DE000LX4DMJ9, DE000LX4FLB3, DE000LX4FLD9, DE000LX4F158,
DE000LX4F2D4, DE000LX4C1B3, DE000LX39RC2, DE000LX39RJ7, DE000LX374M3,
DE000LX4FMH8, DE000LX4GCM7, DE000LX4FMC9, DE000LX39RS8, DE000LX39RW0,
DE000LX39RY6, DE000LX39R20, DE000LX4B2T4, DE000LX4DNN9, DE000LX4DNS8,
DE000LX4DNW0, DE000LX4CHT0, DE000LX4CHV6, DE000LX4CH90, DE000LX4GJD1,
DE000LX4FMG0, DE000LX4FMJ4, DE000LX39SQ0, DE000LX4B2V0, DE000LX4B272,
DE000LX4B298, DE000LX375X7, DE000LX4BCQ9, DE000LX4BCW7, DE000LX4BC47,
DE000LX4BC62, DE000LX4CJR0, DE000LX4GJ94, DE000LX4GKB3, DE000LX4GKD9,
DE000LX4GKF4, DE000LX4GKH0, DE000LX4GKK4, DE000LX4BZZ1, DE000LX4BZ32,
DE000LX4BZ57, DE000LX4B0B6, DE000LX4B0D2, DE000LX4B0F7, DE000LX4A290,
DE000LS9U1L5, DE000LX4B371, DE000LX37578, DE000LX376D7, DE000LX4BDE3,

DE000LX4BDG8, DE000LX4FLC1, DE000LX4FU82, DE000LX4GKP3, DE000LX4GKR9,
DE000LX4GKT5, DE000LX4GKX7, DE000LX4GKZ2, DE000LX4GK18, DE000LX4GK34,
DE000LX4EHJ7, DE000LX4EHL3, DE000LX4B4Z7, DE000LX4BEA9, DE000LX4BEG6,
DE000LX4FMB1, DE000LX4CK53, DE000LX4CK79, DE000LX4CLH7, DE000LX4GR86,
DE000LX4B1B4, DE000LX4B1H1, DE000LX4EJL9, DE000LX4EJN5, DE000LX4EJQ8,
DE000LX4EJS4, DE000LX4GER2, DE000LX4GET8, DE000LX4GEX0, DE000LX39RM1,
DE000LX39RR0, DE000LX39RT6, DE000LX39RX8, DE000LX39RZ3, DE000LX4ARY3,
DE000LX4B5D1, DE000LX4B5T7, DE000LX4B5V3, DE000LX4BE03, DE000LX4BFC2,
DE000LX4EGB6, DE000LX4CL11, DE000LX4CMB8, DE000LX4F2Z7, DE000LX39SR8,
DE000LX39SY4, DE000LX39SZ1, DE000LX4B538, DE000LX4B6M0, DE000LX4BFS8,
DE000LX4BFY6, DE000LX4CJQ2, DE000LX4GG55, DE000LX4GG71, DE000LX4GG97,
DE000LX4BGG1, DE000LX4BGJ5, DE000LX4BGL1, DE000LX4CNF7, DE000LX4CNK7,
DE000LX4CNP6, DE000LX4CNR2, DE000LX4CNV4, DE000LX4FX55, DE000LX4FYB6,
DE000LX4ERN8, DE000LX4GRW4, DE000LX4GRY0, DE000LX39TC8, DE000LX39TN5,
DE000LX4BHP0, DE000LX4BHR6, DE000LX4BHT2, DE000LX4BHV8, DE000LX4BHX4,
DE000LX4BHZ9, DE000LX4BH18, DE000LX4BH34, DE000LX4BH59, DE000LX4BH75,
DE000LX4BH91, DE000LX4BJB6, DE000LX4CK87, DE000LX4CLJ3, DE000LX4FAT8,
DE000LX4FAV4, DE000LX4CKQ0, DE000LX4CK04, DE000LX4CK20, DE000LX4CN92,
DE000LX4CPB1, DE000LX4CPD7, DE000LX4FYX0, DE000LX4FYZ5, DE000LX4AAE1,
DE000LX4AAG6, DE000LX4GK75, DE000LX39T02, DE000LX39T28, DE000LX4BJD2,
DE000LX4BJF7, DE000LX4BJH3, DE000LX4BJK7, DE000LX4BJM3, DE000LX4BJP6,
DE000LX4BJR2, DE000LX4BJT8, DE000LX4CL29, DE000LX4CMA0, DE000LX39533,
DE000LX39558, DE000LX391Y2, DE000LX4AAJ0, DE000LX4AAN2, DE000LX4AAQ5,
DE000LX391X4, DE000LX391Z9, DE000LX39FP9, DE000LX4BKP4, DE000LX4AF52,
DE000LX4AF94, DE000LX397P7, DE000LX4FSK9, DE000LX392C6, DE000LX4CZJ3,
DE000LX4CZN5, DE000LX4CZP0, DE000LX392D4, DE000LX39F99, DE000LX39GM4,
DE000LX4BKR0, DE000LX4CNE0, DE000LX4CNJ9, DE000LX4CNL5, DE000LX4CNQ4,
DE000LX4AGX8, DE000LX4AG51, DE000LX397R3, DE000LX39715, DE000LX39731,
DE000LX39756, DE000LX4FSR4, DE000LX4FTF7, DE000LX4GC91, DE000LX4GDD4,
DE000LX4GDR4, DE000LX4GDT0, DE000LX4CZQ8, DE000LX4CZV8, DE000LX4CZW6,
DE000LX4CZX4, DE000LX393D2, DE000LX39G56, DE000LX39G98, DE000LX4BLR8,
DE000LX4BLX6, DE000LX4CNU6, DE000LX4CNW2, DE000LX4CN27, DE000LX4CPA3,
DE000LX4CPC9, DE000LX4CPE5, DE000LX4AG77, DE000LX4FTK7, DE000LX393Q4,
DE000LX4GD74, DE000LX4GD90, DE000LX4GEB6, DE000LX4GEH3, DE000LX4GEM3,
DE000LX4CZY2, DE000LX4CZZ9, DE000LX4CZ07, DE000LX4CZ31, DE000LX4CZ49,
DE000LX393P6, DE000LX4BMD6, DE000LX4BMZ9, DE000LX4CPJ4, DE000LX4CPL0,
DE000LX4CPN6, DE000LX4FDX4, DE000LX4FDZ9, DE000LX4FD59, DE000LX4F1D6,
DE000LX4GE32, DE000LX4GE73, DE000LX4GE99, DE000LX4GFB3, DE000LX4GFD9,
DE000LX4GFF4, DE000LX379J8, DE000LX37909, DE000LX4ECL4, DE000LX4F1X4,
DE000LX38AG1, DE000LX38EW0, DE000LX38E00, DE000LX38H80, DE000LX4B6L2,
DE000LX4BYL4, DE000LX39K19, DE000LX39K35, DE000LX39K92, DE000LX4APX9,
DE000LX4DDM2, DE000LX37KH0, DE000LX37KX7, DE000LX38WX0, DE000LX38WZ5,
DE000LX38W16, DE000LX370R0, DE000LX370T6, DE000LX370V2, DE000LX4ENB2,
DE000LX4ENM9, DE000LX4BY66, DE000LX4BZL1, DE000LX4BZS6, DE000LS9UY92,
DE000LS9UZA0, DE000LS9UZB8, DE000LS9UZC6, DE000LS9UZD4, DE000LS9UZE2,
DE000LS9UZF9, DE000LS9UZG7, DE000LS9UZH5, DE000LS9UZJ1, DE000LS9UZK9,
DE000LS9UZL7, DE000LS9UZM5, DE000LS9UZN3, DE000LX4DGF9, DE000LX38XP4,
DE000LX370Z3, DE000LX371B2, DE000LX4BFR0, DE000LX4BFT6, DE000LS9UZP8,
DE000LS9UZQ6, DE000LS9UZR4, DE000LS9UZS2, DE000LS9UZT0, DE000LS9UZU8,
DE000LS9UZV6, DE000LS9UZW4, DE000LS9UZX2, DE000LS9UZY0, DE000LS9UZZ7,
DE000LS9UZ00, DE000LS9UZ18, DE000LS9UZ26, DE000LS9UZ34, DE000LX38YD8,
DE000LX38YF3, DE000LX38YH9, DE000LX38YR8, DE000LX371R8, DE000LX371X6,
DE000LX371Z1, DE000LX4C2E5, DE000LX4BQJ4, DE000LX4BQN6, DE000LX4D8S1,
DE000LX4D8W3, DE000LX4D849, DE000LX4D9A7, DE000LS9UZ42, DE000LS9UZ59,
DE000LS9UZ67, DE000LS9UZ75, DE000LS9UZ83, DE000LS9UZ91, DE000LS9U0A0,
DE000LS9U0B8, DE000LS9U0C6, DE000LS9U0D4, DE000LS9U0E2, DE000LS9U0F9,

DE000LS9U0G7, DE000LS9U0H5, DE000LS9U0J1, DE000LX4DFH7, DE000LX4DH16,
DE000LX37YU4, DE000LX37YW0, DE000LX37YY6, DE000LX37214, DE000LX4DSG2,
DE000LX4BQ09, DE000LX4BQ41, DE000LX4EAC7, DE000LS9U2S8, DE000LS9U0K9,
DE000LS9U0L7, DE000LS9U0M5, DE000LS9U0N3, DE000LS9U0P8, DE000LS9U0Q6,
DE000LS9U0R4, DE000LS9U0S2, DE000LS9U0T0, DE000LS9U0U8, DE000LS9U0V6,
DE000LS9U0W4, DE000LS9U0X2, DE000LS9U0Y0, DE000LS9U0Z7, DE000LX4CCH6,
DE000LX4CCK0, DE000LX4BW19, DE000LX4BW35, DE000LX4BXB7, DE000LX4BXD3,
DE000LX4C346, DE000LX4BR08, DE000LX4EH56, DE000LS9U005, DE000LS9U013,
DE000LS9U021, DE000LS9U039, DE000LS9U047, DE000LS9U054, DE000LS9U062,
DE000LS9U070, DE000LS9U088, DE000LS9U096, DE000LS9U1A8, DE000LS9U1B6,
DE000LS9U1C4, DE000LS9U1D2, DE000LS9U1E0, DE000LX4AK48, DE000LX4ALA6,
DE000LX4ALC2, DE000LX4ALE8, DE000LX4BXF8, DE000LX4BXV5, DE000LX4C4Q5,
DE000LX4EH98, DE000LX4EJK1, DE000LX4EJM7, DE000LX4EJP0, DE000LX4EJT2,
DE000LS9U1F7, DE000LS9U1G5, DE000LS9U1H3, DE000LS9U1J9, DE000LS9U1K7,
DE000LX4AL88, DE000LX4BX75, DE000LX4BX91, DE000LX4BYT7, DE000LX4ACW9,
DE000LX4BS23, DE000LX4AMJ5, DE000LX4AML1, DE000LX4AMW8, DE000LX4BYZ4,
DE000LX4BY58, DE000LX4BY74, DE000LX4BZK3, DE000LX4BZM9, DE000LX4AUN0,
DE000LX4AUQ3, DE000LX4AUR1, DE000LX4AUS9, DE000LX4DAH8, DE000LX4B223,
DE000LX4B280, DE000LX4BZY4, DE000LX4BZ40, DE000LX4B0A8, DE000LX4B0C4,
DE000LX4B0E0, DE000LX38N33, DE000LX4A0R3, DE000LX4D5Y5, DE000LX4E4Z4,
DE000LX4E490, DE000LX38PX4, DE000LX38P31, DE000LX4AYM4, DE000LX4B9F8,
DE000LX4DB53, DE000LX4DB79, DE000LX39ZY9, DE000LX4BWK0, DE000LX4BWR5,
DE000LX380G2, DE000LX380J6, DE000LX380L2, DE000LX38P72, DE000LX38P98,
DE000LX4AZF5, DE000LX4AZH1, DE000LX4B1A6, DE000LX4B1J7, DE000LX4B934,
DE000LX4AAF8, DE000LX4AAH4, DE000LX4AAP7, DE000LX4AAR3, DE000LX4AAT9,
DE000LX4A5F7, DE000LX4BWG8, DE000LX4BWL8, DE000LX4BWW5, DE000LX4AK55,
DE000LX4AK71, DE000LX4ALB4, DE000LX4ALD0, DE000LX4AVP3, DE000LX4AVW9,
DE000LX4A5E0, DE000LX38006, DE000LX38RD2, DE000LX4B3S4, DE000LX38T11,
DE000LX38T78, DE000LX4A6B4, DE000LX4BW43, DE000LX4AL96, DE000LX4AV37,
DE000LX4AV45, DE000LX4AV94, DE000LX4A5W2, DE000LX38147, DE000LX382A1,
DE000LX37NE1, DE000LX4B363, DE000LX4B4N3, DE000LX4CBK2, DE000LX4ABZ4,
DE000LX4A6H1, DE000LX4BXA9, DE000LX4BXC5, DE000LX4BXE1, DE000LX4BXL6,
DE000LX4BXU7, DE000LX4AMM9, DE000LX4AMX6, DE000LX4AWF2, DE000LX4AWH8,
DE000LX4A6Q2, DE000LX4A6S8, DE000LX4A6U4, DE000LX37HB9, DE000LX37HH6,
DE000LX37HK0, DE000LX38GW5, DE000LX4B5E9, DE000LX4ACX7, DE000LX4AM95,
DE000LX4CD37, DE000LX38V58, DE000LX38V74, DE000LX4BX67, DE000LX4BX83,
DE000LX4BYA7, DE000LX37J30, DE000LX37KF4, DE000LX38EE8, DE000LX38EU4,
DE000LX37KQ1, DE000LX37KW9, DE000LX37KY5, DE000LX382B9, DE000LX4C6X6,
DE000LX38WY8, DE000LX38W08, DE000LX4G537, DE000LX4G545, DE000LX4G552,
DE000LX4G578, DE000LX4A0S1, DE000LX371S6, DE000LX371Y4, DE000LX387Y0,
DE000LX38709, DE000LX4BFZ3, DE000LX38XQ2, DE000LX4G594, DE000LX372S4,
DE000LX37206, DE000LX37222, DE000LX37YT6, DE000LX37YV2, DE000LX37YX8,
DE000LX37YZ3, DE000LX4DST5, DE000LX38YE6, DE000LX38YJ5, DE000LX4GTV2,
DE000LX4GTX8, DE000LX4GSA8, DE000LX4GSC4, DE000LX4CHS2, DE000LX4CHU8,
DE000LX4CHW4, DE000LX4CPH8, DE000LX4CPK2, DE000LX4GUF3, DE000LX4GUK3,
DE000LX4GUM9, DE000LX4GSU6, DE000LX4G0Y3, DE000LX39M82, DE000LX39AL9,
DE000LX4CPM8, DE000LS9U1N1, DE000LS9U1Q4, DE000LS9U1S0, DE000LS9U1U6,
DE000LS9U1W2, DE000LX4F588, DE000LX4F6A1, DE000LX4F6J2, DE000LX4CS55,
DE000LX4CTB3, DE000LX4DTK2, DE000LX4G1M6, DE000LX4G1P9, DE000LX4G1R5,
DE000LX4G1X3, DE000LX4GUT4, DE000LX4GUV0, DE000LX4GUZ1, DE000LX4GU32,
DE000LX4GU73, DE000LX4GVH7, DE000LX4G024, DE000LX4G1A1, DE000LX39BJ1,
DE000LS9U1Y8, DE000LS9U104, DE000LS9U120, DE000LS9U146, DE000LS9U161,
DE000LS9U187, DE000LS9U2A6, DE000LS9U2C2, DE000LS9U2E8, DE000LS9U2G3,
DE000LS9U2J7, DE000LS9U2L3, DE000LS9U2N9, DE000LS9U2Q2, DE000LX4F6Z8,
DE000LX4F638, DE000LX4F653, DE000LX4F679, DE000LX39640, DE000LX4GWS2,
DE000LX4GWU8, DE000LX4GWY0, DE000LX4GW06, DE000LX4GW48, DE000LX4G131,

DE000LX4G156, DE000LX4G2A9, DE000LX4G2B7, DE000LX4G2C5, DE000LX4G2D3,
DE000LX4G2E1, DE000LX4G2F8, DE000LX4GVM7, DE000LX4GVP0, DE000LX4GVR6,
DE000LX4GVT2, DE000LX4GV31, DE000LX4G1S3, DE000LX4G9M9, DE000LX4G9Z1,
DE000LX4FWV8, DE000LX4F7T9, DE000LX4F7X1, DE000LX397Q5, DE000LX397S1,
DE000LX39723, DE000LX39749, DE000LX39764, DE000LX4CUR7, DE000LX4CUV9,
DE000LX4CU10, DE000LX4CU51, DE000LX4DA05, DE000LX4GXE0, DE000LX4GXL5,
DE000LX4GXW2, DE000LX4GXY8, DE000LX4G2G6, DE000LX4G2H4, DE000LX4G2S1,
DE000LX4G2U7, DE000LX4GWD4, DE000LX4GWF9, DE000LX4GWH5,
DE000LX4GWM5, DE000LX4GWT0, DE000LX4GWV6, DE000LX4GWZ7, DE000LS9U1M3,
DE000LS9U1P6, DE000LS9U1R2, DE000LS9U1T8, DE000LS9U1V4, DE000LS9U1X0,
DE000LS9U1Z5, DE000LS9U112, DE000LS9U138, DE000LS9U153, DE000LS9U179,
DE000LS9U195, DE000LS9U2B4, DE000LS9U2D0, DE000LS9U2F5, DE000LX39C27,
DE000LX4CU77, DE000LX4CU93, DE000LX4CVB9, DE000LX4CVF0, DE000LX4CVH6,
DE000LX4CVM6, DE000LX4CVP9, DE000LX4DB61, DE000LX4DB87, DE000LX4GX21,
DE000LX4GX47, DE000LX4GYC2, DE000LX4GYK5, DE000LX4G222, DE000LX4G230,
DE000LX4GW30, DE000LX4GXD2, DE000LX4GXK7, DE000LS9U2H1, DE000LS9U2K5,
DE000LS9U2M1, DE000LS9U2P4, DE000LS9U2R0, DE000LX4D6P1, DE000LX4FX48,
DE000LX4FX63, DE000LX39DU4, DE000LX4DM76, DE000LX4DNR0, DE000LX4DNT6,
DE000LX4EXV9, DE000LX4EX15, DE000LX4CVZ8, DE000LX4CV19, DE000LX4CV76,
DE000LX4CWF8, DE000LX4DCG6, DE000LX4GYM1, DE000LX4GYP4, DE000LX4GYR0,
DE000LX4GYZ3, DE000LX4GY12, DE000LX4GY53, DE000LX4G289, DE000LX4G297,
DE000LX4G3A7, DE000LX4G3B5, DE000LX4G3D1, DE000LX4G3E9, DE000LX4G3F6,
DE000LX4G3G4, DE000LX4G3H2, DE000LX4G3J8, DE000LX4GXV4, DE000LX4GXX0,
DE000LX4GX39, DE000LX4GX54, DE000LX4GYJ7, DE000LX4D7K0, DE000LX4FYW2,
DE000LX4FYY8, DE000LX4FY05, DE000LX39DW0, DE000LX37SD2, DE000LX37SF7,
DE000LX4CWP7, DE000LX4CWR3, DE000LX4GZK2, DE000LX4GZM8, DE000LX4GZP1,
DE000LX4GZV9, DE000LX4G3K6, DE000LX4G3L4, DE000LX4G3M2, DE000LX4G3N0,
DE000LX4GYL3, DE000LX4GYN9, DE000LX4GYQ2, DE000LX4GYS8, DE000LX4GY04,
DE000LX37SH3, DE000LX4DPX3, DE000LX4EY71, DE000LX4C2D7, DE000LX4E7S2,
DE000LX4E722, DE000LX4E763, DE000LX4GZ52, DE000LX4GZ78, DE000LX4G0B1,
DE000LX4G0K2, DE000LX4G0M8, DE000LX4G3Z4, DE000LX4G370, DE000LX4G388,
DE000LX4GZA3, DE000LX4GZN6, DE000LX4GZS5, DE000LX4GZU1, DE000LX4EX49,
DE000LX4D8R3, DE000LX4D831, DE000LX4D856, DE000LX4D898, DE000LX4D9B5,
DE000LX37S96, DE000LX4C2T3, DE000LX4E8N1, DE000LX4E8W2, DE000LX4G0Z0,
DE000LX4G016, DE000LX4G032, DE000LX4G099, DE000LX4G1B9, DE000LX4G4A5,
DE000LX4G4F4, DE000LX4G4G2, DE000LX4G4J6, DE000LX4G4K4, DE000LX4GZ60,
DE000LX4G0A3, DE000LX4G0J4, DE000LX4G0L0, DE000LX4G0N6, DE000LX4G9L1,
DE000LX4G9N7, DE000LX4G909, DE000LX4G941, DE000LX4GTJ7, DE000LX4GTW0,
DE000LX37UK3, DE000LX4G4M0, DE000LX4G4P3, DE000LX4G4R9, DE000LX4G4W9,
DE000LX4EAD5, DE000LX4GUE6, DE000LX4GUL1, DE000LX4GUS6, DE000LX37UX6,
DE000LX37UZ1, DE000LX380H0, DE000LX380K4, DE000LX380M0, DE000LX4C4D3,
DE000LX4G4Y5, DE000LX4G4Z2, DE000LX4G420, DE000LX4G438, DE000LX4G446,
DE000LX4G453, DE000LX4G461, DE000LX4AYS1, DE000LX37VR6, DE000LX37HJ2,
DE000LX4E177, DE000LX37ND3, DE000LX4C5B4, DE000LX4GVE4, DE000LX4GVG9,
DE000LX4GVL9, DE000LX4GVS4, DE000LX4ERP3, DE000LX4ERX7, DE000LX4G5B0,
DE000LX4G5C8, DE000LX4G5L9, DE000LX4G5M7, DE000LX4AZG3, DE000LX370S8,
DE000LX370U4, DE000LX370Y6, DE000LX4AGA6, DE000LX4AGW0, DE000LX381X5,
DE000LX38139, DE000LX38154, DE000LX38196, DE000LX37NP7, DE000LX4ENN7,
DE000LX4GWC6, DE000LX4GWE2, DE000LX4GWG7, DE000LX4GWN3,
DE000LX4GWQ6, DE000LX4G5Q8, DE000LX4G5R6, DE000LX4G5S4, DE000LX4G5T2,
DE000LX4G5U0, DE000LX4G5V8, DE000LX4G5W6, DE000LX4AZ25, DE000LX371A4,
DE000LX4E185, DE000LX387G7, DE000LX4AGY6, DE000LX4AG44, DE000LX4AHL1,
DE000LX4AHN7, DE000LX37KA5, DE000LX37KG2, DE000LX31LH1, DE000LX30YX3,
DE000LX3ZHQ9, DE000LX3ZHS5, DE000LX3XJR8, DE000LX3XMC4, DE000LX3XMJ9,
DE000LX3XJS6, DE000LX3Z6C4, DE000LX3Z604, DE000LX3Z1J0, DE000LX3Z1N2,
DE000LX3Z1Q5, DE000LX3Z836, DE000LX32N47, DE000LX3XKY2, DE000LX3Z620,

DE000LX3Z7A6, DE000LX31XY1, DE000LS9UUW5, DE000LS9UUY1, DE000LS9UU05,
DE000LS9UU21, DE000LS9UU47, DE000LS9UU62, DE000LS9UU88, DE000LS9UVA9,
DE000LS9UVC5, DE000LS9UVE1, DE000LS9UVG6, DE000LS9UVJ0, DE000LX32JM3,
DE000LX3Z703, DE000LX3Z786, DE000LX3Z8D8, DE000LX3Z8F3, DE000LX31X53,
DE000LX31YC5, DE000LS9UVL6, DE000LS9UVN2, DE000LS9UVQ5, DE000LS9UVS1,
DE000LS9UVU7, DE000LS9UVW3, DE000LS9UVY9, DE000LS9UV04, DE000LS9UV20,
DE000LS9UV46, DE000LS9UV61, DE000LX32J35, DE000LX32J76, DE000LX32J92,
DE000LX32KB4, DE000LX3ZCG1, DE000LX3ZCL1, DE000LX3Z8Z1, DE000LX3Z9M7,
DE000LX3Z9Q8, DE000LX31142, DE000LX32KD0, DE000LX312L5, DE000LX32KX8,
DE000LX32KZ3, DE000LX32K32, DE000LX32K57, DE000LX32LH9, DE000LX32AA7,
DE000LX32AQ3, DE000LX32AS9, DE000LX32AY7, DE000LX312M3, DE000LX31308,
DE000LX31QG2, DE000LX31Q52, DE000LX31RX5, DE000LX3X385, DE000LX3X4A5,
DE000LX312T8, DE000LX314A4, DE000LX314G1, DE000LX314J5, DE000LX31RP1,
DE000LX31R36, DE000LX3X4W9, DE000LX3WEX9, DE000LX3WE58, DE000LX3WGD6,
DE000LX3X5J3, DE000LX3X5L9, DE000LX313R0, DE000LX31316, DE000LX31332,
DE000LX3WFH9, DE000LX3WF57, DE000LX3WGP0, DE000LX3WG31, DE000LX3WG56,
DE000LX3ZNK0, DE000LX3ZNR5, DE000LX3ZNX3, DE000LX315S3, DE000LX3X542,
DE000LX3X567, DE000LX3X6A0, DE000LX3X6L7, DE000LX314H9, DE000LX314Z1,
DE000LX3WHB8, DE000LX3Z96, DE000LX3ZPB4, DE000LX3ZPR0, DE000LX3ZPT6,
DE000LX31647, DE000LX3XEG2, DE000LX3X6U8, DE000LX3X351, DE000LX3XEU3,
DE000LX3XEW9, DE000LX3XE08, DE000LX3XE24, DE000LX3X7H3, DE000LX3X4B3,
DE000LX3X4M0, DE000LX3X4V1, DE000LX3X4X7, DE000LX32G87, DE000LX3WKP2,
DE000LX3XF07, DE000LX31944, DE000LX3X5H7, DE000LX3X5K1, DE000LX32JL5,
DE000LX31639, DE000LX3WLB0, DE000LX3WLD6, DE000LX3WLH7, DE000LX3WLM7,
DE000LX3X5V8, DE000LX32J27, DE000LX32J84, DE000LX32KA6, DE000LX3ZSV6,
DE000LX3XHN1, DE000LX32KC2, DE000LX32KY6, DE000LX3WMK9, DE000LX3WMT0,
DE000LX3WMV6, DE000LX3XLN3, DE000LX3XLQ6, DE000LX3XLS2, DE000LX3XHU6,
DE000LX3X7J9, DE000LX32K40, DE000LX32LL1, DE000LX32LS6, DE000LX32LU2,
DE000LX30LK7, DE000LX31RS5, DE000LX31RY3, DE000LX31R44, DE000LX31TY9,
DE000LX3Z1S1, DE000LX3Z1W3, DE000LX3XU32, DE000LX3YHP4, DE000LX30LR2,
DE000LX30LV4, DE000LX30LX0, DE000LX30LZ5, DE000LX3WY88, DE000LX3WZC8,
DE000LX3WZE4, DE000LX3W4J7, DE000LX30GQ4, DE000LX3WZG9, DE000LX3WZJ3,
DE000LX3WZW6, DE000LX3W5C9, DE000LX3YL40, DE000LX31936, DE000LX31951,
DE000LX3W0J5, DE000LX3W0L1, DE000LX3W0S6, DE000LX3YJL9, DE000LX3YJN5,
DE000LX30NF3, DE000LX30NT4, DE000LX30NV0, DE000LX30NZ1, DE000LX3YKC6,
DE000LX3YKE2, DE000LX3YKG7, DE000LX30N98, DE000LX30PB7, DE000LX30PH4,
DE000LX3W122, DE000LX3W148, DE000LX3YKQ6, DE000LX3Z844, DE000LX30TL8,
DE000LX30TW5, DE000LX30TY1, DE000LX3XS10, DE000LX3YLN1, DE000LX3Z9E4,
DE000LX3Z9G9, DE000LX3Z9J3, DE000LX3Z9L9, DE000LX3Z9N5, DE000LX30U24,
DE000LX31AL6, DE000LX31AM4, DE000LX3XLP8, DE000LX3YAT1, DE000LX31AN2,
DE000LX31AP7, DE000LX31AQ5, DE000LX31AY9, DE000LX31A01, DE000LX32AH2,
DE000LX32AR1, DE000LX32AT7, DE000LX32AZ4, DE000LX3XLR4, DE000LX3XLT0,
DE000LX3XL17, DE000LX3XMD2, DE000LX3YA19, DE000LX31A68, DE000LX31BA7,
DE000LX31BB5, DE000LX31BC3, DE000LX31BD1, DE000LX31SE3, DE000LX31SG8,
DE000LX3XMK7, DE000LX3XMX0, DE000LX3YBV5, DE000LX3YBZ6, DE000LX3YB18,
DE000LX3WZB0, DE000LX3WZD6, DE000LX3WZF1, DE000LX3WZH7, DE000LX3WZK1,
DE000LX30DJ6, DE000LX30DZ2, DE000LX3YPS1, DE000LX3YQC3, DE000LX3YQE9,
DE000LX3YQG4, DE000LX31BJ8, DE000LX3WSD1, DE000LX3WSF6, DE000LX3WSH2,
DE000LX3WSK6, DE000LX3WSP5, DE000LX3YC33, DE000LX3WZX4, DE000LX30D25,
DE000LX30D33, DE000LX30D41, DE000LX30D58, DE000LX30508, DE000LX30540,
DE000LX3YQL4, DE000LX3YQU5, DE000LX3WS94, DE000LX3WTD9, DE000LX3YC90,
DE000LX3YDB3, DE000LX3YDX7, DE000LX30LL5, DE000LX3YRE7, DE000LX3XQY9,
DE000LX3YD57, DE000LX3YD73, DE000LX3W0K3, DE000LX3W0M9, DE000LX3W0P2,
DE000LX30LW2, DE000LX30LY8, DE000LX30L09, DE000LX3YR85, DE000LX31NL9,
DE000LX31NN5, DE000LX31NW6, DE000LX31N22, DE000LX3XRW1, DE000LX3WS86,
DE000LX3YE72, DE000LX3YE98, DE000LX30E81, DE000LX30FA0, DE000LX30FB8,

DE000LX30FC6, DE000LX30FE2, DE000LX32BB3, DE000LX3XTH8, DE000LX3YFX2,
DE000LX30FK9, DE000LX30FN3, DE000LX30FP8, DE000LX30FU8, DE000LX30NU2,
DE000LX30NW8, DE000LX30813, DE000LX30821, DE000LX31Q29, DE000LX31RE5,
DE000LX3Z2L4, DE000LX3XTX5, DE000LX30N80, DE000LX30PA9, DE000LX30862,
DE000LX30870, DE000LX30888, DE000LX3Z9F1, DE000LX3Z9K1, DE000LX35HW9,
DE000LX35H67, DE000LX33YB3, DE000LX36C87, DE000LX36DG9, DE000LS9UV87,
DE000LS9UWA7, DE000LS9UWC3, DE000LS9UWE9, DE000LS9UWG4, DE000LS9UWJ8,
DE000LS9UWL4, DE000LS9UWN0, DE000LX35D87, DE000LX35EJ3, DE000LX35EN5,
DE000LX35ES4, DE000LX33NW2, DE000LX33X10, DE000LX35HX7, DE000LX35JB9,
DE000LX36HF2, DE000LS9UV79, DE000LS9UV95, DE000LS9UWB5, DE000LS9UWD1,
DE000LS9UWF6, DE000LS9UWH2, DE000LS9UWK6, DE000LS9UWM2,
DE000LS9UWP5, DE000LS9UWR1, DE000LS9UWT7, DE000LS9UWV3, DE000LS9UWX9,
DE000LS9UWZ4, DE000LS9UW11, DE000LX34W69, DE000LS9UWQ3, DE000LS9UWS9,
DE000LS9UWU5, DE000LS9UWW1, DE000LS9UWY7, DE000LS9UW03,
DE000LS9UW29, DE000LS9UW45, DE000LS9UW60, DE000LS9UW86, DE000LS9UXA5,
DE000LS9UXC1, DE000LS9UXE7, DE000LS9UXG2, DE000LS9UXJ6, DE000LX35E29,
DE000LX35E86, DE000LX36Y73, DE000LX36ZB3, DE000LX33N20, DE000LX33YX7,
DE000LX33ZD6, DE000LX33QD5, DE000LX33QR5, DE000LX33QT1, DE000LX33TY5,
DE000LX36HK2, DE000LS9UW37, DE000LS9UW52, DE000LS9UW78, DE000LS9UW94,
DE000LS9UXB3, DE000LS9UXD9, DE000LS9UXF4, DE000LS9UXH0, DE000LS9UXK4,
DE000LS9UXM0, DE000LS9UXP3, DE000LS9UXR9, DE000LS9UXT5, DE000LS9UXV1,
DE000LS9UXX7, DE000LS9UXL2, DE000LS9UXN8, DE000LS9UXQ1, DE000LS9UXS7,
DE000LS9UXU3, DE000LS9UXW9, DE000LS9UXY5, DE000LS9UX02, DE000LS9UX28,
DE000LS9UX44, DE000LS9UX69, DE000LS9UX85, DE000LS9UYA3, DE000LS9UYC9,
DE000LS9UYE5, DE000LX37AY6, DE000LX33ZK1, DE000LX33ZP0, DE000LX33ZR6,
DE000LX33ZT2, DE000LX33ZV8, DE000LX34Z22, DE000LX35J24, DE000LX35J32,
DE000LX35J40, DE000LS9UXZ2, DE000LS9UX10, DE000LS9UX36, DE000LS9UX51,
DE000LS9UX77, DE000LS9UX93, DE000LS9UYB1, DE000LS9UYD7, DE000LS9UYF2,
DE000LS9UYH8, DE000LS9UYK2, DE000LS9UYM8, DE000LS9UYP1, DE000LS9UYR7,
DE000LS9UYT3, DE000LS9UYG0, DE000LS9UYJ4, DE000LS9UYL0, DE000LS9UYN6,
DE000LS9UYQ9, DE000LS9UYS5, DE000LS9UYU1, DE000LS9UYW7, DE000LX36EA0,
DE000LX33BW7, DE000LX33B08, DE000LX33B65, DE000LX33CE3, DE000LX34KB0,
DE000LX34KM7, DE000LX34294, DE000LX343B1, DE000LX343K2, DE000LX343P1,
DE000LX35KF8, DE000LX35KK8, DE000LS9UYV9, DE000LX36KX9, DE000LX36LF4,
DE000LX33D22, DE000LX33D89, DE000LX33EA7, DE000LX344M6, DE000LX35KR3,
DE000LX35KS1, DE000LX338P1, DE000LX338R7, DE000LX338V9, DE000LX338Z0,
DE000LX36C38, DE000LX36LH0, DE000LX36UM1, DE000LX36XB8, DE000LX33EL4,
DE000LX344Z8, DE000LX35LB5, DE000LX36C95, DE000LX36DH7, DE000LX36RH7,
DE000LX33FN7, DE000LX33FY4, DE000LX36ZD9, DE000LX34K14, DE000LX345K7,
DE000LX345T8, DE000LX34534, DE000LX34TT3, DE000LX34TU1, DE000LX36DX4,
DE000LX36D11, DE000LX36D94, DE000LX36KQ3, DE000LX33F87, DE000LX33GN5,
DE000LX33GS4, DE000LX36984, DE000LX36992, DE000LX37AA6, DE000LX37AB4,
DE000LX37AC2, DE000LX37AD0, DE000LX34L54, DE000LX35853, DE000LX35879,
DE000LX346V2, DE000LX346X8, DE000LX35SA2, DE000LX36XF9, DE000LX34UG8,
DE000LX34UJ2, DE000LX34UL8, DE000LX34US3, DE000LX36KW1, DE000LX36K87,
DE000LX36LC1, DE000LX36LE7, DE000LX33G45, DE000LX33HC6, DE000LX33HG7,
DE000LX36L29, DE000LX34MD2, DE000LX34MM3, DE000LX35SL9, DE000LX35SQ8,
DE000LX35SY2, DE000LX35S07, DE000LX36KH2, DE000LX36KK6, DE000LX33TX7,
DE000LX33TZ2, DE000LX33T57, DE000LX34U61, DE000LX34VG6, DE000LX34VQ5,
DE000LX36ES2, DE000LX36EW4, DE000LX36E28, DE000LX36E36, DE000LX34M79,
DE000LX34M95, DE000LX34ND0, DE000LX34NF5, DE000LX34NP4, DE000LX35TA0,
DE000LX35TC6, DE000LX35TN3, DE000LX33UR7, DE000LX336P5, DE000LX336Z4,
DE000LX34VU7, DE000LX34WC3, DE000LX36FC3, DE000LX36FD1, DE000LX34NV2,
DE000LX34N37, DE000LS9UYX5, DE000LS9UYZ0, DE000LX35AV6, DE000LX35A15,
DE000LX35UL5, DE000LX35UQ4, DE000LX36L11, DE000LX337P3, DE000LX34WS9,
DE000LX33X02, DE000LX36U77, DE000LX34P50, DE000LX34P76, DE000LX35BT8,

DE000LX35UU6, DE000LX35U45, DE000LX35VC2, DE000LX35VE8, DE000LX33718,
DE000LX338B1, DE000LX338H8, DE000LX33X85, DE000LX33YL2, DE000LX33YS7,
DE000LX35VL3, DE000LX35VY6, DE000LX35V85, DE000LX34UH6, DE000LX34UK0,
DE000LX33YW9, DE000LX33Y68, DE000LX33Y84, DE000LX33ZA2, DE000LX33ZE4,
DE000LX33ZJ3, DE000LX35BS0, DE000LX35BU6, DE000LX36C46, DE000LX34UR5,
DE000LX34U12, DE000LX34U95, DE000LX35DL1, DE000LX33ZS4, DE000LX33ZU0,
DE000LX34CX1, DE000LX34C30, DE000LX34C55, DE000LX34D88, DE000LX34EA5,
DE000LX34EC1, DE000LX34EE7, DE000LX34EW9, DE000LX34DV3, DE000LX34D39,
DE000LX34D96, DE000LX34ED9, DE000LX354V6, DE000LX33ET7, DE000LX33E70,
DE000LX33E96, DE000LX338N6, DE000LX338Q9, DE000LX338S5, DE000LX33809,
DE000LX35U11, DE000LX35VB4, DE000LX35VD0, DE000LX36HC9, DE000LX36HE5,
DE000LX362V9, DE000LX362Z0, DE000LX34EV1, DE000LX35846, DE000LX355B5,
DE000LX32VY3, DE000LX34KG9, DE000LX34KJ3, DE000LX34KS4, DE000LX34KU0,
DE000LX33FM9, DE000LX33FR8, DE000LX33FV0, DE000LX33FZ1, DE000LX339G8,
DE000LX35VF5, DE000LX35VK5, DE000LX35VX8, DE000LS9UY3, DE000LS9UY01,
DE000LX36Y40, DE000LX36Y81, DE000LX36ZG2, DE000LX36232, DE000LX36257,
DE000LX32WS3, DE000LX32WU9, DE000LX32WW5, DE000LX32W20, DE000LX33GP0,
DE000LX33GV8, DE000LX34AN6, DE000LX35V93, DE000LX35WQ0, DE000LX34CY9,
DE000LX32WT1, DE000LX355C3, DE000LX355E9, DE000LX32XN2, DE000LX34L62,
DE000LX36RJ3, DE000LX36RL9, DE000LX33HD4, DE000LX33HF9, DE000LX34427,
DE000LX345J9, DE000LX345L5, DE000LX345S0, DE000LX35AC6, DE000LX32XP7,
DE000LX32XR3, DE000LX32X86, DE000LX32YS9, DE000LX34MJ9, DE000LX34E20,
DE000LX34E87, DE000LX345W2, DE000LX345Y8, DE000LX34526, DE000LX350R2,
DE000LX35AU8, DE000LX365R0, DE000LX365T6, DE000LX365V2, DE000LX32X78,
DE000LX32X94, DE000LX37C60, DE000LX32YU5, DE000LX32YW1, DE000LX32YY7,
DE000LX32Y02, DE000LX32Y28, DE000LX32ZA4, DE000LX32ZG1, DE000LX34NC2,
DE000LX34NE8, DE000LX34NJ7, DE000LX34NS8, DE000LX34NW0, DE000LX346N9,
DE000LX34609, DE000LX35XJ3, DE000LX355F6, DE000LX36489, DE000LX365Q2,
DE000LX365S8, DE000LX32YT7, DE000LX32YX9, DE000LX32YZ4, DE000LX32Y10,
DE000LX32ZD8, DE000LX32ZH9, DE000LX37DH5, DE000LX32ZS6, DE000LX32ZW8,
DE000LX32Z27, DE000LX32ZR8, DE000LX32Z19, DE000LX356N8, DE000LX320U9,
DE000LX34P68, DE000LX357E5, DE000LX357Q9, DE000LX357S5, DE000LX362Y3,
DE000LX36224, DE000LX355K6, DE000LX321V5, DE000LX35762, DE000LX32140,
DE000LX363J2, DE000LX35YH5, DE000LX36U85, DE000LX36VG1, DE000LX37CU0,
DE000LX32132, DE000LX35YG7, DE000LX35YJ1, DE000LX33CQ7, DE000LX33C64,
DE000LS9UY19, DE000LS9UY35, DE000LS9UY50, DE000LS9UY76, DE000LX33NV4,
DE000LX33N12, DE000LS9UY27, DE000LS9UY43, DE000LS9UY68, DE000LS9UY84,
DE000LX366K3, DE000LX34YZ0, DE000LX35D79, DE000LX33BV9, DE000LX33BX5,
DE000LX33B16, DE000LX34203, DE000LX33QE3, DE000LX33QN4, DE000LX33QS3,
DE000LX33QU9, DE000LX35770, DE000LX358H6, DE000LX36XC6, DE000LX36XG7,
DE000LX35EH7, DE000LX35ER6, DE000LX35EZ9, DE000LX33CF0, DE000LX336Y7,
DE000LX33627, DE000LX343A3, DE000LX343Q9, DE000LX343S5, DE000LX35SP0,
DE000LX35SV8, DE000LX36XY0, DE000LX36YE0, DE000LX35ZE9, DE000LX35E52,
DE000LX35E78, DE000LX33C72, DE000LX33DB7, DE000LX33DD3, DE000LX337Q1,
DE000LX34302, DE000LX34344, DE000LX344J2, DE000LX35TB8, DE000LX35TR4,
DE000LX35TT0, DE000LX34DG4, DE000LX34D62, DE000LX355A7, DE000LX33D14,
DE000LX33D71, DE000LX33D97, DE000LX33EF6, DE000LX33EM2, DE000LX337W9,
DE000LX33726, DE000LX338J4, DE000LX34E38, DE000LX34E79, DE000LX35T71,
DE000LX35UF7, DE000LX35UH3, DE000LX35UM3, DE000LX36G67, DE000LX30VV3,
DE000LX3ZP86, DE000LX3ZQE6, DE000LX3XY55, DE000LX3XYU1, DE000LX3W379,
DE000LX3XA69, DE000LX3XA85, DE000LX3XBA1, DE000LX3XBC7, DE000LX3XAD7,
DE000LX30490, DE000LX305F1, DE000LX305V8, DE000LX3XY46, DE000LX3XY87,
DE000LX3ZWA2, DE000LX3W4K5, DE000LX3XA36, DE000LX3XA77, DE000LX3XA93,
DE000LX3ZWL9, DE000LX3ZWS4, DE000LX3ZWU0, DE000LX3ZW04, DE000LX3ZW20,
DE000LX3W478, DE000LX3W5D7, DE000LX30W63, DE000LX30XC9, DE000LX3YVY7,
DE000LX3YV22, DE000LX3ZXJ1, DE000LX3ZXU8, DE000LX3ZXW4, DE000LX3YV89,

DE000LX30X47, DE000LX30YC7, DE000LX3YVZ4, DE000LX3WMS2, DE000LX3WMU8,
DE000LX3Y227, DE000LX30YW5, DE000LX3WSJ8, DE000LX3WSL4, DE000LX3YXS5,
DE000LX3YV97, DE000LX3ZZ01, DE000LX3WE41, DE000LX3WSN0, DE000LX3YXK2,
DE000LX3ZZ84, DE000LX3Z0C7, DE000LX3Z0Q7, DE000LX3WKQ0, DE000LX3WLA2,
DE000LX3WLC8, DE000LX3WN81, DE000LX3XX96, DE000LX3XYT3, DE000LX3WFG1,
DE000LX3WFL1, DE000LX3WF40, DE000LX3YZQ4, DE000LX3YXM8, DE000LX3YXR7,
DE000LX3YXX5, DE000LX3Z026, DE000LX3Z1C5, DE000LX3Z1G6, DE000LX3WLG9,
DE000LX3WLL9, DE000LX3WLN5, DE000LX3XY79, DE000LX3XY95, DE000LX3WME2,
DE000LX3WMJ1, DE000LX3WGY2, DE000LX3WG49, DE000LX3WG64, DE000LX3WHA0,
DE000LX3WHC6, DE000LX30094, DE000LX301B9, DE000LX301D5, DE000LX301F0,
DE000LX301H6, DE000LX301K0, DE000LX301M6, DE000LX301P9, DE000LX301R5,
DE000LX301T1, DE000LX301X3, DE000LX30151, DE000LX3W8L4, DE000LX3W8N0,
DE000LX3W8Q3, DE000LX3ZKH2, DE000LX3ZSW4, DE000LX3Y0U0, DE000LX3W8M2,
DE000LX3W8P5, DE000LX3W8R1, DE000LX3ZM48, DE000LX3XAC9, DE000LX3XAG0,
DE000LX3Y1Y0, DE000LX303X9, DE000LX303Z4, DE000LX304D9, DE000LX3ZNL8,
DE000LX3ZNW5, DE000LX3ZNY1, DE000LX30TM6, DE000LX30TP9, DE000LX30TX3,
DE000LX30TZ8, DE000LX3Y102, DE000LX3Y128, DE000LX3Y2L5, DE000LX3Z877,
DE000LX3Z893, DE000LX30433, DE000LX3ZPA6, DE000LX30UK8, DE000LX3Z6H3,
DE000LX301A1, DE000LX301C7, DE000LX301E3, DE000LX301G8, DE000LX301J2,
DE000LX301L8, DE000LX301N4, DE000LX301Q7, DE000LX3XTW7, DE000LX3XTY3,
DE000LS9UUV7, DE000LS9UUX3, DE000LS9UUZ8, DE000LS9UU13, DE000LS9UU39,
DE000LS9UU54, DE000LS9UU70, DE000LS9UU96, DE000LS9UVB7, DE000LS9UVD3,
DE000LS9UVF8, DE000LS9UVH4, DE000LS9UVK8, DE000LS9UVM4, DE000LS9UVP7,
DE000LX3ZWM7, DE000LX3ZWP0, DE000LX3ZWV8, DE000LX30102, DE000LX30144,
DE000LX3XUW5, DE000LS9UVR3, DE000LS9UVT9, DE000LS9UVV5, DE000LS9UVX1,
DE000LS9UVZ6, DE000LS9UV12, DE000LS9UV38, DE000LS9UV53, DE000LX3XKZ9,
DE000LX3ZWZ9, DE000LX3ZW12, DE000LX3XVY9, DE000LX3XV07, DE000LX3ZXM5,
DE000LX3ZXV6, DE000LX3ZXX2, DE000LX303S9, DE000LX31LG3, DE000LX303Y7,
DE000LX3Y7V3, DE000LX3Y7X9, DE000LX3X6Z7, DE000LX304Y5, DE000LX30425,
DE000LX3Y8V1, DE000LX3YJK1, DE000LX3ZZZ2, DE000LX3ZGT5, DE000LX3ZGV1,
DE000LX3ZGX7, DE000LX305A2, DE000LX305E4, DE000LX3XTG0, DE000LX3XTJ4,
DE000LX3Y8X7, DE000LX3Y8Z2, DE000LX3Y9H8, DE000LX3Y9K2, DE000LX3YJV8,
DE000LX3YKB8, DE000LX3YKF9, DE000LX3Y1X2, DE000LX3Y1Z7, DE000LX3Y110,
DE000LX305W6, DE000LX31EB9, DE000LX31EK0, DE000LX3Y912, DE000LX3YKR4,
DE000LX3YKZ7, DE000LX3Y2M3, DE000LX3Y2R2, DE000LX3Y2V4, DE000LX3Z091,
DE000LX3Z1F8, DE000LX3Z1H4, DE000LX3Z1K8, DE000LX3Z1M4, DE000LX3Z612,
DE000LX3Z638, DE000LX3Y7U5, DE000LX3Y7W1, DE000LX3Y7Y7, DE000LX30532,
DE000LX3YA27, DE000LX3Y LX0, DE000LX3Z1P7, DE000LX3Z1R3, DE000LX3Z1T9,
DE000LX3Z1V5, DE000LX3Z1X1, DE000LX3Z2D1, DE000LX3Z7P4, DE000LX3Z8C0,
DE000LX3Z8E6, DE000LX3Z8G1, DE000LX31NP0, DE000LX31NR6, DE000LX31NX4,
DE000LX3Y8W9, DE000LX3Y8Y5, DE000LX3Y805, DE000LX3YBU7, DE000LX3YBY9,
DE000LX3YB26, DE000LX3ZBH1, DE000LX3ZBK5, DE000LX3ZBM1, DE000LX3ZBP4,
DE000LX3XEF4, DE000LX3YL32, DE000LX3Z2R1, DE000LX3Z2T7, DE000LX3Z8L1,
DE000LX3Z8N7, DE000LX3Z8Q0, DE000LX3Z8W8, DE000LX3Z9P0, DE000LX31EA1,
DE000LX31PB5, DE000LX3Y9E5, DE000LX3Y9J4, DE000LX31GH1, DE000LX3YCY7,
DE000LX3ZCD8, DE000LX3XEZ2, DE000LX3Y466, DE000LX31HB2, DE000LX3YC41,
DE000LX3YC82, DE000LX3ZDB0, DE000LX3XFF1, DE000LX3XF15, DE000LX30W71,
DE000LX30W97, DE000LX30XB1, DE000LX3YDU3, DE000LX3YDW9, DE000LX3YDY5,
DE000LX3YD65, DE000LX3YD81, DE000LX3XF98, DE000LX3ZKG4, DE000LX31F63,
DE000LX3ZBJ7, DE000LX3ZBL3, DE000LX3ZBN9, DE000LX3ZBQ2, DE000LX3Z794,
DE000LX3Z8M9, DE000LX3Z8P2, DE000LX3YEL0, DE000LX3YEY3, DE000LX3YE80,
DE000LX3XHK7, DE000LX3YPZ6, DE000LX3YQD1, DE000LX31GG3, DE000LX30X39,
DE000LX30YM6, DE000LX3YFW4, DE000LX3YFY0, DE000LX3ZGU3, DE000LX3ZGW9,
DE000LX3ZG20, DE000LX3ZG46, DE000LX3ZG61, DE000LX3ZG87, DE000LX3ZHA3,
DE000LX3ZHE5, DE000LX3XHZ5, DE000LX3XH13, DE000LX3YQF6, DE000LX3YQX9,
DE000LX421F6, DE000LX42Z90, DE000LX420B7, DE000LX420D3, DE000LX420K8,

DE000LX420M4, DE000LX420P7, DE000LX420R3, DE000LX420T9, DE000LX420V5,
DE000LX420X1, DE000LX420Z6, DE000LX42016, DE000LX42032, DE000LX420A9,
DE000LX420C5, DE000LX420E1, DE000LX420G6, DE000LX420J0, DE000LX420N2,
DE000LX420Q5, DE000LX420S1, DE000LX420U7, DE000LX420W3, DE000LX420Y9,
DE000LX42008, DE000LX42057, DE000LX42073, DE000LX42099, DE000LX421B5,
DE000LX421D1, DE000LX421P5, DE000LX421R1, DE000LX421T7, DE000LX421V3,
DE000LX421X9, DE000LX421Z4, DE000LX42115, DE000LX42131, DE000LX42024,
DE000LX42040, DE000LX421A7, DE000LX421E9, DE000LX421G4, DE000LX421J8,
DE000LX421L4, DE000LX421N0, DE000LX421Q3, DE000LX42156, DE000LX42172,
DE000LX42198, DE000LX422F4, DE000LX422H0, DE000LX422M0, DE000LX422P3,
DE000LX422R9, DE000LX422T5, DE000LX422V1, DE000LX421W1, DE000LX421Y7,
DE000LX42107, DE000LX42149, DE000LX42164, DE000LX42180, DE000LX422G2,
DE000LX422J6, DE000LX422X7, DE000LX422Z2, DE000LX42214, DE000LX42230,
DE000LX42255, DE000LX42271, DE000LX42297, DE000LX423B1, DE000LX423D7,
DE000LX423F2, DE000LX423H8, DE000LX423K2, DE000LX423M8, DE000LX422N8,
DE000LX422Q1, DE000LX422S7, DE000LX422U3, DE000LX422W9, DE000LX422Y5,
DE000LX42206, DE000LX42222, DE000LX42248, DE000LX42263, DE000LX42289,
DE000LX423A3, DE000LX423P1, DE000LX423R7, DE000LX423T3, DE000LX423V9,
DE000LX423X5, DE000LX423Z0, DE000LX42339, DE000LX42354, DE000LX42370,
DE000LX424B9, DE000LX424D5, DE000LX423C9, DE000LX423E5, DE000LX423G0,
DE000LX423J4, DE000LX423L0, DE000LX423N6, DE000LX423Q9, DE000LX423S5,
DE000LX423U1, DE000LX423W7, DE000LX423Y3, DE000LX42321, DE000LX424F0,
DE000LX424H6, DE000LX424K0, DE000LX424M6, DE000LX424P9, DE000LX424R5,
DE000LX424V7, DE000LX424X3, DE000LX424Z8, DE000LX42412, DE000LX42438,
DE000LX42453, DE000LX42347, DE000LX42362, DE000LX42388, DE000LX424C7,
DE000LX424E3, DE000LX424G8, DE000LX424J2, DE000LX424L8, DE000LX424N4,
DE000LX424Q7, DE000LX42479, DE000LX425F7, DE000LX425H3, DE000LX425K7,
DE000LX425M3, DE000LX425P6, DE000LX425R2, DE000LX425T8, DE000LX425V4,
DE000LX425X0, DE000LX424W5, DE000LX424Y1, DE000LX42404, DE000LX42420,
DE000LX42446, DE000LX42461, DE000LX425A8, DE000LX425C4, DE000LX425G5,
DE000LX425J9, DE000LX425L5, DE000LX425Z5, DE000LX42511, DE000LX42537,
DE000LX42552, DE000LX42578, DE000LX42594, DE000LX426D0, DE000LX426F5,
DE000LX426H1, DE000LX426K5, DE000LX426M1, DE000LX426P4, DE000LX425N1,
DE000LX425Q4, DE000LX425S0, DE000LX425U6, DE000LX425W2, DE000LX425Y8,
DE000LX42503, DE000LX42529, DE000LX42545, DE000LX42560, DE000LX42586,
DE000LX426A6, DE000LX426C2, DE000LX426T6, DE000LX426V2, DE000LX426X8,
DE000LX426Z3, DE000LX42610, DE000LX42636, DE000LX42651, DE000LX426G3,
DE000LX426J7, DE000LX426L3, DE000LX426N9, DE000LX426Q2, DE000LX426S8,
DE000LX426U4, DE000LX426W0, DE000LX426Y6, DE000LX42602, DE000LX42628,
DE000LX42644, DE000LX42ZH8, DE000LX42ZK2, DE000LX42ZM8, DE000LX42ZP1,
DE000LX42ZR7, DE000LX42ZT3, DE000LX42ZV9, DE000LX42ZX5, DE000LX42ZZ0,
DE000LX42Z17, DE000LX42Z33, DE000LX42Z58, DE000LX42Z74, DE000LX42ZJ4,
DE000LX42ZL0, DE000LX42ZN6, DE000LX42ZQ9, DE000LX42ZS5, DE000LX42ZU1,
DE000LX42ZW7, DE000LX42ZY3, DE000LX42Z09, DE000LX42Z25, DE000LX42Z41,
DE000LX42Z66, DE000LX42Z82, DE000LX42YB4, DE000LX42YD0, DE000LX42YF5,
DE000LX42YH1, DE000LX42YM1, DE000LX42YP4, DE000LX42YR0, DE000LX42YT6,
DE000LX42YX8, DE000LX42YZ3, DE000LX42Y18, DE000LX42Y59, DE000LX42Y75,
DE000LX42Y91, DE000LX42ZB1, DE000LX42ZD7, DE000LX42ZF2, DE000LX42X92,
DE000LX42YA6, DE000LX42YC2, DE000LX42YE8, DE000LX42YG3, DE000LX42YJ7,
DE000LX42YL3, DE000LX42YN9, DE000LX42YQ2, DE000LX42YU4, DE000LX42YY6,
DE000LX42Y00, DE000LX42Y42, DE000LX42Y67, DE000LX42Y83, DE000LX42ZA3,
DE000LX42ZC9, DE000LX42ZG0, DE000LX420F8, DE000LX420H4, DE000LX421H2,
DE000LX421K6, DE000LX421M2, DE000LX4YYH4, DE000LX4YYK8, DE000LX4YYM4,
DE000LX41YU6, DE000LX41YW2, DE000LX41YY8, DE000LX41Y01, DE000LX41Y27,
DE000LX4T5G4, DE000LX4T5Q3, DE000LX4WZU8, DE000LX4WZ45, DE000LX4W0A3,
DE000LX4W0C9, DE000LX4YDF2, DE000LX4YDK2, DE000LX4YDM8, DE000LX4YDP1,

DE000LX4YYY9, DE000LX4YY02, DE000LX416K6, DE000LX416P5, DE000LX416T7,
DE000LX416X9, DE000LX4TYE1, DE000LX4TYN2, DE000LX4XQZ4, DE000LX4XQ11,
DE000LX4XQ78, DE000LX4XRF4, DE000LX4XRK4, DE000LX4Z3U2, DE000LX4Z321,
DE000LX4TFY8, DE000LX4TF85, DE000LX4T3P0, DE000LX4WFE4, DE000LX404D7,
DE000LX404F2, DE000LX404P1, DE000LX404R7, DE000LX404V9, DE000LX404X5,
DE000LX404Z0, DE000LX40416, DE000LX4TES3, DE000LX4TEU9, DE000LX4TEW5,
DE000LX418L0, DE000LX418S5, DE000LX418W7, DE000LX418Y3, DE000LX41802,
DE000LX41828, DE000LX41844, DE000LX41869, DE000LX419A1, DE000LX41901,
DE000LX41927, DE000LX41943, DE000LX41968, DE000LX41984, DE000LX42AC2,
DE000LX42AG3, DE000LX42AJ7, DE000LX42AL3, DE000LX42AN9, DE000LX42BW8,
DE000LX42BY4, DE000LX42B07, DE000LX42B23, DE000LX42B49, DE000LX42B64,
DE000LX42CA2, DE000LX42CC8, DE000LX41Y68, DE000LX41638, DE000LX41679,
DE000LX41695, DE000LX417B3, DE000LX417D9, DE000LX417F4, DE000LX417P3,
DE000LX417R9, DE000LX4T5U5, DE000LX4T6G2, DE000LX4W0N6, DE000LX4W0Q9,
DE000LX4W0S5, DE000LX4W0U1, DE000LX4W0W7, DE000LX4W0Y3, DE000LX4W021,
DE000LX4W047, DE000LX4W062, DE000LX4W088, DE000LX4W1A1, DE000LX4YDZ0,
DE000LX4YD31, DE000LX4YD72, DE000LX4YD98, DE000LX4YEB9, DE000LX4YEF0,
DE000LX4YEH6, DE000LX4YEM6, DE000LX4YEP9, DE000LX42E20, DE000LX42E46,
DE000LX42E61, DE000LX42FE7, DE000LX42FG2, DE000LX42FJ6, DE000LX4TYW3,
DE000LX4VEF6, DE000LX4VEH2, DE000LX4VEV3, DE000LX4XRV1, DE000LX4XRZ2,
DE000LX4XR10, DE000LX4XR36, DE000LX4XR51, DE000LX4XR77, DE000LX4Z4G9,
DE000LX4Z4L9, DE000LX4Z4Q8, DE000LX4Z4S4, DE000LX4Z4U0, DE000LX4S5R2,
DE000LX4S5Z5, DE000LX4S516, DE000LX4S573, DE000LX4VBF2, DE000LX4VBP1,
DE000LX4WSG2, DE000LX4WSU3, DE000LX4WSY5, DE000LX4WS28, DE000LX4WS85,
DE000LX4WTA3, DE000LX40499, DE000LX405B8, DE000LX405D4, DE000LX405F9,
DE000LX405P8, DE000LX405R4, DE000LX42AQ2, DE000LX42AS8, DE000LX42AU4,
DE000LX42AW0, DE000LX42AY6, DE000LX42A40, DE000LX42A65, DE000LX42A81,
DE000LX42BC0, DE000LX417Z2, DE000LX41737, DE000LX41752, DE000LX41778,
DE000LX41794, DE000LX418D7, DE000LX418H8, DE000LX40FU7, DE000LX40FW3,
DE000LX40FY9, DE000LX42AK5, DE000LX42AM1, DE000LX42AP4, DE000LX4T6L2,
DE000LX4T647, DE000LX4W1C7, DE000LX4W1E3, DE000LX4W1G8, DE000LX4W1J2,
DE000LX4W1L8, DE000LX4W1N4, DE000LX4W1Q7, DE000LX4YER5, DE000LX4YEX3,
DE000LX4YE30, DE000LX4YE71, DE000LX42LV9, DE000LX42L54, DE000LX4VFB2,
DE000LX4VFH9, DE000LX4VFK3, DE000LX4VFM9, DE000LX4VFP2, DE000LX4VFR8,
DE000LX4VFT4, DE000LX4XSK2, DE000LX4XSM8, DE000LX4XSP1, DE000LX4XSR7,
DE000LX4XSX5, DE000LX4XSZ0, DE000LX4Z404, DE000LX4Z5C5, DE000LX4Z5J0,
DE000LX4Z5L6, DE000LX4TGE8, DE000LX4XEN6, DE000LX4XET3, DE000LX4XEY9,
DE000LX4WTL0, DE000LX4WTW7, DE000LX4WTY3, DE000LX4WT01, DE000LX4WT27,
DE000LX405V6, DE000LX40531, DE000LX40598, DE000LX406B6, DE000LX406D2,
DE000LX42BG1, DE000LX42BJ5, DE000LX42BL1, DE000LX42BN7, DE000LX42BS6,
DE000LX418K2, DE000LX418R7, DE000LX418V9, DE000LX418X5, DE000LX42AR0,
DE000LX42AT6, DE000LX42AV2, DE000LX42AX8, DE000LX42AZ3, DE000LX42A57,
DE000LX42A73, DE000LX4X9K2, DE000LX4X9R7, DE000LX4X9T3, DE000LX4X9Z0,
DE000LX4X912, DE000LX4X953, DE000LX4X979, DE000LX4T7A3, DE000LX4T7C9,
DE000LX4T7G0, DE000LX4T7J4, DE000LX4W1U9, DE000LX4W1W5, DE000LX4W1Y1,
DE000LX4W104, DE000LX4W161, DE000LX4W2C5, DE000LX4YFB6, DE000LX4YFF7,
DE000LX4YFH3, DE000LX4YFM3, DE000LX4YFT8, DE000LX4YFV4, DE000LX4YFX0,
DE000LX4YFZ5, DE000LX4XF30, DE000LX4XGK7, DE000LX4XGP6, DE000LX4XGT8,
DE000LX4XGV4, DE000LX4XGX0, DE000LX4VFX6, DE000LX4VFX1, DE000LX4VF16,
DE000LX4VF32, DE000LX4VG56, DE000LX4VG72, DE000LX4VHB8, DE000LX4VHD4,
DE000LX4VHM5, DE000LX4XS35, DE000LX4XS50, DE000LX4XS76, DE000LX4XS92,
DE000LX4XTB9, DE000LX4XTD5, DE000LX4XTH6, DE000LX4XTM6, DE000LX4Z5S1,
DE000LX4Z5U7, DE000LX4Z5Y9, DE000LX4XFB8, DE000LX4XFF9, DE000LX4XFH5,
DE000LX4XFK9, DE000LX4XFT0, DE000LX4XFV6, DE000LX4VCV7, DE000LX4VCX3,
DE000LX4V6L8, DE000LX4WUE3, DE000LX4WUJ2, DE000LX4WUN4, DE000LX4WUS3,
DE000LX4WUU9, DE000LX406F7, DE000LX406H3, DE000LX406K7, DE000LX41DT2,

DE000LX41TR2, DE000LX41TT8, DE000LX41836, DE000LX41851, DE000LX41877,
DE000LX41893, DE000LX419B9, DE000LX419D5, DE000LX419F0, DE000LX419P9,
DE000LX419R5, DE000LX42BH9, DE000LX42BK3, DE000LX42BM9, DE000LX42BP2,
DE000LX42BR8, DE000LX42BT4, DE000LX42BV0, DE000LX42BX6, DE000LX42HX3,
DE000LX42H35, DE000LX42H50, DE000LX42H76, DE000LX42H92, DE000LX42JB5,
DE000LX42JD1, DE000LX4X995, DE000LX4YAB7, DE000LX4YAD3, DE000LX4YAP7,
DE000LX4YAR3, DE000LX4YAV5, DE000LX4YAX1, DE000LX4YAZ6, DE000LX4W2E1,
DE000LX4W2S1, DE000LX4W2W3, DE000LX4W2Y9, DE000LX4W203, DE000LX4W229,
DE000LX4W245, DE000LX4YF54, DE000LX4YF70, DE000LX4YF96, DE000LX4YGM1,
DE000LX4YGP4, DE000LX4XGZ5, DE000LX4XG13, DE000LX4XG39, DE000LX4XG54,
DE000LX4XG70, DE000LX4XG96, DE000LX4XHF5, DE000LX4XHM1, DE000LX4XHP4,
DE000LX4VHP8, DE000LX4VHR4, DE000LX4VHV6, DE000LX4VHX2, DE000LX4VHZ7,
DE000LX4VH55, DE000LX4VH71, DE000LX4VH97, DE000LX4XTZ8, DE000LX4XT18,
DE000LX4Z6L4, DE000LX4Z6W1, DE000LX4Z602, DE000LX4U6Z9, DE000LX4U611,
DE000LX4U637, DE000LX4U652, DE000LX4U7D4, DE000LX4U7K9, DE000LX4V643,
DE000LX4V684, DE000LX4V7A9, DE000LX4V7J0, DE000LX4WU08, DE000LX4WVC5,
DE000LX4WVE1, DE000LX4WVG6, DE000LX4WVJ0, DE000LX4WVL6, DE000LX4WVN2,
DE000LX4WVQ5, DE000LX41T16, DE000LX41Y84, DE000LX419T1, DE000LX419V7,
DE000LX419Z8, DE000LX41919, DE000LX41935, DE000LX41950, DE000LX41976,
DE000LX41992, DE000LX42AH1, DE000LX42BZ1, DE000LX42B15, DE000LX42B56,
DE000LX42CB0, DE000LX42CD6, DE000LX42GX5, DE000LS9U757, DE000LX415L6,
DE000LX415Q5, DE000LX415U7, DE000LX415W3, DE000LX41521, DE000LX41547,
DE000LX42CL9, DE000LX42CS4, DE000LX42CY2, DE000LX42C06, DE000LX42C22,
DE000LX4VZW6, DE000LX4VZ46, DE000LX4V0E6, DE000LX4W260, DE000LX4W3A7,
DE000LX4W3C3, DE000LX4W3E9, DE000LX4W3U5, DE000LX4YGV2, DE000LX4YG12,
DE000LX4YG38, DE000LX4YHF3, DE000LX4XHR0, DE000LX4XHT6, DE000LX4XHV2,
DE000LX4XHX8, DE000LX4XHZ3, DE000LX4XH53, DE000LX4XJB0, DE000LX4XJF1,
DE000LX4VJT6, DE000LX4VJ12, DE000LX4Z644, DE000LX4Z7A5, DE000LX4Z7G2,
DE000LX4Z7Q1, DE000LX4Z7U3, DE000LX4U7V6, DE000LX4U7X2, DE000LX4U7Z7,
DE000LX4U710, DE000LX4U793, DE000LX4WVS1, DE000LX4WVU7, DE000LX4WVW3,
DE000LX4WV07, DE000LX4WV23, DE000LX4WWA7, DE000LX4WWC3,
DE000LX4WWE9, DE000LX41ZL2, DE000LX41ZN8, DE000LX41ZW9, DE000LX41ZY5,
DE000LX41Z26, DE000LX42G36, DE000LX42G51, DE000LX42HD5, DE000LX42HP9,
DE000LX42JH2, DE000LX42JK6, DE000LX42JM2, DE000LX42JP5, DE000LX42JR1,
DE000LX42JX9, DE000LX42J17, DE000LX42J58, DE000LX42J74, DE000LX42FL2,
DE000LX42FQ1, DE000LX42FU3, DE000LX42FW9, DE000LX42F03, DE000LX42F29,
DE000LX42F45, DE000LX42F60, DE000LX4V0U2, DE000LX4V0W8, DE000LX4V007,
DE000LX4V023, DE000LX4V064, DE000LX4UFC2, DE000LX4UQ89, DE000LX4YHM9,
DE000LX4YHP2, DE000LX4YHR8, DE000LX4YJR4, DE000LX4YJT0, DE000LX4YJV6,
DE000LX4XJH7, DE000LX4XJM7, DE000LX4XJV8, DE000LX4XJX4, DE000LX4XJ51,
DE000LX4XJ77, DE000LX4VJ79, DE000LX4VKD8, DE000LX4VKF3, DE000LX4VKH9,
DE000LX4VKK3, DE000LX4VKM9, DE000LX4VKR8, DE000LX4X0D6, DE000LX4X0F1,
DE000LX4X0H7, DE000LX4Z7Y5, DE000LX4Z701, DE000LX4Z727, DE000LX4Z743,
DE000LX4Z768, DE000LX40V96, DE000LX4U8F7, DE000LX4U8H3, DE000LX4U8P6,
DE000LX4U8R2, DE000LX4U8T8, DE000LX4U8V4, DE000LX4U8X0, DE000LX4U8Z5,
DE000LX4U819, DE000LX4U835, DE000LX4U850, DE000LX4V767, DE000LX4WWJ8,
DE000LX4WWL4, DE000LX4WWN0, DE000LX4WWW1, DE000LX4WW22,
DE000LX4WW48, DE000LX4WW63, DE000LX410E2, DE000LX410J1, DE000LX410N3,
DE000LX42J90, DE000LX42KF4, DE000LX42KH0, DE000LX42KK4, DE000LX42KM0,
DE000LX42KP3, DE000LX42KR9, DE000LX42KT5, DE000LX42KV1, DE000LX42KX7,
DE000LX42DC6, DE000LX42DG7, DE000LX42DJ1, DE000LX42DL7, DE000LX42DW4,
DE000LX42D05, DE000LX42D21, DE000LX41562, DE000LX416A7, DE000LX416E9,
DE000LX42L70, DE000LX42L96, DE000LX42MK0, DE000LX42MM6, DE000LX4V080,
DE000LX4V1A2, DE000LX4V1C8, DE000LX4V1E4, DE000LX4V1G9, DE000LX4V1J3,
DE000LX4V1L9, DE000LX4V1N5, DE000LX4V1Q8, DE000LX4V1S4, DE000LX4V1U0,
DE000LX4V1W6, DE000LX4UR88, DE000LX4USE1, DE000LX4USJ0, DE000LX4USQ5,

DE000LX4XKD4, DE000LX4XKF9, DE000LX4XKH5, DE000LX4XKK9, DE000LX4XKM5,
DE000LX4XKP8, DE000LX4XKX2, DE000LX4VK19, DE000LX4VK50, DE000LX4VK76,
DE000LX4VLD6, DE000LX4VLK1, DE000LX4VLM7, DE000LX4X3S8, DE000LX4X3U4,
DE000LX4X3W0, DE000LX4X3Y6, DE000LX4X300, DE000LX4X326, DE000LX4X367,
DE000LX4X383, DE000LX4X4A4, DE000LX4X4C0, DE000LX40WB2, DE000LX40WD8,
DE000LX40WH9, DE000LX40WK3, DE000LX40WM9, DE000LX40WP2, DE000LX40WT4,
DE000LX40WX6, DE000LX4U876, DE000LX4U892, DE000LX4U9B4, DE000LX4U9F5,
DE000LX4V8L4, DE000LX4V8N0, DE000LX4V8Q3, DE000LX4V8Y7, DE000LX4V809,
DE000LX4V841, DE000LX4WXJ6, DE000LX4WXQ1, DE000LX41026, DE000LX41042,
DE000LX41067, DE000LX41083, DE000LX411C4, DE000LX411G5, DE000LX411L5,
DE000LX42D88, DE000LX42EL5, DE000LX42EQ4, DE000LX42F86, DE000LX42GA3,
DE000LX42GB1, DE000LX42GE5, DE000LX42GN6, DE000LX42GS5, DE000LX42GU1,
DE000LX416N0, DE000LX416Q3, DE000LX416S9, DE000LX416U5, DE000LX42GT3,
DE000LX4V1Y2, DE000LX4V2A0, DE000LX4V2C6, DE000LX4US61, DE000LX4US87,
DE000LX4UTG4, DE000LX4UTJ8, DE000LX4W5G9, DE000LX4W5Q8, DE000LX4W5S4,
DE000LX4W500, DE000LX4XK33, DE000LX4XK74, DE000LX4XK90, DE000LX4XLP6,
DE000LX4VLP0, DE000LX4VLT2, DE000LX4VLV8, DE000LX4V LX4, DE000LX4VL59,
DE000LX4VL75, DE000LX4VMD4, DE000LX4X4E6, DE000LX4X4J5, DE000LX4X4L1,
DE000LX4X4Q0, DE000LX4X441, DE000LX40W53, DE000LX40W79, DE000LX40W95,
DE000LX40XD6, DE000LX40XF1, DE000LX40XK1, DE000LX4U975, DE000LX4V9A5,
DE000LX4V9C1, DE000LX4V9E7, DE000LX4V9J6, DE000LX4V9Q1, DE000LX4V9S7,
DE000LX4V9U3, DE000LX4V9W9, DE000LX4V9Y5, DE000LX4WX47, DE000LX4WX62,
DE000LX411N1, DE000LX411U6, DE000LX411Y8, DE000LX41109, DE000LX41125,
DE000LX412A6, DE000LX412C2, DE000LX42K30, DE000LX42K55, DE000LX42K97,
DE000LX42LB1, DE000LX42LK2, DE000LX42LM8, DE000LX42LP1, DE000LX42LR7,
DE000LX42LT3, DE000LX42MZ8, DE000LX42M12, DE000LX42M38, DE000LX42M53,
DE000LX42M79, DE000LX42M95, DE000LX42ND3, DE000LX42NF8, DE000LX42NH4,
DE000LX42NK8, DE000LX42NM4, DE000LX42QX4, DE000LX42QZ9, DE000LX42Q18,
DE000LX42Q34, DE000LX42Q59, DE000LX42Q75, DE000LX42Q91, DE000LX42RB8,
DE000LX42RD4, DE000LX42RF9, DE000LX4V2W4, DE000LX4V2Y0, DE000LX4V221,
DE000LX4V288, DE000LX4V3E0, DE000LX4UTQ3, DE000LX4UTY7, DE000LX4W6E2,
DE000LX4YUV3, DE000LX4YUX9, DE000LX4YUZ4, DE000LX4YU14, DE000LX4YU30,
DE000LX4YU55, DE000LX4YU71, DE000LX4YU97, DE000LX4YVB3, DE000LX4YVD9,
DE000LX4YVF4, DE000LX4YVH0, DE000LX4YVK4, DE000LX4VDT9, DE000LX4VD18,
DE000LX4VD34, DE000LX4VEB5, DE000LX4VED1, DE000LX4VM58, DE000LX4VM74,
DE000LX4X466, DE000LX4X5C7, DE000LX4X5E3, DE000LX4X5G8, DE000LX4X5J2,
DE000LX4X5Q7, DE000LX40XX4, DE000LX40X94, DE000LX40YD4, DE000LX40YF9,
DE000LX4VAR9, DE000LX4VAV1, DE000LX4VAX7, DE000LX4VA37, DE000LX4VA52,
DE000LX4VA78, DE000LX4VA94, DE000LX4V908, DE000LX4WAA3, DE000LX4WAL0,
DE000LX412G3, DE000LX412J7, DE000LX412L3, DE000LX412Y6, DE000LX42NP7,
DE000LX42NR3, DE000LX42NT9, DE000LX42NV5, DE000LX42NX1, DE000LX42NZ6,
DE000LX42N37, DE000LX42N52, DE000LX42N78, DE000LX42N94, DE000LX42PB2,
DE000LX42PF3, DE000LX42PH9, DE000LX42PK3, DE000LX42PM9, DE000LX42PR8,
DE000LX42PT4, DE000LX42PX6, DE000LX42U79, DE000LX42U95, DE000LX42VB0,
DE000LX42VD6, DE000LX42VF1, DE000LX42VH7, DE000LX42RR4, DE000LX42RS2,
DE000LX42RW4, DE000LX42R09, DE000LX42R17, DE000LX42R33, DE000LX4V3L5,
DE000LX4V3Q4, DE000LX4V3U6, DE000LX4V3W2, DE000LX4YVP3, DE000LX4YVR9,
DE000LX4YVT5, DE000LX4YV13, DE000LX4YV54, DE000LX4YV96, DE000LX4TTQ5,
DE000LX4TTY9, DE000LX4TT48, DE000LX4VM90, DE000LX4VNB6, DE000LX4VND2,
DE000LX4VNF7, DE000LX4VNH3, DE000LX4VNX0, DE000LX4X524, DE000LX4X540,
DE000LX4X581, DE000LX4X6C5, DE000LX4X6E1, DE000LX4X6G6, DE000LX4X6J0,
DE000LX4X6L6, DE000LX4X6N2, DE000LX40YP8, DE000LX40YR4, DE000LX40YT0,
DE000LX40YV6, DE000LX40YX2, DE000LX40YZ7, DE000LX40Y10, DE000LX40Y36,
DE000LX40Y51, DE000LX40Y77, DE000LX4TY17, DE000LX4TY74, DE000LX4WAY3,
DE000LX4WA85, DE000LX41265, DE000LX41281, DE000LX413C0, DE000LX413E6,
DE000LX413J5, DE000LX413L1, DE000LX413N7, DE000LX42P35, DE000LX42P50,

DE000LX42QB0, DE000LX42QD6, DE000LX42QH7, DE000LX42QK1, DE000LX42QM7,
DE000LX42QP0, DE000LX42QR6, DE000LX42QT2, DE000LX42S99, DE000LX42TA6,
DE000LX42TB4, DE000LX42TC2, DE000LX42TH1, DE000LX42TK5, DE000LX42TP4,
DE000LX42TQ2, DE000LX4V387, DE000LX4V4A6, DE000LX4V4C2, DE000LX4V4J7,
DE000LX4V4L3, DE000LX4V4Q2, DE000LX4V4S8, DE000LX4V4U4, DE000LX4V4W0,
DE000LX4UVC9, DE000LX4W7S0, DE000LX4W708, DE000LX4W724, DE000LX4W740,
DE000LX4W8E8, DE000LX4YWF2, DE000LX4YWH8, DE000LX4YWK2, DE000LX4YWP1,
DE000LX4YWR7, DE000LX4YWT3, DE000LX4YWV9, DE000LX4YWZ0, DE000LX4YW12,
DE000LX4YW38, DE000LX4X6Q5, DE000LX4X6W3, DE000LX4X6Y9, DE000LX4X623,
DE000LX4X649, DE000LX4X664, DE000LX4X680, DE000LX4X7E9, DE000LX40ZB5,
DE000LX40ZF6, DE000LX40ZH2, DE000LX40ZM2, DE000LX40ZP5, DE000LX40ZR1,
DE000LX40ZX9, DE000LX40ZZ4, DE000LX40Z19, DE000LX4TZV2, DE000LX4TZ73,
DE000LX4T0B6, DE000LX4WBL8, DE000LX4WB01, DE000LX4WB84, DE000LX414C8,
DE000LX414G9, DE000LX41406, DE000LX42VM7, DE000LX42VP0, DE000LX42VR6,
DE000LX42VT2, DE000LX42VV8, DE000LX42V78, DE000LX42V94, DE000LX42R41,
DE000LX42R58, DE000LX42R66, DE000LX42R74, DE000LX42SB6, DE000LX42SC4,
DE000LX42SD2, DE000LX42SE0, DE000LX42SF7, DE000LX42SG5, DE000LX42SH3,
DE000LX42SK7, DE000LX42SL5, DE000LX42SN1, DE000LX42SP6, DE000LX42SQ4,
DE000LX42SS0, DE000LX42GW7, DE000LX42K89, DE000LX42LA3, DE000LX42LL0,
DE000LX42LN6, DE000LX42LQ9, DE000LX4V4Y6, DE000LX4V403, DE000LX4V445,
DE000LX4V460, DE000LX4V486, DE000LX4V585, DE000LX4V6G8, DE000LX4W8U4,
DE000LX4W8W0, DE000LX4W8Y6, DE000LX4YA18, DE000LX4YW53, DE000LX4YW79,
DE000LX4YW95, DE000LX4YXB9, DE000LX4YXF0, DE000LX4YXH6, DE000LX4YXM6,
DE000LX4YXP9, DE000LX4YZ50, DE000LX4TU60, DE000LX4TU86, DE000LX4TVN8,
DE000LX4TVQ1, DE000LX4XLT8, DE000LX4XLX0, DE000LX4XL57, DE000LX4X7J8,
DE000LX4X7L4, DE000LX4X7Y7, DE000LX4X706, DE000LX4X722, DE000LX40Z50,
DE000LX400B9, DE000LX400D5, DE000LX400K0, DE000LX400M6, DE000LX400P9,
DE000LX4WCE1, DE000LX4YT17, DE000LX4YT25, DE000LX4YT33, DE000LX4YT41,
DE000LX4YT58, DE000LX4YT66, DE000LX4YT74, DE000LX4YT90, DE000LX4YUB5,
DE000LX41422, DE000LX41448, DE000LX41463, DE000LX415C5, DE000LX42TR0,
DE000LX42TT6, DE000LX42TU4, DE000LX42TV2, DE000LX42TW0, DE000LX42TY6,
DE000LX42TZ3, DE000LX42T07, DE000LX42T15, DE000LX42T23, DE000LX42T31,
DE000LX42T56, DE000LX42T72, DE000LX42UD8, DE000LX42UF3, DE000LX42LY3,
DE000LX42L62, DE000LX42L88, DE000LX42PE6, DE000LX42PG1, DE000LS9U542,
DE000LS9U567, DE000LS9U583, DE000LS9U6A7, DE000LS9U6C3, DE000LS9U6E9,
DE000LS9U6G4, DE000LS9U6J8, DE000LX4YA34, DE000LX4YA59, DE000LX4YA91,
DE000LX4YBH2, DE000LX4YBK6, DE000LX4Y2W1, DE000LX4Y225, DE000LX4Y266,
DE000LX4Y3E7, DE000LX4TV02, DE000LX4TV44, DE000LX4TWE5, DE000LX4TWJ4,
DE000LX4XMB4, DE000LX4XMD0, DE000LX4XMF5, DE000LX4XMH1, DE000LX4XMK5,
DE000LX4XMM1, DE000LX4XPB7, DE000LX4X8A5, DE000LX4X8C1, DE000LX4X821,
DE000LX4T035, DE000LX4T1B4, DE000LX4T1D0, DE000LX4T1F5, DE000LX4WC00,
DE000LX4WC67, DE000LX4WDA7, DE000LX4WDE9, DE000LX4WDG4, DE000LX4WDL4,
DE000LX4WDQ3, DE000LX4YUD1, DE000LX4YUF6, DE000LX4YUH2, DE000LX4YUK6,
DE000LX4YUM2, DE000LX4YUP5, DE000LX4YUR1, DE000LX4YUT7, DE000LX42SW2,
DE000LX42SX0, DE000LX42SY8, DE000LX42SZ5, DE000LX42S08, DE000LX42S16,
DE000LX42S24, DE000LX42S32, DE000LX42S40, DE000LX42S57, DE000LX42S65,
DE000LX42S73, DE000LX42S81, DE000LX42PJ5, DE000LX42PN7, DE000LX42PQ0,
DE000LX42PS6, DE000LX42PU2, DE000LX42PW8, DE000LX42PY4, DE000LX42P27,
DE000LX42P43, DE000LX42P68, DE000LX42P84, DE000LX41620, DE000LX41646,
DE000LX41687, DE000LX417A5, DE000LX417C1, DE000LX417E7, DE000LX417G2,
DE000LX417L2, DE000LX417N8, DE000LX417S7, DE000LS9U6L4, DE000LS9U6N0,
DE000LS9U6Q3, DE000LS9U6S9, DE000LS9U6U5, DE000LS9U6W1, DE000LS9U6Y7,
DE000LS9U609, DE000LS9U625, DE000LS9U641, DE000LS9U666, DE000LS9U682,
DE000LS9U7A5, DE000LS9U7C1, DE000LS9U7E7, DE000LX4T3S4, DE000LX4T3U0,
DE000LX4T3W6, DE000LX4T308, DE000LX4T324, DE000LX4T340, DE000LX4T365,
DE000LX4T4C6, DE000LX4YBV3, DE000LX4YBX9, DE000LX4YB17, DE000LX4YB33,

DE000LX4YB58, DE000LX4YB74, DE000LX4YB90, DE000LX4YCB3, DE000LX4YCD9,
DE000LX4YCF4, DE000LX4YCH0, DE000LS9U740, DE000LS9U765, DE000LX415H4,
DE000LX415R3, DE000LX415T9, DE000LX4TWL0, DE000LX4TWQ9, DE000LX4TW68,
DE000LX4XPX1, DE000LX4XP12, DE000LX4XP38, DE000LX4XP53, DE000LX4X847,
DE000LX4X862, DE000LX401T9, DE000LX401Z6, DE000LX4T1P4, DE000LX4T1Z3,
DE000LX4WEC1, DE000LX4WEE7, DE000LX4WEG2, DE000LX40234, DE000LX40259,
DE000LX40291, DE000LX403B3, DE000LX42UK3, DE000LX42UM9, DE000LX42UR8,
DE000LX4WGS2, DE000LX42QA2, DE000LX42QC8, DE000LX42QE4, DE000LX42QN5,
DE000LX42QQ8, DE000LX417W9, DE000LX41703, DE000LX41745, DE000LX41760,
DE000LX41786, DE000LX418A3, DE000LX418E5, DE000LX419G8, DE000LX419Q7,
DE000LX419S3, DE000LX419U9, DE000LX419Y1, DE000LS9U7G2, DE000LS9U7J6,
DE000LS9U7L2, DE000LS9U7N8, DE000LS9U7Q1, DE000LS9U7S7, DE000LS9U7U3,
DE000LS9U7W9, DE000LS9U7Y5, DE000LS9U708, DE000LS9U724, DE000LX41YL5,
DE000LX41YS0, DE000LX4T4S2, DE000LX4T464, DE000LX4WZE2, DE000LX4WZG7,
DE000LX4WZQ6, DE000LX4WZS2, DE000LX4YCM0, DE000LX4YCT5, DE000LX41513,
DE000LX41539, DE000LX41554, DE000LX416B5, DE000LX416D1, DE000LX416H2,
DE000LX4TXJ2, DE000LX4TXL8, DE000LX4TXN4, DE000LX4TXQ7, DE000LX4XQH2,
DE000LX4XQM2, DE000LX4XQP5, DE000LX4XQR1, DE000LX4XQT7, DE000LX4XQV3,
DE000LX4Z3L1, DE000LX4Z3N7, DE000LX4Z3Q0, DE000LX4Z3S6, DE000LX40150,
DE000LX402D1, DE000LX402F6, DE000LX402H2, DE000LX402R1, DE000LX402T7,
DE000LX402V3, DE000LX4T175, DE000LX4T2P2, DE000LX4WEL2, DE000LX4WEN8,
DE000LX4WEQ1, DE000LX4WEU3, DE000LX4WEW9, DE000LX4WEY5, DE000LX4WE08,
DE000LX4WE24, DE000LX4WE40, DE000LX4WE65, DE000LX4WE81, DE000LX403K4,
DE000LX403M0, DE000LX403P3, DE000LX403R9, DE000LX403T5, DE000LX40317,
DE000LX40374, DE000LX40390, DE000LX42QY2, DE000LX42Q00, DE000LX42Q26,
DE000LX42Q42, DE000LX42Q67, DE000LX42Q83, DE000LX42RA0, DE000LX42RL7,
DE000LX4YSH6, DE000LX4YSK0, DE000LX4YSP9, DE000LX4YST1, DE000LX406U6,
DE000LX406W2, DE000LX406Y8, DE000LX40648, DE000LX40663, DE000LX4UAD1,
DE000LX4UAK6, DE000LX4UAM2, DE000LX4UAP5, DE000LX4UAR1, DE000LX4UAV3,
DE000LX4UAX9, DE000LX4WKU0, DE000LX4WZF9, DE000LX4WZR4, DE000LX4XB18,
DE000LX4XB75, DE000LX4XB91, DE000LX4XCD1, DE000LX4XCH2, DE000LX41JZ6,
DE000LX41J42, DE000LX41J59, DE000LX41J67, DE000LX41J75, DE000LX41J83,
DE000LX41J91, DE000LX414U0, DE000LX414X4, DE000LX42K48, DE000LX42K63,
DE000LX42MG8, DE000LX42MJ2, DE000LX42ML8, DE000LX42MQ7, DE000LX42MW5,
DE000LX4X9G0, DE000LX4X9N6, DE000LX4X9Q9, DE000LX4X9S5, DE000LX4X9U1,
DE000LX4X9W7, DE000LX4X9Y3, DE000LX4X904, DE000LX4X961, DE000LX4TGN9,
DE000LX4TGW0, DE000LX4TKK7, DE000LX4XM56, DE000LX4XNB2, DE000LX4Z0P8,
DE000LX4Z0R4, DE000LX4Z0V6, DE000LX4Z016, DE000LX4Z032, DE000LX4Z073,
DE000LX4Z099, DE000LX4TJJ1, DE000LX4TJS2, DE000LX4USK8, DE000LX4USM4,
DE000LX4UST9, DE000LX4YSV7, DE000LX40BZ5, DE000LX40B17, DE000LX40B74,
DE000LX40FJ0, DE000LX40GG4, DE000LX40GJ8, DE000LX40GQ3, DE000LX4UA12,
DE000LX4UA38, DE000LX4UA95, DE000LX4UBM0, DE000LX4UBP3, DE000LX4WZT0,
DE000LX4WZV6, DE000LX4WZ52, DE000LX4XCM2, DE000LX4XCP5, DE000LX4XCR1,
DE000LX4XCV3, DE000LX4XCX9, DE000LX4XCZ4, DE000LX4XC33, DE000LX4XC74,
DE000LX40FL6, DE000LX40FS1, DE000LX40FX1, DE000LX40FZ6, DE000LX41KA7,
DE000LX41KC3, DE000LX41455, DE000LX42MY1, DE000LX42WW4, DE000LX42WX2,
DE000LX42WY0, DE000LX42WZ7, DE000LX42W02, DE000LX42W10, DE000LX42W28,
DE000LX42W36, DE000LX4X987, DE000LX4YAA9, DE000LX4YAC5, DE000LX4YAN2,
DE000LX4YAQ5, DE000LX4YAW3, DE000LX4YAY9, DE000LX4TKM3, DE000LX4TKR2,
DE000LX4TKZ5, DE000LX4XNF3, DE000LX4XNM9, DE000LX4XNP2, DE000LX4XNR8,
DE000LX4XNT4, DE000LX4XNV0, DE000LX4XNX6, DE000LX4XN14, DE000LX4Z6M2,
DE000LX4Z1B6, DE000LX4Z1D2, DE000LX4Z1F7, DE000LX4Z1H3, DE000LX4Z1K7,
DE000LX4Z1M3, DE000LX4Z1P6, DE000LX4Z1R2, DE000LX4Z1T8, DE000LX4Z1X0,
DE000LX4Z115, DE000LX4TJ81, DE000LX4TKE0, DE000LX4TKJ9, DE000LX4TKL5,
DE000LX4TKN1, DE000LX4US95, DE000LX4UTB5, DE000LX4UTF6, DE000LX4UTH2,
DE000LX4UTP5, DE000LX4UTR1, DE000LX40B90, DE000LX40CB4, DE000LX40CF5,

DE000LX40CH1, DE000LX40CK5, DE000LX40CM1, DE000LX40CR0, DE000LX40CT6,
DE000LX40GS9, DE000LX40GU5, DE000LX4UBT5, DE000LX4UBV1, DE000LX4UCB1,
DE000LX4W0P1, DE000LX4W0R7, DE000LX4W0V9, DE000LX4W0X5, DE000LX4W013,
DE000LX4W039, DE000LX4W054, DE000LX4W070, DE000LX4W096, DE000LX4XDD9,
DE000LX4XDH0, DE000LX4XDK4, DE000LX4XDT5, DE000LX4XDV1, DE000LX4XDX7,
DE000LX4XD16, DE000LX41KF6, DE000LX41KG4, DE000LX41KH2, DE000LX42CM7,
DE000LX42CR6, DE000LX42CT2, DE000LX42CV8, DE000LX42CX4, DE000LX42CZ9,
DE000LX42C14, DE000LX42C30, DE000LX42X35, DE000LX42X50, DE000LX42X68,
DE000LX42X84, DE000LX4WK00, DE000LX4WK42, DE000LX4WK83, DE000LX4WLA0,
DE000LX4WLE2, DE000LX4TLT6, DE000LX4XN71, DE000LX4XN97, DE000LX4YBG4,
DE000LX4YBL4, DE000LX4ZQY2, DE000LX4ZQ01, DE000LX4ZQ27, DE000LX4ZQ43,
DE000LX4ZQ84, DE000LX4ZRC6, DE000LX4ZRG7, DE000LX4Z131, DE000LX4Z156,
DE000LX4Z172, DE000LX4Z2B4, DE000LX4Z2D0, DE000LX4Z2F5, DE000LX4Z2H1,
DE000LX4Z2K5, DE000LX4Z2M1, DE000LX4TK05, DE000LX4UTT7, DE000LX4UTX9,
DE000LX4UTZ4, DE000LX40CZ3, DE000LX40C32, DE000LX40C57, DE000LX40C99,
DE000LX40DD8, DE000LX40DK3, DE000LX40DM9, DE000LX41EC6, DE000LX41EL7,
DE000LX41EN3, DE000LX41ES2, DE000LX4UCZ0, DE000LX4UC10, DE000LX4W1B9,
DE000LX4W1D5, DE000LX4W1F0, DE000LX4W1H6, DE000LX4W1K0, DE000LX4W1V7,
DE000LX4W1X3, DE000LX4W1Z8, DE000LX4XD73, DE000LX4XEF2, DE000LX4XEH8,
DE000LX4XEK2, DE000LX4XEM8, DE000LX41LN8, DE000LX41LS7, DE000LX41LU3,
DE000LX41LW9, DE000LX41LY5, DE000LX41L06, DE000LX41L22, DE000LX41L63,
DE000LX41L89, DE000LX41MA3, DE000LX42DH5, DE000LX42DK9, DE000LX42DP8,
DE000LX42DV6, DE000LX42DZ7, DE000LX4YBW1, DE000LX4YBY7, DE000LX4YB09,
DE000LX4YB25, DE000LX4YB82, DE000LX4YCA5, DE000LX4YCC1, DE000LX4YCE7,
DE000LX4ZRS2, DE000LX4ZR42, DE000LX4ZR67, DE000LX4ZR83, DE000LX4ZSA8,
DE000LX4Z2R0, DE000LX4Z2V2, DE000LX4Z2X8, DE000LX4Z214, DE000LX4Z230,
DE000LX4Z255, DE000LX4Z271, DE000LX4T4R4, DE000LX4UJZ2, DE000LX40DP2,
DE000LX40DT4, DE000LX40DX6, DE000LX40D56, DE000LX40D72, DE000LX40D98,
DE000LX40ED6, DE000LX41E05, DE000LX41E47, DE000LX41E62, DE000LX41E88,
DE000LX41FC3, DE000LX41FE9, DE000LX41FG4, DE000LX41FH2, DE000LX41FK6,
DE000LX4UDH6, DE000LX4UDM6, DE000LX4UDP9, DE000LX4UDV7, DE000LX4UDZ8,
DE000LX4W2D3, DE000LX4W2V5, DE000LX41KL4, DE000LX41KN0, DE000LX41KQ3,
DE000LX41KS9, DE000LX41MC9, DE000LX41ME5, DE000LX41MN6, DE000LX41MQ9,
DE000LX41MS5, DE000LX41M21, DE000LX42D13, DE000LX42D54, DE000LX42EH3,
DE000LX42EM3, DE000LX42W69, DE000LX42W85, DE000LX42XC4, DE000LX42XE0,
DE000LX42XL5, DE000LX4WLS2, DE000LX4VUP1, DE000LX4V759, DE000LX4V775,
DE000LX4YCJ6, DE000LX4YCL2, DE000LX4YCN8, DE000LX4YCU3, DE000LX4ZSE0,
DE000LX4ZSG5, DE000LX4ZSQ4, DE000LX4ZSS0, DE000LX4ZSW2, DE000LX4ZS09,
DE000LX4Z6R1, DE000LX4Z6T7, DE000LX4Z6X9, DE000LX4Z651, DE000LX4Z693,
DE000LX4Z7F4, DE000LX4T4V6, DE000LX4T5H2, DE000LX4UVB1, DE000LX4UVD7,
DE000LX40EK1, DE000LX40EM7, DE000LX40EP0, DE000LX40ER6, DE000LX40ET2,
DE000LX40EX4, DE000LX40E30, DE000LX40E55, DE000LX4UEB7, DE000LX4UEV5,
DE000LX4W2Z6, DE000LX4W237, DE000LX4W252, DE000LX4W294, DE000LX4W3B5,
DE000LX4W3D1, DE000LX4W3F6, DE000LX41FM2, DE000LX41FN0, DE000LX41FQ3,
DE000LX41FR1, DE000LX41FS9, DE000LX41FT7, DE000LX41FU5, DE000LX41KU5,
DE000LX41KW1, DE000LX41KY7, DE000LX41K07, DE000LX41K23, DE000LX41K49,
DE000LX41K64, DE000LX41K80, DE000LX41LA5, DE000LX41LC1, DE000LX41LE7,
DE000LX41LG2, DE000LX41LL2, DE000LX41M62, DE000LX41M88, DE000LX41NC7,
DE000LX41NG8, DE000LX41NJ2, DE000LX41NL8, DE000LX41NN4, DE000LX41NQ7,
DE000LX40SP0, DE000LX40SR6, DE000LX40SV8, DE000LX40TD4, DE000LX40TF9,
DE000LX42W51, DE000LX42W77, DE000LX42W93, DE000LX42XB6, DE000LX42XD2,
DE000LX42XF7, DE000LX42XH3, DE000LX42XK7, DE000LX42XN1, DE000LX42XP6,
DE000LX4WLU8, DE000LX4WLW4, DE000LX4WL82, DE000LX4V8M2, DE000LX4V8P5,
DE000LX4V8R1, DE000LX4V8Z4, DE000LX4V833, DE000LX4V890, DE000LX4V9B3,
DE000LX4YDE5, DE000LX4YDG0, DE000LX4YDJ4, DE000LX4YDL0, DE000LX4YDN6,
DE000LX4YDQ9, DE000LX4YDY3, DE000LX4ZS41, DE000LX4ZS82, DE000LX4ZTA6,

DE000LX4ZTG3, DE000LX4ZTJ7, DE000LX4ZTQ2, DE000LX4ZTU4, DE000LX4Z7K4,
DE000LX4Z7P3, DE000LX4Z7T5, DE000LX4Z7Z2, DE000LX4Z719, DE000LX4Z735,
DE000LX4Z750, DE000LX4Z776, DE000LX4T5M2, DE000LX4T5R1, DE000LX4T5V3,
DE000LX4WGV6, DE000LX4W6V6, DE000LX40FD3, DE000LX40FH4, DE000LX40GY7,
DE000LX40G04, DE000LX40G46, DE000LX40G87, DE000LX4TUV3, DE000LX4UR62,
DE000LX4UVE5, DE000LX4UVG0, DE000LX4UVJ4, DE000LX4UVL0, DE000LX4UVN6,
DE000LX4UVQ9, DE000LX4UVS5, DE000LX4W3Z4, DE000LX41FW1, DE000LX41FX9,
DE000LX41FZ4, DE000LX41F04, DE000LX41F12, DE000LX41F20, DE000LX41F61,
DE000LX407J7, DE000LX407L3, DE000LX407W0, DE000LX41NW5, DE000LX41N04,
DE000LX41S09, DE000LX41S66, DE000LX41TC4, DE000LX41TE0, DE000LX40TR4,
DE000LX40TT0, DE000LX40TV6, DE000LX40TX2, DE000LX40TZ7, DE000LX40T17,
DE000LX40T58, DE000LX42XQ4, DE000LX42XS0, DE000LX42XT8, DE000LX42XU6,
DE000LX42XV4, DE000LX42XY8, DE000LX42XZ5, DE000LX42X01, DE000LX4WMU6,
DE000LX4WM08, DE000LX4V9D9, DE000LX4V9K4, DE000LX4V9P3, DE000LX4V9R9,
DE000LX4V9V1, DE000LX4V9X7, DE000LX4V9Z2, DE000LX4YD07, DE000LX4YD23,
DE000LX4YD49, DE000LX4YD64, DE000LX4YD80, DE000LX4YEA1, DE000LX4YEG8,
DE000LX4YEJ2, DE000LX4YEL8, DE000LX4YEN4, DE000LX4ZUA4, DE000LX4ZUG1,
DE000LX4ZUJ5, DE000LX4Z792, DE000LX4Z8B1, DE000LX4Z8F2, DE000LX4Z8H8,
DE000LX4Z8M8, DE000LX4Z8P1, DE000LX4Z8R7, DE000LX4T6D9, DE000LX4T6F4,
DE000LX4T6H0, DE000LX4T6K4, DE000LX4T6M0, DE000LX40HC1, DE000LX40HJ6,
DE000LX40HL2, DE000LX40HS7, DE000LX40HU3, DE000LX40HW9, DE000LX40HY5,
DE000LX4TU78, DE000LX4TU94, DE000LX4TVB3, DE000LX4TVM0, DE000LX4TVP3,
DE000LX4UVU1, DE000LX4UVW7, DE000LX4UVY3, DE000LX4UV09, DE000LX4UV25,
DE000LX4UV82, DE000LX4UWA1, DE000LX4W4M0, DE000LX4W4Z2, DE000LX41GD9,
DE000LX41GE7, DE000LX41GF4, DE000LX41GG2, DE000LX41GH0, DE000LX41GJ6,
DE000LX408A4, DE000LX408C0, DE000LX408E6, DE000LX408G1, DE000LX408J5,
DE000LX408L1, DE000LX408N7, DE000LX408Q0, DE000LX408S6, DE000LX408U2,
DE000LX408W8, DE000LX41TL5, DE000LX41TS0, DE000LX41TU6, DE000LX41UG3,
DE000LX41UN9, DE000LX40UR2, DE000LX40UT8, DE000LX40UV4, DE000LX40UX0,
DE000LX40UZ5, DE000LX40U30, DE000LX42T49, DE000LX42T64, DE000LX42T80,
DE000LX42UC0, DE000LX42UJ5, DE000LX42UQ0, DE000LX42US6, DE000LX4WNL3,
DE000LX4WNU4, DE000LX4WN23, DE000LX4WAB1, DE000LX4WAM8, DE000LX4YES3,
DE000LX4YEY9, DE000LX4YE63, DE000LX4YE89, DE000LX4YFC4, DE000LX4ZUQ0,
DE000LX4ZUY4, DE000LX4ZU05, DE000LX4ZU88, DE000LX4Z8T3, DE000LX4Z8V9,
DE000LX4Z8X5, DE000LX4Z818, DE000LX4Z834, DE000LX4Z859, DE000LX4Z875,
DE000LX4Z9B9, DE000LX4Z9D5, DE000LX4Z9F0, DE000LX4Z9H6, DE000LX4T639,
DE000LX4T7B1, DE000LX4T7D7, DE000LX4T7H8, DE000LX4XM64, DE000LX4XNC0,
DE000LX4XNG1, DE000LX4XNN7, DE000LX4XNQ0, DE000LX40JA1, DE000LX40JC7,
DE000LX40JJ2, DE000LX40JL8, DE000LX4TVV1, DE000LX4TV36, DE000LX4TV51,
DE000LX4TWF2, DE000LX4TWK2, DE000LX4UWQ7, DE000LX4UXA9, DE000LX4W5H7,
DE000LX4W5R6, DE000LX41GT5, DE000LX41GU3, DE000LX41GX7, DE000LX41GY5,
DE000LX41G03, DE000LX40820, DE000LX40887, DE000LX409J3, DE000LX409Q8,
DE000LX40VM1, DE000LX40VP4, DE000LX40VR0, DE000LX40VT6, DE000LX40VV2,
DE000LX42M04, DE000LX42M20, DE000LX42M46, DE000LX42M61, DE000LX42M87,
DE000LX42NA9, DE000LX42NE1, DE000LX42NL6, DE000LX42NN2, DE000LX4WN64,
DE000LX4WAX5, DE000LX4WA51, DE000LX4WBF0, DE000LX4WBK0, DE000LX4WBM6,
DE000LX4YFJ9, DE000LX4YFN1, DE000LX4YFW2, DE000LX4YF05, DE000LX4YF47,
DE000LX4YF62, DE000LX4ZVN5, DE000LX4ZVQ8, DE000LX4ZVS4, DE000LX4ZV04,
DE000LX4ZV20, DE000LX4Z9P9, DE000LX4Z9R5, DE000LX4Z9T1, DE000LX4Z9V7,
DE000LX4Z9X3, DE000LX4Z9Z8, DE000LX4Z958, DE000LX4Z990, DE000LX40AB8,
DE000LX4T7X5, DE000LX4T8F0, DE000LX4T8H6, DE000LX4XNS6, DE000LX4XNW8,
DE000LX4XNY4, DE000LX4XN63, DE000LX4XPA9, DE000LX40JW5, DE000LX40J43,
DE000LX40J68, DE000LX40KD3, DE000LX4UXC5, DE000LX4UXE1, DE000LX4UXN2,
DE000LX4UX07, DE000LX4W518, DE000LX4W534, DE000LX4W6D4, DE000LX4W6H5,
DE000LX4W7T8, DE000LX41G11, DE000LX41G37, DE000LX41G45, DE000LX41G60,
DE000LX41G78, DE000LX41G86, DE000LX41HB1, DE000LX41HC9, DE000LX41HD7,

DE000LX409U0, DE000LX409W6, DE000LX40929, DE000LX41AA8, DE000LX41UU4,
DE000LX41UW0, DE000LX41U05, DE000LX41U47, DE000LX41U88, DE000LX40VX8,
DE000LX40V54, DE000LX42EV4, DE000LX42E53, DE000LX42NQ5, DE000LX42NS1,
DE000LX42NU7, DE000LX42NW3, DE000LX42NY9, DE000LX42N45, DE000LX42PA4,
DE000LX42PC0, DE000LX4WRK6, DE000LX4WRT7, DE000LX4WB19, DE000LX4WB76,
DE000LX4YGL3, DE000LX4YGN9, DE000LX4YGQ2, DE000LX4YGU4, DE000LX4YGY6,
DE000LX4YG04, DE000LX4ZV61, DE000LX4ZV87, DE000LX4ZWA0, DE000LX4ZWC6,
DE000LX4ZWE2, DE000LX4ZWG7, DE000LX4ZWJ1, DE000LX4ZWN3, DE000LX40AD4,
DE000LX40AF9, DE000LX40AK9, DE000LX40AM5, DE000LX40AP8, DE000LX40AR4,
DE000LX40AT0, DE000LX40AV6, DE000LX40AX2, DE000LX40AZ7, DE000LX40A18,
DE000LX40A34, DE000LX4T8Z8, DE000LX4X433, DE000LX4X458, DE000LX4X474,
DE000LX4X5D5, DE000LX40SQ8, DE000LX40SS4, DE000LX40SU0, DE000LX40SW6,
DE000LX40SY2, DE000LX40S42, DE000LX40TA0, DE000LX40TC6, DE000LX40TE2,
DE000LX4TXH6, DE000LX4TXK0, DE000LX4TXM6, DE000LX4TXP9, DE000LX4TXV7,
DE000LX4UX80, DE000LX4UYC3, DE000LX4UYE9, DE000LX4UYG4, DE000LX4UYS9,
DE000LX4W7Z5, DE000LX4W732, DE000LX4W757, DE000LX4W8B4, DE000LX4W8D0,
DE000LX41HG0, DE000LX41HJ4, DE000LX41HK2, DE000LX41HL0, DE000LX41HN6,
DE000LX41HP1, DE000LX41HS5, DE000LX41AC4, DE000LX41AJ9, DE000LX41AL5,
DE000LX41AN1, DE000LX41AS0, DE000LX41AU6, DE000LX41AW2, DE000LX41AY8,
DE000LX41VN7, DE000LX41V04, DE000LX41V20, DE000LX42E95, DE000LX42FB3,
DE000LX42FD9, DE000LX42FF4, DE000LX42FH0, DE000LX42FK4, DE000LX42FM0,
DE000LX42FR9, DE000LX42FT5, DE000LX42FX7, DE000LX42U87, DE000LX42VA2,
DE000LX4WR37, DE000LX4WR52, DE000LX4WR94, DE000LX4WCF8, DE000LX4WCH4,
DE000LX4WCZ6, DE000LX4WC18, DE000LX4YG20, DE000LX4YG61, DE000LX4YG87,
DE000LX4YHA4, DE000LX4YHE6, DE000LX4YHG1, DE000LX4YHN7, DE000LX4YHQ0,
DE000LX4ZWT0, DE000LX4ZWX2, DE000LX4ZW11, DE000LX4ZW52, DE000LX4ZW78,
DE000LX4ZW94, DE000LX4ZXD2, DE000LX4ZXF7, DE000LX4ZXH3, DE000LX40A59,
DE000LX40BD2, DE000LX40BF7, DE000LX40BK7, DE000LX40BM3, DE000LX4UFQ2,
DE000LX4UFS8, DE000LX4UFU4, DE000LX4UFW0, DE000LX4X5F0, DE000LX4X5H6,
DE000LX4X5K0, DE000LX4X5M6, DE000LX4X5P9, DE000LX4X5Z8, DE000LX4X557,
DE000LX40TU8, DE000LX40TW4, DE000LX40TY0, DE000LX40T25, DE000LX40T66,
DE000LX4TYD3, DE000LX4UY77, DE000LX4UY22, DE000LX4UY48, DE000LX4UZA4,
DE000LX4UZC0, DE000LX4UZG1, DE000LX4UZJ5, DE000LX4W8T6, DE000LX4W8V2,
DE000LX4W8X8, DE000LX41HT3, DE000LX41H02, DE000LX41H28, DE000LX41H36,
DE000LX41H44, DE000LX41H51, DE000LX41A66, DE000LX41A82, DE000LX41BA6,
DE000LX41BC2, DE000LX41BE8, DE000LX41BG3, DE000LX41BJ7, DE000LX41BL3,
DE000LX41BN9, DE000LX41BQ2, DE000LX41WL9, DE000LX42FZ2, DE000LX42F11,
DE000LX42F37, DE000LX42F52, DE000LX42GR7, DE000LX42GY3, DE000LX42VC8,
DE000LX42VE4, DE000LX42VG9, DE000LX42VL9, DE000LX42VN5, DE000LX42VQ8,
DE000LX42VS4, DE000LX42VW6, DE000LX4YA00, DE000LX4YA26, DE000LX4YA42,
DE000LX4YA67, DE000LX4YBA7, DE000LX4WC59, DE000LX4WC91, DE000LX4WDB5,
DE000LX4WDK6, DE000LX4YHS6, DE000LX4YHW8, DE000LX4YHX6, DE000LX4YHY4,
DE000LX4YHZ1, DE000LX4YH03, DE000LX4YH11, DE000LX4YH29, DE000LX4ZXM3,
DE000LX4ZXP6, DE000LX4ZXT8, DE000LX4ZXX0, DE000LX4ZX36, DE000LX4ZX51,
DE000LX4ZX93, DE000LX4X3P4, DE000LX4X3R0, DE000LX4X3T6, DE000LX4X3V2,
DE000LX4X3X8, DE000LX4X3Z3, DE000LX4UF17, DE000LX4UN17, DE000LX4UN58,
DE000LX4UN74, DE000LX4X599, DE000LX4X6F8, DE000LX4X6H4, DE000LX4X6K8,
DE000LX4X6M4, DE000LX4X6P7, DE000LX4X6R3, DE000LX4X6X1, DE000LX4YSX3,
DE000LX4YS75, DE000LX4YTB7, DE000LX4YTD3, DE000LS9U4G9, DE000LS9U4J3,
DE000LS9U4L9, DE000LS9U4N5, DE000LS9U4Q8, DE000LX4UZQ0, DE000LX4UZS6,
DE000LX4UZU2, DE000LX4UZW8, DE000LX4W9D8, DE000LX4W9F3, DE000LX41JB7,
DE000LX41BU4, DE000LX41B40, DE000LX41WN5, DE000LX41WQ8, DE000LX41WS4,
DE000LX41WU0, DE000LX41WW6, DE000LX41WY2, DE000LX41W03, DE000LX41W29,
DE000LX41W45, DE000LX42G44, DE000LX42G69, DE000LX42G85, DE000LX42HA1,
DE000LX42HQ7, DE000LX42V29, DE000LX42V45, DE000LX42V60, DE000LX42WA0,
DE000LX42WB8, DE000LX42WC6, DE000LX42WD4, DE000LX42WG7, DE000LX4V6K0,

DE000LX4V650, DE000LX4V692, DE000LX4WEB3, DE000LX4WED9, DE000LX4WEF4,
DE000LX4WEH0, DE000LX4WEK4, DE000LX4WEM0, DE000LX4YJA0, DE000LX4YJB8,
DE000LX4X334, DE000LX4X375, DE000LX4X4F3, DE000LX4X4K3, DE000LX4X4M9,
DE000LX4UPK4, DE000LX4UPP3, DE000LX4UPR9, DE000LX4UPT5, DE000LX4UP15,
DE000LX4X615, DE000LX4X631, DE000LX4X672, DE000LX4X698, DE000LX4X7D1,
DE000LX4X7F6, DE000LX4X7H2, DE000LX4X7K6, DE000LX4X7M2, DE000LX40UC4,
DE000LX40UN1, DE000LX40US0, DE000LX40UU6, DE000LX40UW2, DE000LX40UY8,
DE000LS9U4T2, DE000LS9U4V8, DE000LS9U4X4, DE000LS9U4Z9, DE000LS9U419,
DE000LS9U435, DE000LS9U450, DE000LS9U476, DE000LS9U492, DE000LS9U5B7,
DE000LS9U5D3, DE000LS9U5F8, DE000LS9U5H4, DE000LS9U5K8, DE000LX4WHE0,
DE000LX4WHG5, DE000LX4WH05, DE000LX4W9M9, DE000LX4W9P2, DE000LX4W9R8,
DE000LX4W9T4, DE000LX4W9V0, DE000LX4W9X6, DE000LX4W955, DE000LX4W971,
DE000LX41CJ5, DE000LX41CY4, DE000LX41C07, DE000LX41C64, DE000LX41XG7,
DE000LX41XJ1, DE000LX41XL7, DE000LX41XR4, DE000LX41XT0, DE000LX42HW5,
DE000LX42H27, DE000LX42H43, DE000LX42H68, DE000LX42H84, DE000LX42JC3,
DE000LX42JE9, DE000LX42JJ8, DE000LX42WJ1, DE000LX42WK9, DE000LX42WM5,
DE000LX42WP8, DE000LX42WQ6, DE000LX42WR4, DE000LX42WS2, DE000LX42WT0,
DE000LX42WU8, DE000LX42WV6, DE000LX4V7X1, DE000LX4WEP3, DE000LX4WER9,
DE000LX4WEV1, DE000LX4WEX7, DE000LX4WEZ2, DE000LX4WE16, DE000LX4WE32,
DE000LX4WE57, DE000LX4WE73, DE000LX4WE99, DE000LX4WFD6, DE000LX4YJU8,
DE000LX4YJW4, DE000LX4ZYZ3, DE000LX4ZY50, DE000LX4T3T2, DE000LX4T3V8,
DE000LX4T3X4, DE000LX4T316, DE000LX4T332, DE000LX4T357, DE000LX4T399,
DE000LX4UQH8, DE000LX4UQP1, DE000LX4UQV9, DE000LX4UQX5, DE000LX4X7X9,
DE000LX4X7Z4, DE000LX4X714, DE000LX4X755, DE000LX4X797, DE000LX4X8B3,
DE000LX40VC2, DE000LX40VN9, DE000LX40VQ2, DE000LX4TZW0, DE000LS9U5M4,
DE000LS9U5P7, DE000LS9U5R3, DE000LS9U5T9, DE000LS9U5V5, DE000LS9U5X1,
DE000LS9U5Z6, DE000LS9U518, DE000LX4WH21, DE000LX4WH47, DE000LX4WJA4,
DE000LX4WJE6, DE000LX4XAB9, DE000LX4XAF0, DE000LX4XAH6, DE000LX4XAM6,
DE000LX4XAP9, DE000LX4XAR5, DE000LX4XAV7, DE000LX4XAX3, DE000LX402Y7,
DE000LX40242, DE000LX40267, DE000LX403A5, DE000LX403E7, DE000LX41C80,
DE000LX41DA2, DE000LX41DN5, DE000LX41DQ8, DE000LX41DS4, DE000LX41DU0,
DE000LX41DW6, DE000LX41YD2, DE000LX41YF7, DE000LX42JL4, DE000LX42JN0,
DE000LX42J09, DE000LX42J25, DE000LX42J66, DE000LX42J82, DE000LX41EB8,
DE000LX41EH5, DE000LX41EK9, DE000LX41EM5, DE000LX41EP8, DE000LX4TJR4,
DE000LX4TJ57, DE000LX4TJ73, DE000LX4TJ99, DE000LX4TKB6, DE000LX4WF23,
DE000LX4WF49, DE000LX4WF64, DE000LX4ZY76, DE000LX4ZY92, DE000LX4ZZH8,
DE000LX4ZZT3, DE000LX4ZZV9, DE000LX4TG68, DE000LX4TG84, DE000LX4THJ5,
DE000LX4THL1, DE000LX4THN7, DE000LX4THQ0, DE000LX4THS6, DE000LX4UQZ0,
DE000LX4UQ30, DE000LX4UQ97, DE000LX4X839, DE000LX4X854, DE000LX4X870,
DE000LX40VS8, DE000LX40VU4, DE000LX40VW0, DE000LX40VY6, DE000LX40V05,
DE000LX40V47, DE000LX406N1, DE000LX406Q4, DE000LX4WJ29, DE000LX4WJ45,
DE000LX4WKE4, DE000LX4WKG9, DE000LX4XA35, DE000LX4XA76, DE000LX4XBH4,
DE000LX4XBM4, DE000LX4YYJ0, DE000LX4YYL6, DE000LX4YYN2, DE000LX4YYQ5,
DE000LX4ZJ00, DE000LX4ZJ26, DE000LX42KE7, DE000LX42KG2, DE000LX42KJ6,
DE000LX42KL2, DE000LX42KN8, DE000LX42KQ1, DE000LX42KS7, DE000LX42KU3,
DE000LX42KW9, DE000LX41ER4, DE000LX41ET0, DE000LX41EX2, DE000LX41EZ7,
DE000LX41E13, DE000LX41E54, DE000LX41E70, DE000LX41E96, DE000LX41FB5,
DE000LX41FD1, DE000LX41FF6, DE000LX4TD61, DE000LX4TF02, DE000LX4WF80,
DE000LX4WGA0, DE000LX4WGC6, DE000LX4WGE2, DE000LX4WGG7,
DE000LX4WGJ1, DE000LX4WGL7, DE000LX4WGN3, DE000LX4WQG6, DE000LX4ZZZ0,
DE000LX4ZZ18, DE000LX4ZZ75, DE000LX4Z0K9, DE000LX4Z0M5, DE000LX4THY4,
DE000LX4TH00, DE000LX4TH83, DE000LX4UR70, DE000LX4U6K1, DE000LX4U6M7,
DE000LX4U6P0, DE000LX4U6R6, DE000LX4U6T2, DE000LX4U6V8, DE000LX4VL83,
DE000LX4VMA0, DE000LX4VMC6, DE000LX4Y977, DE000LX4ZAD0, DE000LX4ZAK5,
DE000LX4ZAP4, DE000LX4ZAT6, DE000LX4UQJ4, DE000LX4UQN6, DE000LX4UQW7,
DE000LX4UQY3, DE000LX4UQ06, DE000LX4UQ22, DE000LX4UQ63, DE000LX4ZL97,

DE000LX4ZMD5, DE000LX4WSM0, DE000LX4WST5, DE000LX4WSX7, DE000LX4WS36,
DE000LX4WS51, DE000LX4WTF2, DE000LX40BE0, DE000LX40BG5, DE000LX40BN1,
DE000LX4UM91, DE000LX4Y407, DE000LX4Y423, DE000LX4Y464, DE000LX4Y5J1,
DE000LX4UKC2, DE000LX4UKJ7, DE000LX4UKQ2, DE000LX4TSW5, DE000LX4TS07,
DE000LX4TS23, DE000LX4TS49, DE000LX4TTA9, DE000LX4U1M8, DE000LX4U1P1,
DE000LX4U1V9, DE000LX4U1X5, DE000LX4VS29, DE000LX4VS45, DE000LX4VS60,
DE000LX4VTE7, DE000LX4VTG2, DE000LX4VTJ6, DE000LX4XL81, DE000LX4XMC2,
DE000LX4XMJ7, DE000LX4XMQ2, DE000LX4XMS8, DE000LX4S706, DE000LX4S8C8,
DE000LX4S8E4, DE000LX4YV05, DE000LX4YV21, DE000LX4YV47, DE000LX4YWA3,
DE000LX4YWE5, DE000LX4YWG0, DE000LX4Y0F0, DE000LX4Y0H6, DE000LX4Y0K0,
DE000LX4Y0M6, DE000LX4Y0P9, DE000LX4Y0X3, DE000LX4Y0Z8, DE000LX4UZ47,
DE000LX4UZ62, DE000LX4UZ88, DE000LX4U0N8, DE000LX4Z8E5, DE000LX4WTX5,
DE000LX4WTZ0, DE000LX4WT19, DE000LX4WT35, DE000LX4WT50, DE000LX40B66,
DE000LX40B82, DE000LX40CA6, DE000LX40CG3, DE000LX40CL3, DE000LX40CS8,
DE000LX40CW0, DE000LX4UNP8, DE000LX4UNT0, DE000LX4UNV6, DE000LX40WW8,
DE000LX40WY4, DE000LX40W04, DE000LX40W46, DE000LX40W61, DE000LX40W87,
DE000LX40XC8, DE000LX40XE4, DE000LX4Y5Q6, DE000LX4Y5W4, DE000LX4UK44,
DE000LX4UK69, DE000LX4UK85, DE000LX4TY66, DE000LX4TZA6, DE000LX4XUC5,
DE000LX4VTL2, DE000LX4VTS7, DE000LX4VTW9, DE000LX4XPE1, DE000LX4S805,
DE000LX4YWJ4, DE000LX4YWL0, DE000LX4YWS5, DE000LX4YWY3, DE000LX4YW04,
DE000LX4YW20, DE000LX4Y019, DE000LX4Y035, DE000LX4Y050, DE000LX4Y1D3,
DE000LX4Y1P7, DE000LX4U1A3, DE000LX4Z8G0, DE000LX4Z8L0, DE000LX4Z8N6,
DE000LX4Z8Q9, DE000LX4Z8S5, DE000LX4Z8U1, DE000LX4Z8W7, DE000LX4Z842,
DE000LX4Z867, DE000LX4WUD5, DE000LX4WUH6, DE000LX4WUK0, DE000LX4WUT1,
DE000LX40CY6, DE000LX40C08, DE000LX40C40, DE000LX40C65, DE000LX40DC0,
DE000LX40DE6, DE000LX40DG1, DE000LX40DL1, DE000LX40DN7, DE000LX40HV1,
DE000LX40HX7, DE000LX40YS2, DE000LX40YU8, DE000LX40YW4, DE000LX40YY0,
DE000LX40Y02, DE000LX40Y44, DE000LX40ZA7, DE000LX40ZC3, DE000LX40ZE9,
DE000LX4Y6C4, DE000LX4Y6G5, DE000LX4Y621, DE000LX4ULL1, DE000LX4ULU2,
DE000LX4UL84, DE000LX4TZ24, DE000LX4T0A8, DE000LX4T0E0, DE000LX4XUE1,
DE000LX4XUG6, DE000LX4XUL6, DE000LX4XUS1, DE000LX4XUW3, DE000LX4XUY9,
DE000LX4XU23, DE000LX4XPW3, DE000LX4XPY9, DE000LX4XP20, DE000LX4XP46,
DE000LX4S9W4, DE000LX4S9Y0, DE000LX4S961, DE000LX4YXJ2, DE000LX4YXL8,
DE000LX4YXN4, DE000LX4YXU9, DE000LX4YXW5, DE000LX4YXY1, DE000LX4YX29,
DE000LX4Y1T9, DE000LX4Y175, DE000LX4Y191, DE000LX4U1C9, DE000LX4U1E5,
DE000LX4U1N6, DE000LX4YKE0, DE000LX4YKG5, DE000LX4YKJ9, DE000LX4YKL5,
DE000LX4YKN1, DE000LX4YKU6, DE000LX4YKY8, DE000LX4WU73, DE000LX4WVD3,
DE000LX4WVF8, DE000LX4WVH4, DE000LX4WVM4, DE000LX4WVP7, DE000LX4WVR3,
DE000LX4WVV5, DE000LX40DQ0, DE000LX40DS6, DE000LX40DY4, DE000LX40D07,
DE000LX40D23, DE000LX40D49, DE000LX40EA2, DE000LX40EE4, DE000LX40JB9,
DE000LX40JD5, DE000LX40JK0, DE000LX404G0, DE000LX404U1, DE000LX404W7,
DE000LX404Y3, DE000LX4Y647, DE000LX4Y7A6, DE000LX4Y7C2, DE000LX4Y7E8,
DE000LX4Y7G3, DE000LX4Y7J7, DE000LX4Y7N9, DE000LX4Y7Q2, DE000LX4UMA2,
DE000LX4UMC8, DE000LX4UME4, DE000LX4T0N1, DE000LX4T043, DE000LX4T068,
DE000LX4XVC3, DE000LX4XVE9, DE000LX4XVG4, DE000LX4XVJ8, DE000LX4XVL4,
DE000LX4XVQ3, DE000LX4XVS9, DE000LX4XVU5, DE000LX4VT69, DE000LX4VT85,
DE000LX4VUA3, DE000LX4VUE5, DE000LX4VUL0, DE000LX4XQJ8, DE000LX4XQL4,
DE000LX4XQN0, DE000LX4XQQ3, DE000LX4XQU5, DE000LX4XQW1, DE000LX4XQ03,
DE000LX4XQ29, DE000LX4TAA9, DE000LX4TAC5, DE000LX4TAJ0, DE000LX4TAS1,
DE000LX4YX45, DE000LX4YYE1, DE000LX4YY36, DE000LX4YY77, DE000LX4YZD0,
DE000LX4Y2G4, DE000LX4Y2H2, DE000LX4Y2T7, DE000LX4Y2Y7, DE000LX4Y209,
DE000LX4YK08, DE000LX4YK24, DE000LX4YLG3, DE000LX4WVX1, DE000LX4WVZ6,
DE000LX4WV15, DE000LX4WV31, DE000LX4WWK6, DE000LX4WWM2, DE000LX40EL9,
DE000LX40EN5, DE000LX40EQ8, DE000LX40ES4, DE000LX40E06, DE000LX40E48,
DE000LX40JT1, DE000LX40JV7, DE000LX40JX3, DE000LX40J35, DE000LX40J50,
DE000LX40J76, DE000LX40KA9, DE000LX40481, DE000LX405C6, DE000LX405G7,

DE000LX405N3, DE000LX405S2, DE000LX4Y7W0, DE000LX4Y7Y6, DE000LX4Y704,
DE000LX4Y746, DE000LX4Y761, DE000LX4Y787, DE000LX4Y8C0, DE000LX4Y8E6,
DE000LX4T1A6, DE000LX4T1G3, DE000LX4T1S8, DE000LX4T1Y6, DE000LX4XV63,
DE000LX4XV89, DE000LX4XWA5, DE000LX4XWC1, DE000LX4XWE7, DE000LX4XWG2,
DE000LX4XWJ6, DE000LX4XWN8, DE000LX4VUU1, DE000LX4VUY3, DE000LX4XQ60,
DE000LX4XRA5, DE000LX4XRE7, DE000LX4XRU3, DE000LX4XRW9, DE000LX4TA07,
DE000LX4TA64, DE000LX4YZH1, DE000LX4YZR0, DE000LX4Y217, DE000LX4Y258,
DE000LX4Y3A5, DE000LX4Y3B3, DE000LX4Y3D9, DE000LX4Y3H0, DE000LX4Y3K4,
DE000LX4Y3M0, DE000LX4ZBN7, DE000LX4ZBQ0, DE000LX4ZBS6, DE000LX4ZBU2,
DE000LX4ZBW8, DE000LX4ZBY4, DE000LX4ZB08, DE000LX4ZB24, DE000LX4ZB40,
DE000LX4ZB65, DE000LX4YL49, DE000LX4YL80, DE000LX4YMC0, DE000LX4YME6,
DE000LX4WWP5, DE000LX4WWV3, DE000LX4WWX9, DE000LX4WW55,
DE000LX4WW71, DE000LX4WXB3, DE000LX4WXD9, DE000LX40E63, DE000LX400N4,
DE000LX4UNW4, DE000LX4UVF2, DE000LX4UVH8, DE000LX4UVK2, DE000LX4UVM8,
DE000LX4UVP1, DE000LX4UVR7, DE000LX4UVT3, DE000LX4UVV9, DE000LX4UVX5,
DE000LX4UVZ0, DE000LX4T142, DE000LX4T167, DE000LX4XWS7, DE000LX4XW21,
DE000LX4XW47, DE000LX4XW62, DE000LX4XW88, DE000LX4XXA3, DE000LX4XXC9,
DE000LX4XXE5, DE000LX4VVA1, DE000LX4VVG8, DE000LX4VVJ2, DE000LX4VVL8,
DE000LX4VVN4, DE000LX4XRY5, DE000LX4XR02, DE000LX4XR28, DE000LX4XR44,
DE000LX4XR69, DE000LX4XR85, DE000LX4XSC9, DE000LX4TB22, DE000LX4VD26,
DE000LX4VD42, DE000LX4VEC3, DE000LX4Y3V1, DE000LX4Y357, DE000LX4Y4B1,
DE000LX4Y4D7, DE000LX4Y4F2, DE000LX4Y4H8, DE000LX4VM41, DE000LX4VM66,
DE000LX4VM82, DE000LX4VNA8, DE000LX4VNC4, DE000LX4VNE0, DE000LX4VNG5,
DE000LX4ZB81, DE000LX4ZCA2, DE000LX4ZCC8, DE000LX4ZCE4, DE000LX4ZCG9,
DE000LX4ZCJ3, DE000LX4ZCL9, DE000LX4ZCN5, DE000LX4ZCQ8, DE000LX4ZCS4,
DE000LX4ZCU0, DE000LX4ZCW6, DE000LX4ZCY2, DE000LX4ZC07, DE000LX4YMN7,
DE000LX4YM22, DE000LX4YM63, DE000LX40GF6, DE000LX40GH2, DE000LX40GT7,
DE000LX40GV3, DE000LX40GX9, DE000LX40G12, DE000LX40KF8, DE000LX40KK8,
DE000LX40KM4, DE000LX40KR3, DE000LX40KT9, DE000LX40KV5, DE000LX401U7,
DE000LX401Y9, DE000LX40143, DE000LX402C3, DE000LX4Y9E4, DE000LX4Y9G9,
DE000LX4Y9L9, DE000LX4Y9N5, DE000LX4Y9U0, DE000LX4Y9W6, DE000LX4TL20,
DE000LX4TL46, DE000LX4TMC0, DE000LX4TML1, DE000LX4TMN7, DE000LX4XXG0,
DE000LX4XXJ4, DE000LX4XXL0, DE000LX4XX04, DE000LX4VWE1, DE000LX4VWS1,
DE000LX4XSLO, DE000LX4XSN6, DE000LX4XSQ9, DE000LX4XSW7, DE000LX4XSY3,
DE000LX4XS01, DE000LX4XS27, DE000LX4XS43, DE000LX4XS68, DE000LX4TCU3,
DE000LX4TCW9, DE000LX4TCY5, DE000LX4TC05, DE000LX4VEE9, DE000LX4VEJ8,
DE000LX4VEN0, DE000LX4VEQ3, DE000LX4VEU5, DE000LX4VEW1, DE000LX4Y415,
DE000LX4VNW2, DE000LX4VNY8, DE000LX4VN40, DE000LX4VN65, DE000LX4VN81,
DE000LX4VPA3, DE000LX4VPC9, DE000LX4VPE5, DE000LX4ZC23, DE000LX4ZC49,
DE000LX4ZDC6, DE000LX4ZDJ1, DE000LX4ZDL7, DE000LX4ZDN3, DE000LX4ZDS2,
DE000LX4YNA2, DE000LX4YNC8, DE000LX4YNL9, DE000LX4YNQ8, DE000LX4YNS4,
DE000LX4YNU0, DE000LX4YNY2, DE000LX4WXH0, DE000LX40G38, DE000LX40HB3,
DE000LX40HD9, DE000LX40HH0, DE000LX40HK4, DE000LX40HM0, DE000LX40HT5,
DE000LX40KZ6, DE000LX40K16, DE000LX40K32, DE000LX40K73, DE000LX40LB5,
DE000LX40LF6, DE000LX40LH2, DE000LX40LK6, DE000LX40LM2, DE000LX4YW46,
DE000LX4YW61, DE000LX4YXX3, DE000LX4YXZ8, DE000LX4YX11, DE000LX4YX37,
DE000LX4YYB7, DE000LX4Y969, DE000LX4Y985, DE000LX4ZAA6, DE000LX4ZAC2,
DE000LX4ZAE8, DE000LX4ZAJ7, DE000LX4ZAN9, DE000LX4ZAAQ2, DE000LX4T3G9,
DE000LX4XYG8, DE000LX4XYJ2, DE000LX4XYL8, DE000LX4XYQ7, DE000LX4XYW5,
DE000LX4VWU7, DE000LX4VWW3, DE000LX4VWY9, DE000LX4VW07, DE000LX4VW23,
DE000LX4VW49, DE000LX4VW64, DE000LX4VW80, DE000LX4VXA7, DE000LX4XS84,
DE000LX4XTA1, DE000LX4XTC7, DE000LX4XTJ2, DE000LX4XTL8, DE000LX4XTN4,
DE000LX4XTQ7, DE000LX4TFC4, DE000LX4VE66, DE000LX4VFA4, DE000LX4VFE6,
DE000LX4VFG1, DE000LX4VFJ5, DE000LX4VFL1, DE000LX4VFN7, DE000LX4VFAQ0,
DE000LX4VFW8, DE000LX4Y5H5, DE000LX4Y5P8, DE000LX4Y5X2, DE000LX4VPS5,
DE000LX4ZDW4, DE000LX4ZD22, DE000LX4ZD48, DE000LX4ZE8, DE000LX4ZEC4,

DE000LX4ZEG5, DE000LX4ZEJ9, DE000LX4YN05, DE000LX4YN21, DE000LX4YPC3,
DE000LX4YPE9, DE000LX4YPJ8, DE000LX4YPN0, DE000LX4YPQ3, DE000LX4WXR9,
DE000LX4WX39, DE000LX4WX54, DE000LX4WX70, DE000LX4WYB1, DE000LX4WYD7,
DE000LX4WYF2, DE000LX4UJ39, DE000LX4UKD0, DE000LX4UKF5, DE000LX40LR1,
DE000LX40LT7, DE000LX40LX9, DE000LX40LZ4, DE000LX40L15, DE000LX40L31,
DE000LX40L56, DE000LX40L98, DE000LX4YY28, DE000LX4YY44, DE000LX4YY69,
DE000LX4YY85, DE000LX4YZC2, DE000LX4YZG3, DE000LX4YZJ7, DE000LX4YZQ2,
DE000LX4ZAU4, DE000LX40XN5, DE000LX40XU0, DE000LX40XW6, DE000LX40XY2,
DE000LX40X60, DE000LX40X86, DE000LX4TNS4, DE000LX4TNW6, DE000LX4TN02,
DE000LX4TN28, DE000LX4TN44, DE000LX4XY03, DE000LX4XY29, DE000LX4XY60,
DE000LX4XZA8, DE000LX4XZE0, DE000LX4XZG5, DE000LX4XZJ9, DE000LX4XZL5,
DE000LX4XZN1, DE000LX4XT00, DE000LX4TG76, DE000LX4Vfy4, DE000LX4VF08,
DE000LX4VF24, DE000LX4VF40, DE000LX4VF65, DE000LX4VF81, DE000LX4VGA2,
DE000LX4VGE4, DE000LX4VGG9, DE000LX4VGJ3, DE000LX4VGN5, DE000LX4Y514,
DE000LX4Y6H3, DE000LX4ZAV2, DE000LX4ZA33, DE000LX4ZEQ4, DE000LX4ZEW2,
DE000LX4ZEY8, DE000LX4ZE47, DE000LX4ZE62, DE000LX4YPS9, DE000LX4YPU5,
DE000LX4YP03, DE000LX4YP29, DE000LX4YP45, DE000LX4YQE7, DE000LX4YQG2,
DE000LX4WY95, DE000LX4UKH1, DE000LX4UKP4, DE000LX4UKR0, DE000LX4UK36,
DE000LX4UK51, DE000LX4UK77, DE000LX40MM0, DE000LX40MP3, DE000LX40MR9,
DE000LX40MT5, DE000LX40MX7, DE000LX4YZS8, DE000LX4YZ01, DE000LX4YZ68,
DE000LX4Y0G8, DE000LX40ZG4, DE000LX401A9, DE000LX4TPC3, DE000LX4UV17,
DE000LX4UV33, DE000LX4UV90, DE000LX4UWP9, DE000LX4UWR5, DE000LX4XZS0,
DE000LX4XZU6, DE000LX4XZW2, DE000LX4XZ02, DE000LX4XZ28, DE000LX4XZ69,
DE000LX4VYC1, DE000LX4VYE7, DE000LX4VYG2, DE000LX4VYJ6, DE000LX4VYL2,
DE000LX4VYN8, DE000LX4VYQ1, DE000LX4VYS7, DE000LX4VYU3, DE000LX4VYW9,
DE000LX4VYY5, DE000LX4VY05, DE000LX4X2N1, DE000LX4X2Q4, DE000LX4X2S0,
DE000LX4X284, DE000LX4THK3, DE000LX4THM9, DE000LX4THP2, DE000LX4THR8,
DE000LX4THX6, DE000LX4VGQ8, DE000LX4VGS4, DE000LX4VGU0, DE000LX4VGW6,
DE000LX4VGY2, DE000LX4VG07, DE000LX4VG23, DE000LX4VG49, DE000LX4VG64,
DE000LX4VHA0, DE000LX4VHC6, DE000LX4Y654, DE000LX4Y696, DE000LX4Y7B4,
DE000LX4Y7F5, DE000LX4ZA58, DE000LX4ZA66, DE000LX4ZA74, DE000LX4ZA82,
DE000LX4ZA90, DE000LX4ZBB2, DE000LX4ZBC0, DE000LX4ZBD8, DE000LX4ZBG1,
DE000LX4ZFS7, DE000LX4ZFU3, DE000LX4ZFW9, DE000LX4ZFY5, DE000LX4ZF04,
DE000LX4YQJ6, DE000LX4YQL2, DE000LX4YQN8, DE000LX4YQQ1, DE000LX4YQU3,
DE000LX4YQW9, DE000LX4YQY5, DE000LX4YQ02, DE000LX4YQ28, DE000LX4YQ44,
DE000LX4YQ69, DE000LX4YTE1, DE000LX4ZM39, DE000LX4ZM70, DE000LX4ZND3,
DE000LX4ZNH4, DE000LX4ZNK8, DE000LX4UK93, DE000LX4ULF3, DE000LX4ULH9,
DE000LX4ULP2, DE000LX40M97, DE000LX40ND7, DE000LX40NH8, DE000LX40NM8,
DE000LX40NP1, DE000LX40NT3, DE000LX40NV9, DE000LX4Y0L8, DE000LX4Y0N4,
DE000LX4Y001, DE000LX4Y043, DE000LX4Y084, DE000LX402N0, DE000LX402Q3,
DE000LX402U5, DE000LX402W1, DE000LX4S5Q4, DE000LX4S5Y8, DE000LX4S508,
DE000LX4UW57, DE000LX4UXD3, DE000LX4UXF8, DE000LX4X0G9, DE000LX4X0Q8,
DE000LX4X0W6, DE000LX4X029, DE000LX4X045, DE000LX4X060, DE000LX4VY21,
DE000LX4VY47, DE000LX4VZE4, DE000LX4YT82, DE000LX4YUA7, DE000LX4YUC3,
DE000LX4YUE9, DE000LX4TJB8, DE000LX4TJD4, DE000LX4TJH5, DE000LX4TJK9,
DE000LX4VHL7, DE000LX4VHN3, DE000LX4VHS2, DE000LX4VHU8, DE000LX4VHW4,
DE000LX4VHY0, DE000LX4VH48, DE000LX4ZF20, DE000LX4ZF61, DE000LX4ZGC9,
DE000LX4ZGJ4, DE000LX4ZGL0, DE000LX4ZGN6, DE000LX4ZGQ9, DE000LX4ZGS5,
DE000LX4YRE5, DE000LX4YRG0, DE000LX4YRQ9, DE000LX4YRU1, DE000LX4YRW7,
DE000LX4YRY3, DE000LX4YR01, DE000LX4ZNM4, DE000LX4UL35, DE000LX4UL76,
DE000LX4UL92, DE000LX4UMB0, DE000LX4UMD6, DE000LX40N13, DE000LX40N39,
DE000LX40N96, DE000LX40PB6, DE000LX40PD2, DE000LX40PF7, DE000LX40PH3,
DE000LX40PM3, DE000LX4Y1L6, DE000LX4Y1N2, DE000LX4Y1U7, DE000LX403S7,
DE000LX403U3, DE000LX40325, DE000LX404A3, DE000LX404C9, DE000LX4UXM4,
DE000LX4UXP7, DE000LX4UXR3, DE000LX4UXT9, DE000LX4UX15, DE000LX4UX56,
DE000LX4UX72, DE000LX4UX98, DE000LX4X086, DE000LX4X1S2, DE000LX4YUG4,

DE000LX4YUJ8, DE000LX4YUL4, DE000LX4YUN0, DE000LX4YUQ3, DE000LX4YUS9,
DE000LX4YUU5, DE000LX4YUW1, DE000LX4YUY7, DE000LX4YU06, DE000LX4YU22,
DE000LX4YU48, DE000LX4YU63, DE000LX4U2F0, DE000LX4U2H6, DE000LX4U2K0,
DE000LX4U2M6, DE000LX4U2P9, DE000LX4U2R5, DE000LX4U2T1, DE000LX4U2V7,
DE000LX4U2X3, DE000LX4U2Z8, DE000LX4U215, DE000LX4VH89, DE000LX4VJS8,
DE000LX4VJU4, DE000LX4Y7H1, DE000LX4Y7M1, DE000LX4Y7P4, DE000LX4Y7R0,
DE000LX4Y7X8, DE000LX4ZGU1, DE000LX4ZGW7, DE000LX4ZGY3, DE000LX4ZG03,
DE000LX4ZG29, DE000LX4ZG45, DE000LX4ZG60, DE000LX4ZHA1, DE000LX4ZHC7,
DE000LX4YR27, DE000LX4YR43, DE000LX4YR68, DE000LX4YSL8, DE000LX4UGV0,
DE000LX40PP6, DE000LX40PR2, DE000LX40PT8, DE000LX40PV4, DE000LX40PX0,
DE000LX40PZ5, DE000LX40P78, DE000LX40P94, DE000LX40QB4, DE000LX4Y183,
DE000LX4Y2L4, DE000LX4Y2V3, DE000LX4Y274, DE000LX4Y3G2, DE000LX40580,
DE000LX406A8, DE000LX406C4, DE000LX406E0, DE000LX406G5, DE000LX406J9,
DE000LX4UYD1, DE000LX4UYF6, DE000LX4UYH2, DE000LX4VPY3, DE000LX4VP22,
DE000LX4VP48, DE000LX4VQC7, DE000LX4VQL8, DE000LX4WGW4, DE000LX4XF48,
DE000LX4XF89, DE000LX4XGE0, DE000LX4YU89, DE000LX4YVA5, DE000LX4YVC1,
DE000LX4YVE7, DE000LX4YVG2, DE000LX4YVJ6, DE000LX4YVL2, DE000LX4YVQ1,
DE000LX4YVS7, DE000LX4YVU3, DE000LX4U231, DE000LX4U3P7, DE000LX4U3R3,
DE000LX4U3T9, DE000LX4VJW0, DE000LX4VJY6, DE000LX4VJ04, DE000LX4VJ61,
DE000LX4VKC0, DE000LX4VKE6, DE000LX4VKG1, DE000LX4VKJ5, DE000LX4VKL1,
DE000LX4Y7Z3, DE000LX4Y738, DE000LX4Y753, DE000LX4Y779, DE000LX4Y8B2,
DE000LX4Y8H9, DE000LX4ZHL8, DE000LX4ZHN4, DE000LX4ZHS3, DE000LX4ZHU9,
DE000LX4ZHY1, DE000LX4ZH02, DE000LX4ZH28, DE000LX4ZH69, DE000LX4ZJA7,
DE000LX4YSN4, DE000LX4YSQ7, DE000LX4YSS3, DE000LX4YSW5, DE000LX4YSY1,
DE000LX4YS00, DE000LX4YS67, DE000LX4YTC5, DE000LX4Z9C7, DE000LX4Z9E3,
DE000LX4Z9G8, DE000LX4Z9J2, DE000LX4Z9L8, DE000LX4Z9Q7, DE000LX4Z9S3,
DE000LX40QM1, DE000LX40QP4, DE000LX40Q10, DE000LX40Q36, DE000LX40Q51,
DE000LX40Q77, DE000LX4W1M6, DE000LX4W1P9, DE000LX4W1R5, DE000LX4W1T1,
DE000LX4Y3J6, DE000LX4Y3L2, DE000LX4Y3W9, DE000LX40ZQ3, DE000LX40ZS9,
DE000LX40ZW1, DE000LX40ZY7, DE000LX40Z68, DE000LX4TQ09, DE000LX4UY30,
DE000LX4UZF3, DE000LX4UZK3, DE000LX4UZM9, DE000LX4UZP2, DE000LX4UZR8,
DE000LX4UZT4, DE000LX4VQN4, DE000LX4VQQ7, DE000LX4VQY1, DE000LX4VQ21,
DE000LX4VQ47, DE000LX4VQ62, DE000LX4VQ88, DE000LX4VRA9, DE000LX4XJ44,
DE000LX4XJ69, DE000LX4XJ85, DE000LX4XKC6, DE000LX4XKE2, DE000LX4XKG7,
DE000LX4XKJ1, DE000LX4XKL7, DE000LX4XKN3, DE000LX4U116, DE000LX4U132,
DE000LX4U157, DE000LX4U173, DE000LX4U199, DE000LX4U2B9, DE000LX4U2D5,
DE000LX4U330, DE000LX4U397, DE000LX4U4K6, DE000LX4VKQ0, DE000LX4VK27,
DE000LX4VK68, DE000LX4VLA2, DE000LX4Y9F1, DE000LX4UN09, DE000LX4UN41,
DE000LX4UPL2, DE000LX4UPN8, DE000LX4ZJC3, DE000LX4ZJE9, DE000LX4ZJJ8,
DE000LX4ZJL4, DE000LX4ZJQ3, DE000LX4ZJW1, DE000LX4WPZ8, DE000LX4WP39,
DE000LX4WP54, DE000LX4WP70, DE000LX4WQB7, DE000LX4Z9W5, DE000LX4Z909,
DE000LX4Z925, DE000LX4Z941, DE000LX4Z966, DE000LX4Z982, DE000LX40AA0,
DE000LX40AC6, DE000LX40AE2, DE000LX40AL7, DE000LX40Q93, DE000LX40RB2,
DE000LX40RD8, DE000LX40RF3, DE000LX40RH9, DE000LX40RK3, DE000LX40RM9,
DE000LX40RP2, DE000LX40RR8, DE000LX4WSL2, DE000LX4WS44, DE000LX4WS69,
DE000LX4WS93, DE000LX4Y308, DE000LX40V62, DE000LX40WA4, DE000LX40WC0,
DE000LX40WE6, DE000LX40WL1, DE000LX40WS6, DE000LX40WU2, DE000LX4UZV0,
DE000LX4UZX6, DE000LX4UZ39, DE000LX4UZ54, DE000LX4UZ70, DE000LX4UZ96,
DE000LX4U0M0, DE000LX4VRJ0, DE000LX4VRL6, DE000LX4VRQ5, DE000LX4VRS1,
DE000LX4VR04, DE000LX4VR20, DE000LX4VR46, DE000LX4XKW4, DE000LX4XK41,
DE000LX4XLG5, DE000LX4U413, DE000LX4U439, DE000LX4U470, DE000LX4U496,
DE000LX4VLE4, DE000LX4VLQ8, DE000LX4VLS4, DE000LX4VLU0, DE000LX4VLW6,
DE000LX4VLY2, DE000LX4Y9H7, DE000LX4Y9K1, DE000LX4Y9M7, DE000LX4Y9V8,
DE000LX4Y9X4, DE000LX4Y951, DE000LX4UPS7, DE000LX4UPU3, DE000LX4UP07,
DE000LX4UP80, DE000LX4ZLF2, DE000LX4ZLH8, DE000LX4ZLK2, DE000LX4ZLM8,
DE000LX4ZLP1, DE000LX4ZLR7, DE000LX4ZLZ0, DE000LX4ZL55, DE000LX4WQH4,

DE000LX4WQR3, DE000LX4WSK4, DE000LX40AN3, DE000LX40AQ6, DE000LX40AS2,
DE000LX40AU8, DE000LX40AW4, DE000LX40AY0, DE000LX40A00, DE000LX40A26,
DE000LX40A67, DE000LX40BC4, DE000LX40UJT8, DE000LX40R35, DE000LX40R50,
DE000LX40SB0, DE000LX40SD6, DE000LX40SF1, DE000LX40SH7, DE000LX4Y4E5,
DE000LX4Y4J4, DE000LX4Y4Q9, DE000LX40SX4, DE000LX40SZ9, DE000LX40S18,
DE000LX40XL9, DE000LX40YG7, DE000LX40YQ6, DE000LX4TR08, DE000LX4TR24,
DE000LX4TR40, DE000LX4TR65, DE000LX4TR81, DE000LX4TSA1, DE000LX4TSC7,
DE000LX4TSE3, DE000LX4TSG8, DE000LX4U0P3, DE000LX4U090, DE000LX4U1B1,
DE000LX4U1D7, DE000LX4VR61, DE000LX4VR87, DE000LX4VSA7, DE000LX4VSG4,
DE000LX4VSN0, DE000LX4VSQ3, DE000LX4VSS9, DE000LX4XLN1, DE000LX4XLQ4,
DE000LX4XLS0, DE000LX4XLW2, DE000LX4XLY8, DE000LX4XL08, DE000LX4XL24,
DE000LX4XL40, DE000LX4S7C0, DE000LX4S7E6, DE000LX4S7N7, DE000LX4S7U2,
DE000LX4U5R8, DE000LX4U5T4, DE000LX4U5Z1, DE000LX4UGL1, DE000LX4YPD1,
DE000LX4YPK6, DE000LX4YPR1, DE000LX4YPT7, DE000LX4Ypz4, DE000LX41PJ7,
DE000LX41PM1, DE000LX4X0P0, DE000LX4X0X4, DE000LX40NQ9, DE000LX40NS5,
DE000LX40NU1, DE000LX40NY3, DE000LX40N05, DE000LX40N21, DE000LX4WH96,
DE000LX4WJB2, DE000LX4WJD8, DE000LX4WJR8, DE000LX4WJX6, DE000LX4WJZ1,
DE000LX4XZB6, DE000LX4XZF7, DE000LX4XZH3, DE000LX4XZK7, DE000LX4XZM3,
DE000LX4XZR2, DE000LX4XZT8, DE000LX4XZV4, DE000LX4XZZ5, DE000LX4XZ10,
DE000LX4S7B2, DE000LX4S7D8, DE000LX4S7F3, DE000LX4S7P2, DE000LX4S7R8,
DE000LX4S7T4, DE000LX4S7Z1, DE000LX4ZM21, DE000LX4ZM47, DE000LX4ZM62,
DE000LX4ZNE1, DE000LX4V0K3, DE000LX4V0R8, DE000LX4V0T4, DE000LX4V0V0,
DE000LX4V0X6, DE000LX4V0Z1, DE000LX4V015, DE000LX4U3S1, DE000LX4U322,
DE000LX4U348, DE000LX4U363, DE000LX4VSZ4, DE000LX4VS37, DE000LX4VS52,
DE000LX4VS78, DE000LX4VTF4, DE000LX4ZNX1, DE000LX4ZN38, DE000LX4ZN53,
DE000LX4ZN79, DE000LX4ZN95, DE000LX4ZPD8, DE000LX4ZPF3, DE000LX4ZPK3,
DE000LX4ZY84, DE000LX4ZZA3, DE000LX4ZZC9, DE000LX4ZZG0, DE000LX4ZZL0,
DE000LX4ZZU1, DE000LX4ZZW7, DE000LX4ZZY3, DE000LX4WP88, DE000LX4WQA9,
DE000LX4WQG6, DE000LX4WQJ0, DE000LX4WQN2, DE000LX4WQQ5,
DE000LX4WQS1, DE000LX4XDS7, DE000LX4XD08, DE000LX4YP11, DE000LX41PV2,
DE000LX41P36, DE000LX41P93, DE000LX41QB2, DE000LX4X052, DE000LX406M3,
DE000LX406P6, DE000LX406R2, DE000LX406T8, DE000LX406V4, DE000LX406X0,
DE000LX40PC4, DE000LX40PE0, DE000LX40PJ9, DE000LX40PN1, DE000LX40PQ4,
DE000LX40PS0, DE000LX40PU6, DE000LX40PW2, DE000LX40PY8, DE000LS9U674,
DE000LS9U690, DE000LS9U7B3, DE000LS9U7D9, DE000LS9U7F4, DE000LS9U7H0,
DE000LS9U7K4, DE000LS9U7M0, DE000LS9U7P3, DE000LS9U7R9, DE000LS9U7T5,
DE000LS9U7V1, DE000LS9U7X7, DE000LS9U7Z2, DE000LX4WJ37, DE000LX4WJ52,
DE000LX4WKB0, DE000LX4WKf1, DE000LX4WKH7, DE000LX4XZ36, DE000LX4XZ77,
DE000LX4X078, DE000LX4X1R4, DE000LX4S8D6, DE000LX4ZNW3, DE000LX4ZNY9,
DE000LX4ZN46, DE000LX4ZN61, DE000LX4ZN87, DE000LX4ZPA4, DE000LX4ZPC0,
DE000LX4U4S9, DE000LX4VTK4, DE000LX4VTM0, DE000LX4VT51, DE000LX4ZPR8,
DE000LX4ZPT4, DE000LX4ZPV0, DE000LX4ZP10, DE000LX4ZP36, DE000LX4ZP51,
DE000LX4ZP77, DE000LX4ZP93, DE000LX4ZQB0, DE000LX4ZZ00, DE000LX4ZZ42,
DE000LX4Z0L7, DE000LX4Z0Q6, DE000LX4W823, DE000LX4W9C0, DE000LX4XD65,
DE000LX4XEG0, DE000LX4XEJ4, DE000LX4XEL0, DE000LX4XES5, DE000LX41QP2,
DE000LX40655, DE000LX407H1, DE000LX407K5, DE000LX407P4, DE000LX40P86,
DE000LX40QA6, DE000LX40QN9, DE000LX40QQ2, DE000LS9U716, DE000LX41ZX7,
DE000LX41Z18, DE000LX41Z59, DE000LX410D4, DE000LX410F9, DE000LX4WKT2,
DE000LX4WKZ9, DE000LX4WK34, DE000LX4WK91, DE000LX4X2D2, DE000LX4X2F7,
DE000LX4S8Z9, DE000LX4S813, DE000LX4S839, DE000LX4S9B8, DE000LX4ZPJ5,
DE000LX4ZPL1, DE000LX4ZPN7, DE000LX4ZPU2, DE000LX4ZPW8, DE000LX4ZP28,
DE000LX4ZP69, DE000LX4ZP85, DE000LX4V072, DE000LX4V098, DE000LX4V1B0,
DE000LX4V1D6, DE000LX4V1F1, DE000LX4V1H7, DE000LX4V1M7, DE000LX4V1P0,
DE000LX4V1R6, DE000LX4V1T2, DE000LX4U447, DE000LX4U462, DE000LX4U488,
DE000LX4U5A4, DE000LX4U5Q0, DE000LX4VUF2, DE000LX4VUR7, DE000LX4VUT3,
DE000LX4VUX5, DE000LX4ZQD6, DE000LX4ZQH7, DE000LX4ZQM7, DE000LX4ZQT2,

DE000LX4Z0W4, DE000LX4Z0Y0, DE000LX4Z008, DE000LX4Z024, DE000LX4Z040,
DE000LX4Z065, DE000LX4Z081, DE000LX4Z1A8, DE000LX4W9Q0, DE000LX4W9S6,
DE000LX4W9U2, DE000LX4W9W8, DE000LX4XAA1, DE000LX4XEW7, DE000LX4XFC6,
DE000LX4XFG7, DE000LX4XFJ1, DE000LX4XFL7, DE000LX4Z552, DE000LX41QX6,
DE000LX41QZ1, DE000LX41Q19, DE000LX41Q50, DE000LX41RK1, DE000LX407V2,
DE000LX407X8, DE000LX407Z3, DE000LX40713, DE000LX40754, DE000LX408D8,
DE000LX408H9, DE000LX408K3, DE000LX40Q02, DE000LX40Q28, DE000LX40Q44,
DE000LX40Q69, DE000LX40Q85, DE000LX40RA4, DE000LX40RC0, DE000LX40RE6,
DE000LX40RG1, DE000LX40RJ5, DE000LX40RL1, DE000LX42F78, DE000LX42F94,
DE000LX4WLK9, DE000LX4WLM5, DE000LX4WLV6, DE000LX4WL74, DE000LX4X2M3,
DE000LX4X2P6, DE000LX4X2R2, DE000LX4S9X2, DE000LX4S9Z7, DE000LX4S953,
DE000LX4S979, DE000LX4ZQC8, DE000LX4ZQG9, DE000LX4ZQL9, DE000LX4ZQN5,
DE000LX4ZQS4, DE000LX4V114, DE000LX4V155, DE000LX4V171, DE000LX4V2B8,
DE000LX4V2D4, DE000LX4V2K9, DE000LX4U5U2, DE000LX4U5Y4, DE000LX4U6A2,
DE000LX4U6J3, DE000LX4V VH6, DE000LX4VVK0, DE000LX4VVM6, DE000LX4VVP9,
DE000LX4ZQZ9, DE000LX4ZQ19, DE000LX4ZQ76, DE000LX4ZQ92, DE000LX4ZRD4,
DE000LX4ZRF9, DE000LX4ZRH5, DE000LX4ZRP8, DE000LX4Z1C4, DE000LX4Z1E0,
DE000LX4Z1G5, DE000LX4Z1J9, DE000LX4Z1L5, DE000LX4Z1N1, DE000LX4Z1Q4,
DE000LX4Z1U6, DE000LX4Z1W2, DE000LX4Z123, DE000LX4XAG8, DE000LX4XAN4,
DE000LX4XAQ7, DE000LX4XAW5, DE000LX4XA01, DE000LX4XA27, DE000LX4XA68,
DE000LX4XFU8, DE000LX4XFW4, DE000LX4XFY0, DE000LX41RM7, DE000LX41RP0,
DE000LX41R75, DE000LX408M9, DE000LX408P2, DE000LX408R8, DE000LX408T4,
DE000LX408V0, DE000LX408X6, DE000LX408Z1, DE000LX40879, DE000LX40RN7,
DE000LX40R43, DE000LX40R68, DE000LX40SC8, DE000LX4VF57, DE000LX4VF73,
DE000LX4VF99, DE000LX4VGB0, DE000LX4VGF1, DE000LX4VGH7, DE000LX4V GK1,
DE000LX4VGP0, DE000LX4WMK7, DE000LX4WMP6, DE000LX4WMT8, DE000LX4X292,
DE000LX4ZBP2, DE000LX4ZBR8, DE000LX4ZBT4, DE000LX4ZBV0, DE000LX4ZBX6,
DE000LX4ZBZ1, DE000LX4ZB16, DE000LX4ZB32, DE000LX4ZB57, DE000LX4ZB73,
DE000LX4ZB99, DE000LX4ZCB0, DE000LX4ZCD6, DE000LX4TAB7, DE000LX4TAR3,
DE000LX4TAV5, DE000LX4TA15, DE000LX40GR1, DE000LX41P28, DE000LX4V2X2,
DE000LX4V254, DE000LX4V296, DE000LX4U6L9, DE000LX4U6N5, DE000LX4U6S4,
DE000LX4U6U0, DE000LX4VWD3, DE000LX4VWT9, DE000LX4ZR34, DE000LX4ZR59,
DE000LX4ZR75, DE000LX4ZR91, DE000LX4ZSB6, DE000LX4ZSD2, DE000LX4ZSF7,
DE000LX4Z164, DE000LX4Z180, DE000LX4Z2A6, DE000LX4Z2C2, DE000LX4Z2E8,
DE000LX4Z2G3, DE000LX4Z2L3, DE000LX4Z2N9, DE000LX4Z2S8, DE000LX4XBG6,
DE000LX4XBL6, DE000LX4XBQ5, DE000LX4XF55, DE000LX4XF71, DE000LX4XGJ9,
DE000LX4XGN1, DE000LX4XGQ4, DE000LX4XGS0, DE000LX406L5, DE000LX4TL38,
DE000LX4TMK3, DE000LX4TMM9, DE000LX4TMP2, DE000LX409H7, DE000LX409K1,
DE000LX409P0, DE000LX409T2, DE000LX409V8, DE000LX409X4, DE000LX40937,
DE000LX40SE4, DE000LX40SG9, DE000LX40SJ3, DE000LX4VGR6, DE000LX4VGT2,
DE000LX4VGV8, DE000LX4VGX4, DE000LX4VGZ9, DE000LX4VG15, DE000LX4VG31,
DE000LX4VN57, DE000LX4VN73, DE000LX4VN99, DE000LX4W NK5, DE000LX4ZCF1,
DE000LX4ZCH7, DE000LX4ZCK1, DE000LX4ZCM7, DE000LX4ZCP0, DE000LX4ZCR6,
DE000LX4ZCT2, DE000LX4ZCV8, DE000LX4ZCX4, DE000LX4ZCZ9, DE000LX4ZC31,
DE000LX4ZC56, DE000LX4TA72, DE000LX41QQ0, DE000LX4V3K7, DE000LX4V3P6,
DE000LX4V3R2, DE000LX4V3V4, DE000LX4V3X0, DE000LX4VA45, DE000LX4VA60,
DE000LX4VA86, DE000LX4VBA3, DE000LX4VBE5, DE000LX4VBJ4, DE000LX4V WV5,
DE000LX4VWX1, DE000LX4VWZ6, DE000LX4VW15, DE000LX4VW31, DE000LX4VW72,
DE000LX4VW98, DE000LX4ZSH3, DE000LX4ZSP6, DE000LX4ZSR2, DE000LX4ZSV4,
DE000LX4ZSZ5, DE000LX4ZS33, DE000LX4ZS58, DE000LX4Z206, DE000LX4Z248,
DE000LX4Z263, DE000LX4Z289, DE000LX4Z3A4, DE000LX4Z3C0, DE000LX4Z3G1,
DE000LX4XB83, DE000LX4XCC3, DE000LX4XCE9, DE000LX4XCG4, DE000LX4XCJ8,
DE000LX4XCL4, DE000LX4XGW2, DE000LX4XGY8, DE000LX4XG05, DE000LX4XG21,
DE000LX4XG62, DE000LX4XG88, DE000LX4XHA6, DE000LX4XHG3, DE000LX4XHJ7,
DE000LX41KM2, DE000LX41KP5, DE000LX41KR1, DE000LX41KT7, DE000LX41KV3,
DE000LX41KX9, DE000LX41KZ4, DE000LX41K15, DE000LX41K31, DE000LX41K56,

DE000LX4TND6, DE000LX40952, DE000LX41AB6, DE000LX41AD2, DE000LX41AK7,
DE000LX41DP0, DE000LX41DX4, DE000LX41SF9, DE000LX41SM5, DE000LX4VPB1,
DE000LX4VPD7, DE000LX4WNT6, DE000LX4WN31, DE000LX4ZDD4, DE000LX4ZDH5,
DE000LX4ZDK9, DE000LX4ZDM5, DE000LX4ZDP8, DE000LX4ZDR4, DE000LX4ZDT0,
DE000LX4ZDV6, DE000LX4ZDX2, DE000LX4TBX9, DE000LX4TB30, DE000LX4TCH0,
DE000LX41Q27, DE000LX41Q68, DE000LX41Q84, DE000LX41RG9, DE000LX41RJ3,
DE000LX41RL9, DE000LX4V395, DE000LX4V4F5, DE000LX4V4H1, DE000LX4V4K5,
DE000LX4V4M1, DE000LX4V4P4, DE000LX4V4R0, DE000LX4ZS90, DE000LX4ZTB4,
DE000LX4ZTH1, DE000LX4ZTK5, DE000LX4ZTT6, DE000LX4Z3H9, DE000LX4Z3K3,
DE000LX4Z3M9, DE000LX4XCNO, DE000LX4XCQ3, DE000LX4XCU5, DE000LX4XCW1,
DE000LX4XC09, DE000LX4XC25, DE000LX4XDA5, DE000LX4XDC1, DE000LX4XHL3,
DE000LX4XHN9, DE000LX4XHQ2, DE000LX4XHS8, DE000LX4XHU4, DE000LX4XHW0,
DE000LX4XHY6, DE000LX4XH04, DE000LX4XH20, DE000LX4XH46, DE000LX4XJA2,
DE000LX41K72, DE000LX41K98, DE000LX41LB3, DE000LX41LD9, DE000LX41LF4,
DE000LX41LH0, DE000LX41LK4, DE000LX41LP3, DE000LX41LR9, DE000LX41LT5,
DE000LX41LX7, DE000LX4TNT2, DE000LX4TN36, DE000LX41AM3, DE000LX41AR2,
DE000LX41AT8, DE000LX41AX0, DE000LX41AZ5, DE000LX41A74, DE000LX41A90,
DE000LX41BB4, DE000LX41SP8, DE000LX41SR4, DE000LX41ST0, DE000LX41SX2,
DE000LX41S74, DE000LX41414, DE000LX415F8, DE000LX4ZEB6, DE000LX4ZED2,
DE000LX4ZEF7, DE000LX4ZEH3, DE000LX4ZEK7, DE000LX4ZEP6, DE000LX4ZER2,
DE000LX4TCT5, DE000LX4TCV1, DE000LX4TCX7, DE000LX4TCZ2, DE000LX41RN5,
DE000LX41RQ8, DE000LX41RY2, DE000LX41R26, DE000LX41R42, DE000LX4V4X8,
DE000LX4V437, DE000LX4V452, DE000LX4V478, DE000LX4VBQ9, DE000LX4VYD9,
DE000LX4VYF4, DE000LX4VYH0, DE000LX4VYK4, DE000LX4VYM0, DE000LX4VYP3,
DE000LX4VYR9, DE000LX4VYT5, DE000LX4VYV1, DE000LX4VYZ2, DE000LX4VY13,
DE000LX4ZUB2, DE000LX4ZUH9, DE000LX4ZUK3, DE000LX4ZUR8, DE000LX4Z3T4,
DE000LX4Z3V0, DE000LX4Z3X6, DE000LX4Z313, DE000LX4Z339, DE000LX4Z4D6,
DE000LS9U4F1, DE000LS9U4H7, DE000LS9U4K1, DE000LS9U4M7, DE000LS9U4P0,
DE000LS9U4R6, DE000LS9U4U0, DE000LS9U4W6, DE000LS9U4Y2, DE000LS9U401,
DE000LS9U427, DE000LS9U443, DE000LS9U468, DE000LS9U484, DE000LS9U5A9,
DE000LX4XJE4, DE000LX4XJG9, DE000LX4XJN5, DE000LX4XJS4, DE000LX4XJW6,
DE000LX4XJY2, DE000LX41LZ2, DE000LX41L14, DE000LX41L30, DE000LX41L71,
DE000LX41L97, DE000LX41MB1, DE000LX41MD7, DE000LX41MK2, DE000LX41MP1,
DE000LX4TPD1, DE000LX4TPR1, DE000LX41BD0, DE000LX41BF5, DE000LX41BH1,
DE000LX41BM1, DE000LX41BP4, DE000LX41BX8, DE000LX41BZ3, DE000LX41B32,
DE000LX41TM3, DE000LX41T08, DE000LX41T40, DE000LX41T57, DE000LX41T73,
DE000LS9U732, DE000LX41YP6, DE000LX41YR2, DE000LX41YT8, DE000LX41YV4,
DE000LX41YX0, DE000LX41YZ5, DE000LX41Y19, DE000LX41Y76, DE000LX4WRL4,
DE000LX4WRN0, DE000LX4WRU5, DE000LX4WRW1, DE000LX4ZET8, DE000LX4ZEV4,
DE000LX4ZEX0, DE000LX4ZEZ5, DE000LX4ZE13, DE000LX4ZE54, DE000LX4TDP1,
DE000LX4TDT3, DE000LX4U629, DE000LX4U660, DE000LX4U686, DE000LX4U7J1,
DE000LX4U7L7, DE000LX4VCE3, DE000LX4VCU9, DE000LX4VCW5, DE000LX4VY39,
DE000LX4VY96, DE000LX4VZF1, DE000LX4VZM7, DE000LX4ZUV0, DE000LX4ZUZ1,
DE000LX4ZU54, DE000LX4Z4H7, DE000LX4Z4M7, DE000LX4Z4P0, DE000LX4Z438,
DE000LS9U5C5, DE000LS9U5E1, DE000LS9U5G6, DE000LS9U5J0, DE000LS9U5L6,
DE000LS9U5N2, DE000LS9U5Q5, DE000LS9U5S1, DE000LS9U5U7, DE000LS9U5W3,
DE000LS9U5Y9, DE000LS9U500, DE000LS9U526, DE000LX41MR7, DE000LX41MX5,
DE000LX41M13, DE000LX41M39, DE000LX41ND5, DE000LX41NF0, DE000LX41CT4,
DE000LX41T81, DE000LX41T99, DE000LX41UE8, DE000LX41UH1, DE000LX41UK5,
DE000LX41UP4, DE000LX41117, DE000LX41133, DE000LX41158, DE000LX412B4,
DE000LX412D0, DE000LX412F5, DE000LX412K5, DE000LX412M1, DE000LX4XT91,
DE000LX4XUB7, DE000LX4XUD3, DE000LX4XUF8, DE000LX4XUH4, DE000LX4XUM4,
DE000LX4XUR3, DE000LX4ZFT5, DE000LX4ZFX7, DE000LX4ZF12, DE000LX4ZF79,
DE000LX4TD79, DE000LX4TEB9, DE000LX4TEM6, DE000LX4TER5, DE000LX4TET1,
DE000LX4TEV7, DE000LX41R83, DE000LX4U7U8, DE000LX4U7W4, DE000LX4U7Y0,
DE000LX4U702, DE000LX4U728, DE000LX4U785, DE000LX4VDA9, DE000LX4VDB7,

DE000LX4ZVP0, DE000LX4ZVR6, DE000LX4ZVT2, DE000LX4ZV12, DE000LX4Z5D3,
DE000LX4Z5F8, DE000LX4Z5K8, DE000LX4Z5P7, DE000LX4Z5R3, DE000LX4Z5X1,
DE000LX4T969, DE000LX4UAC3, DE000LX41NH6, DE000LX41NK0, DE000LX41NM6,
DE000LX41NX3, DE000LX41NZ8, DE000LX41N20, DE000LX41N38, DE000LX41N46,
DE000LX41CX6, DE000LX41CZ1, DE000LX41C72, DE000LX41C98, DE000LX41DB0,
DE000LX41DH7, DE000LX41UX8, DE000LX41U13, DE000LX41U39, DE000LX41U54,
DE000LX41U96, DE000LX41VF3, DE000LX412Z3, DE000LX41216, DE000LX41273,
DE000LX4XVB5, DE000LX4XVD1, DE000LX4XVF6, DE000LX4XVK6, DE000LX4ZGB1,
DE000LX4ZGD7, DE000LX4ZGH8, DE000LX4ZGK2, DE000LX4ZGM8, DE000LX4ZGP1,
DE000LX4ZGR7, DE000LX4ZGT3, DE000LX4ZGV9, DE000LX4ZGX5, DE000LX4ZGZ0,
DE000LX41SS2, DE000LX41SU8, DE000LX41SY0, DE000LX4U8G5, DE000LX4U8Q4,
DE000LX4U8S0, DE000LX4U8U6, DE000LX4U8W2, DE000LX4U8Y8, DE000LX4U801,
DE000LX4VDG6, DE000LX4VDH4, DE000LX4VDK8, DE000LX4VDL6, DE000LX4VDM4,
DE000LX4VPZ0, DE000LX4VP14, DE000LX4VP55, DE000LX4ZV95, DE000LX4ZWB8,
DE000LX4ZWD4, DE000LX4ZWF9, DE000LX4ZWM5, DE000LX4YJ92, DE000LX4YKD2,
DE000LX4YKF7, DE000LX4YKK7, DE000LX4YKM3, DE000LX4YKP6, DE000LX4YKT8,
DE000LX4YKV4, DE000LX4YKZ5, DE000LX4UAE9, DE000LX4UAJ8, DE000LX4UAL4,
DE000LX4UAN0, DE000LX4UAQ3, DE000LX4UAU5, DE000LX4UAW1, DE000LX4UA20,
DE000LX4YK16, DE000LX4YK57, DE000LX4YLB4, DE000LX4YLD0, DE000LX4YP37,
DE000LX4YP52, DE000LX4YQF4, DE000LX4YQH0, DE000LX4YQM0, DE000LX4YQP3,
DE000LX4YQT5, DE000LX4TR16, DE000LX4TR32, DE000LX4TR57, DE000LX4TR73,
DE000LX4TR99, DE000LX4TSB9, DE000LX4TSD5, DE000LX40KG6, DE000LX40KL6,
DE000LX40KQ5, DE000LX40KS1, DE000LX40KU7, DE000LX40KW3, DE000LX40KY9,
DE000LX40K08, DE000LX40K24, DE000LX40K40, DE000LX41VP2, DE000LX41VX6,
DE000LX41VZ1, DE000LX41V12, DE000LX41V95, DE000LX413D8, DE000LX413F3,
DE000LX413K3, DE000LX413M9, DE000LX413P2, DE000LX41315, DE000LX4XVM2,
DE000LX4XVP5, DE000LX4XVV3, DE000LX4XV55, DE000LX4XV71, DE000LX4XV97,
DE000LX4ZG11, DE000LX4ZG37, DE000LX4ZG52, DE000LX4ZG78, DE000LX4ZHD5,
DE000LX4ZHM6, DE000LX4ZHP9, DE000LX4ZHR5, DE000LX4TFX0, DE000LX4TFZ5,
DE000LX4TF51, DE000LX4TF93, DE000LX4TGF5, DE000LS9U6Z4, DE000LS9U617,
DE000LS9U633, DE000LS9U658, DE000LX4U827, DE000LX4U843, DE000LX4U868,
DE000LX4U9A6, DE000LX4U9C2, DE000LX4U9G3, DE000LX4VQP9, DE000LX4WF15,
DE000LX4WF31, DE000LX4WF56, DE000LX4WF72, DE000LX4WF98, DE000LX4WGD4,
DE000LX4WGF9, DE000LX4WGH5, DE000LX4WGK9, DE000LX4UBN8, DE000LX4UBQ1,
DE000LX4UBU3, DE000LX4YLZ3, DE000LX4YL15, DE000LX4YQX7, DE000LX4YQZ2,
DE000LX4YQ10, DE000LX4YQ36, DE000LX4YQ51, DE000LX4YRF2, DE000LX4TSF0,
DE000LX4TSH6, DE000LX4TSV7, DE000LX4TSX3, DE000LX4TS15, DE000LX4TS31,
DE000LX40K65, DE000LX40LA7, DE000LX40LC3, DE000LX40LE9, DE000LX40LG4,
DE000LX40LJ8, DE000LX40LL4, DE000LX40LQ3, DE000LX40LS9, DE000LX40LU5,
DE000LX40LW1, DE000LX41WM7, DE000LX41WP0, DE000LX41WR6, DE000LX41WT2,
DE000LX41WV8, DE000LX41WX4, DE000LX41WZ9, DE000LX41W11, DE000LX410M5,
DE000LX410P8, DE000LX410R4, DE000LX41059, DE000LX41091, DE000LX4XWD9,
DE000LX4XWK4, DE000LX4XWR9, DE000LX4XWX7, DE000LX4XW39, DE000LX4ZHX3,
DE000LX4ZHZ8, DE000LX4ZH10, DE000LX4ZH36, DE000LX4ZH51, DE000LX4ZJD1,
DE000LX4ZJH2, DE000LX4TGM1, DE000LX4TGP4, DE000LX4TGV2, DE000LX4VQ39,
DE000LX4VQ54, DE000LX4VQ96, DE000LX4VRB7, DE000LX4VRD3, DE000LX4VRK8,
DE000LX4VRM4, DE000LX4VRP7, DE000LX4VRT9, DE000LX4WYA3, DE000LX4WYC9,
DE000LX4ZWQ6, DE000LX4ZWS2, DE000LX4ZWU8, DE000LX4ZW03, DE000LX4ZW29,
DE000LX4ZW86, DE000LX4ZXA8, DE000LX4ZXC4, DE000LX4WGM5, DE000LX4WGP8,
DE000LX4WG48, DE000LX4UBY5, DE000LX4UB45, DE000LX4UCA3, DE000LX4YL56,
DE000LX4YL98, DE000LX4YMB2, DE000LX4YMF3, DE000LX4YRR7, DE000LX4YRT3,
DE000LX4YRV9, DE000LX4YRZ0, DE000LX4YR19, DE000LX4YR35, DE000LX4YR76,
DE000LX4TTD3, DE000LX4TTH4, DE000LX4UGW8, DE000LX4UG24, DE000LX40L07,
DE000LX40L23, DE000LX40L49, DE000LX40L80, DE000LX40MJ6, DE000LX40ML2,
DE000LX41W37, DE000LX41W52, DE000LX41W94, DE000LX41XF9, DE000LX41XH5,
DE000LX41XK9, DE000LX41XQ6, DE000LX41XS2, DE000LX411D2, DE000LX411H3,

DE000LX411K7, DE000LX411X0, DE000LX411Z5, DE000LX4XW70, DE000LX4XW96,
DE000LX4XXB1, DE000LX4XXD7, DE000LX4XXF2, DE000LX4XXH8, DE000LX4XXK2,
DE000LX4ZJK6, DE000LX4ZJP5, DE000LX4ZJR1, DE000LX4ZJT7, DE000LX4ZJX9,
DE000LX4ZJZ4, DE000LX4ZJ34, DE000LX4ZJ91, DE000LX4ZKB3, DE000LX4ZKV1,
DE000LX4ZKX7, DE000LX4ZK98, DE000LX4ZLD7, DE000LX4ZLG0, DE000LX4ZLJ4,
DE000LX41ZD9, DE000LX41ZK4, DE000LX41ZM0, DE000LX41ZP3, DE000LX41ZR9,
DE000LX41ZT5, DE000LX4VAW9, DE000LX4VAY5, DE000LX4VR12, DE000LX4VR38,
DE000LX4VR53, DE000LX4VR79, DE000LX4VR95, DE000LX4VSD1, DE000LX4VSF6,
DE000LX4VSK6, DE000LX4WYE5, DE000LX4WY20, DE000LX4ZNX1, DE000LX4ZXQ4,
DE000LX4ZXS0, DE000LX4ZXW2, DE000LX4ZXY8, DE000LX4WPY1, DE000LX4WP21,
DE000LX4WP47, DE000LX4UCY3, DE000LX4YMZ1, DE000LX4YM30, DE000LX4YM97,
DE000LX4YNB0, DE000LX4YNK1, DE000LX40MQ1, DE000LX40MW9, DE000LX40MY5,
DE000LX40NA3, DE000LX41XU8, DE000LX41XW4, DE000LX41YA8, DE000LX41YC4,
DE000LX41YE0, DE000LX41YG5, DE000LS9U534, DE000LS9U559, DE000LS9U575,
DE000LS9U591, DE000LS9U6B5, DE000LS9U6D1, DE000LS9U6F6, DE000LS9U6H2,
DE000LS9U6K6, DE000LS9U6M2, DE000LS9U6P5, DE000LS9U6R1, DE000LS9U6T7,
DE000LS9U6V3, DE000LS9U6X9, DE000LX4XXZ0, DE000LX4XX12, DE000LX4XYB9,
DE000LX4XYH6, DE000LX4UF09, DE000LX4ZKF4, DE000LX4ZL06, DE000LX4ZL48,
DE000LX4ZL89, DE000LX4ZMA1, DE000LX41372, DE000LX41398, DE000LX414B0,
DE000LX414F1, DE000LX4U124, DE000LX4U140, DE000LX4U165, DE000LX4U181,
DE000LX4U2A1, DE000LX4U2C7, DE000LX4U2E3, DE000LX4U2G8, DE000LX4U2J2,
DE000LX4U2L8, DE000LX4U2N4, DE000LX4U2Q7, DE000LX4U2S3, DE000LX4U2U9,
DE000LX4UFP4, DE000LX4UFR0, DE000LX4VSP5, DE000LX4ZKA5, DE000LX4ZKE7,
DE000LX4ZKL2, DE000LX4ZKN8, DE000LX4ZKQ1, DE000LX4ZYN9, DE000LX4ZYZ4,
DE000LX4ZYW0, DE000LX4UDY1, DE000LX4YNT2, DE000LX4YNX4, DE000LX4YN39,
DE000LX41N53, DE000LX41N61, DE000LX41N87, DE000LX41PB4, DE000LX41PD0,
DE000LX41PE8, DE000LX41PH1, DE000LX4UFT6, DE000LX4UFV2, DE000LX4UFZ3,
DE000LX40NC9, DE000LX40NJ4, DE000LX40NN6, DE000LX4WHF7, DE000LX4WH13,
DE000LX4WH39, DE000LX4XYR5, DE000LX4XYT1, DE000LX4XYV7, DE000LX4XYX3,
DE000LX4XYZ8, DE000LX4XY11, DE000LX4XY37, DE000LX4XY94, DE000LX4S672,
DE000LX4VZX4, DE000LX4VZ38, DE000LX4VZ95, DE000LX4U2W5, DE000LX4U2Y1,
DE000LX4U207, DE000LX4U223, DE000LX4U249, DE000LX4ZKS7, DE000LX4ZKY5,
DE000LX4ZLA3, DE000LX4ZLC9, DE000LX4ZLE5, DE000LX4YYP7, DE000LX4YYR3,
DE000LX4YYX1, DE000LX4ZY01, DE000LX4ZY68, DE000LX4UEW3, DE000LS9US41,
DE000LS9US66, DE000LS9US82, DE000LS9UT08, DE000LS9UT24, DE000LS9UT40,
DE000LS9UT65, DE000LS9UT81, DE000LS9UTA3, DE000LS9UTC9, DE000LS9UTE5,
DE000LS9UTG0, DE000LS9UTJ4, DE000LS9UTL0, DE000LS9UTN6, DE000LS9UTQ9,
DE000LS9UTU1, DE000LS9UTW7, DE000LS9UTY3, DE000LS9UUA1, DE000LS9UUC7,
DE000LS9UUE3, DE000LS9UUG8, DE000LS9UUJ2, DE000LS9UUL8, DE000LS9UUN4,
DE000LS9UUQ7, DE000LS9UUS3, DE000LX3T0T9, DE000LX3T284, DE000LX3T3C9,
DE000LX3T3S5, DE000LX3T656, DE000LX3T672, DE000LX3T698, DE000LX3T6D0,
DE000LX3T6M1, DE000LX3T6P4, DE000LX3T6X8, DE000LX3T7F3, DE000LX3T7H9,
DE000LX3T7K3, DE000LX3T7M9, DE000LX3TB98, DE000LX3TBV5, DE000LX3TCB5,
DE000LX3TCH2, DE000LX3TE87, DE000LX3TEY3, DE000LX3TFJ1, DE000LX3TFU8,
DE000LX3TG69, DE000LX3TGA8, DE000LX3TH27, DE000LX3TH68, DE000LX3THA6,
DE000LX3THQ2, DE000LX3TLM3, DE000LX3TLP6, DE000LX3TQP5, DE000LX3TR17,
DE000LX3TR90, DE000LX3TSX5, DE000LX3TTD5, DE000LX3TV45, DE000LX3TV60,
DE000LX3TZ17, DE000LX3TZA8, DE000LX3TZM3, DE000LX3TZP6, DE000LX3U0T6,
DE000LX3U0V2, DE000LX3U1V0, DE000LX3U2F1, DE000LX3U2P0, DE000LX3U3E2,
DE000LX3U3N3, DE000LX3U910, DE000LX3U928, DE000LX3UA70, DE000LX3UA96,
DE000LX3UAF8, DE000LX3UAK8, DE000LX3UAP7, DE000LX3UB79, DE000LX3UBD1,
DE000LX3UBH2, DE000LX3UBP5, DE000LX3UBV3, DE000LX3UCB3, DE000LX3UCF4,
DE000LX3UCK4, DE000LX3UCR9, DE000LX3UDD7, DE000LX3UDF2, DE000LX3UF00,
DE000LX3UF83, DE000LX3UFE0, DE000LX3UFQ4, DE000LX3UFS0, DE000LX3UFU6,
DE000LX3UFY8, DE000LX3UG09, DE000LX3UGE8, DE000LX3UGQ2, DE000LX3UKU6,
DE000LX3UL10, DE000LX3UL93, DE000LX3ULH1, DE000LX3ULU4, DE000LX3ULV2,

DE000LX3UM01, DE000LX3UM19, DE000LX3UM35, DE000LX3UM43, DE000LX3UM50,
DE000LX3UMS6, DE000LX3UMV0, DE000LX3UMW8, DE000LX3UMX6, DE000LX3UMZ1,
DE000LX3UND6, DE000LX3UNK1, DE000LX3UNS4, DE000LX3UNT2, DE000LX3UR48,
DE000LX3URY3, DE000LX3USN4, DE000LX3UTJ0, DE000LX3UTL6, DE000LX3UTS1,
DE000LX3UTY9, DE000LX3UY15, DE000LX3UY31, DE000LX3UY72, DE000LX3UZM1,
DE000LX3V2R5, DE000LX3V2T1, DE000LX3V2V7, DE000LX3V3P7, DE000LX3VA79,
DE000LX3VA87, DE000LX3VAU5, DE000LX3VD50, DE000LX3VDM6, DE000LX3VDT1,
DE000LX3VEB7, DE000LX3VET9, DE000LX3VEV5, DE000LX3VEX1, DE000LX3VF33,
DE000LX3VFF5, DE000LX3VJQ4, DE000LX3VKA6, DE000LX3VLU2, DE000LX3VXQ5,
DE000LX3VXR3, DE000LX3VXT9, DE000LX3VYG4, DE000LS9US33, DE000LS9US58,
DE000LS9US74, DE000LS9US90, DE000LS9UT16, DE000LS9UT32, DE000LS9UT57,
DE000LS9UT73, DE000LS9UT99, DE000LS9UTB1, DE000LS9UTD7, DE000LS9UTF2,
DE000LS9UTH8, DE000LS9UTK2, DE000LS9UTM8, DE000LS9UTP1, DE000LS9UTR7,
DE000LS9UTT3, DE000LS9UTV9, DE000LS9UTX5, DE000LS9UTZ0, DE000LS9UUB9,
DE000LS9UUD5, DE000LS9UUF0, DE000LS9UUH6, DE000LS9UUK0, DE000LS9UUM6,
DE000LS9UUP9, DE000LS9UUT1, DE000LS9UUU9, DE000LX3R5B8, DE000LX3R5D4,
DE000LX3R5E2, DE000LX3R5F9, DE000LX3R718, DE000LX3R734, DE000LX3R759,
DE000LX3R767, DE000LX3R775, DE000LX3R791, DE000LX3S3E6, DE000LX3S3Q0,
DE000LX3SFF1, DE000LX3SFG9, DE000LX3SW52, DE000LX3T0A9, DE000LX3T292,
DE000LX3T318, DE000LX3T3B1, DE000LX3T3R7, DE000LX3T3V9, DE000LX3T4B9,
DE000LX3T664, DE000LX3T6L3, DE000LX3T6N9, DE000LX3T6Q2, DE000LX3T6S8,
DE000LX3T6U4, DE000LX3T7J5, DE000LX3T7L1, DE000LX3T7N7, DE000LX3T7Q0,
DE000LX3TBN2, DE000LX3TCA7, DE000LX3TCG4, DE000LX3TCJ8, DE000LX3TE53,
DE000LX3TEX5, DE000LX3TFD4, DE000LX3TFM5, DE000LX3TFT0, DE000LX3TG10,
DE000LX3TG51, DE000LX3TG93, DE000LX3TGV4, DE000LX3THH1, DE000LX3THR0,
DE000LX3THX8, DE000LX3TLN1, DE000LX3TLU6, DE000LX3TQN0, DE000LX3TQS9,
DE000LX3TQU5, DE000LX3TR25, DE000LX3TRA5, DE000LX3TRJ6, DE000LX3TU87,
DE000LX3TV37, DE000LX3TV78, DE000LX3TVR1, DE000LX3TY75, DE000LX3TZB6,
DE000LX3TZN1, DE000LX3TZW2, DE000LX3U001, DE000LX3U0S8, DE000LX3U0U4,
DE000LX3U1N7, DE000LX3U2E4, DE000LX3U2S4, DE000LX3U3P8, DE000LX3U571,
DE000LX3U605, DE000LX3U6G0, DE000LX3U6H8, DE000LX3U9F6, DE000LX3UA88,
DE000LX3UAC5, DE000LX3UAN2, DE000LX3UB04, DE000LX3UB61, DE000LX3UBA7,
DE000LX3UBE9, DE000LX3UBG4, DE000LX3UBJ8, DE000LX3UBY7, DE000LX3UDE5,
DE000LX3UE19, DE000LX3UE35, DE000LX3UE50, DE000LX3UE92, DE000LX3UF18,
DE000LX3UFR2, DE000LX3UFT8, DE000LX3UFZ5, DE000LX3UG17, DE000LX3UHH9,
DE000LX3UNE4, DE000LX3UR30, DE000LX3URT3, DE000LX3URZ0, DE000LX3USV7,
DE000LX3UTM4, DE000LX3UTP7, DE000LX3UTZ6, DE000LX3UY07, DE000LX3UY23,
DE000LX3UY49, DE000LX3UZC2, DE000LX3UZW0, DE000LX3V264, DE000LX3V2Q7,
DE000LX3V2S3, DE000LX3V2U9, DE000LX3V3Q5, DE000LX3VD43, DE000LX3VDN4,
DE000LX3VDS3, DE000LX3VE83, DE000LX3VES1, DE000LX3VEU7, DE000LX3VEY9,
DE000LX3VFJ7, DE000LX3VFW0, DE000LX3VKB4, DE000LX3VPJ6, DE000LX3VPN8,
DE000LX3VS12, DE000LX3VS20, DE000LX3VSJ0, DE000LX3VSK8, DE000LX3VSR3,
DE000LX3VSS1, DE000LX3VST9, DE000LX3VSU7, DE000LX3VSV5, DE000LX3VT11,
DE000LX3VTB5, DE000LX3VTP5, DE000LX3VTQ3, DE000LX3VTR1, DE000LX3VU26,
DE000LX3VU34, DE000LX3VUK4, DE000LX3VUN8, DE000LX3VUQ1, DE000LX3VUW9,
DE000LX3VUY5, DE000LX3VVB1, DE000LX3VVC9, DE000LX3VW08, DE000LS9UP44,
DE000LS9UP69, DE000LS9UP85, DE000LS9UQ01, DE000LS9UQ27, DE000LS9UQ43,
DE000LS9UQ68, DE000LS9UQ84, DE000LS9UQA9, DE000LS9UQC5, DE000LS9UQE1,
DE000LS9UQG6, DE000LS9UQJ0, DE000LS9UQL6, DE000LS9UQN2, DE000LS9UQQ5,
DE000LS9UQS1, DE000LS9UQU7, DE000LS9UQW3, DE000LS9UQY9, DE000LS9URA7,
DE000LS9US17, DE000LS9USZ2, DE000LX3G463, DE000LX3G5A3, DE000LX3G5C9,
DE000LX3G5U1, DE000LX3GWPO, DE000LX3GWT2, DE000LX3GYY8, DE000LX3HM32,
DE000LX3HM73, DE000LX3HZN6, DE000LX3HZK2, DE000LX3J2H2, DE000LX3J319,
DE000LX3J6R2, DE000LX3J6V4, DE000LX3J731, DE000LX3J7D0, DE000LX3JG12,
DE000LX3JK73, DE000LX3JK99, DE000LX3JLB7, DE000LX3JLK8, DE000LX3JMB5,
DE000LX3JMP5, DE000LX3JSJ5, DE000LX3JSL1, DE000LX3JSQ0, DE000LX3JSY4,

DE000LX3JXF3, DE000LX3JYH7, DE000LX3K0D2, DE000LX3K0F7, DE000LX3K0H3,
DE000LX3K0V4, DE000LX3KV93, DE000LX3KW76, DE000LX3KW92, DE000LX3KWF3,
DE000LX3KWH9, DE000LX3KWX6, DE000LX3KXK1, DE000LX3KXR6, DE000LX3LA30,
DE000LX3LA97, DE000LX3LB13, DE000LX3LBB4, DE000LX3LCB2, DE000LX3LCD8,
DE000LX3LRM7, DE000LX3LRP0, DE000LX3LRV8, DE000LX3LRX4, DE000LX3LSD4,
DE000LX3LSH5, DE000LX3LV84, DE000LX3LVJ5, DE000LX3LVL1, DE000LX3LVN7,
DE000LX3LVQ0, DE000LX3LW26, DE000LX3LW42, DE000LX3LWA2, DE000LX3LWJ3,
DE000LX3M297, DE000LX3MF26, DE000LX3MF42, DE000LX3MFQ1, DE000LX3MM84,
DE000LX3MN00, DE000LX3MPN7, DE000LX3MPQ0, DE000LX3MPS6, DE000LX3N071,
DE000LX3N0X7, DE000LX3N0Z2, DE000LX3NB37, DE000LX3NB78, DE000LX3NBK1,
DE000LX3NBM7, DE000LX3NBV8, DE000LX3NBX4, DE000LX3NC93, DE000LX3NCM5,
DE000LX3NDT8, DE000LX3NED0, DE000LX3NJR9, DE000LX3NK77, DE000LX3NKK2,
DE000LX3NKV9, DE000LX3NLH6, DE000LX3NLP9, DE000LX3NLX3, DE000LX3NZ54,
DE000LX3NZX3, DE000LX3PF56, DE000LX3PKC4, DE000LX3PKJ9, DE000LX3PKS0,
DE000LX3PLJ7, DE000LX3PN31, DE000LX3PNR6, DE000LX3PNZ9, DE000LX3PPB5,
DE000LX3PTJ0, DE000LX3PTN2, DE000LX3PU24, DE000LX3PUG4, DE000LX3PV07,
DE000LX3PV23, DE000LX3PV64, DE000LX3PV80, DE000LX3QA43, DE000LX3QB42,
DE000LX3QBE7, DE000LX3QBJ6, DE000LX3QBS7, DE000LX3QBU3, DE000LX3QC82,
DE000LX3QCE5, DE000LX3QDE3, DE000LX3QFS8, DE000LX3QRU9, DE000LX3QRV7,
DE000LX3QSF8, DE000LX3R0G8, DE000LX3R0Y1, DE000LX3R130, DE000LX3R189,
DE000LX3R197, DE000LX3R1V5, DE000LX3R8X6, DE000LX3R916, DE000LX3R924,
DE000LX3R932, DE000LX3R981, DE000LX3R9P0, DE000LX3RJ50, DE000LX3S054,
DE000LX3S0U8, DE000LX3S1F7, DE000LX3S1G5, DE000LX3S3V0, DE000LX3S674,
DE000LX3S6M2, DE000LX3S6R1, DE000LX3S7C1, DE000LX3S7D9, DE000LX3S7G2,
DE000LX3S7H0, DE000LX3S7J6, DE000LX3S7K4, DE000LX3SAN6, DE000LX3SAP1,
DE000LX3SDY7, DE000LX3SEQ1, DE000LX3SEU3, DE000LX3SEV1, DE000LX3SEW9,
DE000LX3SHU6, DE000LX3SHV4, DE000LX3SHZ5, DE000LX3SJE6, DE000LX3SPH6,
DE000LX3SPM6, DE000LX3SV04, DE000LX3SVW3, DE000LX3SVX1, DE000LX3SWA7,
DE000LX3SWJ8, DE000LX3SWK6, DE000LX3SWL4, DE000LX3SZ75, DE000LX3TAS3,
DE000LX3TAW5, DE000LX3TAX3, DE000LX3TAY1, DE000LS9UN12, DE000LS9UN38,
DE000LS9UN53, DE000LS9UN79, DE000LS9UN95, DE000LS9UNM1, DE000LS9UNP4,
DE000LS9UNR0, DE000LS9UNT6, DE000LS9UNV2, DE000LS9UNX8, DE000LS9UNZ3,
DE000LS9UP10, DE000LS9UPB9, DE000LS9UPD5, DE000LS9UPF0, DE000LS9UPH6,
DE000LS9UPK0, DE000LS9UPM6, DE000LS9UPP9, DE000LS9UPR5, DE000LS9UPT1,
DE000LS9UPV7, DE000LS9UPX3, DE000LS9UPZ8, DE000LX3GJ12, DE000LX3GKB5,
DE000LX3GR20, DE000LX3GRY2, DE000LX3GSN3, DE000LX3GTL5, DE000LX3HK00,
DE000LX3HKY5, DE000LX3HS85, DE000LX3HTA6, DE000LX3HUN7, DE000LX3HVC8,
DE000LX3HVE4, DE000LX3HYW0, DE000LX3HZL0, DE000LX3J0P9, DE000LX3J8U2,
DE000LX3J8Y4, DE000LX3J962, DE000LX3J988, DE000LX3J9J3, DE000LX3J9L9,
DE000LX3J9N5, DE000LX3JB74, DE000LX3JCB6, DE000LX3JCF7, DE000LX3JCH3,
DE000LX3JCM3, DE000LX3JD56, DE000LX3JD72, DE000LX3JDP4, DE000LX3JDV2,
DE000LX3JDX8, DE000LX3JDZ3, DE000LX3JE14, DE000LX3JE71, DE000LX3JEF3,
DE000LX3JET4, DE000LX3JFD5, DE000LX3JPT0, DE000LX3JPV6, DE000LX3JWC2,
DE000LX3JYG9, DE000LX3K572, DE000LX3K598, DE000LX3K6D9, DE000LX3K6F4,
DE000LX3K6M0, DE000LX3KBL5, DE000LX3KBN1, DE000LX3KLM2, DE000LX3KLZ4,
DE000LX3KMR9, DE000LX3KNR7, DE000LX3KPM3, DE000LX3KQ09, DE000LX3KQ17,
DE000LX3KQP4, DE000LX3KV51, DE000LX3KVV2, DE000LX3KVY6, DE000LX3KW84,
DE000LX3KWA4, DE000LX3KWE6, DE000LX3KWG1, DE000LX3KWJ5, DE000LX3KWW8,
DE000LX3KXC8, DE000LX3KXQ8, DE000LX3KXS4, DE000LX3KXW6, DE000LX3L059,
DE000LX3L0T7, DE000LX3L0X9, DE000LX3L133, DE000LX3L158, DE000LX3L1R9,
DE000LX3L273, DE000LX3L2H8, DE000LX3L562, DE000LX3L588, DE000LX3LA22,
DE000LX3LA48, DE000LX3LA89, DE000LX3LB05, DE000LX3LBA6, DE000LX3LBG3,
DE000LX3LBS8, DE000LX3LBU4, DE000LX3LC04, DE000LX3LC12, DE000LX3LC61,
DE000LX3LCJ5, DE000LX3LCK3, DE000LX3LCT4, DE000LX3LCU2, DE000LX3LCY4,
DE000LX3LCZ1, DE000LX3LE44, DE000LX3LE69, DE000LX3LJ07, DE000LX3LJA9,
DE000LX3LJC5, DE000LX3LJJ0, DE000LX3LJN2, DE000LX3LJW3, DE000LX3LJY9,

DE000LX3LK61, DE000LX3LKE9, DE000LX3LP17, DE000LX3LP33, DE000LX3LP58,
DE000LX3LP74, DE000LX3LPM1, DE000LX3LPU4, DE000LX3LPW0, DE000LX3LPZ3,
DE000LX3LQ81, DE000LX3LQF3, DE000LX3LRN5, DE000LX3LRW6, DE000LX3LRY2,
DE000LX3LZ98, DE000LX3LZD9, DE000LX3LZH0, DE000LX3LZK4, DE000LX3LZM0,
DE000LX3LZP3, DE000LX3LZT5, DE000LX3LZV1, DE000LX3LZX7, DE000LX3M3C6,
DE000LX3M3U8, DE000LX3MLA3, DE000LX3MLU1, DE000LX3MM27, DE000LX3MMG8,
DE000LX3MMJ2, DE000LX3MRB8, DE000LX3MRF9, DE000LX3MRH5, DE000LX3MRS2,
DE000LX3MTA6, DE000LX3MV59, DE000LX3MWB8, DE000LX3MWZ7, DE000LX3N006,
DE000LX3N089, DE000LX3N0Y5, DE000LX3N451, DE000LX3N4F6, DE000LX3N4R1,
DE000LX3N4X9, DE000LX3N5V0, DE000LX3NE59, DE000LX3NF58, DE000LX3NF74,
DE000LX3NF90, DE000LX3NFB1, DE000LX3NFK2, DE000LX3NGD5, DE000LX3NM34,
DE000LX3NM59, DE000LX3NM75, DE000LX3NPK1, DE000LX3NQ14, DE000LX3NQ30,
DE000LX3NQ55, DE000LX3NQX2, DE000LX3NQZ7, DE000LX3NRB6, DE000LX3NRD2,
DE000LX3NRF7, DE000LX3NS87, DE000LX3NTC0, DE000LX3NTF3, DE000LX3NTG1,
DE000LX3NTH9, DE000LX3NTJ5, DE000LX3NTK3, DE000LX3NTL1, DE000LX3NTM9,
DE000LX3NTT4, DE000LX3NU59, DE000LX3NU67, DE000LX3NU75, DE000LX3NU83,
DE000LX3NU91, DE000LX3NVF9, DE000LX3NVG7, DE000LX3NXF5, DE000LX3NXZ3,
DE000LX3NY14, DE000LX3NY55, DE000LX3NYM9, DE000LX3NYT4, DE000LX3NZU9,
DE000LX3P1D5, DE000LX3P1E3, DE000LX3P1F0, DE000LX3P5R6, DE000LX3PK59,
DE000LX3PKB6, DE000LX3PKH3, DE000LX3PQR9, DE000LX3PR37, DE000LX3PR52,
DE000LX3PS36, DE000LX3PSK0, DE000LX3PSX3, DE000LX3PTM4, DE000LX3PUD1,
DE000LX3PV15, DE000LX3PV31, DE000LX3PV56, DE000LX3PV72, DE000LX3PVZ2,
DE000LX3PYN2, DE000LX3PYU7, DE000LX3PZ45, DE000LX3PZJ7, DE000LX3QA92,
DE000LX3QBH0, DE000LX3QC17, DE000LX3QCF2, DE000LX3QRA1, DE000LX3QRG8,
DE000LX3QU56, DE000LX3QU72, DE000LX3QV30, DE000LX3QWB9, DE000LX3RF96,
DE000LX3RFB2, DE000LX3RFH9, DE000LX3RGT2, DE000LS9UN87, DE000LS9UP02,
DE000LS9UP28, DE000LS9UP36, DE000LS9UPA1, DE000LS9UPC7, DE000LS9UPE3,
DE000LS9UPG8, DE000LS9UPJ2, DE000LS9UPL8, DE000LS9UPN4, DE000LS9UPQ7,
DE000LS9UPS3, DE000LS9UPU9, DE000LS9UPW5, DE000LS9UPY1, DE000LS9URB5,
DE000LX3G919, DE000LX3G935, DE000LX3G976, DE000LX3G992, DE000LX3GHF2,
DE000LX3GHG0, DE000LX3GHQ9, DE000LX3GHR7, DE000LX3GJ04, DE000LX3GKA7,
DE000LX3GKS9, DE000LX3GR38, DE000LX3GRM7, DE000LX3GRZ9, DE000LX3GSB8,
DE000LX3GSF9, DE000LX3GSM5, DE000LX3GSP8, DE000LX3GYR2, DE000LX3HA51,
DE000LX3HA77, DE000LX3HAX8, DE000LX3HB50, DE000LX3HBD8, DE000LX3HBF3,
DE000LX3HM24, DE000LX3HM81, DE000LX3HNY9, DE000LX3HS93, DE000LX3HT76,
DE000LX3HUM9, DE000LX3HVD6, DE000LX3HYX8, DE000LX3J2G4, DE000LX3J3U3,
DE000LX3J3W9, DE000LX3J4S5, DE000LX3J6M3, DE000LX3J6P6, DE000LX3J6Q4,
DE000LX3J7E8, DE000LX3J7U4, DE000LX3JB66, DE000LX3JB82, DE000LX3JCA8,
DE000LX3JCJ9, DE000LX3JCL5, DE000LX3JD07, DE000LX3JD49, DE000LX3JD64,
DE000LX3JDN9, DE000LX3JDS8, DE000LX3JDW0, DE000LX3JDY6, DE000LX3JEC0,
DE000LX3JEE6, DE000LX3JEU2, DE000LX3JFE3, DE000LX3K0E0, DE000LX3K0G5,
DE000LX3K0S0, DE000LX3K0W2, DE000LX3K6C1, DE000LX3K6E7, DE000LX3K7H8,
DE000LX3K7P1, DE000LX3K8M6, DE000LX3KH00, DE000LX3KH26, DE000LX3KL61,
DE000LX3KMS7, DE000LX3KNG0, DE000LX3KPL5, DE000LX3L3X3, DE000LX3L406,
DE000LX3L4G6, DE000LX3L4J0, DE000LX3L4L6, DE000LX3L4Q5, DE000LX3L547,
DE000LX3L5Q2, DE000LX3L5S8, DE000LX3L5U4, DE000LX3L901, DE000LX3LE51,
DE000LX3LP25, DE000LX3LP41, DE000LX3LQC0, DE000LX3LQG1, DE000LX3M339,
DE000LX3M3P8, DE000LX3M3R4, DE000LX3M3T0, DE000LX3M3X2, DE000LX3M3Z7,
DE000LX3M4F7, DE000LX3M586, DE000LX3M628, DE000LX3M669, DE000LX3M6A3,
DE000LX3M6G0, DE000LX3M6J4, DE000LX3M6Y3, DE000LX3M7M6, DE000LX3M7P9,
DE000LX3M7R5, DE000LX3M7T1, DE000LX3M8F8, DE000LX3M9K6, DE000LX3MAA6,
DE000LX3MBY4, DE000LX3MC45, DE000LX3MCE4, DE000LX3MCL9, DE000LX3MCU0,
DE000LX3MCW6, DE000LX3MDN3, DE000LX3ME27, DE000LX3ME68, DE000LX3MEC4,
DE000LX3MF18, DE000LX3MF34, DE000LX3MF91, DE000LX3MFD9, DE000LX3MFM0,
DE000LX3MG17, DE000LX3MG74, DE000LX3MG90, DE000LX3MHD5, DE000LX3MHF0,
DE000LX3MW41, DE000LX3MWG7, DE000LX3MWL7, DE000LX3MWN3, DE000LX3MXJ9,

DE000LX3MYQ2, DE000LX3N4A7, DE000LX3N4G4, DE000LX3N4Q3, DE000LX3N4S9,
DE000LX3N501, DE000LX3N5Y4, DE000LX3NB03, DE000LX3NB29, DE000LX3NB86,
DE000LX3NBE4, DE000LX3NBW6, DE000LX3ND27, DE000LX3NDC4, DE000LX3NDU6,
DE000LX3NEA6, DE000LX3NEE8, DE000LX3NEW0, DE000LX3NF41, DE000LX3NF66,
DE000LX3NF82, DE000LX3NFE5, DE000LX3NGC7, DE000LX3NGE3, DE000LX3NJ21,
DE000LX3NKC9, DE000LX3NKE5, DE000LX3NKJ4, DE000LX3NKN6, DE000LX3NL68,
DE000LX3NLY1, DE000LX3NLZ8, DE000LX3NM67, DE000LX3NM83, DE000LX3NMF8,
DE000LX3NN41, DE000LX3NPE4, DE000LX3NW08, DE000LX3NWX8, DE000LX3NX07,
DE000LX3NX23, DE000LX3NX49, DE000LX3NXU4, DE000LX3NYN7, DE000LX3NZA1,
DE000LX3NZN4, DE000LX3P373, DE000LX3P431, DE000LX3P456, DE000LX3P4F4,
DE000LX3P654, DE000LX3P7D2, DE000LX3PN23, DE000LX3PN64, DE000LX3PNS4,
DE000LX3PNY2, DE000LX3PP62, DE000LX3PPG4, DE000LX3PQS7, DE000LX3PSL8,
DE000LX3PX47, DE000LX3Q0F1, DE000LX3Q0Z9, DE000LX3Q4V0, DE000LX3Q5M6,
DE000LX3Q5V7, DE000LX3QE56, DE000LX3QFF5, DE000LX3QFV2, DE000LX3QFX8,
DE000LX3QGG1, DE000LX3QLY4, DE000LX3QME4, DE000LX3QZF3, DE000LX3RM89,
DE000LX3RNG5, DE000LX3RNJ9, DE000LX3RW87, DE000LX3RX78, DE000LX3RXC3,
DE000LX3RXD1, DE000LX3RXQ3, DE000LX3RXX1, DE000LX3RXS9, DE000LX3RXZ4,
DE000LX3RYL2, DE000LS9UN04, DE000LS9UN20, DE000LS9UN46, DE000LS9UN61,
DE000LS9UNN9, DE000LS9UNQ2, DE000LS9UNS8, DE000LS9UNU4, DE000LS9UNW0,
DE000LS9UNY6, DE000LS9UP51, DE000LS9UP77, DE000LS9UP93, DE000LS9UQ19,
DE000LS9UQ35, DE000LS9UQ50, DE000LS9UQ76, DE000LS9UQ92, DE000LS9UQB7,
DE000LS9UQD3, DE000LS9UQF8, DE000LS9UQH4, DE000LS9UQK8, DE000LS9UQM4,
DE000LS9UQP7, DE000LS9UQR3, DE000LS9UQT9, DE000LS9UQV5, DE000LS9UQX1,
DE000LS9UQZ6, DE000LS9UR18, DE000LS9UR26, DE000LS9UR34, DE000LS9UR42,
DE000LS9UR67, DE000LS9UR75, DE000LS9UR83, DE000LS9UR91, DE000LS9URC3,
DE000LS9URD1, DE000LS9URF6, DE000LS9URH2, DE000LS9URK6, DE000LS9URM2,
DE000LS9URP5, DE000LS9URR1, DE000LS9URT7, DE000LS9URV3, DE000LS9URX9,
DE000LS9URZ4, DE000LS9USA5, DE000LS9USB3, DE000LS9USC1, DE000LS9USD9,
DE000LS9USE7, DE000LS9USF4, DE000LS9USG2, DE000LS9USH0, DE000LS9USJ6,
DE000LS9USK4, DE000LS9USL2, DE000LS9USM0, DE000LS9USN8, DE000LS9USP3,
DE000LS9USQ1, DE000LS9USR9, DE000LS9USS7, DE000LS9UST5, DE000LS9USV1,
DE000LS9USW9, DE000LS9USX7, DE000LX3G927, DE000LX3G943, DE000LX3G984,
DE000LX3G9Y5, DE000LX3GGL2, DE000LX3GWN5, DE000LX3GWS4, DE000LX3H628,
DE000LX3H644, DE000LX3H677, DE000LX3H6E2, DE000LX3H6W4, DE000LX3H701,
DE000LX3H7G5, DE000LX3H7J9, DE000LX3H7N1, DE000LX3H7Z5, DE000LX3H8A6,
DE000LX3H8B4, DE000LX3H8C2, DE000LX3H8D0, DE000LX3HA69, DE000LX3HAY6,
DE000LX3HB43, DE000LX3HB68, DE000LX3HBC0, DE000LX3HBE6, DE000LX3J814,
DE000LX3J8V0, DE000LX3J8X6, DE000LX3J8Z1, DE000LX3J970, DE000LX3J9H7,
DE000LX3J9K1, DE000LX3J9M7, DE000LX3JG04, DE000LX3JL23, DE000LX3JLA9,
DE000LX3JLJ0, DE000LX3JMA7, DE000LX3JMC3, DE000LX3JMQ3, DE000LX3JPU8,
DE000LX3JPW4, DE000LX3JRP4, DE000LX3JSK3, DE000LX3JSR8, DE000LX3JSX6,
DE000LX3K0A8, DE000LX3K606, DE000LX3K622, DE000LX3K6Y5, DE000LX3K7J4,
DE000LX3K7Q9, DE000LX3KBM3, DE000LX3KG84, DE000LX3KGF6, DE000LX3KGY7,
DE000LX3KH18, DE000LX3KH34, DE000LX3KHB3, DE000LX3L042, DE000LX3L0A7,
DE000LX3L0L4, DE000LX3L141, DE000LX3L166, DE000LX3L281, DE000LX3L2G0,
DE000LX3L2N6, DE000LX3L2Q9, DE000LX3L3W5, DE000LX3L4H4, DE000LX3L4K8,
DE000LX3L4M4, DE000LX3L4R3, DE000LX3L919, DE000LX3L976, DE000LX3L992,
DE000LX3L9F7, DE000LX3L9R2, DE000LX3L9T8, DE000LX3L9Z5, DE000LX3LH33,
DE000LX3LH58, DE000LX3LH90, DE000LX3LJ15, DE000LX3LJ98, DE000LX3LJH4,
DE000LX3LJM4, DE000LX3LJX1, DE000LX3LJZ6, DE000LX3LV50, DE000LX3LV76,
DE000LX3LV92, DE000LX3LVK3, DE000LX3LVP2, DE000LX3LVT4, DE000LX3LW18,
DE000LX3LW34, DE000LX3LWZ9, DE000LX3LZ49, DE000LX3LZC1, DE000LX3LZE7,
DE000LX3LZJ6, DE000LX3LZL2, DE000LX3LZN8, DE000LX3LZU3, DE000LX3LZW9,
DE000LX3LZY5, DE000LX3M0A6, DE000LX3M0B4, DE000LX3M0C2, DE000LX3M1F3,
DE000LX3M1G1, DE000LX3M1Q0, DE000LX3M1R8, DE000LX3M222, DE000LX3M263,
DE000LX3M537, DE000LX3M578, DE000LX3M594, DE000LX3M6X5, DE000LX3MA21,

DE000LX3MA39, DE000LX3MA47, DE000LX3MAB4, DE000LX3MAD0, DE000LX3MAH1,
DE000LX3MAP4, DE000LX3MAQ2, DE000LX3MB12, DE000LX3MB38, DE000LX3MBD8,
DE000LX3MBE6, DE000LX3MBF3, DE000LX3MBX6, DE000LX3MCD6, DE000LX3MCM7,
DE000LX3MG09, DE000LX3MG82, DE000LX3MGW7, DE000LX3MHE3, DE000LX3MHG8,
DE000LX3MLB1, DE000LX3MLP1, DE000LX3MLT3, DE000LX3MLV9, DE000LX3MLZ0,
DE000LX3MM50, DE000LX3MMK0, DE000LX3MN18, DE000LX3MNV5, DE000LX3MNZ6,
DE000LX3MP16, DE000LX3MPP2, DE000LX3MV26, DE000LX3MWA0, DE000LX3MZ30,
DE000LX3MZ48, DE000LX3MZ71, DE000LX3MZ89, DE000LX3MZ97, DE000LX3N717,
DE000LX3N725, DE000LX3N7N3, DE000LX3N7P8, DE000LX3N8T8, DE000LX3N8U6,
DE000LX3N9J7, DE000LX3NQ06, DE000LX3NQ22, DE000LX3NQ48, DE000LX3NQ63,
DE000LX3NQY0, DE000LX3NRC4, DE000LX3NRE0, DE000LX3NRG5, DE000LX3P381,
DE000LX3P423, DE000LX3P449, DE000LX3P4E7, DE000LX3P5C8, DE000LX3P7C4,
DE000LX3P7E0, DE000LX3PAH4, DE000LX3PB19, DE000LX3PB92, DE000LX3PBL4,
DE000LX3PCL2, DE000LX3PCY5, DE000LX3PD41, DE000LX3PEG8, DE000LX3PR29,
DE000LX3PR60, DE000LX3PR86, DE000LX3Q553, DE000LX3QMB0, DE000LX3QMV8,
DE000LX3QU64, DE000LX3QV22, DE000LX3QVJ4, DE000LX3RA67, DE000LX3RAW9,
DE000LX3RB90, DE000LX3RBE5, DE000LX3RBL0, DE000LX3RBW7, DE000LX3RCD5,
DE000LX3RCE3, DE000LX3RCP9, DE000LX3RH45, DE000LX3RJ27, DE000LX3RJW0,
DE000LX3RNN1, DE000LX3RSD1, DE000LX3RSE9, DE000LX3RSQ3, DE000LX3RU63,
DE000LX3RV21, DE000LX3RVZ8, DE000LS9UB73, DE000LS9UB81, DE000LS9UB99,
DE000LS9UC07, DE000LS9UC15, DE000LS9UC23, DE000LS9UC31, DE000LS9UC49,
DE000LS9UC56, DE000LS9UC64, DE000LS9UC72, DE000LS9UC80, DE000LS9UC98,
DE000LS9UCA9, DE000LS9UCB7, DE000LS9UCC5, DE000LS9UCD3, DE000LS9UCE1,
DE000LS9UCF8, DE000LS9UCG6, DE000LS9UCH4, DE000LS9UCJ0, DE000LS9UCK8,
DE000LS9UCL6, DE000LS9UCM4, DE000LS9UCN2, DE000LS9UCP7, DE000LS9UCQ5,
DE000LS9UCR3, DE000LS9UCS1, DE000LS9UCT9, DE000LS9UCU7, DE000LS9UCV5,
DE000LS9UCW3, DE000LS9UCY9, DE000LS9UCZ6, DE000LS9UD06, DE000LS9UD14,
DE000LS9UD22, DE000LS9UD30, DE000LS9UD48, DE000LS9UD55, DE000LS9UD63,
DE000LS9UD71, DE000LS9UD89, DE000LS9UD97, DE000LS9UDA7, DE000LS9UDB5,
DE000LS9UDC3, DE000LS9UDD1, DE000LS9UDE9, DE000LS9UDF6, DE000LS9UDG4,
DE000LS9UDH2, DE000LS9UDJ8, DE000LS9UDK6, DE000LS9UDL4, DE000LS9UDM2,
DE000LS9UDN0, DE000LS9UDQ3, DE000LS9UDR1, DE000LS9UDS9, DE000LS9UDT7,
DE000LS9UDV3, DE000LS9UDW1, DE000LS9UDX9, DE000LS9UDY7, DE000LS9UDZ4,
DE000LS9UE21, DE000LS9UE47, DE000LS9UEA5, DE000LS9UEB3, DE000LS9UEC1,
DE000LS9UED9, DE000LS9UEF4, DE000LS9UEG2, DE000LS9UEH0, DE000LS9UEJ6,
DE000LS9UEK4, DE000LS9UEL2, DE000LS9UEM0, DE000LS9UEN8, DE000LS9UEP3,
DE000LS9UEQ1, DE000LS9UER9, DE000LS9UES7, DE000LS9UET5, DE000LS9UEU3,
DE000LS9UEV1, DE000LS9UEW9, DE000LS9UEX7, DE000LS9UEY5, DE000LS9UEZ2,
DE000LS9UF12, DE000LS9UF53, DE000LS9UF79, DE000LS9UF95, DE000LS9UFR6,
DE000LS9UFT2, DE000LS9UFX4, DE000LS9UFZ9, DE000LS9UG11, DE000LS9UG37,
DE000LS9UG52, DE000LS9UG86, DE000LS9UG94, DE000LS9UGB8, DE000LS9UGD4,
DE000LS9UGF9, DE000LS9UGH5, DE000LS9UGK9, DE000LS9UGM5, DE000LS9UGP8,
DE000LS9UGR4, DE000LS9UGT0, DE000LS9UGV6, DE000LS9UGX2, DE000LS9UGZ7,
DE000LS9UHA8, DE000LS9UHB6, DE000LS9UHC4, DE000LS9UR00, DE000LS9URE9,
DE000LS9URG4, DE000LS9URJ8, DE000LS9URL4, DE000LS9URN0, DE000LS9URQ3,
DE000LS9URS9, DE000LS9URU5, DE000LS9URW1, DE000LS9URY7, DE000LS9US09,
DE000LS9US25, DE000LS9USY5, DE000LX20038, DE000LX200V1, DE000LX200X7,
DE000LX205Q0, DE000LX20673, DE000LX20681, DE000LX207J1, DE000LX207S2,
DE000LX207U8, DE000LX20822, DE000LX20830, DE000LX20848, DE000LX20855,
DE000LX20863, DE000LX208Y8, DE000LX20FG8, DE000LX20FH6, DE000LX20FJ2,
DE000LX20GJ0, DE000LX20GR3, DE000LX20HF6, DE000LX20HG4, DE000LX20K28,
DE000LX20K36, DE000LX20K85, DE000LX20KT1, DE000LX20KX3, DE000LX20KY1,
DE000LX20KZ8, DE000LX20MC3, DE000LX20R96, DE000LX20RC2, DE000LX20RE8,
DE000LX20RJ7, DE000LX20RK5, DE000LX20RL3, DE000LX20RV2, DE000LX20RZ3,
DE000LX20SZ1, DE000LX20T45, DE000LX20TK1, DE000LX20WE8, DE000LX20Y55,
DE000LX20Y63, DE000LX20ZD3, DE000LX20ZZ6, DE000LX210C0, DE000LX210H9,

DE000LX210Q0, DE000LX21341, DE000LX21366, DE000LX21481, DE000LX214W0,
 DE000LX215G0, DE000LX215S5, DE000LX216E3, DE000LX21BM3, DE000LX21BN1,
 DE000LX21DC0, DE000LX21DP2, DE000LX21DQ0, DE000LX21EA2, DE000LX21EH7,
 DE000LX21EJ3, DE000LX21HZ2, DE000LX21M09, DE000LX21MZ2, DE000LX21PW2,
 DE000LX21SH7, DE000LX21SK1, DE000LX21SP0, DE000LX21X71, DE000LX21YC6,
 DE000LX21YE2, DE000LX21YQ6, DE000LX21YR4, DE000LX22091, DE000LX221A1,
 DE000LX222C5, DE000LX222K8, DE000LX22323, DE000LX22398, DE000LX224H0,
 DE000LX224M0, DE000LX226N3, DE000LX22PJ7, DE000LX22SR4, DE000LX22TS0,
 DE000LX22TT8, DE000LX22TX0, DE000LX22TY8, DE000LX22VP2, DE000LX22VQ0,
 DE000LX22VR8, DE000LX22VS6, DE000LX230H7, DE000LX230J3, DE000LX230K1,
 DE000LX23362, DE000LX233B4, DE000LX233C2, DE000LX23420, DE000LX23461,
 DE000LX234G1, DE000LX234S6, DE000LX23578, DE000LX23586, DE000LX235X3,
 DE000LX236E1, DE000LX239C9, DE000LX23CG9, DE000LX23CN5, DE000LX23CW6,
 DE000LX23HZ8, DE000LX23JV3, DE000LX23N71, DE000LX23N89, DE000LX23N97,
 DE000LX23NC5, DE000LX23ND3, DE000LX23NH4, DE000LX23NX1, DE000LX23SJ9,
 DE000LX23SQ4, DE000LX23TP4, DE000LX23TQ2, DE000LX23YW0, DE000LX23ZP1,
 DE000LX24170, DE000LX241Y9, DE000LX24337, DE000LX24378, DE000LX24386,
 DE000LX244D7, DE000LX244R7, DE000LX244Y3, DE000LX247V2, DE000LX24832,
 DE000LX24840, DE000LX24915, DE000LX24949, DE000LX24956, DE000LX24964,
 DE000LX249H7, DE000LX249J3, DE000LX249P0, DE000LX24A91, DE000LX24AJ5,
 DE000LX24AM9, DE000LX24C16, DE000LX24CY0, DE000LX24D07, DE000LX24DL5,
 DE000LX24DN1, DE000LX24DP6, DE000LX24DQ4, DE000LX24DR2, DE000LX24DW2,
 DE000LX24DZ5, DE000LX24G12, DE000LX24G87, DE000LX24G95, DE000LX24GE3,
 DE000LX24HA9, DE000LX24L56, DE000LX24LG8, DE000LX24LH6, DE000LX24LP9,
 DE000LX24M06, DE000LX24M14, DE000LX24M22, DE000LX24M30, DE000LX24M48,
 DE000LX24M97, DE000LX24MJ0, DE000LX24MM4, DE000LX24MP7, DE000LX24MQ5,
 DE000LX24MR3, DE000LX24MS1, DE000LX24MT9, DE000LX24MU7, DE000LX24MV5,
 DE000LX24MW3, DE000LX24MX1, DE000LX24MY9, DE000LX24MZ6, DE000LX24N05,
 DE000LX24N13, DE000LX24N21, DE000LX24NA7, DE000LX24NB5, DE000LX24NC3,
 DE000LX24ND1, DE000LX24TW8, DE000LX24UY2, DE000LX24ZB9, DE000LX24ZD5,
 DE000LX24ZF0, DE000LX24ZP9, DE000LX24ZR5, DE000LX25136, DE000LX25144,
 DE000LX251S0, DE000LX252U4, DE000LX252V2, DE000LX252W0, DE000LX253K3,
 DE000LX25615, DE000LX256M2, DE000LX256T7, DE000LX25755, DE000LX257K4,
 DE000LX257T5, DE000LX257W9, DE000LX257X7, DE000LX25AL8, DE000LX25AN4,
 DE000LX25BB7, DE000LX25BJ0, DE000LX25BK8, DE000LX25BL6, DE000LX25BM4,
 DE000LX25BN2, DE000LX25BR3, DE000LX25BV5, DE000LX25BW3, DE000LX25BX1,
 DE000LX25E88, DE000LX25E96, DE000LX25F04, DE000LX25F12, DE000LX25F20,
 DE000LX25F38, DE000LX25FA0, DE000LX25FD4, DE000LX25FE2, DE000LX25FF9,
 DE000LX25FG7, DE000LX25FH5, DE000LX25L63, DE000LX25M05, DE000LX25M13,
 DE000LX25MZ3, DE000LX25RG2, DE000LX25RH0, DE000LX25RJ6, DE000LX25RM0,
 DE000LX25RN8, DE000LX25RX7, DE000LX25RY5, DE000LX25T73, DE000LX25UH4,
 DE000LX25W29, DE000LX25X28, DE000LX25Y19, DE000LX25YA1, DE000LX25YB9,
 DE000LX25YC7, DE000LX25YU9, DE000LX26A24, DE000LX26A32, DE000LX26AS1,
 DE000LX26DH8, DE000LX26DT3, DE000LX26EB9, DE000LX26EL8, DE000LX26EM6,
 DE000LX26EN4, DE000LX2Y401, DE000LX2Y4M0, DE000LX2Y4V1, DE000LX2Y4W9,
 DE000LX2Y4X7, DE000LX2Y5F1, DE000LX2Y5T2, DE000LX2Y6S2, DE000LX2Y6T0,
 DE000LX2Y6U8, DE000LX2Y6V6, DE000LX2YGR4, DE000LX2YGS2, DE000LX2YN98,
 DE000LX2YPW5, DE000LX2YPX3, DE000LX2YQ61, DE000LX2YQX1, DE000LX2YRR1,
 DE000LX2YRY7, DE000LX2YRZ4, DE000LX2YSC1, DE000LX2YTK2, DE000LX2YTL0,
 DE000LX2YTR7, DE000LX2YX13, DE000LX2YX21, DE000LX2YX54, DE000LX2YXB3,
 DE000LX2YXC1, DE000LX2YXD9, DE000LX2YXE7, DE000LX2YXM0, DE000LX2YXN8,
 DE000LX2YXT5, DE000LX2YXX7, DE000LX2YXY5, DE000LX2Z127, DE000LX2Z1U8,
 DE000LX2Z226, DE000LX2Z242, DE000LX2Z2L5, DE000LX2Z325, DE000LX2Z3J7,
 DE000LX2Z3W0, DE000LX2Z4M9, DE000LX2ZH61, DE000LX2ZJ28, DE000LX2ZJ36,
 DE000LX2ZJ85, DE000LX2ZJ93, DE000LX2ZJA1, DE000LX2ZJU9, DE000LX2ZK58,
 DE000LX2ZK66, DE000LX2ZK74, DE000LX2ZK82, DE000LX2ZKA9, DE000LX2ZKN2,

DE000LX2ZL08, DE000LX2ZL16, DE000LX2ZMK4, DE000LX2ZML2, DE000LX2ZMM0,
DE000LX2ZMN8, DE000LX2ZP38, DE000LX2ZUU6, DE000LX2ZUV4, DE000LX2ZVA6,
DE000LX2ZVS8, DE000LX2ZVT6, DE000LX2ZVU4, DE000LX2ZVV2, DE000LX3G9G2,
DE000LX3H578, DE000LX3H6V6, DE000LX3JK16, DE000LX3L554, DE000LX3L570,
DE000LX3L596, DE000LX3L5P4, DE000LX3L5R0, DE000LX3L5T6, DE000LX3L5V2,
DE000LX3L5X8, DE000LX3M693, DE000LX3M7L8, DE000LX3M7N4, DE000LX3M7Q7,
DE000LX3M7S3, DE000LX3M7W5, DE000LX3M8C5, DE000LX3M8Y9, DE000LX3M9J8,
DE000LX3M9L4, DE000LX3M9N0, DE000LX3MC37, DE000LX3MC52, DE000LX3MCV8,
DE000LX3MDH5, DE000LX3MDM5, DE000LX3ME35, DE000LX3MEH3, DE000LX3PDD7,
DE000LX3Q9H8, DE000LX3Q9V9, DE000LX3RA59, DE000LX3RA75, DE000LX3RBF2,
DE000LX3R BX5, DE000LX3RFA4, DE000LX3RV39, DE000LX3RVK0, DE000LS9UE13,
DE000LS9UE39, DE000LS9UE54, DE000LS9UE62, DE000LS9UE70, DE000LS9UE88,
DE000LS9UE96, DE000LS9UF04, DE000LS9UF20, DE000LS9UF46, DE000LS9UF61,
DE000LS9UF87, DE000LS9UFA2, DE000LS9UFB0, DE000LS9UFC8, DE000LS9UFD6,
DE000LS9UFE4, DE000LS9UFF1, DE000LS9UFG9, DE000LS9UFH7, DE000LS9UFJ3,
DE000LS9U FK1, DE000LS9UFL9, DE000LS9U FM7, DE000LS9U FN5, DE000LS9U FP0,
DE000LS9U FQ8, DE000LS9U FS4, DE000LS9U FU0, DE000LS9U FW6, DE000LS9U FY2,
DE000LS9U G03, DE000LS9U G45, DE000LS9U G60, DE000LS9U GA0, DE000LS9U GC6,
DE000LS9U GE2, DE000LS9U GG7, DE000LS9U GJ1, DE000LS9U GL7, DE000LS9U GN3,
DE000LS9U GQ6, DE000LS9U GS2, DE000LS9U GU8, DE000LS9U GW4, DE000LS9U GY0,
DE000LS9U J18, DE000LS9U J26, DE000LS9U J59, DE000LS9U J67, DE000LS9U J75,
DE000LS9U J83, DE000LS9U J91, DE000LS9U JX6, DE000LS9U JZ1, DE000LS9U K07,
DE000LS9U K15, DE000LS9U K23, DE000LS9U K31, DE000LS9U K49, DE000LS9U K56,
DE000LS9U K64, DE000LS9U K72, DE000LS9U K80, DE000LS9U K98, DE000LS9U KA2,
DE000LS9U KB0, DE000LS9U KC8, DE000LS9U KD6, DE000LS9U KE4, DE000LS9U KF1,
DE000LS9U KG9, DE000LS9U KH7, DE000LS9U KJ3, DE000LS9U KK1, DE000LS9U KL9,
DE000LS9U KM7, DE000LS9U KN5, DE000LS9U KP0, DE000LS9U KQ8, DE000LS9U KR6,
DE000LS9U KS4, DE000LS9U KT2, DE000LS9U KU0, DE000LS9U KV8, DE000LS9U KW6,
DE000LS9U KX4, DE000LS9U KY2, DE000LS9U KZ9, DE000LS9U L06, DE000LS9U L14,
DE000LS9U L22, DE000LS9U L30, DE000LS9U L48, DE000LS9U L55, DE000LS9U L63,
DE000LS9U L71, DE000LS9U L89, DE000LS9U L97, DE000LS9U LA0, DE000LS9U LB8,
DE000LS9U LC6, DE000LS9U LD4, DE000LS9U LE2, DE000LS9U LF9, DE000LS9U LG7,
DE000LS9U LH5, DE000LS9U LJ1, DE000LS9U LK9, DE000LS9U LL7, DE000LS9U LM5,
DE000LS9U LN3, DE000LS9U LP8, DE000LS9U LQ6, DE000LS9U LR4, DE000LS9U LS2,
DE000LS9U LT0, DE000LS9U LU8, DE000LS9U LV6, DE000LS9U LW4, DE000LS9U LX2,
DE000LS9U LY0, DE000LS9U LZ7, DE000LS9U M05, DE000LS9U M21, DE000LS9U M47,
DE000LS9U M62, DE000LS9U M88, DE000LS9U MA8, DE000LS9U MB6, DE000LS9U MC4,
DE000LS9U MD2, DE000LS9U ME0, DE000LS9U MH3, DE000LS9U MK7, DE000LS9U MM3,
DE000LS9U MP6, DE000LS9U MR2, DE000LS9U MT8, DE000LS9U MU6, DE000LS9U MY8,
DE000LS9U NA6, DE000LS9U NC2, DE000LS9U NE8, DE000LS9U NG3, DE000LS9U NJ7,
DE000LS9U NL3, DE000LX20S61, DE000LX20S87, DE000LX20SY4, DE000LX20T52,
DE000LX20TL9, DE000LX20TY2, DE000LX21333, DE000LX21358, DE000LX214V2,
DE000LX214X8, DE000LX21853, DE000LX218H2, DE000LX21H14, DE000LX21HN8,
DE000LX21HS7, DE000LX21HY5, DE000LX21JA1, DE000LX21JK0, DE000LX21R61,
DE000LX21SQ8, DE000LX22EA0, DE000LX22EQ6, DE000LX22PF5, DE000LX22SA0,
DE000LX22SU8, DE000LX23EG5, DE000LX23EY8, DE000LX24TF3, DE000LX24UV8,
DE000LX24UX4, DE000LX24ZC7, DE000LX24ZE3, DE000LX262E7, DE000LX262F4,
DE000LX26522, DE000LX26548, DE000LX26563, DE000LX268T2, DE000LX268Z9,
DE000LX26QC1, DE000LX26QD9, DE000LX26QE7, DE000LX26QF4, DE000LX26QT5,
DE000LX26S99, DE000LX26SH6, DE000LX26SJ2, DE000LX26SL8, DE000LX26SM6,
DE000LX26SN4, DE000LX26TB7, DE000LX26TC5, DE000LX26TM4, DE000LX26V94,
DE000LX26WA3, DE000LX26WB1, DE000LX26WC9, DE000LX26WD7, DE000LX26WS5,
DE000LX26WU1, DE000LX26XP9, DE000LX26XQ7, DE000LX26XR5, DE000LX27504,
DE000LX27553, DE000LX27561, DE000LX275D1, DE000LX275E9, DE000LX275F6,
DE000LX275G4, DE000LX275V3, DE000LX275W1, DE000LX275X9, DE000LX275Z4,
DE000LX27934, DE000LX27959, DE000LX27975, DE000LX27AP5, DE000LX27BW9,

DE000LX27BY5, DE000LX27D87, DE000LX27E60, DE000LX27KN9, DE000LX27KT6,
DE000LX27KU4, DE000LX27LF3, DE000LX27W92, DE000LX28163, DE000LX282L0,
DE000LX282N6, DE000LX28478, DE000LX286L1, DE000LX286P2, DE000LX287R6,
DE000LX28A14, DE000LX28AH0, DE000LX28AK4, DE000LX28AZ2, DE000LX28BR7,
DE000LX28BT3, DE000LX28BV9, DE000LX28DW3, DE000LX28E02, DE000LX28NG5,
DE000LX28NJ9, DE000LX28NL5, DE000LX28T47, DE000LX28T54, DE000LX28T62,
DE000LX28TP3, DE000LX28TU3, DE000LX28XD1, DE000LX28YF4, DE000LX28YH0,
DE000LX293N3, DE000LX299L4, DE000LX299M2, DE000LX299N0, DE000LX29GJ1,
DE000LX29M76, DE000LX29N34, DE000LX29N59, DE000LX29NT6, DE000LX29NV2,
DE000LX29Q72, DE000LX29Q80, DE000LX29Q98, DE000LX29QJ0, DE000LX29QL6,
DE000LX29QM4, DE000LX29QN2, DE000LX29RA7, DE000LX29RB5, DE000LX29RD1,
DE000LX29RE9, DE000LX29RF6, DE000LX29RJ8, DE000LX2Y906, DE000LX2Y9Y4,
DE000LX2Y9Z1, DE000LX2Z1T0, DE000LX2Z8Z2, DE000LX2Z937, DE000LX2Z9F2,
DE000LX2ZAC6, DE000LX2ZBR2, DE000LX2ZBU6, DE000LX2ZBV4, DE000LX2ZC74,
DE000LX2ZCX8, DE000LX2ZCY6, DE000LX2ZSR6, DE000LX2ZSS4, DE000LX2ZTD4,
DE000LX2ZTH5, DE000LX2ZTN3, DE000LX2ZTP8, DE000LX2ZTS2, DE000LX3A938,
DE000LX3A9J2, DE000LX3A9S3, DE000LX3AAX3, DE000LX3AB65, DE000LX3AB99,
DE000LX3ABJ0, DE000LX3ABR3, DE000LX3ABS1, DE000LX3ABU7, DE000LX3ANS6,
DE000LX3AQ68, DE000LX3B3N6, DE000LX3B3V9, DE000LX3B3W7, DE000LX3B3Y3,
DE000LX3B6K5, DE000LX3BJ25, DE000LX3BJ66, DE000LX3BJ74, DE000LX3BKJ9,
DE000LX3BKK7, DE000LX3BSV7, DE000LX3BSZ8, DE000LX3BT72, DE000LX3BT80,
DE000LX3BT98, DE000LX3BXY1, DE000LX3BXZ8, DE000LX3BZK5, DE000LX3BZN9,
DE000LX3C3Y2, DE000LX3C5N0, DE000LX3C8Q7, DE000LX3C9A9, DE000LX3CFH1,
DE000LX3CJC4, DE000LX3CKG3, DE000LX3CKH1, DE000LX3CM94, DE000LX3CPS7,
DE000LX3CPT5, DE000LX3CQL0, DE000LX3CU52, DE000LX3CUF4, DE000LX3CUS7,
DE000LX3CUT5, DE000LX3CUV1, DE000LX3CV02, DE000LX3CV10, DE000LX3CVD7,
DE000LX3CVF2, DE000LX3CVG0, DE000LX3CVJ4, DE000LX3CVM8, DE000LX3CVN6,
DE000LX3CVP1, DE000LX3CY74, DE000LX3CYV3, DE000LX3CZ32, DE000LX3D049,
DE000LX3D056, DE000LX3D064, DE000LX3D080, DE000LX3D106, DE000LX3D1T5,
DE000LX3D1U3, DE000LX3D1Z2, DE000LX3D2J4, DE000LX3D7R6, DE000LX3D8B8,
DE000LX3DC46, DE000LX3DD03, DE000LX3DDA9, DE000LX3DDC5, DE000LX3DDS1,
DE000LX3DDW3, DE000LX3DDY9, DE000LX3DQ32, DE000LX3DQ81, DE000LX3DQ99,
DE000LX3DQT1, DE000LX3DRL6, DE000LX3DRM4, DE000LX3DRQ5, DE000LX3DRR3,
DE000LX3DRX1, DE000LX3DRY9, DE000LX3DV76, DE000LX3DV92, DE000LX3DW91,
DE000LX3DWA9, DE000LX3DWW3, DE000LX3DX25, DE000LX3DX33, DE000LX3DXA7,
DE000LX3DXB5, DE000LX3DXT7, DE000LX3DXU5, DE000LX3DXV3, DE000LX3DXW1,
DE000LX3DXX9, DE000LX3DYC1, DE000LX3E0Q2, DE000LX3E0R0, DE000LX3E0S8,
DE000LX3E245, DE000LX3E385, DE000LX3E3Z7, DE000LX3E740, DE000LX3E7Q7,
DE000LX3E7Z8, DE000LX3E807, DE000LX3E823, DE000LX3E9A7, DE000LX3E9B5,
DE000LX3E9C3, DE000LX3E9D1, DE000LX3E9Q3, DE000LX3E9W1, DE000LX3EB12,
DE000LX3EB46, DE000LX3ECL6, DE000LX3ECM4, DE000LX3ECQ5, DE000LX3ED10,
DE000LX3ED85, DE000LX3ED93, DE000LX3EDA7, DE000LX3EDU5, DE000LX3EDY7,
DE000LX3EEA5, DE000LX3EG33, DE000LX3EGT0, DE000LX3EGX2, DE000LX3EHG5,
DE000LX3EHH3, DE000LX3EKQ8, DE000LX3EKZ9, DE000LX3EL10, DE000LX3EL28,
DE000LX3EL85, DE000LX3EL93, DE000LX3ELS2, DE000LX3ELT0, DE000LX3ELX2,
DE000LX3ELY0, DE000LX3ER14, DE000LX3ER22, DE000LX3ER63, DE000LX3ERA7,
DE000LX3ERD1, DE000LX3ERF6, DE000LX3ESA5, DE000LX3ESH0, DE000LX3ESU3,
DE000LX3EV67, DE000LX3F2B9, DE000LX3F2C7, DE000LX3F7D4, DE000LX3F7E2,
DE000LX3FCN9, DE000LX3FCP4, DE000LX3FDX6, DE000LX3FDY4, DE000LX3FF41,
DE000LX3FFW3, DE000LX3FGU5, DE000LX3FGV3, DE000LX3FGW1, DE000LX3FK77,
DE000LX3FK85, DE000LX3FK93, DE000LX3FLA7, DE000LX3FLB5, DE000LX3FLM2,
DE000LX3FLN0, DE000LX3FLP5, DE000LX3FM26, DE000LX3FM34, DE000LX3FM42,
DE000LX3FM59, DE000LX3FUB6, DE000LX3FUD2, DE000LX3FUL5, DE000LX3FV33,
DE000LX3FV41, DE000LX3FV58, DE000LX3FV66, DE000LX3FV74, DE000LX3FV82,
DE000LX3FV90, DE000LX3FVA6, DE000LX3FVF5, DE000LX3FWT4, DE000LS9UH02,
DE000LS9UH10, DE000LS9UH28, DE000LS9UH36, DE000LS9UH44, DE000LS9UH51,

DE000LS9UH69, DE000LS9UH77, DE000LS9UH85, DE000LS9UH93, DE000LS9UHD2,
DE000LS9UHE0, DE000LS9UHF7, DE000LS9UHG5, DE000LS9UHH3, DE000LS9UHJ9,
DE000LS9UHK7, DE000LS9UHL5, DE000LS9UHN1, DE000LS9UHP6, DE000LS9UHQ4,
DE000LS9UHR2, DE000LS9UHS0, DE000LS9UHT8, DE000LS9UHU6, DE000LS9UHV4,
DE000LS9UHW2, DE000LS9UHX0, DE000LS9UHY8, DE000LS9UHZ5, DE000LS9UJ00,
DE000LS9UJ34, DE000LS9UJ42, DE000LS9UJA4, DE000LS9UJB2, DE000LS9UJD8,
DE000LS9UJE6, DE000LS9UJF3, DE000LS9UJG1, DE000LS9UJH9, DE000LS9UJJ5,
DE000LS9UJK3, DE000LS9UJL1, DE000LS9UJM9, DE000LS9UJN7, DE000LS9UJP2,
DE000LS9UJQ0, DE000LS9UJR8, DE000LS9UJS6, DE000LS9UJT4, DE000LS9UJU2,
DE000LS9UJV0, DE000LS9UJW8, DE000LS9UJY4, DE000LS9UM13, DE000LS9UM39,
DE000LS9UM54, DE000LS9UM70, DE000LS9UM96, DE000LS9UMG5, DE000LS9UMJ9,
DE000LS9UML5, DE000LS9UMN1, DE000LS9UMQ4, DE000LS9UMS0, DE000LS9UMV4,
DE000LS9UMX0, DE000LS9UMZ5, DE000LS9UNB4, DE000LS9UND0, DE000LS9UNF5,
DE000LS9UNH1, DE000LS9UNK5, DE000LX26225, DE000LX26530, DE000LX26555,
DE000LX266M1, DE000LX26HH9, DE000LX26HK3, DE000LX26JG7, DE000LX26KV4,
DE000LX26KW2, DE000LX26LS8, DE000LX270W2, DE000LX27942, DE000LX27967,
DE000LX279W3, DE000LX27A49, DE000LX27BV1, DE000LX27BX7, DE000LX27BZ2,
DE000LX27D79, DE000LX27D95, DE000LX27SL6, DE000LX281V1, DE000LX282K2,
DE000LX285S8, DE000LX285U4, DE000LX285Y6, DE000LX28684, DE000LX28A06,
DE000LX28A22, DE000LX28AC1, DE000LX28AJ6, DE000LX28AL2, DE000LX28AN8,
DE000LX28AY5, DE000LX28BS5, DE000LX28DX1, DE000LX28EZ4, DE000LX28JP4,
DE000LX28JQ2, DE000LX28NF7, DE000LX28NK7, DE000LX28NR2, DE000LX28NZ5,
DE000LX28TQ1, DE000LX28XC3, DE000LX28XE9, DE000LX28YE7, DE000LX28YG2,
DE000LX290Z3, DE000LX295B3, DE000LX29C45, DE000LX29CA9, DE000LX29CJ0,
DE000LX29N42, DE000LX29N67, DE000LX29NU4, DE000LX29W09, DE000LX29WS9,
DE000LX29ZG7, DE000LX3A3V0, DE000LX3AG45, DE000LX3AG86, DE000LX3AG94,
DE000LX3AGC4, DE000LX3AGF7, DE000LX3AGR2, DE000LX3AHA6, DE000LX3AHN9,
DE000LX3AJ42, DE000LX3AJE4, DE000LX3AJF1, DE000LX3AJG9, DE000LX3AKE2,
DE000LX3AKK9, DE000LX3APT9, DE000LX3AQZ4, DE000LX3ATG8, DE000LX3ATH6,
DE000LX3ATJ2, DE000LX3ATK0, DE000LX3ATP9, DE000LX3AW11, DE000LX3AWF4,
DE000LX3B6E8, DE000LX3B6J7, DE000LX3B6L3, DE000LX3B9H5, DE000LX3BC89,
DE000LX3BCV1, DE000LX3BDD7, DE000LX3BER5, DE000LX3BET1, DE000LX3BMJ5,
DE000LX3BN86, DE000LX3C3R6, DE000LX3C3X4, DE000LX3C3Z9, DE000LX3C413,
DE000LX3C5D1, DE000LX3C5M2, DE000LX3C5P5, DE000LX3CD46, DE000LX3CF85,
DE000LX3CGH9, DE000LX3CGJ5, DE000LX3CGT4, DE000LX3CJM3, DE000LX3CY66,
DE000LX3CYY7, DE000LX3CZG1, DE000LX3CZU2, DE000LX3D726, DE000LX3D8C6,
DE000LX3DC53, DE000LX3DC95, DE000LX3DCD5, DE000LX3DD11, DE000LX3DDB7,
DE000LX3DDV5, DE000LX3DDX1, DE000LX3DDZ6, DE000LX3DP82

Glossar

Basiswert	Das einem Derivat zugrunde liegende Finanzinstrument. Gängige Basiswerte sind Aktien, Währungen, Anleihen, Indizes, Aktienkörbe (Baskets), Zinsen und Rohstoffe (z.B. Edelmetalle oder Öl), sowie Future-Kontrakte.
Cap	In den Produktbedingungen derivativer Finanzprodukte festgelegter Höchstkurs, bis zu dem der Inhaber des Derivats von einem Kursanstieg des Basiswertes profitiert.
Endlos-Zertifikate	Zertifikate ohne festgelegte Laufzeit, die eine theoretisch unbegrenzte Laufzeit ausweisen. Die Emittentin eines Endlos-Zertifikates besitzt allerdings das Recht, das Zertifikat zu bestimmten Terminen unter Einhaltung festgelegter Fristen zu kündigen.
Future-Kontrakt	In Bezug auf Menge, Qualität und Liefertermin standardisierter Terminkontrakt. Eine Vertragspartei verpflichtet sich hierbei, eine definierte Menge z.B. eines Finanztitels zu einem festgesetzten Preis zu einem bestimmten Zeitpunkt in festgelegter Qualität an einen bestimmten Ort zu liefern. Die andere Vertragspartei verpflichtet sich zur Abnahme. Man unterscheidet zwischen Financial Future (Finanzterminkontrakt) und Commodity Future (Wareterminkontrakt). Der Handel erfolgt an eigenen Terminbörsen, wie z.B. der Eurex.
IPO	Unter einem IPO (engl. initial public offering) versteht man das erstmalige Angebot der Aktien eines Unternehmens auf dem organisierten Kapitalmarkt.
Quote	Die fortlaufend bereitgestellten An- und Verkaufskurse für derivative Finanzprodukte werden als "Quotes" bezeichnet.
Roll-Over	Turbo-Zertifikate mit Roll-Over beziehen sich zunächst auf den in den Produktbedingungen angebenen jeweiligen Future-Kontrakt. Kurz vor Fälligkeit des jeweiligen Future-Kontraktes erfolgt ein automatisches Umschichten in den nächsten Future-Kontrakt. Die Preisunterschiede zwischen den Future-Kontrakten machen eine Anpassung des Basispreises und der Knock-Out-Barriere am Roll-Over-Tag notwendig. Diese Anpassungen haben aber zum Zeitpunkt des Roll-Overs keinen Einfluss auf den Kurs der Turbo-Zertifikate.
SFD	Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-[X-] [Endlos-]Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen [Endlos-]Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-[X-][Endlos-]Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.
X-DAX®-Index	Der X-DAX®-Index ist der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss.
Xetra®	Bei Xetra® handelt es sich um ein elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt.

X-Turbo-Zertifikate Bei X-Turbo-Zertifikaten sind für die Bestimmung des Knock-Out-Ereignisses sowohl die Kurse des Basiswertes, z.B. des DAX®-Performance-Index, als auch die Kurse eines weiteren Wertes, z.B. des X-DAX®-Index, relevant. Im Vergleich zu herkömmlichen Turbo-Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer.

Finanzinformationen

<i>Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (HGB)</i>	I	1 - 26
<i>Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023</i>	I	1
<i>Bilanz zum 31. Dezember 2023</i>	I	16
<i>Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023</i>	I	17
<i>Anhang für das Geschäftsjahr 2023</i>	I	18
<i>Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023</i>	I	23
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	I	24
<i>Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 (HGB)</i>	II	1 - 30
<i>Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2023</i>	II	1
<i>Konzernbilanz zum 31. Dezember 2023</i>	II	16
<i>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023</i>	II	17
<i>Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2023</i>	II	18
<i>Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023</i>	II	25
<i>Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023</i>	II	26
<i>Konzerneigenkapitalspiegel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023</i>	II	27
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	II	28
<i>Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 (HGB)</i>	III	1 - 30
<i>Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2022</i>	III	1
<i>Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022</i>	III	16
<i>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022</i>	III	17
<i>Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2022</i>	III	18
<i>Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022</i>	III	24
<i>Offenlegung im Sinne des § 26 a Absatz 1 Satz 2 KWG</i>	III	25
<i>Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022</i>	III	26
<i>Konzerneigenkapitalspiegel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022</i>	III	27
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	III	28
<i>Konzernzwischenabschluss für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2024</i>	IV	1 - 14
<i>Konzernzwischenlagebericht für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2024</i>	IV	1
<i>Konzernbilanz zum 30. Juni 2024</i>	IV	9
<i>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2024</i>	IV	10
<i>Verkürzter Konzernanhang zum Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2024</i>	IV	11

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

1. Geschäftliche Aktivitäten

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist eine operative Holdinggesellschaft. Der Konzern umfasst mit der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, der Lang & Schwarz Gate GmbH und der P3 finance GmbH als Joint Venture drei weitere Konzerngesellschaften.

Unter die eigene operative Tätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft fällt die Begebung von derivativen Finanzinstrumenten mit dem Schwerpunkt auf Hebelprodukten und Themenzertifikaten – einschließlich wikifolio-Endlosindexzertifikaten. Insgesamt wurden durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in 2023 rund 41.000 eigene Produkte emittiert.

Die verschiedenen Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden durch die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG außerbörslich oder börslich an der Börse Stuttgart (Handelssegment EUWAX) und der BX Swiss, Bern (Schweiz) zum Handel angeboten. Zum Ultimo Dezember 2023 quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ca. 12.000 derivative Finanzinstrumente der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit Bezug auf inländische und ausländische Aktientitel, Indizes, Währungskursrelationen, Rohwarenkurse oder die Zinsentwicklung sowie etwa 10.000 wikifolio-Endlosindexzertifikate. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG stellt darüber hinaus Handelskurse für über 16.000 Aktien, Anleihen, Fonds sowie ETPs (ETFs, ETCs und ETNs) wochentäglich von 7:30 Uhr bis 23:00 Uhr sowie samstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und sonntags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Als Market Maker quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Finanzinstrumente auch an der Lang & Schwarz Exchange, dem elektronischen Handelssystem der Börse Hamburg, an der Frankfurter Wertpapierbörse, an der Wiener Börse, Wien (Österreich) und an der BX Swiss, Bern (Schweiz). Partnerbanken können

sich an die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel über TradeLink, cats-os oder andere alternative Anschlussmöglichkeiten anbinden. Über angeschlossene Partnerbanken der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG erreicht diese über 25 Millionen Privatkunden.

Die 100%-ige Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH erbringt Dienstleistungen im Bereich der EDV-Hardware- und Softwarebereitstellung, der Unterhaltung der technischen Handelsplatzanbindungen sowie den laufenden EDV-Support für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG.

Gemeinsam mit der P3 group GmbH hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein Joint Venture gegründet, das unter der Bezeichnung P3 finance GmbH firmiert. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hält mit einer Anteilsquote von 50,004% die Mehrheit der Kapitalanteile an der P3 finance GmbH. Ziel dieses Joint Ventures ist es zunächst, den Betrieb der neu entwickelten Software onelink zu übernehmen. Onelink ist eine Kommunikationsplattform, die es ermöglicht, hoch-performant Informationen (Daten betreffend die Geschäftsanbahnung und den Geschäftsabschluss) zwischen Trader bzw. Broker und dem Market Maker Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG auszutauschen. Im Vergleich zur bisherigen Anbindungssoftware verfügt die P3 finance GmbH als Eigentümerin der Software onelink über die Möglichkeit, bei künftigen Weiterentwicklungen eigenständig zu entscheiden. Zudem wird die Kommunikationsplattform deutlich leistungsfähiger ausgerichtet sein.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Während sich die infolge der Pandemie gestörten Lieferketten im Jahr 2023 weitgehend erholt haben, zeigten sich in diesem Jahr andere Probleme, die die weltweite Konjunktur eingebremst haben. Darunter fallen neben den anhaltend schweren finanziellen Bedingungen ein schwaches Produktivitätswachstum, eine Verschiebung der

Nachfrage zum Dienstleistungssektor und die anhaltende Unsicherheit über die zukünftige geopolitische Lage.

Die Entwicklung am Zinsmarkt setzte sich in 2023 fort, wenngleich die Zinserhöhungen nicht mehr so hoch ausfielen wie im Jahr 2022. Die wichtigsten Notenbanken der Welt mit Ausnahme der Bank of Japan haben im abgelaufenen Jahr die Leitzinsen angehoben. Die US Notenbank Federal Reserve (Fed) hat den Leitzins (Fed Funds Rate) von 4,25%-4,50% Anfang des Jahres 2023 auf 5,25%-5,50% angehoben, um der gestiegenen Inflation zu begegnen. Allerdings beendete die Fed das Zinsjahr 2023 mit der Ankündigung, dass in 2024 voraussichtlich Zinssenkungen folgen werden. Auch der Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) wurde in 2023 deutlich von 2,5% auf 4,5% angehoben, um auch in der Eurozone gegen die erhöhte Teuerungsrate vorzugehen. In den letzten Entscheidungen des Jahres 2023 hat die EZB den Leitzins auf dem aktuellen Niveau von 4,5% belassen.

Auch in 2023 war die Inflation in Deutschland weiter hoch, vor allem getrieben durch hohe Preise für Nahrungsmittel. Die Teuerung für das Jahr 2023 wurde dabei weiterhin von den Auswirkungen der Kriegs- und Krisensituation beeinflusst, die die Preisentwicklung auf allen Wirtschaftsstufen prägte. Zwar erreichte die Preissteigerung nicht mehr ganz die Höchststände des vergangenen Jahres, jedoch zog die Teuerungsrate zum Jahresende angesichts des Auslaufens der Unterstützungsleistungen der Bundesregierung wegen hoher Energiepreise wieder an. Laut dem Statistischen Bundesamt betrug die Inflation in Deutschland in 2023 5,9% nach 6,9% im vergangenen Jahr, 2021 lag diese noch bei durchschnittlich 3,1%.

Die US-Inflation nahm in 2023 von 8,0% auf 4,1% und damit deutlicher als die deutsche Inflation ab. Einen ähnlichen Verlauf zeigte die Inflation der Eurozone, die sich im Jahr 2023 von 8,4% auf 5,4% reduzierte. Im Vergleich zu Deutschland ist die Inflation in Europa damit deutlich stärker zurückgegangen.

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes ist das deutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) preisbereinigt im vergangenen Jahr um 0,3% gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, in dem noch ein Wachstum von 1,8% verzeichnet werden konnte. Während die Wirtschaftsleistung in den ersten drei Quartalen in etwa stagnierte, führte das letzte Quartal des Jahres nach vorläufiger Auswertung des Statistischen Bundesamtes schließlich zur Schrumpfung der deutschen Wirtschaft.

Im abgelaufenen Jahr ist die Arbeitslosenquote in Deutschland wieder gestiegen und befand sich mit durchschnittlich 5,7% leicht über dem Vorjahreswert von 5,3%. In der Europäischen Union (EU) liegt dieser Wert nach wie vor über dem deutschen Durchschnitt. Im Dezember 2023 lag diese Quote in der EU bei 6,0% nach 6,1% im Dezember 2022.

Bezüglich des Bruttoinlandsprodukts zeigt sich das Wachstum in den USA insbesondere zum Jahresende überraschend robust. Die Wirtschaftsleistung der Vereinigten Staaten kommt für das Jahr 2023 voraussichtlich auf ein Wachstum von 2,5% nach 1,9% im Vorjahr. Damit präsentiert sich die amerikanische Wirtschaft deutlich besser als in der Eurozone und in Deutschland. Für die Eurozone insgesamt ergibt sich für das Jahr 2023 voraussichtlich noch ein Wachstum von 0,5%. Hinsichtlich der weltweiten Wirtschaftsleistung erwartet die Weltbank für 2023 eine Steigerung um 3,1%.

2.2 Rahmenbedingungen der geschäftlichen Tätigkeiten

Das Börsenumfeld im Jahr 2023 kann weiter überwiegend als schwierig bezeichnet werden. Neben der Zinswende und dem anhaltenden Krieg in der Ukraine kam im vierten Quartal 2023 der Konflikt im Nahen Osten dazu. Im Jahr 2023 sank die Zahl der IPOs weltweit um 8% auf 1.298. Neben der Anzahl der Börsengänge sank auch das Emissionsvolumen um 33% auf rund 123 Mrd. USD. Die Märkte entwickelten sich recht unterschiedlich. In den USA stieg die Anzahl der Börsengänge um 47% auf 132 mit einem Emissionsvolumen von 22 Mrd. USD, während die Anzahl in Europa um 20% auf 136 mit einem Emissionsvolumen von 12,9 Mrd. USD zurückging. Auch in China ging die absolute

Zahl der Börsengänge sowie das Emissionsvolumen deutlich zurück.

Insgesamt sind in Deutschland im Jahr 2023 nur drei Unternehmen im Prime Standard an die Börse gegangen. Bei diesen Unternehmen handelt es sich um die Ionos SE, die Thyssenkrupp Nucera AG & Co. KGaA sowie die Schott Pharma AG & Co. KGaA.

Mit einem Emissionserlös von 5,2 Mrd. USD Emissionsvolumen war ARM Holding der größte Börsengang des Jahres weltweit. Von ARM stammt die Grund- Architektur der Chips, die in sehr vielen Smartphones und Tablet-Computern verwendet werden. Den zweiten Platz belegte der amerikanische Konsumanbieter Kenvue, welcher ca. 4,4 Mrd. USD erlöste. Auf Platz 8 landete ein deutsches Unternehmen, die Birkenstock Holding plc, welches im vierten Quartal 2023 an der NYSE gelistet wurde und in Emissionsvolumen von ca. 1,5 Mrd. USD erzielt hat.

Der DAX gewann im Jahr 2023 ca. 20% und beendete das Jahr bei 16.751 Punkten (Vorjahr: 13.923 Punkte). Trotz des Krieges in der Ukraine und dem Konflikt im Nahen Osten erreichte der DAX ein neues Allzeithoch. Ursächlich hierfür war vermutlich die Spekulation auf fallende Zinsen im Jahr 2024. Der MDAX gewann auf Jahressicht ca. 8% und beendete das Jahr bei 27.137 Punkten (Vorjahr: 25.117 Punkte). Der TecDAX schloss bei 3.337 Punkten und damit ca. 14% über dem Vorjahr (Vorjahr: 2.921 Punkte).

Betrachtet man einzelne Wertpapiere so ist der Rüstungskonzern Rheinmetall AG der Spitzenreiter im DAX. Die Aktie des Konzerns legte mehr als 54% zu. Einem der weltweit führenden Hersteller von Baustoffen wie Zement und Beton, der Heidelberg Materials AG, gelang mit 52% ebenfalls ein starker Kursanstieg. Die Aktie der Adidas AG legte mehr als 45% zu. Das schwächste Unternehmen im DAX war dagegen Zalando SE, das ca. 36% auf Jahressicht einbüßte. Ebenfalls hohe Einbußen verzeichneten die Aktien der Siemens Energy AG mit ca. 32% sowie der Bayer AG mit fast 31%.

Im MDAX konnte Redcare Pharmacy N.V. um ca. 198% zulegen. Der Konzern soll von der Digitalisierung des Gesundheitswesens profitieren; so sollen elektronische Rezepte 2024 zum Standard werden. Auf dem zweiten Platz folgte das Immobilienunternehmen TAG Immobilien AG mit einem Zuwachs von ca. 118%. Der größte Verlierer in diesem Index war, mit einem Verlust von ca. 44%, die Aktie der Delivery Hero SE, einer der großen Gewinner der Corona-Pandemie.

Auch an den internationalen Aktienmärkten war die Entwicklung der Börsenindizes 2023 positiv. So stieg der Dow Jones Index in 2023 um ca. 14% auf 37.689 Punkte (Vorjahr: 33.147 Punkte). Der S&P 500 legte in 2023 um ca. 24% auf 4.769 Punkte zum Jahresende zu (Vorjahr: 3.839 Punkte). Der Nikkei Index gewann in 2023 ca. 28% (Jahresschluss: 33.464, Vorjahr: 26.094). Der EURO STOXX 50-Index gewann auf Jahressicht ca. 19% (Jahresschluss: 4.521, Vorjahr: 3.793).

2.3 Geschäftsentwicklung

Für die Entwicklung der Gesellschaft sind bestimmte Kennzahlen und ihre Einflussgrößen maßgeblich. Diese werden als bedeutende Leistungsindikatoren bezeichnet. Als zentrale Größen des Unternehmens werden diese beobachtet, gemessen und gegebenenfalls zu anderen Werten oder Entwicklungen in Beziehung gesetzt.

Die nachstehende Übersicht stellt die bedeutenden Leistungsindikatoren für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar:

		2023	2022
Ergebnis aus der Handelstätigkeit ¹	TEUR	23.059	24.718
Verwaltungsaufwand ²	TEUR	16.811	17.892
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ³	TEUR	6.581	7.945

Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit spiegelt die Ertragsentwicklung aus der operativen Tätigkeit wider. Als tägliche, monatliche, quartalsweise und jährliche Größe wird diese jeweils gesellschafts- und konzernbezogen intern

¹ Summe aus Umsatzerlöse, Materialaufwand und Zinsergebnis (ohne Sondereffekt: Zinsaufwendungen nach der Abgabenordnung).

² Personalaufwand zuzüglich sonstige betriebliche Aufwendungen.

³ Ergebnis nach Steuern (ohne Sondereffekte) zuzüglich bzw. abzüglich der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag abzüglich Gewinnausschüttung der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG.

berichtet. Zusammen mit den Verwaltungsaufwendungen als überwiegenden Fixkosten und dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stellen diese Größen die steuerungsrelevanten finanziellen Leistungsindikatoren für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar – steuerungsrelevante nicht finanzielle Leistungsindikatoren liegen nicht vor.

Das Marktumfeld war im Jahr 2023 bezogen auf die Tätigkeiten im Bereich Strukturierte Produkte weiterhin schwierig. So sind sowohl die Anzahl der Geschäfte als auch das Handelsvolumen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in diesem herausfordernden Umfeld deutlich zurückgegangen. Die Anzahl der Geschäfte hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 38% auf ca. 466.000 reduziert. Das Handelsvolumen ist auf Jahressicht um 40% auf ca. EUR 1,3 Mrd. gesunken. Diese Rahmenbedingungen wirkten sich im Jahresverlauf auf die Ertragsmöglichkeiten aus. Demgegenüber konnten infolge des gestiegenen Zinsniveaus und des Aufbaus des Bereichs Treasury im Jahr 2023 signifikant höhere Zinserträge in Höhe von EUR 3,6 Mio. erzielt werden, während hier im Vorjahr aufgrund von Negativzinsen noch ein Betrag von TEUR -51 ausgewiesen wurde. Wie prognostiziert konnte an das Ergebnis des Jahres 2022 angeknüpft werden. Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit liegt im Jahr 2023 mit EUR 23,1 Mio. nur leicht unter dem des Vorjahres (Vorjahr: EUR 24,7 Mio.). Der Verwaltungsaufwand ist gegenüber dem Vorjahr leicht um 6% auf EUR 16,8 Mio. zurückgegangen und bewegt sich damit wie erwartet auf dem Niveau des Vorjahres. Insgesamt wurde ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR 6,6 Mio. (Vorjahr: EUR 7,9 Mio.) erzielt. Aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wurde die unter den Erträgen aus Beteiligungen ausgewiesene Gewinnausschüttung der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in Höhe von EUR 7,4 Mio. (Vorjahr: EUR 7,3 Mio.) herausgerechnet. Ebenso ist der im folgenden Abschnitt „Ertragslage“ dargestellte Sondereffekt für Zinsen nach der Abgabenordnung nicht dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuzurechnen.

Neben den zuvor beschriebenen Leistungsindikatoren stellt die Einhaltung der Risikotragfähigkeit für die Gesellschaft einen ökonomischen Wert dar, welcher nachhaltig einzuhalten ist. Auch zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen im gesamten Konzern wird die Einhaltung der Risikotragfähigkeit turnusmäßig und soweit erforderlich anlassbezogen überprüft.

2.3.1 Ertragslage

Auch im Jahr 2023 war die Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft von Sondereffekten beeinflusst. Die Risikovorsorge für Zinsen nach der Abgabenordnung in Höhe von TEUR 1.560 hat das Jahresergebnis belastet.

Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit ist insgesamt von TEUR 24.718 um 7% leicht auf TEUR 23.059 gesunken. Ursächlich für diesen Rückgang sind insbesondere das anhaltend schwierige Marktumfeld sowie die im Vergleich zum Vorjahr niedrigeren Handelsumsätze im Bereich Strukturierte Produkte. Der Rückgang konnte jedoch durch das signifikant um TEUR 3.401 gestiegene Zinsergebnis nahezu kompensiert werden. Die zuvor beschriebenen Zinsaufwendungen für Zinsen nach der Abgabenordnung von TEUR 1.560 werden als Sondereffekt nicht dem Ergebnis aus der Handelstätigkeit zugerechnet.

Der Personalaufwand hat sich von TEUR 7.211 um TEUR 133 auf TEUR 7.078 verringert. Hierbei haben sich gegenüber dem Jahr 2022 auch geringere Aufwendungen aus der variablen Vergütung bemerkbar gemacht.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um TEUR 948 bzw. 9% auf TEUR 9.732 zurückgegangen. Hierin enthalten sind im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten von TEUR 2.894 (Vorjahr: TEUR 3.739), EDV-Kosten von TEUR 2.678 (Vorjahr: TEUR 3.084), Raumkosten von TEUR 1.166 (Vorjahr: TEUR 1.411) sowie Gebühren und Beiträge von TEUR 866 (Vorjahr: TEUR 941). Ursächlich für den Rückgang der anderen Verwaltungsaufwendungen gegenüber dem Vorjahr sind insbesondere geringere Rechts- und Beratungskosten.

In 2023 wurden Erträge aus Beteiligungen in Höhe von TEUR 7.585 (Vorjahr: TEUR 7.485) erzielt. Neben einer

Haftungsvergütung für ihre Stellung als Komplementärin der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG beinhalten die Erträge die Gewinnausschüttung der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG für das Jahr 2023 in Höhe von TEUR 7.400. Die Gewinnausschüttung wird nach den Grundsätzen der phasengleichen Gewinnvereinnahmung erfolgswirksam vereinnahmt.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt TEUR 6.581. Hierin nicht enthalten sind der zuvor beschriebene Sondereffekt aus Zinsaufwendungen nach der Abgabenordnung von TEUR 1.560 und die Beteiligungserträge aus der Gewinnausschüttung der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in Höhe von TEUR 7.400.

Die Berechnung des Steueraufwands in der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft basiert auf dem steuerlichen Ergebnis der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft selbst sowie zusätzlich auf dem steuerlichen Ergebnis der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Treuhand-KG. Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag haben sich um TEUR 398 gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 4.849 verringert.

Unter Berücksichtigung sonstiger Steuern in Höhe von TEUR 626 (Vorjahr: TEUR 331) ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 6.945 (Vorjahr: TEUR 8.106).

2.3.2 Finanzlage

Die Liquidität der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit ausreichend, die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Zum Jahresultimo stehen kurzfristige Forderungen, sonstige Wertpapiere und liquide Mittel im Umlaufvermögen von insgesamt TEUR 630.522 (Vorjahr: TEUR 608.520) kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen von insgesamt TEUR 621.506 (Vorjahr: TEUR 595.056) gegenüber. Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Fungibilität einen kurzfristigen Charakter aufweisen, werden trotz einer langfristigen Restlaufzeit entsprechend der internen Steuerung in die kurzfristigen Verbindlichkeiten einbezogen. Dies betrifft auch von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft begebene Optionsscheine und Zertifikate. Auf dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich ein bilanzieller Liquiditätsüberschuss von TEUR 9.016 (Vorjahr: TEUR 13.464).

Die Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen in EURO. Im Gegenwert von TEUR 2.105 (Vorjahr: TEUR 1.436) werden Geldverbindlichkeiten in USD auf laufenden Bankkonten unterhalten bzw. in Höhe von TEUR 1.673 (Vorjahr: TEUR 1.837) Geldforderungen in USD auf laufenden Bankkonten.

Über die bestehenden Eigenmittel der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in Höhe von TEUR 41.736 (Vorjahr: TEUR 40.831) hinaus stehen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auch im Anschluss an das Geschäftsjahr 2023 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung, um ihre geschäftliche Tätigkeit finanzieren zu können. Dies ist insbesondere in den aktuell laufenden Finanzierungsverträgen mit der Hausbank HSBC Continental Europe S.A. begründet.

2.3.3 Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hat sich zum 31. Dezember 2023 gegenüber dem Vorjahr von TEUR 635.887 um TEUR 27.356 bzw. 4% auf TEUR 663.243 erhöht. Dies ist insbesondere auf den stichtagsbedingten Anstieg von Wertpapierpositionen am Jahresende 2023 zurückzuführen, wie nachfolgende Übersicht zeigt:

Bilanzposten und Produkte	Bilanzausweis		
	2023 TEUR	2022 TEUR	Veränd. TEUR
sonstige Vermögensgegenstände			
— Optionen	249	149	100
— Zinsabgrenzungen und gezahlte Stückzinsen	242	0	242
	491	149	342
sonstige Wertpapiere			
— Aktien, Fonds, ETPs, OS und ZT	518.688	462.875	55.813
— festverzinsliche Wertpapiere	56.441	294	56.147
	575.129	463.169	111.960
Summe aktive Handelsbestände	575.620	463.318	112.302
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten			
— verkaufte Aktien, Fonds, und ETPs	55	30	25
sonstige Verbindlichkeiten			
— verkaufte eigene OS und ZT	563.978	553.617	10.361
— Optionen	120	126	-6
	564.098	553.743	10.355
Summe passive Handelsbestände	564.153	553.773	10.380

Gegenüber dem Vorjahresausweis hat sich der Stichtagsbestand von verkauften eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten von TEUR 553.617 um TEUR 10.361 auf TEUR 563.978 erhöht; hiervon entfallen TEUR 511.909 auf verkaufte Wikifolio-Zertifikate. Die sonstigen Wertpapiere auf der Aktivseite sind von insgesamt TEUR 463.169 um TEUR 111.960 auf TEUR 575.129 angestiegen. Unter dem Bilanzposten sonstige Wertpapiere werden zum Bilanzstichtag insbesondere die zur Absicherung der verkauften Zertifikate gehaltenen Wertpapierbestände ausgewiesen. Zudem werden hierin die festverzinslichen Wertpapiere aus dem Treasury ausgewiesen.

Demgegenüber haben sich auf der Aktivseite der Bilanz innerhalb des Bilanzpostens Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten die unterhaltenen Gelder auf Bankkonten um insgesamt TEUR 87.165 auf TEUR 57.125 verringert. Der Rückgang resultiert insbesondere aus dem Kauf der festverzinslichen Wertpapiere des Treasury. Die Guthaben

werden bei der Hausbank HSBC Continental Europe S.A. sowie vier weiteren, in Deutschland ansässigen Kreditinstituten gehalten. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind von TEUR 5.642 um TEUR 2.764 auf TEUR 8.406 gestiegen. Hierin enthalten ist insbesondere das Verrechnungskonto mit der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG; hierauf wurde die Forderung aus dem Gewinnausschüttungsanspruch für das Jahr 2023 in Höhe von TEUR 7.400, die im Wege der phasengleichen Gewinnvereinnahmung in der Bilanz zum 31. Dezember 2023 ausgewiesen wird, berücksichtigt.

Der Anstieg der Anteile an verbundenen Unternehmen gegenüber dem Vorjahr in Höhe von TEUR 338 resultiert aus einer Einzahlung in die Kapitalrücklage der Tochtergesellschaft P3 finance GmbH.

Auf der Passivseite haben sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stichtagsbedingt von insgesamt TEUR 2.048 um TEUR 13.052 auf TEUR 15.100 erhöht. Die Verbindlichkeiten in laufender Rechnung betreffen nahezu ausschließlich die Hausbank HSBC Continental Europe S.A.

Die Rückstellungen sind um TEUR 3.450 gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 41.419 gestiegen. Dabei haben sich die Steuerrückstellungen um TEUR 2.431 und die sonstigen Rückstellungen um TEUR 1.019 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die Steuerrückstellungen betreffen mit TEUR 34.645 (einschließlich Zinsen nach der Abgabenordnung von TEUR 17.225) die Risikovorsorge im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Beteiligung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft an sogenannten Cum-/Ex-Geschäften für die Jahre 2007, 2010 und 2011. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.560 ist auf den beschriebenen Sondereffekt der laufenden Rückstellung für Zinsen nach der Abgabenordnung im Jahr 2023 zurückzuführen. Weitere TEUR 871 der Steuerrückstellungen entfallen auf die Gewerbesteuer für das Jahr 2023.

Gegen die erhaltenen geänderten Steuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 2008 und 2009 hat die Gesellschaft Einspruch eingelegt. Über das Einspruchsverfahren ist

bislang nicht entschieden worden. Auch nach weiteren internen Auswertungen bleibt nach Bewertung der Gesellschaft das steuerliche Gesamtrisiko – mit Ausnahme des weiteren zurückgestellten Betrages für Zinsen nach der Abgabenordnung – unverändert. Das verbleibende steuerliche Gesamtrisiko für die Jahre 2007, 2010 und 2011 zum 31. Dezember 2023 beträgt EUR 50,3 Mio. Die zum 31. Dezember 2023 diesbezüglich bestehenden Rückstellungen von TEUR 34.645 sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 5.903 betreffen überwiegend Rückstellungen im Personalbereich, die sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht haben.

Das Eigenkapital ist von TEUR 40.831 um TEUR 905 auf TEUR 41.736 gewachsen. Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Juni 2023 wurde für das Geschäftsjahr 2022 eine Dividende von EUR 0,64 je gewinnberechtigter Aktie, mithin TEUR 6.040, aus dem Bilanzgewinn an die Aktionäre ausgeschüttet. Der Vorstand schlägt vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von TEUR 15.983 eine Dividende von EUR 0,55 je gewinnberechtigter Aktie, mithin TEUR 5.191, zu zahlen. Angesichts der leicht gestiegenen Bilanzsumme ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Eigenkapitalquote von 6,3% nach 6,4% im Vorjahr.

Die Geschäftsentwicklung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Jahr 2023 war mit Blick auf das schwierige gesamtwirtschaftliche Umfeld zufriedenstellend. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind geordnet.

3 Risikobericht

3.1 Risikomanagement

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wendet als Investmentholdinggesellschaft im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) in der jeweils aktuellen Fassung weiterhin sinngemäß an, bis von der Aufsicht eine eigene, speziell auf mittlere Wertpapierinstitute zugeschnittene Verlautbarung erarbeitet wird.

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätigt insbesondere Handelsgeschäfte in Finanzinstrumenten, die im Eigenbestand gehalten werden. Eine Absicherung dieser Wertpapierbestände erfolgt durch gegenläufige Bestände gleicher Art oder durch ein dynamisches Delta-Hedging (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Anhang zu den Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB). Der Umgang mit Risiken, wie einem möglichen Verlust oder einem entgangenen Gewinn, ist Bestandteil der Gesamtsteuerung durch die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Aus diesem Grund wurde ein zeitnahes Risikomanagement als Risikofrüherkennungs- und -steuerungsinstrument unter Einbeziehung aller Konzerngesellschaften eingerichtet. Vorgaben für den Handel in Finanzinstrumenten sowie das Risikomanagement formuliert die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern in Form von Rahmenbedingungen, Richtlinien und Arbeitsanweisungen (Organisationsanweisungen). Die in den Rahmenbedingungen enthaltene Geschäftsstrategie und Risikostrategie werden jährlich durch die Geschäftsleitung überprüft und geben Art und Umfang möglicher Risikogeschäfte in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern vor. Die frühzeitige Erkennung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken erfolgt unmittelbar durch die Geschäftsleitung, die hierbei vom Risikocontrolling, Compliance-Bereich und der Internen Revision im gesamten Konzern unterstützt wird. Vorstand und Aufsichtsrat werden vierteljährlich über die Risikosituation der Gesellschaft unterrichtet. Dabei wird neben den nachfolgend beschriebenen Risikoarten auch zu Anfragen und Auskunftersuchen von Behörden zum Aufsichtsrecht oder steuerlichen Themen sowie zu neuen Gesetzesvorhaben oder zu möglichen Änderungen von rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen berichtet.

3.2 Risikoarten der Geschäftstätigkeit

Im Rahmen der Risikoinventur wurden folgende wesentliche Risiken identifiziert: Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko.

3.2.1 Adressenausfallrisiko

Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass ein Vertragspartner nicht oder nicht fristgerecht leistet oder die Gesellschaft einem Vertragspartner aufgrund der Nichtleistung eines Dritten zur Leistung verpflichtet ist, sowie das Wertminderungsrisiko aus Beteiligungen. Das Adressenausfallrisiko wird unterteilt in die drei Unterrisiken: Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko und Emittentenrisiko. Zudem können sich im Rahmen der Adressenausfallrisiken Nachhaltigkeitsrisiken ergeben. Die Adressenausfallrisiken werden im Risikocontrolling überwacht.

Kreditrisiken betreffen bilanzielle, derivative und außerbilanzielle Risiken. Von grundsätzlich geringerer Bedeutung sind Kontrahentenrisiken als Risiken des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Kontrahenten, da nahezu sämtliche Handelsgeschäfte Zug um Zug abgewickelt werden. Sämtliche Handelsgeschäfte werden mit regulierten Instituten abgeschlossen und mit diesen abgewickelt oder an Börsen getätigt und über die Börsensysteme abgewickelt. Dem Emittentenrisiko als Risiko des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Emittenten wird mit dem Risikomanagement der Handelsgeschäfte begegnet. Derivative und außerbilanzielle Risiken werden im Rahmen der Marktpreisrisiken überwacht. Darüber hinaus werden mögliche Risikokonzentrationen insbesondere durch die analoge Anwendung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Handelsbuchs begrenzt.

Hinsichtlich der Anlagen von Geldern bei Kreditinstituten oder in zinstragenden Wertpapieren bestehen potentielle Risikokonzentrationen im Hinblick auf die Auswahl der kontoführenden Banken oder der Emittenten. Diese Konzentrationsrisiken sind Teil der Geschäftstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und werden bewusst akzeptiert und gesteuert. Durch die Treasury-Aktivitäten wird gegenüber der ausschließlichen Anlage von Geldern bei Kreditinstituten eine Reduzierung der Konzentrationsrisiken durch eine breitere Diversifikation der Emittenten erreicht.

Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Adressenausfallrisiken können aufgrund von existenzbedrohenden Verfehlungen hinsichtlich faktischer oder rechtlicher Anforderungen im Hinblick auf die Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – ESG) bei Geschäftspartnern, Kontrahenten oder Emittenten schlagend werden. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft unterliegt diesen ESG-bezogenen Risiken insbesondere im Hinblick auf Bankguthaben und das Treasury-Portfolio. Diesbezüglich werden die wesentlichen Geschäftspartner sowie die Emittenten des Treasury-Portfolios regelmäßig auch auf die Entwicklung ihrer ESG-Ratings untersucht.

3.2.2 Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken sind allgemeine Preisveränderungen von Finanzinstrumenten wie Aktien oder Anleihen bzw. von Währungen oder Währungsrelationen, Rohwaren und anderen handelbaren Produkten durch Marktbewegungen. Zu den Marktpreisrisiken zählen Kursrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken und Marktpreisrisiken aus Rohwarengeschäften. Als Kursrisiken werden sowohl Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen definiert als auch Liquiditätsrisiken aufgrund einer eingeschränkten Handelbarkeit von Wertpapieren, die auf ein geringes Handelsvolumen zurückzuführen sind („marktenge“ Wertpapiere).

__ Preisrisiko aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen
Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen oder aus Schwankungen einer impliziten Volatilität werden durch ein zeitnahes Risikocontrolling gemessen. Um risikobehaftete Bestände zu beschränken, wird die Einhaltung der von der Geschäftsleitung vorgegebenen Handelslimite kontinuierlich überwacht.

__ Preisrisiko durch Liquiditätsengpässe
Liquiditätsrisiken in Finanzinstrumenten wird durch die bewusste Auswahl der von der Gesellschaft gehandelten Finanzinstrumente begegnet. Darüber hinaus erfolgt einerseits die Risikomessung analog der Risiken aus kurzfristigen Marktschwankungen, andererseits werden die Risiken in Form sich verzögernder

Glattstellungsmöglichkeiten, die sich aus einer Minderliquidität von Produkten ergeben können, als Preisrisiko ermittelt und im Rahmen der Steuerung der Liquiditätsrisiken berücksichtigt.

– Zinsänderungsrisiko im Handelsgeschäft

Zinsänderungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen für das Unternehmen bei zinsabhängigen Produkten. Solche Risiken werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah gemessen und überwacht.

– Währungsrisiko im Handelsgeschäft

Da die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Turbo-Zertifikate auf die Entwicklung von Wechselkursen begibt, können grundsätzlich auch Währungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen. Zudem ergeben sich gegebenenfalls Risiken aus Währungsschwankungen im Hinblick auf Kursänderungsrisiken, soweit Emittenten nicht aus der Eurozone stammen und damit Aktienkurse nicht originär auf EURO lauten. Diese Risiken werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah überwacht.

Aufgrund des Geschäftsmodells der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ergeben sich keine besonderen Nachhaltigkeitsrisiken in der Risikoart Marktpreisrisiken.

Die Überwachung sämtlicher Marktpreisrisiken erfolgt vom Handel unabhängig auf der Grundlage von Bestands- und Marktpreisberechnungen sowie Szenarioanalysen. Eventuelle Limitüberschreitungen im Laufe eines Handelstags werden nach den Vorgaben der Richtlinien und Arbeitsanweisungen durch das Risikocontrolling gemeldet. Die Geschäftsleitung erhält darüber hinaus täglich einen Bericht über die Einhaltung der Handelslimite auf das Ende eines Handelstags. Weiterhin werden mit Stress-Test-Szenarien starke Schwankungen von Preisindikatoren simuliert und mögliche Ergebnisauswirkungen auf den Handelsbestand berechnet. Die Messung der Marktpreisrisiken für die Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt auf Basis vorgegebener Szenariomodelle. Das negativste Ergebnis einer Szenario-Matrix wird für die Risikotragfähigkeitsanalyse herangezogen.

3.2.3 Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken, die unter die Verfügbarkeit liquider Mittel fallen, können für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Finanzausstattung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden solche Risiken jedoch als gering angesehen. Dennoch wird die Liquiditätslage täglich in angemessener Weise durch interne Verfahren überwacht.

Als Liquiditätsrisiko wird auch ein mögliches Risiko berechnet, das sich aus einer verzögerten Glattstellung aufgrund einer Minderliquidität eines Wertpapierbestands ergeben kann. Dieses Risiko wird aufgrund der Relation eines Wertpapierbestandes zu erwarteten Umsätzen an Referenzmärkten berechnet. Aus der Berechnung der Marktpreisrisiken mit Hilfe von Stressszenarien können sich gleichgerichtete Risikobeträge ergeben, wie beispielsweise bei der Berechnung der hier beschriebenen Liquiditätsrisiken aus einer Minderliquidität von Wertpapieren. Solche sich kumulierende Risikobeträge werden in Kauf genommen und nicht eliminiert.

Aufgrund des Geschäftsmodells der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ergeben sich keine besonderen Nachhaltigkeitsrisiken in der Risikoart Liquiditätsrisiken.

3.2.4 Operationelles Risiko

Aufgrund der Tätigkeit des Konzerns unterliegen die Gruppe und damit auch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft der Kontrolle verschiedener Aufsichtsbehörden. Vor diesem Hintergrund sind für die künftige Entwicklung der Gesellschaft gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Änderungen ebenso relevant wie das sich ständig ändernde wirtschaftliche und börsliche Umfeld. Deshalb beobachtet und analysiert die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft die Rahmenbedingungen, um eine erfolgreiche Entwicklung der Gesellschaft zu planen und Maßnahmen hierfür umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang wurden folgende Risikofelder identifiziert und Maßnahmen zur Risikobegrenzung und -steuerung ergriffen:

– Personal

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells auf ausreichendes und qualifiziertes Personal angewiesen. Die erfolgreiche Personalrekrutierung bleibt zwar auch in kommenden Geschäftsjahren ein latentes Risiko, dürfte sich jedoch gegenüber den Vorjahren nicht verschlechtern. Zudem ist die Gesellschaft intern bestrebt, Mitarbeiter weiterzubilden und fördert die Ausbildung von qualifizierten Nachwuchskräften. Mit dem Ausscheiden von Mitarbeitern, die leitende Positionen oder Führungsaufgaben wahrnehmen, kann einer Gesellschaft im Einzelfall ein Wissensnachteil entstehen. Dem wird soweit wie möglich entgegengewirkt.

– EDV

Das Unternehmen ist in hohem Maße auf die Funktionsfähigkeit und Verarbeitungsgeschwindigkeit der Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme angewiesen. Um die Verfügbarkeit der Systeme jederzeit gewährleisten zu können, wurden alle Kernfunktionalitäten redundant ausgestaltet. Im Hinblick auf die Auslastung der Systeme und Datenbanken wird zudem auf ausreichende Kapazitäten geachtet, sodass auch über das normale Maß hinausgehende, extreme Auslastungen nicht zu einem nachhaltigen Ausfall der Systeme und Datenbanken, die unmittelbar mit den Kernfunktionen der geschäftlichen Tätigkeiten zusammenhängen, führen. Die Gesellschaft ist gegen den Ausfall der externen Stromversorgung mittels einer unterbrechungsfreien Stromversorgung abgesichert und verfügt über einen Notfallplan. Zur Aufrechterhaltung und zur Pflege aller wesentlichen Systeme sind darüber hinaus jederzeit Mitarbeiter des EDV-Bereichs der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH verfügbar.

Um die jederzeitige Funktionsfähigkeit und Erreichbarkeit der EDV-basierten Arbeitsplätze zu gewährleisten, wird für jeden Mitarbeiter ein Ausweicarbeitsplatz an einem Drittstandort unterhalten. Die Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit der Ausweicarbeitsplätze wird regelmäßig überprüft. Darüber hinaus ist der Zugriff auf die Arbeitsplätze auch durch einen Fernzugriff möglich.

Auch mit Blick auf die zu Beginn des Jahres 2025 in Kraft tretende Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (sog. DORA-Verordnung) wird zur Erhöhung der Verfügbarkeit der Systeme derzeit ein zweites vollständig georedundantes Rechenzentrum aufgebaut.

– Markt- und Börsenentwicklung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist das Unternehmen von der Entwicklung der Wertpapier- und Terminbörsen abhängig, da diese das Anlageverhalten der Marktteilnehmer und damit das Ergebnis der Handelstätigkeit beeinflussen. Diesen Risiken wird durch ein aktives Risikomanagement begegnet.

– Risiken aus einer Strategie- oder Wachstumsverfehlung

Eine Reihe von Faktoren kann das Erreichen von Zielen gefährden. Dazu zählen beispielsweise Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung des Unternehmens sowie veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt Deutschland. Wenn es der Gesellschaft nicht gelingt, ihre strategischen Pläne umzusetzen, oder wenn die Kosten die Erwartungen übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflusst werden. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft könnte zukünftig Markttendenzen und Kundenanforderungen nicht rechtzeitig erkennen oder aus anderen Gründen ihr Wachstum in der Zukunft nicht wie gewünscht fortsetzen. Eingetretene Strategieabweichungen werden im Rahmen quartalweiser Risikoanalysen ebenso überprüft wie die daraus folgenden Auswirkungen auf die künftige Entwicklung der Gesellschaft.

– Wettbewerbsrisiken

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft steht hierbei nicht nur zu Wertpapierinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten, sondern auch zu Kreditinstituten und anderen Finanzunternehmen im Wettbewerb. Infolgedessen lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern oft nicht die gewünschten Margen erzielen. Dieses Risiko wird durch die Geschäftsleitung überwacht und ist Bestandteil der

täglichen Ergebnisüberwachung sowie einer jährlichen Risikoanalyse.

– Risiken aus der Ergebnisentwicklung

Es wird täglich eine Ergebnisübersicht für die Handelstätigkeiten erstellt. Alle nicht am Handelstag geschlossenen Positionen in Derivaten, Wertpapieren oder Devisen werden dabei auf Basis der Mark-to-Market-Methode bewertet. Anhand der täglichen Ergebnisübersicht ist es möglich, eine zeitnahe Kontrolle und Analyse der Ergebnisse vorzunehmen sowie deren Entwicklung zu beobachten. Das selbst entwickelte Limit-Kontroll-System unterstützt zudem eine verbesserte Überwachung der Handelstätigkeit durch eine automatisierte, vom Handel unabhängige Bestandsbewertung aller Finanzprodukte. Hierauf baut das jeweils fortlaufend an aktuelle Marktentwicklungen angepasste Risikomanagementsystem für die Handelsrisiken auf.

Für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wird zum Jahresende eine Planungsrechnung auf Monatsbasis für das neue Geschäftsjahr erstellt. Der Soll-Ist-Abgleich der Erträge und Aufwendungen der Planungsrechnung mit den tatsächlichen Geschäftsdaten gibt frühzeitig Aufschluss über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

– Rechtliche Risiken

Rechtsrisiken können durch neue gesetzliche Regelungen, die Änderung bestehender Vorschriften sowie eine geänderte Auslegung von Vorschriften entstehen. Solchen Risiken begegnen wir durch ein Rechtsmonitoring, bei dem neue gesetzliche Regelungen sowie Gesetzesänderungen auf ihre Relevanz für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hin untersucht werden. Zum Rechtsmonitoring gehört auch die Teilnahme von Fachmitarbeitern an Veranstaltungen, bei denen Gesetzesänderungen vorgestellt und besprochen werden.

Darüber hinaus können sich Rechtsrisiken aus vertraglich nicht eindeutigen Formulierungen ergeben. Die Überwachung und Steuerung solcher Risiken übernimmt die Rechtsabteilung der Gesellschaft. Zur Minderung von Rechtsrisiken prüft die Rechtsabteilung sämtliche

vertraglichen Beziehungen; gegebenenfalls werden rechtliche Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung der Beweisbarkeit von telefonischen Handelsaufträgen die Geschäftsgespräche der Händler auf Tonträger aufgezeichnet.

– Aufsichtsrechtliche Risiken

Eine Vielzahl an aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist aufgrund der Geschäftstätigkeiten im Konzern zu beachten. Die Einhaltung dieser überwiegend europäisch geprägten nationalen Vorgaben, die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen sowie die laufende Überwachung möglicher Änderungen bestehender Vorschriften sind unerlässlich. Aufgrund nicht ausreichender, fehlerhafter oder gar unterlassener Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben können Maßnahmen durch die Aufsicht ergriffen werden. Diese Maßnahmen reichen unter anderem von einer Verwarnung, über die Festsetzung von Bußgeldern, deren Höhe die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage empfindlich beeinträchtigen kann, bis hin zur Rücknahme der Erlaubnisse durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Betreiben von Wertpapierdienstleistungen. Durch das eingerichtete Compliance-Management-System, das Risikomanagementsystem, das interne Kontrollsystem und das interne Revisionssystem soll verhindert werden, dass es zu einem Fehlverhalten im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Bestimmungen kommen kann.

Zur Finanzierung von Entschädigungsfällen bei der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) kann die Entschädigungseinrichtung Kredite aufnehmen und diese durch künftige Einnahmen von Jahresbeiträgen aus dem Mitgliederkreis der verpflichtend angeschlossenen Institute bedienen. Die Entschädigungseinrichtung kann zur Finanzierung von Entschädigungsfällen neben den Jahresbeiträgen auch Sonderbeiträge bei den Mitgliedern erheben. Zum einen kann das Risiko eines möglichen künftigen Entschädigungsfalls bei der EdW nicht abgeschätzt werden. Zum anderen kann nicht beurteilt werden, inwieweit die Gesellschaften im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft künftig Sonderbeitragszahlungen an die

EdW zu leisten haben, deren Ausmaß nicht bekannt ist und auch nicht bestimmt werden kann.

– Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken im Bereich der operationellen Risiken können sich in Form physischer und transitorischer Risiken manifestieren. Bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bestehen derartige Risiken insbesondere vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen. Diese äußern sich in einer höheren Wahrscheinlichkeit für den Eintritt extremer Wetterereignisse und den sich daraus ergebenden negativen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb (physische Risiken). Zudem bestehen Risiken aus einer möglichen zukünftigen Gesetzgebung oder veränderten faktischen Anforderungen und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Betriebskosten (transitorische Risiken).

– Sonstige Risiken

Die Gesellschaft unterliegt im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeiten auch sonstigen Risiken, wie Reputationsrisiken. Aus der Zusammenarbeit mit der wikifolio Financial Technologies AG können sich solche Risiken beispielsweise ergeben, als dass Redakteure, die eine Handelsidee in einem wikifolio-Musterdepot abbilden, nicht in gleichem Maße an frühere Erfolge anknüpfen können wie erwartet. Sollte durch die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG auf solche wikifolio-Musterdepots ein Index berechnet werden und auf diesen durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein wikifolio-Indexzertifikat begeben worden sein, könnten Anleger im Hinblick auf die Performance enttäuscht werden. Trotz aller Bemühungen kann dies nicht verhindert werden und damit einen negativen Einfluss auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als Emittentin und die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Indexsponsor haben. Aber auch aus anderen geschäftlichen Tätigkeiten können Reputationsrisiken entstehen.

So Sonstigen betrieblichen Risiken wird vor allem durch den Abschluss von Versicherungen begegnet. Die Gesellschaft entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer

kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Es kann trotz intensiver Bemühungen jedoch möglich sein, dass Verluste entstehen oder Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen bzw. für die keine Versicherung abgeschlossen wurde oder ein Versicherungsschutz nicht oder nicht in ausreichender Höhe angeboten wurde.

3.3 Risikotragfähigkeit

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie der Deutschen Bundesbank zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung. Dieser wird auch nach Inkrafttreten des WpIG sinngemäß weiter angewendet, bis die Aufsicht eine eigene, speziell auf mittlere Wertpapierinstitute zugeschnittene Verlautbarung erarbeitet. Der Risikotragfähigkeitsleitfaden sieht neben der Berechnung der Risikotragfähigkeit nach einer normativen Perspektive (Erfüllung aller regulatorischen Anforderungen) auch die Berechnung einer ökonomischen Perspektive (Erfüllung unter dem Gesichtspunkt einer langfristigen Substanzerhaltung) vor. Für beide Perspektiven wird die Berechnung unter Verwendung von Planzahlen über einen Planungszeitraum von drei Jahren und zusätzlich unter der Verwendung eines adversen Szenarios für den Planungszeitraum vorgenommen. Im adversen Szenario wird dabei ein schwerer konjunktureller Abschwung im Planungszeitraum simuliert. Nur wenn in allen Berechnungsvarianten nachhaltig ausreichend Kapital zur Deckung der Risiken aus den Geschäftstätigkeiten vorgehalten wird, ist die Risikotragfähigkeit uneingeschränkt gegeben. Werden aufsichtsrechtlich relevante Kapitalbeträge bei den Szenariobetrachtungen hingegen soweit abgebaut, dass die Unterlegung von Risiken aus der geschäftlichen Tätigkeit mit Kapital nicht mehr vollständig gewährleistet werden kann, ist die Risikotragfähigkeit nicht mehr uneingeschränkt gegeben. In diesem Fall sind Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen können die Deckung von Risiken durch zusätzliches Kapital betreffen oder die Reduzierung von Risiken. Nach den vorgenannten Grundsätzen zeichnete sich im Geschäftsjahr sowie zum 31. Dezember 2023 keine

Bedrohung der Risikotragfähigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als auch des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ab.

4 Prognose- und Chancenbericht

Die einschneidenden Ereignisse, die das Geschäftsjahr 2023 bestimmt haben, werden voraussichtlich auch die wirtschaftliche Entwicklung der Volkswirtschaften in 2024 weiter prägen.

Der Krieg in der Ukraine geht in sein drittes Jahr und die Hoffnungen auf ein baldiges Ende der Auseinandersetzung sind gering. Die humanitären und wirtschaftlichen Auswirkungen werden das Jahr 2024 also vermutlich ungebrochen beeinflussen. In der Folge sind die Energiekosten weiterhin hoch und belasten die deutsche Wirtschaft. Signifikante Preisverfälle sind nicht zu erwarten. Zudem ist der Nahostkonflikt ein weiterer Unsicherheitsfaktor für die globale politische Entwicklung. Bei einer weiteren Eskalation des Konfliktes könnten Lieferketten erneut gefährdet sein.

Die US-Notenbank hat für das Jahr 2024 bereits Zinssenkungen in Aussicht gestellt. Auch die EZB hat angesichts der niedrigeren Inflation im ganzen Euroraum eine längere Zinspause eingelegt. Die Inflation ging zuletzt deutlich zurück und könnte mittelfristig den EZB-Zielwert von zwei Prozent erreichen. Das gibt der Notenbank neuen Handlungsspielraum. Die Märkte haben Zinssenkungen nicht nur in den USA, sondern anscheinend auch in Europa bereits vorweggenommen und in die aktuellen Kurse schon eingepreist. Die entscheidende Frage scheint somit weniger ob, sondern wann die EZB ihre Geldpolitik lockern wird.

Hinsichtlich des weltweiten Wirtschaftswachstums erwartet der Internationale Währungsfonds (IWF) für das Jahr 2024 ein Wachstum von 3,1%. Diesbezüglich ist allerdings zu erwarten, dass Deutschland deutlich hinter diesem Wert zurückbleibt. Mit den wirtschaftlichen Folgen der Haushaltskrise sieht sich Deutschland neben den geopolitischen und globalen Krisen auch ganz speziellen nationalen Problemen gegenüber, die negative Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft erwarten lassen. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der

gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geht davon aus, dass das Bruttoinlandsprodukt in Deutschland auf Jahressicht in 2024 um 0,7% wachsen wird. Etwas pessimistischer sieht die Bundesregierung die Entwicklung in 2024 und geht von einem geringeren realen Wachstum von 0,3% aus. Für den Euro-Raum schätzt die EU-Kommission das Wachstum in 2024 auf 0,8%. Im Februar 2024 hat sie ihre bisherige Prognose damit um rund ein Drittel reduziert.

Bezüglich der Arbeitslosenquote in Deutschland rechnet die Bundesregierung mit einem leichten Anstieg, so dass sich diese im Jahr 2024 im Jahresdurchschnitt auf 5,9% gegenüber 5,7% in 2023 entwickeln wird.

Die zurückhaltenden Aussichten für die Entwicklungen der Volkswirtschaften, der andauernde Krieg in der Ukraine, das geldpolitische Vorgehen der Zentralbanken und nicht zuletzt nationale deutsche Sondereffekte werden die Aktien-, Rohwaren- und Devisenmärkte 2024 wohl weiter bestimmen.

Das Umfeld der Gesellschaft wird wie im Vorjahr auch in 2024 von wachsenden Anforderungen aus der Regulatorik geprägt sein. Daher werden weiterhin personelle und technische Ressourcen hierfür benötigt. Ein besonderes Augenmerk wird erneut auf die Ausgestaltung der IT-Infrastruktur zu legen sein sowie auf die Sicherstellung der Verfügbarkeit der wesentlichen Systeme sowie deren Resilienz insbesondere gegen Cyberbedrohungen.

Die Möglichkeiten, Ertragspotentiale zu finden, hängen für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft von der Handelsintensität ihrer Kunden ab. Diese wiederum ist maßgeblich von den Rahmenbedingungen des Marktes abhängig wie auch von dem zum Handel angebotenen Produktangebot. Darüber hinaus sind die Ertragsmöglichkeiten abhängig von der Volatilität und Dynamik der Märkte. So können ein hohes Handelsaufkommen, eine hohe Volatilität und eine hohe Dynamik dem Handelserfolg grundsätzlich zuträglich sein. Eine verminderte Volatilität und Dynamik, beispielsweise bei Seitwärtsbewegungen der Märkte, schränken die Ertragsmöglichkeiten eher ein. Auch nehmen die Ertragsmöglichkeiten tendenziell ab, wenn die

Handelsintensität in Anzahl und Volumen nachlässt. Auf die Rahmenbedingungen des Marktes haben wir keinen Einfluss. Jedoch versuchen wir, unsere Kundenbasis durch das Listing interessanter Produkte zu verbreitern. Im Hinblick auf unser Produktangebot beobachten wir daher die Entwicklung am Markt, um auch kurzfristig attraktive Underlyings für unsere derivativen Produkte zu finden. Dabei unterliegt die Attraktivität zum Teil sehr kurzfristigen Trends, so dass auch die Frage der Begebung eines Produktes hinsichtlich der mit der Emission entstehenden Kosten zu berücksichtigen ist, ebenso wie die Frage einer adäquaten Risikoabbildung und der Risikoneigung. Wir sehen in dem aktuellen Umfeld die Möglichkeiten, weiterhin erfolgreich zu arbeiten.

Die ersten Monate des neuen Jahres zeigen eine leicht erhöhte Nachfrage nach unseren Produkten als zum Ende des Geschäftsjahres 2023, die Ergebnisse aus der Handelstätigkeit fallen dabei moderat höher aus als in den ersten Monaten des Vorjahres. Sofern sich die Rahmenbedingungen nicht wesentlich verschlechtern, erwarten wir in 2024 ein moderat höheres Ergebnis aus der Handelstätigkeit als im Vorjahr. Positive Impulse können sich dabei in Abhängigkeit vom allgemeinen Zinsniveau hinsichtlich der Zinserträge aus dem Treasury ergeben. Für das Geschäftsjahr 2024 ist einhergehend mit der erwarteten Ergebnissteigerung mit einem leicht erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen. Hieraus erwarten wir, im Jahr 2024 das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Vorjahres leicht übertreffen zu können.

Düsseldorf, den 15. Mai 2024

Der Vorstand

Oliver Ertl

Torsten Klanten

Werner Wegl

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva

	31.12.2023		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.033.887,50	1.032.720,12
II. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	14.550.001,00		14.212.501,00
2. Beteiligungen	909.067,00		909.067,00
		15.459.068,00	15.121.568,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		127.711,38
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.406.119,90		5.641.928,01
3. sonstige Vermögensgegenstände	5.978.122,00		6.317.559,33
		14.384.241,90	12.087.198,72
II. Wertpapiere			
sonstige Wertpapiere		575.128.846,20	463.169.772,74
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		57.128.691,48	144.290.294,37
C. Rechnungsabgrenzungsposten		107.770,91	185.854,81
		<u>663.242.505,99</u>	<u>635.887.408,76</u>

Passiva

	31.12.2023		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		9.438.000,00	9.438.000,00
II. Kapitalrücklage		10.138.433,23	10.138.433,23
III. Gewinnrücklagen			
andere Gewinnrücklagen		6.177.000,52	6.177.000,52
IV. Bilanzgewinn		15.982.809,25	15.077.974,19
		41.736.243,00	40.831.407,94
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen		35.516.169,40	33.085.169,40
2. sonstige Rückstellungen		5.902.947,40	4.884.310,72
		41.419.116,80	37.969.480,12
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		15.100.458,01	2.048.230,49
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		535.289,62	1.102.286,68
3. sonstige Verbindlichkeiten		564.451.398,56	553.936.003,53
davon aus Steuern:			
EUR 107.279,86 (Vorjahr: EUR 187.929,22)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:			
EUR 5.755,14 (Vorjahr: EUR 4.638,23)			
		580.087.146,19	557.086.520,70
		<u>663.242.505,99</u>	<u>635.887.408,76</u>

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023**

	2023		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		543.262.846,34	1.042.424.439,81
2. sonstige betriebliche Erträge		267.421,97	1.021.339,64
3. Materialaufwand		-523.513.932,85	-1.017.615.635,58
		<u>20.016.335,46</u>	<u>25.830.143,87</u>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-6.676.224,34		-6.665.443,85
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 40.751,90 (Vorjahr: EUR 41.417,44)	-402.212,69		-545.178,23
		<u>-7.078.437,03</u>	<u>-7.210.622,08</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-119.564,34	-88.337,14
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-9.732.459,76	-10.680.952,15
7. Erträge aus Beteiligungen		7.584.981,50	7.484.981,50
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 7.584.981,50 (Vorjahr: EUR 7.484.981,50)			
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.612.611,02		128.134,29
abzügl. negative Zinsen	<u>0,00</u>		<u>-179.001,78</u>
		3.612.611,02	-50.867,49
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.862.610,38	-1.599.722,35
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-4.849.459,55</u>	<u>-5.247.438,68</u>
11. Ergebnis nach Steuern		7.571.396,92	8.437.185,48
12. sonstige Steuern		<u>-626.241,86</u>	<u>-330.899,04</u>
13. Jahresüberschuss		6.945.155,06	8.106.286,44
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		9.037.654,19	6.971.687,75
15. Bilanzgewinn		15.982.809,25	15.077.974,19

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Der Jahresabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2023 wurde wie im Vorjahr nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Er besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) sowie dem Anhang. Zudem wurde nach § 289 HGB ein Lagebericht aufgestellt.

Die Firma der Gesellschaft lautet auf Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nr. HRB 36259 eingetragen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Darstellung und Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den allgemeinen Anforderungen des HGB für große Kapitalgesellschaften.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, nutzungsbedingter Abschreibungen bilanziert. Liegt eine dauerhafte Wertminderung vor, erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung. Planmäßige Abschreibungen erfolgen linear. Die Nutzungsdauer beträgt zwischen einem bis 13 Jahren. Zugänge geringwertiger Wirtschaftsgüter werden - soweit zulässig - im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden nach den Regeln für Finanzanlagen bilanziert, dauerhafte Wertminderungen werden gegebenenfalls berücksichtigt, das Wertaufholungsgebot wird beachtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (mit Ausnahme von Finanzinstrumenten, die in Bewertungseinheiten einbezogen werden) sind mit dem Nennwert unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Wertberichtigungen angesetzt.

Wertpapiere werden auf ihre Zuordnung zu Bewertungseinheiten hin überprüft. Soweit sie in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt deren Bewertung nach den Vorschriften des § 254 HGB. Nicht in Bewertungseinheiten einbezogene Wertpapiere werden zu Anschaffungskosten oder ihrem niedrigeren Börsen- oder Marktwert angesetzt.

Kassenbestand, Bundesbankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert bewertet.

Rückstellungen für Steuern und andere Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags gebildet. Langfristige Rückstellungen werden mit dem vorgeschriebenen Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt, soweit diese nicht in Bewertungseinheiten einbezogen werden.

Latente Steuern nach § 274 werden soweit erforderlich berechnet und passive latente Steuern mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Von dem Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wird kein Gebrauch gemacht. Der Berechnung latenter Steuern liegen die Körperschaftsteuer in Höhe von 15% sowie hierauf der Solidaritätszuschlag von 5,5% zugrunde. Darüber hinaus sind für die Gewerbesteuer ein Hebesatz von 440% und die Gewerbesteuermesszahl in Höhe von 3,5% zu berücksichtigen. Rechnerisch ergibt sich so insgesamt ein Steuersatz in Höhe von 31,23%. Zum Bilanzstichtag bestehen keine latenten Steuern, die zu berücksichtigen sind.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, sofern sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Fremdwährungsumrechnung erfolgt unter Anwendung der Vorschrift des § 256a HGB.

Die operative Tätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft umfasst insbesondere die Begebung von

Optionsscheinen und Zertifikaten sowie den Handel mit diesen auf eigene Rechnung. Dabei werden Risiken, die sich aus den verkauften eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten ergeben, durch gegenläufige Produkte abgesichert. Aus dem Handel mit diesen Finanzinstrumenten und den Sicherungsgeschäften erzielt die Gesellschaft einen Handelserfolg, der sich aus der Differenz von An- und Verkaufskurs ermittelt. Zur sachgerechten Darstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Handelstätigkeit der Gesellschaft werden positive Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Umsatzerlösen bzw. negative Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Materialaufwendungen ausgewiesen.

Für den Jahresabschluss wurden die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

3.2 Anteilsbesitz

Für den Anteilsbesitz gemäß § 285 Nr. 11 HGB wurde jeweils der letzte vorliegende Jahresabschluss der Gesellschaft zugrunde gelegt:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital %	Eigenkapital TEUR	Jahresergebnis 2023 TEUR
Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf	100,0	16.719	7.404
Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf	100,0	5.770	715
P3 finance GmbH, Düsseldorf	50,0*)	701	2

*) Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hält einen Kapitalanteil von 50,004% an der Gesellschaft

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist persönlich haftende Gesellschafterin der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG. An der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist neben der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft die Lang & Schwarz Gate GmbH mit 0,01% beteiligt, die diese Beteiligung treuhänderisch für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hält.

Im Geschäftsjahr wurden zur Stärkung des Eigenkapitals Einzahlungen in die Kapitalrücklage des Joint Ventures P3 finance GmbH in Höhe von TEUR 675 jeweils hälftig durch die beiden Gesellschafter geleistet. Die Gesellschaft hat ihre operative Geschäftstätigkeit bislang noch nicht aufgenommen.

Bewertungsanpassungen auf Beteiligungen an der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, der Lang & Schwarz Gate GmbH sowie der P3 finance GmbH ergaben sich für das Berichtsjahr nicht.

Die ausgewiesenen Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind weder börsennotiert noch börsenfähig. Angaben unterbleiben nach § 286 Abs. 3 Nr. 1 HGB, soweit diese von untergeordneter Bedeutung sind.

3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Gesamthöhe von TEUR 14.384 (Vorjahr: TEUR 12.087) gliedern sich nach den Laufzeitenbändern wie folgt:

Bilanzposten	31.12.23 bis 1 Jahr TEUR	31.12.23 > 1 Jahr TEUR	Vorjahr bis 1 Jahr TEUR	Vorjahr > 1 Jahr TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	128	0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7.419	987	5.642	0
Sonstige Vermögensgegenstände	5.828	150	6.208	109
	13.247	1.137	11.978	109

3.4 Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt im Berichtsjahr laut Satzung unverändert TEUR 9.438 (rechnerischer Wert) und ist eingeteilt in 9.438.000 Stückaktien. Die Stammaktien lauten auf den Namen.

3.5 Eigene Anteile

Zum 31. Dezember 2023 werden keine eigenen Aktien im Bestand geführt. Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine eigenen Anteile, auch nicht zu Handelszwecken gekauft oder verkauft.

3.6 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt unverändert TEUR 10.138.

3.7 Gewinnrücklagen

Die anderen Gewinnrücklagen betragen unverändert TEUR 6.177.

3.8 Genehmigtes und bedingtes Kapital

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. November 2020 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. November 2025 durch Ausgabe von bis zu 4.719.000 Stück neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 4.719.000,00, zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zudem um bis zu EUR 1.800.000,00, eingeteilt in bis zu 1.800.000 Namensaktien als Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten der Inhaber von Optionsanleihen (bei Ausgabe an Anleiheinhaberrechte geknüpfte Bezugsrechte) und/oder Optionsaktien (bei Ausgabe an Inhaberrechte von jungen Aktien geknüpfte Bezugsrechte), zu deren Ausgabe der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Oktober 1998 in Verbindung mit der Änderung dieses Beschlusses durch die Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 sowie durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 ermächtigt wurde. Sie ist nur insoweit durchgeführt, als von diesem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird.

3.9 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 5.903 (Vorjahr: TEUR 4.884) beinhalten insbesondere Rückstellungen im Personalbereich.

3.10 Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten in Gesamthöhe von TEUR 580.087 (Vorjahr: TEUR 557.087) gliedern sich nach den Laufzeitenbändern wie folgt:

Bilanzposten	31.12.23 bis 1 Jahr TEUR	31.12.23 >1 bis <5 Jahre TEUR	31.12.23 >5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.100	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	535	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	3.235	31.128	530.089
	<u>18.870</u>	<u>31.128</u>	<u>530.089</u>

Bilanzposten	Vorjahr bis 1 Jahr TEUR	Vorjahr >1 bis <5 Jahre TEUR	Vorjahr >5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.048	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.102	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	2.844	34.221	516.872
	<u>5.994</u>	<u>34.221</u>	<u>516.872</u>

Für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 15.020 auf laufenden Bankkonten, die bei der Hausbank HSBC Continental Europe S.A. geführt werden, sind bei der Hausbank HSBC Continental Europe S.A. unterhaltene Guthaben auf laufenden Konten und Wertpapierbestände im Rahmen einer Sicherheitenvereinbarung verpfändet.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Märkte, die sich nach ihren Tätigkeiten oder geographisch wesentlich voneinander unterscheiden, liegen nicht vor.

4.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 71 aus der Auflösung von Rückstellungen.

4.3 Materialaufwand

Der Materialaufwand enthält neben den negativen Differenzen aus der Handelstätigkeit die sich auf den Bilanzstichtag ergebenden Ergebnisse aus der Portfoliobewertung sowie Bank-, Börsen-, und Systemgebühren, die im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen angefallen sind.

4.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden periodenfremden Aufwendungen in Höhe von TEUR 39 für verspätet eingegangene Rechnungen ausgewiesen.

5. Sonstige Angaben

5.1 Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus laufenden Verträgen, insbesondere aus Miet- und Leasingverträgen sowie Supportdienstleistungen im EDV-Bereich, bestehen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 17.138. Hierin enthalten sind künftige Aufwendungen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 9.240, die sich insbesondere aus der Überlassung von Hard- und Software, dem Betrieb eines Rechenzentrums und Supportdienstleistungen im EDV-Bereich ergeben. Diese beruhen auf zwischen den Gesellschaften abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen, um Synergieeffekte zu nutzen.

Im Rahmen des Kreditvertrags der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG mit HSBC Continental Europe S.A. wurde vereinbart, dass Vermögenswerte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die diese bei HSBC Continental Europe S.A. unterhält, zur Deckung von Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG aus der Handelstätigkeit gegenüber HSBC Continental Europe S.A. herangezogen werden können. Zudem hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gegenüber HSBC Continental Europe S.A. eine unbegrenzte Bürgschaftserklärung für Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG abgegeben. Anhaltspunkte für mögliche Inanspruchnahmen aus den oben genannten finanziellen Verpflichtungen liegen nicht vor.

Weitere Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, die zur Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, betreffen Angaben unter „5.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB“, soweit sich diese auf Futurebestände beziehen, welche zur Absicherung im Portfolio gehalten werden.

5.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weist Verpflichtungen aus selbst begebenen Produkten und sonstigen Geschäften aus, die als Grundgeschäfte in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen werden. Der Ausweis erfolgt in Höhe von TEUR 563.979 unter den sonstigen Verbindlichkeiten. Bei den abgesicherten Risiken handelt es sich um Preisänderungsrisiken aufgrund von Marktpreisschwankungen (Börsenpreis).

Bewertungseinheiten werden in Form von Portfolio-Hedges abgebildet. Hierbei werden Portfolien für Kursschwankungsrisiken von Indizes (z.B. DAX), einzelnen Aktienwerten und Themenzertifikaten, Rohwaren (z.B. Gold, Silber und Rohöl), des Bund-Future sowie von Wechselkursrelationen (z.B. USD/EUR) gebildet.

Die Höhe der mit den Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken beträgt zum 31. Dezember 2023 insgesamt TEUR 14.939.

Durch den Verkauf von eigenen Produkten auf alle genannten Risikoarten geht die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft offene Positionen bezogen auf die jeweils zugrundeliegenden Finanzinstrumente (Underlying) ein. Diese Risiken werden durch geeignete Sicherungsinstrumente abgesichert. Die Sicherung erfolgt durch entsprechende Gegengeschäfte und/oder im Rahmen eines dynamischen Deltahedgings direkt durch gegenläufige Positionen im Underlying. Hierdurch ist, jeweils bezogen auf die einzelnen Risiken, sichergestellt, dass sich Wertänderungen weitestgehend ausgleichen. Als Sicherungsinstrumente werden insbesondere Aktien, Anleihen, Fonds, ETPs (ETFs, ETCs und ETNs) sowie derivative Finanzinstrumente wie Futures und Optionen verwendet.

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument besteht für den Zeitraum, in welchem das Grundgeschäft durch die Gesellschaft gehalten wird. Wird die Position aus den selbst begebenen Produkten geschlossen, erfolgt auch eine Schließung der Sicherungspositionen.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden die Risiken aus den Positionen der Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente überwacht. Hierzu wurde auch im Hinblick auf die Bewertungseinheiten ein Limitsystem installiert, das täglich überwacht, welche Risiken untergliedert nach Aktienkurs-, Rohwaren-, Zins- und Wechselkursrisiken die Gesellschaft eingeht, und die Auslastung von vorgegebenen Limiten berechnet sowie an den Vorstand berichtet. Zudem erfolgt täglich eine Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung in Form einer quantitativen Sensitivitätsanalyse nach der Market-Shift-Method. Des Weiteren wird auch auf die Ausführungen zum Risikomanagement der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Lagebericht verwiesen.

Ergebnisse aus den Bewertungseinheiten werden nach der Durchbuchungsmethode erfasst, dabei werden für die ausgewiesenen Finanzinstrumente, soweit möglich, Marktwerte aktiver Märkte herangezogen. Sollte dies nicht möglich sein, etwa bei Optionsbeständen, erfolgt eine Bewertung mit Hilfe des finanzmathematischen Modells Black-Scholes oder im Fall von american-style-Optionen mit Hilfe des Modells von Cox-Ross-Rubinstein. Den Berechnungen der finanzmathematischen Modelle liegen insbesondere Zinssätze, Indizes und andere Underlyingkurse zugrunde. Die für die Berechnungen notwendigen Volatilitäten werden soweit möglich aus am Markt gehandelten Produkten abgeleitet. Gegebenenfalls wird auf alternative Daten oder Berechnungen zurückgegriffen.

Der ineffektive Teil der Bewertungseinheiten in Höhe von TEUR 67 wurde erfolgswirksam im Jahresabschluss als Materialaufwand berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag wurden von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft derivative Long-Positionen in Form von an Terminbörsen gehandelten Futures auf Rohwaren (Marktwert TEUR 911), Futures auf Indizes (Marktwert TEUR 6.316), Bund-Futures (Marktwert TEUR 549), Optionen auf Indizes (Marktwert TEUR 129) sowie Optionen auf Bund-Futures (Marktwert TEUR 99) gehalten.

Zudem bestanden derivative Short-Positionen in Form von an Terminbörsen gehandelten Futures auf Wechselkursrelationen (Marktwert TEUR 502) und Futures auf Indizes (Marktwert TEUR 31.660).

5.3 Namen und Bezüge der Organmitglieder

Vorstandsmitglieder der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2023 waren:

- Herr Oliver Ertl, Diplom-Kaufmann, Verwaltungsvorstand,
- Herr Torsten Klanten, Diplom-Betriebswirt (FH), Handelsvorstand (bis 30. April 2023), EDV-Vorstand (seit 1. Mai 2023),
- Herr Werner Wegl, Magister Iuris, Handelsvorstand (seit 1. Mai 2023).

Der **Aufsichtsrat** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft setzte sich im Geschäftsjahr 2023 wie folgt zusammen:

- Herr Jan Liepe, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Herr Dipl.-Volkswirt Andreas Willius, selbstständiger Unternehmensberater, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Herr Gerd Goetz, Gesellschafter-Geschäftsführer der GG2C GmbH,
- Herr Thomas Schult, selbstständiger Unternehmensberater.

Auf die Angabe der **Gesamtbezüge des Vorstands** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wurde in Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die **Gesamtbezüge des Aufsichtsrats** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bemessen sich nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2016. Insgesamt beliefen sich die Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr 2023 auf TEUR 225.

5.4 Honorar des Abschlussprüfers

Nach § 285 Nr. 17 2. Halbsatz HGB wird auf die Angabe des für das Geschäftsjahr 2023 berechneten Gesamthonorars des Abschlussprüfers verzichtet.

5.5 Mitteilungen über das Bestehen von Beteiligungen an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Am Aktienkapital der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden zum 31. Dezember 2023 – soweit bekannt – keine Beteiligungen von mehr als dem vierten Teil der Aktien an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten.

5.6 Mitarbeiter

In 2023 waren bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nach Quartalsendständen gerechnet durchschnittlich 51 Personen (ohne drei Vorstände) beschäftigt. Nach Gruppen teilen sich diese wie folgt auf:

	Geschäftsjahr 2023	
	Männlich	Weiblich
Mitarbeiter		
davon Vollzeitkräfte	19	11
davon Teilzeitkräfte	20	1
	<u>39</u>	<u>12</u>

Zum Bilanzstichtag waren 49 Mitarbeiter (ohne drei Vorstände) beschäftigt.

5.7 Konzernbeziehungen

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf ist zum 31. Dezember 2023 nach § 290 Abs. 1 HGB Mutterunternehmen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG mit Sitz in Düsseldorf, der Lang & Schwarz Gate GmbH mit Sitz in Düsseldorf sowie der P3 finance GmbH mit Sitz in Düsseldorf.

5.8 Offenlegung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 nebst Lagebericht 2023 sowie weitere Unterlagen nach § 325 Abs. 1 HGB für das Geschäftsjahr 2023 werden dem Unternehmensregister zur Veröffentlichung eingereicht.

Nach § 290 HGB hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft einen Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 nebst Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2023 erstellt. In diesem Konzernabschluss sind die Tochterunternehmen Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Lang & Schwarz Gate GmbH und P3 finance GmbH einbezogen. Der Konzernabschluss nach HGB zum 31. Dezember 2023 nebst Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2023 sowie

weitere Unterlagen nach § 325 Abs. 1 HGB für das Geschäftsjahr 2023 werden ebenfalls dem Unternehmensregister zur Veröffentlichung eingereicht.

Der Offenlegungsbericht nach Teil 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR) wird durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für die Lang & Schwarz Gruppe erstellt. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft veröffentlicht diesen Bericht mit allen Pflichtangaben auf ihrer Homepage unter dem Bereich Investor Relations/Finanzberichte/Offenlegungsberichte.

6. Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft haben könnten, haben sich nicht ergeben.

7. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2023

Aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres in Höhe von TEUR 15.078 wurde gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft vom 22. Juni 2023 eine Dividende von EUR 0,64 je gewinnberechtigte Aktie, mithin TEUR 6.040, an die Aktionäre ausgeschüttet.

Der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die voraussichtlich am 4. Juli 2024 stattfindet, soll aus dem Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 15.983 die Zahlung einer Dividende von EUR 0,55 je gewinnberechtigter Aktie, mithin TEUR 5.191, vorgeschlagen werden. Für den übersteigenden Betrag von TEUR 10.792 soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, einen Betrag von TEUR 10.000 in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen und den verbleibenden Betrag von TEUR 792 auf neue Rechnung vorzutragen.

Düsseldorf, den 15. Mai 2024

Der Vorstand

Oliver Ertl

Torsten Klanten

Werner Wegl

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	Historische Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2023	Zugänge	Abgänge	31.12.2023	1.1.2023	Zugänge	Abgänge	31.12.2023	31.12.2023	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen										
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.586.132,27	122.909,84	282.465,49	1.426.576,62	553.412,15	119.564,34	280.287,37	392.689,12	1.033.887,50	1.032.720,12
2. geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>1.586.132,27</u>	<u>122.909,84</u>	<u>282.465,49</u>	<u>1.426.576,62</u>	<u>553.412,15</u>	<u>119.564,34</u>	<u>280.287,37</u>	<u>392.689,12</u>	<u>1.033.887,50</u>	<u>1.032.720,12</u>
II. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	14.212.501,00	337.500,00	0,00	14.550.001,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.550.001,00	14.212.501,00
2. Beteiligungen	909.067,00	0,00	0,00	909.067,00	0,00	0,00	0,00	0,00	909.067,00	909.067,00
	<u>15.121.568,00</u>	<u>337.500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>15.459.068,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>15.459.068,00</u>	<u>15.121.568,00</u>
	<u>16.707.700,27</u>	<u>460.409,84</u>	<u>282.465,49</u>	<u>16.885.644,62</u>	<u>553.412,15</u>	<u>119.564,34</u>	<u>280.287,37</u>	<u>392.689,12</u>	<u>16.492.955,50</u>	<u>16.154.288,12</u>

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und

Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um

Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wuppertal, 15. Mai 2024

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Alfons Ambros
Wirtschaftsprüfer

Clemens Dornseifer
Wirtschaftsprüfer“

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2023

1. Geschäftliche Aktivitäten des Konzerns

Lang & Schwarz ist ein Finanzkonzern bestehend aus vier Konzerngesellschaften.

Die Begebung von derivativen Finanzinstrumenten mit dem Schwerpunkt auf Hebelprodukte und Themenzertifikate – einschließlich wikifolio-Endlosindexzertifikate – ist die Haupttätigkeit der Konzernmutter Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Sie ist damit als operative Holdinggesellschaft tätig. Ihre Aktivitäten werden im Konzern unter dem Geschäftsbereich Strukturierte Produkte zusammengefasst. In 2023 emittierte die Gesellschaft rund 41.000 eigene Produkte.

Die verschiedenen Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden durch die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG außerbörslich oder börslich an der Börse Stuttgart (Handelssegment EUWAX) und der BX Swiss, Bern (Schweiz) zum Handel angeboten. Zum Ultimo Dezember 2023 quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ca. 12.000 derivative Finanzinstrumente der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit Bezug auf inländische und ausländische Aktientitel, Indizes, Währungskursrelationen, Rohwarenkurse oder die Zinsentwicklung sowie etwa 10.000 wikifolio-Endlosindexzertifikate. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG stellt darüber hinaus Handelskurse für über 16.000 Aktien, Anleihen, Fonds sowie ETPs (ETFs, ETCs und ETNs) wochentäglich von 7:30 Uhr bis 23:00 Uhr sowie samstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und sonntags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Als Market Maker quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Finanzinstrumente auch an der Lang & Schwarz Exchange, dem elektronischen Handelssystem der Börse Hamburg, an der Frankfurter Wertpapierbörse, an der Wiener Börse, Wien (Österreich) und an der BX Swiss, Bern (Schweiz). Partnerbanken können sich an die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel über Tradelink, cats-os oder andere alternative

Anschlussmöglichkeiten anbinden. Über angeschlossene Partnerbanken der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG erreicht diese über 25 Millionen Privatkunden. Die Aktivitäten der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG werden im Konzern unter dem Geschäftsbereich TradeCenter zusammengefasst.

Die 100%-ige Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH erbringt Dienstleistungen im Bereich der EDV-Hardware- und Softwarebereitstellung, der Unterhaltung der technischen Handelsplatzanbindungen sowie den laufenden EDV-Support für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG.

Gemeinsam mit der P3 group GmbH hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein Joint Venture gegründet, das unter der Bezeichnung P3 finance GmbH firmiert. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hält mit einer Anteilsquote von 50,004% die Mehrheit der Kapitalanteile an der P3 finance GmbH. Die P3 finance GmbH hat im Jahr 2022 einen Antrag bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Zulassung als Wertpapierinstitut gestellt. Diesem Antrag ist mit Schreiben vom 8. Mai 2023 stattgegeben worden. Seit diesem Tag ist die P3 finance GmbH ein beaufsichtigtes Wertpapierinstitut. Ziel des Joint Ventures ist es zunächst, den Betrieb der neu entwickelten Software onelink zu übernehmen. Onelink ist eine Kommunikationsplattform, die es ermöglicht, hochperformant Informationen (Daten betreffend die Geschäftsanbahnung und den Geschäftsabschluss) zwischen Trader bzw. Broker und dem Market Maker Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG auszutauschen. Die Aktivitäten in den Tochtergesellschaften Lang & Schwarz Gate GmbH sowie P3 finance GmbH werden im Konzern unter dem Geschäftsbereich EDV-Dienstleistungen zusammengefasst. Im Vergleich zur bisherigen Anbindungssoftware verfügt die P3 finance GmbH als Eigentümerin der Software onelink über die Möglichkeit, bei künftigen Weiterentwicklungen eigenständig zu entscheiden. Zudem wird die Kommunikationsplattform deutlich leistungsfähiger ausgerichtet sein.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Während sich die infolge der Pandemie gestörten Lieferketten im Jahr 2023 weitgehend erholt haben, zeigten sich in diesem Jahr andere Probleme, die die weltweite Konjunktur eingebremst haben. Darunter fallen neben den anhaltend schweren finanziellen Bedingungen ein schwaches Produktivitätswachstum, eine Verschiebung der Nachfrage zum Dienstleistungssektor und die anhaltende Unsicherheit über die zukünftige geopolitische Lage.

Die Entwicklung am Zinsmarkt setzte sich in 2023 fort, wenngleich die Zinserhöhungen nicht mehr so hoch ausfielen wie im Jahr 2022. Die wichtigsten Notenbanken der Welt mit Ausnahme der Bank of Japan haben im abgelaufenen Jahr die Leitzinsen angehoben. Die US Notenbank Federal Reserve (Fed) hat den Leitzins (Fed Funds Rate) von 4,25%-4,50% Anfang des Jahres 2023 auf 5,25%-5,50% angehoben, um der gestiegenen Inflation zu begegnen. Allerdings beendete die Fed das Zinsjahr 2023 mit der Ankündigung, dass in 2024 voraussichtlich Zinssenkungen folgen werden. Auch der Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) wurde in 2023 deutlich von 2,5% auf 4,5% angehoben, um auch in der Eurozone gegen die erhöhte Teuerungsrate vorzugehen. In den letzten Entscheidungen des Jahres 2023 hat die EZB den Leitzins auf dem aktuellen Niveau von 4,5% belassen.

Auch in 2023 war die Inflation in Deutschland weiter hoch, vor allem getrieben durch hohe Preise für Nahrungsmittel. Die Teuerung für das Jahr 2023 wurde dabei weiterhin von den Auswirkungen der Kriegs- und Krisensituation beeinflusst, die die Preisentwicklung auf allen Wirtschaftsstufen prägte. Zwar erreichte die Preissteigerung nicht mehr ganz die Höchststände des vergangenen Jahres, jedoch zog die Teuerungsrate zum Jahresende angesichts des Auslaufens der Unterstützungsleistungen der Bundesregierung wegen hoher Energiepreise wieder an. Laut dem Statistischen Bundesamt betrug die Inflation in Deutschland in 2023 5,9% nach 6,9% im vergangenen Jahr, 2021 lag diese noch bei durchschnittlich 3,1%.

Die US-Inflation nahm in 2023 von 8,0% auf 4,1% und damit deutlicher als die deutsche Inflation ab. Einen ähnlichen Verlauf zeigte die Inflation der Eurozone, die sich im Jahr 2023 von 8,4% auf 5,4% reduzierte. Im Vergleich zu Deutschland ist die Inflation in Europa damit deutlich stärker zurückgegangen.

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes ist das deutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) preisbereinigt im vergangenen Jahr um 0,3% gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, in dem noch ein Wachstum von 1,8% verzeichnet werden konnte. Während die Wirtschaftsleistung in den ersten drei Quartalen in etwa stagnierte, führte das letzte Quartal des Jahres nach vorläufiger Auswertung des Statistischen Bundesamtes schließlich zur Schrumpfung der deutschen Wirtschaft.

Im abgelaufenen Jahr ist die Arbeitslosenquote in Deutschland wieder gestiegen und befand sich mit durchschnittlich 5,7% leicht über dem Vorjahreswert von 5,3%. In der Europäischen Union (EU) liegt dieser Wert nach wie vor über dem deutschen Durchschnitt. Im Dezember 2023 lag diese Quote in der EU bei 6,0% nach 6,1% im Dezember 2022.

Bezüglich des Bruttoinlandsprodukts zeigt sich das Wachstum in den USA insbesondere zum Jahresende überraschend robust. Die Wirtschaftsleistung der Vereinigten Staaten kommt für das Jahr 2023 voraussichtlich auf ein Wachstum von 2,5% nach 1,9% im Vorjahr. Damit präsentiert sich die amerikanische Wirtschaft deutlich besser als in der Eurozone und in Deutschland. Für die Eurozone insgesamt ergibt sich für das Jahr 2023 voraussichtlich noch ein Wachstum von 0,5%. Hinsichtlich der weltweiten Wirtschaftsleistung erwartet die Weltbank für 2023 eine Steigerung um 3,1%.

2.2 Rahmenbedingungen der geschäftlichen Tätigkeiten

Das Börsenumfeld im Jahr 2023 kann weiter überwiegend als schwierig bezeichnet werden. Neben der Zinswende und dem anhaltenden Krieg in der Ukraine kam im vierten Quartal 2023 der Konflikt im Nahen Osten dazu. Im Jahr 2023 sank die Zahl der IPOs weltweit um 8% auf 1.298. Neben der Anzahl der Börsengänge sank auch das

Emissionsvolumen um 33% auf rund 123 Mrd. USD. Die Märkte entwickelten sich recht unterschiedlich. In den USA stieg die Anzahl der Börsengänge um 47% auf 132 mit einem Emissionsvolumen von 22 Mrd. USD, während die Anzahl in Europa um 20% auf 136 mit einem Emissionsvolumen von 12,9 Mrd. USD zurückging. Auch in China ging die absolute Zahl der Börsengänge sowie das Emissionsvolumen deutlich zurück.

Insgesamt sind in Deutschland im Jahr 2023 nur drei Unternehmen im Prime Standard an die Börse gegangen. Bei diesen Unternehmen handelt es sich um die Ionos SE, die Thyssenkrupp Nucera AG & Co. KGaA sowie die Schott Pharma AG & Co. KGaA.

Mit einem Emissionserlös von 5,2 Mrd. USD Emissionsvolumen war ARM Holding der größte Börsengang des Jahres weltweit. Von ARM stammt die Grund-Architektur der Chips, die in sehr vielen Smartphones und Tablet-Computern verwendet werden. Den zweiten Platz belegte der amerikanische Konsumanbieter Kenvue, welcher ca. 4,4 Mrd. USD erlöste. Auf Platz 8 landete ein deutsches Unternehmen, die Birkenstock Holding plc, welches im vierten Quartal 2023 an der NYSE gelistet wurde und in Emissionsvolumen von ca. 1,5 Mrd. USD erzielt hat.

Der DAX gewann im Jahr 2023 ca. 20% und beendete das Jahr bei 16.751 Punkten (Vorjahr: 13.923 Punkte). Trotz des Krieges in der Ukraine und dem Konflikt im Nahen Osten erreichte der DAX ein neues Allzeithoch. Ursächlich hierfür war vermutlich die Spekulation auf fallende Zinsen im Jahr 2024. Der MDAX gewann auf Jahressicht ca. 8% und beendete das Jahr bei 27.137 Punkten (Vorjahr: 25.117 Punkte). Der TecDAX schloss bei 3.337 Punkten und damit ca. 14% über dem Vorjahr (Vorjahr: 2.921 Punkte).

Betrachtet man einzelne Wertpapiere so ist der Rüstungskonzern Rheinmetall AG der Spitzenreiter im DAX. Die Aktie des Konzerns legte mehr als 54% zu. Einem der weltweit führenden Hersteller von Baustoffen wie Zement und Beton, der Heidelberg Materials AG, gelang mit 52% ebenfalls ein starker Kursanstieg. Die Aktie der Adidas AG

legte mehr als 45% zu. Das schwächste Unternehmen im DAX war dagegen Zalando SE, das ca. 36% auf Jahressicht einbüßte. Ebenfalls hohe Einbußen verzeichneten die Aktien der Siemens Energy AG mit ca. 32% sowie der Bayer AG mit fast 31%.

Im MDAX konnte Redcare Pharmacy N.V. um ca. 198% zulegen. Der Konzern soll von der Digitalisierung des Gesundheitswesens profitieren; so sollen elektronische Rezepte 2024 zum Standard werden. Auf dem zweiten Platz folgte das Immobilienunternehmen TAG Immobilien AG mit einem Zuwachs von ca. 118%. Der größte Verlierer in diesem Index war, mit einem Verlust von ca. 44%, die Aktie der Delivery Hero SE, einer der großen Gewinner der Corona-Pandemie.

Auch an den internationalen Aktienmärkten war die Entwicklung der Börsenindizes 2023 positiv. So stieg der Dow Jones Index in 2023 um ca. 14% auf 37.689 Punkte (Vorjahr: 33.147 Punkte). Der S&P 500 legte in 2023 um ca. 24% auf 4.769 Punkte zum Jahresende zu (Vorjahr: 3.839 Punkte). Der Nikkei Index gewann in 2023 ca. 28% (Jahresschluss: 33.464, Vorjahr: 26.094). Der EURO STOXX 50-Index gewann auf Jahressicht ca. 19% (Jahresschluss: 4.521, Vorjahr: 3.793).

2.3 Geschäftsentwicklung

Für die Entwicklung des Konzerns sind bestimmte Kennzahlen und ihre Einflussgrößen maßgeblich. Diese werden als bedeutende Leistungsindikatoren bezeichnet. Als zentrale Größen des Konzerns werden diese beobachtet, gemessen und gegebenenfalls zu anderen Werten oder Entwicklungen in Beziehung gesetzt.

Die nachstehende Übersicht stellt die bedeutenden Leistungsindikatoren für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar:

		2023	2022
Ergebnis aus der Handelstätigkeit ¹	TEUR	41.799	43.737
Verwaltungsaufwand ²	TEUR	25.761	26.861
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ³	TEUR	15.317	17.193

¹ Summe aus Umsatzerlöse, Materialaufwand und Zinsergebnis (ohne Sondereffekt: Zinsaufwendungen nach der Abgabenordnung)

² Personalaufwand zuzüglich sonstige betriebliche Aufwendungen

³ Konzernjahresüberschuss zuzüglich bzw. abzüglich Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zuzüglich bzw. abzüglich Zuführung/Auflösung Fonds für allgemeine Bankenrisiken § 340g HGB (ohne Sondereffekte)

Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit spiegelt die Ertragsentwicklung aus der operativen Tätigkeit wider. Als tägliche, monatliche, quartalsweise und jährliche Größe wird diese jeweils gesellschafts- und konzernbezogen intern berichtet. Zusammen mit den Verwaltungsaufwendungen als überwiegenden Fixkosten und dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stellen diese Größen die steuerungsrelevanten finanziellen Leistungsindikatoren für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar – steuerungsrelevante nicht finanzielle Leistungsindikatoren liegen nicht vor.

Das Marktumfeld war im Jahr 2023 bezogen auf die Tätigkeiten im Market Making sowie im Bereich Strukturierte Produkte weiterhin schwierig. Positive Impulse ergaben sich aus dem gestiegenen Zinsniveau und dem Aufbau des Bereichs Treasury im Jahr 2023. Wie prognostiziert konnte an das Ergebnis des Jahres 2022 angeknüpft werden. Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit liegt im Jahr 2023 mit EUR 41,8 Mio. nur leicht um 4% unter dem des Vorjahres (Vorjahr: EUR 43,7 Mio.). Der Verwaltungsaufwand ist gegenüber dem Vorjahr leicht um 4% auf EUR 25,8 Mio. zurückgegangen und bewegt sich damit wie erwartet auf dem Niveau des Vorjahres. Insgesamt wurde ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR 15,3 Mio. (Vorjahr: EUR 17,2 Mio.) erzielt. Die im folgenden Abschnitt „Konzernertragslage“ dargestellten Sondereffekte sind nicht dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuzurechnen.

Neben den zuvor beschriebenen Leistungsindikatoren stellt die Einhaltung der Risikotragfähigkeit für den Konzern einen ökonomischen Wert dar, welcher nachhaltig einzuhalten ist. Auch zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen im gesamten Konzern wird die Einhaltung der Risikotragfähigkeit turnusmäßig und soweit erforderlich anlassbezogen überprüft.

2.3.1 Entwicklung in den Geschäftsbereichen

2.3.1.1 Geschäftsbereich Strukturierte Produkte

Die schwierigen Rahmenbedingungen des abgelaufenen Geschäftsjahres haben sich sowohl im Geschäftsumfang als auch in den Ertragsmöglichkeiten niedergeschlagen. So sind

sowohl die Anzahl der Geschäfte als auch das Handelsvolumen des Geschäftsbereichs Strukturierte Produkte in diesem herausfordernden Umfeld deutlich zurückgegangen. Die Anzahl der Geschäfte hat sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 38% auf ca. 466.000 reduziert. Das Handelsvolumen ist auf Jahressicht um 40% auf ca. EUR 1,3 Mrd. gesunken. Demgegenüber konnten infolge des gestiegenen Zinsniveaus und des Aufbaus des Bereichs Treasury im Jahr 2023 signifikant höhere Zinserträge erzielt werden, während hier im Vorjahr aufgrund von Negativzinsen noch ein leicht negativer Betrag ausgewiesen wurde. Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit liegt im Geschäftsbereich Strukturierte Produkte (einschl. Treasury) im Jahr 2023 nur leicht unter dem des Vorjahres.

2.3.1.2 Geschäftsbereich TradeCenter

Grundlage der geschäftlichen Tätigkeit des Bereichs TradeCenter im außerbörslichen Bereich (Systematische Internalisierung) wie auch im börslichen Handelsangebot an der Lang & Schwarz Exchange sind die angeschlossenen Partnerbanken. Hier nehmen Kunden unserer Partner das Angebot der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Market Maker an. Zudem ist die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG an der Frankfurter Wertpapierbörse und an den Börsen BX Swiss, Bern und Wiener Börse als Market Maker tätig. Darüber hinaus werden Wertpapiergeschäfte bezogen auf Aktien aufgrund von Absicherungsanforderungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft getätigt. Aus allen vorgenannten Aktivitäten generiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ihren Handelsumfang (Anzahl der Geschäfte und Handelsvolumen). Zusammen mit der Volatilität und Dynamik der Märkte bildet dieser die Grundvoraussetzung, aus denen sich für die Handelsaktivitäten der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Ertragsmöglichkeiten ergeben können.

Auch die geschäftliche Entwicklung des Geschäftsbereichs TradeCenter war im Geschäftsjahr durch das schwierige Marktumfeld geprägt. Die Anzahl der Geschäfte und auch das Handelsvolumen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG sind in diesem herausfordernden Umfeld jedoch lediglich leicht zurückgegangen. Sie bewegen sich weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Die Anzahl der Geschäfte hat

sich um ca. 11% gegenüber dem Vorjahr auf 30,8 Millionen Trades reduziert. Das Handelsvolumen ist auf Jahressicht leicht um 8% auf ca. EUR 80,8 Mrd. gesunken. Insgesamt konnte im Geschäftsbereich TradeCenter im Jahr 2023 trotz des sehr anspruchsvollen Marktumfelds ein annähernd gleiches Ergebnis aus der Handelstätigkeit erzielt werden wie im Vorjahr.

2.3.1.3 Geschäftsbereich EDV-Dienstleistungen

Die handelsbezogene jederzeitige Erreichbarkeit und der störungsfreie Zugang zu notwendigen Handelssystemen und Kommunikationstechniken ist für den Lang & Schwarz Konzern unumgänglich. Diese hochspezialisierte EDV-bezogene Dienstleistung wird durch die Lang & Schwarz Gate GmbH im Konzern erbracht. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass das Know-how konzentriert für konzerneigene Bedürfnisse eingesetzt wird. Die P3 finance GmbH hat ihre Geschäfte zum 31. Dezember 2023 noch nicht aufgenommen.

2.3.2 Konzernertragslage

Auch im Jahr 2023 war die Konzernertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft von Sondereffekten beeinflusst. Die Risikovorsorge für Zinsen nach der Abgabenordnung in Höhe von TEUR 1.560 hat das Jahresergebnis belastet.

Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit ist von TEUR 43.737 um 4% leicht auf TEUR 41.799 gesunken. Ursächlich für diesen Rückgang sind insbesondere das anhaltend schwierige Marktumfeld sowie die im Vergleich zum Vorjahr niedrigeren Handelsumsätze. Der Rückgang konnte jedoch durch das signifikant um TEUR 3.839 gestiegene Zinsergebnis nahezu kompensiert werden. Die zuvor beschriebenen Zinsaufwendungen für Zinsen nach der Abgabenordnung von TEUR 1.560 werden als Sondereffekt nicht dem Ergebnis aus der Handelstätigkeit zugerechnet.

Die Personalaufwendungen haben sich von TEUR 11.963 um TEUR 491 bzw. 4% auf TEUR 11.473 verringert. Ursächlich für den Rückgang gegenüber dem Vorjahr sind im Wesentlichen geringere Aufwendungen aus der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2023.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um TEUR 610 bzw. 4% auf TEUR 14.288 gesunken. Hierin enthalten sind im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten von TEUR 3.174 (Vorjahr: TEUR 3.984), Kosten für Fremdleistungen von TEUR 2.832 (Vorjahr: TEUR 2.775), Raumkosten von TEUR 1.563 (Vorjahr: TEUR 1.837), Kosten für Informationssysteme von TEUR 1.484 (Vorjahr: TEUR 1.360), Gebühren und Beiträge von TEUR 1.351 (Vorjahr: TEUR 1.409), Kommunikations- und Leitungskosten von TEUR 1.028 (Vorjahr: TEUR 866), EDV-Kosten von TEUR 698 (Vorjahr: TEUR 557) sowie Werbekosten von TEUR 512 (Vorjahr: TEUR 652). Ursächlich für den Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind insbesondere geringere Rechts- und Beratungskosten; diese haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 810 vermindert. Die Rechts- und Beratungskosten beinhalten TEUR 2.484 (Vorjahr: TEUR 3.365) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Beteiligung an so genannten Cum-/Ex-Geschäften in den Jahren 2007 bis 2011 stehen. Die Kosten für Fremdleistungen entfallen mit TEUR 2.077 auf ein neu entwickeltes leistungsstarkes Kommunikationssystem, welches nach dem Abschluss der fortschreitenden Tests in Abstimmung mit der Börsenaufsicht in Betrieb genommen wird.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind um TEUR 542 auf TEUR 758 zurückgegangen. Hierin enthalten sind im Wesentlichen periodenfremde Erträge sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt TEUR 15.317 (Vorjahr: TEUR 17.193). Hierin nicht enthalten sind die aus den zuvor beschriebenen Sondereffekten resultierenden Zinsaufwendungen nach der Abgabenordnung von TEUR 1.560.

Aufgrund des Ergebnisses aus der Handelstätigkeit waren dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340e Abs. 4 HGB TEUR 1.438 zuzuführen. Zugleich erfolgte eine Entnahme aus dem freiwillig dotierten Teil des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von TEUR 438.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag haben sich um TEUR 131 gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 5.122 vermindert. Unter Berücksichtigung sonstiger Steuern in Höhe von TEUR 626 (Vorjahr: TEUR 309) ergibt sich ein Konzernjahresüberschuss in Höhe von TEUR 7.635 (Vorjahr: TEUR 8.770).

2.3.3 Konzernfinanzlage

Die Liquidität im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit ausreichend, die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Zum Jahresultimo stehen kurzfristige Forderungen, sonstige Wertpapiere und liquide Mittel im Umlaufvermögen von insgesamt TEUR 701.699 (Vorjahr: TEUR 671.833) kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen von insgesamt TEUR 650.698 (Vorjahr: TEUR 617.394) gegenüber. Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Fungibilität einen kurzfristigen Charakter aufweisen, werden trotz einer langfristigen Restlaufzeit entsprechend der internen Steuerung in die kurzfristigen Verbindlichkeiten einbezogen. Dies betrifft auch von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft begebene Optionsscheine und Zertifikate. Auf dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich ein bilanzieller Liquiditätsüberschuss von TEUR 51.001 (Vorjahr: TEUR 54.439).

Die Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen in EURO. Geldforderungen in fremder Währung werden zum Stichtag auf laufenden Bankkonten in USD in Höhe von TEUR 1.673 unterhalten. In Höhe von TEUR 5.928 werden Geldverbindlichkeiten in fremder Währung (USD und CHF) auf laufenden Bankkonten unterhalten.

Über die bestehenden Konzerneigenmittel (einschl. Fonds für allgemeine Bankrisiken) in Höhe von TEUR 72.572 (Vorjahr: TEUR 69.628) hinaus stehen den Konzerngesellschaften aufgrund aktueller Verträge mit der Hausbank HSBC Continental Europe S.A. auch im Anschluss an das Geschäftsjahr 2023 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung, um ihre geschäftlichen Tätigkeiten finanzieren zu können.

2.3.4 Konzernvermögenslage

Die Konzernbilanzsumme im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hat sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 687.024 um TEUR 36.246 bzw. 5% auf TEUR 723.270 erhöht. Dies ist insbesondere auf den stichtagsbedingten Anstieg der Wertpapierpositionen am Jahresende 2023 zurückzuführen, wie die nachfolgende Übersicht zeigt:

Bilanzposten und Produkte	Bilanzausweis		
	2023 TEUR	2022 TEUR	Veränd. TEUR
sonstige Vermögensgegenstände			
- Optionen	249	149	100
- Zinsabgrenzungen und gezahlte Stückzinsen	242	0	242
	491	149	342
sonstige Wertpapiere			
- Aktien, Fonds, ETPs, OS und ZT	529.597	473.966	55.631
- festverzinsliche Wertpapiere	56.462	314	56.148
	586.059	474.280	111.779
Summe aktive Handelsbestände	586.550	474.429	112.121

Bilanzposten und Produkte	Bilanzausweis		
	2023 TEUR	2022 TEUR	Veränd. TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
- verkaufte Aktien, Fonds, ETPs	7.350	8.625	-1.275
sonstige Verbindlichkeiten			
- verkaufte eigene OS und ZT	564.025	553.673	10.352
- Optionen	120	126	-6
	564.145	553.799	10.346
Summe passive Handelsbestände	571.495	562.424	9.071

Gegenüber dem Vorjahresausweis hat sich der Stichtagsbestand von verkauften eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten von TEUR 553.673 um TEUR 10.352 auf TEUR 564.025 erhöht; hiervon entfallen TEUR 511.909 auf verkaufte Wikifolio-Zertifikate. Der unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesene Stichtagsbestand der Lieferverbindlichkeiten aus verkauften Aktien, Fonds und ETPs ist dagegen von TEUR 8.625 um TEUR 1.275 auf TEUR 7.350 zurückgegangen. Die sonstigen Wertpapiere auf der Aktivseite sind von insgesamt TEUR 474.280 um TEUR 111.779 auf TEUR 586.059 angestiegen. Unter dem Bilanzposten sonstige Wertpapiere werden zum Bilanzstichtag insbesondere die zur Absicherung der verkauften Zertifikate gehaltenen Wertpapierbestände ausgewiesen. Zudem werden hierin die festverzinslichen Wertpapiere aus dem Treasury ausgewiesen. Die aktiven

Handelsbestände machen insgesamt 81% (Vorjahr: 69%), die passiven Handelsbestände 79% (Vorjahr: 82%) der Konzernbilanzsumme aus.

Dagegen ist auf der Aktivseite der Konzernbilanz der Bilanzposten Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten um insgesamt TEUR 76.304 auf TEUR 125.534 zurückgegangen. Dieser Rückgang resultiert insbesondere aus dem Kauf der festverzinslichen Wertpapiere des Treasury. Die Guthaben bei Kreditinstituten werden im Wesentlichen bei der Hausbank HSBC Continental Europe S.A. sowie vier weiteren, in Deutschland ansässigen Kreditinstituten gehalten. Der Posten macht 17% (Vorjahr: 29%) der Konzernbilanzsumme aus.

Auf der Passivseite der Konzernbilanz haben sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten insgesamt von TEUR 21.116 um TEUR 18.537 auf TEUR 39.653 erhöht. Die Verbindlichkeiten in laufender Rechnung betreffen im Wesentlichen die Hausbank HSBC Continental Europe S.A.

Die Rückstellungen sind um TEUR 3.605 gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 43.201 angestiegen. Sie betreffen mit TEUR 35.766 (Vorjahr: 33.085) Steuerrückstellungen und mit TEUR 7.435 (Vorjahr: TEUR 6.511) sonstige Rückstellungen. Die Steuerrückstellungen betreffen mit TEUR 34.645 (einschließlich Zinsen nach der Abgabenordnung von TEUR 17.225) die Risikovorsorge im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Beteiligung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft an sogenannten Cum-/Ex-Geschäften für die Jahre 2007, 2010 und 2011. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.560 ist auf den beschriebenen Sondereffekt der laufenden Rückstellung für Zinsen nach der Abgabenordnung im Jahr 2023 zurückzuführen. Weitere TEUR 871 der Steuerrückstellungen entfallen auf die Gewerbesteuer für das Jahr 2023.

Gegen die erhaltenen geänderten Steuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 2008 und 2009 hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Einspruch eingelegt. Über das Einspruchsverfahren ist bislang nicht entschieden worden. Auch nach weiteren internen Auswertungen bleibt nach Bewertung der Gesellschaft das steuerliche Gesamtrisiko –

mit Ausnahme des weiteren zurückgestellten Betrages für Zinsen nach der Abgabenordnung – unverändert. Das verbleibende steuerliche Gesamtrisiko für die Jahre 2007, 2010 und 2011 zum 31. Dezember 2023 beträgt EUR 50,3 Mio. Die zum 31. Dezember 2023 diesbezüglich bestehenden Rückstellungen von TEUR 34.645 sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 7.453 betreffen überwiegend Rückstellungen im Personalbereich, die sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht haben.

Das bilanzielle Eigenkapital ist von TEUR 40.990 um TEUR 1.945 auf TEUR 42.935 gewachsen. Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Juni 2023 wurde für das Geschäftsjahr 2022 eine Dividende von EUR 0,64 je gewinnberechtigter Aktie, mithin TEUR 6.040, aus dem Bilanzgewinn der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft an die Aktionäre ausgeschüttet. Der Vorstand schlägt vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023 der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in Höhe von TEUR 15.983 eine Dividende von EUR 0,55 je gewinnberechtigter Aktie, mithin TEUR 5.191, zu zahlen.

In Anwendung des Wahlrechts nach § 300 Abs. 2 Satz 3 HGB wird der Ausweis des Sonderpostens Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in Höhe von TEUR 29.637 (Vorjahr: TEUR 28.637) im Konzernabschluss beibehalten. Dieser ist den Eigenmitteln des Konzerns zuzurechnen.

Angesichts der leicht gestiegenen Konzernbilanzsumme ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Eigenkapitalquote (einschl. Fonds für allgemeine Bankrisiken) von 10,0% gegenüber 10,1% im Vorjahr.

Die Geschäftsentwicklung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Jahr 2023 war mit Blick auf das schwierige gesamtwirtschaftliche Umfeld zufriedenstellend. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind geordnet.

3. Risikobericht

3.1 Risikomanagement

Die Lang & Schwarz Gruppe wendet als Wertpapierinstitutsgruppe im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) in der jeweils aktuellen Fassung weiterhin sinngemäß an, bis von der Aufsicht eine eigene, speziell auf mittlere Wertpapierinstitute zugeschnittene Verlautbarung erarbeitet wird.

Die Konzerngesellschaften der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätigen insbesondere Handelsgeschäfte in Finanzinstrumenten, die im Eigenbestand gehalten werden. Eine Absicherung dieser Wertpapierbestände erfolgt durch gegenläufige Bestände gleicher Art oder durch ein dynamisches Delta-Hedging (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Konzernanhang zu den Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB). Der Umgang mit Risiken, wie ein möglicher Verlust oder ein entgangener Gewinn, ist Bestandteil der Gesamtsteuerung durch die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Aus diesem Grund wurde ein zeitnahes Risikomanagement als Risikofrüherkennungs- und -steuerungsinstrument unter Einbeziehung aller Konzerngesellschaften eingerichtet. Vorgaben für den Handel in Finanzinstrumenten sowie das Risikomanagement formuliert die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern in Form von Rahmenbedingungen, Richtlinien und Arbeitsanweisungen (Organisationsanweisungen). Die in den Rahmenbedingungen enthaltene Geschäftsstrategie und Risikostrategie werden jährlich durch die Geschäftsleitung überprüft und geben Art und Umfang möglicher Risikogeschäfte in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern vor. Die frühzeitige Erkennung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken erfolgt unmittelbar durch die Geschäftsleitung, die hierbei vom Risikocontrolling, Compliance-Bereich und der Internen Revision im gesamten Konzern unterstützt wird. Vorstand und Aufsichtsrat werden vierteljährlich über die Risikosituation des Konzerns unterrichtet. Dabei wird neben den nachfolgend beschriebenen Risikoarten auch zu Anfragen und Auskunftersuchen von Behörden zum Aufsichtsrecht oder

steuerlichen Themen sowie zu neuen Gesetzesvorhaben oder zu möglichen Änderungen von rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen berichtet.

3.2 Risikoarten der Geschäftstätigkeit

Im Rahmen der Risikoinventur wurden folgende wesentliche Risiken identifiziert: Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko.

Nach dem WpIG hat eine Wertpapierinstitutsgruppe angemessene Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Risikosteuerung einzurichten. Diese müssen eine Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf die Eigenmittel der Gruppe gewährleisten. Dies betrifft Risiken für die Kunden, Risiken für den Markt, Risiken für die Wertpapierinstitutsgruppe und Liquiditätsrisiken. In der Risikoinventur der Lang & Schwarz Gruppe wurden diese Risikogruppen den identifizierten wesentlichen Risiken (Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko) zugeordnet und gegebenenfalls Ergänzungen vorgenommen.

3.2.1 Adressenausfallrisiko

Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass ein Vertragspartner nicht oder nicht fristgerecht leistet oder eine Konzerngesellschaft einem Vertragspartner aufgrund der Nichtleistung eines Dritten zur Leistung verpflichtet ist, sowie das Wertminderungsrisiko aus Beteiligungen. Das Adressenausfallrisiko wird unterteilt in die drei Unterrisiken: Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko und Emittentenrisiko. Zudem können sich im Rahmen der Adressenausfallrisiken Nachhaltigkeitsrisiken ergeben. Die Adressenausfallrisiken werden im Risikocontrolling überwacht.

Kreditrisiken betreffen bilanzielle, derivative und außerbilanzielle Risiken. Von grundsätzlich geringerer Bedeutung sind Kontrahentenrisiken als Risiken des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Kontrahenten, da nahezu sämtliche Handelsgeschäfte Zug um Zug abgewickelt werden. Sämtliche Handelsgeschäfte werden

mit regulierten Instituten abgeschlossen und mit diesen abgewickelt oder an Börsen getätigt und über die Börsensysteme abgewickelt. Dem Emittentenrisiko als Risiko des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Emittenten wird mit dem Risikomanagement der Handelsgeschäfte begegnet. Derivative und außerbilanzielle Risiken werden im Rahmen der Marktpreisrisiken überwacht. Darüber hinaus werden mögliche Risikokonzentrationen, insbesondere durch die analoge Anwendung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Handelsbuchs begrenzt.

Hinsichtlich der Anlagen von Geldern bei Kreditinstituten oder in zinstragenden Wertpapieren bestehen potentielle Risikokonzentrationen im Hinblick auf die Auswahl der kontoführenden Banken oder der Emittenten. Diese Konzentrationsrisiken sind Teil der Geschäftstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und werden bewusst akzeptiert und gesteuert. Durch die Treasury-Aktivitäten wird gegenüber der ausschließlichen Anlage von Geldern bei Kreditinstituten eine Reduzierung der Konzentrationsrisiken durch eine breitere Diversifikation der Emittenten erreicht.

Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Adressenausfallrisiken können aufgrund von existenzbedrohenden Verfehlungen hinsichtlich faktischer oder rechtlicher Anforderungen im Hinblick auf die Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – ESG) bei Geschäftspartnern, Kontrahenten oder Emittenten schlagend werden. Der Lang & Schwarz Konzern unterliegt diesen ESG-bezogenen Risiken insbesondere im Hinblick auf Bankguthaben und das Treasury-Portfolio. Diesbezüglich werden die wesentlichen Geschäftspartner sowie die Emittenten des Treasury-Portfolios regelmäßig auch auf die Entwicklung ihrer ESG-Ratings untersucht.

3.2.2 Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken sind allgemeine Preisveränderungen von Finanzinstrumenten wie Aktien oder Anleihen bzw. von Währungen oder Währungsrelationen und Rohwaren und anderen handelbaren Produkten durch Marktbewegungen. Zu den Marktpreisrisiken zählen Kursrisiken,

Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken und Marktpreisrisiken aus Rohwarengeschäften. Als Kursrisiken werden sowohl Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen definiert als auch Liquiditätsrisiken aufgrund einer eingeschränkten Handelbarkeit von Wertpapieren, die auf ein geringes Handelsvolumen zurückzuführen sind („marktenge“ Wertpapiere).

– Preisrisiko aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen
Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen oder aus Schwankungen einer impliziten Volatilität werden durch ein zeitnahes Risikocontrolling gemessen. Um risikobehaftete Bestände zu beschränken, wird die Einhaltung von der Geschäftsleitung vorgegebener Handelslimite kontinuierlich überwacht.

– Preisrisiko durch Liquiditätsengpässe
Liquiditätsrisiken in Finanzinstrumenten wird durch die bewusste Auswahl der im Konzern gehandelten Finanzinstrumente begegnet. Darüber hinaus erfolgt einerseits die Risikomessung analog der Risiken aus kurzfristigen Marktschwankungen, andererseits werden die Risiken in Form sich verzögernder Glattstellungsmöglichkeiten, die sich aus einer Minderliquidität von Produkten ergeben können, als Preisrisiko ermittelt und im Rahmen der Steuerung der Liquiditätsrisiken berücksichtigt.

– Zinsänderungsrisiko im Handelsgeschäft
Zinsänderungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen für den Konzern bei zinsabhängigen Produkten. Solche Risiken werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah gemessen und überwacht.

– Währungsrisiko im Handelsgeschäft
Da die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Turbo-Zertifikate auf die Entwicklung von Wechselkursen begibt, können grundsätzlich auch Währungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen. Zudem ergeben sich gegebenenfalls Risiken aus Währungsschwankungen im Hinblick auf Kursänderungsrisiken, soweit Emittenten nicht aus der Eurozone stammen und damit Aktienkurse nicht originär auf EURO lauten. Diese Risiken werden durch die

Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah überwacht.

Aufgrund des Geschäftsmodells der Konzerngesellschaften ergeben sich keine besonderen Nachhaltigkeitsrisiken in der Risikoart Marktpreisrisiken.

Die Überwachung sämtlicher Marktpreisrisiken erfolgt vom Handel unabhängig auf der Grundlage von Bestands- und Marktpreisberechnungen sowie Szenarioanalysen. Eventuelle Limitüberschreitungen im Laufe eines Handelstags werden nach den Vorgaben der Richtlinien und Arbeitsanweisungen durch das Risikocontrolling gemeldet. Die Geschäftsleitung erhält darüber hinaus täglich einen Bericht über die Einhaltung der Handelslimite auf das Ende eines Handelstags. Weiterhin werden mit Stress-Test-Szenarien starke Schwankungen von Preisindikatoren simuliert und mögliche Ergebnisauswirkungen auf den Handelsbestand berechnet. Die Messung der Marktpreisrisiken für die Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt auf Basis vorgegebener Szenariomodelle. Das negativste Ergebnis einer Szenario-Matrix wird für die Risikotragfähigkeitsanalyse herangezogen.

3.2.3 Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken, die unter die Verfügbarkeit liquider Mittel fallen, können für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Finanzausstattung des Konzerns werden solche Risiken jedoch als gering angesehen. Dennoch wird die Liquiditätslage täglich in angemessener Weise durch interne Verfahren überwacht.

Als Liquiditätsrisiko wird auch ein mögliches Risiko berechnet, das sich aus einer verzögerten Glattstellung aufgrund einer Minderliquidität eines Wertpapierbestands ergeben kann. Dieses Risiko wird aufgrund der Relation eines Wertpapierbestandes zu erwarteten Umsätzen an Referenzmärkten berechnet. Aus der Berechnung der Marktpreisrisiken mit Hilfe von Stressszenarien können sich gleichgerichtete Risikobeträge ergeben, wie beispielsweise bei der Berechnung der hier beschriebenen Liquiditätsrisiken aus einer Minderliquidität von

Wertpapieren. Solche sich kumulierende Risikobeträge werden in Kauf genommen und nicht eliminiert.

Aufgrund des Geschäftsmodells der Konzerngesellschaften ergeben sich keine besonderen Nachhaltigkeitsrisiken in der Risikoart Liquiditätsrisiken.

3.2.4 Operationelles Risiko

Aufgrund der Tätigkeiten im Konzern unterliegt die Gruppe der Kontrolle verschiedener Aufsichtsbehörden. Vor diesem Hintergrund sind für die künftige Entwicklung des Konzerns gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Änderungen ebenso relevant wie das sich ständig ändernde wirtschaftliche und börsliche Umfeld. Deshalb beobachten und analysieren die Konzerngesellschaften die Rahmenbedingungen, um eine erfolgreiche Entwicklung des Konzerns zu planen und Maßnahmen hierfür umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang wurden folgende Risikofelder identifiziert und Maßnahmen zur Risikobegrenzung und -steuerung ergriffen:

_ Personal

Der Konzern ist aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells auf ausreichendes und qualifiziertes Personal angewiesen. Die erfolgreiche Personalrekrutierung bleibt zwar auch in kommenden Geschäftsjahren ein latentes Risiko, dürfte sich jedoch gegenüber den Vorjahren nicht verschlechtern. Zudem ist der Konzern intern bestrebt, Mitarbeiter weiterzubilden und fördert die Ausbildung von qualifizierten Nachwuchskräften. Mit dem Ausscheiden von Mitarbeitern, die leitende Positionen oder Führungsaufgaben wahrnehmen, kann einer Konzerngesellschaft im Einzelfall ein Wissensnachteil entstehen. Dem wird soweit wie möglich entgegengewirkt.

_ EDV

Die Konzerngesellschaften sind in hohem Maße auf die Funktionsfähigkeit und Verarbeitungsgeschwindigkeit der Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme angewiesen. Um die Verfügbarkeit der Systeme jederzeit gewährleisten zu können, wurden alle Kernfunktionalitäten redundant ausgestaltet. Im Hinblick auf die Auslastung der Systeme und Datenbanken wird zudem auf ausreichende Kapazitäten geachtet, sodass auch über das normale Maß

hinausgehende, extreme Auslastungen nicht zu einem nachhaltigen Ausfall der Systeme und Datenbanken, die unmittelbar mit den Kernfunktionen der geschäftlichen Tätigkeiten zusammenhängen, führen. Der Konzern ist gegen den Ausfall der externen Stromversorgung mittels einer unterbrechungsfreien Stromversorgung abgesichert und verfügt über einen Notfallplan. Zur Aufrechterhaltung und zur Pflege aller wesentlichen Systeme sind darüber hinaus jederzeit Mitarbeiter des EDV-Bereichs der Konzerngesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH verfügbar.

Um die jederzeitige Funktionsfähigkeit und Erreichbarkeit der EDV-basierten Arbeitsplätze zu gewährleisten, wird für jeden Mitarbeiter ein Ausweicarbeitsplatz an einem Drittstandort unterhalten. Die Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit der Ausweicarbeitsplätze wird regelmäßig überprüft. Darüber hinaus ist der Zugriff auf die Arbeitsplätze auch durch einen Fernzugriff möglich.

Auch mit Blick auf die zu Beginn des Jahres 2025 in Kraft tretende Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (sog. DORA-Verordnung) wird zur Erhöhung der Verfügbarkeit der Systeme derzeit ein zweites vollständig georedundantes Rechenzentrum aufgebaut.

– Markt- und Börsenentwicklung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Konzern von der Entwicklung der Wertpapier- und Terminbörsen abhängig, da diese das Anlageverhalten der Marktteilnehmer und damit das Ergebnis der Handelstätigkeit beeinflussen. Diesen Risiken wird durch ein aktives Risikomanagement begegnet.

– Risiken aus einer Strategie- oder Wachstumsverfehlung

Eine Reihe von Faktoren kann das Erreichen von Zielen gefährden. Dazu zählen beispielsweise Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung des Unternehmens sowie veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt Deutschland. Wenn es den Konzerngesellschaften nicht gelingt, ihre strategischen Pläne umzusetzen, oder wenn die Kosten die Erwartungen übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflusst werden. Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft könnte

zukünftig Markttendenzen und Kundenanforderungen nicht rechtzeitig erkennen oder aus anderen Gründen das Wachstum in der Zukunft nicht wie gewünscht fortsetzen. Egetretene Strategieabweichungen werden im Rahmen quartalsweise Risikoanalysen ebenso überprüft wie die daraus folgenden Auswirkungen auf die künftige Entwicklung des Konzerns.

– Wettbewerbsrisiken

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Lang & Schwarz steht hierbei nicht nur zu Wertpapierinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten, sondern auch zu Kreditinstituten und anderen Finanzunternehmen im Wettbewerb. Infolgedessen lassen sich in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern oft nicht die gewünschten Margen erzielen. Dieses Risiko wird durch die Geschäftsleitung überwacht und ist Bestandteil der täglichen Ergebnisüberwachung sowie einer jährlichen Risikoanalyse des Konzerns.

– Risiken aus der Ergebnisentwicklung

Es wird täglich eine Ergebnisübersicht für die Handelstätigkeiten erstellt. Alle nicht am Handelstag geschlossenen Positionen in Derivaten, Wertpapieren oder Devisen werden dabei auf Basis der Mark-to-Market-Methode bewertet. Anhand der täglichen Ergebnisübersicht ist es möglich, eine zeitnahe Kontrolle und Analyse der Ergebnisse vorzunehmen sowie deren Entwicklung zu beobachten. Das selbst entwickelte Limit-Kontroll-System unterstützt zudem eine verbesserte Überwachung der Handelstätigkeit durch eine automatisierte, vom Handel unabhängige Bestandsbewertung aller Finanzprodukte. Hierauf baut das jeweils fortlaufend an aktuelle Marktentwicklungen angepasste Risikomanagementsystem für die Handelsrisiken auf.

Für die Konzerngesellschaften wird zum Jahresende eine Planungsrechnung auf Monatsbasis für das neue Geschäftsjahr erstellt. Der Soll-Ist-Abgleich der Erträge und Aufwendungen der Planungsrechnung mit den tatsächlichen Geschäftsdaten gibt frühzeitig Aufschluss über die wirtschaftliche Entwicklung der Konzerngesellschaften.

– Rechtliche Risiken

Rechtsrisiken können durch neue gesetzliche Regelungen, die Änderung bestehender Vorschriften sowie eine geänderte Auslegung von Vorschriften entstehen. Solchen Risiken begegnen wir durch ein Rechtsmonitoring, bei dem neue gesetzliche Regelungen sowie Gesetzesänderungen auf ihre Relevanz für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hin untersucht werden. Zum Rechtsmonitoring gehört auch die Teilnahme von Fachmitarbeitern an Veranstaltungen, bei denen Gesetzesänderungen vorgestellt und besprochen werden.

Darüber hinaus können sich Rechtsrisiken aus vertraglich nicht eindeutigen Formulierungen ergeben. Die Überwachung und Steuerung solcher Risiken übernimmt die Rechtsabteilung im Konzern. Zur Minderung von Rechtsrisiken prüft die Rechtsabteilung sämtliche vertraglichen Beziehungen; gegebenenfalls werden rechtliche Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung der Beweisbarkeit von telefonischen Handelsaufträgen die Geschäftsgespräche der Händler auf Tonträger aufgezeichnet.

– Aufsichtsrechtliche Risiken

Eine Vielzahl an aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist aufgrund der Geschäftstätigkeiten im Konzern zu beachten. Die Einhaltung dieser überwiegend europäisch geprägten nationalen Vorgaben, die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen sowie die laufende Überwachung möglicher Änderungen bestehender Vorschriften sind unerlässlich. Aufgrund nicht ausreichender, fehlerhafter oder gar unterlassener Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben können Maßnahmen durch die Aufsicht ergriffen werden. Diese Maßnahmen reichen unter anderem von einer Verwarnung, über die Festsetzung von Bußgeldern, deren Höhe die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage empfindlich beeinträchtigen kann, bis hin zur Rücknahme der Erlaubnisse durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Betreiben von Wertpapierdienstleistungen. Durch das eingerichtete Compliance-Management-System, das Risikomanagementsystem, das interne Kontrollsystem und das interne Revisionssystem soll verhindert werden, dass es zu einem

Fehlverhalten im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Bestimmungen kommen kann.

Zur Finanzierung von Entschädigungsfällen bei der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) kann die Entschädigungseinrichtung Kredite aufnehmen und diese durch künftige Einnahmen von Jahresbeiträgen aus dem Mitgliederkreis der verpflichtend angeschlossenen Institute bedienen. Die Entschädigungseinrichtung kann zur Finanzierung von Entschädigungsfällen neben den Jahresbeiträgen auch Sonderbeiträge bei den Mitgliedern erheben. Zum einen kann das Risiko eines möglichen künftigen Entschädigungsfalls bei der EdW nicht abgeschätzt werden. Zum anderen kann nicht beurteilt werden, inwieweit die Gesellschaften im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft künftig Sonderbeitragszahlungen an die EdW zu leisten haben, deren Ausmaß nicht bekannt ist und auch nicht bestimmt werden kann.

– Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken im Bereich der operationellen Risiken können sich in Form physischer und transitorischer Risiken manifestieren. Beim Lang & Schwarz Konzern bestehen derartige Risiken insbesondere vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen. Diese äußern sich in einer höheren Wahrscheinlichkeit für den Eintritt extremer Wetterereignisse und den sich daraus ergebenden negativen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb (physische Risiken). Zudem bestehen Risiken aus einer möglichen zukünftigen Gesetzgebung oder veränderten faktischen Anforderungen und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Betriebskosten (transitorische Risiken).

– Sonstige Risiken

Der Konzern unterliegt im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeiten auch sonstigen Risiken, wie Reputationsrisiken. Aus der Zusammenarbeit mit der wikifolio Financial Technologies AG können sich solche Risiken beispielsweise ergeben, als dass Redakteure, die eine Handelsidee in einem wikifolio-Musterdepot abbilden, nicht in gleichem Maße an frühere Erfolge anknüpfen können wie erwartet. Sollte durch die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG

auf solche wikifolio-Musterdepots ein Index berechnet werden und auf diesen durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein wikifolio-Indexzertifikat begeben worden sein, könnten Anleger im Hinblick auf die Performance enttäuscht werden. Trotz aller Bemühungen kann dies nicht verhindert werden und damit einen negativen Einfluss auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als Emittentin und die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Indexsponsor haben. Aber auch aus anderen geschäftlichen Tätigkeiten können Reputationsrisiken entstehen.

Sonstigen betrieblichen Risiken wird vor allem durch den Abschluss von Versicherungen begegnet. Der Konzern entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Es kann trotz intensiver Bemühungen jedoch möglich sein, dass Verluste entstehen oder Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen bzw. für die keine Versicherung abgeschlossen wurde.

3.3 Risikotragfähigkeit

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie der Deutschen Bundesbank zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung. Dieser wird auch nach Inkrafttreten des WpIG sinngemäß weiter angewendet, bis die Aufsicht eine eigene, speziell auf mittlere Wertpapierinstitute zugeschnittene Verlautbarung erarbeitet. Der Risikotragfähigkeitsleitfaden sieht neben der Berechnung der Risikotragfähigkeit nach einer normativen Perspektive (Erfüllung aller regulatorischen Anforderungen) auch die Berechnung einer ökonomischen Perspektive (Erfüllung unter dem Gesichtspunkt einer langfristigen Substanzerhaltung) vor. Für beide Perspektiven wird die Berechnung unter Verwendung von Planzahlen über einen Planungszeitraum von drei Jahren und zusätzlich unter der Verwendung eines adversen Szenarios für den Planungszeitraum vorgenommen. Im

adversen Szenario wird dabei ein schwerer konjunktureller Abschwung im Planungszeitraum simuliert. Nur wenn in allen Berechnungsvarianten nachhaltig ausreichend Kapital zur Deckung der Risiken aus den Geschäftstätigkeiten vorgehalten wird, ist die Risikotragfähigkeit uneingeschränkt gegeben. Werden aufsichtsrechtlich relevante Kapitalbeträge bei den Szenariobetrachtungen hingegen soweit abgebaut, dass die Unterlegung von Risiken aus der geschäftlichen Tätigkeit mit Kapital nicht mehr vollständig gewährleistet werden kann, ist die Risikotragfähigkeit nicht mehr uneingeschränkt gegeben. In diesem Fall sind Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen können die Deckung von Risiken durch zusätzliches Kapital betreffen oder die Reduzierung von Risiken. Nach den vorgenannten Grundsätzen zeichnete sich im Geschäftsjahr sowie zum 31. Dezember 2023 keine Bedrohung der Risikotragfähigkeit des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ab.

4. Prognose- und Chancenbericht

Die einschneidenden Ereignisse, die das Geschäftsjahr 2023 bestimmt haben, werden voraussichtlich auch die wirtschaftliche Entwicklung der Volkswirtschaften in 2024 weiter prägen.

Der Krieg in der Ukraine geht in sein drittes Jahr und die Hoffnungen auf ein baldiges Ende der Auseinandersetzung sind gering. Die humanitären und wirtschaftlichen Auswirkungen werden das Jahr 2024 also vermutlich ungebrochen beeinflussen. In der Folge sind die Energiekosten weiterhin hoch und belasten die deutsche Wirtschaft. Signifikante Preisverfälle sind nicht zu erwarten. Zudem ist der Nahostkonflikt ein weiterer Unsicherheitsfaktor für die globale politische Entwicklung. Bei einer weiteren Eskalation des Konfliktes könnten Lieferketten erneut gefährdet sein.

Die US-Notenbank hat für das Jahr 2024 bereits Zinssenkungen in Aussicht gestellt. Auch die EZB hat angesichts der niedrigeren Inflation im ganzen Euroraum eine längere Zinspause eingelegt. Die Inflation ging zuletzt deutlich zurück und könnte mittelfristig den EZB-Zielwert von zwei Prozent erreichen. Das gibt der Notenbank neuen Handlungsspielraum. Die Märkte haben Zinssenkungen

nicht nur in den USA, sondern anscheinend auch in Europa bereits vorweggenommen und in die aktuellen Kurse schon eingepreist. Die entscheidende Frage scheint somit weniger ob, sondern wann die EZB ihre Geldpolitik lockern wird.

Hinsichtlich des weltweiten Wirtschaftswachstums erwartet der Internationale Währungsfonds (IWF) für das Jahr 2024 ein Wachstum von 3,1%. Diesbezüglich ist allerdings zu erwarten, dass Deutschland deutlich hinter diesem Wert zurückbleibt. Mit den wirtschaftlichen Folgen der Haushaltskrise sieht sich Deutschland neben den geopolitischen und globalen Krisen auch ganz speziellen nationalen Problemen gegenüber, die negative Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft erwarten lassen. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geht davon aus, dass das Bruttoinlandsprodukt in Deutschland auf Jahressicht in 2024 um 0,7% wachsen wird. Etwas pessimistischer sieht die Bundesregierung die Entwicklung in 2024 und geht von einem geringeren realen Wachstum von 0,3% aus. Für den Euro-Raum schätzt die EU-Kommission das Wachstum in 2024 auf 0,8%. Im Februar 2024 hat sie ihre bisherige Prognose damit um rund ein Drittel reduziert.

Bezüglich der Arbeitslosenquote in Deutschland rechnet die Bundesregierung mit einem leichten Anstieg, so dass sich diese im Jahr 2024 im Jahresdurchschnitt auf 5,9% gegenüber 5,7% in 2023 entwickeln wird.

Die zurückhaltenden Aussichten für die Entwicklungen der Volkswirtschaften, der andauernde Krieg in der Ukraine, das geldpolitische Vorgehen der Zentralbanken und nicht zuletzt nationale deutsche Sondereffekte werden die Aktien-, Rohwaren- und Devisenmärkte 2024 wohl weiter bestimmen.

Das Umfeld des Konzerns wird wie im Vorjahr auch in 2024 von wachsenden Anforderungen aus der Regulatorik geprägt sein. Daher werden weiterhin personelle und technische Ressourcen hierfür benötigt. Ein besonderes Augenmerk wird erneut auf die Ausgestaltung der IT-Infrastruktur zu legen sein sowie auf die Sicherstellung der Verfügbarkeit der wesentlichen Systeme sowie deren Resilienz insbesondere gegen Cyberbedrohungen.

Die Möglichkeiten, Ertragspotentiale im Bereich Strukturierte Produkte zu finden, hängen für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft von der Handelsintensität ihrer Kunden ab. Diese wiederum ist maßgeblich von den Rahmenbedingungen des Marktes abhängig wie auch von dem zum Handel angebotenen Produktangebot. Darüber hinaus sind die Ertragsmöglichkeiten abhängig von der Volatilität und Dynamik der Märkte. So können ein hohes Handelsaufkommen, eine hohe Volatilität und eine hohe Dynamik dem Handelserfolg grundsätzlich zuträglich sein. Eine verminderte Volatilität und Dynamik, beispielsweise bei Seitwärtsbewegungen der Märkte, schränken die Ertragsmöglichkeiten eher ein. Auch nehmen die Ertragsmöglichkeiten tendenziell ab, wenn die Handelsintensität in Anzahl und Volumen nachlässt. Auf die Rahmenbedingungen des Marktes haben wir keinen Einfluss. Jedoch versuchen wir, unsere Kundenbasis durch das Listing interessanter Produkte zu verbreitern. Im Hinblick auf unser Produktangebot beobachten wir daher die Entwicklung am Markt, um auch kurzfristig attraktive Underlyings für unsere derivativen Produkte zu finden. Dabei unterliegt die Attraktivität zum Teil sehr kurzfristigen Trends, so dass auch die Frage der Begebung eines Produktes hinsichtlich der mit der Emission entstehenden Kosten zu berücksichtigen ist, ebenso wie die Frage einer adäquaten Risikoabbildung und der Risikoneigung. Wir sehen in dem aktuellen Umfeld die Möglichkeiten, weiterhin erfolgreich zu arbeiten.

Der Bereich TradeCenter generiert Ertragspotentiale aus Kundenanfragen. Ein vorrangiges Ziel ist daher eine breite Erreichbarkeit, um Kunden die Möglichkeit zu bieten, unsere Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Eine hohe Qualität der erbrachten Dienstleistungen ist hierfür unerlässlich und wird daher auch in 2024 laufend überwacht. Auch die jederzeitige Erreichbarkeit unserer Systeme und damit der Zugang zu unseren Dienstleistungen stehen laufend im Fokus unserer Überwachungen. Die Zahl der an die Lang & Schwarz Exchange angeschlossenen Partnerbanken bzw. das börsliche Handelsvolumen mit diesen wie auch das außerbörsliche Handelsvolumen sollen in 2024 weiter ausgebaut werden. Nachdem sich die Leonteq AG in 2023 mit 10% an der BX Swiss beteiligt hat, wird diese ab dem 5. April 2024 sukzessive die Market Maker Tätigkeiten für Aktien und ETPs übernehmen. Lang &

Schwarz bleibt als Market Maker für wikifolkio-Zertifikate weiterhin mit der BX Swiss verbunden. Die Ertragsmöglichkeiten aus den Handelstätigkeiten im Bereich TradeCenter sind ebenfalls im Wesentlichen abhängig von der Handelsintensität, der Volatilität und der Dynamik der Märkte. So können ein hohes Handelsaufkommen, eine hohe Volatilität und eine hohe Dynamik dem Handelserfolg grundsätzlich zuträglich sein. Eine verminderte Volatilität und Dynamik, beispielsweise bei Seitwärtsbewegungen der Märkte, schränken die Ertragsmöglichkeiten auch in diesem Geschäftsbereich eher ein. Auch nehmen die Ertragsmöglichkeiten tendenziell ab, wenn die Handelsintensität in Anzahl und Volumen nachlässt. Wir sehen in dem aktuellen Umfeld insbesondere mit Blick auf unsere starke Kundenbasis die Möglichkeiten, weiterhin erfolgreich zu arbeiten.

Am 28. März 2024 ist das Verbot der Entgegennahme von Zuwendungen Dritter für die Weiterleitung von Kundenaufträgen an bestimmte Handelsplätze (sogenannter „Payment for Orderflow“) durch die Europäische Union in Kraft getreten. Diesbezüglich wird Deutschland auf nationaler Ebene vom eingeräumten Recht einer temporären Ausnahmeregelung Gebrauch machen und hat dies auch so gegenüber der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA kommuniziert. Damit werden inländische Wertpapierfirmen von dem in der EU-Finanzmarktverordnung vorgesehenen Verbot im Verhältnis zu inländischen Kunden bis zum 30. Juni 2026 ausgenommen. Lang & Schwarz setzt sich intensiv mit der neuen Rechtslage auseinander und wird auch künftig ein attraktives Angebot an Handelsdienstleistungen mit Blick auf eine hohe Qualität und Effizienz offerieren.

Im Bereich EDV-Dienstleistungen wird die Deckung der Fixkosten der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH angestrebt. Ziel der neu gegründeten P3 finance GmbH ist die Entwicklung des Kommunikationssystems onelink. Nach dem Abschluss der Testphasen ist geplant, onelink in Abstimmung mit der Börsenaufsicht im dritten Quartal 2024 in Betrieb zu nehmen. Darüber hinaus beabsichtigt die P3 finance GmbH die Entwicklung und die Vermarktung weiterer Software für die Finanzindustrie.

Die ersten Monate des neuen Jahres zeigen einen sehr positiven Geschäftsverlauf im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Diese Entwicklung betrifft insbesondere eine hohe Nachfrage nach den Dienstleistungen bezogen auf den Bereich TradeCenter; in diesem Bereich fallen die Ergebnisse aus der Handelstätigkeit deutlich höher aus als in den ersten Monaten des Vorjahres.

Die Nachfrage nach den Produkten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Bereich Strukturierte Produkte zeigt sich gegenüber dem Ende des Geschäftsjahres 2023 leicht erhöht; die Ergebnisse aus der Handelstätigkeit fallen dabei moderat höher aus als in den ersten Monaten des Vorjahres.

Sofern sich die Rahmenbedingungen nicht wesentlich verschlechtern, erwarten wir in 2024 ein hohes Niveau der Nachfrage nach unseren Produkten und Dienstleistungen und einen deutlichen Anstieg des Ergebnisses aus der Handelstätigkeit. Positive Impulse können sich dabei in Abhängigkeit vom allgemeinen Zinsniveau hinsichtlich der Zinserträge aus dem Treasury ergeben. Für das Geschäftsjahr 2024 ist mit einem moderaten Anstieg des Verwaltungsaufwands infolge höherer variabler Vergütungen als im Vorjahr zu rechnen. Hieraus erwarten wir, im Jahr 2024 das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Vorjahres deutlich übertreffen zu können.

Düsseldorf, den 15. Mai 2024

Der Vorstand

Oliver Ertl

Torsten Klanten

Werner Wegl

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva	31.12.2023		31.12.2022	Passiva	31.12.2023		31.12.2022
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	9.438.000,00		9.438.000,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte				ausgegebenes Kapital		9.438.000,00	9.438.000,00
und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen				II. Kapitalrücklage		10.138.433,23	10.138.433,23
Rechten und Werten		821.237,00	301.878,50	III. Gewinnrücklagen			
				andere Gewinnrücklagen		6.177.000,52	6.177.000,52
II. Sachanlagen				IV. Konzernbilanzgewinn		16.830.184,76	15.236.653,11
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.944.273,00		2.448.474,12	V. Nicht beherrschende Anteile		351.222,22	0,00
2. geleistete Anzahlungen	0,00		22.835,62			42.934.840,73	40.990.086,86
		2.944.273,00	2.471.309,74				
III. Finanzanlagen				B. Fonds für allgemeine Bankrisiken		29.637.490,00	28.637.490,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	12.501,00	darunter: Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340e Abs. 4 HGB			
2. Beteiligungen		909.067,00	909.067,00	EUR 15.527.490,00 (Vorjahr: EUR 14.089.490,00)			
		4.674.577,00	3.694.756,24				
B. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Steuerrückstellungen	35.766.319,40		33.085.169,40
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	277.442,04		250.564,05	2. sonstige Rückstellungen	7.434.540,97		6.510.506,76
2. sonstige Vermögensgegenstände	6.052.961,94		6.405.499,03			43.200.860,37	39.595.676,16
		6.330.403,98	6.656.063,08	D. Verbindlichkeiten			
II. Wertpapiere				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	39.653.017,09		21.116.057,05
sonstige Wertpapiere		586.058.734,17	474.279.500,02	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.264.198,03		2.627.570,28
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		125.533.758,80	201.838.250,34	3. sonstige Verbindlichkeiten	564.579.642,84		554.054.441,42
				davon aus Steuern:			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		653.845,25	550.152,91	EUR 172.647,12 (Vorjahr: EUR 241.453,12)			
				davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:			
D. Aktive latente Steuern		18.729,86	5.099,18	EUR 16.302,51 (Vorjahr: EUR 12.175,43)			
						607.496.857,96	577.798.068,75
				E. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	2.500,00
		<u>723.270.049,06</u>	<u>687.023.821,77</u>			<u>723.270.049,06</u>	<u>687.023.821,77</u>

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

	1.1. - 31.12.2023		1.1. - 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		485.275.325,60	754.093.600,13
2. sonstige betriebliche Erträge		758.440,76	1.300.634,89
3. Materialaufwand		<u>-446.934.685,92</u>	<u>-709.975.447,71</u>
		39.099.080,44	45.418.787,31
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-10.481.858,18		-10.828.549,03
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung: EUR 75.724,28 (Vorjahr: EUR 75.587,60)	-990.817,24		-1.134.929,21
		<u>-11.472.675,42</u>	<u>-11.963.478,24</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-863.808,25	-674.422,48
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-14.288.140,66	-14.897.785,83
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.773.672,18		128.734,39
abzügl. negative Zinsen	<u>0,00</u>		<u>-460.692,80</u>
		3.773.672,18	-331.958,41
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.875.542,68	-1.609.201,85
9. Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankenrisiken darunter: Zuführung nach § 340e Abs. 4 HGB EUR 1.438.000,00 (Vorjahr: EUR 1.610.000,00)		-1.000.000,00	-1.610.000,00
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag darunter: Aufwand aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern EUR 13.630,68 (Vorjahr: EUR 5.935,55)		<u>-5.122.197,87</u>	<u>-5.253.373,42</u>
11. Ergebnis nach Steuern		8.250.387,74	9.078.567,08
12. sonstige Steuern		<u>-615.312,87</u>	<u>-309.026,03</u>
13. Konzernjahresüberschuss		7.635.074,87	8.769.541,05
14. nicht beherrschende Anteile		-1.223,22	0,00
15. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		<u>9.196.333,11</u>	<u>6.467.112,06</u>
16. Konzernbilanzgewinn		16.830.184,76	15.236.653,11

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2023

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2023 wurde wie im Vorjahr nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Er besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) sowie dem Konzernanhang, der Konzernkapitalflussrechnung und dem Konzerneigenkapitalspiegel. Zudem wurde nach § 315 HGB ein Konzernlagebericht aufgestellt.

Die **Firma** der Gesellschaft lautet auf Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Sie hat ihren **Sitz** in Düsseldorf und ist im Handelsregister des **Amtsgerichts Düsseldorf** unter der Nr. **HR B 36259** eingetragen.

2. Konsolidierungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Konzernabschluss wird einheitlich nach den für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen aufgestellt. Darstellung und Gliederung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den allgemeinen Anforderungen des HGB für große Kapitalgesellschaften, wobei für die von der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG übernommenen Vermögenswerte und Schulden vom Beibehaltungswahlrecht nach § 300 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 308 Abs. 2 Satz 2 HGB Gebrauch gemacht. Das Beibehaltungswahlrecht betrifft im Einzelnen den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g HGB, der als eigener Ausweis beibehalten wird. Zudem werden die Wertansätze aus der Bewertung der aktiven und passiven Wertpapierbestände beibehalten. Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für den Konzernabschluss wurden beibehalten.

Die Abschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wurden zum gleichen Stichtag (31. Dezember 2023) aufgestellt. Die Vorschriften für die Kapital-, Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie die Behandlung von Zwischenergebnissen wurden angewendet.

Alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Risiken und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge sind berücksichtigt. Die Vermögens- und Schuldposten sind unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung und Bewertung sowie der gesetzlichen Vorschriften bilanziert und bewertet.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, nutzungsbedingter Abschreibungen bilanziert. Liegt eine dauerhafte Wertminderung vor, erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung. Planmäßige Abschreibungen erfolgen linear. Die Nutzungsdauer beträgt zwischen einem bis 13 Jahre. Zugänge geringwertiger Wirtschaftsgüter werden - soweit zulässig - im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden nach den Regeln für Finanzanlagen bilanziert, dauerhafte Wertminderungen werden gegebenenfalls berücksichtigt, das Wertaufholungsgebot wird beachtet. Angaben zu Beteiligungen unterbleiben nach § 313 Abs. 3 Satz 4 HGB, soweit diese von untergeordneter Bedeutung sind.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (mit Ausnahme von Finanzinstrumenten, die in Bewertungseinheiten einbezogen werden, bzw. deren Wertansatz nach § 308 Abs. 2 Satz 2 HGB beibehalten wurde) sind mit dem Nennwert unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Wertberichtigungen angesetzt.

Wertpapiere werden auf ihre Zuordnung zu Bewertungseinheiten hin überprüft. Soweit sie in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt deren Bewertung nach den Vorschriften des § 254 HGB. Die von der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in den Konzernabschluss übernommenen Wertpapiere werden nicht in Bewertungseinheiten einbezogen; deren Wertansatz

(beizulegender Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags nach § 340e Abs. 3 HGB) wird in Anwendung von § 308 Abs. 2 Satz 2 HGB beibehalten. Sonstige nicht in Bewertungseinheiten einbezogene Wertpapiere werden zu Anschaffungskosten oder ihrem niedrigeren Börsen- oder Marktwert angesetzt. Passive Wertpapierbestände (Lieferverbindlichkeiten) werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (fremde Wertpapiere) bzw. den sonstigen Verbindlichkeiten (eigene Produkte) ausgewiesen.

Kassenbestand, Bundesbankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert bewertet.

Rückstellungen für Steuern und andere Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags gebildet. Langfristige Rückstellungen werden mit dem vorgeschriebenen Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt, soweit diese nicht in Bewertungseinheiten einbezogen werden bzw. soweit deren Wert nicht nach § 308 Abs. 2 Satz 2 HGB beibehalten wird.

Latente Steuern werden soweit erforderlich berechnet und passive latente Steuern mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Von dem Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 298 HGB wird kein Gebrauch gemacht. Der Berechnung latenter Steuern liegen die Körperschaftsteuer in Höhe von 15% sowie hierauf der Solidaritätszuschlag von 5,5% zugrunde. Darüber hinaus sind für die Gewerbesteuer ein Hebesatz von 440% und die Gewerbesteuermesszahl in Höhe von 3,5% zu berücksichtigen. Rechnerisch ergibt sich so insgesamt ein Steuersatz in Höhe von 31,23%. Aktive latente Steuern aus der Konsolidierung nach § 306 HGB bestehen in Höhe von TEUR 19 und resultieren aus unterschiedlichen Bewertungsansätzen bei den Wertpapierbeständen in den Einzelabschlüssen und im Konzernabschluss.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, sofern sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Fremdwährungsumrechnung erfolgt unter Anwendung der Vorschrift des § 256a HGB.

Die operative Tätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft umfasst insbesondere die Begebung von Optionsscheinen und Zertifikaten sowie den Handel mit diesen auf eigene Rechnung. Dabei werden Risiken, die sich aus den verkauften eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten ergeben, durch gegenläufige Produkte abgesichert. Aus dem Handel mit diesen Finanzinstrumenten und den Sicherungsgeschäften erzielt die Gesellschaft einen Handelserfolg, der sich aus der Differenz von An- und Verkaufskurs ermittelt. Aufgrund der Wertpapierhandelstätigkeit der Tochtergesellschaften Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG trifft entsprechendes auch für diese Gesellschaft zu. Zur sachgerechten Darstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Handelstätigkeit des Konzerns sowie zur Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr werden positive Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Umsatzerlösen bzw. negative Differenzen aus dem An- und Verkauf unter dem Materialaufwand ausgewiesen.

3. Konsolidierungskreis

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist wie im Vorjahr nach § 290 Abs. 1 HGB Mutterunternehmen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, mit Sitz in Düsseldorf, der Lang & Schwarz Gate GmbH, mit Sitz in Düsseldorf sowie der P3 finance GmbH, mit Sitz in Düsseldorf. Die P3 finance GmbH hat ihre operative Geschäftstätigkeit bislang noch nicht aufgenommen. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist mit einer Quote von 50,004% an dieser Gesellschaft beteiligt. Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2023 erstmalig konsolidiert. Hieraus resultieren im Konzernabschluss ausgewiesene Minderheitsanteile.

Sämtliche konsolidierten Tochterunternehmen werden nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen.

Name und Sitz der Gesellschaft	Stammkapital zum 31.12.23 in nom. TEUR	Anteil der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31.12.23	
		in %	in nom. TEUR
Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf	9.250	100,0	9.250
Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf	750	100,0	750
P3 finance GmbH, Düsseldorf	25	50,0	12,5

Die Beteiligung an der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG wird zu 99,99% direkt durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten. Weitere 0,01% werden

treuhänderisch für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch die Lang & Schwarz Gate GmbH gehalten. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist Komplementärin der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG.

4. Erläuterungen zur Konzernbilanz

4.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Konzernanlagenspiegel (Anlage zum Konzernanhang) dargestellt.

Der Bilanzausweis andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung in den Sachanlagen enthält TEUR 226 (Vorjahr: TEUR 250) Bauten auf fremden Grundstücken.

4.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Gesamthöhe von TEUR 6.330 (Vorjahr: TEUR 6.656) gliedern sich nach den Laufzeitenbändern wie folgt:

Bilanzposten	31.12.23	31.12.23	Vorjahr	Vorjahr
	bis 1 Jahr TEUR	> 1 Jahr TEUR	bis 1 Jahr TEUR	> 1 Jahr TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	277	0	251	0
Sonstige Vermögensgegenstände	5.844	209	6.237	168
	<u>6.121</u>	<u>209</u>	<u>6.488</u>	<u>168</u>

4.3 Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt im Berichtsjahr laut Satzung unverändert TEUR 9.438 (rechnerischer Wert) und ist eingeteilt in 9.438.000 Stückaktien. Die Stammaktien lauten auf den Namen.

4.4 Eigene Anteile

Zum 31. Dezember 2023 werden keine eigenen Aktien im Bestand geführt. Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine eigenen Anteile, auch nicht zu Handelszwecken gekauft oder verkauft.

4.5 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt unverändert TEUR 10.138.

4.6 Gewinnrücklagen

Die anderen Gewinnrücklagen betragen unverändert TEUR 6.177.

4.7 Genehmigtes und bedingtes Kapital

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. November 2020 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. November 2025 durch Ausgabe von bis zu 4.719.000 Stück neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 4.719.000,00, zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zudem um bis zu EUR 1.800.000,00, eingeteilt in bis zu 1.800.000 Namensaktien als Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten der Inhaber von Optionsanleihen (bei Ausgabe an Anleiheinhaberrechte geknüpfte Bezugsrechte) und/oder Optionsaktien (bei Ausgabe an Inhaberrechte von jungen Aktien geknüpfter Bezugsrechte), zu deren Ausgabe der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Oktober 1998 in Verbindung mit der Änderung dieses Beschlusses durch die Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 sowie durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 ermächtigt wurde. Sie ist nur insoweit durchgeführt, als von diesem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird.

4.8 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 7.435 (Vorjahr: TEUR 6.511) beinhalten insbesondere Rückstellungen im Personalbereich.

4.9 Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten in Gesamthöhe von TEUR 607.497 (Vorjahr: TEUR 577.798) gliedern sich nach den Laufzeitenbändern wie folgt:

Bilanzposten	31.12.23		
	bis 1 Jahr	> 1 bis < 5	> 5 Jahre

	TEUR	Jahre TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	39.653	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.264	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	3.317	31.128	530.135
	46.234	31.128	530.135

Bilanzposten	Vorjahr		
	bis 1 Jahr TEUR	> 1 bis < 5 Jahre TEUR	> 5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21.116	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.628	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	2.961	34.221	516.872
	26.705	34.221	516.872

Für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 28.120 auf laufenden Bankkonten, die bei der HSBC Continental Europe S.A. geführt werden, sind bei der Hausbank HSBC Continental Europe S.A. unterhaltene Guthaben auf laufenden Konten und Wertpapierbestände im Rahmen einer Sicherheitenvereinbarung verpfändet.

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

5.1 Umsatzerlöse

Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätig in allen Geschäftsbereichen Wertpapierhandelsgeschäfte und bietet hieran angrenzende Dienstleistungen an. Vor diesem Hintergrund liegen keine Märkte, die sich nach ihren Tätigkeiten oder geographisch wesentlich voneinander unterscheiden, vor.

5.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 293 aus nachträglichen Erstattungen für vergangene Jahre sowie TEUR 170 im Zusammenhang mit der Auflösung von Rückstellungen.

5.3 Materialaufwand

Der Materialaufwand enthält neben den negativen Differenzen aus der Handelstätigkeit die sich auf den Bilanzstichtag ergebenden Ergebnisse aus der Portfoliobewertung sowie Bank-, Börsen-, und Systemgebühren, die im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen angefallen sind.

5.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden keine wesentlichen periodenfremden Aufwendungen ausgewiesen.

5.5 Angaben zur Kapitalflussrechnung

In den Finanzmittelfonds werden Zahlungsmittel in Form der Liquidität ersten Grads einbezogen. Hierzu zählen der Kassenbestand und Guthaben bei der Deutschen Bundesbank in Höhe von TEUR 42 sowie jederzeit fällige Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 125.442. Von diesen werden jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 28.121 abgezogen.

Im Finanzmittelfonds sind Forderungen enthalten, die einer Verfügungsbeschränkung unterliegen können. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen unter 4.9 Verbindlichkeiten.

Bedeutende zahlungsunwirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge lagen im Geschäftsjahr 2023 nicht vor.

Die geschäftlichen Tätigkeiten im gesamten Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weisen auch bezogen auf die Geschäfte der Muttergesellschaft eine Nähe zu Geschäften von Instituten auf. Aus diesem Grund wurden für die Darstellung die Besonderheiten der Kapitalflussrechnung von Instituten nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 mit geringen Anpassungen zugrunde gelegt.

6. Sonstige Angaben

6.1 Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus laufenden Verträgen, insbesondere aus Supportdienstleistungen im EDV-Bereich sowie Miet- und Leasingverträgen, bestehen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 19.464.

Hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) verweisen wir auf die Ausführungen im Abschnitt Risikobericht des Lageberichts.

Weitere Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, die zur Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, betreffen Angaben nachstehend unter Gliederungspunkt 6.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB, soweit sich diese auf Futurebestände beziehen, welche zur Absicherung im Portfolio gehalten werden.

6.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weist Verpflichtungen aus selbst begebenen Produkten und sonstigen Geschäften aus, die als Grundgeschäfte in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen werden. Der Ausweis erfolgt in Höhe von TEUR 563.979 unter den sonstigen Verbindlichkeiten. Bei den abgesicherten Risiken handelt es sich um Preisänderungsrisiken aufgrund von Marktpreisschwankungen (Börsenpreis).

Bewertungseinheiten werden in Form von Portfolio-Hedges abgebildet. Hierbei werden Portfolien für Kursschwankungsrisiken von Indizes (z.B. DAX), einzelnen Aktienwerten und Themenzertifikaten, Rohwaren (z.B. Gold, Silber und Rohöl), des Bund-Future sowie von Wechselkursrelationen (z.B. USD/EUR) gebildet.

Die Höhe der mit den Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken beträgt zum 31. Dezember 2023 insgesamt TEUR 14.939.

Durch den Verkauf von eigenen Produkten auf alle genannten Risikoarten geht die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft offene Positionen bezogen auf die jeweils zugrundeliegenden Finanzinstrumente (Underlying) ein. Diese Risiken werden durch geeignete Sicherungsinstrumente abgesichert. Die Sicherung erfolgt durch entsprechende Gegengeschäfte und/oder im Rahmen eines dynamischen Deltahedgings direkt durch gegenläufige Positionen im Underlying. Hierdurch ist, jeweils bezogen auf die einzelnen Risiken, sichergestellt, dass sich Wertänderungen weitestgehend ausgleichen. Als Sicherungsinstrumente werden insbesondere Aktien, Anleihen, Fonds, ETPs (ETFs, ETCs und ETNs) sowie derivative Finanzinstrumente wie Futures und Optionen verwendet.

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument besteht für den Zeitraum, in welchem das Grundgeschäft durch die Gesellschaft gehalten wird. Wird

die Position aus den selbst begebenen Produkten geschlossen, erfolgt auch eine Schließung der Sicherungspositionen.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden die Risiken aus den Positionen der Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente überwacht. Hierzu wurde auch im Hinblick auf die Bewertungseinheiten ein Limitsystem installiert, das täglich überwacht, welche Risiken untergliedert nach Aktienkurs-, Rohwaren-, Zins- und Wechselkursrisiken die Gesellschaft eingeht, und die Auslastung von vorgegebenen Limiten berechnet sowie an den Vorstand berichtet. Zudem erfolgt täglich eine Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung in Form einer quantitativen Sensitivitätsanalyse nach der Market-Shift-Method. Des Weiteren wird auch auf die Ausführungen zum Risikomanagement der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Lagebericht verwiesen.

Ergebnisse aus den Bewertungseinheiten werden nach der Durchbuchungsmethode erfasst, dabei werden für die ausgewiesenen Finanzinstrumente, soweit möglich, Marktwerte aktiver Märkte herangezogen. Sollte dies nicht möglich sein, etwa bei Optionsbeständen, erfolgt eine Bewertung mit Hilfe des finanzmathematischen Modells Black-Scholes oder im Fall von american-style-Optionen mit Hilfe des Modells von Cox-Ross-Rubinstein. Den Berechnungen der finanzmathematischen Modelle liegen insbesondere Zinssätze, Indizes und andere Underlyingkurse zugrunde. Die für die Berechnungen notwendigen Volatilitäten werden soweit möglich aus am Markt gehandelten Produkten abgeleitet. Gegebenenfalls wird auf alternative Daten oder Berechnungen zurückgegriffen.

Der ineffektive Teil der Bewertungseinheiten in Höhe von TEUR 127 wurde erfolgswirksam im Konzernabschluss als Materialaufwand berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag wurden im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft derivative Long-Positionen in Form von an Terminbörsen gehandelten Futures auf Wechselkursrelationen (Marktwert TEUR 498), Futures auf Rohwaren (Marktwert TEUR 911), Futures auf Indizes (Marktwert TEUR 6.316), Bund-Futures (Marktwert TEUR 549), Optionen auf Indizes (TEUR 129) sowie Optionen auf Bund-Futures (Marktwert TEUR 99) gehalten.

Zudem bestanden derivative Short-Positionen in Form von an Terminbörsen gehandelten Futures auf Wechselkursrelationen (Marktwert TEUR 7.153), Futures auf Rohwaren (Marktwert TEUR 376) und Futures auf Indizes (Marktwert TEUR 31.660).

6.3 Namen und Bezüge der Organmitglieder

Vorstandsmitglieder der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2023 waren:

- Herr Oliver Ertl, Diplom-Kaufmann, Verwaltungsvorstand,
- Herr Torsten Klanten, Diplom Betriebswirt (FH), Handelsvorstand (bis 30. April 2023), EDV-Vorstand (seit 1. Mai 2023),
- Herr Werner Wegl, Magister Iuris, Handelsvorstand (seit 1. Mai 2023).

Die Vorstände sind als Handelsvorstand, EDV-Vorstand sowie Verwaltungsvorstand tätig.

Der **Aufsichtsrat** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft setzte sich im Geschäftsjahr 2023 wie folgt zusammen:

- Herr Jan Liepe, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Herr Dipl.-Volkswirt Andreas Willius, selbstständiger Unternehmensberater, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Herr Gerd Goetz, Gesellschafter-Geschäftsführer der GG2C GmbH,
- Herr Thomas Schult, selbstständiger Unternehmensberater.

Auf die Angabe der **Gesamtbezüge des Vorstands** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wurde in Anwendung von § 314 Abs. 3 HGB i.V.m. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die **Gesamtbezüge des Aufsichtsrats** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bemessen sich nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2016. Insgesamt beliefen sich die Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr 2023 auf TEUR 225.

6.4 Honorar des Abschlussprüfers

Das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers des Geschäftsjahres 2023 beträgt TEUR 225. Der Betrag entfällt in Höhe von TEUR 207 auf Abschlussprüfungsleistungen und in Höhe von TEUR 18 auf andere Bestätigungsleistungen.

Für die Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 2022 wurden im Geschäftsjahr 2023 TEUR 1 aufgewendet.

6.5 Mitteilungen über das Bestehen von Beteiligungen an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Am Aktienkapital der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden zum 31. Dezember 2023 – soweit bekannt – keine Beteiligungen von mehr als dem vierten Teil der Aktien an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten.

6.6 Mitarbeiter

In 2023 waren im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nach Quartalsendständen gerechnet durchschnittlich 74 Personen (ohne drei Vorstände) beschäftigt. Diese teilen sich nach Gruppen wie folgt auf:

	31.12.2023	
	Männlich	Weiblich
Mitarbeiter		
— Vollzeitkräfte	51	13
— Teilzeit	8	2
	59	15

Zum Bilanzstichtag waren 73 Mitarbeiter (ohne drei Vorstände) beschäftigt.

6.7 Offenlegung

Nach § 325 Abs. 3 HGB werden der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 nebst Konzernlagebericht 2023 sowie weiteren Unterlagen für das Geschäftsjahr 2023 dem Unternehmensregister zur Veröffentlichung eingereicht.

Der Offenlegungsbericht nach Teil 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR) wird durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für die Lang & Schwarz Gruppe erstellt. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft veröffentlicht diesen Bericht mit allen Pflichtangaben auf ihrer Homepage unter dem Bereich Investor Relations/Finanzberichte/Offenlegungsberichte.

7. Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft haben könnten, haben sich nicht ergeben.

8. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2023

Aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres in Höhe von TEUR 15.078 wurde gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft vom 22. Juni 2023 eine Dividende von EUR 0,64 je gewinnberechtigter Aktie, mithin TEUR 6.040, an die Aktionäre ausgeschüttet.

Der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die voraussichtlich am 4. Juli 2024 stattfindet, soll aus dem Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 15.983 die Zahlung einer Dividende von EUR 0,55 je gewinnberechtigter Aktie, mithin TEUR 5.191, vorgeschlagen werden. Für den übersteigenden Betrag von TEUR 10.792 soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, einen Betrag von TEUR 10.000 in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen und den verbleibenden Betrag von TEUR 792 auf neue Rechnung vorzutragen.

Düsseldorf, den 15. Mai 2024

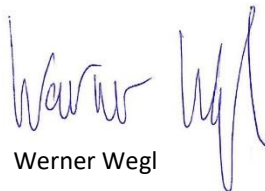
Der Vorstand



Oliver Ertl



Torsten Klanten



Werner Wegl

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

	Historische Anschaffungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	1.1.2023	Zugänge	Abgänge	Umgliederung	31.12.2023	1.1.2023	Zugänge	Abgänge	31.12.2023	31.12.2023	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werte	3.293.761,74	738.772,87	0,00	0,00	4.032.534,61	2.991.883,24	219.414,37	0,00	3.211.297,61	821.237,00	301.878,50
II. Sachanlagen											
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.352.122,52	1.119.646,76	594.315,32	22.835,62	5.900.289,58	2.903.648,40	644.393,88	592.025,70	2.956.016,58	2.944.273,00	2.448.474,12
2. geleistete Anzahlung	22.835,62	0,00	0,00	-22.835,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.835,62
	5.374.958,14	1.119.646,76	594.315,32	0,00	5.900.289,58	2.903.648,40	644.393,88	592.025,70	2.956.016,58	2.944.273,00	2.471.309,74
III. Finanzanlagen											
Anteile an verbundenen Unternehmen	12.501,00	0,00	12.501,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.501,00
Beteiligungen	909.067,00	0,00	0,00	0,00	909.067,00	0,00	0,00	0,00	0,00	909.067,00	909.067,00
	921.568,00	0,00	12.501,00	0,00	909.067,00	0,00	0,00	0,00	0,00	909.067,00	921.568,00
	9.590.287,88	1.858.419,63	606.816,32	0,00	10.841.891,19	5.895.531,64	863.808,25	592.025,70	6.167.314,19	4.674.577,00	3.694.756,24

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

	1.1. - 31.12.2023	1.1. - 31.12.2022
	TEUR	TEUR
Konzernjahresüberschuss	7.635	8.770
Im Konzernüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cash Flow aus operativer Tätigkeit		
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens und auf immaterielle Vermögenswerte	864	674
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (ohne Steuerrückstellungen)	924	-4.524
+/- Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	34.309	-152.039
-/+ Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens	2	7
+/- Sonstige Anpassungen (Saldo)	-8.213	-8.265
Zwischensumme	35.521	-155.377
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
-/+ Zunahme/Abnahme der nicht zum Finanzmittelfonds zuzurechnenden Forderungen an Kreditinstituten	40.050	-40.000
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-27	183
-/+ Zunahme/Abnahme Wertpapiere und Optionsprämien	-100.789	319.711
-/+ Zunahme/Abnahme anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	343	-1.710
+/- Zunahme/Abnahme der nicht dem Finanzmittelfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-1.792	-1.402
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	637	391
+/- Zunahme/Abnahme anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-33.587	-97.862
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	-1.898	1.941
+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	5.122	5.253
+ Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen	11.975	8.408
- Gezahlte Zinsen	-315	-510
-/+ Ertragsteuerzahlungen	-4.109	-14.661
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-48.869	24.365
+ Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	-13
+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0	57
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.120	-2.113
+ Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-739	-202
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-1.859	-2.271
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	350	0
- Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	-6.040	-14.157
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-5.690	-14.157
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	153.757	145.820
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-48.869	24.365
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-1.859	-2.271
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-5.690	-14.157
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-56.418	7.937
Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	24	0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	97.363	153.757
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Kassenbestand, Bundesbankguthaben	42	6.539
Täglich fällige Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	97.321	147.218
	97.363	153.757

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Eigenkapitalspiegel für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Angaben in EUR	Eigenkapital des Mutterunternehmens							Nicht beherrschende Anteile			Konzern Eigenkapital	
	(Korrigiertes) Gezeichnetes Kapital			Rücklagen			Konzernjahres- überschuss, der dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist	Summe	Nicht beherrschende Anteile	Auf nicht beherrschende Anteile entfallende Gewinne / Verluste	Summe	Summe
	Gezeichnetes Kapital	Eigene Anteile	Summe	Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB	Gewinnrücklagen andere Gewinnrücklagen	Summe						
Stammaktien	Stammaktien											
Stand am 1.1.2022	9.438.000,00	0,00	9.438.000,00	10.138.433,23	6.177.000,52	16.315.433,75	20.624.112,06	20.624.112,06	0,00	0,00	0,00	46.377.545,81
Erwerb / Einziehung eigener Anteile												0,00
Veräußerung eigener Anteile												0,00
Einstellung in /Entnahme aus Rücklagen												0,00
Ausschüttung							-14.157.000,00	-14.157.000,00				-14.157.000,00
Sonstige Veränderungen												0,00
Konzernjahresüberschuss							8.769.541,05	8.769.541,05				8.769.541,05
Stand 31.12.2022	9.438.000,00	0,00	9.438.000,00	10.138.433,23	6.177.000,52	16.315.433,75	15.236.653,11	15.236.653,11	0,00	0,00	0,00	40.990.086,86
Stand am 1.1.2023	9.438.000,00	0,00	9.438.000,00	10.138.433,23	6.177.000,52	16.315.433,75	15.236.653,11	15.236.653,11	0,00	0,00	0,00	40.990.086,86
Erwerb / Einziehung eigener Anteile												0,00
Veräußerung eigener Anteile												0,00
Einstellung in /Entnahme aus Rücklagen												0,00
Ausschüttung							-6.040.320,00	-6.040.320,00				-6.040.320,00
Sonstige Veränderungen												0,00
Änderungen des Konsolidierungskreises									349.999,00		349.999,00	349.999,00
Konzernjahresüberschuss							7.633.851,65	7.633.851,65		1.223,22	1.223,22	7.635.074,87
Stand 31.12.2023	9.438.000,00	0,00	9.438.000,00	10.138.433,23	6.177.000,52	16.315.433,75	16.830.184,76	16.830.184,76	349.999,00	1.223,22	351.222,22	42.934.840,73

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2023, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, dem Eigenkapitalspiegel und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die

Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um

Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wuppertal, 15. Mai 2024

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Alfons Ambros
Wirtschaftsprüfer

Clemens Dornseifer
Wirtschaftsprüfer“

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2022

1. Geschäftliche Aktivitäten des Konzerns

Lang & Schwarz ist ein Finanzkonzern bestehend aus vier Konzerngesellschaften.

Die Begebung von derivativen Finanzinstrumenten mit dem Schwerpunkt auf Hebelprodukte und Themenzertifikate – einschließlich wikifolio-Endlosindexzertifikate – ist die Haupttätigkeit der Konzernmutter Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Sie ist damit als operative Holdinggesellschaft tätig. Ihre Aktivitäten werden im Konzern unter dem Geschäftsbereich Strukturierte Produkte zusammengefasst. In 2022 emittierte die Gesellschaft rund 53.500 eigene Produkte.

Die verschiedenen Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden durch die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG außerbörslich oder börslich an der Börse Stuttgart (Handelssegment EUWAX) und der BX Swiss, Bern (Schweiz) zum Handel angeboten. Zum Ultimo Dezember 2022 quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ca. 10.000 derivative Finanzinstrumente der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit Bezug auf inländische und ausländische Aktientitel, Indizes, Währungskursrelationen, Rohwarenkurse oder die Zinsentwicklung sowie etwa 9.750 wikifolio-Endlosindexzertifikate. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG stellt darüber hinaus Handelskurse für über 14.500 Aktien, Anleihen, Fonds sowie ETPs (ETFs, ETCs und ETNs) wochentäglich von 7:30 Uhr bis 23:00 Uhr sowie samstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und sonntags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Als Market Maker quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Finanzinstrumente auch an der Lang & Schwarz Exchange, dem elektronischen Handelssystem der Börse Hamburg, an der Frankfurter Wertpapierbörse, an der Wiener Börse, Wien (Österreich) und an der BX Swiss, Bern (Schweiz). Partnerbanken können sich an die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel über Tradelink, cats-os oder andere alternative

Anschlussmöglichkeiten anbinden. Über angeschlossene Partnerbanken der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG erreicht diese über 25 Millionen Privatkunden. Die Aktivitäten der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG werden im Konzern unter dem Geschäftsbereich TradeCenter zusammengefasst.

Die 100%-ige Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH erbringt Dienstleistungen im Bereich der EDV-Hardware- und Softwarebereitstellung, der Unterhaltung der technischen Handelsplatzanbindungen sowie den laufenden EDV-Support für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG. Diese Aktivitäten werden im Konzern unter dem Geschäftsbereich EDV-Dienstleistungen zusammengefasst.

Im Geschäftsjahr 2022 hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gemeinsam mit der P3 group GmbH ein Joint Venture gegründet, das unter der Bezeichnung P3 finance GmbH firmiert. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hält mit einer Anteilsquote von 50,004% die Mehrheit der Kapitalanteile. Da die Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 ihre operativ geplante Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen hat, wurde sie im Geschäftsjahr 2022 nach § 296 Abs. 2 Satz 1 HGB noch nicht in den Konzernabschluss einbezogen.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Während die Wirtschaft in den Jahren 2020 und 2021 stark von den direkten Effekten der Corona-Pandemie bestimmt wurde, zeigten sich 2022 die passiven Folgen der Pandemie und auch des Krieges in der Ukraine vor allem in der weltweit gestiegenen Inflation.

Anders als in den Jahren zuvor war auch der Zinsmarkt in 2022 wieder dynamischer. Die wichtigsten Notenbanken der Welt mit Ausnahme der Bank of Japan haben im abgelaufenen Jahr die Leitzinsen angehoben. Die US Notenbank Federal Reserve (Fed) hat den Leitzins (Fed Funds Rate) von 0%-0,25% Anfang des Jahres 2022 auf 4,25%-4,50% angehoben, um der gestiegenen Inflation zu begegnen. Ähnliche Schritte leitete die Europäischen

Zentralbank (EZB) ein, welche den Hauptrefinanzierungssatz in 2022 von 0% auf 2,5% erhöhte, um auch in der Eurozone gegen die erhöhte Teuerungsrate vorzugehen.

Die geldpolitischen Maßnahmen und Fiskalpakete, die 2020 und 2021 in zahlreichen Volkswirtschaften geschnürt wurden, haben dazu geführt, dass das Thema Inflation erstmals wieder 2021 in einigen Volkswirtschaften an Bedeutung gewonnen hat. 2022 haben sich die Treiber für eine steigende Inflation weiter verstärkt. Expansive geldpolitische Maßnahmen gepaart mit gestiegenen Rohstoffpreisen im Zuge der russischen Invasion der Ukraine führten in der Eurozone, den USA, Großbritannien und zahlreichen anderen großen, bedeutsamen Volkswirtschaften zu enormen Preissteigerungen. Laut dem Statistischen Bundesamt nahm die deutsche Inflation in 2022 um 7,9% zu, 2021 lag diese noch bei durchschnittlich 3,1%.

Die US Inflation stieg in 2022 von 4,7% auf 8,0% und damit etwas weniger als die deutsche Inflation. Auch die Preissteigerung in der Eurozone legte gegenüber 2022 sehr deutlich zu. So stieg die Inflation hier von 2,6% auf 8,4% in 2022 und damit wesentlich dynamischer als in den USA. Dies lag insbesondere an der Tatsache, dass die USA als Netto-Energieexporteur nicht so sehr von den gestiegenen Kosten für Öl und Gas wie Europa getroffen wurden.

Nach den Angaben des statistischen Bundesamtes ist das deutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) preisbereinigt im vergangenen Jahr mit 1,9% schwächer gewachsen als im Jahr zuvor, in welchem es noch ein Wachstum von 2,6% verzeichnen konnte. Das stärkste Wachstum wurde noch im ersten Quartal des Jahres verzeichnet (+0,8%), während die Wirtschaft im letzten Quartal 2022 nach vorläufiger Auswertung des Statistischen Bundesamtes sogar um 0,4% geschrumpft ist.

Im abgelaufenen Jahr ist die Arbeitslosenquote in Deutschland weiter gesunken und befand sich mit durchschnittlich 5,3% auf dem niedrigsten Stand seit dem Beginn der Corona-Pandemie. 2021 lag die Zahl noch bei 5,7%. In der Europäischen Union (EU) liegt dieser Wert nach wie vor über dem deutschen Durchschnitt. Im Dezember

2022 hat sich die Quote in der EU mit 6,1% allerdings auch hier trotz der geopolitischen Lage leicht verbessert.

Bezüglich des Bruttoinlandsprodukts zeigt sich das Wachstum in den USA ein wenig eingetrübt im Vergleich zur EU und Deutschland, aber auch zum Vorjahr. Wuchs das BIP in den USA in 2021 noch mit 5,9%, so hat die Wirtschaft in den Vereinigten Staaten in 2022 enorm an Dynamik eingebüßt und ist laut der Regierungsbehörde U.S. Bureau of Economic Analysis auf eine Wachstumsrate von 2,1% gefallen. Hinsichtlich der weltweiten Wirtschaftsleistung erwartet die Weltbank für 2022 eine Steigerung um 3,4%.

2.2 Rahmenbedingungen der geschäftlichen Tätigkeiten

Nach dem Rekordjahr 2021 war das Jahr 2022 insbesondere durch geopolitische Spannungen, steigende Rohstoffpreise, eine hohe Inflation und damit verbundene starke Zinserhöhungen gekennzeichnet. In der Folge sank am IPO-Markt im Jahr 2022 die Zahl der IPOs um fast die Hälfte (-45%). Neben der Anzahl der Börsengänge sank auch das Emissionsvolumen um 61% im Vergleich zu 2021. Damit fanden im Jahr 2022 weltweit insgesamt 1.333 Unternehmen den Weg auf das Parkett. Das hieraus resultierende Emissionsvolumen betrug 180 Mrd. USD. Allerdings führte das schwierige Börsenumfeld auch dazu, dass 278 Unternehmen bereits angekündigte Börsengänge absagten oder verschoben.

Insbesondere in den USA ging die Zahl der IPOs massiv zurück. Hier sank die Zahl der Börsengänge um 78%, das Emissionsvolumen brach um 94% ein. Aber auch in Europa sank sowohl die Zahl (-70%) als auch das Volumen (-78%) signifikant. Am stabilsten entwickelte sich dagegen das IPO-Geschäft in China, hier sanken sowohl die Anzahl als auch das Volumen lediglich um ca. 22%.

Insgesamt fanden im Jahr 2022 sieben IPOs in Deutschland statt. Der größte Börsengang hierzulande war die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, welche ein Emissionsvolumen von 9,4 Milliarden EUR erzielte. Mit 10,7 Milliarden USD Emissionsvolumen war der größte Börsengang des Jahres weltweit der südkoreanische Batteriehersteller LG Energy Solution. An zweiter Stelle folgte der genannte Börsengang der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, gefolgt von dem

Mobilfunkanbieter China Mobile mit einem Volumen von 8,2 Milliarden USD.

Ein weiterer interessanter Börsengang war der GlaxoSmithKline-Spinoff Haleon, welcher die Konsumgütersparte mit bekannten Produkten wie Sensodyne oder Voltaren umfasst. Bewertet wurde das Unternehmen zum Start mit ca. 37 Mrd. EUR, deutlich weniger als von Analysten erwartet wurde.

Der DAX verlor im Jahr 2022 ca. 12% und beendete das Jahr bei 13.923 Punkten (Vorjahr: 15.884 Punkte). Insbesondere der Krieg in der Ukraine und die damit verbundenen Folgen, wie stark steigende Energiepreise, führten zu starken Kursverlusten – zwischenzeitlich fiel der DAX unter 12.000 Punkte. Der MDAX verlor auf Jahressicht mehr als 28% und beendete das Jahr bei 25.177 Punkten (Vorjahr: 35.123 Punkte). Der TecDAX schloss bei 2.921 Punkten und damit ca. 25% unter dem Vorjahr (Vorjahr 3.920).

Betrachtet man einzelne Wertpapiere, so sticht im DAX der Konsumgüterhersteller Beiersdorf AG heraus. Die Aktie konnte ca. 19% zulegen. Ebenfalls gut gelaufen ist die Aktie des Rückversicherers Münchener Rück AG. Das Unternehmen glänzt weiterhin mit hohen Dividenden und stieg um ca. 17%. Das schwächste Unternehmen im DAX war dagegen Vonovia SE, das ca. 55% auf Jahressicht einbüßte. Im Fall der Vonovia SE lag dies insbesondere an den deutlich gestiegenen Kapitalmarktzinsen, da sich hierdurch die Refinanzierung verteuerte und gleichzeitig die Nachfrage nach Bau- und Immobilienkrediten eingebremst wurde.

Im MDAX konnte das Rüstungsunternehmen Rheinmetall AG ca. 124% zulegen und war damit der größte Kursgewinner. Auf dem zweiten Platz folgte der Anlagenbauer Aixtron SE mit ca. 51%. Der größte Verlierer in diesem Index war, mit einem Verlust von mehr als 70%, die Aktie der TAG Immobilien AG.

Auch an den internationalen Aktienmärkten war die Entwicklung der Börsenindizes 2022 rückläufig. So fiel der Dow Jones Index in 2022 um ca. 9% auf 33.147 Punkte (Vorjahr: 36.338 Punkte). Der S&P 500 fiel in 2022 sogar um ca. 19% auf 3.839 Punkte zum Jahresende gegenüber 4.766 Punkten im Vorjahr. Der Nikkei Index verlor in 2022 ca. 9% (Jahresschluss: 26.067, Vorjahr: 28.791). Der EURO STOXX 50-Index verlor auf Jahressicht ca. 12% (Jahresschluss: 3.793, Vorjahr: 4.298).

Das regulatorische Umfeld der Lang & Schwarz Gruppe war auch im Jahr 2022 insbesondere geprägt durch das neue Aufsichtsregime für Wertpapierinstitute im Hinblick auf die Kapital-, Liquiditäts- und Risikomanagementvorschriften sowie das 2021 in Kraft getretene Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG). Die neue Wertpapierinstitutsvergütungsverordnung (WpIVergV) wurde im Geschäftsjahr 2022 erneut zur Konsultation gestellt und lag auch zum 31. Dezember 2022 lediglich im Entwurf vor. Mit einem Inkrafttreten ist voraussichtlich im Jahr 2023 zu rechnen.

2.3 Geschäftsentwicklung

Für die Entwicklung des Konzerns sind bestimmte Kennzahlen und ihre Einflussgrößen maßgeblich. Diese werden als bedeutende Leistungsindikatoren bezeichnet. Als zentrale Größen des Konzerns werden diese beobachtet, gemessen und gegebenenfalls zu anderen Werten oder Entwicklungen in Beziehung gesetzt.

Die nachstehende Übersicht stellt die bedeutenden Leistungsindikatoren für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar:

		2022	2021
Ergebnis aus der Handelstätigkeit ¹	TEUR	43.737	113.244
Verwaltungsaufwand ²	TEUR	26.861	27.782
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ³	TEUR	17.193	86.131

Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit spiegelt die Ertragsentwicklung aus der operativen Tätigkeit wider. Als tägliche, monatliche, quartalsweise und jährliche Größe wird diese jeweils gesellschafts- und konzernbezogen intern berichtet. Zusammen mit den Verwaltungsaufwendungen

¹ Summe aus Umsatzerlöse, Materialaufwand und Zinsergebnis (ohne Sondereffekt: Zinsaufwendungen nach der Abgabenordnung)

² Personalaufwand zuzüglich sonstige betriebliche Aufwendungen (ohne Sondereffekt: Personalaufwand wegen Steuererstattung aus Billigkeitsantrag § 8b Abs. 7 KStG im Jahr 2021)

³ Konzernjahresüberschuss zuzüglich bzw. abzüglich Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zuzüglich bzw. abzüglich Zuführung/Auflösung Fonds für allgemeine Bankenrisiken § 340g HGB (ohne Sondereffekte)

als überwiegenden Fixkosten und dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stellen diese Größen die steuerungsrelevanten finanziellen Leistungsindikatoren für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar – steuerungsrelevante nicht finanzielle Leistungsindikatoren liegen nicht vor.

Im Vergleich zum Rekordjahr 2021 war das Marktumfeld im Jahr 2022, geprägt durch den Angriffskrieg Russlands in der Ukraine und die damit verbundenen Auswirkungen, deutlich schwieriger. Diese Rahmenbedingungen wirkten sich im Jahresverlauf auf die Ertragsmöglichkeiten aus. Wie prognostiziert konnte das herausragende Ergebnis des Jahres 2021 nicht erreicht werden. Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit beträgt im Jahr 2022 EUR 43,7 Mio. Bei einem Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 26,9 Mio., der sich wie erwartet auf dem Niveau des Vorjahres bewegt, wurde ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR 17,2 Mio. erzielt. Die im folgenden Abschnitt „Konzernertragslage“ dargestellten Sondereffekte sind nicht dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuzurechnen.

Neben den zuvor beschriebenen Leistungsindikatoren stellt die Einhaltung der Risikotragfähigkeit für den Konzern einen ökonomischen Wert dar, welcher nachhaltig einzuhalten ist. Auch zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen im gesamten Konzern wird die Einhaltung der Risikotragfähigkeit turnusmäßig und soweit erforderlich anlassbezogen überprüft.

2.3.1 Entwicklung in den Geschäftsbereichen

2.3.1.1 Geschäftsbereich Strukturierte Produkte

Die schwierigen Rahmenbedingungen des abgelaufenen Geschäftsjahres haben sich sowohl im Geschäftsumfang als auch in den Ertragsmöglichkeiten niedergeschlagen. So sind sowohl die Anzahl der Geschäfte als auch das Handelsvolumen des Geschäftsbereichs Strukturierte Produkte in diesem herausfordernden Umfeld zurückgegangen. Die Anzahl der Geschäfte hat sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 17% auf 755.000 reduziert. Der Umsatz ist auf Jahressicht um 27% auf ca. EUR 2,2 Mrd. gesunken. Das herausragende Ergebnis 2021 konnte daher erwartungsgemäß nicht erreicht werden.

2.3.1.2 Geschäftsbereich TradeCenter

Grundlage der geschäftlichen Tätigkeit des Bereichs TradeCenter im außerbörslichen Bereich (Systematische Internalisierung) wie auch im börslichen Handelsangebot an der Lang & Schwarz Exchange sind die angeschlossenen Partnerbanken. Hier nehmen Kunden unserer Partner das Angebot der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Market Maker an. Zudem ist die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG an der Frankfurter Wertpapierbörse und an den Börsen BX Swiss, Bern und Wiener Börse als Market Maker tätig. Darüber hinaus werden Wertpapiergeschäfte bezogen auf Aktien aufgrund von Absicherungsanforderungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft getätigt. Aus allen vorgenannten Aktivitäten generiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ihren Handelsumfang (Anzahl der Geschäfte und Handelsvolumen). Zusammen mit der Volatilität und Dynamik der Märkte bildet dieser die Grundvoraussetzung, aus denen sich für die Handelsaktivitäten der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Ertragsmöglichkeiten ergeben können.

Auch die geschäftliche Entwicklung des Geschäftsbereichs TradeCenter war im Geschäftsjahr durch das schwierige Marktumfeld geprägt. Es waren keine klaren Tendenzen bei den Handelsaktivitäten der Marktteilnehmer erkennbar und es fehlte zunehmend an der für Market Maker notwendigen Dynamik der Märkte. So sind die Anzahl der Geschäfte als auch auf das Handelsvolumen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in diesem herausfordernden Umfeld zurückgegangen. Sie bewegen sich dennoch weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Die Anzahl der Geschäfte hat sich um ca. 29% gegenüber dem Vorjahr auf 34,7 Millionen reduziert. Das Handelsvolumen ist auf Jahressicht um 19% auf ca. EUR 88,0 Mrd. gesunken. Auch im Bereich TradeCenter konnte das herausragende Ergebnis des Vorjahres erwartungsgemäß nicht erreicht werden.

2.3.1.3 Geschäftsbereich EDV-Dienstleistungen

Die handelsbezogene jederzeitige Erreichbarkeit und der störungsfreie Zugang zu notwendigen Handelssystemen und Kommunikationstechniken ist für den Lang & Schwarz Konzern unumgänglich. Diese hochspezialisierte EDV-bezogene Dienstleistung wird durch die Lang & Schwarz Gate GmbH im Konzern erbracht. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass das Know-how konzentriert für konzerneigene Bedürfnisse eingesetzt wird.

2.3.2 Konzernertragslage

Auch im Jahr 2022 war die Konzernertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft von Sondereffekten beeinflusst. Zinsaufwendungen für Zinsen nach der Abgabenordnung im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Beteiligung an sogenannten Cum-/Ex-Geschäften in den Jahren 2007 bis 2011 in Höhe von TEUR 1.560 haben das Jahresergebnis belastet.

Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit ist von TEUR 113.244 um 61% deutlich auf TEUR 43.737 gesunken. Ursächlich für diesen Rückgang sind insbesondere das im Vergleich zum Vorjahr schwierige Marktumfeld sowie die niedrigeren Handelsumsätze. Die zuvor beschriebenen Zinsaufwendungen für Zinsen nach der Abgabenordnung von TEUR 1.560 werden als Sondereffekt nicht dem Ergebnis aus der Handelstätigkeit zugerechnet.

Die Personalaufwendungen haben sich von TEUR 19.390 um TEUR 7.427 auf TEUR 11.963 verringert. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Personalaufwand des Vorjahres aufgrund eines Sondereffektes mit TEUR 3.235 belastet war. Ohne diesen Sondereffekt hat sich der Personalaufwand dennoch um TEUR 4.191 bzw. 26% gegenüber dem Vorjahr reduziert. Ursächlich für diesen Rückgang sind trotz einer gestiegenen durchschnittlichen Mitarbeiterzahl gegenüber dem Jahr 2021 im Wesentlichen geringere Aufwendungen aus der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2022.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um TEUR 3.270 auf TEUR 14.898 gestiegen. Hierin enthalten sind im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten von TEUR 3.984 (Vorjahr: TEUR 2.541), Kosten für Fremdleistungen von TEUR 2.775 (Vorjahr: TEUR 1.655),

Raumkosten von TEUR 1.837 (Vorjahr: TEUR 1.244), Gebühren und Beiträge von TEUR 1.409 (Vorjahr: TEUR 1.684), Kosten für Informationssysteme von TEUR 1.360 (Vorjahr: TEUR 1.182), Kommunikations- und Leitungskosten von TEUR 866 (Vorjahr: TEUR 778), Werbekosten von TEUR 652 (Vorjahr: TEUR 517) sowie EDV-Kosten von TEUR 557 (Vorjahr: TEUR 559). Ursächlich für den Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind insbesondere höhere Rechts- und Beratungskosten sowie Kosten für Fremdleistungen. Diese beiden Kostenblöcke sind im Geschäftsjahr 2022 besonders belastet. So beinhalten die Rechts- und Beratungskosten in 2022 TEUR 3.365 Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Beteiligung an so genannten Cum-/Ex-Geschäften in den Jahren 2007 bis 2011 stehen. Die Kosten für Fremdleistungen beinhalten TEUR 2.221 für ein EDV-Projekt, das nun im ersten Halbjahr 2023 abgeschlossen werden soll.

Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich geringfügig um TEUR 2 auf TEUR 1.301 erhöht. Hierin enthalten sind im Wesentlichen periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 552 insbesondere aus der Auflösung von Rückstellungen. Des Weiteren beinhalten die sonstigen betrieblichen Erträge erhaltene Versicherungsentschädigungen in Höhe von TEUR 496.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt TEUR 17.193. Hierin nicht enthalten sind die aus den zuvor beschriebenen Sondereffekten resultierenden Zinsaufwendungen nach der Abgabenordnung von TEUR 1.560.

Dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB wurden nach § 340e Abs. 4 HGB pflichtgemäß TEUR 1.610 zugeführt.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag haben sich um TEUR 38.172 gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 5.253 vermindert. Der Steueraufwand des Geschäftsjahres fällt aufgrund des niedrigeren Jahresergebnisses sowie des im Vorjahr enthaltenen Sondereffektes aus der Risikoversorge im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Beteiligung an sogenannten Cum-/Ex-Geschäften gegenüber 2021 erheblich geringer aus.

Unter Berücksichtigung sonstiger Steuern in Höhe von TEUR 309 (Vorjahr: TEUR 54) ergibt sich ein Konzernjahresüberschuss in Höhe von TEUR 8.770 (Vorjahr: TEUR 20.980).

2.3.3 Konzernfinanzlage

Die Liquidität im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit ausreichend, die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Zum Jahresultimo stehen kurzfristige Forderungen, sonstige Wertpapiere und liquide Mittel im Umlaufvermögen von insgesamt TEUR 671.833 (Vorjahr: TEUR 965.328) kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen von insgesamt TEUR 617.394 (Vorjahr: TEUR 909.545) gegenüber. Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Fungibilität einen kurzfristigen Charakter aufweisen, werden trotz einer langfristigen Restlaufzeit entsprechend der internen Steuerung in die kurzfristigen Verbindlichkeiten einbezogen. Dies betrifft auch von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft begebene Optionscheine und Zertifikate. Auf dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich ein bilanzieller Liquiditätsüberschuss von TEUR 54.439 (Vorjahr: TEUR 55.783).

Die Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen in EURO. Geldforderungen in fremder Währung werden zum Stichtag auf laufenden Bankkonten in USD und in CHF in Höhe von TEUR 2.028 unterhalten. In Höhe von TEUR 1.612 werden Geldverbindlichkeiten in fremder Währung (USD und CHF) auf laufenden Bankkonten unterhalten.

Über die bestehenden Konzerneigenmittel (einschl. Fonds für allgemeine Bankrisiken) in Höhe von TEUR 69.628 (Vorjahr: TEUR 73.405) hinaus stehen den Konzerngesellschaften aufgrund aktueller Verträge mit der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH auch im Anschluss an das Geschäftsjahr 2022 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung, um ihre geschäftlichen Tätigkeiten finanzieren zu können.

2.3.4 Konzernvermögenslage

Die Konzernbilanzsumme im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verminderte sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 982.952 um TEUR 295.928 bzw. 30% auf TEUR 687.024. Dies ist insbesondere auf den stichtagsbedingten Rückgang der Wertpapierpositionen am Jahresende 2022 zurückzuführen, wie die nachfolgende Übersicht zeigt:

Bilanzposten und Produkte	Bilanzausweis		
	2022 TEUR	2021 TEUR	Veränd. TEUR
sonstige Vermögensgegenstände			
- Optionen	149	93	56
sonstige Wertpapiere			
- Aktien, Fonds, ETPs, OS und ZT	473.966	800.618	-326.652
- festverzinsliche Wertpapiere	314	323	-9
	474.280	800.941	-326.661
Summe aktive Handelsbestände	474.429	801.034	-326.605

Bilanzposten und Produkte	Bilanzausweis		
	2022 TEUR	2021 TEUR	Veränd. TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
- verkaufte Aktien, Fonds, ETPs	8.625	13.218	-4.593
sonstige Verbindlichkeiten			
- verkaufte eigene OS und ZT	553.673	811.663	-257.990
- Optionen	126	33	93
	553.799	811.696	-257.897
Summe passive Handelsbestände	562.424	824.914	-262.490

Gegenüber dem Vorjahresausweis hat sich der Stichtagsbestand von verkauften eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten von TEUR 811.663 um TEUR 257.990 auf TEUR 553.673 verringert; hiervon entfallen TEUR 503.328 auf verkaufte Wikifolio-Zertifikate. Der unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesene Stichtagsbestand der Lieferverbindlichkeiten aus verkauften Aktien, Fonds und ETPs ist ebenfalls von TEUR 13.218 um TEUR 4.593 auf TEUR 8.625 zurückgegangen. Hiermit einhergehend sanken auch die sonstigen Wertpapiere auf der Aktivseite von insgesamt TEUR 800.941 um TEUR 326.661 auf TEUR 474.280. Unter dem Bilanzposten sonstige Wertpapiere werden zum Bilanzstichtag unter anderem die zur Absicherung der verkauften Zertifikate gehaltenen Wertpapierbestände ausgewiesen. Die aktiven Handelsbestände machen insgesamt 69% (Vorjahr: 81%), die passiven Handelsbestände 82% (Vorjahr: 84%) der Konzernbilanzsumme aus.

Dagegen ist auf der Aktivseite der Konzernbilanz der Bilanzposten Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten um insgesamt TEUR 25.145 auf TEUR 201.838 gestiegen. Die hierin enthaltenen Guthaben bei Kreditinstituten von TEUR 195.299 werden im Wesentlichen bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH sowie vier weiteren, in Deutschland ansässigen Kreditinstituten gehalten. Des Weiteren betrifft der Bilanzposten mit TEUR 6.539 (Vorjahr: TEUR 5.020) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank. Der Posten macht 29% (Vorjahr: 18%) der Konzernbilanzsumme aus.

Auf der Passivseite der Konzernbilanz haben sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten insgesamt von TEUR 45.477 um TEUR 24.361 auf TEUR 21.116 vermindert. Die Verbindlichkeiten in laufender Rechnung betreffen im Wesentlichen die Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH.

Die Rückstellungen haben sich um TEUR 9.886 gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 39.596 verringert. Sie betreffen mit TEUR 33.085 (Vorjahr: 38.447) Steuerrückstellungen und mit TEUR 6.511 (Vorjahr: TEUR 11.035) sonstige Rückstellungen. Die Verminderung der Steuerrückstellungen ist auf den Verbrauch der Ertragssteuerrückstellungen für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 zurückzuführen. Die verbleibenden Steuerrückstellungen betreffen weiterhin die Risikovorsorge im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Beteiligung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft an sogenannten Cum-/Ex-Geschäften für die Jahre 2007, 2010 und 2011. In diesem Zusammenhang bestehen zum 31. Dezember 2022 Steuerrückstellungen in Höhe von TEUR 33.085 (einschließlich Zinsen nach der Abgabenordnung von TEUR 15.665) nach TEUR 31.525 im Vorjahr. Die Erhöhung ist auf den beschriebenen Sondereffekt der laufenden Rückstellung für Zinsen nach der Abgabenordnung in Höhe von TEUR 1.560 im Jahr 2022 zurückzuführen.

Gegen die erhaltenen geänderten Steuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 2008 und 2009 hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bereits im vergangenen Jahr Einspruch eingelegt. Über das Einspruchsverfahren ist bislang nicht entschieden worden. Auch nach weiteren internen Auswertungen bleibt nach Bewertung der

Gesellschaft das steuerliche Gesamtrisiko – mit Ausnahme des weiteren zurückgestellten Betrages für Zinsen nach der Abgabenordnung – unverändert. Das verbleibende steuerliche Gesamtrisiko für die Jahre 2007, 2010 und 2011 zum 31. Dezember 2022 beträgt EUR 48,8 Mio. Die zum 31. Dezember 2022 diesbezüglich bestehenden Rückstellungen von TEUR 33.085 sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 6.511 betreffen überwiegend Rückstellungen im Personalbereich, welche sich insgesamt verringert haben. Ursächlich hierfür sind insbesondere geringere variable Vergütungen infolge des gesunkenen Jahresergebnisses.

Das bilanzielle Eigenkapital ist von TEUR 46.378 um TEUR 5.387 auf TEUR 40.990 gesunken. Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 31. August 2022 wurde für das Geschäftsjahr 2021 eine Dividende von EUR 1,50 je gewinnberechtigter Aktie, mithin TEUR 14.157, aus dem Bilanzgewinn an die Aktionäre ausgeschüttet. Der Vorstand schlägt vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2022 der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in Höhe von TEUR 15.028 eine Dividende von EUR 0,64 je gewinnberechtigter Aktie, mithin TEUR 6.040, zu zahlen

In Anwendung des Wahlrechts nach § 300 Abs. 2 Satz 3 HGB wird der Ausweis des Sonderpostens Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in Höhe von TEUR 28.637 (Vorjahr: TEUR 27.027) im Konzernabschluss beibehalten. Dieser ist den Eigenmitteln des Konzerns zuzurechnen.

Angesichts der deutlich gesunkenen Konzernbilanzsumme ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Eigenkapitalquote (einschl. Fonds für allgemeine Bankrisiken) von 10,1% gegenüber 7,5% im Vorjahr.

Die Geschäftsentwicklung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Jahr 2022 war geprägt durch das schwierige gesamtwirtschaftliche Umfeld. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung eines außergewöhnlich positiven Vorjahres war die

Geschäftsentwicklung im Jahr 2022 zufriedenstellend. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind geordnet.

3. Risikobericht

3.1 Risikomanagement

Die Lang & Schwarz Gruppe wendet als Wertpapierinstitutsgruppe im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) in der jeweils aktuellen Fassung weiterhin sinngemäß an, bis von der Aufsicht eine eigene, speziell auf mittlere Wertpapierinstitute zugeschnittene Verlautbarung erarbeitet wird.

Die Konzerngesellschaften der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätigen insbesondere Handelsgeschäfte in Finanzinstrumenten, die im Eigenbestand gehalten werden. Eine Absicherung dieser Wertpapierbestände erfolgt durch gegenläufige Bestände gleicher Art oder durch ein dynamisches Delta-Hedging (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Konzernanhang zu den Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB). Der Umgang mit Risiken, wie ein möglicher Verlust oder ein entgangener Gewinn, ist Bestandteil der Gesamtsteuerung durch die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Aus diesem Grund wurde ein zeitnahes Risikomanagement als Risikofrüherkennungs- und -steuerungsinstrument unter Einbeziehung aller Konzerngesellschaften eingerichtet. Vorgaben für den Handel in Finanzinstrumenten sowie das Risikomanagement formuliert die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern in Form von Rahmenbedingungen, Richtlinien und Arbeitsanweisungen (Organisationsanweisungen). Die in den Rahmenbedingungen enthaltene Geschäftsstrategie und Risikostrategie werden jährlich durch die Geschäftsleitung überprüft und geben Art und Umfang möglicher Risikogeschäfte in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern vor. Die frühzeitige Erkennung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken erfolgt unmittelbar durch die Geschäftsleitung, die hierbei vom Risikocontrolling, Compliance-Bereich und der Internen Revision im gesamten Konzern unterstützt wird. Vorstand und Aufsichtsrat werden vierteljährlich über die Risikosituation des Konzerns unterrichtet. Dabei wird neben den nachfolgend beschriebenen Risikoarten auch zu

Anfragen und Auskunftersuchen von Behörden zum Aufsichtsrecht oder steuerlichen Themen sowie zu neuen Gesetzesvorhaben oder zu möglichen Änderungen von rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen berichtet.

3.2 Risikoarten der Geschäftstätigkeit

Im Rahmen der Risikoinventur wurden folgende wesentliche Risiken identifiziert: Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko.

Nach dem WpIG hat eine Wertpapierinstitutsgruppe angemessene Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Risikosteuerung einzurichten. Diese müssen eine Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf die Eigenmittel der Gruppe gewährleisten. Dies betrifft Risiken für die Kunden, Risiken für den Markt, Risiken für die Wertpapierinstitutsgruppe und Liquiditätsrisiken. In der Risikoinventur der Lang & Schwarz Gruppe wurden diese Risikogruppen den identifizierten wesentlichen Risiken (Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko) zugeordnet und gegebenenfalls Ergänzungen vorgenommen.

3.2.1 Adressenausfallrisiko

Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass ein Vertragspartner nicht oder nicht fristgerecht leistet oder eine Konzerngesellschaft einem Vertragspartner aufgrund der Nichtleistung eines Dritten zur Leistung verpflichtet ist, sowie das Wertminderungsrisiko aus Beteiligungen. Das Adressenausfallrisiko wird unterteilt in die drei Unterrisiken: Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko und Emittentenrisiko. Diese werden im Risikocontrolling überwacht.

Kreditrisiken betreffen bilanzielle, derivative und außerbilanzielle Risiken sowie adressenausfall-bezogene Nachhaltigkeitsrisiken. Von grundsätzlich geringerer Bedeutung sind Kontrahentenrisiken als Risiken des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Kontrahenten, da nahezu sämtliche Handelsgeschäfte Zug um Zug

abgewickelt werden. Sämtliche Handelsgeschäfte werden mit regulierten Instituten abgeschlossen und mit diesen abgewickelt oder an Börsen getätigt und über die Börsensysteme abgewickelt. Dem Emittentenrisiko als Risiko des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Emittenten wird mit dem Risikomanagement der Handelsgeschäfte begegnet. Derivative und außerbilanzielle Risiken werden im Rahmen der Marktpreisrisiken überwacht. Darüber hinaus werden mögliche Risikokonzentrationen, insbesondere durch die analoge Anwendung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Handelsbuchs begrenzt.

3.2.2 Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken sind allgemeine Preisveränderungen von Finanzinstrumenten wie Aktien oder Anleihen bzw. von Währungen oder Währungsrelationen und Rohwaren und anderen handelbaren Produkten durch Marktbewegungen. Zu den Marktpreisrisiken zählen Kursrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken und Marktpreisrisiken aus Rohwarengeschäften. Als Kursrisiken werden sowohl Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen definiert als auch Liquiditätsrisiken aufgrund einer eingeschränkten Handelbarkeit von Wertpapieren, die auf ein geringes Handelsvolumen zurückzuführen sind („marktenge“ Wertpapiere).

– Preisrisiko aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen
Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen oder aus Schwankungen einer impliziten Volatilität misst ein zeitnahes Risikocontrolling. Um risikobehaftete Bestände zu beschränken, wird die Einhaltung von der Geschäftsleitung vorgegebener Handelslimite kontinuierlich überwacht.

– Preisrisiko durch Liquiditätsengpässe
Liquiditätsrisiken in Finanzinstrumenten wird durch die bewusste Auswahl der im Konzern gehandelten Finanzinstrumente begegnet. Darüber hinaus erfolgt einerseits die Risikomessung analog der Risiken aus kurzfristigen Marktschwankungen, andererseits werden die Risiken in Form sich verzögernder Glattstellungsmöglichkeiten, die sich aus einer Minderliquidität von Produkten ergeben können, als

Preisrisiko ermittelt und im Rahmen der Steuerung der Liquiditätsrisiken berücksichtigt.

– Zinsänderungsrisiko im Handelsgeschäft

Zinsänderungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen für den Konzern bei zinsabhängigen Produkten. Solche Risiken werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah gemessen und überwacht.

– Währungsrisiko im Handelsgeschäft

Da die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Turbo-Zertifikate auf die Entwicklung von Wechselkursen begibt, können grundsätzlich auch Währungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen. Zudem ergeben sich gegebenenfalls Risiken aus Währungsschwankungen im Hinblick auf Kursänderungsrisiken, soweit Emittenten nicht aus der Eurozone stammen und damit Aktienkurse nicht originär auf EURO lauten. Diese Risiken werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah überwacht.

Die Überwachung sämtlicher Marktpreisrisiken erfolgt vom Handel unabhängig auf der Grundlage von Bestands- und Marktpreisberechnungen sowie Szenarioanalysen. Eventuelle Limitüberschreitungen im Laufe eines Handelstags werden nach den Vorgaben der Richtlinien und Arbeitsanweisungen durch das Risikocontrolling gemeldet. Die Geschäftsleitung erhält darüber hinaus täglich einen Bericht über die Einhaltung der Handelslimite auf das Ende eines Handelstags. Weiterhin werden mit Stress-Test-Szenarien starke Schwankungen von Preisindikatoren simuliert und mögliche Ergebnisauswirkungen auf den Handelsbestand berechnet. Die Messung der Marktpreisrisiken für die Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt auf Basis vorgegebener Szenariomodelle. Das negativste Ergebnis einer Szenario-Matrix wird für die Risikotragfähigkeitsanalyse herangezogen.

3.2.3 Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken, die unter die Verfügbarkeit liquider Mittel fallen, können für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Finanzausstattung des Konzerns

werden solche Risiken jedoch als gering angesehen. Dennoch wird die Liquiditätslage täglich in angemessener Weise durch interne Verfahren überwacht.

Als Liquiditätsrisiko wird auch ein mögliches Risiko berechnet, das sich aus einer verzögerten Glattstellung aufgrund einer Minderliquidität eines Wertpapierbestands ergeben kann. Dieses Risiko wird aufgrund der Relation eines Wertpapierbestandes zu erwarteten Umsätzen an Referenzmärkten berechnet. Aus der Berechnung der Marktpreisrisiken mit Hilfe von Stressszenarien können sich gleichgerichtete Risikobeträge ergeben, wie beispielsweise bei der Berechnung der hier beschriebenen Liquiditätsrisiken aus einer Minderliquidität von Wertpapieren. Solche sich kumulierende Risikobeträge werden in Kauf genommen und nicht eliminiert.

3.2.4 Operationelles Risiko

Aufgrund der Tätigkeiten im Konzern unterliegt die Gruppe der Kontrolle verschiedener Aufsichtsbehörden. Vor diesem Hintergrund sind für die künftige Entwicklung des Konzerns gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Änderungen ebenso relevant wie das sich ständig ändernde wirtschaftliche und börsliche Umfeld. Deshalb beobachten und analysieren die Konzerngesellschaften die Rahmenbedingungen, um eine erfolgreiche Entwicklung des Konzerns zu planen und Maßnahmen hierfür umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang wurden folgende Risikofelder identifiziert und Maßnahmen zur Risikobegrenzung und -steuerung ergriffen:

– Personal

Der Konzern ist aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells auf ausreichendes und qualifiziertes Personal angewiesen. Die erfolgreiche Personalrekrutierung bleibt zwar auch in kommenden Geschäftsjahren ein latentes Risiko, dürfte sich jedoch gegenüber den Vorjahren nicht verschlechtern. Zudem ist der Konzern intern bestrebt, Mitarbeiter weiterzubilden und fördert die Ausbildung von qualifizierten Nachwuchskräften. Mit dem Ausscheiden von Mitarbeitern, die leitende Positionen oder Führungsaufgaben wahrnehmen, kann einer Konzerngesellschaft im Einzelfall ein Wissensnachteil entstehen. Dem wird soweit wie möglich entgegengewirkt.

– EDV

Die Konzerngesellschaften sind in hohem Maße auf die Funktionsfähigkeit und Verarbeitungsgeschwindigkeit der Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme angewiesen. Um die Verfügbarkeit der Systeme jederzeit gewährleisten zu können, wurden alle Kernfunktionalitäten redundant ausgestaltet. Im Hinblick auf die Auslastung der Systeme und Datenbanken wird zudem auf ausreichende Kapazitäten geachtet, sodass auch über das normale Maß hinausgehende, extreme Auslastungen nicht zu einem nachhaltigen Ausfall der Systeme und Datenbanken, die unmittelbar mit den Kernfunktionen der geschäftlichen Tätigkeiten zusammenhängen, führen. Der Konzern ist gegen den Ausfall der externen Stromversorgung mittels einer unterbrechungsfreien Stromversorgung abgesichert und verfügt über einen Notfallplan. Zur Aufrechterhaltung und zur Pflege aller wesentlichen Systeme sind darüber hinaus jederzeit Mitarbeiter des EDV-Bereichs der Konzerngesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH verfügbar.

Um die jederzeitige Funktionsfähigkeit und Erreichbarkeit der EDV-basierten Arbeitsplätze zu gewährleisten, wird für jeden Mitarbeiter ein Ausweicarbeitsplatz an einem Drittstandort unterhalten. Die Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit der Ausweicarbeitsplätze wird regelmäßig überprüft. Darüber hinaus ist der Zugriff auf die Arbeitsplätze auch durch einen Fernzugriff möglich.

– Markt- und Börsenentwicklung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Konzern von der Entwicklung der Wertpapier- und Terminbörsen abhängig, da diese das Anlageverhalten der Marktteilnehmer und damit das Ergebnis der Handelstätigkeit beeinflussen. Diesen Risiken wird durch ein aktives Risikomanagement begegnet.

– Risiken aus einer Strategie- oder Wachstumsverfehlung

Eine Reihe von Faktoren kann das Erreichen von Zielen gefährden. Dazu zählen beispielsweise Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung des Unternehmens sowie veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt Deutschland. Wenn es den Konzerngesellschaften nicht gelingt, ihre strategischen Pläne umzusetzen, oder wenn die Kosten die Erwartungen übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft und

Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflusst werden. Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft könnte zukünftig Markttendenzen und Kundenanforderungen nicht rechtzeitig erkennen oder aus anderen Gründen das Wachstum in der Zukunft nicht wie gewünscht fortsetzen. Eintretene Strategieabweichungen werden im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse ebenso überprüft wie die daraus folgenden Auswirkungen auf die künftige Entwicklung des Konzerns.

– Wettbewerbsrisiken

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Lang & Schwarz steht hierbei nicht nur zu Wertpapierinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten, sondern auch zu Kreditinstituten und anderen Finanzunternehmen im Wettbewerb. Infolgedessen lassen sich in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern oft nicht die gewünschten Margen erzielen. Dieses Risiko wird durch die Geschäftsleitung überwacht und ist Bestandteil der täglichen Ergebnisüberwachung sowie der turnusmäßigen Risikoanalyse des Konzerns.

– Risiken aus der Ergebnisentwicklung

Es wird täglich eine Ergebnisübersicht für die Handelstätigkeiten erstellt. Alle nicht am Handelstag geschlossenen Positionen in Derivaten, Wertpapieren oder Devisen werden dabei auf Basis der Mark-to-Market-Methode bewertet. Anhand der täglichen Ergebnisübersicht ist es möglich, eine zeitnahe Kontrolle und Analyse der Ergebnisse vorzunehmen sowie deren Entwicklung zu beobachten. Das selbst entwickelte Limit-Kontroll-System unterstützt zudem eine verbesserte Überwachung der Handelstätigkeit durch eine automatisierte, vom Handel unabhängige Bestandsbewertung aller Finanzprodukte. Hierauf baut das jeweils fortlaufend an aktuelle Marktentwicklungen angepasste Risikomanagementsystem für die Handelsrisiken auf.

Für die Konzerngesellschaften wird zum Jahresende eine Planungsrechnung auf Monatsbasis für das neue Geschäftsjahr erstellt. Der Soll-Ist-Abgleich der Erträge und Aufwendungen der Planungsrechnung mit den tatsächlichen Geschäftsdaten gibt frühzeitig Aufschluss

über die wirtschaftliche Entwicklung der Konzerngesellschaften.

– Rechtliche Risiken

Rechtsrisiken können durch neue gesetzliche Regelungen, die Änderung bestehender Vorschriften sowie eine geänderte Auslegung von Vorschriften entstehen. Solchen Risiken begegnen wir durch ein Rechtsmonitoring, bei dem neue gesetzliche Regelungen sowie Gesetzesänderungen auf ihre Relevanz für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hin untersucht werden. Zum Rechtsmonitoring gehört auch die Teilnahme von Fachmitarbeitern an Veranstaltungen, bei denen Gesetzesänderungen vorgestellt und besprochen werden.

Darüber hinaus können sich Rechtsrisiken aus vertraglich nicht eindeutigen Formulierungen ergeben. Die Überwachung und Steuerung solcher Risiken übernimmt die Rechtsabteilung im Konzern. Zur Minderung von Rechtsrisiken prüft die Rechtsabteilung sämtliche vertraglichen Beziehungen; gegebenenfalls werden rechtliche Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung der Beweisbarkeit von telefonischen Handelsaufträgen die Geschäftsgespräche der Händler auf Tonträger aufgezeichnet.

– Aufsichtsrechtliche Risiken

Eine Vielzahl an aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist aufgrund der Geschäftstätigkeiten im Konzern zu beachten. Die Einhaltung dieser überwiegend europäisch geprägten nationalen Vorgaben, die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen sowie die laufende Überwachung möglicher Änderungen bestehender Vorschriften sind unerlässlich. Aufgrund nicht ausreichender, fehlerhafter oder gar unterlassener Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben können Maßnahmen durch die Aufsicht ergriffen werden. Diese Maßnahmen reichen unter anderem von einer Verwarnung, über die Festsetzung von Bußgeldern, deren Höhe die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage empfindlich beeinträchtigen kann, bis hin zur Rücknahme der Erlaubnisse durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Betreiben von Wertpapierdienstleistungen. Durch das eingerichtete Compliance-Management-System, das Risiko-

managementsystem, das interne Kontrollsystem und das interne Revisionssystem soll verhindert werden, dass es zu einem Fehlverhalten im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Bestimmungen kommen kann.

Zur Finanzierung von Entschädigungsfällen bei der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) kann die Entschädigungseinrichtung Kredite aufnehmen und diese durch künftige Einnahmen von Jahresbeiträgen aus dem Mitgliederkreis der verpflichtend angeschlossenen Institute bedienen. Die Entschädigungseinrichtung kann zur Finanzierung von Entschädigungsfällen neben den Jahresbeiträgen auch Sonderbeiträge bei den Mitgliedern erheben. Zum einen kann das Risiko eines möglichen künftigen Entschädigungsfalls bei der EdW nicht abgeschätzt werden. Zum anderen kann nicht beurteilt werden, inwieweit die Gesellschaften im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft künftig Sonderbeitragszahlungen an die EdW zu leisten haben, deren Ausmaß nicht bekannt ist und auch nicht bestimmt werden kann.

– Sonstige Risiken

Der Konzern unterliegt im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeiten auch sonstigen Risiken, wie Reputationsrisiken. Aus der Zusammenarbeit mit der wikifolio Financial Technologies AG können sich solche Risiken beispielsweise ergeben, als dass Redakteure, die eine Handelsidee in einem wikifolio-Musterdepot abbilden, nicht in gleichem Maße an frühere Erfolge anknüpfen können wie erwartet. Sollte durch die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG auf solche wikifolio-Musterdepots ein Index berechnet werden und auf diesen durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein wikifolio-Indexzertifikat begeben worden sein, könnten Anleger im Hinblick auf die Performance enttäuscht werden. Trotz aller Bemühungen kann dies nicht verhindert werden und damit einen negativen Einfluss auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als Emittentin und die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Indexsponsor haben. Aber auch aus anderen geschäftlichen Tätigkeiten können Reputationsrisiken entstehen.

Sonstigen betrieblichen Risiken wird vor allem durch den Abschluss von Versicherungen begegnet. Der Konzern

entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Es kann trotz intensiver Bemühungen jedoch möglich sein, dass Verluste entstehen oder Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen bzw. für die keine Versicherung abgeschlossen wurde.

3.2.5 Coronavirus-Pandemie

Im Hinblick auf die sich leicht abschwächende Coronavirus-Pandemie hat der Konzern Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem konzernweiten Notfallkonzept vorgesehen. Auch im Geschäftsjahr 2022 wurden die Maßnahmen weiter fortgeführt, konnten aber zum Jahresende 2022 bzw. zu Beginn des Jahres 2023 erfreulicherweise reduziert werden. Die Maßnahmen zum Schutz des Personals umfassten u.a. die Nutzung des bestehenden Notfallbüros sowie das mobile Arbeiten, um eine weitgehende räumliche Trennung von Mitarbeitern zu gewährleisten. Die im Rahmen der Corona-Prävention ergriffenen Maßnahmen wurde auch nach deren Auslaufen teilweise in die reguläre Betriebsorganisation integriert. Dies betrifft bspw. die Integration von mobiler Arbeit oder die Durchführung hybrider Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats mit Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz). Reisetätigkeiten wurden eingeschränkt sowie Hygiene und Abstandsregeln insbesondere am Arbeitsplatz beachtet. Der Konzern hat Gefahrenbeurteilungen nach § 2 Corona-ArbSchV durchgeführt, seine Maßnahmen an diesen ausgerichtet und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen.

3.3 Risikotragfähigkeit

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie der Deutschen Bundesbank zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung. Dieser wird auch nach Inkrafttreten des WpIG sinngemäß weiter angewendet, bis die Aufsicht eine eigene, speziell auf mittlere Wertpapierinstitute zugeschnittene Verlautbarung erarbeitet. Der Risikotragfähigkeitsleitfaden sieht neben der Berechnung der Risikotragfähigkeit nach einer

normativen Perspektive (Erfüllung aller regulatorischen Anforderungen) auch die Berechnung einer ökonomischen Perspektive (Erfüllung unter dem Gesichtspunkt einer langfristigen Substanzerhaltung) vor. Für beide Perspektiven wird die Berechnung unter Verwendung von Planzahlen über einen Planungszeitraum von drei Jahren und zusätzlich unter der Verwendung eines adversen Szenarios für den Planungszeitraum vorgenommen. Im adversen Szenario wird dabei ein schwerer konjunktureller Abschwung im Planungszeitraum simuliert. Nur wenn in allen Berechnungsvarianten nachhaltig ausreichend Kapital zur Deckung der Risiken aus den Geschäftstätigkeiten vorgehalten wird, ist die Risikotragfähigkeit uneingeschränkt gegeben. Werden aufsichtsrechtlich relevante Kapitalbeträge bei den Szenariobetrachtungen hingegen soweit abgebaut, dass die Unterlegung von Risiken aus der geschäftlichen Tätigkeit mit Kapital nicht mehr vollständig gewährleistet werden kann, ist die Risikotragfähigkeit nicht mehr uneingeschränkt gegeben. In diesem Fall sind Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen können die Deckung von Risiken durch zusätzliches Kapital betreffen oder die Reduzierung von Risiken. Nach den vorgenannten Grundsätzen zeichnete sich im Geschäftsjahr sowie zum 31. Dezember 2022 keine Bedrohung der Risikotragfähigkeit des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ab.

4. Prognose- und Chancenbericht

Die einschneidenden Ereignisse, die das Geschäftsjahr 2022 bestimmt haben, werden voraussichtlich auch die wirtschaftliche Entwicklung der Volkswirtschaften in 2023 weiter prägen, wenn auch in veränderter Intensität.

Auf der einen Seite blickt der Konzern im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Coronavirus-Pandemie vorsichtig optimistisch in die Zukunft, da mit einem Übergang von der Pandemie zur Endemie gerechnet wird. Aber auch hier besteht weiterhin das Risiko einer erneuten Mutation des Virus.

Auf der anderen Seite wird der Krieg in der Ukraine neben der humanitären Tragödie auch weiterhin enorme wirtschaftliche Konsequenzen zeigen. Gemäß einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft wird für das Jahr

2023 weltweit mit Produktionsausfällen aufgrund des Krieges in einer Größenordnung von einer Billion USD gerechnet. Auch ist damit zu rechnen, dass die Inflationsraten und die Energiepreise zumindest mittelfristig hoch bleiben werden.

Auch die globale Entwicklung im Hinblick auf die angespannte Situation der weltweiten Lieferketten und die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie in der Volksrepublik China werden Einfluss auf die Wirtschaftsentwicklung 2023 haben.

Um der hohen Inflation in den USA entgegenzuwirken, hat die Fed im Jahr 2022 die Zinsen deutlich angehoben. Mit ihren Entscheidungen im Februar, März und Mai 2023 zur weiteren Zinserhöhung um jeweils 0,25 Prozentpunkte auf nun 5,00% - 5,25% hat die amerikanische Notenbank allerdings ihr Tempo bei den Zinserhöhungen verlangsamt. Für das Jahr 2023 wird dennoch nicht mit Zinssenkungen gerechnet. Hinsichtlich des Bruttoinlandsprodukts in den USA erwartet der Internationale Währungsfonds (IWF) für das Jahr 2023 ein Wachstum von 1,4%. Die weitere Geldpolitik der Fed und anderer Notenbanken wird insbesondere davon abhängen, ob die bereits ergriffenen Maßnahmen in 2023 dazu führen, dass die Inflation abgebremst wird. So hat auch die EZB im Mai 2023 den Leitzins um weitere 0,25 Prozentpunkte erhöht.

Auch für die Konjunktur in Deutschland sind die Aussichten getrübt. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geht davon aus, dass das Bruttoinlandsprodukt in Deutschland auf Jahressicht in 2023 um 0,2% sinken wird. Für die Prognose unterstellt der Sachverständigenrat, dass die Energiepreise im Prognosezeitraum erhöht bleiben, es jedoch zu dämpfenden Effekten aus den Entlastungspaketen kommen wird. Etwas optimistischer sieht die Bundesregierung die Entwicklung in 2023 und geht dagegen von einem geringen realen Wachstum von 0,2% aus. Für den Euro-Raum schätzt die EU-Kommission das Wachstum in 2023 auf 0,9%.

Bezüglich der weltweiten Wirtschaftsleistung blickt der IWF optimistischer in die Zukunft. Aufgrund Chinas Abkehr von der Null-Covid-Politik hat der IWF seine Prognose zur Weltwirtschaft im laufenden Jahr leicht angehoben. Nach

zuvor 2,7% geht der IWF nun von einem weltweiten Wirtschaftswachstum von 2,9% für das Jahr 2023 aus. Ungeachtet dessen liegt das globale Wachstum im Vergleich zu den vergangenen zwei Jahrzehnten unter dem historischen Durchschnitt.

Hinsichtlich der Arbeitslosenquote in Deutschland rechnet die Bundesregierung mit einem leichten Anstieg, so dass sich diese im Jahr 2023 im Jahresdurchschnitt auf 5,4% gegenüber 5,3% in 2022 entwickeln wird.

Die zurückhaltenden Aussichten für die Entwicklungen der Volkswirtschaften, der andauernde Krieg in der Ukraine, das geldpolitische Vorgehen der Zentralbanken und nicht zuletzt die zwar abgeschwächte, aber anhaltende Coronavirus-Krise werden die Aktien-, Rohwaren- und Devisenmärkte 2023 wohl weiter bestimmen.

Das Umfeld des Konzerns wird wie im Vorjahr auch in 2023 von wachsenden Anforderungen aus der Regulatorik geprägt sein. Daher werden weiterhin personelle und technische Ressourcen hierfür benötigt. Ein besonderes Augenmerk wird erneut auf die Ausgestaltung der IT-Infrastruktur zu legen sein sowie auf die Sicherstellung der Verfügbarkeit der wesentlichen Systeme.

Die Möglichkeiten, Ertragspotentiale im Bereich Strukturierte Produkte zu finden, hängen für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft von der Handelsintensität ihrer Kunden ab. Diese wiederum ist maßgeblich von den Rahmenbedingungen des Marktes abhängig wie auch von dem zum Handel angebotenen Produktangebot. Darüber hinaus sind die Ertragsmöglichkeiten abhängig von der Volatilität und Dynamik der Märkte. So können ein hohes Handelsaufkommen, eine hohe Volatilität und eine hohe Dynamik dem Handelserfolg grundsätzlich zuträglich sein. Eine verminderte Volatilität und Dynamik, beispielsweise bei Seitwärtsbewegungen der Märkte, schränken die Ertragsmöglichkeiten eher ein. Auch nehmen die Ertragsmöglichkeiten tendenziell ab, wenn die Handelsintensität in Anzahl und Volumen nachlässt. Auf die Rahmenbedingungen des Marktes haben wir keinen Einfluss. Jedoch versuchen wir, unsere Kundenbasis durch das Listing interessanter Produkte zu verbreitern. Im Hinblick auf unser Produktangebot beobachten wir daher

die Entwicklung am Markt, um auch kurzfristig attraktive Underlyings für unsere derivativen Produkte zu finden. Dabei unterliegt die Attraktivität zum Teil sehr kurzfristigen Trends, so dass auch die Frage der Begebung eines Produktes hinsichtlich der mit der Emission entstehenden Kosten zu berücksichtigen ist, ebenso wie die Frage einer adäquaten Risikoabbildung und der Risikoneigung. Wir sehen in dem aktuellen Umfeld insbesondere mit Blick auf unsere starke Kundenbasis die Möglichkeiten, auch weiterhin erfolgreich zu arbeiten.

Der Bereich TradeCenter generiert Ertragspotentiale aus Kundenanfragen. Ein vorrangiges Ziel ist daher eine breite Erreichbarkeit, um Kunden die Möglichkeit zu bieten, unsere Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Eine hohe Qualität der erbrachten Dienstleistungen ist hierfür unerlässlich und wird daher auch in 2023 laufend überwacht. Auch die jederzeitige Erreichbarkeit unserer Systeme und damit der Zugang zu unseren Dienstleistungen stehen laufend im Fokus unserer Überwachungen. Die Zahl der an die Lang & Schwarz Exchange angeschlossenen Partnerbanken bzw. das börsliche Handelsvolumen mit diesen wie auch das außerbörsliche Handelsvolumen sollen in 2023 weiter ausgebaut werden. Die Ertragsmöglichkeiten aus den Handelstätigkeiten im Bereich TradeCenter sind ebenfalls im Wesentlichen abhängig von der Handelsintensität, der Volatilität und der Dynamik der Märkte. So können ein hohes Handelsaufkommen, eine hohe Volatilität und eine hohe Dynamik dem Handelserfolg grundsätzlich zuträglich sein. Eine verminderte Volatilität und Dynamik, beispielsweise bei Seitwärtsbewegungen der Märkte, schränken die Ertragsmöglichkeiten eher ein. Auch nehmen die Ertragsmöglichkeiten tendenziell ab, wenn die Handelsintensität in Anzahl und Volumen nachlässt. Wir sehen in dem aktuellen Umfeld insbesondere mit Blick auf unsere starke Kundenbasis die Möglichkeiten, auch weiterhin erfolgreich zu arbeiten.

Im Bereich EDV-Dienstleistungen wird die Deckung der Fixkosten der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH angestrebt.

Ziel der neu gegründeten P3 finance GmbH ist die Entwicklung und Vermarktung einer Kommunikationsplattform zum hoch-performanten Austausch von

Auftragsdaten für Wertpapiergeschäfte zwischen einerseits den so genannten Order Flow-Providern und andererseits Market Makern. Darüber hinaus beabsichtigt die P3 finance GmbH die Entwicklung und die Vermarktung weiterer Software für die Finanzindustrie.

Die ersten Monate des neuen Jahres zeigen einen positiveren Geschäftsverlauf im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als zum Ende des Geschäftsjahres 2022, wenngleich die Ergebnisse aus der Handelstätigkeit nicht so hoch ausfallen wie in den ersten Monaten des Vorjahres. Diese Entwicklung bezieht sich sowohl auf eine hohe Nachfrage nach den Produkten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Bereich Strukturierte Produkte wie auch nach den Dienstleistungen bezogen auf den Bereich TradeCenter. Sofern sich die Rahmenbedingungen nicht wesentlich verschlechtern, erwarten wir auch in 2023 ein hohes Niveau der Nachfrage nach unseren Produkten und Dienstleistungen. Dabei ist mit einem vergleichbaren Verwaltungsaufwand wie im Vorjahr zu rechnen. Hieraus erwarten wir, bezogen auf das Ergebnis aus der Handelstätigkeit wie auch hinsichtlich des Ergebnisses der normalen Geschäftstätigkeit insgesamt an das Ergebnis des Vorjahres anknüpfen zu können.

Düsseldorf, den 9. Mai 2023

Der Vorstand

Oliver Ertl

Torsten Klanten

Werner Wegl

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva	31.12.2022		31.12.2021	Passiva	31.12.2022		31.12.2021
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	9.438.000,00		9.438.000,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte				ausgegebenes Kapital		9.438.000,00	9.438.000,00
und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen				II. Kapitalrücklage		10.138.433,23	10.138.433,23
Rechten und Werten		301.878,50	296.856,00	III. Gewinnrücklagen			
				andere Gewinnrücklagen		6.177.000,52	6.177.000,52
II. Sachanlagen				IV. Konzernbilanzgewinn		15.236.653,11	20.624.112,06
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.448.474,12		876.551,48		40.990.086,86		46.377.545,81
2. geleistete Anzahlungen	22.835,62		22.835,62	B. Fonds für allgemeine Bankrisiken		28.637.490,00	27.027.490,00
		2.471.309,74	899.387,10	darunter: Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340e Abs. 4 HGB			
III. Finanzanlagen				EUR 14.089.490,00 (Vorjahr: EUR 12.479.490,00)			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		12.501,00	0,00	C. Rückstellungen			
2. Beteiligungen		909.067,00	909.067,00	1. Steuerrückstellungen	33.085.169,40		38.447.269,40
		3.694.756,24	2.105.310,10	2. sonstige Rückstellungen	6.510.506,76		11.034.651,06
						39.595.676,16	49.481.920,46
B. Umlaufvermögen				D Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21.116.057,05		45.477.429,93
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	250.564,05		447.986,65	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.627.570,28		2.236.519,70
2. sonstige Vermögensgegenstände	6.405.499,03		2.308.081,83	3. sonstige Verbindlichkeiten	554.054.441,42		812.349.024,43
		6.656.063,08	2.756.068,48	davon aus Steuern:			
II. Wertpapiere				EUR 241.453,12 (Vorjahr: EUR 638.583,98)			
sonstige Wertpapiere		474.279.500,02	800.940.697,79	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		201.838.250,34	176.693.457,08	EUR 12.175,43 (Vorjahr: EUR 14.714,22)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		550.152,91	445.862,15			577.798.068,75	860.062.974,06
D. Aktive latente Steuern		5.099,18	11.034,73	D. Rechnungsabgrenzungsposten		2.500,00	2.500,00
		<u>687.023.821,77</u>	<u>982.952.430,33</u>			<u>687.023.821,77</u>	<u>982.952.430,33</u>

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

	1.1. - 31.12.2022		1.1. - 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		754.093.600,13	839.172.167,41
2. sonstige betriebliche Erträge		1.300.634,89	1.298.267,62
3. Materialaufwand		<u>-709.975.447,71</u>	<u>-725.414.601,24</u>
		45.418.787,31	115.055.833,79
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-10.828.549,03		-18.299.826,53
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung: EUR 75.587,60 (Vorjahr: EUR 85.101,09)	-1.134.929,21		-1.090.288,72
		<u>-11.963.478,24</u>	<u>-19.390.115,25</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-674.422,48	-574.692,88
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-14.897.785,83	-11.627.859,02
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge abzügl. negative Zinsen	128.734,39 <u>-460.692,80</u>		157.304,10 <u>-501.277,03</u>
		-331.958,41	-343.972,93
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.609.201,85	-18.659.746,12
9. Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankenrisiken darunter: Zuführung nach § 340e Abs. 4 HGB EUR 1.610.000,00 (Vorjahr: EUR 6.100.000,00)		-1.610.000,00	0,00
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag darunter: Aufwand aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern EUR 5.935,55 (Vorjahr: EUR 3.258,63)		<u>-5.253.373,42</u>	<u>-43.425.761,61</u>
11. Ergebnis nach Steuern		9.078.567,08	21.033.685,98
12. sonstige Steuern		<u>-309.026,03</u>	<u>-53.809,56</u>
13. Konzernjahresüberschuss		8.769.541,05	20.979.876,42
14. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		<u>6.467.112,06</u>	<u>-355.764,36</u>
15. Konzernbilanzgewinn		15.236.653,11	20.624.112,06

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2022

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2022 wurde wie im Vorjahr nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Er besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) sowie dem Konzernanhang, der Konzernkapitalflussrechnung und dem Konzerneigenkapitalspiegel. Zudem wurde nach § 315 HGB ein Konzernlagebericht aufgestellt.

Die **Firma** der Gesellschaft lautet auf Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Sie hat ihren **Sitz** in Düsseldorf und ist im Handelsregister des **Amtsgerichts Düsseldorf** unter der Nr. **HR B 36259** eingetragen.

2. Konsolidierungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Konzernabschluss wird einheitlich nach den für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen aufgestellt. Darstellung und Gliederung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den allgemeinen Anforderungen des HGB für große Kapitalgesellschaften, wobei für die von der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG übernommenen Vermögenswerte und Schulden vom Beibehaltungswahlrecht nach § 300 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 308 Abs. 2 Satz 2 HGB Gebrauch gemacht. Das Beibehaltungswahlrecht betrifft im Einzelnen den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g HGB, der als eigener Ausweis beibehalten wird. Zudem werden die Wertansätze aus der Bewertung der aktiven und passiven Wertpapierbestände beibehalten. Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für den Konzernabschluss wurden beibehalten.

Die Abschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wurden zum gleichen Stichtag (31. Dezember

2022) aufgestellt. Die Vorschriften für die Kapital-, Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie die Behandlung von Zwischenergebnissen wurden angewendet.

Alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Risiken und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge sind berücksichtigt. Die Vermögens- und Schuldposten sind unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung und Bewertung sowie der gesetzlichen Vorschriften bilanziert und bewertet.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, nutzungsbedingter Abschreibungen bilanziert. Liegt eine dauerhafte Wertminderung vor, erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung. Planmäßige Abschreibungen erfolgen linear. Die Nutzungsdauer beträgt zwischen einem bis 13 Jahre. Zugänge geringwertiger Wirtschaftsgüter werden - soweit zulässig - im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden nach den Regeln für Finanzanlagen bilanziert, dauerhafte Wertminderungen werden gegebenenfalls berücksichtigt, das Wertaufholungsgebot wird beachtet. Angaben zu Beteiligungen unterbleiben nach § 313 Abs. 3 Satz 4 HGB, soweit diese von untergeordneter Bedeutung sind.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (mit Ausnahme von Finanzinstrumenten, die in Bewertungseinheiten einbezogen werden, bzw. deren Wertansatz nach § 308 Abs. 2 Satz 2 HGB beibehalten wurde) sind mit dem Nennwert unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Wertberichtigungen angesetzt.

Wertpapiere werden auf ihre Zuordnung zu Bewertungseinheiten hin überprüft. Soweit sie in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt deren Bewertung nach den Vorschriften des § 254 HGB. Die von der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in den Konzernabschluss übernommenen Wertpapiere werden nicht in Bewertungseinheiten einbezogen; deren Wertansatz (beizulegender Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags nach § 340e Abs. 3 HGB) wird in Anwendung von § 308 Abs. 2 Satz 2 HGB beibehalten. Sonstige nicht in Bewertungseinheiten

einbezogene Wertpapiere werden zu Anschaffungskosten oder ihrem niedrigeren Börsen- oder Marktwert angesetzt. Passive Wertpapierbestände (Lieferverbindlichkeiten) werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (fremde Wertpapiere) bzw. den sonstigen Verbindlichkeiten (eigene Produkte) ausgewiesen.

Kassenbestand, Bundesbankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert bewertet.

Rückstellungen für Steuern und andere Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags gebildet. Langfristige Rückstellungen werden mit dem vorgeschriebenen Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt, soweit diese nicht in Bewertungseinheiten einbezogen werden bzw. soweit deren Wert nicht nach § 308 Abs. 2 Satz 2 HGB beibehalten wird.

Latente Steuern werden soweit erforderlich berechnet und passive latente Steuern mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Von dem Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 298 HGB wird kein Gebrauch gemacht. Der Berechnung latenter Steuern liegen die Körperschaftsteuer in Höhe von 15% sowie hierauf der Solidaritätszuschlag von 5,5% zugrunde. Darüber hinaus sind für die Gewerbesteuer ein Hebesatz von 440% und die Gewerbesteuermesszahl in Höhe von 3,5% zu berücksichtigen. Rechnerisch ergibt sich so insgesamt ein Steuersatz in Höhe von 31,23%. Aktive latente Steuern aus der Konsolidierung nach § 306 HGB bestehen in Höhe von TEUR 5 und resultieren aus unterschiedlichen Bewertungsansätzen bei den Wertpapierbeständen in den Einzelabschlüssen und im Konzernabschluss.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, sofern sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Fremdwährungsumrechnung erfolgt unter Anwendung der Vorschrift des § 256a HGB.

Die operative Tätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft umfasst insbesondere die Begebung von Optionsscheinen und

Zertifikaten sowie den Handel mit diesen auf eigene Rechnung. Dabei werden Risiken, die sich aus den verkauften eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten ergeben, durch gegenläufige Produkte abgesichert. Aus dem Handel mit diesen Finanzinstrumenten und den Sicherungsgeschäften erzielt die Gesellschaft einen Handelserfolg, der sich aus der Differenz von An- und Verkaufskurs ermittelt. Aufgrund der Wertpapierhandelstätigkeit der Tochtergesellschaften Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG trifft entsprechendes auch für diese Gesellschaft zu. Zur sachgerechten Darstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Handelstätigkeit des Konzerns sowie zur Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr werden positive Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Umsatzerlösen bzw. negative Differenzen aus dem An- und Verkauf unter dem Materialaufwand ausgewiesen.

3. Konsolidierungskreis

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist wie im Vorjahr nach § 290 Abs. 1 HGB Mutterunternehmen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, mit Sitz in Düsseldorf sowie der Lang & Schwarz Gate GmbH, mit Sitz in Düsseldorf. Im Berichtsjahr wurde die P3 finance GmbH, Düsseldorf, als Joint Venture neu gegründet. Die Gesellschaft hat ihre operative Geschäftstätigkeit bislang noch nicht aufgenommen. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist mit einer Quote von 50,004% an dieser Gesellschaft beteiligt. Eine Konsolidierung der Gesellschaft ist nach § 296 Abs. 2 Satz 1 HGB unterblieben.

Sämtliche konsolidierten Tochterunternehmen werden nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen.

Name und Sitz der Gesellschaft	Stammkapital zum 31.12.22 in nom. TEUR	Anteil der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31.12.22	
		in %	in nom. TEUR
Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf	9.250	100,0	9.250
Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf	750	100,0	750

Die Beteiligung an der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG wird zu 99,99% direkt durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten. Weitere 0,01% werden treuhänderisch für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch die Lang & Schwarz Gate GmbH gehalten. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist Komplementärin der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG.

4. Erläuterungen zur Konzernbilanz

4.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Konzernanlagenspiegel (Anlage zum Konzernanhang) dargestellt.

Der Bilanzausweis andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung in den Sachanlagen enthält TEUR 250 (Vorjahr: TEUR 220) Bauten auf fremden Grundstücken.

4.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Gesamthöhe von TEUR 6.656 (Vorjahr: TEUR 2.756) gliedern sich nach den Laufzeitenbändern wie folgt:

Bilanzposten	31.12.22 bis 1 Jahr TEUR	31.12.22 > 1 Jahr TEUR	Vorjahr bis 1 Jahr TEUR	Vorjahr > 1 Jahr TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	251	0	448	0
Sonstige Vermögensgegenstände	6.237	168	2.140	168
	6.488	168	2.588	168

4.3 Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt im Berichtsjahr laut Satzung unverändert TEUR 9.438 (rechnerischer Wert) und ist eingeteilt in 9.438.000 Stückaktien. Die Stammaktien lauten auf den Namen.

4.4 Eigene Anteile

Zum 31. Dezember 2022 werden keine eigenen Aktien im Bestand geführt. Im Geschäftsjahr 2022 wurden keine eigenen Anteile, auch nicht zu Handelszwecken gekauft oder verkauft.

4.5 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt unverändert TEUR 10.138.

4.6 Gewinnrücklagen

Die anderen Gewinnrücklagen betragen unverändert TEUR 6.177.

4.7 Genehmigtes und bedingtes Kapital

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. November 2020 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. November 2025 durch Ausgabe von bis zu 4.719.000 Stück neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 4.719.000,00, zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zudem um bis zu EUR 1.800.000,00, eingeteilt in bis zu 1.800.000 Namensaktien als Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten der Inhaber von Optionsanleihen (bei Ausgabe an Anleiheinhaberrechte geknüpfte Bezugsrechte) und/oder Optionsaktien (bei Ausgabe an Inhaberrechte von jungen Aktien geknüpfter Bezugsrechte), zu deren Ausgabe der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Oktober 1998 in Verbindung mit der Änderung dieses Beschlusses durch die Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 sowie durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 ermächtigt wurde. Sie ist nur insoweit durchgeführt, als von diesem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird.

4.8 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 6.511 (Vorjahr: TEUR 11.035) beinhalten insbesondere Rückstellungen im Personalbereich.

4.9 Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten in Gesamthöhe von TEUR 577.798 (Vorjahr: TEUR 860.063) gliedern sich nach den Laufzeitenbändern wie folgt:

Bilanzposten	31.12.22		
	bis 1 Jahr TEUR	> 1 bis < 5 Jahre TEUR	> 5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21.116	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.628	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	2.961	34.221	516.872
	26.705	34.221	516.872

Vorjahr

Bilanzposten	bis 1 Jahr	> 1 bis < 5	> 5 Jahre
	TEUR	Jahre TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	45.477	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.237	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	6.081	27.452	778.816
	53.795	27.452	778.816

Für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 7.981 auf laufenden Bankkonten, die bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH geführt werden, sind bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH unterhaltene Guthaben auf laufenden Konten und Wertpapierbestände im Rahmen einer Sicherheitenvereinbarung verpfändet.

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

5.1 Umsatzerlöse

Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätig in allen Geschäftsbereichen Wertpapierhandelsgeschäfte und bietet hieran angrenzende Dienstleistungen an. Vor diesem Hintergrund liegen keine Märkte, die sich nach ihren Tätigkeiten oder geographisch wesentlich voneinander unterscheiden, vor.

5.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 552 insbesondere im Zusammenhang mit der Auflösung von Rückstellungen.

5.3 Materialaufwand

Der Materialaufwand enthält neben den negativen Differenzen aus der Handelstätigkeit die sich auf den Bilanzstichtag ergebenden Ergebnisse aus der Portfoliobewertung sowie Bank-, Börsen-, und Systemgebühren, die im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen angefallen sind.

5.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden keine wesentlichen periodenfremden Aufwendungen ausgewiesen.

5.5 Angaben zur Kapitalflussrechnung

In den Finanzmittelfonds werden Zahlungsmittel in Form der Liquidität ersten Grads einbezogen. Hierzu zählen der Kassenbestand und Guthaben bei der Deutschen Bundesbank

in Höhe von TEUR 6.540 sowie jederzeit fällige Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 155.199. Von diesen werden jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 7.981 abgezogen.

Im Finanzmittelfonds sind Forderungen enthalten, die einer Verfügungsbeschränkung unterliegen können. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen unter 4.9 Verbindlichkeiten.

Bedeutende zahlungsunwirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge lagen im Geschäftsjahr 2022 nicht vor.

Die geschäftlichen Tätigkeiten im gesamten Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weisen auch bezogen auf die Geschäfte der Muttergesellschaft eine Nähe zu Geschäften von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf. Aus diesem Grund wurden für die Darstellung die Besonderheiten der Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungen nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 mit geringen Anpassungen zugrunde gelegt.

6. Sonstige Angaben

6.1 Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus laufenden Verträgen, insbesondere aus Miet- und Leasingverträgen sowie Supportdienstleistungen im EDV-Bereich, bestehen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 16.863. Hierin enthalten sind künftige Aufwendungen an verbundene Unternehmen, die nach § 296 Abs. 2 Satz 1 HGB nicht konsolidiert werden, in Höhe von TEUR 9.155, die sich insbesondere aus Supportdienstleistungen im EDV-Bereich ergeben.

Hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) verweisen wir auf die Ausführungen im Abschnitt Risikobericht des Lageberichts.

Weitere Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, die zur Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, betreffen Angaben nachstehend unter Gliederungspunkt 6.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB, soweit

sich diese auf Futurebestände beziehen, welche zur Absicherung im Portfolio gehalten werden.

6.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weist Verpflichtungen aus selbst begebenen Produkten und sonstigen Geschäften aus, die als Grundgeschäfte in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen werden. Der Ausweis erfolgt in Höhe von TEUR 553.617 unter den sonstigen Verbindlichkeiten. Bei den abgesicherten Risiken handelt es sich um Preisänderungsrisiken aufgrund von Marktpreisschwankungen (Börsenpreis).

Bewertungseinheiten werden in Form von Portfolio-Hedges abgebildet. Hierbei werden Portfolien für Kursschwankungsrisiken von Indizes (z.B. DAX), einzelnen Aktienwerten und Themenzertifikaten, Rohwaren (z.B. Gold, Silber und Rohöl), des Bund-Future sowie von Wechselkursrelationen (z.B. USD/EUR) gebildet.

Die Höhe der mit den Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken beträgt zum 31. Dezember 2022 insgesamt TEUR 165.927.

Durch den Verkauf von eigenen Produkten auf alle genannten Risikoarten geht die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft offene Positionen bezogen auf die jeweils zugrundeliegenden Finanzinstrumente (Underlying) ein. Diese Risiken werden durch geeignete Sicherungsinstrumente abgesichert. Die Sicherung erfolgt durch entsprechende Gegengeschäfte und/oder im Rahmen eines dynamischen Deltahedgings direkt durch gegenläufige Positionen im Underlying. Hierdurch ist, jeweils bezogen auf die einzelnen Risiken, sichergestellt, dass sich Wertänderungen weitestgehend ausgleichen. Als Sicherungsinstrumente werden insbesondere Aktien, Anleihen, Fonds, ETPs (ETFs, ETCs und ETNs) sowie derivative Finanzinstrumente wie Futures und Optionen verwendet.

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument besteht für den Zeitraum, in welchem das Grundgeschäft durch die Gesellschaft gehalten wird. Wird die Position aus den selbst begebenen Produkten geschlossen, erfolgt auch eine Schließung der Sicherungspositionen.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden die Risiken aus den Positionen der

Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente überwacht. Hierzu wurde auch im Hinblick auf die Bewertungseinheiten ein Limitsystem installiert, das täglich überwacht, welche Risiken untergliedert nach Aktienkurs-, Rohwaren-, Zins- und Wechselkursrisiken die Gesellschaft eingeht, und die Auslastung von vorgegebenen Limiten berechnet sowie an den Vorstand berichtet. Zudem erfolgt täglich eine Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung in Form einer quantitativen Sensitivitätsanalyse nach der Market-Shift-Method. Des Weiteren wird auch auf die Ausführungen zum Risikomanagement der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Lagebericht verwiesen.

Ergebnisse aus den Bewertungseinheiten werden nach der Durchbuchungsmethode erfasst, dabei werden für die ausgewiesenen Finanzinstrumente, soweit möglich, Marktwerte aktiver Märkte herangezogen. Sollte dies nicht möglich sein, etwa bei Optionsbeständen, erfolgt eine Bewertung mit Hilfe des finanzmathematischen Modells Black-Scholes oder im Fall von american-style-Optionen mit Hilfe des Modells von Cox-Ross-Rubinstein. Den Berechnungen der finanzmathematischen Modelle liegen insbesondere Zinssätze, Indizes und andere Underlyingkurse zugrunde. Die für die Berechnungen notwendigen Volatilitäten werden soweit möglich aus am Markt gehandelten Produkten abgeleitet. Gegebenenfalls wird auf alternative Daten oder Berechnungen zurückgegriffen.

Der ineffektive Teil der Bewertungseinheiten in Höhe von TEUR 39 wurde erfolgswirksam im Konzernabschluss als Materialaufwand berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag wurden im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft derivative Long-Positionen in Form von an Terminbörsen gehandelten Futures auf Wechselkursrelationen (Marktwert TEUR 1.626), Futures auf Rohwaren (Marktwert TEUR 4.402), Futures auf Indizes (Marktwert TEUR 4.943), Bund-Futures (Marktwert TEUR 133), Optionen auf Indizes (Marktwert TEUR 22) sowie Optionen auf Bund-Futures (Marktwert TEUR 103) gehalten.

Zudem bestanden derivative Short-Positionen in Form von an Terminbörsen gehandelten Futures auf Wechselkursrelationen (Marktwert TEUR 879) und Futures auf Indizes (Marktwert TEUR 18.955)

6.3 Namen und Bezüge der Organmitglieder

Vorstandsmitglieder der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2022 waren:

- Herr André Bütow, Diplom-Kaufmann, Vorsitzender des Vorstands, Handelsvorstand (bis 11. Mai 2022),
- Herr Oliver Ertl, Diplom-Kaufmann, Verwaltungsvorstand (seit 18. Mai 2022),
- Herr Torsten Klanten, Diplom Betriebswirt (FH), Verwaltungsvorstand (bis 18. Mai 2022), Handelsvorstand (seit 18. Mai 2022).

Die Vorstände sind als Handelsvorstand bzw. Verwaltungsvorstand tätig.

Herr Bütow wurde mit Datum vom 11. Mai 2022 als Vorstandsmitglied und Vorstandsvorsitzender der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft abberufen. Mit Datum vom 18. Mai 2022 wurde Herr Oliver Ertl, Dipl.-Kaufmann, als Vorstandsmitglied der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bestellt.

Mit Datum vom 1. Mai 2023 wurde Herr Werner Wegl, Magister Iuris, als Handelsvorstand bestellt.

Der **Aufsichtsrat** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft setzte sich im Geschäftsjahr 2022 wie folgt zusammen:

- Herr Jan Liepe, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Herr Dipl.-Volkswirt Andreas Willius, selbstständiger Unternehmensberater, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Herr Gerd Goetz, Gesellschafter-Geschäftsführer der GG2C GmbH,
- Herr Thomas Schult, selbstständiger Unternehmensberater.

Auf die Angabe der **Gesamtbezüge des Vorstands** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wurde in Anwendung von § 314 Abs. 3 HGB i.V.m. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die **Gesamtbezüge des Aufsichtsrats** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bemessen sich nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2016. Insgesamt beliefen sich die Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr 2022 auf TEUR 225.

6.4 Honorar des Abschlussprüfers

Das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers des Geschäftsjahres 2022 beträgt TEUR 202. Der Betrag entfällt in voller Höhe auf Abschlussprüfungsleistungen.

Für die Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 2021 durch den Vorjahres-Abschlussprüfer wurden im Geschäftsjahr 2022 TEUR 12 aufgewendet.

6.5 Mitteilungen über das Bestehen von Beteiligungen an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Am Aktienkapital der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden zum 31. Dezember 2022 – soweit bekannt – keine Beteiligungen von mehr als dem vierten Teil der Aktien an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten.

6.6 Mitarbeiter

In 2022 waren im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nach Quartalsendständen gerechnet durchschnittlich 77 Personen (ohne zwei Vorstände) beschäftigt. Diese teilen sich nach Gruppen wie folgt auf:

	31.12.2022	
	Männlich	Weiblich
Mitarbeiter		
— Vollzeitkräfte	53	13
— Teilzeit	9	2
	62	15

Zum Bilanzstichtag waren 73 Mitarbeiter (ohne zwei Vorstände) beschäftigt.

6.7 Offenlegung

Nach § 325 Abs. 3 HGB werden der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 nebst Konzernlagebericht 2022 sowie weiteren Unterlagen für das Geschäftsjahr 2022 dem Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht.

Der Offenlegungsbericht nach Teil 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR) wird durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für die Lang & Schwarz Gruppe erstellt. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft veröffentlicht diesen Bericht mit allen Pflichtangaben auf ihrer Homepage unter dem

Bereich Investor Relations/Finanzberichte/
Offenlegungsberichte.

7. Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft haben könnten, haben sich nicht ergeben.

8. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2022

Aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres in Höhe von TEUR 21.129 wurde gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft vom 31. August 2022 eine Dividende von EUR 1,50 je gewinnberechtigte Aktie, mithin TEUR 14.157, an die Aktionäre ausgeschüttet.

Der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die voraussichtlich am 22. Juni 2023 stattfindet, soll aus dem Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 15.078 die Zahlung einer Dividende von EUR 0,64 je gewinnberechtigter Aktie, mithin TEUR 6.040, vorgeschlagen werden. Für den übersteigenden Betrag soll der Hauptversammlung der Vortrag auf neue Rechnung vorgeschlagen werden.

Düsseldorf, den 9. Mai 2023

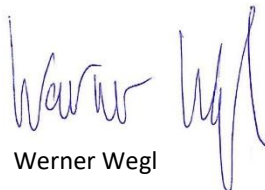
Der Vorstand



Oliver Ertl



Torsten Klanten



Werner Wegl

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

	Historische Anschaffungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	1.1.2022	Zugänge	Abgänge	Umgliederung	31.12.2022	1.1.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werte	3.091.535,52	202.226,22	0,00	0,00	3.293.761,74	2.794.679,52	197.203,72	0,00	2.991.883,24	301.878,50	296.856,00
II. Sachanlagen											
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.396.864,43	2.113.132,76	157.874,67	0,00	5.352.122,52	2.520.312,95	477.218,76	93.883,31	2.903.648,40	2.448.474,12	876.551,48
2. geleistete Anzahlung	22.835,62	0,00	0,00	0,00	22.835,62	0,00	0,00	0,00	0,00	22.835,62	22.835,62
	3.419.700,05	2.113.132,76	157.874,67	0,00	5.374.958,14	2.520.312,95	477.218,76	93.883,31	2.903.648,40	2.471.309,74	899.387,10
III. Finanzanlagen											
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	12.501,00	0,00	0,00	12.501,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.501,00	0,00
Beteiligungen	909.067,00	0,00	0,00	0,00	909.067,00	0,00	0,00	0,00	0,00	909.067,00	909.067,00
	909.067,00	12.501,00	0,00	0,00	921.568,00	0,00	0,00	0,00	0,00	921.568,00	909.067,00
	7.420.302,57	2.327.859,98	157.874,67	0,00	9.590.287,88	5.314.992,47	674.422,48	93.883,31	5.895.531,64	3.694.756,24	2.105.310,10

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

	1.1. - 31.12.2022	1.1. - 31.12.2021
	TEUR	TEUR
Konzernjahresüberschuss	8.770	20.980
Im Konzernüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cash Flow aus operativer Tätigkeit		
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens und auf immaterielle Vermögenswerte	674	575
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (ohne Steuerrückstellungen)	-4.524	-93
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-152.039	35.204
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	7	-540
+/- Sonstige Anpassungen	-8.265	-6.532
Zwischensumme	-155.377	49.594
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
-/+ Zunahme/Abnahme der nicht zum Finanzmittelfonds zuzurechnenden Forderungen an Kreditinstituten	-40.000	22
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	183	-299
-/+ Zunahme/Abnahme Wertpapiere und Optionsprämien	319.711	-120.033
-/+ Zunahme/Abnahme anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.710	-1.013
+/- Zunahme/Abnahme der nicht dem Finanzmittelfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-1.402	-32.437
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	391	-2.849
+/- Zunahme/Abnahme anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-97.862	143.294
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	1.941	19.004
+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	5.253	43.426
+ Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen	8.408	6.689
- Gezahlte Zinsen	-510	-5.056
-/+ Ertragsteuerzahlungen	-14.661	-21.826
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	24.365	78.516
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	701
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-13	0
+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	57	1
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.113	-431
+ Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-202	-153
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-2.271	118
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	0	0
- Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	-14.157	-12.584
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-14.157	-12.584
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	145.820	79.770
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	24.365	78.516
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-2.271	118
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-14.157	-12.584
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	7.937	66.050
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	153.757	145.820
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Kassenbestand, Bundesbankguthaben	6.539	5.022
Täglich fällige Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	147.218	140.798
	153.757	145.820

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Eigenkapitalpiegel für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Angaben in EUR	Eigenkapital des Mutterunternehmens							Konzerneigenkapital	
	(Korrigiertes) Gezeichnetes Kapital			Rücklagen			Konzernjahres- überschuss, der dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist	Summe	Summe
	Gezeichnetes Kapital	Eigene Anteile	Summe	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen	Summe			
Stammaktien	Stammaktien		nach § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB	andere Gewinnrücklagen					
Stand am 1.1.2021	9.438.000,00	0,00	9.438.000,00	10.138.433,23	6.177.000,52	16.315.433,75	12.228.235,64	12.228.235,64	37.981.669,39
Erwerb / Einziehung eigener Anteile									0,00
Veräußerung eigener Anteile									0,00
Einstellung in /Entnahme aus Rücklagen									0,00
Ausschüttung							-12.584.000,00	-12.584.000,00	-12.584.000,00
Sonstige Veränderungen									0,00
Konzernjahresüberschuss							20.979.876,42	20.979.876,42	20.979.876,42
Stand 31.12.2021	9.438.000,00	0,00	9.438.000,00	10.138.433,23	6.177.000,52	16.315.433,75	20.624.112,06	20.624.112,06	46.377.545,81
Stand am 1.1.2022	9.438.000,00	0,00	9.438.000,00	10.138.433,23	6.177.000,52	16.315.433,75	20.624.112,06	20.624.112,06	46.377.545,81
Erwerb / Einziehung eigener Anteile									0,00
Veräußerung eigener Anteile									0,00
Einstellung in /Entnahme aus Rücklagen									0,00
Ausschüttung							-14.157.000,00	-14.157.000,00	-14.157.000,00
Sonstige Veränderungen									0,00
Konzernjahresüberschuss							8.769.541,05	8.769.541,05	8.769.541,05
Stand 31.12.2022	9.438.000,00	0,00	9.438.000,00	10.138.433,23	6.177.000,52	16.315.433,75	15.236.653,11	15.236.653,11	40.990.086,86

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, dem Eigenkapitalspiegel und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu

beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der

unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel,

ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wuppertal, 10. Mai 2023

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Alfons Ambros
Wirtschaftsprüfer

Clemens Dornseifer
Wirtschaftsprüfer“

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernzwischenlagebericht für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2024

1. Geschäftliche Aktivitäten des Konzerns

Lang & Schwarz ist ein Finanzkonzern bestehend aus vier Konzerngesellschaften.

Die Begebung von derivativen Finanzinstrumenten mit dem Schwerpunkt auf Hebelprodukte und Themenzertifikate – einschließlich wikifolio-Endlosindexzertifikate – ist die Haupttätigkeit der Konzernmutter Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Sie ist als operative Holding-Gesellschaft tätig. Ihre Aktivitäten werden im Konzern unter dem Geschäftsbereich Strukturierte Produkte zusammengefasst. Im 1. Halbjahr 2024 emittierte die Gesellschaft mehr als 23.000 eigene Produkte.

Die verschiedenen Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden durch die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG außerbörslich oder börslich an der Börse Stuttgart (Marktsegment EUWAX) und der BX Swiss, Bern (Schweiz) zum Handel angeboten. Zum Ultimo Juni 2024 quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG über 13.000 derivative Finanzinstrumente der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit Bezug auf inländische und ausländische Aktientitel, Indizes, Währungskursrelationen, Rohwarenkurse oder die Zinsentwicklung sowie mehr als 10.000 Themenzertifikate. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG stellt darüber hinaus Handelskurse für über 16.000 unterschiedliche Aktien, Anleihen, Fonds sowie ETPs (ETFs, ETCs und ETNs) wochentäglich von 7:30 Uhr bis 23:00 Uhr

sowie samstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und sonntags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Als Market Maker quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG auch an der Lang & Schwarz Exchange, dem elektronischen Handelssystem der Börse Hamburg, an der Frankfurter Wertpapierbörse, an der Wiener Börse, Wien (Österreich) und an der BX Swiss, Bern (Schweiz). Partnerbanken können sich an die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel über TradeLink, cats-os oder andere alternative Anschlussmöglichkeiten anbinden. Über angeschlossene Partnerbanken der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG erreicht diese über 25 Millionen Privatkunden. Die Aktivitäten der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG werden im Konzern unter dem Geschäftsbereich TradeCenter zusammengefasst.

Die 100%-ige Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH erbringt Dienstleistungen im Bereich der EDV-Hardware- und Softwarebereitstellung, der Unterhaltung der technischen Handelsplatzanbindungen sowie den laufenden EDV-Support für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG. Gemeinsam mit der P3 group GmbH hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein Joint Venture gegründet, das unter der Bezeichnung P3 finance GmbH firmiert. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hält mit einer Anteilsquote von 50,004% die Mehrheit der Kapitalanteile an der P3 finance GmbH. Ziel des Joint Ventures ist es zunächst, den Betrieb der neu entwickelten Software onelink zu übernehmen. Onelink ist eine Kommunikationsplattform, die es ermöglicht, hoch-performant Informationen (Daten betreffend die Geschäftsanbahnung und den Geschäftsabschluss) zwischen Trader bzw. Broker und dem Market Maker Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG auszutauschen. Im Vergleich zur bisherigen Anbindungssoftware verfügt die P3 finance GmbH als Eigentümerin der Software onelink über die Möglichkeit,

bei künftigen Weiterentwicklungen eigenständig zu entscheiden. Zudem wird die Kommunikationsplattform deutlich leistungsfähiger ausgerichtet sein. Die Aktivitäten in den Tochtergesellschaften Lang & Schwarz Gate GmbH sowie P3 finance GmbH werden im Konzern unter dem Geschäftsbereich EDV-Dienstleistungen zusammengefasst.

2. Wirtschaftsbericht zum ersten Halbjahr 2024

2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft ist auch im ersten Halbjahr 2024 nicht vom Fleck gekommen. Nach den Angaben des Statistischen Bundesamts ist das deutsche Bruttoinlandsprodukt im zweiten Quartal 2024 um 0,1% gegenüber dem Vorquartal gesunken, nachdem es im ersten Quartal 2024 noch leicht um 0,2% gegenüber dem vierten Quartal 2023 gestiegen war. Deutschland liegt damit weiter hinter den anderen großen Euro-Staaten zurück.

Die Arbeitslosenquote ist im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen und hat im Juni 2024 5,8% betragen; das entspricht ca. 2,7 Millionen Arbeitslosen.

Für die gesamte EU ergab sich nach den Angaben von Eurostat sowohl im ersten als auch im zweiten Quartal 2024 ein Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 0,3% gegenüber dem jeweiligen Vorquartal. In den USA stieg das Bruttoinlandsprodukt hochgerechnet auf das Jahr im zweiten Quartal 2024 um 2,8% gegenüber dem Vorquartal. Damit stieg das Bruttoinlandsprodukt in den USA im zweiten Quartal in Folge, nachdem die Wirtschaftsleistung bereits im ersten Quartal 2024 um 1,4% gewachsen war.

Die Inflationsraten sind gegenüber dem Jahresende 2023 weiter zurückgegangen. So liegt die Inflationsrate in Deutschland nach den Angaben des Statistischen Bundesamts im Juni 2024 bei 2,2% und in der EU bei 2,6%. In den USA liegt die Inflationsrate im Juni 2024 bei 3,0%.

Angesichts der Beruhigung des Inflationsgeschehens hat die EZB den Leitzins im Juni 2024 um 0,25 Prozentpunkte auf 4,25% gesenkt. Die erwarteten Zinssenkungen in den USA sind dagegen bislang nicht eingetreten. Der Leitzins der US Notenbank Federal Reserve beträgt weiterhin 5,25% - 5,50%.

2.2. Rahmenbedingungen der geschäftlichen Tätigkeit im ersten Halbjahr 2024

Das erste Börsenhalbjahr 2024 entwickelte sich bezogen auf die deutschen Aktienindizes uneinheitlich. So stieg der DAX um 9% von 16.751 Punkten zum Jahresende 2023 auf 18.235 Punkte am 28. Juni 2024. Der MDAX verlor dagegen ca. 7% gegenüber dem Vorjahresschlusskurs und schloss zum 28. Juni 2024 mit einem Stand von 25.176 Punkten (Jahresschluss 2023: 27.137 Punkte). Der TecDAX schließt zum 28. Juni 2024 kaum verändert bei 3.326 Punkten (Jahresschluss 2023: 3.337 Punkte).

Die größten DAX-Gewinner im ersten Halbjahr 2024 waren die Aktien der Siemens Energy AG und der Rheinmetall AG. Zu den größten Verlierern zählten die Aktien der Sartorius AG und der Continental AG.

An den internationalen Aktienmärkten war die Entwicklung im ersten Halbjahr 2024 positiv. So stieg der Dow Jones Index um gut 4% von 37.538 Punkten zum Jahresende 2023 auf 39.118 Punkte am 28. Juni 2024. Der S&P 500 stieg um mehr als 14% auf 5.460 Punkte zum 28. Juni 2024 (Jahresschluss 2023: 4.769 Punkte). Der EURO STOXX 50-Index stieg um ca. 8% auf 4.894 Punkte (Jahresschluss 2023: 4.521 Punkte). Der Anstieg beim Nikkei Index war mit gut 18% noch deutlicher; er schloss zum 28. Juni 2024 bei 39.583 Punkten (Jahresschluss 2023: 33.464 Punkte).

Trotz immer noch relativ hoher Zinsen und einer Inflation, die sich zwar abgeschwächt hat, aber weiterhin vorhanden ist, war das Marktumfeld im ersten Halbjahr 2024 insbesondere bezogen auf die Tätigkeiten im Market Making sehr positiv. Bemerkenswert war hierbei insbesondere die Entwicklung bei Technologie-Aktien, vor allem in den USA und rund um das Thema Künstliche Intelligenz.

2.3. Geschäftsentwicklung im ersten Halbjahr 2024

Für die Entwicklung des Konzerns sind bestimmte Kennzahlen und ihre Einflussgrößen maßgeblich. Als zentrale Größen des Konzerns werden diese beobachtet, gemessen und gegebenenfalls zu anderen Werten oder Entwicklungen in Beziehung gesetzt.

Die nachstehende Übersicht stellt die bedeutenden Leistungsindikatoren für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar:

		6/2024	6/2023
Ergebnis aus der Handelstätigkeit ¹	TEUR	49.167	19.845
Verwaltungsaufwand ²	TEUR	19.001	13.670
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ³	TEUR	29.260	5.521

Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit spiegelt die Ertragsentwicklung aus der operativen Tätigkeit wider. Als tägliche, monatliche, quartalsweise und jährliche Größe wird diese jeweils gesellschafts- und konzernbezogen intern berichtet. Zusammen mit den Verwaltungsaufwendungen als überwiegender Fixkosten und dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stellen diese Größen die steuerungsrelevanten finanziellen Leistungsindikatoren für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar; steuerungsrelevante nicht finanzielle Leistungsindikatoren liegen nicht vor.

Die im folgenden Abschnitt „Konzernertragslage“ dargestellten Sondereffekte sind nicht dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuzurechnen.

Neben den zuvor beschriebenen Leistungsindikatoren stellt die Einhaltung der Risikotragfähigkeit für die Gesellschaft einen ökonomischen Wert dar, welcher nachhaltig einzuhalten ist. Auch zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen wird die Einhaltung der Risikotragfähigkeit turnusmäßig und soweit erforderlich anlassbezogen überprüft.

2.3.1. Konzernertragslage

Die Konzernertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war im ersten Halbjahr Jahr 2024 von Sondereffekten beeinflusst. Die Risikovorsorge für Zinsen nach der Abgabenordnung in Höhe von TEUR -780 hat das Jahresergebnis belastet.

¹ Summe Umsatzerlöse, Materialaufwand und Zinsergebnis (ohne Sondereffekt: Zinsaufwendungen nach der Abgabenordnung)

² Personalaufwand zzgl. sonstige betriebliche Aufwendungen

³ Konzernüberschuss zuzüglich bzw. abzüglich Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zuzüglich bzw. abzüglich Zuführung/Auflösung Fonds für allgemeine Bankrisiken § 340g HGB (ohne Sondereffekte)

Im ersten Halbjahr 2024 konnte im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR 29.260 (Vorjahr: TEUR 5.521) erwirtschaftet werden.

Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit ist im ersten Halbjahr 2024 deutlich gegenüber dem ersten Halbjahr 2023 um TEUR 29.322 bzw. 148% auf TEUR 49.167 angestiegen. Dabei konnten die Geschäftsbereiche Strukturierte Produkte und TradeCenter ihre Aktivitäten sowohl im Hinblick auf die Anzahl der Geschäfte als auch auf das Handelsvolumen ausweiten. Im Geschäftsbereich TradeCenter ist das Handelsvolumen im ersten Halbjahr 2024 um ca. 52% auf EUR 63,0 Mrd. und die Anzahl der Trades um ca. 64% auf 26,4 Millionen Trades gegenüber dem ersten Halbjahr 2023 angestiegen. Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit hat sich im Geschäftsbereich TradeCenter von EUR 8,1 Mio. auf EUR 33,3 erhöht – ein Zuwachs von 309%. Auch im Geschäftsbereich Strukturierte Produkte hat das Handelsvolumen im ersten Halbjahr 2024 um ca. 15% auf EUR 790 Mio. und die Anzahl der Trades um ca. 3% auf 258.000 gegenüber dem ersten Halbjahr 2023 zugelegt. Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit hat sich im Geschäftsbereich Strukturierte Produkte (einschl. Treasury) von EUR 11,7 Mio. auf EUR 15,8 Mio. erhöht – ein Zuwachs von 35%. Ausschlaggebend innerhalb des Ergebnisses aus der Handelstätigkeit ist das Handelsergebnis (Nettoergebnis des Handelsbestands), welches von TEUR 18.973 auf TEUR 46.528 gestiegen ist. Das Provisionsergebnis ist für das Ergebnis aus der Handelstätigkeit von untergeordneter Bedeutung. Das Zinsergebnis hat sich aufgrund des gestiegenen Zinsumfelds und den Aufbau des Bereichs Treasury von TEUR 878 auf TEUR 2.452 erhöht. Die zuvor beschriebenen Zinsaufwendungen für Zinsen nach der Abgabenordnung von TEUR 780 (Vorjahr: TEUR 780) werden als Sondereffekt nicht dem Zinsergebnis zugerechnet.

Die Verwaltungsaufwendungen bestehend aus den Personalaufwendungen und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich um TEUR 5.331 bzw. 39% auf TEUR 19.001. Der Anstieg betrifft insbesondere die Personalaufwendungen. Diese sind gegenüber dem ersten Halbjahr 2023 um TEUR 4.909 gestiegen. Ursächlich hierfür

sind insbesondere höhere Rückstellungen für an die positive Ergebnisentwicklung geknüpfte variable Gehaltsbestandteile. Zudem beinhalten die Personalaufwendungen Zuführungen zu Urlaubsrückstellungen, die sich mit dem Abbau von Urlaubstagen wieder verringern werden. Demgegenüber haben sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lediglich leicht um TEUR 422 bzw. 6% auf TEUR 7.987 erhöht. Hierin enthalten sind im Wesentlichen Kosten für Fremdleistungen von TEUR 2.254 (Vorjahr: TEUR 1.370), Rechts- und Beratungskosten von TEUR 1.416 (Vorjahr: TEUR 1.853), Raumkosten von TEUR 845 (Vorjahr: TEUR 900), Kosten für Informationssysteme von TEUR 800 (Vorjahr: TEUR 747), Gebühren und Beiträge von TEUR 698 (Vorjahr: TEUR 739), EDV-Kosten von TEUR 579 (Vorjahr: TEUR 339) sowie Kommunikations- und Leitungskosten von TEUR 443 (Vorjahr: TEUR 515).

Die Rechts- und Beratungskosten beinhalten TEUR 1.109 (Vorjahr: TEUR 1.533) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Beteiligung an so genannten Cum-/Ex-Geschäften in den Jahren 2007 bis 2011 stehen. In den Kosten für Fremdleistungen sind TEUR 1.672 (Vorjahr: TEUR 1.006) für das neu entwickelte leistungsstarke Kommunikationssystem „onelink“ enthalten. Das neue Kommunikationssystem wird, nachdem die Tests nunmehr erfolgreich abgeschlossen wurden, in Abstimmung mit der Börsenaufsicht voraussichtlich im dritten Quartal 2024 in Betrieb genommen.

Der Steueraufwand auf das Ergebnis für das erste Halbjahr 2024 beträgt TEUR 9.266 gegenüber einem Aufwand von TEUR 1.783 im Vorjahr.

Das Konzernperiodenergebnis für das erste Halbjahr 2024 beträgt insgesamt TEUR 19.213 (Vorjahr: TEUR 2.958). Bezogen auf 9.438.000 ausgegebene Anteile entspricht dies einem Ergebnis je Anteil von EUR 2,04 im ersten Halbjahr 2024 (Vorjahr: EUR 0,31). Ohne den zuvor beschriebenen Sondereffekt (Zinsen nach der Abgabenordnung) beträgt das Konzernperiodenergebnis im ersten Halbjahr 2024 TEUR 19.993 (Vorjahr: TEUR 3.738); bezogen auf 9.438.000 ausgegebene Anteile entspricht dies einem Ergebnis je Anteil von EUR 2,12 im ersten Halbjahr 2024 (Vorjahr: EUR 0,40).

2.3.2. Konzernfinanzlage

Die Liquidität im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war im abgelaufenen ersten Halbjahr 2024 jederzeit ausreichend, die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet.

Über die bestehenden Konzerneigenmittel (einschl. Fonds für allgemeine Bankrisiken) in Höhe von TEUR 91.785 (31. Dezember 2023: TEUR 72.572) hinaus stehen den Konzerngesellschaften aufgrund aktueller Verträge mit der Hausbank HSBC Continental Europe S.A. auch im Anschluss an das erste Halbjahr 2024 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung, um ihre geschäftlichen Tätigkeiten finanzieren zu können.

2.3.3. Konzernvermögenslage

Die Konzernbilanzsumme zum 30. Juni 2024 beträgt TEUR 910.035 und hat sich damit gegenüber dem 31. Dezember 2023 um TEUR 186.765 erhöht. Die Aktivseite der Bilanz wird dabei dominiert durch den Wertpapierbestand in Höhe von TEUR 723.004 (31. Dezember 2023: TEUR 586.059). Diese machen 79% der Bilanzsumme aus. Die Zunahme der sonstigen Wertpapiere resultiert aus höheren Beständen im Rahmen des Market Makings, erhöhten Sicherungsbeständen im Zusammenhang mit dem Anstieg der verkauften wikifolio-Zertifikate und sonstigen eigenen Produkte sowie gestiegenen festverzinslichen Wertpapieren aus dem Treasury. Des Weiteren betreffen 19% der Bilanzsumme den Bilanzposten Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 170.613 (31. Dezember 2023: TEUR 125.534). Der Anstieg dieses Postens ist stichtagsbedingt.

Auch die Passivseite der Bilanz ist geprägt durch die Verbindlichkeiten aus Wertpapierbeständen. Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden verkaufte eigene Optionsscheine und Zertifikate in Höhe von TEUR 613.115 (31. Dezember 2023: TEUR 564.025) ausgewiesen sowie Verbindlichkeiten aus Optionsprämien in Höhe von TEUR 127 (31. Dezember 2023: TEUR 120). Darüber hinaus sind unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit TEUR 64.115 Lieferverbindlichkeiten aus anderen Wertpapierbeständen ausgewiesen (31. Dezember 2023: TEUR 7.350). Insgesamt machen die passivischen Wertpapier- und Optionsbestände ca. 74% der Bilanzsumme aus. Darüber hinaus beinhalten die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit TEUR 72.006 (31. Dezember 2023: TEUR 28.120) Salden auf laufenden Bankkonten. Die Rückstellungen von insgesamt TEUR 56.677 (31. Dezember 2023: TEUR 43.201) entfallen mit TEUR 42.951 (31. Dezember 2023: TEUR 35.766) auf Steuerrückstellungen und mit TEUR 13.726 (31. Dezember 2023: TEUR 7.435) auf sonstige Rückstellungen. Die Steuerrückstellungen zum 30. Juni 2024 betreffen mit TEUR 34.962 die Risikovorsorge im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Beteiligung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft an sogenannten Cum-/Ex-Geschäften für die Jahre 2007 bis 2011. Die Erhöhung gegenüber dem 31. Dezember 2023 ist auf den beschriebenen

Sondereffekt der laufenden Rückstellung für Zinsen nach der Abgabenordnung von TEUR 780 zurückzuführen. Zudem wurden im ersten Halbjahr 2024 TEUR 463 Zinsforderungen gezahlt, welche durch den Umfang der gebildeten Rückstellungen vollständig abgedeckt waren. Diese Zahlung beruht auf der infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021 (1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) zunächst ausgesetzten und entsprechend nachgeholten Zinsfestsetzung für die Jahre 2008 und 2009. Dies betrifft den Zinszeitraum ab dem 1. Januar 2019 bis zur Zahlung der ursprünglichen Körperschaftsteuerbescheide für die Jahre 2008 und 2009 am 15. November 2021. Die insoweit erfolgte Zinsfestsetzung für die Jahre 2008 und 2009 wurde nunmehr nach § 164 Abs. 3 bzw. § 165 Abs. 2 AO für endgültig erklärt. Die Rückstellungen sind mit Blick auf die aktuellen Erkenntnisse nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet. Die weiteren zum 30. Juni 2024 ausgewiesenen Steuerrückstellungen entfallen mit TEUR 6.867 auf den laufenden Veranlagungszeitraum 2024 und mit TEUR 1.121 auf das Jahr 2023. Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 13.726 betreffen überwiegend Rückstellungen im Personalbereich. Ursächlich für den Anstieg sind insbesondere höhere Rückstellungen für an die positive Ergebnisentwicklung geknüpfte variable Gehaltsbestandteile sowie Zuführungen zu Urlaubsrückstellungen, die sich mit dem Abbau von Urlaubstagen wieder verringern werden. Zudem haben sich die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zum 30. Juni 2024 erhöht. Das Eigenkapital in Höhe von TEUR 62.147 (31. Dezember 2023: TEUR 42.935) macht 7% der Bilanzsumme aus. Hierin enthalten sind Minderheitenanteile aus der Konsolidierung der P3 finance GmbH in Höhe von TEUR 354. Gegenüber dem 31. Dezember 2023 hat sich das Eigenkapital um insgesamt TEUR 19.213 erhöht. Ursächlich für den Anstieg ist der laufende Gewinn für das erste Halbjahr 2024. Darüber hinaus werden die Eigenmittel durch den Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von TEUR 29.637 (31. Dezember 2023: TEUR 29.637) gestärkt.

Die Geschäftsentwicklung war im ersten Halbjahr 2024 mit Blick auf den im Vergleich zum Vorjahr signifikanten Anstieg des Ergebnisses aus der Handelstätigkeit und des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

außerordentlich positiv. Die Handelsumsätze sowie die Anzahl der Trades bewegen sich im ersten Halbjahr 2024 auf einem sehr hohen Niveau. Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weisen geordnete Verhältnisse auf.

3. Risikobericht

3.1. Risikomanagement

Zu den Chancen und Risiken sowie zu deren Management haben wir in unserem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 ausführlich Stellung genommen. Wir verweisen für den vorliegenden Konzernhalbjahresabschluss auf diese Ausführungen, die auch weiterhin gültig sind.

3.2. Risikoarten der Geschäftstätigkeit

Im Rahmen der Risikoinventur wurden folgende wesentliche Risiken identifiziert: Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko. Nach dem WpIG hat eine Wertpapierinstitutsgruppe angemessene Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Risikosteuerung einzurichten. Diese müssen eine Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf die Eigenmittel der Gruppe gewährleisten. Dies betrifft Risiken für die Kunden, Risiken für den Markt, Risiken für die Wertpapierinstitutsgruppe und Liquiditätsrisiken. In der Risikoinventur der Lang & Schwarz Gruppe wurden diese Risikogruppen den identifizierten wesentlichen Risiken (Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko) zugeordnet und gegebenenfalls Ergänzungen vorgenommen. Es wird auf die Ausführungen im Lagebericht zum 31. Dezember 2023 verwiesen.

3.3. Risikotragfähigkeit

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie der Deutschen Bundesbank zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung. Dieser wird auch nach Inkrafttreten des WpIG sinngemäß weiter angewendet, bis die Aufsicht eine eigene, speziell auf mittlere Wertpapierinstitute zugeschnittene Verlautbarung

erarbeitet. Der Risikotragfähigkeitsleitfaden sieht neben der Berechnung der Risikotragfähigkeit nach einer normativen Perspektive (Erfüllung aller regulatorischen Anforderungen) auch die Berechnung einer ökonomischen Perspektive (Erfüllung unter dem Gesichtspunkt einer langfristigen Substanzerhaltung) vor. Für beide Perspektiven wird die Berechnung unter Verwendung von Planzahlen über einen Planungszeitraum von drei Jahren und zusätzlich unter der Verwendung eines adversen Szenarios für den Planungszeitraum vorgenommen. Im adversen Szenario wird dabei ein schwerer konjunktureller Abschwung im Planungszeitraum simuliert. Nur wenn in allen Berechnungsvarianten nachhaltig ausreichend Kapital zur Deckung der Risiken aus den Geschäftstätigkeiten vorgehalten wird, ist die Risikotragfähigkeit uneingeschränkt gegeben. Werden aufsichtsrechtlich relevante Kapitalbeträge bei den Szenariobetrachtungen hingegen soweit abgebaut, dass die Unterlegung von Risiken aus der geschäftlichen Tätigkeit mit Kapital nicht mehr vollständig gewährleistet werden kann, ist die Risikotragfähigkeit nicht mehr uneingeschränkt gegeben. In diesem Fall sind Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen können die Deckung von Risiken durch zusätzliches Kapital betreffen oder die Reduzierung von Risiken. Nach den vorgenannten Grundsätzen zeichnete sich im ersten Halbjahr 2024 und zum 30. Juni 2024 keine Bedrohung der Risikotragfähigkeit des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ab.

4. Prognose- und Chancenbericht

Die wirtschaftliche Entwicklung der Volkswirtschaften wird auch im zweiten Halbjahr 2024 weiterhin maßgeblich von der angespannten geopolitischen Lage, insbesondere dem anhaltenden Krieg in der Ukraine sowie den Konflikten im Nahen Osten, geprägt werden.

Nach Einschätzung des Internationalen Währungsfonds befindet sich die Weltwirtschaft weiterhin in einer schwierigen Lage. Die Wachstumsprognose des IWF für das weltweite Wachstum im laufenden Jahr bleibt mit 3,2% im historischen Vergleich schwach. Für Deutschland sind die Aussichten deutlich trüber. Hier rechnet der IWF lediglich mit einem Wachstum von 0,2% in 2024. Deutschland wäre damit in 2024 erneut das Schlusslicht unter den großen Industrienationen.

Mit Blick auf eine zunehmende Entspannung des Inflationsgeschehens sind im zweiten Halbjahr 2024 Zinssenkungen der Notenbanken zu erwarten.

Die zurückhaltenden Aussichten für die Entwicklungen der Volkswirtschaften, der andauernde Krieg in der Ukraine, das geldpolitische Vorgehen der Zentralbanken und nicht zuletzt nationale deutsche Sondereffekte werden die Aktien-, Rohwaren- und Devisenmärkte auch im zweiten Halbjahr 2024 wohl weiter bestimmen. Zudem nehmen die rasanten Veränderungen im Technologiesektor einen starken Einfluss auf die globalen Aktienmärkte.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor, der ebenfalls für hohe Volatilitäten sorgen kann, ist die US-Präsidentschaftswahl, die im November 2024 stattfinden soll. Es ist davon auszugehen, dass die Schwankungsintensität an den Börsen mit Blick auf diese Wahl zunehmen oder hoch bleiben wird.

Das Umfeld des Konzerns wird auch im laufenden Jahr 2024 und darüber hinaus von wachsenden Anforderungen aus der Regulatorik geprägt sein. Daher werden weiterhin personelle und technische Ressourcen hierfür benötigt. Ein besonderes Augenmerk wird erneut auf die Ausgestaltung der IT-Infrastruktur zu legen sein sowie auf die Sicherstellung der Verfügbarkeit der wesentlichen Systeme sowie deren Resilienz insbesondere gegen Cyberbedrohungen.

Die Möglichkeiten, Ertragspotentiale im Geschäftsbereich Strukturierte Produkte zu finden, hängen für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft von der Handelsintensität ihrer Kunden ab. Diese wiederum ist maßgeblich von den Rahmenbedingungen des Marktes abhängig wie auch von dem zum Handel angebotenen Produktangebot. Darüber hinaus sind die Ertragsmöglichkeiten abhängig von der Volatilität und Dynamik der Märkte. Eine verminderte Volatilität und Dynamik, beispielsweise bei Seitwärtsbewegungen der Märkte, schränkt die Ertragsmöglichkeiten eher ein. Auch nehmen die Ertragsmöglichkeiten tendenziell ab, wenn die Handelsintensität in Anzahl und Volumen nachlässt. Auf die Rahmenbedingungen des Marktes haben wir keinen Einfluss. Jedoch versuchen wir, unsere Kundenbasis durch das Listing interessanter und

innovativer Produkte zu stärken. Im Hinblick auf unser Produktangebot beobachten wir daher die Entwicklung am Markt, um auch kurzfristig attraktive Underlyings für unsere derivativen Produkte zu finden. Dabei unterliegt die Attraktivität zum Teil sehr kurzfristigen Trends, so dass auch die Frage der Begebung eines Produktes hinsichtlich der mit der Emission entstehenden Kosten zu berücksichtigen ist, ebenso wie die Frage einer adäquaten Risikoabbildung und der Risikoneigung. Wir sehen in dem aktuellen Umfeld die Möglichkeiten, auch weiterhin erfolgreich zu arbeiten.

Der Geschäftsbereich TradeCenter generiert Ertragspotentiale aus Kundenanfragen. Ein vorrangiges Ziel ist daher eine breite Erreichbarkeit, um Kunden die Möglichkeit zu bieten, unsere Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Eine hohe Qualität der erbrachten Dienstleistungen ist hierfür unerlässlich und wird daher auch in 2024 laufend überwacht. Auch die jederzeitige Erreichbarkeit unserer Systeme und damit der Zugang zu unseren Dienstleistungen stehen laufend im Fokus unserer Überwachungen. Die Zahl der an die Lang & Schwarz Exchange angeschlossenen Partnerbanken bzw. das börsliche Handelsvolumen mit diesen wie auch das außerbörsliche Handelsvolumen sollen weiter ausgebaut werden. Die Ertragsmöglichkeiten aus den Handelstätigkeiten im Bereich TradeCenter sind ebenfalls im Wesentlichen abhängig von der Handelsintensität, der Volatilität und der Dynamik der Märkte. So können ein hohes Handelsaufkommen, eine hohe Volatilität und eine hohe Dynamik dem Handelserfolg grundsätzlich zuträglich sein. Eine verminderte Volatilität und Dynamik, beispielsweise bei Seitwärtsbewegungen der Märkte, schränkt die Ertragsmöglichkeiten eher ein. Auch nehmen die Ertragsmöglichkeiten tendenziell ab, wenn die Handelsintensität in Anzahl und Volumen nachlässt. Wir sehen in dem aktuellen Umfeld insbesondere mit Blick auf unsere starke Kundenbasis die Möglichkeiten, auch weiterhin erfolgreich zu arbeiten.

Am 28. März 2024 ist das Verbot der Entgegennahme von Zuwendungen Dritter für die Weiterleitung von Kundenaufträgen an bestimmte Handelsplätze (sogenannter „Payment for Orderflow“) durch die Europäische Union in Kraft getreten. Diesbezüglich wird Deutschland auf

nationaler Ebene vom eingeräumten Recht einer temporären Ausnahmeregelung Gebrauch machen und hat dies auch so gegenüber der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA kommuniziert. Damit werden inländische Wertpapierfirmen von dem in der EU-Finanzmarktverordnung vorgesehenen Verbot im Verhältnis zu inländischen Kunden bis zum 30. Juni 2026 ausgenommen. Lang & Schwarz setzt sich intensiv mit der neuen Rechtslage auseinander und wird auch künftig ein attraktives Angebot an Handelsdienstleistungen mit Blick auf eine hohe Qualität und Effizienz offerieren.

Im Geschäftsbereich EDV-Dienstleistungen wird die Deckung der Fixkosten der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH angestrebt. Ziel der P3 finance GmbH ist die Entwicklung des Kommunikationssystems onelink. Nach dem Abschluss der Testphasen ist geplant, onelink in Abstimmung mit der Börsenaufsicht im dritten Quartal 2024 in Betrieb zu nehmen. Darüber hinaus beabsichtigt die P3 finance GmbH die Entwicklung und die Vermarktung weiterer Software für die Finanzindustrie.

Die Handelsaktivitäten waren im ersten Halbjahr 2024 auf einem sehr hohen Niveau. Auch im laufenden dritten Quartal 2024 sehen wir weiterhin sehr hohe Handelsaktivitäten unserer Kunden. Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit ist im dritten Quartal 2024 weiterhin sehr positiv, wenngleich auf einem niedrigeren Niveau als in den beiden Vorquartalen. Sofern sich die Rahmenbedingungen nicht wesentlich verschlechtern, erwarten wir, auch im zweiten Halbjahr 2024 von unserer breiten Kundenbasis weiter profitieren zu können.

Düsseldorf, den 16. August 2024

Der Vorstand

Oliver Ertl



Torsten Klanten



Werner Wegl



Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernbilanz zum 30. Juni 2024

Aktiva

	30.06.2024		31.12.2023
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.286.712,95	821.237,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.907.250,10		2.944.273,00
2. geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
		2.907.250,10	2.944.273,00
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00
2. Beteiligungen		<u>909.067,00</u>	<u>909.067,00</u>
		5.103.030,05	4.674.577,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	588.630,21		277.442,04
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>8.847.673,18</u>		<u>6.052.961,94</u>
		9.436.303,39	6.330.403,98
II. Wertpapiere			
sonstige Wertpapiere		723.004.335,36	586.058.734,17
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		170.613.404,55	125.533.758,80
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.859.450,38	653.845,25
D. Aktive latente Steuern		18.729,86	18.729,86
		<u>910.035.253,59</u>	<u>723.270.049,06</u>

Passiva

	30.06.2024		31.12.2023
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	9.438.000,00		9.438.000,00
ausgegebenes Kapital		9.438.000,00	9.438.000,00
II. Kapitalrücklage		10.138.433,23	10.138.433,23
III. Gewinnrücklagen			
andere Gewinnrücklagen		6.177.000,52	6.177.000,52
IV. Konzernbilanzgewinn		36.040.129,27	16.830.184,76
V. Nicht beherrschende Anteile		<u>353.864,45</u>	<u>351.222,22</u>
		62.147.427,47	42.934.840,73
B. Fonds für allgemeine Bankrisiken		29.637.490,00	29.637.490,00
darunter: Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340e Abs. 4 HGB			
EUR 15.527.490,00 (Vorjahr: EUR 15.527.490,00)			
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	42.950.561,40		35.766.319,40
2. sonstige Rückstellungen	<u>13.726.470,34</u>		<u>7.434.540,97</u>
		56.677.031,74	43.200.860,37
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	136.588.875,76		39.653.017,09
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.073.783,85		3.264.198,03
3. sonstige Verbindlichkeiten	615.908.414,30		564.579.642,84
davon aus Steuern:			
EUR 2.647.942,70 (Vorjahr: EUR 172.647,12)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:			
EUR 17.616,65 (Vorjahr: EUR 16.302,51)			
		761.571.073,91	607.496.857,96
E. Rechnungsabgrenzungsposten		2.230,47	0,00
		<u>910.035.253,59</u>	<u>723.270.049,06</u>

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024

	1.1. - 30.06.2024		1.1. - 30.06.2023
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		443.686.709,71	284.911.785,10
2. sonstige betriebliche Erträge		171.631,35	184.330,18
3. Materialaufwand		-396.971.287,56	-265.944.770,74
		46.887.053,50	19.151.344,54
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-10.384.002,73		-5.561.953,70
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung: EUR 36.567,52 (Vorjahr: EUR 35.386,40)	-630.139,81		-543.140,48
		-11.014.142,54	-6.105.094,18
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-463.283,56	-392.695,87
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-7.987.009,05	-7.564.795,67
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.692.653,50	1.046.692,55
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.021.127,96	-949.015,43
9. Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankenrisiken		0,00	0,00
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-9.266.385,00	-1.782.664,55
11. Ergebnis nach Steuern		19.827.758,89	3.403.771,39
12. sonstige Steuern		-614.621,13	-445.533,18
13. Konzernüberschuss		19.213.137,76	2.958.238,21
14. nicht beherrschende Anteile		-3.193,25	4.551,14
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		16.830.184,76	9.196.333,11
16. Konzernbilanzgewinn		36.040.129,27	12.159.122,46

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Verkürzter Konzernanhang zum Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2024

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 30. Juni 2024 wurde aufgrund der Anforderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Börse für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse im Zusammenhang mit der Notierung der Anteile der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Basic Board erstellt. Er besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) sowie dem verkürzten Konzernanhang. Zudem wurde nach § 315 HGB ein Konzernzwischenlagebericht aufgestellt. Auf die freiwillige Erstellung einer Kapitalflussrechnung, eines Eigenkapitalspiegels sowie einer Segmentberichterstattung wurde verzichtet.

Die Firma der Gesellschaft lautet auf Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Sie hat ihren **Sitz** in Düsseldorf und ist im Handelsregister des **Amtsgerichts Düsseldorf** unter der Nr. **HR B 36259** eingetragen.

Der Konzernhalbjahresabschluss wurde nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Er wurde keiner Prüfung oder prüferischen Durchsicht unterzogen.

2. Konsolidierungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Es wurden die gleichen Konsolidierungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt wie im letzten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023.

3. Konsolidierungskreis

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist wie zum 31. Dezember 2023 nach § 290 Abs. 1 HGB Mutterunternehmen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf, der Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf, sowie der P3 finance GmbH, Düsseldorf.

Sämtliche konsolidierten Tochtergesellschaften werden nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen.

Name und Sitz der Gesellschaft	Stammkapital zum 30.06.2024 in nom. TEUR	Anteil der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 30.06.2024	
		in %	in nom. TEUR
Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf	9.250	100,0	9.250
Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf	750	100,0	750
P3 finance GmbH, Düsseldorf	25	50,004	12,5

Die Beteiligung an der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG wird zu 99,99 % direkt durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten. Weitere 0,01 % werden treuhänderisch für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch die Lang & Schwarz Gate GmbH gehalten. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist Komplementärin der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG.

4. Erläuterungen zur Konzernbilanz

4.1. Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 8.848 werden mit TEUR 2.604 Forderungen gegenüber dem Finanzamt aus zu hohen Steuervorauszahlungen ausgewiesen. Weitere TEUR 3.191 betreffen anrechenbare bzw. erstattungsfähige Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Quellensteuer.

4.2. Sonstige Wertpapiere

Der Ausweis betrifft zum einen Wertpapiere, die zu Handelszwecken erworben wurden, und zum anderen solche Wertpapiere, die zu Absicherungszwecken im Zusammenhang mit verkauften eigenen Produkten unterhalten werden. Des Weiteren sind hierin festverzinsliche Wertpapiere aus dem Treasury enthalten.

4.3. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Posten enthält TEUR 38 Guthaben bei der Deutschen Bundesbank.

Die Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 170.572 werden überwiegend bei der Hausbank HSBC Continental Europe S.A. auf laufenden Konten unterhalten. Bei dieser Bank unterhaltene Guthaben auf laufenden Konten sowie Wertpapierbestände wurden im Rahmen einer Sicherheitenvereinbarung verpfändet. Darüber hinaus werden Kontokorrentguthaben sowie Geldanlagen bei weiteren Banken unterhalten.

4.4 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit TEUR 72.005 Salden auf laufenden Bankkonten, die bei der Hausbank HSBC Continental Europe S.A. geführt werden. Darüber hinaus beinhalten die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit TEUR 64.115 verkaufte Wertpapierbestände.

4.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden mit TEUR 613.115 verkaufte eigene Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft – insbesondere wikifolio-Zertifikate – ausgewiesen.

5. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

5.1 Umsatzerlöse und Materialaufwand

Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätigt in allen Geschäftsbereichen Wertpapierhandelsgeschäfte und bietet hieran angrenzende Dienstleistungen an. Vor diesem Hintergrund liegen keine Märkte vor, die sich nach ihrer Tätigkeit oder geographisch wesentlich voneinander unterscheiden.

Im Hinblick auf die Ermittlung der Umsatzerlöse und des Materialaufwands wird auf den Konzernanhang zum 31. Dezember 2023 unter 2. Konsolidierungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze verwiesen.

5.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten verrechnete sonstige Sachbezüge für Dienstwagen (TEUR 56), Erträge

aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 36) sowie sonstige periodenfremde Erträge (TEUR 44).

5.3 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wurden für das Geschäftsjahr 2024 in der Höhe berücksichtigt, wie sich diese auf die berechneten steuerlichen Bemessungsgrundlagen, bezogen auf die einzelnen Steuersubjekte im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, ergeben.

5.4 Wesentliche Beträge bestimmter Konzernbilanzposten

Sonstige Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen im Personalbereich.

6. Sonstige Angaben

6.1 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weist Verpflichtungen aus selbst begebenen Produkten und sonstigen Geschäften aus, die als Grundgeschäfte in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen werden. Bei den abgesicherten Risiken handelt es sich um Preisänderungsrisiken aufgrund von Marktpreisschwankungen (Börsenpreis).

Bewertungseinheiten werden in Form von Portfolio-Hedges abgebildet. Hierbei werden Portfolien für Kursschwankungsrisiken von Indizes (z.B. DAX), einzelnen Aktienwerten und Themenzertifikaten, Rohwaren (z.B. Gold, Silber und Rohöl), des Bund-Future sowie von Wechselkursrelationen (z.B. USD/EUR) gebildet.

Durch den Verkauf von eigenen Produkten auf alle genannten Risikoarten geht die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft offene Positionen bezogen auf die jeweils zugrundeliegenden Finanzinstrumente (Underlying) ein. Diese Risiken werden durch geeignete Sicherungsinstrumente abgesichert. Die Sicherung erfolgt durch entsprechende Gegengeschäfte und/oder im Rahmen eines dynamischen Deltahedgings direkt durch gegenläufige Positionen im Underlying. Hierdurch ist, jeweils bezogen auf die einzelnen Risiken, sichergestellt, dass sich Wertänderungen weitestgehend ausgleichen. Als Sicherungs-

instrumente werden insbesondere Aktien, Anleihen, Fonds, ETPs (ETFs, ETCs und ETNs) sowie derivative Finanzinstrumente wie Futures und Optionen verwendet.

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument besteht für den Zeitraum, in welchem das Grundgeschäft durch die Gesellschaft gehalten wird. Wird die Position aus den selbst begebenen Produkten geschlossen, erfolgt auch eine Schließung der Sicherungspositionen.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden die Risiken aus den Positionen der Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente überwacht. Hierzu wurde auch im Hinblick auf die Bewertungseinheiten ein Limitsystem installiert, das täglich überwacht, welche Risiken untergliedert nach Aktienkurs-, Rohwaren-, Zins- und Wechselkursrisiken die Gesellschaft eingeht, und die Auslastung von vorgegebenen Limiten berechnet sowie an den Vorstand berichtet. Zudem erfolgt täglich eine Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung in Form einer quantitativen Sensitivitätsanalyse nach der Market-Shift-Method. Des Weiteren wird auch auf die Ausführungen zum Risikomanagement der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Lagebericht 2023 verwiesen.

Ergebnisse aus den Bewertungseinheiten werden nach der Durchbuchungsmethode erfasst, dabei werden für die ausgewiesenen Finanzinstrumente, soweit möglich, Marktwerte aktiver Märkte herangezogen. Sollte dies nicht möglich sein, etwa bei Optionsbeständen, erfolgt eine Bewertung mit Hilfe des finanzmathematischen Modells Black-Scholes oder im Fall von american-style-Optionen mit Hilfe des Modells von Cox-Ross-Rubinstein. Den Berechnungen der finanzmathematischen Modelle liegen insbesondere Zinssätze, Indizes und andere Underlying-kurse zugrunde. Die für die Berechnungen notwendigen Volatilitäten werden soweit möglich aus am Markt gehandelten Produkten abgeleitet. Gegebenenfalls wird auf alternative Daten oder Berechnungen zurückgegriffen.

6.2 Namen und Bezüge der Organmitglieder

Vorstandsmitglieder der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft waren vom 1. Januar bis 30. Juni 2024

- Herr Oliver Ertl, Diplom-Kaufmann,
- Herr Torsten Klanten, Diplom Betriebswirt (FH),
- Herr Werner Wegl, Magister Iuris.

Der **Aufsichtsrat** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft setzte sich vom 1. Januar bis 30. Juni 2024 wie folgt zusammen:

- Herr Jan Liepe, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Herr Andreas Willius, selbständiger Unternehmensberater, stellvertretender Vorsitzender,
- Herr Gerd Goetz, selbständiger Unternehmensberater
- Herr Thomas Schult, selbständiger Unternehmensberater.

Auf die Angabe der **Gesamtbezüge des Vorstands** wurde in Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet. Die **Gesamtbezüge des Aufsichtsrats** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bemessen sich nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2016.

6.3 Mitteilungen über das Bestehen von Beteiligungen an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Am Aktienkapital der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden zum Berichtszeitpunkt – soweit bekannt – keine Beteiligungen von mehr als dem vierten Teil der Aktien an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten.

6.4 Mitarbeiter

Im ersten Halbjahr 2024 waren im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nach Quartalsendständen gerechnet durchschnittlich 76 Personen (ohne drei Vorstände) beschäftigt. Zum 30. Juni 2024 waren 77 Mitarbeiter (ohne drei Vorstände) beschäftigt:

	30.6.2024	
	männlich	Weiblich
Mitarbeiter		
– Vollzeitkräfte	56	13
– Teilzeitkräfte	7	1

6.5 Offenlegung

Der Konzernhalbjahresabschluss zum 30. Juni 2024 nebst Konzernzwischenlagebericht zum 30. Juni 2024 werden der Deutschen Börse AG, Frankfurt a.M., zur Veröffentlichung auf ihrer Homepage übermittelt sowie auf der Homepage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zugänglich gemacht.

Düsseldorf, den 16. August 2024

Der Vorstand



Oliver Ertl



Torsten Klanten



Werner Wegl